

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 935 109

AUSTRIA



BEITRÄGE

ZUR

ÖSTERREICHISCHEN REICHS- UND RECHTS-GESCHICHTE.

ÜBER DIE RECEPTION DER FREMDEN RECHTE IN TIROL UND DIE TIROLER LANDES-ORDNUNGEN.

VON

UNIV.-DOC. **TULLIUS R. v. SARTORI-MONTECROCE,**

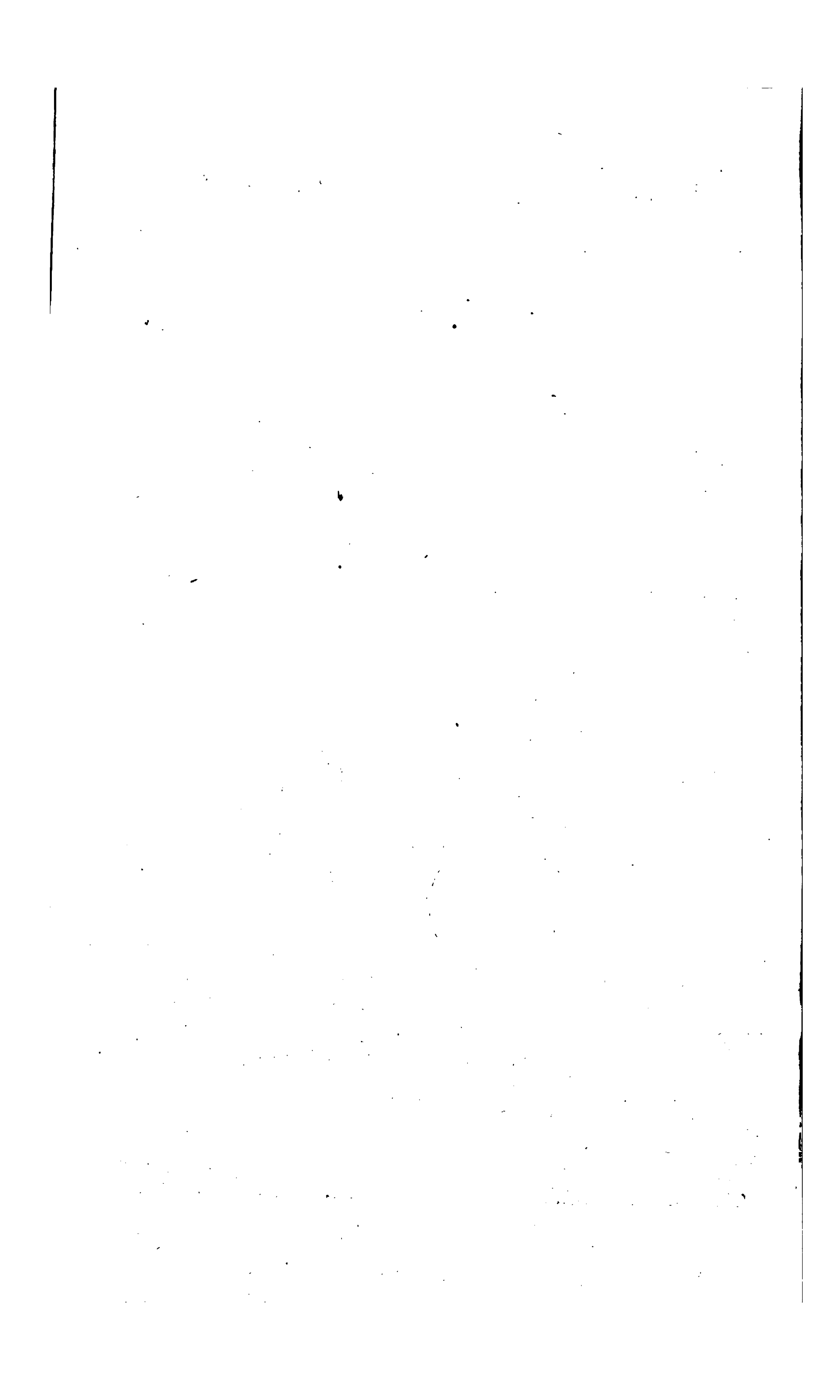
DR. JURIS ET PHIL.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1895.



BEITRÄGE

ZUR

ÖSTERREICHISCHEN

REICHS- UND RECHTS-GESCHICHTE.

ÜBER DIE RECEPTION DER FREMDEN RECHTE IN TIROL
UND DIE TIROLER LANDES-ORDNUNGEN.

VON

UNIV.-DOC. **TULLIUS R. v. SARTORI-MONTECROCE,**
DR. JURIS ET PHIL.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1895.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Vorwort.

Das Feld der Tirol. Rechtsgeschichte liegt grösstentheils noch brach; selbst das Quellenmaterial hiezu ist erst zum geringsten Theile aus dem Staube der Archive hervorgeholt und allgemein zugänglich gemacht worden. Und doch wird Niemand in Abrede stellen, dass der Erforschung der alttirol. Rechtsverhältnisse eine über das rein locale Interesse weit hinausreichende Bedeutung zukommt. Auch abgesehen von dem gewiss reichen Gewinn, den die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte daraus ziehen kann, verdient die Rechtsgeschichte Tirols auch insoferne eine ganz besondere Beachtung, als dieselbe sich als ein werthvoller, ja nothwendiger Baustein zu einer Oesterreichischen Reichs- und Rechts-Geschichte darstellt; nicht nur aus dem Grunde, weil ja, wie von den österr. Rechtshistorikern allgemein zugegeben, die letztgenannte noch in den Windeln liegende Disciplin nur als eine Rechtsgeschichte jeder einzelnen Ländergruppe denkbar ist [1]), sondern auch mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der „Oberösterreichischen Lande“ insbesondere für die Geschichte des österr. Verfassungs- und Verwaltungsrechtes überhaupt.

---

[1]) S. Chabert, Bruchstück einer Staats- und Rechtsg. der deutsch-österr. Länder. Denkschrift der Akad. d. Wiss. phil.-hist. Cl. III. IV. Bd.; Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des röm.-can. Processes in den böhm. Ländern 1879. Einleitg.; Hanel, Ueber Begriff, Aufgabe und Darstellung der österr. Rechtsg. in Z. f. d. Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart. XX 2.

„Von grösster Tragweite aber für die österr. Rechtsgesch.“, wie Hanel treffend hervorhebt [1]), erscheint die Untersuchung „über die Stellung, welche die verschiedenen Völker Österreichs gegenüber jenem Ereignisse von welthistorischer Bedeutung eingenommen haben, welches thatsächlich bei den meisten europäischen Völkern den weittragendsten Einfluss auf die Entfaltung ihres Rechtslebens übte, nämlich die Reception des röm.-can. Rechts“. Vom österreichischen Standpunkte aus betrachtet, bietet die Reception des gemeinen Rechtes auch ein hohes politisches Interesse, indem dieselbe als einer der wirksamsten Faktoren der politischen Unification aller österr. Völker zu einem Gesammtreich erscheint.

Die Frage wie, wann und auf welchen Wegen das römisch-can. Recht in Österreich recipirt wurde, muss für die einzelnen Ländergruppen einzeln untersucht und wohl auch verschieden beantwortet werden. Die Beantwortung dieser Frage nun für die „Ober-Österr. Lande“, also für Tirol, soll im Folgenden versucht werden.

Es kann naturgemäss nicht meine Absicht sein, im engen Rahmen dieses Aufsatzes eine erschöpfende Geschichte der Reception in Tirol zu geben; ich muss mich vielmehr diesmal darauf beschränken, an der Hand des mir zu Gebote stehenden Quellenmaterials die Hauptmomente jenes Vorganges hervorzuheben, insbesondere darzustellen, welche Faktoren dabei wesentlich mitgewirkt und welchen Verlauf die fragliche Entwicklung in den Hauptzügen genommen hat; als Quellen dienten mir hiebei die Landtagsakten vom XVI. bis zum XVIII. Jahrh. (Statth.-Archiv und Ferdinandeum), die Copialbücher und Akten der O.-Ö. Regierung aus derselben Zeit (Statth.-Archiv) und die auf das alttirolische Rechtswesen Bezug habenden Urkunden, Sammlungen und Schriften der Ferdinandeums-Bibliothek.

In einer Geschichte des Gerichtswesens in Tirol, die ich später in Angriff zu nehmen gedenke, wird es mir vielleicht möglich sein, im Einzelnen nachzuweisen, inwieweit das gemeine

---

[1]) A. a. O.

Recht in das thatsächliche Rechtsleben und insbesondere in die Gerichtspraxis Tirols eingedrungen war.

Die Receptionsgeschichte hängt mit der äusseren Geschichte der Landes-Ordnungen so vielfach zusammen, dass die Behandlung der Letzteren in diesem Zusammenhange wohl gerechtfertigt erscheint. In letzterer Beziehung nenne ich als Vorarbeit den sehr schätzbaren Aufsatz von Dr. Jos. Rapp: Über das vaterländische Statutenwesen; II. Periode. Sammlungen des Gewohnheitsrechtes, oder statutarische Gesetzgebung unter Mitwirkung der Landesstände. (Z. d. Ferd. II. Folge. V. Bd. 1829 p. 1—229).

Zum Schlusse nehme ich gerne diese Gelegenheit wahr, um dem Herrn Custos des Ferdinandeums Fischnaller sowie dem Herrn Archivsofficial Privatdoc. Dr. M. Mayr für ihr freundliches Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Innsbruck, Mai 1895.

T. S.-M.

Erklärung der Abkürzungen.

Arch. — K. K. Statthalterei-Archiv in Innsbruck.

A. — Ambraser Akten im Arch.

A. Mem. — Ambraser Akten im Arch. Abth. Memorabilien.

Cop. — Copial- oder Registraturbücher im Arch.

„ A. d. F. D. — Idem. Abth. An die Fürstl. Durchlaucht.

„ V. d. F. D. — Idem. Abth. Von der Fürstl. Durchlaucht.

„ Tirol — Idem. Abth. Tirol.

„ C. D. — Idem. Abth. Causa Domini.

„ M. a. H. — Idem. Abth. Missiven an Hof.

„ E. u. B. — Idem. Abth. Embieten und Befehl.

L. A. — Landtagsakten im Arch.

Ferd. — Bibliothek des Museum Ferdinandeum in Innsbruck.

Ferd. Dip. — Idem Abth. Dipauliana.

I.

Mit Maximilian I. als Landesfürsten von Tirol (1490—1519). tritt auch die tirolische Rechtsgeschichte in eine neue Periode: in die Periode der Reception der fremden Rechte, der unter weitgehender Mitwirkung der Stände erfolgenden Codificirung des Landrechtes und einer neuen Verwaltungs-Organisation.

Die bis dahin erlassenen spärlichen Landesgesetze betreffen nur die Regelung einzelner Verhältnisse und verdienen nur in uneigentlichem Sinne den ihnen von tirolischen Geschichtschreibern beigelegten Titel: Landes-Ordnungen.

So das Landesgesetz des Markgrafen Ludwig von Brandenburg d. a. 1352 über das Verhältniss der Grundherren zu den Grundholden [1]), das über denselben Gegenstand erflossene, den Bauern günstigere Gesetz des Herzogs Leopold im Jahre 1404 [2]) und andere [3]).

Bereits im ersten Jahrzehnt seiner Regierung entwickelte Maximilian eine rege Thätigkeit auf dem Gebiete der Landes-

[1]) S. Rapp. Z. d. Ferd. II. Folge. III. Bd. s. 75; und Archiv für Süddeutschland I. Bd. Urk. Nr. 4.

[2]) S. Rapp. ibidem. s. 89, u. Arch. f. Süddeutschland I. Urk. Nr. 5.

[3]) S. Rapp. ibidem. s. 95 u. Urk. 36. Brandis, Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol 1850. s. 240 ff. und 286 ff.

Auf dem Meraner Landtag v. J. 1487, wo eine neue „Hofordnung“ zur Regelung der zerrüttteten Hofwirthschaft Sigismunds vorgelegt wurde, begegnet man zum erstenmal dem Antrag auf Abfassung einer „Landes-Ordnung“.

gesetzgebung; auf den verschiedenen Landtagen erliess er eine Reihe von Verordnungen, die namentlich Rechtspflege und Polizei betrafen, worunter die berühmte Malefizordnung v. J. 1499 den ersten Platz einnimmt [1]). Diese Maximilianischen, nebst einigen früheren von Maximilian bestätigten, Landesverordnnngen wurden nun im Jahre 1506 zu einer Sammlung vereinigt, welche unter dem Titel „Gesatz und Ordnungen der ynzichten malefizrechten und anderer nottürftigen hendeln des lands der graveschaft Tyrol" zu Augsburg gedruckt wurde, und füglich als die erste Tiroler Landes-Ordnung bezeichnet werden kann [2])

Dieselbe besteht aus folgenden Satzungen, in der Ordnung wie sie gedruckt sind. 1. Die Malefizordnung Max. I. 1499. 2. „Etlich ordnung der recht ausserhalb der Malefiz" des Erzherzogs Sigismund 1487. 3. „Das die Kuntschaften ungespalten gegeben werden" v. Erzh. Sigismund 1489. 4. „Das man nicht gesambt zu den Kirchtagen ziehen sol" v. Erzh. Sigismund 1489. 5. „Ledigen Knecht halben so da ligen und kain aigen gut noch versprecher haben" 1491. 6. „Frembden petlern halben" 1491. 7. „Fürkauf halben" 1491. 8. „Etlich Lands-Ordnung", und zwar ein Mandat von 1491 über Gerichtsschreiber und Gerichtstaxen, eine Ordnung v. 1493 über Bäcker, Müller und sonstige Gewerbsleute, Vorkauf, Gerichtskosten, Spiele, und endlich die erste Tirol. Polizei-Ordnung v. 1496 über „Absager", Todschläger, Gerichtszeugniss, Appellation, Pfandrecht, Gerichtstaxen, Gerichtsschreiber, fremde Krämer etc.

Von besonderem Interesse sind für uns die auf das Gerichtswesen und die Strafrechtspflege bezüglichen Bestimmungen dieser Landes-Ordnung, indem darin, neben urdeutschen Instituten,

---

[1]) S. Rapp. a. a. O. V. s. 10 ff. Wahlberg, Die Maximilianischen Hals-Gerichtsordnungen. 1859.

[2]) Am Schlusse heisst es: Diese newe ordnung und erfindung der Rechten der Graveschaft Tyrol hab ich hanns pirlin durch vergunnung der Röm. Kais. Maj. Regenten und Statthaltern zu Jnnsprugg gedruckt zu Augspurg anno 1506 die vicesimatertia mensis Aprilis. Vide. Ferd. Dip. 918. Rapp. a. a. O. V. Urk. Nr. 37.

Einrichtnngen und Vorschriften sich vorfinden, die unverkennbar auf romanistisch-canonistische Einflüsse hindeuten. Indem ich in einem anderem Zusammenhange eingehender auf das tirol. Gerichtswesen zu sprechen komme, beschränke ich mich hier darauf, einzelne Momente hervorzuheben. Obwohl die Mündlichkeit des Verfahrens beibehalten ist, spielen Gerichtsschreiber und Schriftlichkeit bereits eine ziemliche Rolle im Processe; insbesondere das gerichtliche Geständniss des Inquisiten musste vom Gerichtsschreiber genau protocolliert werden und auf Grund dieses Protocolls sprachen dann die Geschworenen das Verdikt. Die Oeffentlichkeit erscheint im Strafverfahren nahezu gänzlich ausgeschlossen, indem ausdrücklich vorgeschrieben wird, dass Untersuchung und Aburtheilung immer „mit verschlossener Thür" zu erfolgen habe, ausgenommen in Ehrenbeleidignngsprocessen. Wir finden weiters in der Maxim. Halsgerichts-Ordnung das inquisitorische Strafverfahren von Amtswegen auf Grund des Leumunds, die Berücksichtigung des Willensmomentes und der individuellen Verhältnisse bei der Strafbemessung.

Die gesetzgeberischen Pläne Maximilians gingen jedoch noch weiter: Tirol sollte auch einen Codex des Civilrechtes erhalten. Es wird nämlich von diesem Kaiser berichtet, er hätte auf mehreren Landtagen durch seine Regierung Entwürfe eines Civilrechts für Tirol vorlegeu lassen, die Landstände hätten jedoch denselben aus dem Grunde ihre Zustimmung versagt, weil darin das einheimische Recht zu sehr zu Gunsten des römischen zurückgedrängt erschien [1]). Diese Angabe bildet ein Seitenstück zu der Erzählung Sebastian Derrers [2]), laut welcher Maximilian sich mit dem Plane

---

[1]) „Tyrolenses consuetudinum suarum Germanicarum adeo fuerunt tenaces, ut illud projectum statuti, quod Imperator Maximilianus I. promulgare voluit, sibi deprecati sind, quia id nimis romanizare credebant." Hellrigl. Dissertatio de differentia successionis ab intestato jus inter civile Romanum et Provinciale Tyrolense. Innsbruck 1780 § 15 c. Vgl. auch Rapp. a. a. O. V. 24.

[2]) Jurisprudentiae lib. I. Epist. dedicatoria. Vgl. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I. 58 f.

getragen hätte, ein bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich von einer Commission gelehrter Juristen ausarbeiten zu lassen; leider lässt sich erstere Angabe, so wahrscheinlich sie klingt, ebensowenig wie letztere durch irgendwelche urkundliche Belege bestätigen; weder in den tirolischen Regierungsakten noch in den Landtagsverhandlungen geschieht davon eine Erwähnung.

Thatsache ist jedoch, dass die Aufrichtung einer neuen L.-O. noch unter der Regierung Maximilians mehrfach zur Sprache kam, und auch in Angriff genommen wurde. Unter den auf dem Landtag 1515 vorgelegten Landesbeschwerden kommt auch die Bitte vor, die Reform der L. O. durchführen zu lassen; die über diese Beschwerden kundgegebene l. f. Resolution lautet nun über diesen Punkt wie folgt: „Auch so haben die Herrn vom Regiment die Ordnung der Malefiz mitsambt den andern Artikln und Ordnung, Gericht, Recht und ander dergleichen Sachen berührend, wie die corrigirt und jetz gestellt sein, all nach der Läng gehört, und befinden dass darin viel Artikl länger erläutert und gestellt, und zum Theil ganz neu, die vor in der Ordnung oder Libell nit gestanden sein; dieweil aber der R. K. Maj. als Regierenden Herrn und L. F. und auch allen Ständen merklich und viel daran gelegen ist; so erfordert die nothdurft, dieselb all und jeden in sonders wohlbedächtlichen zu übersehen und zu berathschlagen; damit sich künftiglich mänigklichen darnach hab zu richten und mit mehrerem Ernst, dann untzher beschehen ist, gehalten werden“ [1]). Durch äussere Ereignisse ward man jedoch von der Ausführung dieses Vorhabens noch für längere Zeit abgehalten; erst drei Jahre später kam man um einen Schritt weiter; auf dem Landtag 1518 wurden seitens der Landschaft 8 Commissäre, je 2 von jedem Stande, verordnet [2]), welche zusammen mit dem

---

[1]) Ferd. Dip. 1182.

[2]) Ausser den Vertretern der Stifter, werden angeführt: Jacob Fuchs v. Fuchsberg Ritter, und Balthasar v. Glös für den Adel, die Bürgermeister von Meran und von Innsbruck für die Städte, Hanns Gogl aus dem Innthal und Leonhard Geiger von Lana für die Gerichte.

Landeshauptmann und den von der Regierung hiezu delegirten Räthen die Reform berathen sollten „damit solches alles nach Willen und Gefallen S. K. Maj. in ein Libell komme und gezogen werde“ [1]).

Maximilian erlebte die neue L. O. nicht mehr. Von noch grösserer Tragweite als Maximilians gesetzgeberische Thätigkeit war die von ihm durchgeführte Organisation der obersten Landesbehörden [2]): bei der von ihm innerhalb der Erbländer nicht weniger als im Reiche bethätigten Vorliebe für die gelehrten Juristen und das fremde Recht, gab er dadurch den ersten Anstoss zur Reception des gemeinen Rechts in Tirol.

Unter dem Erzherzog Sigismund kann von einer eigentlichen l. f. Regierungsbehörde keine Rede sein, nachdem ein anfangs der achtziger Jahre unternommener Organisationsversuch gescheitert war; man findet wohl eine „Kanzlei Sr. Gnaden“ oder ein „Regiment Sr. Gnaden“, dazu Räthe oder Regenten genannt, allein Hofdienst und Centralregierung waren nicht von einander geschieden und als Maximilian die Regierung antrat, fand er überhaupt nur einen Kanzler nebst einigen Sekretären vor; durch ihn wurde nun in Innsbruck eine ständige oberste Regierungsbehörde für die Oberösterreichischen Lande eingesetzt, welcher in Tirol sowie in den Vorlanden die oberste Verwaltung, die Militär- und Polizeigewalt und insbesondere auch die oberste Justizpflege zustand [3]). In dieser letzteren Competenz liegt nun namentlich die Bedeutung dieser Behörde für die Frage die uns hier beschäftigt.

Laut der Instruktion vom 24. Dezember 1499 [4]) bestand diese Regierung aus einem Landhofmeister, einem Marschalk,

---

[1]) L. A. 1518.

[2]) Vgl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. 1886. Fellner, Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung. (Mittheilungen des J. f. österr. Gesch. B. VIII).

[3]) Bezüglich der uns hier nicht näher angehenden Wandlungen, welche diese Behörde durchmachte, verweise ich auf die oben citirten Schriften von Adler und Fellner.

[4]) Rapp a. a. O. V. Urk. Nr. 39.

einem Kanzler und 5 „Statthaltern und Regenten"; viermal im Jahre, zu den Quatemberzeiten, sollte dieselhe als „Hof- und Landgericht" für Tirol und die Vorlande fungieren „und alle Hänndl und Sachen es betreff Eigen Lehen Bergwerch oder anders" verhören „und guetlich oder rechtlich" verhandeln, wobei sie durch Räthe der Raitkammer sowie Landräthe und Doctores soweit ergänzt werden sollte, dass ausser dem Landhofmeister als Richter nicht weniger als 12 Räthe als Beisitzer zu Gericht sässen. Das Verfahren war dabei mündlich; dies ergiebt sich aus der Bestimmung, dass keiner Partei mehr als 3 Reden gestattet werden sollten „und so bald also jede Partei dreimalen geredt hat, solle der Rechtsspruch darauf beschehen, vnd jeder Partei kain verrer Einred gestatt werden". Später, wahrscheinlich noch unter Maximilian, wurde hier das altdeutsche System der periodisch an bestimmten Terminen stattfindenden Gerichtssitzungen aufgegeben und die Regierung fungirte als ständiges Gericht je nach Bedürfniss.

Die Regierung als l. f. Hof- und Landgericht war zunächst privilegirter Gerichtsstand für den diesseits vom Brenner ansässigen Adel, sowie für alle in landesfürstlichen Diensten stehende oder sonst mit l. f. Exemtionsbriefen versehene Personen; die Exemtion der l. f. Beamten und Diener von den ordentlichen Instanzen galt aber nicht für Strafsachen und Rechtsstreite um liegende Güter; dann war dieselbe forum zweiter beziehungsweise dritter Instanz für sämmtliche Gerichte nicht nur Tirols sondern auch der Vorlande, indem die Regierung in Ensikheim auch in dieser Beziehung der Regierung in Innsbruck untergeordnet war, somit gegen Urtheile der Ersteren an Letztere appellirt werden konnte; endlich fungirte Letztere auch als Vergleichsinstanz, insbesondere für Rechtsstreitigkeiten zwischen den l. f. Unterthanen und den Ausländern, und solche Streitigkeiten ergaben sich sehr häufig namentlich in den Vorlanden gegenüber den vielen angränzendeu Herrschaften. In den Vorlanden nun waren „die gemeinen geschriebenen Rechte" schon durchaus recipirt, und die von dort an die Innsbrucker Regierung kommenden Rechtssachen mussten dabei, wie in den Regierungsberichten oft

und oft hervorgehoben wird, nach „gemeinen Rechten" verhandelt und entschieden werden. Dadurch allein schon war aber die wenigstens theilweise Besetzung der Regierung mit gelehrten Juristen geboten, und, wenn andere Reichsstände, die keine Privilegien de non appellando besassen, die Aufnahme von Doctoren in ihre Hofgerichte mit dem Hinweis auf die oberstinstanzliche Judicatur des Reichskammergerichtes zu rechtfertigen pflegten, berufen sich dagegen die österreichischen Landesfürsten und Regierungen regelmässig auf die nothwendige Berücksichtigung der vorländischen Streitsachen. Die Besetzung der Innsbrucker Regierung mit „Gelehrten" erscheint aber als ein Hauptmoment in der tirolischen Receptionsgeschichte; dadurch wurde der oberste Gerichtshof des Landes zum ersten Vermittler der Reception des gemeinen Rechtes in Tirol. Auch hier wie in den meisten Ländern hat sich die Reception von oben hinunter vollzogen, die oberste Verwaltungs- und Justizbehörde ist für Tirol als der Ausgangspunkt der Bewegung zu betrachten.

So finden wir denn die l. f. Regierung in Tirol gleich anfangs mit Doctoren besetzt: 1506 werden 4 Doctores genannt, und bis zum Tode Maximilians schwankt diese Zahl zwischen 2 und 3 [1])

Dass die gelehrten Juristen auch sonst in Tirol unter Maximilian an Zahl und Bedeutung wuchsen, lässt sich durch manches Zeugniss erweisen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrh. lässt sich in Tirol von Doctoren keine Spur entdecken; und noch in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts, zu einer Zeit also wo bereits in den verschiedensten Ländern Klagen gegen die Bevorzugung der „Gelehrten" bei den obersten Gerichtsbehörden laut werden [2]) treten dieselben in Tirol gar nicht hervor [3]).

---

[1]) Genannt werden Dr. Stürzel, Dr. Greidner, Dr. Getzner.

[2]) Vgl. Stobbe. Geschichte der deutschen Rechtsquellen. II. 95 ff.

[3]) In einem im hiesigen Statth. Archiv vorfindlichen Entwurf einer neuen Hof- und Regierungs-Ordnung vom Jahre 1482 erscheinen allerdings unter den 8 Mitgliedern des ‚Raths‹ 2 Doctores (Dr. Conrad Vennger und Dr. Conrad Stürzel), dieser Entwurf wurde jedoch vom Erzh. Sigismund nicht durchgeführt. Vgl. Adler a. a. O. s. 316 f.

Unter Maximilian wird es aber mit einemmale anders; nun beginnt auch in Tirol ein Jahrhunderte langer Kampf des Volkes und der Stände gegen die Juristen. Dieselben drängten sich insbesondere in die Gerichte als Advocaten und Procuratoren[1]. Ja selbst Richterstellen wurden scheints bereits zu jener Zeit mit Juristen besetzt, welche sich naturgemäss gleich dadurch geltend machten, dass sie die bis dahin den Geschworenen ausschliesslich zustehende Function der Urtheilsfindung zu beeinflussen und an sich zu ziehen suchten. Darüber beschwerten sich nun die Stände im Landtage 1508, worauf die für das Vorgehen der Juristen als Richter sehr charakteristische Resolution gefasst wurde: „Und dieweil auch die von Städten und Gerichten begehren, dass kein Pfleger, Richter oder Anwalt am Rechten sitzende die Urtheiler gefährlich underweisen oder selbs Urtail fällen, sonder allein die Umbfrag zu thun Gewalt haben sollen; ist beschlossen, dass die Herren vom Regiment darin nach zimblichen Dingen handlen und desshalben offne Mandate allenthalben in das Lande ausgehen lassen sollen“[2]. Wiederholt, insbesondere auch im Landtag 1515, beschwerten sich die Stände auch über die Besetzung der Regierung mit „Fremden und Doctoren“.

Die von Maximilian eröffnete Politik der Begünstigung der „Gelehrten“ und des „Gelehrtenrechts“ wurde von allen folgenden Herrschern in Tirol fortgesetzt; zwei Beweggründe waren für die österreichischen Landesfürsten hiebei besonders massgebend: die Doctoren empfahlen sich auch ihnen als eifrige Vorkämpfer der landesherrlichen Autorität gegenüber den ständischen Autonomiebestrebungen; und das gemeine Recht bot sich als ein Mittel dar, welches die rechtliche und zugleich die politische Unificirung der österreichischen Erblande mächtig fördern konnte. Das Gesagte gilt zunächst für Ferdinand I., unter dessen drei-

---

[1] Vgl. Jäger. Landständische Verfassung von Tirol II. 452 n.

[2] L. A. 1508. Bucholz, Geschichte der Regierung Ferdinand I. VIII. 322 n. Rapp. a. a. O. V. 25 f.; Tiroler Almanach 1803 I. p. 77.

undvierzigjähriger Regierung die Reception in Tirol einen tüchtigen Schritt vorwärts machte [1]).

Auf dem Huldigungslandtag vom Jahre 1520 drangen die Stände wiederum auf Besetzung der Regierung mit „ansechlichen der Landschaft annehmlich gefälligen" eingeborenen Leuten; zugleich wurde das Petitum gestellt: es solle die von der Landschaft mit Rath der Regierung verfasste Polizeiordnung confirmirt und zur Aufrichtung einer verbesserten Landesordnung sowie zur Abstellung der geistlichen Beschwerden eine Commission, bestehend aus je 4 Deputirten von jedem Stande, in Bozen eingesetzt werden [2]).

Auch diesmal geschah jedoch Nichts, so dass die Landschaft im Jahre 1523 dieselbe Bitte wiederholen musste, mit dem Zusatz, auch die alten und neuen Freiheiten und Privilegien der Stände in ein Libell bringen und drucken zu lassen, damit mäniglich in Land derselben Wissen tragen muge" [3]).

---

[1]) Ein unter Ferdinand I. erschienenes Pasquill (aus einer Privatbibliothek in Nürnberg mitgetheilt von Theod. v. Kern im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols II 92 f., enthält folgende charakteristische Stelle.

Grafschaft Tirol ich muss dir klagen
Was man vest dut murmlen und sagen.

(Fugger, Salamanke, die Spanier, die Niederländer, der Bischof von Trient und von Brixen und dessen Rath Dr. Fabris verderben uns und Oesterreich)

Sie thunt den frummen Fürsten verfüren
Domit sie mugen jubiliren
Und den aigen nutz betrachten
Was zu nachtail kumpt nit achten;
Darumb vil doctorische Recht auferstanden
Ist ganz unleidlich oesterreichischen landen
Auch wider unser Freiheit gantz.
Darumb last uns luegen zu der schantz.
Und bedenken die gros hochfart und schmach
So kummen ist in Oesterreich und Tyrol mit macht
Last uns dieselb mit einigkayt ausrewten
Oder wir werden zu armen lewten. u. s. w.

[2]) L. A. 1520. Archiv f. Südd. I. 301 f.; Rapp. a. ā. O. V. 27 f.

[3]) L. A. 1523.

Während letzteres Verlangen vom L. F. abgelehnt wurde, da ja die Stände ihre Statuten und Freiheiten in ihrer Gewalt hätten und jeder Zeit einsehen könnten, erhielt die Landschaft bezüglich des ersten Punktes eine zusichernde Antwort. Doch hätte die ersehnte L. O. wohl noch lange auf sich warten lassen, wenn nicht in der nächsten Zeit ein Ereigniss eingetreten wäre, welches das begonnene Gesetzgebungswerk, selbst der Regierung und den oberen Ständen zum Trotze, zu raschem Abschlusse brachte; dieses Ereigniss war die bekannte Bauernrevolte d. a. 1525. Gedrängt von den beginnenden Unruhen und den vielen „Beschwerungen und Unordnungen im Lande" beschloss man auf dem im März 1525 in Innsbruck zusammengetretenen Landtage, eine aus Statthalter, Hofräthen und ständischen Deputirten gebildete Commission sofort mit der Ausarbeitung „einer löblichen Landesordnung" zu beauftragen, welche schon im nächsten Landtage einer „gemeinen Landschaft vorgelesen und alsdann in ordenlich Libell geschrieben oder gedruckt" werden sollte [1]). Der bald darauf völlig ausgebrochene Bauernaufstand gab jedoch dem Unternehmen eine ganz unerwartete Wendung, indem nun die untersten Stände die Initiative ergriffen und bei der Codificirungsarbeit in ausschlaggebender Weise mitwirkten. Ein Hauptpunkt im Programme der aufständischen Bauerschaft war eben der, es solle an die Stelle der verschiedenen Statuten und Gebräuche für alle Bewohner des Landes und alle Stände nur Ein Recht gelten. Auf dem von der Bauerschaft an der Etsch im Mai zusammenberufenen „Vorparlament" wurden die Forderungen der Bauern in 106 Artikeln [2]), der s. g. Gaissmayrischen Landes-Ordnung, zusammengestellt, und diese dienten dann als Grundlage bei der auf dem Innsbrucker Landtag desselben Jahres erfolgten Abfassung des L. O. Dieser Landtag, welcher vom 11. Juni bis zum 21. Juli tagte, kann füglich als ein Bauernlandtag bezeichnet werden, denn der vierte Stand hatte darin das entschiedene

---

[1]) L. A. 1525.

[2]) Gemeine Landsbeschwerung der 2 Ständ die von Städten und Gerichten am 22. Mai in Meran fürhreht. L. A. 1525.

Uebergewicht; die Bürgerschaft hatte sich den Bauern angeschlossen, der Adel wagte kaum einen Widerstand und der Prälatenstand war gar nicht vertreten. Der Gang der Verhandlungen, welche zur Aufrichtung einer neuen L. O. führten, war im Wesentlichen folgender [1]). Die beiden unteren Stände legten die mit etlichen Zusätzen versehenen Meraner Artikel mit der mündlichen Erklärung vor, dass dieselben „für ein gemeine Landes-Ordnung gehalten und die alten Gewohnheiten und Landesordnugen abgethan werden" sollten; da jedoch der L. F. in der Replik diese Forderung als masslos entschieden ablehnte, lenkten die Stände insofern etwas ein, als sie antworteten, sie hätten nicht gänzliche Abschaffung, sondern eine Verbesserung der alten Ordnung gemeint.

Ferdinand verschanzte sich zunächst, um Zeit zu gewinnen, hinter der ausweichenden Erklärung, er hätte als blosser Gubernator von Tirol zu einer solchen Reform keine Vollmacht, man müsse auf die kaiserliche Entscheidung warten. Nachdem nun aber auch der Adel, wenn auch nothgedrungen, mit den beiden anderen Ständen in Unterhandlungen getreten und sich über die meisten Punkte der neuen L. O. geeinigt hatte, musste auch Ferdinand dem Drucke der Verhältnisse nachgeben und sich in die meritorische Verhandlung einlassen. Nun wurden ihm eine Reihe von Artikeln, worüber sich die „Städte und Gerichte" mit dem Adel nicht hatten einigen können, sowie eine Empörungsordnung und eine sogenannte geistliche Ordnung zur Entscheidung vorgelegt. Darüber entspannen sich wiederum lebhafte Verhandlungen, und Ferdinand sah sich gezwungen, in vielen Punkten nachzugeben, wo die Bürger und Bauern hartnäckig auf ihren Forderungen bestanden. Die Artikel, zu deren Annahme sich der Adel nicht bequemen wollte, bezogen sich auf Besetzung der Hofgerichte an der Etsch und der Regierung in Innsbruck, auf mehrere Punkte betreffend die grundherrlichen Verhältnisse und auf die Abschaffung der

---

[1]) L. A. 1525.

Leibeigenschaft „dieweil daraus bisher vil Unraths und Empörungen allenthalben kommen ist“ [1]). Die „l. f. Erläuterung“ darauf stellte sich zunächst fast in sämmtlichen Punkten auf die Seite des Adels, schliesslich mussten jedoch wenigstens die Forderungen betreffend die grundherrlichen Abgaben und Leistungen bewilliget werden. Als besonders arger Zankapfel erwiesen sich aber die „geistlichen Artikel“, die allerdings an kirchenfeindlichem Radicalismus nichts zu wünschen übrig liessen. Zunächst lehnte Ferdinand die ganze Frage ab, mit der Erklärung, eine solche kirchliche Reform könne nicht particulariter für ein einzelnes Land durchgeführt werden; die beiden Stände bestanden jedoch darauf, indem sie replicirten, der Landesherr sei wohl wenigstens zu einer provisorischen Regelung befugt, bis die Sache von einem allgemeinen Concil oder vom Reichstag erledigt werde. Unter nochmaliger Betonung seiner Incompetenz liess sich nun Ferdinand herbei, auf die einzelnen proponirten Artikel einzugeben, für die meisten lautete die Antwort jedoch ablehnend [2]). Einzelne Milderungen liessen sich die Stände dann wohl gefallen, im Wesentlichen jedoch verharrten dieselben auf ihrem Standpunkte und der L. F. sah sich schliesslich genöthigt, auch auf diesem Gebiete nachzugeben und die Ordnung des geistlichen Standes „bis auf Erledigung eines gemeinsamen christenlichen Concilium oder der

---

[1]) Auf letztere Forderung lautete die Antwort des Adels: ‚Der obgemelt Artikel der Leibeigenschalt trifft gemeinen Adel nit, sondern allein die von Thun, Trappen und Schroffenstein‘. Die Herren von Thun erbaten sich ‚um den Städten und Gerichten zu gefallen‘ ihre Leibeigenen freizulassen, obwohl betont wird, dieselben würden sich über ihre Lage nicht weiters beschweren ‚als dass sie sich des schamen und nit so stattlichen verheirat werden mögen‘. Die Trapp sprachen sich dagegen aus.

[2]) Während die Stände die Geistlichkeit in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen wollten, fand der L. F. dies nur in rein bürgerlichen Sachen zugeben zu können. Ebensowenig wollte er in eine landesfürstliche Verleihung aller geistlichen Würden und Beneficien, in die Abschaffung der Erbfähigkeit der Klöster und die Aufhebung aller Bettelorden einwilligen.

Ständ des heil. Reiches" wenigstens pro forma zu genehmigen. Bezüglich der Malefizordnung wurde beschlossen, dieselbe solle wie zuvor im Gebrauche bleiben, mit Ausnahme der Bestimmungen über Kostung der Todschläger, Ersatz der Gerichtskosten bei Diebstahl, über Selbstmord und Verleugnung des christlichen Glaubens, welche reformirt („gemildert") wurden.

Zur endlichen Vollziehung der Landtagsbeschlüsse, insbesondere zur Aufrichtung der L. O. und Handhabung des Landfriedens wurden ein kleiner und ein grosser Ständeausschuss (je 4, beziehungsweise je 10 aus jedem der 3 Stände) eingesetzt und zugleich 4 Commissäre [1]) verordnet, welche laut den ihnen ertheilten Instruktionen im ganzen Lande den „Vertretern der Städte, Gerichte und Bergwerke" sämmtliche Artikel des Landtagsabschieds verlesen, genau expliciren und begründen, die dagegen etwa vorgebrachten Exceptiones aber aufschreiben, und nach beendigten Verhandlungen der Regierung und den Ausschüssen vorlegen sollten. Dieselben Commissäre wurden zugleich ermächtigt, den Vertretern von Städten, Gerichten und Bergwerken anzuzeigen, man werde „die Abschied und L. O. — in einer rechten Form und Libell stellen, in den Druck bringen und alsdann allen Landleuten, Städten und Gerichten ein glaublich Libell in gleichem laut und umb ein ziemlich Gelt davon verfolgen lassen, dardurch dann soliche Sachen mäniglich einen lauteren gleichmässigen Verstand und Wissen zur Verhütung künftig Irrung und Missverstand haben mügen" [2]).

Unter Berücksichtigung des bei jener Enquete von Städten und Gerichten noch vorgebrachten nicht wesentlichen Einwendungen wurde nun von „Statthalter, Hofrath und Ausschuss" der aus einer Landesordnung und einer Empörungsordnung bestehende Landtagsabschied in seiner definitiven Form festgestellt;

---

[1]) Christoph Philipp Frhr. v. Liechtenstein, Rath und Hauptmann zu Rattenberg für die Fürstl. D., Kaspar Künigel Ritter, Hans Flaser, Stadtschreiber zu Innsbruck und Peter Praunekl vom Landgericht Sonnenburg als Vertreter der 3 Stände.

[2]) „Instruktionen" vom 29. Juli 1525, ad L. A. 1525.

laut Instruction vom 25. März 1526 [1]) wurden sodann die obgenannten Commissäre beauftragt, den Landtagsabschied sammt der Entscheidung der Regierung über die im Jahre 1525 aus allen Landestheilen eingelaufenen „Particular-Beschwerungen" dem Landesfürsten zur Ratificirung vorzulegen, und von demselben die Ermächtigung zur Publicirung des Landtagsabschieds zu erwirken; S. F. D. möge zugleich die Drucklegung desselben cum privilegio verfügen; die geistliche Ordnung betreffend, sollten die Gesandten dem L. F. berichten, dass, nachdem Letzterer dieselbe Ordnung als blosses Provisorium bis zur Erledigung durch ein Concil oder den Reichstag genehmigt hatte, Statthalter, Hofrath und Ausschuss übereingekommen wären: „damit dieselb geistliche Ordnung nit in die Weit oder ander Land komme, so mög die dieser Zeit im Druck des Abschieds ausgelassen und mittler Zeit den Unterthanen im Land, wie dann durch den F. D. vormalen bewilligt, wie derselbe Abschied vermag in Schrift zugestellt und überantwort werden; desgleichen etlich sonder Artikel, die nit auf ewig gestellt sein, sollen nit in Druck kommen".

Auf Grund der am 1. Mai 1526 in Tübingen erfolgten l. f. Ratificirung erschien endlich im selben Jahre Der Fürstlichen Grafschaft Tirol Landesordnung zu Augsburg im Drucke. Das vom Karl V. dem Drucker Silvan Ottmar ertheilte Privilegium auf unbestimmte Zeit trägt das Datum Esslingen 10. Mai 1526 [2]), Im Vergleich zum Landtagsabschied weist die

---

[1]) ad L. A. 1525.

[2]) Gemäss dem von der Bauerschaft aufgestellten Princip, Ein Recht für das ganze Land zu schaffen, hatten die Stände auf dem Landtag 1525 verlangt, der L. F. solle die neue L. O. auch für jene Städte und Gerichte verbindlich erklären, die eigene Statuten besassen, für die Gebiete an den welschen Confinen wenigstens in subsidio. Ganz besonders hatte man es auf Kaltern abgesehen; die Stände beklagten sich, dass die von Kaltern „sich bald der Statuten und bald der Landsgebräuch bedienen" je nachdem es denselben zuträglich sei, und meinten „dieweil die von Kaltern mehrertheils teutscher Zungen seien, dass sie sich auch der teutschen Landsbräuch billichen gebrauchen. „Ferdinand erklärte darauf, er könne den fraglichen Gemeinden und Bezirken die Annahme

gedruckte Landesordnung nur wenige unwesentliche Aenderungen auf, die zumeist nur die Ordnung und Abtheilung der Rubriken betreffen.

Schon durch die dargelegte Geschichte ihrer Entstehung hebt sich die Tiroler L. O. des Jahres 1526 unter allen Produkten der Landesgesetzgebung im 16. Jahrhundert charakteristisch hervor; während in den andern Ländern die Abfassung der „Landrechte" und „Landesordnungen" durch den Landesherrn, beziehungsweise dessen Regierung, unter Mitwirkung der oberen Stände oder auch ohne dieselbe, ja vielfach durch eine „gelehrte" Commission erfolgte, stellt sich die fragliche Landesordnung als ein Werk der Bauern und Bürger dar, welches dem Landesfürsten und dem Ritterstande förmlich aufgedrungen wurde, während der sonst so einflussreiche Prälatenstand von jeder Betheiligung ausgeschlossen blieb; die Mitwirkung der l. f. Regierung aber beschränkte sich dabei auf die schliessliche Redaktion. Daher findet sich die genannte L. O. auch als Bauern-Landesordnung bezeichnet.

Eben dieselbe Entstehungsgeschichte lässt es aber auch begreiflich erscheinen, wenn die Tiroler L. O. d. a. 1526 sich dem röm.-canonischen Rechte gegenüber durchaus ablehnend verhält; umsomehr wenn man die während des Bauernaufstandes in allen Beschwerdeschriften und auf den Versammlungen und Landtagen unverblümt geäussertc Abneigung des Volkes gegen die Juristen in Betracht zieht. Ja in den Landtagsabschied vom Jahre 1525 hatten die Stände auch folgenden Artikel aufgenommen: „Man soll auch in diesem unserem Lande der F. G. Tirol nicht nach den geschrieben Rechten, sonder nach Satzung, Gebrauch und Herkommen des Landes in

---

der L. O. nicht dictiren, da er denselben den Fortbestand ihrer alten Rechte verbrieft hätte, es stehe jedoch den Ständen frei, zu diesem Zwecke mit denselhen zu unterhandeln. Die darauf abzielenden Versuche der Commission blieben erfolglos. In Kaltern, wo die Trientner Statuten in Geltung waren, wurde das Tiroler Landrecht erst 1681 kraft Privilegs Leopold I. eingeführt.

allen Hofgerichten, auch Städten und Gerichten procedieren und urtheilen"; bei der Schlussredaction blieb jedoch diese Clausel bezeichnenderweise weg. Der civilrechtliche Theil ist übrigens im Vergleich zu den polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen dieser L. O. so dürftig, dass dieselbe schon aus diesem Grunde romanisierenden Einflüssen einen nur sehr beschränkten Spielraum gewährt hätte.

Die gedruckte L. O. besteht aus 2 Büchern und einem Anhang [1]: das I. Buch zerfällt in 7 Abschnitte und das II. in 2, jeder Abschnitt ist abgetheilt in Rubriken, die nicht numerirt sind; die beiden ersten Abschnitte des I. Buches handeln von Gerichtsverfassung und Civilprocess (14, respective 58 Rubriken); der 3. Abschnitt von Erbrecht und Vormundschaft (7 Rubriken); die übrigen 4 Abschnitte (mit 36, 24, 35, 19 Rubriken) sind politischen und polizeilichen Inhalts; sie betreffen insbesondere Marktwesen, Handel und Gewerbe, Mass und Gewicht, die grundherrlichen Verhältnisse und die damit zusammenhängenden Abgaben und Leistungen, Gemeindewirthschaft, Strassen, Steuern, Jagd und Fischerei. Die beiden Abschnitte des II. Buches behandeln das materielle und formelle Strafrecht und die Sicherheitspolizei (in 60, beziehungsweise 20 Rubriken). Im Anhange findet sich die „Ordnung zu verhueten künfftige Empörung" mit 28 Rubriken. Bei einzelnen Exemplaren kommen endlich noch 2 Anhänge in Abschrift vor, nämlich die „Ordnung des geistlichen Standes in der F. Gf. T." in 16 Rubriken [2]) und 6 ebenfalls nur provisorisch kundgemachten Artikel [3]).

---

[1]) Ausführliche Inhaltsangaben von Oberweis in Haymerl's Oest. Vierteljahrsschrift H. 17 und 18; und von Rapp a. a. O. V. s. 33 ff.

[2]) Ferd. 1 f. 9

[3]) Vgl. oben die Instruktion an die Commissäre vom März 1526; diese Artikel tragen die Ueberschriften: 1. Leibeigenschaft, (dies betrifft nicht die ganze Landschaft; es solle jedoch mit jenen vom Adel die Eigenleute haben verhandelt werden, ob sie nicht ihre Eigenleute freigeben möchten, wie sich einige bereits erboten haben). 2. Trientner Weine; 3. Bereitung der Feurstätt. 4. Anschlag der Mannschaft. 5. Abwechselung der Gottshausleute. 6. Kaszins. Vgl. Ferd. Dip. 907.

Abgesehen nun von der bereits bei der Maximilianischen Halsgerichtsordnung hervorgehobenen Uebernahme einzelner Grundsätze aus der römisch-canonischen Doktrin und Praxis in das Strafrecht, lässt sich in dieser L. O. nur noch in einzelnen Bestimmungen über das Gerichtswesen eine Einwirkung von jener Seite entdecken. Die altdeutschen Principien der Rechtsprechung durch Geschworene und der Mündlichkeit sind auch bei den Civilgerichten beibehalten; alle Gerichte sollten mit einem Richter und 12 geschworenen „Rechtsprechern" besetzt werden [1]; Vorladung und contradictorisches Verfahren fanden mündlich statt. Daneben griff auch die Schriftlichkeit vielfach ein, insbesondere mussten die Zeugenaussagen in Abwesenheit der Partheien vom Gerichtsschreiber genau protocollirt werden [2]; war schon dadurch das altdeutsche Princip der Oeffentlichkeit durchbrochen, so gilt dies noch mehr von der Bestimmung, dass auch im Civilverfahren die Urtheile „bei geschlossener Thür" zu schöpfen seien [3]. Die Gerichtssitzungen bei Stadt- und Landgerichten fanden nicht mehr bloss zu bestimmten Terminen, sondern das ganze Jahr hindurch statt, so oft es das Bedürfniss erforderte [4]. Endlich finden wir auch einen vollkommen ausgebildeten Instanzenzug mit den Rechtsmitteln der Appellation und der Supplication [5]. Ueber das in subsidio anzuwendende Recht, welches im Sinne der Gesetzgeber und nach dem das Ganze beherrschenden Geiste naturgemäss die heimische Gewohnheit sein sollte, enthält die L. O. nur in Bezug auf das Strafrecht eine ausdrückliche Bestimmung; Richter und Geschworene werden nämlich angewiesen, in den Strafsachen, wofür sie in der L. O. keine ausdrückliche

[1] L. O. I. 1 Rub. 3; laut Rub 5. sollten in besonders schwierigen Fällen auch andere „verständige Leute", eventuell aus anderen Bezirken, beigezogen werden; eine Bestimmung welche dem Eingreifen gelehrter Elemente günstig war.

[2] I. 2 Rub. 18.

[3] I. 2 Rub. 26.

[4] I. 2 Rub. 3.

[5] I. 2 Rub. 28—32.

Norm fänden, nach ihrem besten Verstand und Gewissen zu urtheilen, in besonders schwierigen Fällen aber andere Stadt- und Landgerichte um ein Gutachten anzugehen[1]); diese Vorsicht erschien um so nothwendiger, als gegen Strafmittel keine Appellation zugelassen war.

II.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung waren also die auf die Wahrung des nationalen Rechtes gerichteten Bestrebungen der Stände vorläufig von Erfolg gekrönt; zugleich kämpften jedoch die Stände auch gegen das Eindringen der fremdrechtlichen Elemente in die Gerichte, insbesondere in die l. f. Regierung, und darin hatten sie allerdings nicht dieselben Erfolge zu verzeichnen.

Besetzung der Regierung und aller Behörden im Lande mit eingeborenen, der Landgebräuche erfahrenen Leuten, und Abschaffung der Doctoren gehörten zu den Hauptpostulaten der aufständischen Bauerschaft, die Versuche, das „gemeine geschriebene Recht" auch in Tirol einzuführen, zu deren Hauptbeschwerden: Insbesondere in den Meraner Artikeln wurde die Forderung aufgestellt „dass dieselb Regierung oder Regiment zu Innsbruck mit verständigen ehrlichen Landleuten, so der Landsbräuch Wissen tragen, als von Adel, Städten und Gerichten, und nicht von äusseren oder geistlichen Leuten noch Doctores besetzt werden"; weiters sollte „allen Doctores in Finanzer und Fiscal Handlungen zu procurieren nit gestatt, sonder Alles abgethan werden" [2]). Bemer-

---

[1]) II. 1 Rub. 54—55.

[2]) In seiner Vertheidigungsschrift an die Regierung beschwert sich der Führer der aufständischen Bauern, Gaissmayr, man sei mit ihm nicht rechtlich verfahren, denn man habe nicht nach dem Landsbrauch verhandelt, „wiewohl im Landtag (1525) klärlich beschlossen, dass man

kenswerth ist die Antwort, welche Ferdinand auf ähnliche Beschwerden der Gerichte Thaur und Rattenberg [1]), des Landgerichtes Sonnenburg, und der Gerichte Axams, Stubai und Ambras [2]) ertheilte [3]): Ob ein Doctor oder zwen in dem Regiment gebraucht werden, so erfordert das die nothdurft von wegen der treffenlichen Vordern Land die unter dieser Begierung mit der Rechtfertigung und Appellation gehören, darinn nach kaiserlichen geschriebnen Rechten, die in selbigen Landen gehalten werden, erkennt werden muess. Ein gleiche Gestalt hats auch mit den Welschen und Görzischen Sachen. Aber was Sachen in diesem Land seind, wird erkennt nach Gebrauch dieser Grafschaft, ist auch bei diesem Regiment unzher nit anders gehalten worden" [4]).

Auf beiden offenen Landtagen des Jahres 1525 kamen dieselben Klagen und Forderungen bezüglich der Innsbrucker Regierung vor. Im ersten Landtag musste der L. F. „aus sonderer Anlangung einer Ehrsamen Landschaft „versprechen" Ordnung zu geben, damit nach Gebrauch dieser F. G. Tirol in Ihrem Hofrath allhie und nicht nach den geschriebnen Rechten, so dem Gebrauch etlicher massen widerwärtig sein möchte, procedirt' werde". Auf dem Bauernlandtag aber traten die Stände mit concreten Anträgen vor, welche die Regierung als oberstes Gericht überhaupt unschädlich machen sollten: zur gütlichen oder rechtlichen Entscheidung aller Streitsachen tirolischer Unterthanen in oberster Instanz sollte nämlich ein aus Vertretern der 3 Stände, Adel, Städte und Gerichte, zusammengesetzter Gerichtshof berufen werden, während die Regierung auf die Competenz in ausländischen Sachen sowie in Fiscal- und sonstigen Streitsachen des L. F. selbst beschränkt bleiben sollte; „denn so mugen die anderen Herren Statthalter und Hofrath des F. D. eigen Sachen und Händel desto fürderlichen ausrichten, und wirdet

---

hinfüro im Lande nicht nach den geschriebenen Rechten sondern nach dem Landsbrauch" procedieren soll. (Ferd. Dip. 1295).

[1]) Rapp. a. a. O. V. Urk. N. 42.

[2]) L. A. 1525.

[3]) Am 20. Mai 1525.

[4]) Rapp. a. a. O. V. Urk. 43.

dadurch des gemeinen Manns Schreien gegen den Adel und denen, so dem Hof verwondt und unterworfen sein, in diesem Fall abgestellt". Trotz der sonst auf diesem Landtag von Ferdinand an den Tag gelegten Willfährigkeit, lehnte derselbe das obige Verlangen unter Berufung auf die l. f. Hoheitsrechte rundweg ab; er wollte sich nur gefallen lassen, dass „auf Statthalter und Hofraths Erforderung" Einer „von Städten" und Einer „von Gerichten" gegebenen Falls beigezogen würden. Alle Klagen halfen Nichts, die Doctoren waren auch hier wie anderwärts nicht mehr fortzubringen; nur insoferne hatten die Stände etwas erreicht als Ferdinand versprechen musste, höchstens den dritten Theil der Regierungsstellen mit „Gelehrten" zu besetzen, während die Hofgerichte anderer Länder zumeist zur Hälfte mit Doctoren besetzt erscheinen; allerdings wurde später obige Beschränkung bei der Besetzung der Innsbrucker Regierung oft ausser Acht gelassen.

Der Einfluss der Doctoren bei der Regierung hatte es nun bereits zu Wege gebracht, dass dort das schriftliche Verfahren ganz allgemein auch für tirolische Sachen angewendet wurde; dies geht aus dem im Landtag „Invocavit" 1525 von den Ständen dagegen vorgebrachten Protest; sie verlangten „dass bei der Partheien Willen stehen soll, mündlich oder schriftlich zu procedieren". Dies wollte aber der L. F. nicht mehr zulassen und es entspann sich darüber eine lebhafte Controverse. „J. F. D. hätte gnediglich bedacht", heisst es in der ersten l. f. Replik, „dass den Partheien nützlicher, auch ihnen und den Urthlsprechern gewisser und leidenlicher und darzue den Sachen dienstlicher und fürderlicher seie, in ansehung ander merklich Händl und Geschäft, so täglich fürfallen, schriftlich dann mündlich zu procediren". Auch dieses sogenannte mündliche Procedieren, wie es früher bei der Regierung in Uebung stand, war übrigens schon ein protocollarisches Verfahren; dies erhellt aus der l. f. Duplik: das von den Ständen wiederholte Begehren wurde nämlich vom L. F. neuerdings mit der weiteren Begründung abgewiesen, der schriftliche Process sei auch darum vorzuziehen, weil „durch eine Sach, wo die

in die Feder geredt werden sollte, wie vor beschehen ist, viel ander Partheien verhindert und in Kosten geführt werden möchten". Die Stände jedoch bestanden noch immer hartnäckig auf ihrer Forderung, so dass Ferdinand schliesslich nachgeben musste; „doch versieht sich J. F. D., ein Ehrsame Landschaft werde mit der Zeit selbs erindert, dass die F. D. durch die Ordnung des schriftlichen Procedierens einer Ehrs. Land. Nutz gnediglich bedacht hat". Dem entsprechend verordnet auch die Instruction für die Oberösterreichische Regierung vom Jahre 1536 das schriftliche Verfahren nur facultative neben dem mündlichen [1]).

Dass der Bauernlandesordnung, diesem Produkte einer revolutionären Bewegung, keine lange Dauer beschieden sein konnte, liegt auf der Hand: sobald die Ruhe wiederhergestellt war und die oberen Stände wieder zum Worte kamen, da wurden auch schon die Klagen über das aufgezwungene Landlibell und der Ruf nach dessen Reformirung laut. Vor allem war es natürlich die Geistlichkeit, welche die L. O. heftig bekämpfte. Auf dem Landtag vom Jahre 1527 brachte der Clerus des ganzen Landes in einer eigenen Vorstellung die dringende Bitte vor, es möchte die gegen die Privilegien der Kirche verstossende geistliche Ordnung gänzlich abgethan und die L. O., soweit sie die Rechte der Geistlichkeit verletzte, reformirt werden [2]). Ferdinand ent-

---

[1]) „Zur Förderung der Partheien ordnen wir, dass die Partheien, wo sie wollen, vor unserer Regierung schriftlich procediren, jeder Theil 3 Schriften einlege, und dann mündlich beschlossen werde, sonderlich in grösseren und tapferen Sachen, damit die Partheien durch mündliches Fürbringen desto weniger verkürzt und unsere Regierung desto gründlicher und sicherer in solchen Sachen handle. Welcher Parthei aber solch schriftlich Procediren nicht füglich sein wollte, soll ihr das mündliche Procediren zugelassen werden". Vgl. Rosenthal. Die Behörden-Organisation K. Ferd. I; im Arch. f. Oest. Gesch. Bd. 69 S. 165.

[2]) Im Anhange zu einem Exemplar der L. O. de 1526. (Ferd. Dip. 991) findet sich eine Aufzeichnung der vom Stift Trient gegen die L. O. erhobenen Exceptiones: „Capitula extracta ex statutis editis in anno 1525 tempore tumultuum, quae adversari videntur libertati ecclesiasticae et contra honestatem esse".

schied darauf, dass bei einer Reformirung der L. O. auf die geistlichen Beschwerden Rücksicht genommen und die geistliche Ordnung, „falls solche wieder die Geistlichkeit allegirt würde“ durch den Speyrer Reichsabschied d. a. 1526 als aufgehoben zu betrachten sei [1]). Auf dem Landtage vom Jahre 1529 wurde dann eine aus Vertretern aller Stände und einigen Räthen der Regierung bestehende Commission mit der Reformirung des 1526jährigen Libells betraut: von Seite der Stände befanden sich darin der Domdechant von Brixen und der Abt von Marienberg, der Landeshauptmann Freiherr Leonhard von Völs und Freiherr Georg von Firmian, der Bürgermeister von Meran und Hans Flaser von Innsbruck, Leonhard Mayer von Taufers und Hans Mag von Igls; zu den von der Regierung hiezu verordneten Commissären gehörte auch der O. Ö. Regiments-Rath und Kammer-Procurator Dr. Jacob Frankfurter, welchem bei der Redaktion der neuen L. O. eine hervorragende Rolle zufiel. Um das Werk zu beschleunigen liess Ferdinand durch seine Räthe einen Entwurf ausarbeiten, welcher als Grundlage für die Berathung mit den ständischen Depurtirten dienen sollte [2]). Unterm 11. Februar 1531 erging an Jeden der Letztgenannten seitens der Regierung der Auftrag, sich am bestimmten Tage zur Berathung in Bozen einzufinden [3]). Einem Bericht der Regierung an Ferdinand vom 12. März desselben Jahres entnimmt man, dass die Commission zu der Zeit eifrig bei der Arbeit war, aus welchem Grunde Dr. Frankfurter einem Rufe des L. F. nach Speyer nicht folgen konnte [4]). Anfangs Juli 1531 war der Entwurf „bis auf einen Artikel“ zu Ende berathen [5]); da König Ferdinand aber nicht im Lande anwesend war, beschlossen die Stände auf dem Landtage desselben Monats, „aus nothdürftigen

[1]) Archiv f. Südd. I. 311 ff.

[2]) L. A. 1530.

[3]) Cop. Tirol 1531—34 fol. 22. Statt Leonh. v. Völs erscheint hier Sigismund von Thunn.

[4]) A. 1539. fol. 33.

[5]) Schreiben Ferdinands an die Regierung ddto. 11. Jul. 1531 (Cop. V. d. Kgl. Maj. 1530—31 fol. 332).

Ursachen" Jemanden an den Hof zu entsenden, welcher den Entwurf S. Kgl. Maj. vortragen, und in allen zweifelhaften Fällen erklären und begründen sollte; in einem Bittschreiben an den König ersuchten daher die Stände, er möchte zu diesem Zwecke den Dr. Frankfurter zu sich berufen, sie wüssten keinen besseren, nachdem derselbe „dies Libell E. Kgl. Maj. zu unterthänigstem Gfallen und gemeiner Landschaft zu Ehren und Gut mit grossem Fleiss zusammenbracht und beschrieben hat[1])". Obwohl diese Bitte auch von der Regierung unterstützt wurde[2]), ging Ferdinand nicht darauf ein, er wies vielmehr die Regierung an, die Angelegenheit bis zu seiner Ankunft im Lande ruhen zu lassen, da er dieselbe mit Dr. Frankfurter allein nicht erledigen könne, sondern persönlich mit der Landschaft Rücksprache zu pflegen wünsche[3]). Gleich darauf liess sich Ferdinand aber doch den Entwurf zuschicken, damit, wie er meinte, die schliesslichen Verhandlungen mit den Ständen dann um so rascher durchgeführt werden könnten[4]). Landschaft und Regierung legten jedoch anscheinend grossen Werth darauf, dass der König ihr Werk erst durch den Vortrag Frankfurters kennen lernte, wahrscheinlich weil sie in manchem Punkte einen Widerspruch seitens des L. F. besorgten; statt ihm nämlich den Entwurf zu übersenden, wiederholten sie das früher gestellte Ansuchen[5]). Ob demselben nun

---

[1]) L. A. 1531.

[2]) Schreiben an Ferd. ddto. 31. Juli 1531 (Cop. An Kgl. Maj. 1530—31 fol. 390).

[3]) Erlass vom 11. August 1531 (Cop. V. d. K. M. 1530—31 fol. 363).

[4]) Erlass vom 13. Aug. 1531 (Cop. V. d. K. M. 1530—31 fol. 370).

[5]) Bericht der Reg. vom 21. Aug. 1531 (Cop. A. d. K. M. 1530—31 fol. 401 f.). Eine Stelle dieses Berichtes, welche den bei der Abfassung des Entwurfes beobachteten Vorgang beleuchtet, lasse ich hier folgen: „darauf thun wir E. F. D. unterthäniglich erinnern, dass bemelt Libell erstlich durch unsern Mitrath Dr. Jakoben Frankfurter mit grossem Fleiss concipirt und begriffen, nachmals durch etlich sonder Personen von der Landschaft und aus uns, wie E. K. Maj. auf gemeiner Landschaft Begehr verordnet hat, berathschlagt; darnach von uns samentlich abgehört, gemindert und gemehrt; dennach mitsambt gemeltem Dr. Frankfurter den Achten von einer Landsch. Verordenten beieinander zu Bozen ver-

Folge gegeben wurde oder nicht, lässt sich nicht feststellen; jedenfalls zögerte Ferdinand mit der Ratificirung, denn im November-Landtag 1531 beklagten sich die Stände, dass dieselbe noch nicht erfolgt sei[1]). Endlich am 26. April 1532 erfolgte die Bestätigung und am 8. Juli gab Ferdinand den Befehl zur Drucklegung[2]), auf Grund des dem Dr. Frankfurter unterm 3. April auf fünf Jahre ertheilten Privilegiums; bereits mit Mandat vom 1. Dezember 1532 wurde sodann die gedruckte neue Lanndsordnung der Fürstlichen Graffschaft Tirol kundgemacht; ausgenommen von deren Geltung wurden laut ausdrücklicher Bestimmung die drei Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, welche nach dem altbaierischen Landrechte (Buchsag) lebten[3]), und jene Gemeinden, welche eigene Satzungen besassen (die tirolischen Gerichte auf dem Nonsberg, Kaltern und die Wälschen Confinen); dafür wurde die L. O. imitative auch in Brixen angenommen[4]).

---

samblet zugeschickt, durch dieselben gehört und von neuem berathschlagt, und nach dem Allem von uns Allen wiederumb abgehört und also zum 4. Mal mit grossem Fleiss und allwegen in Beisein vielgemelts Dr. J. Frankfurter übersehen und berathschlagt worden. Und wiewohl ein Landschaft der Verfertigung gemelts Libells fast begierig ist, so hat sie doch, damit E. K. M. in Beschliessung desselben gueten Bericht empfahe, lieber zuegeben wollen, mit solcher Verfertigung bis bemelter Frankfurter bei E. M. sein und derselben, wo yndert Disputation oder Irrung fürfallen würde, lautern Bericht geben muge, still zu stehen und Geduld zu tragen, dann dasselbe ohn bemelten Frankfurter und Bericht E. K. M. darüber zu beschliessen zueschicken zu lassen".

[1]) L. A. 1531.

[2]) Schreiben an den Cardinal von Trient (Cop. V. d. K. M. 1532—34 fol. 89).

[3]) Der Versuch die 3 Herrschaften wenigstens zur Annahme des tirol. Malefizrechts zu bewegen, war gescheitert. (Instruktion der Regierung an den Pfleger in Rattenberg. Cop. Tirol. 1528—30 Fol. 56).

[4]) Die Ausgabe ist in Folio. Eine neue Ausgabe „in etwas kleinern und geschmeidigern Form" (in 4°) besorgte Dr. Frankfurter im Jahre 1538 auf Grund eines auf 10 Jahre gewährten kaiserlichen Privilegiums ddto. 14. April 1538. Im Jahre 1568 erschien eine neue Ausgabe in 4° von Ruprecht Höller Buchdrucker in Innsbruck. (In der bibliographischen Notiz im

Kurze Zeit darauf wollte jedoch Ferdinand die Publication der L. O. wieder rückgängig machen; unterm 19. Feb. 1533 erhielt das Regiment den Befehl, den Verkauf der Exemplare einzustellen und die Verbreitung der verkauften Exemplare möglichst zu verhindern [1]). Die Regierung gab ihrem Befremden über diese unerwartete Verfügung in einem längeren Schreiben (vom 24. Feb. 1533) Ausdruck, worin die allgemeine (?) Sehnsucht nach einer Reform des 1526 jährigen Libells betont, nochmals auf die vielfachen und gründlichen Berathungen bei der Abfassung der neuen L. O. und andererseits auch auf die üblen Folgen eines solchen Widerrufs hingewiesen wurde; auch hätte Dr. Frankfurter bereits gegen die 200 Exemplare verkauft, so dass nach Ansicht der Regierung alle Gerichte schon damit versehen sein mussten [2]). Daraufhin nahm Ferdinand seinen Befehl wieder zurück [3]).

Tiroler Boten 1822 Nr. 26, sowie bei Rapp a. a. O. V. 65 n. 49 ist für für diese Ausgabe irrthümlich das Jahr 1558 angesetzt). Wahrscheinlich wegen der dabei angewendeten neuen Orthographie und der darin vorkommenden Druckfehler wurde diese Auflage allem Anscheine nach von der Regierung nicht approbirt, wesswegen Höller bereits 2 Jahre später, 1570, eine weitere Auflage in 4° veranstaltete, welche sich als genauer Nachdruck der Frankfurter'schen Ausgabe darstellt.

Dieselbe L. O. wurde auch ins Lateinische übersetzt von Hans Jakob Römer zu Marötsch, demselben der Ende der sechziger-Jahre bei der Reformirung der L. O. mitwirkte; die Uebersetzung ist Ferdinand I. gewidmet und wurde, wie die Einleitung besagt, über Aufforderung „mehrerer befreundeter Doctores aus den welschen Confinen" veranstaltet, da man dort „in Ermangelung der eigenen Statuten und Gewohnheiten insbesondere in Ansehung der Empörungsordnung an die L. O. zu recurriren hätte und die Verdolmetschungen oft sinnwidrig seien. (Ms. in Ferd. Dip.)

[1]) Cop. V. d. K. M. 1532—34 fol. 144. „— Uns sein diese Tage etliche Ursachen fürkumen, die uns bewegen, dass wir das Landlibell — noch nit gern unter die Gemein zu kommen sehen wollten".

[2]) Cop. A. d. K. M. 1532—35 fol. 170.

[3]) Erlass ddto. 9. März 1533. (Cop. V. d. K. M. 1532—34 fol. 151). Hier wird auch der Grund angedeutet, der den L. F. zu obigem Widerruf veranlasst hatte. „— geben Euch darauf zu erkennen, dass uns zu derselben Zeit, als wir Euch von solcher Arrestirung geschrieben, anzeigt ist,

Folge gegeben wurde oder nicht
jedenfalls zögerte Ferdinand
November-Landtag 1531 bekla
noch nicht erfolgt sei[1]. End
die Bestätigung und am 8.
Drucklegung ... auf Grund
5. April auf fünf Jahre
Mandat vom 1. Dezember
neue Landsordnung
Tirol kundgemacht:
laut ausdrücklicher B
berg, Kufstein und K
Landrechte (Buchsag
eigene Satzungen
Nonsberg, Kalter
die L. O. imitat

samblet zugeschic
schlagt, und nach
also zum 4. Mal
Dr. J. Frankfurter
ein Landschaft d
sie doch, damit
empfahe, lieber
Frankfurter bei
Irrung fürfallen
Geduld zu
E. K. M.

[1] L.

[2] S

fol. 89).

[3] O

tirol. M
gierun

[4]

und
Grun
1538
Höll

Kurze Zeit darauf ... hof einen Revers aus, worin der an-
der L. O. wieder ... e dadurch die Rechte des Stiftes ver-
erhielt das Regim... und nichtig erklärt, und dessen Aus-
einzustellen und ... formirung der L. O. zugesichert wurde [1]).
lichst zu verbr... llen späteren Auflagen dieser L. O. die
diese unerw... die Worte ersetzt „Bleibt bey jren Con-
24. Feb. ... u melden" [2]).
nach ein... hres 1532 weicht von der Bauernlandes-
auf di... l Inhalt wesentlich ab. Was die Form be-
der ... L. O. in 9 Bücher, und jedes Buch in nume-
so... t, und auch die Anordnung des Stoffes ist
... as I. Buch (8 Titel) handelt von der Unter-
... lichten, das II. (85 Titel) von Gerichtsverfas-
... n in bürgerlichen Sachen, das III. (59 Titel)
... Erbrecht, das IV. (25 Titel) von Strassen, Steuern,
... und Waldwirthschaft, das V. (39 Titel) von den
... Verhältnissen, das VI. (46 Titel) von Mass und
...-, Handels- und Gewerbepolizei, das VII. (17 Titel)
...tten- und Sicherheitspolizei, das VIII. (81 Titel)
..., das IX. (32 Titel) enthält die Empörungsordnung
...en allgemeinen und transitorischen Bestimmungen.
...haltliche Verschiedenheit anlangt, so besteht dieselbe
...n Abänderungen, Erläuterungen und Zusätzen, anderer-
...anz neuen Bestimmungen. Einschneidende Aenderungen
...turgemäss insbesondere die Ordnung der grundherrlichen
...isse, indem darin im Allgemeinen der Zustand vor 1525,
...heil noch auf Grundlage der Satzungen von 1352 und
... jedoch unbeschadet der inzwischen unter den Partheien
...ossenen Vergleiche, wiederhergestellt wurde; eine bedeutende
...cherung weisen der politische, der familienrechtliche und der
...essrechtliche Theil auf. Im Vergleich zur Bauernlandes-Ord-

[1]) Berichte der Regierung an den L. F. vom 6. Juli, und 20. Juli 536 (Cop. A. d. K. M. fol. 552 ff).

[2]) In die L. O. de 1574 ist dagegen derselbe Artikel ohne Aenderung wieder aufgenommen worden.

nung bedeutet die „Frankfurter'sche" L. O., mit Rücksicht sowohl auf den Reichthum als auf die systematische Beherrschung des Stoffes einen wesentlichen Fortschritt [1]). Prüfen wir nun die L. O., auf ihren gemeinrechtlichen Gehalt, so entdecken wir darin allerdings eine Zunahme römisch-rechtlicher Elemente im Vergleiche zur früheren L. O.; diese Zunahme ist jedoch viel geringer, als man bei dem Umstande, dass ein Regierungsrath und Dr. juris bei der Abfassung der L. O. einen so hervorragenden Antheil hatte, zu erwarten berechtigt wäre; während beispielsweise das Landrecht des Nachbarlandes Baiern aus dem Jahre 1518 sich schon grösstentheils an das gemeine Recht hält, beruht die Tiroler Landes-Ordnung vom Jahre 1532 noch wesentlich auf deutsch-rechtlicher Grundlage; wobei freilich in Betracht zu ziehen ist, dass auch hier der civilrechtliche Theil im Vergleich zu den übrigen Materien ziemlich beschränkt ist, und sich vornehmlich auf Parthieen bezieht, die auch sonst in Deutschland von der Reception am wenigsten berührt worden sind.

Die Grundprincipien des Civilgerichtsverfahrens sind dieselben geblieben; im Einzelnen lässt sich jedoch eine stärkere Annäherung an das römisch-canonische Verfahren erkennen. Die Schriftlichkeit hat an Bedeutung gewonnen: Klage und Antwort sollen im ordentlichen Processe auf Begehr der Partheien protocollirt werden, damit sich die Partheien im folgenden Verfahren ohne weitere Förmlichkeit darauf berufen können (II 20); nicht nur die Zeugenaussagen, sondern auch die Urtheile sollen auf Begehr den Partheien in Abschrift mitgetheilt werden (II 25, 32, 61); das Rechtsmittel der Appellation (dem Beschlusse des Tridentiner Concils entsprechend) gegen Beiurtheile nicht gestattet (II 57). Die Zahl von 12 Rechtsprechern erscheint nur mehr „in grossen treffenlichen Sachen" festgehalten, sonst aber auf 5 bis 7 herabgesetzt (II 4).

Der strafrechtliche Theil beruht noch durchwegs auf der Maximilianischen Halsgerichtsordnung und weist nur wenige

---

[1]) Eine Inhaltsübersicht gibt Rapp a. a. O. V. S. 66 ff.

neue Bestimmungen auf, die aber zum Theil ein weiteres Eindringen der neuen von der römisch-canonistischen Schule und Praxis vertretenen Grundsätze im Sinne einer ausgesprochenen Berücksichtigung von Mitschuld und Theilnahme (VIII 69) und aller subjectiven und objectiven Momente des Einzelfalles (VIII 81) documentieren [1]).

Uebergehend zu den privatrechtlichen Bestimmungen, so weist zunächst der Titel über Ersitzung und Verjährung unverkennbar auf römisch-rechtlichen Einfluss hin [2]). Die dabei bestimmten Fristen weichen allerdings grossentheils von denen des römischen Rechts ab und stellen sich zum Theil als eine Combination deutsch- und römischrechtlicher Fristen dar, sonst aber ist das Meiste dem gemeinen Rechte entnommen. Es wird zwischen Ersitzung unter Anwesenden und unter Abwesenden unterschieden; im ersten Falle, zur Ersitzung von unbeweglichen Sachen ein Besitz von 10 Jahren und 1 Tag mit gutem Glauben und rechtem Titel erfordert, in letzterem Falle unter denselben subjectiven Bedingungen 20jähriger Besitz nothwendig; die Ersitzung von Dienstbarkeiten durch fortgesetzte Ausübung während eines Zeitraumes von 20 Jahren, mit Wissen und ohne Widerspruch des belasteten Theiles bedingt; die Aufzählung der einzelnen Servituten lehnt sich hiebei ganz an die römische Eintheilung [3]). Die L. O. kennt sodann auch eine ausserordentliche Ersitzung unter Abwesenden, wozu für bewegliche und unbewegliche Sachen ein 40jähriger Besitz verlangt wird, und zwar, wie nach canonischem Rechte, bei fortgesetztem gutem Glauben. Kirchliche Sachen sind von jeder Ersitzung ausgeschlossen. Für Klagen wegen Verbalinjurien durch Wort und Schrift erscheint 1 Jahr als Verjährungsfrist festgesetzt.

---

[1] Unter den Neuerungen gehört auch eine der römischen actio iniuriarum nachgebildete Injurienklage, welche dem Beleidigten für die Dauer eines Jahres gewährt wird. (VIII 26).

[2]) II 51, Welicher Gestalt Prescription Gewöre vnd verjärung stat haben solle.

[3]) Ein- und Ausfahrt, Wässerung, Dachträf, Licht und Fenster auf eines Andern Gut, Wunne und Weide, Behülzung. —.

Auf gemeinrechtlichen Einfluss ist weiters das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten zurückzuführen [1].

Das **Erbrecht**, worüber die L. O. ziemlich erschöpfende Bestimmungen enthält, ist in seinen Grundzügen durchaus deutschrechtlich [2]. Nach demselben kann weder von einem eigentlichen Testamente noch von einer Universalsuccession im Sinne des römischen Rechtes die Rede sein. Die Hinterlassenschaft zerfiel in zwei Güterklassen, in die Stamm- oder Erbgüter und die „gewonnen erübrigten und ersparten“ Güter. Eine letztwillige Verfügung nun konnte sich nur höchstens auf den dritten Theil der bona stemmatica und die Hälfte der bona lucrativa erstrecken, während das Uebrige (portio statutaria oder legitima) den gesetzlichen Erben freibleiben musste. Die Intestaterbfolge aber erfolgte in die einzelnen Vermögensmassen, wobei das Princip galt: „paterna paternis, materna maternis“. Die Erbfolge-Ordnung unterschied vier Classen: die ehelichen Descendenten, die Geschwister und deren Nachkommen, die Ascendenten, die Seitenverwandten der Ascendenten („die gemeinen Erben“) ohne Beschränkung des Grades. Ehegatten hatten unter sich kein gesetzliches Erbrecht. In bewusstem Gegensatz zum römischen Rechte wird auch das beneficium inventarii ausgeschlossen, indem bestimmt wird (III 22), dass der Erbe, sobald er die Erbschaft angenommen, für alle auf der Erbschaft lastenden Verbindlichkeiten gut zu stehen habe „er nemb ain Inventari oder nit.“

Trotz dieser durchaus nationalen Grundlagen des statutarischen Erbrechts lassen sich auch auf diesem Gebiete einzelne Einwirkungen des gemeinen Rechts nachweisen. Zwar, das **Vorkommen** des Repräsentationsrechtes in der geraden sowohl als in der Seitenlinie, sowie die durchgängige Anwendung des Stammtheilungsprincips könnte man schon mit Rücksicht auf Fickers neueste Forschungen [3]), nicht mehr ohne weiters auf Rechnung

---

[1]) III 2.

[2]) Eine Darstellung des tirol. Erbrechts nach der L. O. v. J. 1574 von Oberweis in Haimerl's Vierteljahrsschrift IX. und XI. Bd.

[3]) Ficker. Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. II. Bd. I. Hälfte 1893 S. 99 ff. Vergl. besonders S. 110, 139, 186 f.

römisch-rechtlicher Reception setzen. Auch abgesehen davon steht uns aber für Tirol, wie sich weiter unten ergeben wird, ein direktes Zeugniss zu Gebote, dass das Repräsentationsrecht in seiner weitgehendsten Anwendung nicht erst durch die Reception in Tirol eingedrungen, sondern vielmehr alttirolisch ist; woraus folgt, dass nicht die Aufnahme des Repräsentationsrechts in die L. O. vom Jahre 1532, sondern gerade die darin vorkommenden Beschränkungen desselben romanistischen Einflüssen zuzuschreiben sind. Die einschlägigen Bestimmungen der L. O. sind folgende: Die Repräsentation in der absteigenden Linie ist unbeschränkt; bei Concurrenz von Kindern und Kindeskindern, erben Erstere in capita, Letztere in stirpes (III 10); sind keine Kinder vorhanden, so erben alle folgenden Descendenten „an jrer Eltern stat" nach Stämmen (III 11); in der Seitenlinie ist das Repräsentationsrecht auf die Geschwisterkinder beschränkt, dieselben erben nach Stämmen, nicht nur wenn sie an der Seite von Geschwistern eintreten (III 14) sondern selbst wenn keine Concurrenz mit Geschwistern stattfindet (III 15); diese letztere Bestimmung, welche der Entscheidung des Speyrer Reichsabschiedes von 1529 direkt widersprach[1]), ist jedenfalls nicht als eine gewollte Anlehnung an die communis doctorum opinio, sondern vielmehr als eine Sanctionirung alttirolischer Gewohnheit anzusehen[2]). Sowohl die Beschränkung der Repräsentation bei den Descendenten der Geschwister, als die Ausschliessung derselben bei den „gemeinen

---

[1]) Vgl. Stobbe. Handbuch des deutschen Privatrechts. 1885 Bd. V § 291; und desselben Geschichte der deutschen Rechtsquellen II 204 f.

[2]) Der bezügliche Artikel war derselbe, über den sich die Gesetzgebungs-Commission nicht hatte einigen können (Vidi oben Seite 22), vermuthlich weil von einer Seite der Anschluss an die Speyerer Constitution verlangt wurde, und worüber eigens die Entscheidung des L. F. eingeholt wurde; in dem bereits citirten Schreiben Ferdinand's an den Cardinal von Trient ddto. 8. Juli 1532 (Cop. V. d. K. M. 1532—34 fol. 89) wird die erfolgte Approbation des genannten Artikels ausdrücklich hervorgehoben.

Erben" waren nun, wie sich später noch ergeben wird, directe Concessionen an das römische Recht, gegen den alttirolischen Landesbrauch.

Römisch rechtlich ist auch die vorgeschriebene Bestellung eines Curator ventris für den Fall, dass eine schwangere Frau nach dem Tode ihres Mannes mit Rücksicht auf den nasciturus die Erbeinsetzung begehrte (III 25).

Dem gemeinen Rechte ist endlich auch die ordentliche Erbrechtsklage entnommen (III 26—27); ist ein Erbe bereits eingesetzt, so muss derjenige, der die Erbschaft oder einen Theil derselben anspricht, sein besseres Erbrecht im ordentlichen Rechtsverfahren bei dem Gerichte „wo das Erb gefallen und gelegen" geltend machen; wird der Beklagte sachfällig, so muss er die Erbschaft, beziehungsweise den strittigen Theil derselben, nebst den noch vorhandenen Zinsen und Früchten herausgeben; rücksichtlich der schon verbrauchten Nutzungen wird unterschieden, ob der Beklagte in gutem Glauben war oder nicht: im ersteren Falle braucht derselbe bloss die nach Beginn des Rechtsstreites genossenen Zinsen und Früchte zu ersetzen, im zweiten Falle dagegen ist er Alles zu restituiren pflichtig, was er vom Zeitpunkte der Erbeinsetzung an verbraucht hat; in jedem Falle ist der bessere Erbe berechtigt, für jeden ungerechtfertigten Abgang und jede unnothwendige Veränderung in der Baarschaft, in den liegenden Früchten, in Schulden und Forderungen etc. Ersatz zu fordern. Andererseits steht aber auch dem Beklagten das Recht zu, für den zum Besten der Erbschaft gemachten Aufwand nach Erkenntniss des Gerichtes schadlos gehalten zu werden.

Auch das Institut der Vormundschaft und Curatel (Gerhabschaft und Curatel oder Anweisung) finden wir in der L. O. grossentheils nach römischrechtlichen Grundsätzen geregelt (III 46 bis 58). Die Hauptpunkte sind folgende: Die L. O. kennt eine testamentarische und eine obrigkeitliche aber keine gesetzliche Vormundschaft; auch die testamentarischen Vormünder müssen von der Obrigkeit bestätigt werden. Die Vormünder haben das Vermögen ausschliesslich zum Vortheile des Mündels zu ver-

walten, während die tutela usufructuaria ausdrücklich ausgeschlossen wird; sie stehen unter der Controlle der Verwandtschaft und der Gerichtsbehörde und können von denselben jederzeit zur Rechnungslegung angehalten werden; zur Sicherstellung des Mündels aber dient ein gesetzliches generelles Pfandrecht am Vermögen des Vormunds. Als gesetzliche Befreiungsgründe werden angeführt: zwei Vormundschaften, ein l. f. Amt, vorgerücktes Alter, Kränklichkeit. Mit vollendetem 16 Jahre des Mündels endete die Vormundschaft und es folgte unter Umständen die „Cur oder Anweisung“; wurde nämlich der Mündel noch nicht für fähig erachtet, sein Vermögen selbständig zu verwalten, so sollte ihm bis zum 25 Jahre ein Curator gegeben werden. Ausser der Alterscuratel kennt die L. O. auch eine Curatel über Verschwender, Geistesschwache, Bresthafte, Stumme, Altersschwache; daneben aber auch über ledige Frauenspersonen.

Durchaus römischrechtlich ist endlich die Normirung des Bestandvertrages (V 39). Die Fortsetzung des Bestandverhältnisses ohne Widerspruch des Bestandgebers über den im Vertrage festgesetzten Termin hinaus gilt als stillschweigende Vertragserneuerung. Wird die Bestandsache verkauft „so hat der Bestand sein End und geet der Kauff für die Verleihung“, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil vereinbart wurde. Der Bestandgeber hat zur Sicherstellung seiner Forderungen gegen den Bestandnehmer ein stillschweigendes gesetzliches Pfandrecht an den invecta et illata sowie ein Retentionsrecht darauf; ja der Bestandnehmer darf überhaupt Nichts davon entfernen, solange nicht jede Zins- und sonstige Ersatzschuld vollständig getilgt ist.

Dass dieses Landesgesetzbuch den „gemeinen geschriebnen Rechten“ einen verhältnissmässig so geringen Platz eingeräumt hat ist wohl nicht auf eine weise Zurückhaltung der dabei betheiligten „Gelehrten“ zurückzuführen, es ist vielmehr ein Beweis, dass bei der Compilationsarbeit das auf möglichste Wahrung des nationalen Rechtsbestandes gerichtete Streben der ständischen Commissionsmitglieder und adeligen Regierungsräthe in den meisten Fällen das Uebergewicht erlangt hat; ja der Einfluss dieser conservativen Parthei ging so weit, dass das gemeine

Recht selbst als Subsidiarquelle ausgeschlossen wurde: Titel XXXI des IX Buches bestimmt nämlich, dass in subsidio an das alte Herkommen des Landes zu recurriren sei[1]).

III.

Wenn einerseits die Regierung, beziehungsweise das landesfürstliche Hof- und Landgericht in Innsbruck, neben der landesherrlichen Machtvollkommenheit die romanisirenden Tendenzen im Rechtsleben Tirols vertrat und förderte, so hatte andererseits auch die ständische conservative Parthei ein Organ, welches *in* jenen beiden Richtungen das Gegenstück dazu bildete: das adelige Hofgericht an der Etsch.

Die Geschichte des tief ins Mittelalter zurückreichenden Ursprungs und der ersten Entwicklung dieses Gerichts ist dermalen noch unerforscht; sie hängt theilweise mit der Geschichte der Anfänge der tirolischen Landeshauptmannswürde zusammen. Meines Erachtens war dieses Hofgericht ursprünglich Nichts anderes als das obere Landgericht des Grafen von Tirol, welches in Vertretung des Grafen von dessen Vicedominus oder Capitaneus terrae, dem Landeshauptmann, abwechselnd in Meran und in Bozen abgehalten wurde. Hand in Hand mit der allgemeinen Umwandlung der deutschen Gerichtsverfassung und mit der Festigung des ständischen Wesens änderte dann auch das fragliche Gericht Charakter und Competenz, indem es zu einem wesentlich ständischen privilegirten Forum des Adels wurde, ebenso wie der Landeshauptmann nach und nach zum Führer der Stände

[1]) „Doch sollen solich Ordnungen vnd Satzungen — vnd dartzu vnnsers gemainen Lannds Freyhaiten, Rechten, guten alten Preuchen, Gewonhaiten vnd herkumen, in allen andern Punkten vnd Artikeln, Darinn wir durch dise newe Ordnung vnd Satzung kain minderung aennderung oder erleuterung gethan haben in allweg unverlötzlich Vnd on allen Schaden sein —“.

wurde. Neben dem ständischen Hofgericht entwickelte sich aber nun allmählich eine Gerichtsbarkeit des Landesherrn, beziehungsweise der landesherrlichen Kammer oder Kanzlei, welche schliesslich unter Maximilian I zur Schaffung einer festorganisirten obersten Instanz führte. Während aber sonst die aus den alten oberen Landgerichten hervorgegangenen Adelsgerichte zumeist in den l. f. Hofgerichten aufgingen, hat sich das adelige Hofgericht an der Etsch als selbständige Gerichtsinstanz bis Ende des vorigen Jahrhunderts erhalten[1]). Solange nun der Kampf der Tiroler Stände gegen das Eindringen des fremden Rechtes geführt wurde, erscheint das adelige Hofgericht in stetem Gegensatze zur Innsbrucker Regierung und zu deren romanisirenden Bestrebungen als ein Hort und eine Stütze des nationalen Rechtes. Freilich musste diese gegen die Reception gerichtete Wirksamkeit des ständischen Gerichtes schon von vorneherein in des Letzteren Unterordnung unter der l. f. Regierung ein bedeutendes Hemniss finden, und mit der Steigerung der landesherrlichen Macht und der Autorität der Regierung gegenüber der ständischen Autonomie mehr und mehr zurückgedrängt werden. Zum Verständniss des Gesagten ist jedoch eine eingehendere Darstellung der Zusammensetzung des genannten Hofgerichtes, sowie des Verhältnisses desselben zur Regierung und zu den niederen Gerichten geboten; als Quellen dienen mir hiebei die L. O. und gelegentliche Äusserungen der Regierung in ihren amtlichen Berichten, vor Allem aber eine von Ferdinand I. unterm 8 März 1551 an den Landeshauptmann erlassene Instruktion[2]).

---

[1]) Ein Analogon bildet in gewisser Hinsicht das Landrecht in Wien unter dem Vorsitze des N.-Ö. Landmarschalls. Vgl. Bucholtz. Geschichte der Regierung Ferd. I. Wien 1838. Bd. VIII. 35 ff.

[2]) Instruction und Ordnung des Ehrsamben guetlichen Unseres lieben andächtigen Lukasen Römers zu Maretsch Landcomenthur Deutschordens der Ballei an der Etsch und im Gebirg, Unsers Raths, wie er als Unser Landshauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol sich hinfüro mit Administration der Justitia an adelichen Hofrechten zu Bozen und anderen halten solle. (Lachmaier'sche Archivnotizen, Archivsachen, im Statt. Arch. u. Cop. Tirol 1547—53 fol. 426 ff.).

Das adelige Hofgericht beruhte in seiner Zusammensetzung und seinem Verfahren noch durchaus auf den Grundsätzen des altdeutschen Gerichtswesens. Es war ein Genossengericht (judicium parium), welches viermal im Jahre zu den Quatemberzeiten in Bozen oder Meran[1]) abgehalten wurde; zur ordnungsmässigen Besetzung gehörten mindestens 9 und nicht mehr als 13 Personen, und zwar: der Landeshauptmann als Vorsitzender (Hofrichter), der „die Umbfrag" zu halten hatte, als Beisitzer 6—8 Adelige (darunter 2—3 Landräthe) und je 2 Bürger aus Meran und aus Bozen[2]), und endlich ein ständig angestellter Gerichtsschreiber, der auch im Landtag und bei der Geschäftsführung der ständischen Ausschüsse Verwendung fand. Damit aber die Kenntniss der heimischen Gewohnheiten und die Erfahrung in der Rechtsprechung unter dem Adel erhalten und verbreitet werde, sollte der Landeshauptmann in der Wahl der adeligen Beisitzer möglichst abwechseln und neben den Landräthen auch besonders die „Jung Adls Personen" berücksichtigen „damit dieselben auch von den Alten Unterricht empfangen und den Landsbrauch, was in dergleichen Handlungen vonnöthen und dienstlich ist, erlernen, und dass auch dardurch unser Regierung und Aembter desto stattlicher ersetzt werden mögen." Die örtliche Competenz des adeligen Hofgerichts erstreckte sich auf das ganze der Verwaltung des Landeshauptmanns unterstehende Gebiet „innerhalb Sterzingen darnach bis ans Pusterthal folgend im ganzen Vintschgau bis gen Nauders, dergleichen auf Nons unzt an die venedischen Confinen" [3]); die sachliche Competenz umfasste

---

[1]) Schon im Laufe des 16. Jahrh. scheint Bozen der regelmässige Sitz dieses Gerichtes geworden zu sein, denn es wird nur mehr von einem „Hofrechten in Bozen" gesprochen.

[2]) Im Landtag 1525 bildete diese Zusammensetzung des Hofgerichts ebenfalls einen Reschwerdepunkt der revolutionären Stände: sie verlangten, dass Städte und Gerichte darin in gleicher Anzahl wie der Adel vertreten wären; der Adel sprach sich jedoch dagegen aus und der L. F. verwahrte sich gegen einen solchen Eingriff in seine Hoheitsrechte. (L. A. 1525.)

[3]) Ausserhalb dieser Grenzen standen noch unter der Jurisdiction des Hofgerichts die von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximirten alten Trientiner Familien, sowie der Brixner Adel.

alle bürgerlichen Klagen gegen Adelige[1]). Jedes Hofrecht dauerte so lange als das Bedürfniss vorhanden; ausserdem fanden aber auch bei dieser ständischen Gerichtsbarkeit wie sonst häufig Commissionen statt, indem die Entscheidung aus irgend welchen „beweglichen" Ursachen einem ad hoc delegirten Richter übertragen wurde, der aber wieder die nöthige Anzahl Beisitzer beizuziehen hatte. Das Verfahren war mündlich; die Subsidiarität des gemeinen Rechts wurde auch hier ausdrücklich ausgeschlossen, indem die angeführte Instruktion bestimmte „es solle gestracks laut und Inhalt der L. O. gericht werden, ob aber jnndert ein casus der in der L. O. nit ausdrücklich begriffen fürgefallen, dass dann darüber aber nach loblichen wohlhergebrachten offenbaren und bewährten Gebräuchen, und da dieselben auch nit wären, nach höchstem Fleiss Verstand und Gewissen der Rechtssprecher geurthailt" werden sollte.

Nach der L. O. vom Jahre 1526 (I 2 Rub. 31) konnte gegen Urtheile des Adeligen Hofgerichts an den Landesfürsten, beziehungsweise in dessen Abwesenheit an die Innsbrucker Regierung innerhalb eines Monats appellirt werden; aber schon die L. O. d. a. 1532 kennt eine solche Appellation nicht mehr, und die Instruktion von 1555 schliesst dieselbe ausdrücklich aus. Nachdem dadurch der Regierung das Mittel entzogen war, auf die Rechtsprechung des landeshauptmannschaftlichen Gerichtes im ordentlichen Instanzenzuge direct einzuwirken, war der Landesfürst bestrebt, das auch sonst gegen Urtheile aller untergeordneten Gerichte zulässige ausserordentliche Rechtsmittel der Revision oder Supplication an den Hof auch der adeligen Instanz gegenüber zur Geltung zu bringen; was, wie sich später noch zeigen wird, zu heftigen Conflicten zwischen den Ständen und der landesfürstlichen Regierung Anlass gab.

Das ständische Hofgericht befand sich eben in einer Doppelstellung, welche derjenigen des Landeshauptmannsamtes entsprach. Wie der Landeshauptmann einerseits als landesfürstlicher Beamter Verwaltung und Gerichtsbarkeit in seinem Amtsbezirke

---

[1]) In Strafsachen unterstand der Adel unmittelbar der Jurisdiction des L. F.

auszuüben hatte und als solcher unmittelbar der Regierung unterstand, andererseits aber, seit der im 15. Jahrh. erfolgten Consolidirung der ständischen Verfassung, auch als Führer der Stände betrachtet und mit der Wahrung und Vertretung der ständischen Interessen betraut wurde[1]; erscheint auch das landeshauptmannschaftliche Gericht zugleich als ständisches Organ und als landesfürstliche Behörde; dessen Agenden waren mit der Gerichtspflege nicht erschöpft, dasselbe diente überhaupt als Vereinigungspunkt der ständischen Vertreter, wo die verschiedensten Interessen des Landes verhandelt und l. f. Aufträge entgegen genommen wurden[2]. Aus dieser Doppelstellung aber ergaben sich, wie für den Landeshauptmann, so auch für sein Gericht häufige Collisionen, indem auf der einen Seite mit Vorliebe der ständische, auf der anderen aber der landesfürstliche Charakter hervorgekehrt wurde. Als landesfürstlicher Hofrichter[3] aber fungirte der Landeshauptmann zugleich als II. ordentliche Gerichtsinstanz für sämmtliche Stadt- und Landgerichte, für welche die Regierung als III. Instanz galt[4]; auch hier war also der Letzteren die Möglichkeit gegeben, auf die ständische Gerichtsbarkeit in ihrem Sinne einzuwirken.

Die Rolle, welche das adelige Hofgericht in der Geschichte der Reception spielte, wird durch folgenden Vorgang illustrirt. Bei dem 1554 abgehaltenen Hofgericht Corporis Christi in Bozen wurde nämlich eine Beschwerdeschrift abgefasst, worin man im

[1]) Vgl. Hirn, Die Entwicklung der Landeshauptmannswürde in Tirol. Festrede 1892; Ladurner, Die Landeshauptleute in Tirol (Archiv f. T. II.); Brandis, Jakob Andrä Freih. zu Brandis (Z. d. F. II, Folge III).

[2]) Die mehrgenannte Instruktion d. a. 1555 gab dem Landeshauptmann auch die Weisung, nicht zur Rechtsprechung gehörige Angelegenheiten, wenn deren Erledigung dem Hofgerichte Schwierigkeiten bereiten sollte, direct der Regierung vorzulegen und darüber von derselben „Bescheide zu erwarten".

[3]) In der L. O. 1526 I 2. Rub. 31 wird er „Unser Hofrichter" genannt.

[4]) Für mehrere Gerichte war der Instanzenzug durch eigene Statuten oder Gewohnheiten anders geregelt. Gegen Urtheile der ehemals görzischen Gerichte Pusterthals und der Gerichte Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel ging die Appellation direct an die Regierung. (L. O. 1532 II 58).

Namen der Landschaft dagegen protestirte, dass die oberösterreichische Regierung „in Fällen, darüber die aufgerichte L. O. nit ausdrücklich Mass oder Erleuterung gibt, nach den geschriebnen Kaiserl. Rechten und nit nach den tirolischen Gewohnheiten urtheile und handlen wolle.“ Im Landtagsabschied desselben Jahres (29. Juni 1554) wurde unter Hinweis auf die Supplication des Hofgerichts dieselbe Beschwerde vorgebracht, wobei als Grund der beschwerlichen Neuerung bezeichnender Weise der Umstand ins Feld geführt wird, die Regierung werde nicht mehr wie früher vorwiegend mit Landleuten, sondern vielmehr mit Gelehrten besetzt[1]). Diese Beschwerden wurden von König Ferdinand an die Regierung zur Berichterstattung zurückgeleitet[2]), nachdem jedoch die Erledigung auf sich warten liess, wurde auf dem Landtag 1555 dieselbe Bitte noch dringender wiederholt; die bezüglichen Ausführungen sind insoferne interessant, als daraus zu entnehmen ist, dass die Juristen auch in Tirol schon nach der bewährten Methode in der Weise verfuhren, dass sie in Ermangelung einer positiven Satzung sofort an das gemeine Recht recurrirten, und für etwa dagegen geltend gemachte heimische Rechtsgewohnheiten den Beweis forderten[3]).

---

[1]) „. . . . und wiewohl solliche Neuerung erst jetzt fürfällt und doch die Tiroler L. O. vor viel Jahren aufgericht worden, das erfolgt aus dem, dass hievor ein Regierung mehr mit Landleuten so der löblichen Landsbräuch erfahren und bericht gewest, dann mit Rechtsgelehrten, aber jetz mehr mit Rechtsgelehrten dann mit Landleuten ersetzt worden. Dieweil dann solliche Neuerung, wo sie ins Werk kommen soll, ein Zerstörung des löbl. Tirol. althergebrachten Landsbrauch sein und gar viel Unraths gebären würde, so ist einer Ehrs. Landsch. unterthänigist Bitt, solliche Neuerung bei der Regierung gnädigklich und gänzlich einzustellen und dies Land bei seinen löblichen gueten Gebräuchen und alten Herkommen gnedigst beleiben zu lassen.“ (L. A. Ferd. Dip. 1343).

[2]) Erlass vom 10. Juli 1554 (Cop. V. d. K. M. 1454—56 fol. 83 f.).

[3]) Im Landtagsabschied beklagt sich nämlich die Landschaft, dass die Regierung in allen Fällen, wo die L. O. keine ausdrückliche Bestimmung enthalte, „gestracks“ nach den gemeinen Rechten zu urtheilen pflege, welches einer Landsch. — zum höchsten beschwerlich, sonderlich in Bedenkung, dass einer Landsch. jetzo die nachstehende Consequenz folgen will. Nemblich, so etwo disputirliche und auch gemeine Sachen fürfallen

Die Aeusserung, welche die Regierung in ihrem Berichte an Kaiser Ferdinand (vom 8. März 1559) über jene Beschwerden abgab, lautete sehr ausweichend: rücksichtlich der Stellenbesetzung bei der Regierung wurde dem L. F. angerathen im nächsten Landtag zu antworten, wenn die Zahl der Landleute dabei im Vergleich zu derjenigen der Gelehrten nicht voll sei, so läge die Schuld an den Adeligen selbst, die keine Regimentsstellen annehmen wollten; was aber die subsidiäre Anwendung des gemeinen Rechts anlangt, „hierüber", schreiben die Räthe, „achten wir die Beantwortung bis auf weiter der Landschaft Anhalten einzustellen sein" [1]. Letztere lakonische Antwort lässt es deutlich genug durchblicken, dass die Klagen der Stände nicht unbegründet waren und die Regierung das sichere Bewusstsein hatte, in dieser Hinsicht den Intentionen des Landesherren zu entsprechen. Thatsächlich lautete die im Landtag desselben Jahres ertheilte landesfürstliche Antwort ganz im Sinne des angeführten Regierungsberichtes.

In den Regierungsakten jener Zeit finden wir als gelehrte Mitglieder der Innsbrucker Regierung genannt: Dr. Mattäus Alber als tirolischen Kanzler. Dr. Paumgartner, Dr. Hipp, Dr. Wellinger, Dr. Reichlin als Räthe; Dr. Eisenhut als Kammerprocurator. Bei der Wichtigkeit und Bedeutung des Kanzleramtes, nach dem Statthalteramte das nächste im Range [2], welches sich regelmässig in den Händen eines Doctors befand, und bei dem Um-

---

so wollen vielleicht dieser Zeit der mehrer Theil der Regierung den gemeinen Landsbrauch wenig wissen, und dennächsten auf die gemeinen geschriebnen Rechte dringen, oder man soll den Landsbrauch beweisen; derhalben bitt ein Ehrs. Landsch. sein K. M. in aller Unterthänigkeit, die well nochmals Ordnung geben, dass ein Regierung den mehrer Theil mit landbräuchigen und verständigen Landleuten besetzt (werde), so werden alsdann solliche disputirliche Zweifl in Urtheln und andern gemeinen zuefallenden Sachen wenig einfallen, sonder nach den alten und löblichen hergebrachten Freiheiten, Landgebräuchen und guet Gewohnheiten geurtheilt und gehandelt, damit die Landleut nit noch mehreren Verzug und zu Beweisungen ihres Gebrauchs in weitere Unkosten gedrungen werden". (L. A. 1555).

[1]) Ad. L. A. 1559.

[2]) Erlass vom Januar 1541 (Cop. v. d. K. M. 1559—53 fol. 306).

stande, dass die adeligen Regierungsstellen selten vollbesetzt waren, lässt sich mit Recht annehmen, dass das gelehrte Element in der O.-Ö. Regierung thatsächlich das moralische Uebergewicht erlangt hatte. Blieb eine Gelehrtenstelle frei, so wachten die gelehrten Räthe eifrig darüber, dass kein Ungelehrter dieselbe bekomme; man wendete sich an Universitäten, fürstliche Kanzleien oder an das Kaiserliche, Kammergericht mit der Bitte Candidaten vorzuschlagen, und man sah vielfach mehr auf die Doctorwürde als auf Geschäftspraxis und Erfahrung [1]). In der Regel wurde die Doctorwürde verlangt, ausnahmsweise begnügte man sich jedoch auch mit einem niedrigeren akademischenGrade [2]). Um die Rechtsgelehrten bei der Regierung festzuhalten, wurden denselben häufig Gehaltsaufbesserungen und sonstige Vortheile gewährt.

Die gelehrten Räthe waren übrigens nicht das einzige gelehrte Element bei der Regierung; es gab nämlich noch eine Anzahl Doctores als besoldete Advocaten und Procuratoren, welche nicht nur den Privatpartheien dienen sollten, sondern auch vom Kammerprocurator in Fiscalsachen verwendet wurden, und in des Letzteren Abwesenheit dessen Geschäfte zu führen hatten; nöthigenfalls hatten dieselben auch bei dem adeligen Hofgerichte ihr Amt auszuüben [3]). Naturgemäss musste auch von dieser Seite aus ein starker romanisirender Einfluss sich geltend machen, namentlich in der Processführung; und doch

---

[1]) In einem Schreiben vom 9. Mai 1550 ermahnt Ferdinand die Regierung, nicht allzu junge Doctoren aufzunehmen, die keine genügende Geschäftskenntniss hätten.

[2]) Ferdinand selbst empfahl der Regierung zu einer Gelehrtenstelle einen Sebastian Zott von Pernegg mit dem Bemerken, derselbe sei ihm von glaubwürdigen Personen für einen gelehrten Juristen in theoretica und practica beruembt worden; „der sich auch, ob er gleichwohl den Namen eines Doctors nit hat, einem gelehrten erfahrenen Doctor wohl vergleicht". 14. Dez. 1551. (Cop. V. d. K. M. 1550—53 fol. 305.).

[3]) Advocaten- und Procuratoren-Ordnung vom 20. Okt. 1561 (Cop. Tirol 1560—64 fol. 514 ff); vgl. auch Erlass vom 17. Januar 1573 (Cop. V. d. F. D. 1572—77 fol. 238).

finden wir, dass es in den letzten Regierungsjahren Ferdinands I. noch nicht gelungen war, bei der Regierung den schriftlichen Process obligatorisch einzuführen [1]), während beispielsweise in Niederösterreich das mündliche Verfahren selbst für das adelige Landrecht durch die G. O. vom 20. Nov. 1554 abgeschafft worden war [2]). Die Nothwendigkeit eines Beistands oder einer Vertretung im Processe durch gelehrte Juristen, namentlich bei der Regierung, war auch von den Tiroler Ständen schon so weit erkannt worden, dass Letztere, trotz ihrer sonstigen Abneigung gegen die Doctoren, sich im offenen Landtag d. a. 1551 sogar über Mangel an Advocaten bei der Regierung beschwerten und den L. F. baten, „noch mehr geschickte erfahrne Doctores und Advocaten zu berufen, welche in Appellation und gemeiner Lands- auch sonderer Personen Sachen und Handlungen viel gebraucht" [3]).

Schon damals hatte man es jedenfalls auch in Tirol nicht mehr nöthig, jede gelehrte Kraft von auswärts zu beziehen; dass das Bedürfniss nach akademischer Bildung auch in diesem Lande im 16. Jahrh. bereits sehr rege war, geht schon aus dem Umstande hervor, dass an der einzigen Universität Perugia von den zwischen 1511 und 1656 immatriculirten Oesterreichern mehr als die Hälfte Tiroler waren, wobei die Mehrzahl dem Adel angehörte [4]); ebenso finden wir Tiroler an der Universität Freiburg schon zu Beginn des 16. Jahrh. [5]).

---

[1]) In einem Bericht betreffend die Advocaten- und Procuratoren-Ordnung vom 15. Aug. 1561 bemerkt die Regierung, sie hätte den Advocaten eingeschärft, wenigstens in den ausländischen Sachen schriftlich zu procediren, nachdem es in den inländischen, als dem Landsbrauch zuwider, von der Landschaft „bisher noch nicht zugegeben" worden sei. (Cop. A. d. K. M. 1560—61 fol. 782).

[2]) Vgl. Bucholtz a. a. O. VIII 35 ff.

[3]) L. A. 1551.

[4]) 11 aus Innsbruck, 7 aus Trient, 2 aus Bozen, je 1 aus Eppan, Landeck und Brixen, 7 aus Tirol ohne Angabe des Heimatsortes. Vgl. Stölzl, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien 1872 I 53 f.

[5]) Schreiber, Geschichte der Univ. Freiburg. 3 Bde. 1557—60. I 31. II 92 f.

Ferdinand I. war auch eifrig bestrebt das akademische Studium in seinen Erbländern und speciell in Tirol zu fördern. Als er im Jahre 1533 eine Reformirung der Universität Wien unternahm, nachdem dieselbe „wegen der schweren sorglichen Kriegsleuff in Abnehmen begriffen und die geschickten gelehrten Leut in Verminderung kummen", übersandte er die bezüglichen „Generalverkundungen" auch an die O.-Ö. Regierung mit dem Befehl, dieselben dort allgemein bekannt zu machen „dardurch Unser Unterthanen und Ander gereizt werden, ihr Kinder Freund und Verwandt in die Lernung zu schicken und selb zu kommen" [1]). Im Jahre 1548 liess Ferdinand durch die Innsbrucker Regierung Mandate publicieren, welche zum Besuche der Universitäten Wien, Freiburg und Ingolstadt aufforderten [2]). Die Reformirung und Förderung der Universität Freiburg waren insbesondere der Gegenstand steter Sorge des genannten Fürsten, wie die seit 1549 bis zu seinem Tode eifrig geführten Verhandlungen beweisen [3]). Für uns von besonderem Interesse ist aber die Thatsache, dass Ferdinand I. die Gründung einer Universität in Tirol selbst und zwar in Trient in Aussicht genommen, und diese Frage im Jahre 1553 der Innsbrucker Regierung zur ernstlichen Berathung empfohlen hat [4]).

---

[1]) Erlass vom 24. Aug. 1533 (Cop. V. d. K. M. 1522—34 fol. 247).

[2]) Cop. V. d. K. M. 1547—49 fol. 243 und 273.

[3]) Diese interessanten Verhandlungen, die von den Nachfolgern Ferdinands I. fortgeführt wurden, sind von Schreiber in seiner sonst so detaillirten Geschichte der Universität Freiburg gänzlich übersehen worden. In einem der vielen Berichte der oberösterr. Regierung an Ferdinand in dieser Angelegenheit wird als ein besonders wirksames Mittel zur Hebung der genannten Universität die Berufung eines berühmten Professors aus Italien vorgeschlagen „in Bedenkung dass man zu diesen Zeiten die Jura mehr als andere Facultäten zu studieren pflegt". 9. Juli 1558 (Cop. A. 9. K. M. 1557—59 fol. 143).

[4]) Ich kann es mir nicht versagen, das bezügliche Schreiben Ferdinands an die Regierung hier wenigstens zum Theile wiederzugeben:

„An Uns hat Unsers lieben Freunds und Fürsten des Cardinals zu Trient Gesandter von Seiner Lieb wegen Aufrichtung halben einer Universität zu Trient und was von Uns darzue für Hülf zu thun wäre sup-

IV.

An den Namen Ferdinands I. knüpfen sich auch die Anfänge einer neuerlichen Reformation des tirolischen Landrechtes, und zwar ist diesmal die Initiative von ihm selbst ausgegangen [1]).

Mit Rücksicht auf die im Jahre 1548 erlassene Reichspolizei-Ordnung legte Ferdinand im Landtag 1551 zu Bozen den Ständen den Entwurf einer P. O. für Oberösterreich zur Berathung vor, die Stände weigerten sich jedoch darauf einzugehen, „da die meisten Artikel bereits in der L. O. enthalten seien“ [2]). Im Landtag des Jahres 1553 wiederholte jedoch Ferdinand obiges Postulat, „dieweil man zu Abstellung des Bösen, des Gueten nit zu viel thuen kann,“ indem er darauf hinwies, viele der wichtigsten Artikel der vorgelegten P. O. seien in der

---

pliciert, wie Ihr hier inliegends vernehmen werdet. Wie wohl wir nun vor in Unseren österreichischen Landen zwo Universitäten haben — nichts weniger in Bedenkung der Ursachen, so in beiliegender Supplication ausgeführt, ist unser gnädiger Befehl, dass Ihr Uns darauf Eurn Rath und guet Redunken mittheilen, und sonderlich bedenken und anzeigen wellet, ob besser wäre, dass wir Unser Universität zu Freyburg mit einem Mehrerm zu Hülf kämen, oder Uns in die Aufrichtung einer neuen Universität zu Trient einlassen und darzue helfen sollen; und sonderlich wellet Erkundigung und Berathschlagung thun, was auf Unterhaltung eines Studii zu Trient jährlich laufen, und was wir darzue für Hülf thuen, und von wannen dieselb mit wenigster Beschwerung beschehen möchte; Uns hernach desto besser darüber haben zu entschliessen. — Wien 29. Mai 1553. (Cop. V. d. K. M. 1550—53 fol. 670). Leider ist es mir trotz allem Suchen nicht gelungen, in den Registraturbüchern oder in den Regierungsakten noch Etwas zu finden, was auf diese Angelegenheit Bezug gehabt hätte.

[1]) Von demselben wurden auch 2 Novellen zur L. O. 1532 erlassen, nämlich: ein Mandat vom 26. April 1544 über den Wucher, wodurch Lib. VI. Tit. 26 insoferne abgeändert wurde als „den geistlichen und kaiserlichen Rechten anhangend“ Darlehen zu 5 pro Hundert zugelassen wurden (Cop. Tirol 1540—46 fol. 195); und eine Müllnerordnung vom 25. Feb. 1550 (Cop. Tirol 1547—53 fol. 92 f.).

[2]) L. A. 1551.

L. O. thatsächlich nicht enthalten und er hätte sich bereits dem Kaiser und den Reichsständen gegenüber zur Aufrichtung einer gemeinen P. O. in allen Erbländern verpflichtet[1]; die Stände möchten daher, die ihnen vorgelegte gedruckte P. O., welche in Niederösterreich bereits eingeführt und auch in Böhmen und Ungarn nächstens eingeführt werden solle, einer Berathung unterziehen, um darüber schlüssig zu werden, mit welchen Aenderungen dieselbe in Tirol publicirt werden könnte[2]. Auf die zustimmende Antwort der Landschaft wurde sodann die Regierung beauftragt, zu diesem Zwecke etliche Landräthe zu sich zu berufen.

Im Landtage 1555 brachte die Landschaft verschiedene Beschwerden vor über Process, Schöpfung der Urtheile, Handhabung der L. O., über die Advocaten bei der Regierung, und bat insbesondere dringend um Reform des 18. T. III. B. der L. O. betreffend die Erbfolge der „gemeinen Erben“[3]; die bezügliche Aeusserung ist insoferne von besonderer Bedeutung, als wir darin das directe Zeugniss über das tirolische Repräsentationsrecht finden, wovon oben die Rede war. Obiger Artikel, erklären die Stände, sei zwar „den gemeinen Rechten gemäss aber dem alten Landgebrauch und Recht zuwidergesetzt,“ da nach alter Gewohnheit des Landes auch bei den „gemeinen Erben“ stets das Repräsentationsrecht gegolten habe; „dieser Articul hat auch bei gemeiner Landschaft, sonderlich dem adelichen Stand, bisher dermassen ein schieches Ansehen gehabt,“ es sei auch „bisher fürnemblich in adelichen Hofrechten zu Bozen in solchen Fällen auf diesen gesetzten Articul nie geurtheilt, sondern die Sachen sonst in Guete beigelegt und vertragen worden“; sie proponirten dabei einen Zusatz zu obigem Artikel, worin das Eintrittsrecht ausdrücklich auch den gemeinen Erben eingeräumt wurde. Ferdinand antwortete nun, die vorgebrachten Reformwünsche seinen zu wichtig, um so kurz abgethan zu werden, er hätte übrigens

[1]) Vgl. Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede von Senckenberg und Schmauss 1747. Reichsabschied 1548 II 543.

[2]) L. A. 1553.

[3]) L. A. 1555.

beschlossen, die ganze L. O. einer gründlichen Reform zu unterziehen, die Stände möchten zu diesem Zwecke geeignete Vertreter bestimmen [1]). Die Landschaft erklärte sich bereit, im nächsten Hofgericht zu Bozen ihre Commissäre zu wählen und der Regierung zuzuschicken; da sie jedoch bei diesem ihr unerwartet angekündigten Reformplane eine Gefahr für ihr heimisches Recht befürchten mochte, verwahrte sich dieselbe von vorneherein dagegen, „dass solliche Reform alsdann anderst — als nach vermug einer tirolischen Landschatt Freiheiten und Landsgebräuch beschehen" möchte.

Die Türkenkriege und die finanzielle Noth des Landes drängten diese Angelegenheit in den Hintergrund; die Landtage der nächstfolgenden Jahre konnten sich nurmehr mit den l. f. Geldpostulaten befassen. Im Jahre 1559 war man um keinen Schritt weiter gekommen: im Landtag dieses Jahres sind es die Stände, welche zur Reform der L. O., insbesondere aber zur Aufrichtung einer P. O. drängen; wobei der Gedanke angeregt wird, in einzelnen Punkten nnd namentlich den Kleiderluxus betreffend, einfach die Reichspolizei-Ordnung zu publiciren. Mit Erlass vom 5. Januar 1560 wurde die Ernennung von Commissären seitens der Stände betrieben [1]). Diesmal schlug man aber zur Durchführung des Reformwerkes einen neuen Weg ein, der die Gewähr einer möglichsten Berücksichtigung der Wünsche, Beschwerden und Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landestheile bieten

---

[1]) „Nachdem — noch etwa viel artikl in der L. O. sein, die etwas zu kurz ausgeführt angedeut, und missverständig sein sollen; dergleichen da sonst ermelte L. O. mit mehrern Artikel, die darein zu bringen hoch von nöthen, erläutert, gebessert und dadurch viel Irrungen und Widerwärtigkeiten verhuet werden möchten. Deshalben so sein I. K. M. gemeinem Vaterland und allem Wesen zu Gnaden und Guetem gnediglich dahin bedacht und entschlossen, Ihrer M. theils etliche gelehrte, geschickte und verständige Personen darzue zu verordnen, die sambt ihren der Ständ darzue erkiesten die gemelt L. O. zu ehester Gelegenheit für Handen nehmen" und den Reformentwurf auszuarbeiten und sodann S. M. zur Entscheidung vorlegen sollten etc. (L. A. 1555).

[2]) An Landeshauptmannschaftsverwalter Simon Botsch (Cop. Tirol 1560—64 fol. 1, 6, 41).

sollte: es wurde nämlich eine Enquête im ganzen Lande veranstaltet, welche Srmon Botsch im Lande an der Etsch, Meran, Burggrafenamt und Vintschgau, Dr. Matthias Alber in Ober- und Unterinnthal, Hanns von Wolkenstein, Pfleger zu Rodenegg, im Pusterthal in der Weise durchführten, dass sie die „geschicktesten auch der Gericht und Landsbräuch erfahrnisten und geübtesten Personen[1])" versammelten, mit denselben die L. O. durchnahmen, die zu den einzelnen Artikeln gemachten Anträge und vorgebrachten Beschwerden in ein Protocoll brachten und der Regierung einsendeten; Letztere sollte ihrerseits die in ihrer Gerichtspraxis gemachten Erfahrungen zu demselben Zwecke sammeln[2]). In der Förderung dieser Enquête entwickelte die Regierung nun einen Feuereifer, welcher in der naiven Aeusserung derselben seine Erklärung findet, es würde an vielen Orten sonst wegen der noch unerledigten Beschwerden die Steuerleistung verweigert[3]). So konnten die ständischen Commissäre: Simon Botsch, Sigm. Thunn, Christoph Freih. zu Wolkenstein, Blasius Khuen, Jacob von Brandis, Ritter Degen Fuchs und Jacob von Boymund zu Pairsperg bereits auf den 7. Januar 1561 nach

---

1) Regierung ad Cameram. 5. Dez. 1560 (Cop. E. u. B. 1560 fol. 766).

2) Erlässe der Regierung vom 11. Juli 1560. (Cop. Tirol 1560—64 fol. 70 f.) „damit die von d. K. M. und einer Ehrs. Land. hierzue (zur Reform der L. O.) verordneten Personen und Ausschuss in nächster Zusammenkunft zu desto fruchtbarlicher Berathschlagung greifen mügen (wurde) für ein unvermeidenliche Nothdurft angesehen, dass man sich aller derer Mängl, so bisher bei den ansehnlichsten Stellen uad Gerichten allenthalben im Land, es sei in gerichtlichen oder andern Sachen, befunden werden eigentlichen erkundiget und in Wissenheit gebracht, auch dieselben vor und ehe die Zusammenkunft ermelter Ausschuss beschieht, in ein Compendium zusammen verfasst und alsdann derselben fürgebracht werden mügen. Desswegen wir als viel sich bei uns einer Regierung in bisher verloffner Zeit für Fäll ereignet zusammentragen lassen wellen, auch solliche allhie und im Landgericht Sonnenburg, Innthal, Pusterthal und andern mehr Orten gleicherweis zu beschehen allbereit Verordnung gethan haben".

3) Erlass an Sigmund Thunn ddto. 25. Nov. 1560 (Cop. Tirol 1560—64 fol. 134).

Innsbruck zur Berathung auf Grund der eingelaufenen Enquête-Protocolle[1]) eingeladen werden. Wegen Verhinderung mehrerer Commissäre musste der Termin fünfmal verschoben werden[2]); man beschloss nun die Berathung zunächst in einem engeren Ausschusse vorzunehmen[3]), und im Dezember 1561 finden wir endlich Thunn und Botsch mit den delegirten Räthen der Regierung in Innsbruck bei der Arbeit[4]). Die Berathung gedieh jedoch nur bis zum IV. Buche der L. O., da die von Dosser angestifteten Bauernunruhen dieselbe wieder unterbrachen, und Sigmund Thunn, der in der Commission unentbehrlich schien, als Commissär S. M. zum Concil von Trient beordert wurde[5]). So mussten die Stände im Landtag 1563 wiederum die Reform der L. O. und besonders die Aufrichtung der dringend ersehnten P. O. urgiren; allein das im nächsten Jahre erfolgte Ableben Kaiser Ferdinands brachte wieder eine mehrjährige Unterbrechung mit sich. Im Jahre 1566 erschien die Vollendung jenes Unternehmens noch in so weite Ferne gerückt, dass Ferdinand II. sich

---

[1]) Von diesen Protocollen konnte ich nur das von Pusterthal ausfindig machen, und zwar nicht im Statth. Archiv bei den übrigen auf die L. O. bezüglichen Akten, sondern in der Bibl. Dip. des Ferdinandeums Nr. 904: „Pusterthalisches Gutachten wegen Verbesserung der L. O.“ mit dem Datum 29. Aug. 1560.

[2]) Cop. Tirol 1560—64 fol. 260.

[3]) Bericht der Regierung an Ferd. v. 11. Juli 1561. (Cop. A. d. K. M. 1560—61 fol. 740). Auf die Mitwirkung Sigismunds von Thunn wird dabei ein besonderes Gewicht gelegt, da er auch bei der Compilation der früheren L. O. betheiligt gewesen sei.

[4]) Bericht der Kammer an Ferd. ddto. 11. Dez. 1561 (Cop. M. a. H. 1561 fol. 365). Aus einem Zahlungsauftrag des Kanzlers an die Kammer v. 2. Sept. 1560 (Cop. E. u. B. 1560 fol. 596) geht hervor, dass die ständischen Commissäre während ihres Aufenthaltes in Innsbruck von der Regierung eine Entschädigung erhielten.

[5]) Bericht der Regierung an Ferdinand, worin demselben die im nächsten Landtage vorzubringenden Entschuldigungsgründe wegen der Verzögerung angegeben werden, ddto. 18. März 1563 (Cop. A. d. K. M. 1562—63 fol. 580).

veranlasst sah, dem Buchdrucker Ruprecht Höller die Licenz zu ertheilen, eine neue Auflage der L. O. zu veranstalten[1]).

Erst im Januar 1567 kam Ferdinand II. nach Tirol; im Huldigungslandtag baten die Stände das unterbrochene Gesetzgebungswerk endlich zum Abschluss zu bringen; zugleich beeilten sie sich aber dem neuen Landesfürsten ihren Standpunkt in Bezug auf die Anwendung der gemeinen Rechte in Tirol klar zu machen; sie erklärten nämlich, in tirolischen Sachen solle nur nach der L. O. und den Landesfreiheiten geurtheilt werden, in subsidio solle man aber an die Gewohnheit des Landes, und wo auch diese im Stiche liesse, an das Gutachten der Rechtsprecher und anderer erfahrener Leute recurriren[2]).

Mit Erlass vom 6. Februar 1568 befahl Ferdinand den Advocaten bei der Regierung, die ihnen schon von seinem Vorgänger aufgetragene Compilation eines Artikels über „die wucherlichen Fäll, so sich fürnemblich in diesem unserem Land der F. G. T. begeben, die doch vermög gemeiner geschribner Rechten einen verbotenen unziemblichen Wucher auf ihnen tragen" nun schleunigst auszuführen, da dieser Artikel in die neureformirte L. O. aufgenommen werden müsse[3]). Auf das Drängen der Landschaft hin wurden zwar einige ständische Commissäre noch im März zur Berathung delegirt, allein die Regierung wurde immer wieder durch andere Geschäfte abgehalten[4]). Ferdinand musste dieselbe noch im Januar 1569 mahnen[5]), und erst unterm 2. März desselben Jahres erging an den engeren Ausschuss die Einladung, sich am 18. April in Innsbruck einzufinden; zu dieser engeren Commission gehörten der Kanzler Dr. Klöckler, der Kammerpräsident Khuen und der Rath Wolkenstein als Vertreter der Regierung, und als ständische Delegirte der Landeshauptmann Wilh. Freih. von Wolkenstein, S. Thunn

---

[1]) Erlass an die Regierung v. 22. Juli 1566 (Cop. V. d. f. D. 1564—67 fol. 504).

[2]) L. A. 1567.

[3]) Cop. Tirol 1565—69 fol. 369.

[4]) Bericht an Ferd. 27. Jan. 1569 (Cop. A. d. F. D. 1569 fol. 36).

[5]) Erlass vom 11. Januar 1569 (A. Mem. V. 22).

und Boymund von Paiersperg. Eine neue Verzögerung trat durch den Tod Sigmunds von Thunn ein; an dessen Stelle wurde Hans Jacob Römer zu Marötsch aufgenommen. Sehr bezeichnend für das Verhältniss zwischen dem Landeshauptmann und der Regierung ist der Umstand, dass sich Schwierigkeiten wegen des Präsidiums in der Commission ergaben, indem der Landeshauptmann dasselbe für sich in Anspruch nahm, während nach dem Willen der Regierung an Stelle des durch „Leibschwachheit" verhinderten Statthalters der Verweser des Statthalteramts Boymund „die Umbfrag halten" sollte[1]).

Während die Commission noch bei der Arbeit war, wurde vom L. F. ein Statut erlassen, wodurch die Bestimmung der L. O. über die Testamente (III Tit. 3) eine wichtige Aenderung erfuhr. Die bezüglichen Verhandlungen sind in mehrfacher Hinsicht interessant. Durch die bewusste Beschränkung der letztwilligen Verfügungsfreiheit, wornach nur über die Hälfte der Errungenschaft und den dritten Theil des Stammvermögens testirt werden konnte, war Tirol dem Ausland gegenüber insoferne benachtheiligt, als tirolische Erblasser auch ausländischen gesetzlichen Erben gegenüber zum Nachtheile etwaiger in Tirol ansässiger Erben in derselben Weise gebunden waren, während Erblasser, die in Gebieten lebten, wo das gemeine Recht galt, ihre etwa vorhandenen tirolischen Erben auch ganz übergehen konnten. Unterm 7. Februar 1571 ertheilte nun Ferdinand der Regierung den Auftrag, über eine entsprechende Reform jener Bestimmung im Sinne einer Freigebung der letztwilligen Verfügungen gegenüber ausländischen Erben gemäss den gemeinrechtlichen Grundsätzen zu berathen, nachdem die statutarische Beschränkung zur Folge hätte, „dass viel Guts und Vermögens ausser Land, entgegen aber wenig und fast gar nicht herein

[1]) Bericht der Regierung an Ferd. ddto. 18. April 1569 (Cop. A. d. F. D. 1569 fol. 231 f). Die Regierung schlägt Boymund als Vorsitzenden vor „damit der Umbfrag halben nit wie etwo hievor auch beschehen, durch den Hn. Landesh. einicher Stritt erweckt werde — wir aber mit nichten thuenlich zu sein erachten, dass ihme ein solches nachgehen".

kombt"[1]; ja die Regierung sollte sich äussern, ob und wie die Einführung der gemeinrechtlichen Testirfreiheit überhaupt auch in Tirol thunlich wäre, nachdem eine solche Reform des tirolischen Erbrechts als eine hohe Nothwendigkeit erscheine. Die Regierung kam diesem Auftrage sehr bereitwillig nach und legte schon am 16. März dem Erzherzog den Entwurf eines Mandats vor, wornach die Beschränkung der Testamente gegenüber ausländischen gesetzlichen Erben in der Seitenlinie aufgehoben sein sollte; in einem langen Bericht vertrat zugleich die Regierung mit weitläufigen gelehrten Ausführungen und mit Berufung auf die „gemeinen geschribnen Rechte" das Recht des Landesherrn, aus eigener Machtvollkommenheit auch ohne ausdrückliche Bewilligung der Landschaft ein solches Statut aufzurichten, welches ja dem Lande selbst zum Nutzen gereiche. Die Regierung erklärte sich auch bereit, die Frage der Einführung der gemeinrechtlichen Testirfreiheit überhaupt bei Reformirung der L. O. in Verhandlung zu ziehen, nicht ohne jedoch das Bedenken zu äussern, die Landschaft werde sich kaum dazu herbeilassen[2]. Am 12. Juni wurde das Mandat publicirt und später fand dasselbe auch Aufnahme in die neureformirte L. O.[3]; die geplante allgemeine Reform des testamentarischen Erbrechts in gemeinrechtlichem Sinne gelang jedoch nicht, offenbar wegen des Widerstandes der Stände.

Am 27. Juni 1572 meldete die Regierung dem Erzherzoge, der engere Ausschuss sei nun mit dem Entwurf der L. und P. O. fertig[4], worauf Ferdinand die Regierung ermächtigte, die verstärkte Commission zur endgiltigen Berathung zu berufen, mit dem Beifügen, man solle ihm vorher noch die P. O. zur Durchsicht vorlegen[5]. Am 28. Juli trat die weitere Commission in Innsbruck zusammen; bei derselben waren vertreten, abgesehen

[1] A. V. 123,
[2] Cop. A. d. F. D. 1571 fol. 140 ff.
[3] Vgl. L. O. 1574 III 3 Titel 5 Allinea.
[4] Cop. A. d. F. D. 1572 fol. 346.
[5] Erlass v. 5. Juli 1572 (A. Mem. V. 22.)

von der Regierung und dem Landeshauptmann: der Prälatenstand durch die Aebte von Stams und Wilten und je einen Delegirten der Stifte Trient und Brixen, der Adelstand durch Wilhelm Freih. von Wolkenstein, Christoph Freih. von Welsperg, Ritter Degen Fuchs und Hans Botsch [1]), der Bürgerstand durch Christoph Zettl, Bürgermeister zu Meran, Cyprian Treibenraiff, Bürgermeister zu Bozen, Michael Lustrier, Bürgermeister zu Innsbruck und Thoman Rauscher, Bürgermeister zu Hall; und endlich der Bauernstand durch Niedermaier zu Lana, Jacob Sauerwein, gewes. Landrichter zu Sonnenburg, Sebastian Werzen zu Stams, Probst auf St. Georenberg, Jacob Eyrer zu St. Lorenzen [2]).

Inzwischen wurde bereits für die Drucklegung Sorge getragen, indem die Regierung das Gesuch des Regierungs-Sekretärs Joh. Ernstinger, welcher bei den Commissionsverhandlungen als Schriftführer fungirt hatte, um Ertheilung eines Privilegiums beim Erzherzog wärmstens befürwortete [3]).

Am 26. August 1572 berichtete die Regierung dem L. F., der grosse Ausschuss hätte den Entwurf genehmigt und nur gegen die in der P. O. gemachte Unterscheidung zwischen hohem und niederen Adel hätten die adeligen Commissäre protestirt, da

---

[1]) Als eventuelle Ersatzmänner wurden Ritter Hans Khuen und Oswald v. Trapp bestimmt, wobei jedoch dem Landeshauptmann eingeschärft wurde, auf keinen Fall mehr als 4 Adelige aufzunehmen, da sich sonst „die anderen Ständ der Ueberstimmung halber nit unbillichen zu beschweren haben möchten". Erlass an den Landsch. 11. Juli 1572 (Cop. Tirol 1570—77 fol. 318).

[2]) Erlass an den Landeshpt. 11. Juli 1572 (Cop. Tirol 1570—77 fol. 318).

[3]) Schreiben v. 17. Juli 1572 und vom 4. Aug. d. J. (Cop. A. d. F. D. 1572 fol. 441 und 482). Die Mitwirkung Ernstingers wird durch folgenden Passus des zweiten Regierungsberichtes illustrirt. „Dieweil dann er Ern., wie E. F. D. wir hievor gemeldet, den fürgeloffnen Berathschlagungen obberührter Tiroler L. u. P. Oen. als ein Secretari von Anfang beigewohnt und in Stellung und Verfassung derselben bei Tag und Nacht, wie die Notdurft jederzeit erfordert, viel Mühe und Arbeit gehabt und bis zu endlichem Beschluss derselben noch wirdet haben müssen". Die l. f. Kammer vertrat mehr den fiscalischen Standpunkt und rieth dem

„von Alters her der Stand der Grafen, Herren, Ritterschaft und Adl in diesem Land jederzeit ein einig unverschiedlicher Stand gewest“ [1]); zugleich hätten jedoch die Vertreter aller vier Stände erklärt, dass sie nur in eigenem Namen und nicht anstatt der ganzen Landschaft ihren Consens gegeben, und dem Votum der Letzteren, welcher der Entwurf ebenfalls vorgelegt werden solle, nicht vorgreifen wollten. So musste die Sache wieder ruhen bis zum nächsten Landtag im Januar 1573, wo Ferdinand dem Wunsche der Stände nachkommen und die neuen Gesetze der ganzen Landschaft zur Genehmigung vorlegen zu wollen erklärte, obwohl es sein Wille sei, dass die L. und P. O. so bald als möglich publicirt würden, und „ob nun gleichwohl dieser Handel bei J. F. D. selbs als Herrn und L. F. steht und J. F. D. von unnöthen gehalten, dass einer Ehrs. Landsch. angeregte L. und P. O. ferner fürgebracht werde“ [2]). Von einer Verhandlung darüber im Landtag selbst wollte aber die Landschaft wiederum nichts wissen, da derselben dadurch zu viel Zeitverlust und Kosten erwachsen würden; der Entwurf sollte vielmehr im nächsten adeligen Hofgericht zu Bozen von einem bevollmächtigten Ausschuss der letzten Revision unterzogen werden; bis dahin sollte man die Drucklegung aufschieben, damit der genannte Ausschuss Gelegenheit hätte, etwaige Mängel und Beschwerden dem L. F. in einer Denkschrift zu überreichen und entsprechende Verbesserungen der L. und P. O. zu erwirken. Diese Versammlung

---

L. F., es solle die Regierung selbst den Druck übernehmen, den Erlös der Kammer zuführen und davon dem Erns. 2 bis 3 hundert Gulden zuweisen; in keinem Falle solle Letzterem das Privilegium ertheilt werden die L. O. untaxirt zu verkaufen, da er sie sonst zu hoch taxiren und „bös Geschrei“ verursachen würde. Würde die Regierung Druck und Verkauf in eigene Regie übernehmen so könnte sie für jedes Exemplar über die Kosten etwa 30 kr. aufschlagen, was bei einer Auflage von 4000 Exemplaren, die „nach und nach — hingehen und versilbert werden mügen“, einen Reingewinn von 2000 Gulden ergeben würde. 23. Aug. 1572. (Cop. M. a. H. 1572 fol. 462).

[1]) Cop. A. d. F. D. 1572 fol. 521.

[2]) L. A. 1573.

zu Bozen kam aber nicht zu Stande und es mussten „der grosse und der kleine Ausschuss“, im ganzen 32 Abgeordnete, (durch ein gedrucktes Mandat vom 11. Juli 1573) [1]) aufgefordert werden, am 22. d. M. in Innsbruck zur endlichen Berathung der L. und P. O. „unausbleiblich ausser Gottes Gewalt“ sich einzufinden.

Am 14. Dezember erhielt endlich der Entwurf die l. f. Approbation und im nächsten Jahre erschien die „Neue Reformirte Landsordnung der Fürstlichen Grafschafft Tirol“, nebst der „Ordnung und Reformation guter Policey“ als Anhang, im Drucke, mit Privilegium des Kaisers Maxmilian vom 12. April 1573 und des Erzherzogs Ferdinand vom 8. Januar 1574 an Joh. Ernstinger auf zehn Jahre [2]).

Eine Vergleichung dieser L. O. mit der vorhergehenden zeigt zunächst dieselbe äussere Eintheilung und Anordnung des Stoffes; inhaltlich erscheint die neueste L. O. vermehrt durch 44 Titel und viele zumeist erläuternde Zusätze, und weist auch mannigfache zum Theil wesentliche Aenderungen auf. Im Einzelnen ergibt eine Vergleichung mit der L. O. vom Jahre 1532 folgendes Resultat; vermehrt oder geändert sind: im I. B. die Titel 7 und 8; im II. B. T. T. 4, 9, 12, 14, 15, 25, 26, 33, 40, 51, 59, 62, 80, 84; im III. B. T. T. 1—3, 9, 13, 14,

---

[1]) Cop. Tirol 1570—77 fol. 403.

[2]) Bereits 20 Jahre später ergab sich die Nothwendigkeit einer neuen Auflage; laut einem Regierungsbericht vom 9. Januar 1595 (Cop. A. F. D. 1594—95 fol. 785) hatte der Buchdrucker Hans Paur in Innsbruck zur Veranstaltung eines Neudruckes eine Subvention erhalten; erst seine Erben führten jedoch das Werk zu Ende; auf Grund eines Privilegiums des Erzh. Max v. 18. Sept. 1602 erschien diese neue Auflage i. J. 1603; als Drucker ist Daniel Paur angegeben. Zum letztenmal wurde dieselbe L. u. P. O. abgedruckt im Jahre 1624. Das II. Buch der L. O. v. J. 1574 wurde auf Wunsch einiger Gemeinden an den wälschen Confinen und italienischer Kaufleute vom Advocaten Dr. Bartolomeo Panovino ins Italienische übersetzt; die vom Uebersetzer angesuchte Drucklegung wurde jedoch versagt, nachdem die Regierung sich unterm 11. Mai 1582 dagegen geäussert hatte, weil es dem Privilegium Ernstingers widerspräche und sie „auch sonsten desswegen allerhand Bedenken“ hätte. (Cop. A. d. F. D. 1582 fol. 447).

18—20, 34, 41, 42, 54; im IV. B. T. 11 (Tit. 24 aufgehoben); im V. B. T.T. 7, 8, 11, 24, 28, 39; im VI. B. T. T. 1, 4—8, 10, 12, 13, 14—17, 22—24, 27, 33, 86; im VII. B. T.T. 2—9; im VIII. B. T.T. 11, 32, 33, 40, 43, 45, 46, 49, 65, 68, 69; im IX. B. T. T. 2, 17, 27; ganz neu sind: Die Titel 9 und 10 im I. Buche betreffend die Ausfolgung von Abschriften der Gerichtsakten an die Partheien und gesetzlich deponirter Schuldbriefe an Gläubiger; Titel 60 im III. B. über Berechnung der Verwandtschaftsgrade; im VI. B. Titel 3 über Holzmass, die Titel 37—74, welche an Stelle des früheren Titels 9 die Müllerordnung vom Jahre 1550 enthalten; und die Titel 75—84 mit der Bäckerordnung; endlich Titel 17 im VII. B. über die Gartknechte. Die angehängte P. O. besteht aus einer Einleitung, 78 Rubriken und einem Beschlussartikel.

In die innere Compilationsgeschichte dieser L. O. gewährt uns einen interessanten Einblick der im Statthalterei-Archive hier noch erhaltene Entwurf zur „Verbesserung der L. O.“ [1]), indem derselbe auch die nicht acceptirten Vorschläge enthält und zum Theile dem entspricht, was wir heutzutage Motivenbericht nennen würden. Leider ist derselbe nicht vollständig: es fehlen der Anfang bis zu Titel 4 des II. Buches, und das ganze V. Buch. Aus manchen Indicien lässt sich mit Sicherheit entnehmen, dass wir es hier mit dem in der engeren Commission von den Regierungsräthen unter Mitwirkung der ständischen Commissäre auf Grund der Enquête-Protocolle ausgearbeiteten Entwurfe zu thun haben; an mehreren Stellen ist die ursprüngliche Fassung durchgestrichen und durch eine andere, manchmal entgegengesetzten Sinnes, ersetzt, ein Beweis, dass der vorliegende Entwurf als das Resultat mehrfacher Berathung anzusehen ist; von einer Zustimmung oder einem Widerspruch eines weiteren Ausschusses geschieht nirgends eine Erwähnung, und nachdem andererseits dieser Entwurf mit der gedruckten L. O. grösstentheils wörtlich übereinstimmt, lässt sich daraus

[1]) Abth. Ferdinandeum Fasc. 376 fol. 296.

schliessen, dass gegen denselben seitens der Stände und des L. F. nicht viele Einwendungen erhoben worden sind. Durch diesen Entwurf erscheint aber endlich auch die Schlussfolgerung bestätigt, zu welcher schon die dargelegte äussere Entstehungsgeschichte der L. und P. O. berechtigte: dass nämlich Letztere, weit davon entfernt, bloss eine gelehrte Kanzleiarbeit zu sein, wie vielfach behauptet wurde, vielmehr den Charakter eines volksthümlichen Gesetzbuches an sich trägt, indem dabei die Vertreter aller Stände mitgewirkt haben und auf die Vorschläge der in allen Landestheilen zu Rathe gezogenen Vertrauensmänner aus dem Volke billige Rücksicht genommen wurde: sehr viele Zusätze und Erläuterungen in der reformirten L. O. sind aus Wünschen und Anregungen, die in den Enquête-Protocollen niedergelegt sind, hervorgegangen, und Manches ist aus Letzteren wörtlich in die L. O. übergegangen. So erklärt es sich auch, warum auch diese L. O. noch einen wesentlich nationalen Charakter aufweist und das gemeine Recht darin, im Vergleich zur älteren L. O., eher Rückschritte als Fortschritte zu verzeichnen hat; einzelne Concessionen an das römische Recht, die sich in der definitiven Fassung des Entwurfes noch vorfinden, sind offenbar noch bei der letzten Lesung auf Veranlassung der ständischen Ausschüsse eliminirt worden, da dieselben in der gedruckten L. O. nicht erscheinen; allerdings sind andererseits einzelne gegen die fremden Rechte gerichtete Vorschläge der Enquête-Protocolle von den „Herren Räthen" im Entwurfe nicht acceptirt worden.

Im Einzelnen stellt sich das Verhältniss der reformirten L. O. zum gemeinen Rechte folgendermassen dar; es sei mir hiebei gestattet auch Einzelnes aus dem Entwurfe hervorzuheben, was, abgesehen von jener Frage, für die Rechtsgeschichte Tirols von Interesse ist.

Gerichtsverfassug und Verfahren sind noch wesentlich dieselben geblieben wie in der L. O. vom Jahre 1532; aus einer Bemerkung im Entwurfe zu T. 56 II. B. über die Urtheilsfällung bei geschlossenen Thüren ergibt sich, dass die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen im altdeutschen Sinne that-

sächlich bereits im ganzen Lande verschwunden war [1]). Das Etschthal-Protocoll verlangte eine genauere Feststellung des Gerichtsstandes in Lehensachen, wobei in längerer Ausführung für die heimische Gewohnheit gegen das gemeine Lehensrecht plaidirt wird [2]); dieser Antrag drang jedoch nicht durch. Ebenso wenig fand das Petit des „Innthales" Zustimmung, dass auch der Clerus in Strafsachen und wegen Schulden subsidiär den weltlichen Gerichten unterstellt würde [3]).

---

[1]) Ueber eine Anzeige des Pflegeverwalters von Rotenburg, dass dort die Strafgerichte noch auf offenem Platze am Flussufer in Gegenwart einer grossen Menge abgehalten würden, beschliessen nämlich die „Herren Räthe" dies abzustellen, nachdem die Pflegschaft Rotenburg nicht baierisch sondern tirolisch und der L. O. unterworfen sei „und kein solcher Brauch nindert im ganzen Land als allda zu Rotenburg gehalten wirdet".

[2]) Eine bemerkenswerthe Stelle daraus lautet: „Dieweil die gemeinen geschriebnen Lehenrecht nichts Anders als Usus feudorum (sind) — aus eines jeden Orts alten Herkummen und Gebrauch zusammengezogen, also, dass an einem jeden Ort, sonderlichen auch im heil. Röm. Reich, ob sie schon sonsten den geschriebnen kaiserl. Rechten geleben, die alt Gebräuch und Gewohnheit das ordenliche Lehenrecht seie und darfür gebraucht werde, welches viel mehr in Tirol beschehen soll und muesse, dieweil ihre L. O. gleichfalls aus Freiheiten, alten Gebräuchen und Her kumen gezogen, damit in einem auf das Andere Correspondenz gehalten werde. Nun wäre „in dieser F. G. Tirol bei dem alten Regierenden Wesen, auch bei dem uralten ersessenen Tribunal des adelichen Hofgerichts zu Bozen der ehrbare gleiche Gebrauch und Gewohnheit vorgebracht worden wie folgt": Streitsachen zwischen Lehensherren und Mannen sollten demnach von den pares curiae entschieden werden, ebenso Klagen zwischen zwei Lehensmannen „in petitorio"; Processe „in possessorio" dagegen sollten von dem ordentlichen Gerichte rei sitae ausgetragen werden.

[3]) In der Motivirung dieses Antrages heisst es, der Fall sei häufig, „dass geistliche Personen sich so ganz ungebührlichen halten, mit selbschlagenden Feuerbüchsen unter den gemeinen Mann umgehen, in den Wirthhäusern liegen, Rumor anfahen und viel Unzucht begehen", wogegen dann erfahrungsgemäss seitens der geistlichen Obrigkeit nichts geschehe; auch wegen der Schulden der Geistlichkeit sei es für den armen Unterthan sehr nachtheilig vor dem geistl. Richter sein Recht suchen zu müssen.

Im Familien- und Erbrecht finden wir, dass das gemeine Recht nicht nur an Boden nicht gewonnen, sondern vielmehr zu Gunsten des einheimischen Rechts verloren hat. Zu Tit. 1 des III. B. über Eheschliessung und Eheverträge hatten die „Herren Räthe" einen Zusatz beschlossen „so ordnen und setzen wir, dass die Eheberedungen vermug des jüngst zu Trient ergangenen Concil-Decrets bestehen solle"; in der L. O. erscheint derselbe jedoch nicht.

Das Repräsentationsrecht, welches in der früheren L. O., wie wir gesehen, in der Seitenlinie auf die Geschwisterkinder beschränkt war, erscheint nun in der reformirten L. O. auf alle Seitenlinien ohne Beschränkung des Grades ausgedehnt, was, wie bereits erwähnt, als eine Wiederherstellung des durch römischrechtliche Einwirkung in der L. O. vom Jahre 1532 verdrängten alttirolischen Rechtszustandes anzusehen ist. Für die Geschwisterlinie nämlich ergibt sich die Geltung des unbeschränkten Repräsentationsrechtes direct aus dem Wortlaut der Titel 14 und 16 des III. B.: dass aber eben dasselbe nach der reformirten L. O. auch für die höheren Seitenlinien anzunehmen ist, wie schon Ficker vermuthet [1]), und ferner, dass diese unbeschränkte Repräsentation in allen Seitenlinien auf alttirolischer Rechtsgewohnheit beruht, Beides lässt sich aus dem bezüglichen Landtagspostulat vom Jahre 1555 im Zusammenhalt mit dem entsprechenden Zusatz der reformirten L. O. zu Tit. 18 des III. B. folgern [2]). Hiebei wurde noch durchaus

---

[1]) Untersuchungen. II 1 S. 197.

[2]) Im fraglichen Landtagspostulat (L. A. 1555) lautet die betreffende Stelle wie folgt: Es ist von alters her in Tirol gebräuchig gewesen, dass, wenn nur „gemeine Erben" vorhanden, „alsdann derselben abgestorben Person je der nächst gesippt Freund, soviel ihme von dem Stammen, daher er dem Abgestorben befreundt gewesen, gebührt, geerbt, und den weiteren an Grad ausgeschlossen hat; jedoch so haben jederzeit die Kinder ihrer verstorbenen Vater und Mutter, und die Anichlen ihrer Äni und Anen Person repraesentirt und an derselben Statt neben ihrer Vater oder Mutter, Äni oder Anen, Bruder oder Schwester oder deren Kinder in die Stammen, gleicher gestalt wie in absteigender Lini unter den Kindern und Kindskindern, auch Schwes-

an dem Princip der Stammtheilung festgehalten, obwohl das Innthal-Protocoll für den Fall, dass bloss Nachkommen von Geschwistern erben, dagegen auf „Kaiser Karls Constitutum" hinwies; die Commission meinte davon absehen zu können, „dieweil gemelte Constitution dies Land nit begreifen thut".

In der Ascendenten-Erbfolge fand nach der L. O. d. a. 1532 (III 17, 19) das Fallrecht in der Weise Anwendung, dass das Stammgut dem noch überlebenden Ascendenten jenes Stammes, woher das Gut gekommen, ohne Rücksicht auf Gradesnähe zufiel, während bezüglich der Errungenschaft dem römischen Rechte entsprechend die Gradesnähe allein entschied. Im Innthal'schen Protocoll wurde nun dagegen eine andere als „dem alten tirolischen Herkommen entsprechende" Form des jus recadentiae proponirt: das Stammvermögen sollte nämlich überhaupt nicht auf die Ascendenten, sondern auf deren Blutsverwandte in der Seitenlinie fallen; dem schloss sich das Etschländer Protocoll mit dem Unterschied an, dass der vom Vater oder Grossvater, respective von der Mutter oder Grossmutter herrührende Theil des Stammgutes auch wieder auf dieselben zurückfallen sollte. Letzterer Antrag wurde nun zwar auch von der Commission angenommen, in der L. O. erscheint jedoch der frühere Titel unverändert.

---

ter- und Bruders-Kindern und derselben Kindskindern und also für und für in Erbschaft gehalten wirdet, geerbt"; auf Grund des Tit. 18 III der L. O. d. a. 1532 würden aber die nächsten gemeinen Erben beanspruchen, „ihre Bruder- und Schwester Kinder oder deren Kindskinder oder Andere", von der Erbschaft auszuschliessen. Die im Sinne des landschaftlichen Petits im damaligen Landtag gefasste Resolution, worauf alle Enquete-Gutachten verweisen, erscheint nun in der reform. L. O. als Zusatz zu Titel 18 III B; auch hier wird für die Repraesentation bei den „gemeinen Erben" die analogische Anwendung der Bestimmung über die Repräsentation in der Geschwisterlinie ausdrücklich vorgeschrieben. Dass die noch aus der L. O. von 1532 herrührende Clausel im I. Alinea desselben Titels, „es solle der Nächste die weiteren an Grad ausschliessen", nicht die Repräsentation beschränken sollte, sondern nur die Nähe der Parentel betrifft, geht auch aus obiger Stelle des Landtagspostulats hervor.

Laut Tit. 16 des III. B. waren Halbgeschwister neben Vollgeschwistern nur zur Erbfolge in das vom gemeinsamen Elterntheil herrührende Stammgut zugelassen, von der Errungenschaft aber stillschweigend gänzlich ausgeschlossen; dazu machte nun jedes Enquête-Protocoll einen anderen Abänderungsantrag: das „Innthal“ proponirte Zulassung der Stiefbrüder auch in das gewonnene Gut „zur Erhaltung männlichen Namens und Stammes“; „Pusterthal“ plaidirte für vollständige Gleichstellung der halbbürtigen mit den vollbürtigen Geschwistern; der Antrag vom „Etschthal“ ging dahin, dass die Vollgeschwister $1/3$ der bona lucrativa als Präcipuum vorausbekommen, die übrigen $2/3$ aber mit den Halbbürtigen nach Stämmen theilen sollten; die Commission entschied sich für letzteren Modus, der auch in die L. O. aufgenommen wurde.

Im Entwurf wird auch warm für Einführung des beneficium inventarii plaidirt, indem darauf hingewiesen wird, dass wegen Mangel desselben die Gläubiger sich oft erst nach Ablauf der Bedenkzeit und erfolgter Erbserklärung melden, um die Erben nicht abzuschrecken, während andererseits Letztere häufig die Erbschaft aus demselben Grnnde ausschlagen, was dem Verstorbenen Schmach und üble Nachrede bringe; der Antrag fiel jedoch durch, die reformirte L. O. kennt ebenfalls kein beneficium inventarii.

Die für den Adel geltende Ausschliessung der ausgesteuerten Töchter nebst deren Abkommen von Vater- und Muttergut wollten die Pusterthaler auch auf die übrigen Stände ausgedehnt wissen, die „Herren Räthe“ lehnten jedoch den Antrag mit der Begründung ab, es handle sich um eine nur zur Erhaltung der Adelsgeschlechter gegebene, sonst aber den gemeinen geschriebnen Rechten widersprechende Ausnahmsbestimmung, die nicht ausgedehnt werden solle.

Die Commission fand sich bestimmt, am Schluss des erbrechtlichen Theiles eine allgemeine Norm über die Art der Verwandtschaftsberechnung einzufügen, „dieweil den Hrn. verordneten Räthen fürkumbt, dass an mehr Orten im Land von wegen Rechnung der Grad und Sippschaft, ob die nach geist-

lichen oder weltlichen Rechten gerechnet werden sollen, grosser Stritt fürfalle"; allerdings bestimmt der betreffende Titel in der gedruckten L. O. (III 60) gerade das Gegentheil von dem, was im Entwurfe festgesetzt worden war. Die Räthe hatten nämlich den Titel in dem Sinne abgefasst, dass sowohl im Erbrecht als in allen anderen Fällen, wo die Nähe der Verwandtschaft in Betracht kommt, Letztere nicht nach den geistlichen, sondern nach den weltlichen Rechten berechnet werden solle. Nachdem aber die Commission offenbar voraussetzen musste, dass diese römische Berechnung dem Volke fremd wäre, fügte sie eine weitläufige Erklärung derselben nebst einigen Beispielen hinzu. Die Abneigung der Stände gegen das römische Recht machte sich jedoch auch hier geltend; der entsprechende Titel in der gedruckten L. O. schreibt im Gegentheil in allen Fällen die canonische Berechnung vor; eine Erklärung derselben erschien überflüssig.

In den verhältnissmässig nicht zahlreichen Zusätzen und Verbesserungen des strafrechtlichen Theiles, welche grösstentheils von den „Herren Räthen" herrühren, zeigt sich der fortschrittliche Einfluss der Carolina; ja bei zwei verbesserten Titeln lässt sich eine wörtliche Entlehnung aus letzterem Gesetzbuche nachweisen: der Zusatz zu Tit. 43 des VIII B. über die Behandlung des Vermögens eines Selbstmörders, wenn der Selbstmord nicht aus Furcht vor verschuldeter Strafe, sondern aus Krankheit, Melancholie oder Geistesstörung geschah, stimmt mit Tit. 135 II. Satz der C. C. C. wörtlich überein; und ebenso entsprechen die zum Tit. 49 über den Todschlag aus Nothwehr neu hinzugekommenen Rubriken: „Von Rechter Notwör wie die entschuldigt", „Was ein Rechte Notwör ist", „Das die Notwör bewisen werden solle", wörtlich den Tit. 139—141 der Kaiserlichen Hals-Gerichts-Ordnung"; im Entwurfe wird aber die Quelle gar nicht genannt, sondern auch diese Zusätze erscheinen einfach als Beschlüsse der Commission.

Die P. O.[1]) lehnt sich an die R. P. O. vom Jahre 1548 an

[1]) Inhaltsangabe bei Rapp a. a. O. V 101 ff. Siehe auch Hirn. Ferd. II. I. Bd. 457 ff.

mit der sie die meisten Gegenstände gemein hat, sie ist jedoch reichhaltiger als diese; einzelne Rubriken stimmen zum Theil wörtlich mit den entsprechenden Titeln der R. P. O. überein, so die Rubrik „von den wucherlichen Contrakten", bei deren Compilation die Advocaten der Regierung es sich offenbar leicht gemacht hatten, mit Tit. 17; die Rubrik „von Verkaufung der Wullin Tuecher" mit Tit. 21 [1]).

Die gegen die subsidiäre Anwendung der gemeinen Rechte gerichteten Bestimmungen der älteren L. O. wurden auch bei dieser reformirten L. O. unverändert aufrecht erhalten (VIII 70—71 und IX 31). Die Landes- und Polizei-Ordnung des Jahres 1574 blieb über zwei Jahrhunderte unverändert in Kraft, nachdem wiederholte Versuche einer neuerlichen Reformirung immer fehlschlugen; von der Geltung derselben wurden dieselben Gebiete ausgenommen, die auch bisher dem tirolischen Landrechte nicht unterworfen waren; in Brixen kam die L. O. wiederum imitative zur Geltung [2]).

---

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede II 587 ff.

[2]) Ueber das principielle Verhältniss des Stiftes Brixen zur Tiroler Landesgesetzgebung waren sich Commission und Regierung scheinbar nicht im Klaren; im Entwurfe heisst es nämlich, die Herren Räthe hätten aus Anlass, dass die Brixener Regierung sich geweigert hatte, die reformirten Masse und Gewichte der T. L. O. ohne weiters bei sich einzuführen, beschlossen, in der Schatzregistratur mit allem Fleiss nachforschen zu lassen und auch sonst Bericht einzuziehen „wie und welcher massen das Stift Brixen hievor die T. L. O. angenommen und ob es durch dasselbe guetwillig beschehe oder von Rechts und Billigkeit wegen zu thun verbunden sei".

V.

Durch seinen wesentlich nationalen Charakter zeichnet sich das Tiroler Landrecht vor fast allen anderen Produkten der Landesgesetzgebung jener Zeit aus; und während sonst die blosse

Subsidiarität der gemeinen Rechte in den meisten deutschen Ländern bereits anerkannt und selbst landesgesetzlich sanctionirt war [1]), finden wir in Tirol jene Subsidiarität durch das Landesstatut selbst ausdrücklich ausgeschlossen. Wer somit die Tirolische Landesgesetzgebung allein berücksichtigen würde müsste zur Schlussfolgerung gelangen, dass in diesem Lande das römisch-canonische Recht particularrechtlich nur in verschwindendem Masse, gemeinrechtlich aber gar nicht recipirt worden ist. In der Praxis sah es jedoch wesentlich anders aus, und schon die bisherigen Ausführungen lassen es begreiflich erscheinen, wenn die Reception der fremden Rechte, von der Gunst der Landesfürsten und der Amtsthätigkeit der Regierung gefördert, auch nach Publicirung der reformirten L. O. stetige Fortschritte machte. Als Bundesgenosse der Regierung fungirte nun in dieser Hinsicht der von Ferdinand II. geschaffene Hofrath mit der Competenz einer über der Regierung stehenden Revisions- und obersten Appellationsinstanz; zu demselben gehörten regelmässig mehrere Juristen [2]). Die Wirksamkeit des Hofraths als Revisionsinstanz kam nun insbesondere dem adeligen Hofgerichte gegenüber zur Geltung, nachdem das ordentliche Rechtsmittel der Appellation gegen Urtheile des Letzteren abgeschafft worden war; wie früher der Regierung als Appellationsgericht, so war jetzt dem Hofrath als Revisionsinstanz die Möglichkeit gegeben, in demselben Sinne auf die Rechtsprechung des genannten ständischen Tribunals einzuwirken. Aus diesem und anderen Gründen war die neue Behörde den tirolischen Ständen ein Dorn im Auge, sie wollten von einer Revision der Urtheile des Bozner Hofgerichts überhaupt nichts wissen. Noch im Jahre 1568 beschwerte sich der Landeshauptmann darüber im Namen des Hofgerichts

---

[1]) Vgl. Stobbe. Rechtsquellen II 113 und 125 ff; sowie Wächter. Gemeines Recht Deutschlands insbesondere gemeines deutsches Strafrecht Leipzig 1844 S. 157 u. 198 f.

[2]) Vgl. Hirn. Ferdinand II. Bd. I 469 f. In den siebziger Jahren finden wir darin den Hofkanzler Dr. Joh. Wellinger (dem Dr. Justinian Moser folgte), den Vicekanzler Dr. Jacob Holzapfel und die Hofräthe Dr. Anton Schrotenberger und Licenziat Hans Dreiling.

unter Hinweis auf die uralten Privilegien desselben; Ferdinand jedoch wies die Beschwerde als einen Eingriff in seine unveräusserlichen und unverjährbaren Hoheitsrechte entschieden zurück, indem er zugleich hervorhob, dass auch die Regierung und selbst das kaiserliche Kammergericht der Revision unterworfen wären [1]). Es fehlte auch nicht an Versuchen beim adeligen Hofgericht das schriftliche Verfahren einzuführen [2]). Was nun die Regierung anbelangt, so finden wir, dass deren Charakter und Tendenzen unter Ferdinand II. dieselben geblieben sind wie unter dessen Vorgänger; das gelehrte Element ist darin stark vertreten, zeitweise sogar numerisch überwiegend; im Jahre 1567. befanden sich unter den zwölf Räthen vier Doctoren und zwar: Dr. Klöckler als Kanzler, Dr. Fuchs, Dr. Mellinger und Dr. Hochstetter, wozu im Jahre 1570 noch Dr. Eisenhut kam [3]). Auf die Verhältnisse bei der Regierung, namentlich in Bezug auf die Bestrebungen der „Gelehrten" wirft sehr bezeichnende Schlaglichter ein Conflict, der im Jahre 1571 zwischen den adeligen und gelehrten Räthen ausbrach [4]). Den Anlass bot die gegen einen südtirolischen Kammerbeamten vorzunehmende Pfändung, wozu die adeligen

---

[1]) Erlass an den Landeshauptmann ddto. 13. Nov. 1568 (Arch. A. IV 10.). „. . . Es wäre auch beschwerlich zu hören, dass solch adelich Hofgericht dermassen privilegirt sein sollte, dass wider desselben Urtheil, so dasselbe in prima Instantia ausgesprochen, wie dann dahin kein Appellation nit geht, kein Reclamation Supplication oder andere Beschwerung statt habe, die Richter auch nicht syndicirt noch einiche Revision oder Restitution fürgenommen werden möchte. So doch das kaiserl. Kammer-Gericht, welchs das höchst Gericht im Röm. Reich ist, Syndicat und Revisiones zuegeben muss. Desgleichen unser Ob. Regierendes Wesen, so unser Person repräsentirt, darumben auch alle Process unter unserm Titel und Secret ausgehen, welches nit weniger mit den Landsgebräuch und Rechten erfahrnen und geübten Landleuten und Gelehrten besetzt ist, aber doch dem nie zuwider gewest — dass von desselben Urtheilen die Partheien an uns suppliciren und wir darauf die Acta revidiren lassen mügen".

[2]) Vgl. Hirn a. a. O. I. 500.

[3]) Personalstand aus den Jahren 1567, 1577, 1587, 1637 (Archiv A. IV 28).

[4]) Vgl. Hirn a. a. O. I 467 f.

Räthe den Landeshauptmann, die Doctoren aber einen l. f. Commissär delegiren wollten; bei der zwischen den beiden Gruppen schon bestehenden Spannung entwickelte sich daraus ein heftiger Principienstreit, die Einen wie die Anderen wendeten sich an den Landesfürsten mit weitläufigen Denkschriften, worin der tiefgehende Gegensatz beider Partheien in den Fragen über die Grenzen der l. f. Gewalt und die Anwendung des gemeinen Rechts einen sehr charakteristischen Ausdruck fand [1]). Die „Gelehrten" baten um eine principielle Entscheidung über die zwischen ihnen und den „Landleuten" bestehenden Differenzen mit folgender Begründung: „dieweil aber der Landleut so wenig bei der Regierung dieser Zeit vorhanden, und damit man sich ob uns den Gelehrten desto weniger zu beklagen Ursach habe als ob wir den Landsrechten und den Landsprivilegien zuwider Abbrnch und Schmälerung was fürnehmen handlen oder ausgehen lassen wollen —, dass sich ein Ehrsame Tirol. Landsch. nit beschweren möchte, dass die in unseren Mittl. sitzenden Landleute durch uns, die Gelehrten, überstimmt und wir die Gelegenheit haben sollten, die g e m e i n e g e s c h r i b n e R e c h t d e n L a n d g e b r ä u c h e n u n d O r d n u n g z u w i d e r e i n z u f ü h r e n". In einer weitschweifigen gelehrten Ausführung wird sodann das Princip verfochten, der Landeshauptmann sei nur ein Beamter des L. F., dem daher eine bloss limitata jurisdictio innerhalb seines Verwaltungsbezirkes zustehe, während der L. F. beziehungsweise dessen Regierung universalem jurisdictionem habe; dem L. F. sei es folglich unbenommen, Streitsachen, die vor den Landeshauptmann oder das adelige Hofgericht gehören würden, durch delegirte Commissarien erledigen zu lassen, an sich zu ziehen oder der Regierung zuzuweisen, und selbst Sachen zu avociren, die beim adeligen Hofgericht bereits anhängig wären. Durch diesen Grundsatz waren neue Wege geöffnet, auf welchen der conservativen Wirksamkeit des Ständegerichts entgegengetreten und dem Eindringen der fremden Rechte in die Praxis Vorschub

---

[1]) Streitsache Mornsaler contra Jägher ddto. 23. Juni 1571. (Cop. A. d. F. D. 1571 fol. 658 ff.)

geleistet werden konnte; dass diese Wege auch thatsächlich betreten wurden, geht aus den in der Folgezeit häufig darüber lautgewordenen Klagen des Landeshauptmanns und der Stände hervor. Die von den „Landleuten" vorgelegte Beschwerdeschrift richtet sich zunächst gegen die von den gelehrten Collegen aufgebrachte „Neuerung", in subsidio die gemeinen Rechte anzuwenden; „dann, wann in Landsachen nit nach der L. O. alten Gewohnheiten und Gebräuchen — geurtheilt, gehandlt und decretirt werden soll, wären wir (als der geschribnen Rechten unerfahren) E. D. bei den Wesen unnütze Knecht. Wär uns auch ganz beschwerlichen dermassen bei dem Dienst zu bleiben, wann die nit altem Gebrauch nach wiederumb mit 2 Theil von Landleut ersetzt sollen werden; dann wir sein jetzt von den Gelehrten, dern zweimal soviel sein als wir und die ersten Stimmen haben, liederlich überstimmt, dardurch die Landsordnung und alle uralte Gebräuch und Gewohnheiten in Abfall kommen möchten; was das bei E. D. getreuer Landschaft und bei dem Regierend Wesen allhie — für ein Zerrüttigkeit und allerlei Gerichtshändl bringen würde, das kunen E. D gnädigist wohl bedenken; entgegen soll uns auch nit zuwider sein, soviel die ausländischen Sachen betrifft oder deren sich der gemeinen geschribnen Rechten gebrauchen, ihnen H.[n] Gelehrten mit unsern Stimmen (in dem wir nit gelehrt oder geschickt genug sein) auch zu willfahren". Darauf wird für die Selbstständigkeit des Landeshauptmanns und die Unverletzlichkeit der Jurisdiction des Hofgerichts in ebenso gelehrter Form eine Lanze gebrochen, indem insbesondere hervorgehoben wird, dass, wenn der Regierung wirklich eine universelle mit derjenigen des Landeshauptmanns concurrirende Competenz zukäme, der Landeshauptmann ganz überflüssig wäre und die Appellation dann nicht zuerst an den Letzteren nach Meran ginge; selbst der L. F. sei nicht berechtigt gegen die Bestimmungen der L. O. in die ordentliche Jurisdiction einzugreifen; dies sei ihr Standpunkt, schliessen die adeligen Räthe, gegenüber „der Herren Glehrten Argumenten, die sie auf die geschribnen Rechten mehr als auf der K. M. Decret und E. D. gnädigste

darüber erfolgte Resolution, L. O., alten wohlhergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten, damit etlich 100 Jahr her E. D. getreue Landschaft Tirol in gueter Justitia und Aufnehmen geregirt worden ist, erstrecken thun".

Aus gleichzeitigen Nachrichten gebt hervor, dass die Klage der „Landleute" wegen Ueberstimmung durchaus nicht übertrieben waren, nachdem thatsächlich nicht mehr als zwei adelige Räthe zu der Zeit dauernd im Amte waren [1]). Die angeführten Beschwerdeschriften lassen aber zugleich erkennen, wie unerquicklich auch sonst die Stellung der ungelehrten Räthe bei der Regierung sein musste. Kein Wunder daher wenn es, laut wiederholter Aussage der Regierung selbst, auch hier wie anderswo sehr schwierig war, unstudirte Leute aus ritterlichem Geschlechte zu finden, „welche bereit waren, den gelehrten Beisitzern gegenüber eine so unbehagliche und unbefriedigende Stellung einzunehmen, wie sie den blossen Laien nothwendig zu Theil werden musste" [2]).

Die mangelhafte Besetzung der Regierung hatte eine zu fortwährenden Klagen Anlass gebende Verschleppung der Geschäfte und namentlich der Processe zur Folge, indem es oft unmöglich war, die noch von Ferdinand I. vorgeschriebenen zwei

[1]) Der Statthalter war kränklich und einzelne Räthe waren durch andere Geschäfte im Auftrage des L. F. abgehalten.

[2]) Vgl. Stobbe. Rechtsquellen II 85. In einem offenbar von den „Gelehrten" ausgehenden Bericht an den L. F. vom Januar 1570 (Cop. A. d. F. D. fol. 32 f.) wird dieser Hauptgrund für die Abneigung des Adels gegen Regierungsstellen allerdings verschwiegen und es werden dafür andere Ursachen vorgebracht, die jedoch zum Theil auch für die Gelehrten hätten gelten müssen: so die in Innsbruck fortwährend steigende Theuerung, und die äusserst unregelmässige Auszahlung der Gehalte; vor Allem jedoch der strenge Dienst: „so ist unvermeinlich, dass dies ein strenger, harter und unaufhörlicher Dienst, der viel Mühe, Arbeit und stetiges Sitzen auf ihme trägt, und bisher die Erfahrung geben, dass Wenig so gleich gesunder zu diesem Dienst sich begeben, dabei nit erkrankt und etwa bald mit Tod abgangen, wie dann die Veränderung, da Einer, sonderlich die vom Adl, das Sitzen nicht gewohnt, von Jugend ihre Recreation gehabt, das heftig Sitzen allerlei zufallenden Krankheiten verursacht".

Senate zu bilden [1]), wovon der Eine die Justizsachen, der Andere die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen hatte. Um diesem Uebelstande abzuhelfen plante Ferdinand einige Reformen, worüber die Regierung sich zu äussern hatte: nach dem Vorgange „anderer Fürstenthümer wo ein Hofgericht bestehe" sollten je nach Bedürfniss abwechselnd etliche Landherren zur Erledigung der Gerichtssachen beigezogen werden; wobei zu erwägen war, ob nicht wenigstens die Inhaber von Pfandschaften geradezu verpflichtet werden könnten, ein oder zwei Jahre bei der Regierung zu dienen; auch eine Vereinigung der Regierung mit dem Hofrath wurde eventuell in Aussicht gestellt. Die Regierung lehnte aber alle Vorschläge als unpraktisch ab [2]); insbesondere fand sie die Vereinigung der beiden obersten Behörden unthunlich, da die ohnedem vielbeschäftigten Hofbeamten kaum auch noch die Geschäfte der Regierung übernehmen könnten, und zudem auch die Revisionsinstanz dadurch in Wegfall käme. Daraufhin begnügte sich Ferdinand mit der Anordnung, dass von nun an der Justiz-Senat, statt wie bisher aus sieben Räthen, nur mehr aus fünf zu bestehen hätte [3]); obwohl nun drei davon „Landleute" sein sollten, so musste sich doch bei den dargestellten Verhältnissen häufig der Fall ereignen, dass die „Gelehrten" darin auch numerisch die Oberhand hatten.

Nach dem Gesagten kann es nicht wundernehmen, wenn die Urtheile der Regierung als Appellationsinstanz die Entscheidungen der unteren Instanzen sehr häufig in gemeinrechtlichem Sinne reformirten, und dadurch die allgemeine Unzufriedenheit erweckten. Schon bei der Abfassung des Entwurfes zur reformirten L. O. hatte die Commission daher auf Grund des Pusterthal'schen Gutachtens, „weil die geschribnen Recht der T. L. O. und sonderlichen den Landsgebräuch in etlichen Sachen zuwider", einen Zusatz zum Titel 57 II B. festgesetzt, worin bestimmt wurde,

---

[1]) Instruction der Regierung v. J. 1536; vgl. Fellner. Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung, in Mitth. d. J. f. öst. G. VIII 270; und Rosenthal a. a. O. S. 161 ff.

[2]) Bericht v. 18. Januar 1570 (Cop. A. d. F. D. fol. 32).

[3]) Erlass v. 22. Feb. 1571 (Cop. V. d. F. D. 1568—71 fol. 662).

dass in Appellationen die Majorität der Richter beim Regiment immer aus „Landleuten" zu bestehen habe; dieser Zusatz wurde jedoch nicht gedruckt. Im selben Sinne fasste die Landschaft im Jahre 1573 die Resolution, es möchte „wo je eine sondere Regierung für Tirol allein nach desselben habenden Freiheiten anzurichten jetziger Zeit unerträglich sein wollte, doch der Hofrath und Regierung aufs wenigst mit den 2 Theil Landleuten gnädigst ersetzt" werden; die beiden Behörden seien nämlich mit Ausländern und Gelehrten „übersetzt", in Folge dessen häufig Urtheile, die in I. Instanz nach gemeinem Landsbrauch gefällt worden, von der Regierung „verkehrt" und nach gemeinem Rechte reformirt würden, „woraus dem gemeinen Mann Allerlei Widerwärtigs erfolge [1]." Alle Klagen und Vorstellungen richteten jedoch Nichts aus; die Regierung begegnete denselben nur immer mit dem Hinweis auf die vielen nicht tirolischen Sachen, zu deren Erledigung Rechtsgelehrte unbedingt erforderlich seien [2], und ging dem Kernpunkt der Frage, die Anwendung des gemeinen Rechts auf tirolische Sachen betreffend, beharrlich aus dem Wege.

Man war übrigens bei der Besetzung der Advocaten- und „Gelehrten"stellen schon nicht mehr allein auf Ausländer ange-

---

[1]) Vgl. Hirn a. a. O. I. 498.

[2]) Als ein Beispiel führe ich eine Stelle aus einem Berichte der Reg. an d. F. D. vom 16. Mai 1578 an (Cop. A. d. F. D. 1578 fol. 306 f). „Dann soviel die Gelehrten antrifft, kann derselbigen vonwegen E. D. V. Ö. Landen auch Schwäbischen und Wallgäuischen Herrschaften, wie auch in diesem Land der Confinanten und der 3 Herrschaften (Unterinnthals) halben, die sich all der gemeinen geschribnen Recht gebrauchen, daher dann auch die Sachen in prima sowohl als secunda instantia vielfältig für dies Regierend Wesen erwachsen, nit entrathen werden. Zu dem auch, dass täglich wichtige Spänn und Irrungen in vorgemelten V. Ö. Landen und den Schwäbischen und Walgäuischen Herrschaften gegen fürstenmässigen Personen, Praelaten, Grafen, Herren, von Adl und Städten fürfallen und sich zuetragen; darinnen in allwegen vonnöthen sein will zu berathschlagen, was E. F. D. denen Orten vermug gemeiner geschribner Rechten befuegt, und wasmassen auch denselbigen in und ausserhalb Rechtens zu begegnen sein möchte".

wiesen. Als mau sich im Jahre 1572 an die Universitäten Freiburg und Ingolstadt um Vorschläge von Candidaten zu erledigten Advocatenstellen bei der Regierung wendete, wurde unter Anderen auch ein Schwatzer, Dr. Leonhardus Sprinzenberger, empfohlen „so auch nach Ostern dies Jahrs bei uns (Ingolstadt) promovirt und davor bis in die 10 Jahr bei unserer Univ. seine studia in utroque jure ganz fleissig complirt" [1]). Ja es konnte nunmehr auch bei der Besetzung adeliger Regentenstellen auf gelehrte Qualification Bedacht genommen werden; zu einem erledigten Adelsplatz wurde im Jahre 1578 ein Etschländer, Hildebrand von Wangen, „der auch in Italien gestudirt haben soll", empfohlen und auch angenommen [2]).

Um den vielen Beschwerden über den Geschäftsgang bei der Regierung und die Thätigkeit der bei derselben angestellten Advocaten abzuhelfen, beauftragte Ferdinand im Juli 1581 die Regierung mit einer Reform der Regierungsinstruction, der Kanzleiordnung und der Advocaten- und Procuratoren-Ordnung [3]). Die Regierung kam diesem Auftrag in der Weise nach, dass sie im Dezember desselben Jahres dem Erzherzog die Entwürfe einer

---

[1]) A. Missiven. 1573 Januar-Fascikel.

[2]) Bericht a. d. F. v. 16. Mai 1578 (Cop. A. d. F. D. 1578 fol. 306). Wie hoch die Anforderungen waren, die man an einen Candidaten zu einer gelehrten Regierungsstelle rücksichtlich seiner Qualification um jene Zeit stellte, geht aus folgender Stelle dieses Berichtes hervor: Der vorgeschlagene Candidat Jacob Kurz sei nicht genügend qualificirt, obwohl er angeblich in Deutschland, Frankreich und Italien „gestudirt", da er nicht graduirt, erst vor einem Jahre von der hohen Schule gekommen sei und nur 1 Jahr beim Kaiserl. Kammergericht prakticirt habe; „wie wir aber uns zu erinnern wissen, so seien jederzeit zur Ersetzung der gelehrten Plätz keine andere, als Graduirte und solche Personen angenommen worden, die zuvor eintweder bei Fürsten und Herren etlich Jahr lang gedient, oder am Kaiserl. Kammergericht Assessores und Beisitzer, oder sonsten der gerichtlichen Praktiken geübt und erfahren gewesen"; dazu wurde auch Kenntniss der lateinischen und wälschen Sprache verlangt.

[3]) Für die Regierung hatte Ferdinand I. Instructionen erlassen in den Jahren 1523, 1536 und 1551 (erstere ist nicht mehr erhalten, die beiden letzteren sind fast gleichlautend), und dazu 1555 und 1561 Erläuterungen gegeben; die Advocatenordnung stammte aus dem J. 1561.

Kanzleiordnung und einer Gerichtsordnung vorlegte, mit der Erklärung, sie hätte von einer Reform der Regierungsinstructionen aus mehreren Gründen absehen müssen; die Abfassung einer förmlichen G. O. aber begründeten die Räthe in einem ausführlichen Motivenberichte [1]) in folgender Weise. Sie wären zur Ueberzeugung gelangt, dass durch eine blosse Verbesserung der alten Adv. und Proc. O. den bei der Regierung in justicialibus beklagten Misständen nicht abgeholfen werden könnte, nachdem jene O. nur die Personen der Advocaten und Procuratoren und einzelne Missbräuche derselben, nicht aber den Process selbst, der doch die Hauptsache sei, berücksichtige; sehr viele Irrungen und Missverständnisse kämen aber gerade daher, dass die Beistände und Vertreter der Partheien oft nicht wussten, wie sie zu handeln hätten; es müsse daher eine förmliche beständige Processordnung aufgerichtet werden, wie eine solche ja bereits „nicht nur in den Chur- und sonstigen Fürstenthümern, sondern auch in viel geringeren Herrschaften und Communen" erlassen worden sei. Nun hätte sich jedoch die Schwierigkeit ergeben, dass bei der Regierung als Hof- und Kammergericht für alle O. und V. Oest. Lande tirolische und nicht tirolische Processe geführt würden, bei ersteren aber nicht nach den gemeinen geschriebenen Rechten, sondern nach der L. O. und den Landesgewohnheiten procedirt und gehandelt werden müsse; die Einführung einer neuen G. O. auch für tirolische Streitsachen sei ohne Zustimmung der Landschaft nicht rathsam, da sich Letztere dagegen energisch sträuben würde; bei der Abfassung des vorgelegten Entwurfes sei daher die grundsätzliche Scheidung zwischen tirolischen und nicht tirolischen Justizsachen durchwegs festgehalten worden; wir werden gleich sehen, in welcher Weise dies geschehen ist. Die Ratificirung dieser G. O. musste wiederholt, zuletzt noch im Jahre 1586, von der Regierung urgirt werden [2]), und es lässt sich überhaupt nicht feststellen, ob dieselbe je erfolgt ist, nach-

---

[1]) Cop. A. d. F. D. 1581 fol. 1085—1104.

[2]) Schreiben v. 15. Feb. 1583, und vom 3. Feb. 1586 (Cop. A. d. F. D. 1583 fol. 162 u. 1586 fol. 81).

dem bei allen erhaltenen Abschriften die Schlussclausel zwar den Namen Ferdinands II, aber nicht das Datum anführt; dass jedoch diese G. O. später **thatsächlich** bei der Regierung in Geltung stand, wird schon durch die vielen noch erhaltenen Abschriften aus dem XVII. und XVIII. Jahrh.[1]) wahrscheinlich gemacht, durch folgenden Verweis in einem Regierungsbericht vom Jahre 1695 aber ausser Zweifel gesetzt: „obschon vermög der in viridi observantia stehenden uralten und von E. K. M. gleichfalls allergnädigst bestätteten O. Oe. Kammer-Gerichtsordnung (iuxta extractum litt. A.) sowohl in proemio als in parte 1 et 2 die Regierung zu Innsbruck für die höchste Justitia dieser Land angestellt und jederzeit gehalten worden —" [2]).

Diese „G. O. des F. Hof- und Kammergerichts für die O. und V. Oe. Lande" ist nun Nichts anders, als eine Bearbeitung der Augsburger R. K. G. O. vom Jahre 1555 [3]); nicht nur die äussere Eintheilung und die Anordnung der Gegenstände sind dieselben, es lässt sich auch inhaltlich eine Uebereinstimmung nachweisen, die vielfach sich bis zu wortgetreuer Entlehnung verdichtet; das Letztere ist insbesondere der Fall bei den Bestimmungen über die Stellung und die Wirksamkeit der Gerichtspersonen, und die wesentlichen Punkte des Verfahrens; wie die R. K. G. O. beruht daher auch diese G. O. durchwegs auf dem gemeinen Rechte. Dieselbe zerfällt gleich ihrer Vorlage in 3 Theile: der I. Theil handelt in 19 Titeln von den Gerichtspersonen (Advocaten, Procuratoren, Secretari, Boten, armen Partheien), von Execution der Processe, Strafen der Advocaten und Procuratoren, [Titel 7 = R. K. G. O. I 50 § 1], und von den verschiedenen Eidesformalien, (T. 10—13 = R. K. G. O. I 64—69; T. 14—17 = R. K. G. O. I 73—78]; bezüglich des Judeneides wird einfach auf die R. K. G. O. verwiesen; der II. Theil handelt in 5 Titeln von der Competenz des Hofgerichts als erster Instanz und als Appellationsgericht, von den Appellationsfristen,

---

1) Ferd. Dip. 1229, 458; Ferd. XX h. 6; u. a.

2) Cop. A. d. K. M. 1695 fol. 508 ff.

3) Neue Sammlung der Reichsabschiede III 43 ff.

den Vacanzen und Ferien; der III. Theil endlich enthält in 22 Titeln das Verfahren: Abhaltung der Termine I. und II. Instanz, Nullität, mündliche und schriftliche Verträge, Contumacia, Execution, Kosten, Appellation und Restitution; einzelne Titel sind dabei theilweise wörtlich der R. K. G. O. entnommen, andere aus den entsprechenden Titeln der Vorlage zusammengezogen. In der Schlussclausel erklärt Ferdinand II, die G. O. aus landesfürstl. Macht mit dem Vorbehalt, dieselbe jederzeit nach Bedürfniss zu mehren und zu mindern, gesetzt zu haben, und bestimmt, dass „in denen Fällen aber, in welchen hierinnen der gerichtlichen Process halben keine ausdrückenliche Vorsehung beschehen, so soll es bei der Disposition und Verordnung gemeiner geschribner Rechten verbleiben und darnach gehalten werden". Diese G. O. erscheint nun allerdings in erster Linie für die nichttirolischen Gerichtssachen berechnet, nachdem für „Landsachen dieser F. G. T." die fortgesetzte Geltung der L. O. durch eine salvatorische Clausel (I 1) ausdrücklich gesichert wurde; allein da die G. O. für alle O. und V. Oest. Lande bestimmt war, musste dieselbe, und mit ihr das gemeine Processrecht wenigstens in subsidio auch für Tirol gelten. Durch dieselbe G. O. war aber auch die subsidiäre Anwendung des materiellen gemeinen Rechtes, in Ermangelung bewiesener Statuten und Gewohnheiten des Landes, vorgesehen; in wörtlicher Uebereinstimmung mit den R. K. G. O. d. a. 1495 § 3 und d. a. 1555 I 13 § 1 wird nämlich auch hier (I 1) dem Hof- und Kammergericht aufgetragen „nach gemeinen geschribnen Rechten, auch ehrbaren redlichen und leidlichen Ordnungen Statuten und Gewohnheiten unserer Landen, die für sie gebracht werden," zu entscheiden.

Dass die gelehrten Räthe und die Advocaten bei der Regierung selbst über die Grenze der Subsidiarität hinausgingen und die Grundsätze der G. O. respective des gemeinen Processes auch auf tirolische Streitsachen selbst da mit Vorliebe anwendeten, wo Vorschriften des einheimischen Rechts zu beobachten gewesen wären, ist wohl begreiflich. Der von Kaiser Rudolf 1596 einberufene grosse Huldigungslandtag gab den Ständen die er-

wünschte Gelegenheit, ihre Beschwerden darüber vorzubringen: sie baten „die Regierung und incorporirten Aemter mit Landleuten zu besetzen“ und „das ausländische Procediren wider Landsrecht und altes Herkummen nit zu gestatten“; zugleich traten die Stände wiederum für das Bollwerk des nationalen Rechtes, für die Jurisdiction des Landeshauptmanns und des adeligen Hofgerichts ein; namentlich sollte das Letztere „mit den Revisionibus, so von altersher nit gebräuchig noch bekannt gewest und allein zu vergebenlichem Aufzug und Beschwerungen den Partheien gereicht, fürderhin“ verschont werden. Mit solchen Beschwerden hatten jedoch die Stände auch diesmal keinen Erfolg. Die Klage über Anwendung der fremden Rechte wies die Regierung [1]) mit dem Hinweis zurück, „in tirolischen Sachen könnten sich die Räthe nicht erinnern, je anders als nach ausdrücklichem Inhalt der L. O., und wo dieselbe keine Bestimmung enthalten hätte, aber dargegen landskundige offenbare alte Gebräuche vorhanden gewest, deren sich die Landleute vom Adel, so in dieser Regierung sitzen, im Rath miteinander verglichen, alsdann nach denselben alten Herkommen und Gebräuchen, und wo dieselben auch aufgehört, ein Jeder aus uns nach seinem Gewissen und dem Rechten gemäss“ geurtheilt und gesprochen zu haben. Das Petit auf Abschaffung der Revision gegen Urtheile des Bozner Hofgerichts aber lehnte die Regierung aus denselben Gründen zurück, die bereits Ferdinand II. dem Landeshauptmann gegenüber geltend gemacht hatte. So wurden denn dieselben Klagen im Landtag 1601 noch eindringlicher wiederholt [2]); insbesondere wurde die Reform in der Besetzung der Regierung als unaufschiebbar bezeichnet, nachdem „daselbs etlichermassen Gericht und Recht nit nach dem Tirolischen Landsrecht sondern nach den äussern gemeinen Rechten zu administriren einreissen solle“, und gedroht, falls damit nicht gleich Ernst gemacht werden sollte, die Sache vor S. K. M. zu

---

[1]) Bericht an S. M. v. 25. Juni 1598 (Cop. A. d. K. M. 1598—99 fol. 213 f.).

[2]) L. A. 1601.

bringen. Es wurde damit aber nicht Ernst gemacht und so kehrten in den folgenden Landtagen dieselben Klagen immer wieder.

Maximilian III. befolgte in dieser Richtung die Politik seiner Vorgänger und während er die Stände mit allgemeinen Zusicherungen vertröstete, ging es in demselben Stile weiter. So begegnen wir in den auf dem Landtag 1613 vorgelegten General-Gravamina [1]) wieder denselben Klagen wegen Besetzung der Regierung, Einführung der gemeinen Rechte und Verletzung der Jurisdiction des adeligen Hofgerichts, welches ein Kleinod des ganzen Landes und ein „uraltes, in tirolischen Landgesetzen und Freiheiten wohl fundirtes Magistrat" genannt wird. Aus den Ausführungen zu letzterem Beschwerdepunkte geht deutlich hervor, wie Regierung und L. F. immer energischer bestrebt waren, die Bedeutung und den Einfluss des ständischen Hofgerichts einzuschränken, und wie stark der Gegensatz in der Rechtsprechung zwischen dem genannten Gerichte und der oberen Instanz empfunden wurde: wir hören, dass die Regierung sich anmasste, Rechtssachen, die vor das Hofgericht gehörten, mit „scharpfen drohenden Decreten" vor ihr forum zu avociren; und die Revision gegen jenes Gericht wird umso lästiger und verderblicher erklärt, „sintemalen mit solchen Revisionsverführungen je länger je mehr allerlei Neuerungen und ungewondliche Unordnungen fürlaufen, dardurch die Partheien merklich beschwert und das adeliche Hofrecht geschimpft und verkleinert werde" [2]). Ja die Regierung suchte ihren Einfluss in selbstherrlicher Weise auch gegenüber allen anderen untergeordneten Gerichten geltend zu machen: die

---

[1]) L. A. 1613; hiebei erklärte die Landschaft, nach ihrem Dafürhalten seien „die landtäg ursprünglich dahin angesehen, dass dabei nit allein von Contributionen und Hülfen, sondern auch von gemeiner Landschaft ehehaften Nutzbarkeiten und Abstellung derselben Mängl und Beschwerden traktirt und gehandlt werde".

[2]) Die Juristen hatten übrigens auch bereits in das adelige Hofrecht Eingang gefunden: in einem Protocoll über eine am 21. Januar 1608 abgehaltene Sitzung (A. V. 122) erscheint unter den Rechtsprechern auch ein Joh. Renner der Rechten Doctor.

Landschaft beklagt sich, dass jede ordentliche Competenz durch fortwährende inhibitiones, suspensiones, commissiones, avocationes causarum, extrajudicialbescheide etc. seitens der Regierung beeinträchtigt werde. Im Landtag 1616 bitten die Stände wiederum den L. F. inständig, er möchte ernstlich dafür sorgen, dass die Satzung, es solle nach der L. O. und den Landesgewohnheiten, „und gar nit nach den gemeinen geschriebnen Rechten geurtheilt und gehandlt werden — mehrers, als ein Zeit hero beschehen, in Achtung genomben, auch nit so gar beiseits gestellt, und dargegen die gemeinen Recht herfür gezogen, sonder nach gedachter L. O. Freiheiten, alten guten Herkommen und Bräuchen judicirt, sowohl in Revisionen und Appellationen nit daraus geschritten werde [1].“

Der vom Gubernator Erzherzog Leopold V. berufene grosse Landtag vom Jahre 1619 bildet einen Markstein in der Geschichte der Reception in Tirol. In der auf diesem Landtag von den Ständen vorgelegten umfangreichen Beschwerdeschrift finden wir auch obige Klage wieder. Während nun alle früheren Landesfürsten sich in diesem Punkte wenigstens scheinbar auf den Standpunkt der Landschaft gestellt und dem Verlangen nach völliger Ausschliessung der fremden Rechte ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hatten, stellte sich Leopold principiell auf den entgegengesetzten Standpunkt, indem er sich von vorneherein für die subsidiäre Anwendung der gemeinen Rechte auch in Tirol erklärte. In der l. f, Resolution auf die Landtagsbeschwerden heisst es nämlich: „Dass man aber, wo die L. O. und sonderbare Satzungen aufhören, jeweilen ad jus comune recurrirt, bevorab wo die Gebräuch etwan der Billigkeit und Vernunft nit allerdings ähnlich, das ist bei allen wohlbestellten Regimenten und Policeien üblich“. Hiemit war die Subsidiarität des römisch-canonischen Rechtes auch für Tirol selbst gegen die Vorschrift und den Geist der L. O. officiell sanctionirt.

Die Stände gaben freilich desswegen ihren Widerstand nicht gleich auf, allein derselbe wurde in eben dem Masse immer

[1]) L. A. 1616.

schwächer, als die ständische Macht durch den stetig erstarkenden Absolutismus mehr und mehr eingeschränkt wurde; den Ständen wurde auch immer seltener die Gelegenheit geboten, ihre Beschwerden mit dem gehörigen Nachdruck geltend zu machen, nachdem die offenen Landtage mehr und mehr ausser Uebung kamen, und die dafür berufenen Ausschüsse sich fast nur mehr mit den l. f. Steuerpostulaten und militärischen Angelegenheiten zu befassen hatten.

Als die Stände im Erbhuldigungslandtag 1626 sich wiederum über die Besetzung der Regierung und die Anwendung des gemeinen Rechts beschwerten, begnügte sich der nunmehr zum wirklichen Landesfürsten gewordene Erzherzog Leopold damit, die oben angeführte Erklärung zu wiederholen.

Im selben Landtag ergriff Leopold die Initiative zu einer neuen Reform der L. O.; die Erfahrung hätte gelehrt, heisst es in der l. f. Proposition, dass die L. O. in vielen Punkten missverstanden und an verschiedenen Orten verschieden ausgelegt und angewendet werde; insbesondere sei eine Reform der Strafgerichtsbarkeit dringend nothwendig, man sehe dabei bloss auf die nackten Thatumstände, ohne die subjectiven Momente zu berücksichtigen, und wo die L. O. keine Norm enthalte, urtheile man einfach nach dem Gutdünken der Beisitzer, ohne das Gutachten eines Rechtsgelehrten einzuholen. Es wurde auch eine Commission aus Räthen der Regierung und ständischen Vertretern gebildet, welche im adeligen Hofrechte zur Berathung sich einfinden sollten; die Zeiten waren jedoch dafür wenig geeignet, man kam über diesen Anfang nicht hinaus; auch suchten jetzt die Stände, welche im 16. J. an der Landesgesetzgebung einen so lebhaften Antheil genommen hatten, eher die Arbeit von sich ab- und der Regierung zuzuwälzen; auch ein Zeichen des Verfalls im ständischen Wesen. Die mit Erlass vom 18. Januar 1629 angeordnete Enquete blieb erfolglos [1]). Im Landtag 1632 entschuldigte sich die Landschaft, dass noch Nichts geschehen sei

---

[1]) Cop. Tirol 1625—30 fol. 412.

und meinte, es wäre zweckmässiger, wenn die Regierung selbst die reformbedürftigen Artikel der L. O. zusammenstellen und ihr als Substrat der Berathung vorlegen würde. Bei dieser Gelegenheit protestirten die Stände gegen die Erledigung, welche ihre Beschwerde wegen Anwendung des fremden Rechts seitens des Fürsten gefunden hatte: für die Zusicherung einer guten Justiz würden sie sich zwar bedanken, was aber die hinzugefügte Clausel anlange, „dass ausserhalben der L. O. begehende und darin nit fürsehne Fäll nach gemeinen Rechten decidirt und entschieden werden sollen", erklärten sie, es hätte „sich diesfalls ein Landschaft nie an die gemeinen Recht verbinden lassen wollen" [1]); es solle vielmehr die Vorschrift der T. 31 IX. B. der L. O. genau eingehalten werden. Dagegen meinte die Regierung, es seien die Stände daran zu erinnern, „dass die consuetudines an et quatenus legitimae — eben secundum Jus Comune et illius dispositionem zu reguliren, und demselben nit ungemäss sein sollen" [2]).

Das Project einer Reform der L. O. blieb auch unter der Regierung der Erzherzogin Claudia fortwährend auf der Tagesordnung, ohne dass man jedoch damit weiter gekommen wäre; einige Vorarbeiten aus jener Zeit sind erhalten und geben Zeugniss von der gelahrten Schwerfälligkeit, womit jenes Werk damals in Angriff genommen wurde [3]). In der richtigen Erkenntniss, dass die Lückenhaftigkeit der L. O. und die Schwierigkeit, die ungeschriebenen Gewohnheiten und Gebräuche zu erweisen, das Eindringen der fremden Rechte ganz besonders begünstigten, wurde von einer Seite die Redigirung aller tirolischen Gebräuche

---

[1]) L. A. 1632.

[2]) Cop. A. d. F. D. 1632—33 fol. 486 ff.

[3]) Ferd. Dip. Nr. 1229 fol. 129. Ueber die einzige Frage, ob die Bestimmung der L. O. (III 3) über die Testamente auch auf ausländische Erblasser, die in Tirol Güter und Erben haben, auszudehnen sei, finden wir hier eine ganze Reihe von grösstentheils lateinisch geschriebenen Gutachten, welche die Räthe der Regierung über Auftrag der Erzherzogin pro und contra mit hochgelehrtem Apparat abgaben, nebst den Aeusserungen der Kammer und des Landeshauptmannes.

in jus scriptum in Anregung gebracht [1]); es blieb aber natürlich beim frommen Wunsche. So blieb die gesetzgeberische Thätigkeit der Erzherzogin Claudia auf zwei Novellen zur L. O. beschränkt: die eine vom 25. April 1638 über die Bestellung eines Curators für eine Frauensperson zur Vornahme von Rechtsgeschäften; die andere vom 10. Juni 1641 über das Rechtsmittel der Revision. Dass zu jener Zeit die gelehrten Elemente, namentlich die Advocaten, bereits auch in die niederen Gerichte Tirols allenthalben Eingang gefunden hatten, lässt sich aus folgender „Particularbeschwerde" im Landtage 1643 ersehen: „Dass die Doctores und Rechtsgelehrte bei den niederen Gerichten sowohl in ringen als wichtigen Sachen gar insgemein gebraucht, wodurch derselben Gegentheil oftmals mit allem in der Hauptsach übl geschädigt, sonder mehrer Besoldung und Unkosten erstatten muess" [2]). Die Advocaten fingirten oft auch als Berather des Richters und durch l. f. Mandat v. J. 1650 wurde den Gerichtsobrigkeiten geradezu anbefohlen, wenn eine Sache ihnen zu schwer vorkommen sollte, den Process mit Zuziehung eines Rechtsgelehrten zu formiren [3]).

Etwas, worüber sich die Stände nie trösten konnten, war die trotz aller Vorstellungen und Klagen fortgesetzte Beeinträchtigung der Jurisdiction des Bozner Hofgerichts; auf dem vom

---

[1]) „Bedenken, betreffend die Verwaltung der Justicia und die L. O." verfasst unter der Regierung der Erzh. Claudia. (Ferd. Dip. 1042). Es handelt sich offenbar um ein von einer Unterbehörde, anlässlich der zum Zwecke der Reform der L. O. angeordneten Enquête, eingesendetes Gutachten; dasselbe wirft manches interessante Streiflicht auf die damaligen Rechtszustände. So hören wir, dass die Regierung in einzelnen Fällen selbst gegen den Wortlaut der L. O. und im Sinne des gemeinen Rechts entschied; und über die Fortschritte der Reception gibt folgende Stelle Aufschluss: „nun aber die tägliche Erfahrung mit sich bringt, wie dass allgemach vil frembde anvor ungewöhnliche Gebräuch in das Land dieser F. G. Tirol eingeschleicht werden, dieses aber nit wenig aus dem entspringt, dass von der F. D. zu Administrirung der Justicia sowohl auf die O. Ö. Regierung als auch anderwegs oftmals ausländische und hiesiger Satzung und Gewohnheit unerfahrne Personen befürdert werden, etc".

[2]) L. A. 1643.

[3]) Cop. C. D. 1656 fol. 89 und 1676 fol. 175.

Erzherzog Carl berufenen Huldigungslandtag 1646 wurde wieder dagegen remonstrirt, die Regierung begnügte sich aber diesmal nicht mit blossem Ausweichen, sie beantragte geradezu beim Fürsten eine radicale Reform des genannten Gerichts: „wohl aber wär ein sehr grosse Nothdurft, dass E. F. D. alldorten ein Reformation, sowohl circa modum procedendi, als mit Zuziehung der vielen unnothwendigen Assessoren und beistehender nit allein denen Partheien, sondern auch der gesammbten Landschaft auferlaufenden grossen spesa gnädigst vornemben liessen" [1]). Die Absicht der Regierung ging dahin, das Bozner Gericht aus einem Adelsgenossengericht in ein ihr völlig untergeordnetes Amtsgericht umzuwandeln. Im Jahre 1657 erging an den Landeshauptmannschaftsverwalter Dom. Grafen Wolkenstein der Auftrag, sein Gutachten abzugeben, ob und in welcher Weise es durchführbar wäre, an die Stelle des Bozner Hofgerichts „ein kleines Dikasterium oder Tribunal aufzurichten und dasselbe durch einen Land-Verwalter tamquam Praesidem mit Zuziehung etwo zween vom Adel und Rechtsgelehrten, auch 2 Secretari und 2 Scribenten — doch mit möglichster Restringirung der Personen" zu besetzen [2]). Im Jahre 1563 empfahl die Regierung dem L. F. wiederum die gründliche Reformirung des Bozner Hofgerichts, da „namentlich der modus procedendi dort so schlecht sei, dass wenig actiones allda introducirt werden" [3]). Die Reform gelang jedoch vorläufig noch nicht, jedenfalls wegen des Widerstandes der Stände; dafür wurde aber die Thätigkeit des Adelsgerichts seit 1671 ganz suspendirt [4]); 1691 baten die Stände um Reactivirung desselben, jedoch ohne Erfolg; in den Jahren 1694 und 1695 empfahl die Regierung wiederum die Aufrichtung einee Assessorats in Bozen [5]). Wir werden weiter

---

[1]) L. A. 1646.
[2]) Cop. C. D. 1657 fol. 355.
[3]) L. A. 1663.
[4]) Cop. A. d. K. M. 1695 fol. 141 ff.
[5]) Cop. V. d. K. M. 1694 fol. 484; C. D. 1694 fol. 345; A. d. K. M. 1695 fol. 141 ff.

unten sehen, in welcher Gestalt dasselbe im 18. J. wieder aufgerichtet wurde.

Eine entscheidende Förderung erfuhr die Reception der fremden Rechte in Tirol naturgemäss durch die Errichtung einer Landes-Universität unter Kaiser Leopold I. [1]). Es ist bemerkenswerth, dass die erste Anregung dazu von der Landschaft selbst ausgegangen ist, wobei allerdings nicht wissenschaftliche oder sonst ideelle, sondern finanzielle Motive vor allem massgebend waren; unter den im Landtag 1646 von den Ständen vorgelegten Desideraten findet sich nämlich auch die Gründung einer Universität im Lande, „dardurch das Gelt, so man auf die Jugend sonst spendirt, nit allein zu behalten, sonder auch dessen mittelst die fremden Scolaren von anderen Orten hereinzubringen (wären)" [2]). Das Project wurde jedoch vorläufig zurückgestellt, nachdem der L. F. die Schwierigkeit, die nöthigen Mittel aufzutreiben, entgegengehalten hatte. Bereits im Jahre 1654 traten jedoch die Stände mit concreten Vorschlägen an die Regierung heran, worüber Letztere ausführlichen Bericht an den F. erstattete [3]). Beim Regierungsantritte des Kaisers Leopold I. wiederholten die Stände ihre Forderung einer Universität; erst im Jahre 1670 konnte jedoch mit der wirklichen Organisirung derselben der Anfang

[1]) Probst Jac. Geschichte der Univ. in Innsbruck seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1860. Innsbruck 1869.

[2]) L. A. 1646; Gutachten der Regierung v. 1. Mai 1646 (Cop. A. d. F. D. 1646 fol. 272 u. 308.).

[3]) Bericht v. 5. März 1654 „über Mittel zur Verbesserung einicher Landesübel". (L. A. 1654; Cop. A. d. F. D. 1654 fol. 162 ff.). „Dass die Aufrichtung einer Univ. in diesem Land nit allein sehr nützlichen, sondern viel mehr für ein sonderbare Nothdurft zu halten, wirdet mänigelichen bekennen, dardurch viel geld u. s. w. — Zu deme man viel guete Subjekte, so sonsten die Mittel, ihre Studia ausser Lands zu prosequiren, nit habn, sonder mitleident verliegen muessen, bekommen und sich derselben auf allem Fall bedienen kann". Nachdem die Mittel zur Errichtung einer vollständigen Univ. noch nicht vorhanden, rieth die Regierung vorläufig sich mit der Bestellung eines Prof. für die Institutionen und eines Anderen für die Digesten zu begnügen, wozu Advocaten berufen werden sollten.

gemacht werden; das erste vollständig organisirte Studium war das juridische: schon 1672 finden wir die 4 Hauptfächer Institutionen, Codex, Pandekten und jus canonicum durch je einen Professor vertreten; später wurden auch öffentliches Recht und Process- und Lehenrecht gelehrt, und auch die Landesstatute berücksichtigt.

Die Innsbrucker Universität wirkte in mehrfacher Weise zu Gunsten der Reception des gemeinen Rechtes in Tirol. Vor Allem durch die gesteigerte Production an Rechtsgelehrten im Lande selbst; die vielen Landeskinder, die an der Innsbrucker Universität ihre gelehrte Rechtsbildung erlangt hatten, verbreiteten sich nun im ganzen Land als Richter und Advoeaten, und drängten das ungelehrte Element und mit ihm die heimischen Gebräuche und Gewohnheiten auch in den unteren Instanzen immer weiter zurück. Weiters wirkte die Universität auch unmittelbar auf die Praxis ein, indem die juridische Facultät von den verschiedensten Seiten, von Partheien, Advocaten und Gerichten, um Rechtsgutachten angegangen wurde; mit A. H. Entschlusse vom 20. Mai 1733 wurde sogar allen Oberämtern und Gerichten aufgetragen, Rechtsgutachten nur bei Universitätsprofessoren einzuholen. Endlich fällt auch der Einfluss der Universität auf die literarische Thätigkeit schwer ins Gewicht, indem die auf gemeinrechtlicher Grundlage betriebene wissenschaftliche Behandlung des einheimischen Statutarrechts eben von dort ihren Ausgang nahm.

Unter Kaiser Leopold's Regierung wurde ein neuerlicher Anlauf zur Reform der L. O. genommen, nachdem die schon vom Erzherzog Sigmund Franz zu demselben Zwecke 1663 angeordnete Enquete [1]) resultatlos geblieben war. Unterm 8. März 1695 erging an sämmtliche Obrigkeiten des Landes ein gedrucktes Mandat [2]) mit dem Auftrag, eine Enquete zur Verbessung der L. O. „pro stato moderno“ zu veranstalten, und die bezüglichen Gutachten ehestens einzusenden. Die bei dieser Gelegenheit eingelaufenen Denkschriften „von den Gerichten an der Etsch“,

---

[1]) Generalmandate vom 28. März 1663. Vgl. Ferd. Dip. 1093 fol. 407.
[2]) Cop. C. D. 1695 fol. 83 und Ferd. Dip. 1093 fol. 407.

„von der Stadt Meran und dem Burggrafenamt", von dem in und um Meran sesshaften Adel", „von den Gerichten im Oberinnthal" und vom Sarnthal, sind uns in Abschriften erhalten [1]); aus denselben lässt sich zunächst ersehen, dass eine neue L. O., wenn sie zu Stande gekommen wäre, wesentlich anders ausgesehen haben würde, als die vom J. 1574, in dem Sinne, dass darin dem gemeinen Rechte ein weit grösserer Spielraum eingeräumt worden wäre, als in der Letztgenannten; in jenen Berichten findet sich aber weiters auch mancher Fingerzeig über den damaligen Rechtszustand in Tirol. Rücksichtlich der Besetzung der Gerichte proponiren die Etschländer, dass auch in Criminalsachen die Zahl der Beisitzer auf 2 oder höchstens 4 herabgesetzt werde, nachdem die Erfahrung gezeigt hätte, dass in einem Bezirke eine so grosse Anzahl gelehrter Beisitzer schwer aufzutreiben sei, so dass man oft mit „genung unerfahrnen Leuten', vorlieb nehmen müsse; in Civilsachen würden im Viertel an der Etsch immer nur 2 verständige Beisitzer zugezogen; in allen Leib und Leben betreffenden Strafprocessen sollte aber, soferne der Richter kein Jurist wäre, ein solcher beigezogen werden; in demselben Gutachten wird, unter Hinweis auf die Mangelhaftigkeit des statutarischen Strafrechtes, eine erschöpfende Codificirung des formellen und materiellen Strafrechts gefordert; „sollte aber für diesmal solches zu erheben die Zeit nit zulassen, könnte man Kaiser Karls V. peinliche Hals-G. O. zu observiren verordnen"; aus einem gleichzeitigen Werke über das tirol.-österr.-gemeine Strafrecht [2]) geht übrigens hervor, dass das Letztere in praxi schon geübt wurde, dass die Strafrichter sich thatsächlich nicht mehr auf die L. O. beschränkten, sondern sowohl auf materiellem als auf formellem Gebiete an die C. C. C., beziehungsweise an das gemeine Recht recurrirten. Auch sonst lauten die Gutachten der Gerichte vielfach im Sinne des gemeinen Rechts [3]); aus den-

[1]) Ferd. Dip. 913 fol. 58 ff.

[2]) Fröhlichs Nemesis Romano-Austriaco-Tirolensis 1696; davon ist später noch die Rede.

[3]) So wird proponirt: es sollen die Eltern secundum intentionem juris communis mit den Geschwistern erben, die Unterscheidung zwischen

selben erfahren wir ferner, dass manche Bestimmung der L. O. zu jener Zeit thatsächlich nicht mehr beobachtet wurde.

Aus Allem lässt sich folgern, dass die Umwandlung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts sich auch in Tirol zu jener Zeit zum grossen Theil vollzogen hatte; dass jedoch diese Entwicklung noch lange nicht zum Abschlusse gelangt war, beweist auch folgende Stelle einer 1696 im engeren Ausschusse eröffnete kaiserliche Resolution, worin die leitenden Grundsätze angegeben wurden, nach welchen die Reform der L. O. durchgeführt werden sollte: die Commission hatte nämlich auch darüber zu berathen, „wie eine gewisse und allseitig conforme Ordnung, sowohl bei den hohen Tribunalien als auch bei denen oftmals decernirenden Inquisitionscommissionen und Tirolischen Bann und Acht- auch Landes-Gerichten in modo et forma procedendi, in causis criminalibus und Inquisitionsprocessen fürohin zu halten sei, gemacht werden könne; darin es hiebevor viel widrige Meinung abgeben und ganz diformes modi procedendi observirt worden sind, da theils Richter und Commissari den durch die wälschen Rechtsgelehrten tradirten modum derer Inquisitionsprocessen beobachtet, andere tirol. Judices aber nach dem alten deutschen modum und wie es mehrgedachte Tiroler L. O. vorschreibet verfahren seind, aus welchen Difformitäten viel Confusiones und Unrichtigkeiten in judicando entsprossen seind“ [1]).

Die Arbeiten der Commission wurden durch den französisch-baierischen Einfall unterbrochen, und es kam auch diesmal Nichts zu Stande; ebensowenig hatten die von den Ständen unter der Regierung Kaiser Karls VI. wiederholt vorgebrachten Bitten um endliche Durchführung der lang ersehnten Reform der L. O. einen Erfolg, obwohl auch der geheime Rath und die „Beiden Wesen“ sich dafür aussprachen [2]). Es ist hiebei bemerkenswerth,

---

Stammgut und Errungenschaft aufgehoben, das benefic. inventarii eingeführt werden u. s. w.

[1]) Ferd. Dip. 1042.

[2]) L. A. 1711.

dass in dem bezüglichen Bericht der Regierung von einer Mitwirkung ständischer Vertreter oder der Landschaft überhaupt bei den Gesetzgebungsarbeiten keine Rede mehr ist: es sollten nämlich 2 oder 3 „in theoria et praxi juridica auch der Landsgebräuch wohl erfahrne Subjekte (wenn die auch gleich keine Wesensräthe wären), die L. O. nebst den von den Obrigkeiten eingereichten Consilia durchberathen und ihren eingehenden Bericht darüber einer aus Vertretern aller 3 Wesen zusammengesetzten Commission unterbreiten, welche den Entwurf ausarbeiten und den Dikasterien zur Prüfung und Einholung der kaiserlichen Sanction vorlegen sollten. Karl VI. begnügte sich mit einzelnen Verordnungen; unter Anderen erliess er im J. 1738 eine Pupillarordnung in 13 Artikeln, worin die Bestimmungen der L. O. im Anschluss an das gemeine Recht ergänzt werden [1]).

Seit dem Beginn der Codificationsära unter Maria Theresia konnte naturgemäss von einer Reform der tirolischen L. O. keine Rede mehr sein; von der genannten Landesfürstin sind zwei Gesetze für Tirol hervorzuheben: eine Gerichtsinstruction vom 22. Sept. 1747, und die sog. Pragmatik vom 11. Aug. 1770 betreffend die Zerstückung von Häusern und Gütern, die Zinsverschreibungen und die Bauerngüter [2]).

So blieb denn die Tiroler L. und P. O. vom Jahre 1573 in Geltung bis zu den Codificationen der Maria Theresia und Josephs II.

Es erübrigt uns noch einen Blick auf die ältere Tirolische Rechtsliteratur zu werfen, welche sich an die Landesordnung knüpft. Die Erzeugnisse derselben stehen fast ausnahmslos auf dem Standpunkte der Reception, indem das gemeine Recht darin regelmässig die Grundlage für die Betrachtung des einheimischen Rechtes bildet. Dies erscheint um so erklärlicher, als die Hauptvertreter dieser tirolischen Rechtswissenschaft theils an der Inns-

---

[1]) Dieselbe findet sich bei einzelnen Exemplaren der L. O. v. 1603 als Anhang unter dem Titel: „Kaiserl. Landesfürstl. Erneuerte Ordnung Wie in Curatel auch Tutel und Pupillarsachen, durchgehends in der gefürsteten Grafschaft Tirol solle gehalten werden. Innsbruck Wagner 1738.

[2]) Vgl. Rapp a. a. O. V. 113 f.

brucker Universität als Lehrer des gemeinen Rechts thätig waren, theils dortselbst ihre wissenschaftliche Bildung erworben hatten; die bedeutendsten unter denselben waren: Dr. Joh. Christ. Fröhlich zu Fröhlichspurg, geb. 1657, seit 1695 Prof. der Rechte an der Innsbr. Univ., seit 1706 Kanzler der O. Oe. Reg., † 1729; Dr. Paul Hocher, geb. 1616, zuerst Consulent und Advocat zu Bozen, dann Kanzler der O. Oe. Reg. und endlich Oberster Hofkanzler Leopolds I., † 1668; Dr. Thomas Hermanin, geb. 1677, seit 1706 Prof. an der Innsbr. Univ., † 1734.

Die meisten der fraglichen Arbeiten, die zum grossen Theil in lateinischer Sprache verfasst sind, waren für die Praxis berechnet, und einzelne davon erlangten eben in dieser Richtung ein grosses Ansehen; freilich sind nur wenige im Drucke erschienen, während andere handschriftlich vervielfältigt wurden. Ich führe einige von diesen Arbeiten an, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben.

Ein kurzer Auszug der processualen Bestimmungen der L. O. in Reimen für die Gerichtspraxis wurde noch 1587 von Gregor Stainer verfertigt und 1678 von Franz Xaver Parth ergänzt und verbessert [1]).

Jenes specifische Produkt der Receptionslitteratur, welches man als „Differentiae" zu bezeichnen pflegt, ist auch hier durch mehrere Schriften vertreten, worin eben die vom römischen, beziehungsweise canonischen Rechte abweichenden Bestimmungen der L. O. den entsprechenden Normen jener Rechte gegenübergestellt werden; zu dieser Kategorie gehören:

(Fröhlich): Hauptexceptiones über die Tirol. L. O., in welchen Punkten sie denen gemeinen Rechten zuwider; Ms.[2])

Fröhlich: Praecipuae Differentiae statutum Juris Tyrol. a Jure Communi collectae et annotatae opere Dni. etc.; Ms.[3]).

---

[1]) Kurzister Begriff Neureformirter Tirolischer L. O. sambt einem Vernunft Spiegel christlichen Processes für Richter und Advocaten einstmals zwar durch Gregori Stainer a. 1587 in Reimen bis auf das 9. Buch verfasst, anjetzo aber durch F. X. Parth von Ampassegg durchaus geändert, ergänzt und ausgebessert worden. Bozen 1678. Ms. Ferd. III a 69.

[2]) Ferd. Dip. 997.

[3]) Ferd. 8 a. 38.

A. A. Hellrigl: Dissertatio de Differentia successionis ab intestato jus inter civile Romanum et Provinciale Tyrolense Innsbruck Wagner 1780.

Franc. M. Maij: De Differentiis statuti nostri et juris communi (Druck. Datum?) [1]).

Man ging hiebei von der für die Receptionswissenschaft überhaupt charakteristischen Voraussetzung aus, dass das römische Recht das Primäre sei, und fand es für nöthig, die Berechtigung eines Landesfürsten, vom jus commune abweichende Bestimmungen zu erlassen, besonders hervorzuheben [2]).

Es finden sich auch zahlreiche systematische Bearbeitungen einzelner Rechtszweige vor, so insbesondere des Processes und des Erbrechts, zumeist jedoch ohne Angabe des Verfassers. Da ist vor Allem zu nennen: Fröhlich: Nemesis Romano-Austriaco-Tyrolensis etc. InnsbruckWagner 1696. Dieses Werk behandelt in zwei Theilen den „nunmehro" eingeführten Inquisitionsprocess und das materielle Strafrecht auf Grund des Herkommens der O. und V. O. Länder, der Tirolischen L. O., der C. C. C. und des gemeinen Rechtes; wie der Autor selbst in der Einleitung eingesteht, ist das Meiste aus „bewehrtesten sowohl Lateinischen als Italiänischen Criminalisten entlehnt"; die L. O. erscheint durch die anderen Quellen nicht nur ergänzt, sondern auch verbessert.

Hierher gehören auch:

Fröhlich: Tractatus de Mulierum Dotibus, Donationibus earumque Privilegiis in statuto Tyrolensi; Ms. [3]).

---

[1]) Zu dieser Kathegorie gehört zum Theil auch das weiter unten angeführte Commentar von Hermanin.

[2]) So heisst es bei Fröhlich: „Quamvis omnes Romani Imperii Ditionibus Subditi Romanis parere legibus necesse habeant, quilibet tamen Princeps ac populus in Suo territorio statuta condendi potestatem habet, non tantum praeter, sed etiam contra Jus commune. Id quod statuta Tyrolensia satis ostendunt; und bei Moser in den weiter unten angeführten Annotationes, ad L. O. III 3, wird die Vorschrift, dass die Statuten in einer dem gemeinen Rechte möglichst conformen Weise zu interprätiren seien, mit der Sentenz begründet: prius tempore potior iure.

[3]) Ferd. Dip.

K. L. Püchler von Rungg (Prof. † 1769): Fratrum nobilium unio Tyrolensis triplice Dissertationi exposita. Innsbruck 1758 (Druck).

Am zahlreichsten und bedeutendsten ist jedoch die exegetische Litteratur vertreten, theils durch fortlaufende Commentare, theils in der der romanistischen Wissenschaft entliehenen Form von Responsa, Decisiones, Quaestiones, Adnotationes u. s. w. Da sind in erster Linie zwei Commentare zu nennen, die als Dissertationen an der Universität vorgelegt wurden:

T. Hermanin: Tractatus Juridicus de diversis ac temporalibus Praescriptionibus statutariis Tyrolensibus, junctis potissimis Juris communis et statutorum Tyrolensium hac in materia Differentiis (sub Praesidio des Prof. Fröhlich). Kempten Mayr 1702.

Franc. Xav. Ign. Freih. v. Coreth zu Starkenberg: Commentarii Theorico-Politico-Practici in Jus statutarium Tyrolense. Pars I. (sub Praesidio des Prof. Hermanin). Innsbruck Wagner 1716.

Beide Werke behandeln nur einen Theil der L. O.; das zweite, ein dicker Folioband, kommt mit seinem erdrückenden Wust gelehrter Citate überhaupt nicht über den Anfang der L. O. hinaus.

Der mehrgenannte Fröhlich lieferte eine Menge ungedruckter Glossen und Commentare zu einzelnen Gegenständen und Parthieen der L. O.

Eines ausserordentlichen Ansehens in der Praxis erfreuten sich schon vermöge der hohen Stellung des Verfassers die vielen Responsa, Casus und Consultationes, die Paul Hocher über das tirolische Statutarrecht schrieb, obwohl dieselben nur handschriftlich verbreitet wurden.

Der Pfleger zu Landeck Abrah. Stöckl schrieb: Anmerkungen über die L. O. mit unterschiedlichen Kammererläuterungen erörterten Fragen und tirol. Gewohnheiten beider Rechte; Ms.[1]).

Der Regimentsrath Joh. Bapt. Moser verfasste unter Anderem: Annotationes über die L. O. 1747; Ms.[2]).

---

[1]) Ferd. Dip. 913.

[2]) Ferd. Dip. 559.

An Umfang übertrifft alles andere das Commentar von Dr. Jos. Gruber in 11 Foliobänden; Ms.[1]).

Der Einfluss einzelner dieser Arbeiten, namentlich derjenigen von Fröhlich und Hocher, auf die Praxis war sehr bedeutend; bei dem Umstande, dass die L. O. nichts weniger als erschöpfend und zum Theile schon veraltet war, und zudem in vielen Punkten verschiedene Auslegungen gestattete, dass ferner das Verhältniss des einheimischen zum gemeinen Rechte vielfach unklar und unbestimmt war, sahen sich Partheien und Behörden, Advocaten und Richter sehr häufig genöthigt, an jene Commentare und Glossen zu recurriren; die Arbeiten von Fröhlich und Hocher genossen gewissermassen officielle Autorität. In welcher Richtung aber dieser Einfluss sich bewegte, wird uns klar, wenn wir auf die leitenden Grundsätze sehen, von denen jene Commentatoren und Interpretatoren in Theorie und Praxis ausgesprochenermassen ausgingen. Die Anwendung des jus commune sollte in allen Fällen platzgreifen, welche weder durch die L. O. noch durch wohlerwiesene rechtmässig eingeführte Consuetudines entschieden werden konnten[2]). Die L. O. selbst sollte aber dabei in dubio so „stricte" ausgelegt werden, dass dem gemeinen Rechte durch dieselbe so wenig als möglich derogirt würde[3]); ja die L. O. sollte überhaupt aus dem gemeinen Rechte heraus interpretirt und ergänzt werden, so dass die Bestimmungen des Letzteren überall dort zu gelten hatten, wo sie durch die Statuten nicht ausdrücklich

---

1) Ferd. IV. f. 1.

2) Coreth, Com. Tit. VIII § IV Nr. 5: Denique quando causa nec ex juribus particularibus privilegiis consuetudinibus, nec ex universalibus nostris statutis Provincialibus decidi potest, judex remittitur ad jus commune, prout in locis ubi aliquid in jure nostro patrio deficere videbimus semper supplementum ex jure communi subrogavimus; Tit. VIII § IV Nr. 8: Ubi autem deficiunt Jura, judicandum et secundum Drum communem sententiam; u. s. w.

3) Moser, Annotationes, ad L. O. II 51; „nam in dubio ad Jus commune recurritur et statuta stricte interpretanda sunt, quominus derogent Juri comuni". Ebenso Fröhlich im Tractatus de Mulierum etc. und in der Obrigkeitlichen Instruktion v. J. 1739 (Ms. Ferd.).

ausgeschlossen waren [1]). Von einer gegen das gemeine Recht angeführten Gewohnheit aber verlangte man: „quod sit generalis immemorialis uniformis et probetur in specie et cum qualitate requisita ad intentionem actoris etiamsi esset notoria [2]).

Vom Standpunkte der Receptionsgeschichte aus bietet uns nun eine summarische Betrachtung der Rechtszustände in Tirol im vorigen Jahrhundert ein Bild mit folgenden Umrissen. Die Umwandlung der ungelehrten Schöffengerichte in gelehrte Amtsgerichte, dieser „Schlusstein in der Geschichte der Rezeption", hatte sich auch in Tirol fast überall vollzogen, und wo sich die alte Form noch erhalten hatte, war dies eben Nichts mehr als eine leere Form. In der Criminalgerichtsbarkeit wurden zwar noch Geschworene beigezogen, sie waren aber nichts mehr als Statisten, während der gelehrte Richter den Ausschlag gab. Die Civilgerichte aber erscheinen in der Regel nur mehr mit einem gelehrten Richter und einem Gerichtsschreiber oder Actuar besetzt. Selbst das adelige Hofgericht, dieses Palladium des nationalen Rechtes, für dessen unverkürzte Erhaltung die tirolischen Stände Jahrhunderte lang gekämpft, musste sich eine entsprechende Wandlung gefallen lassen. Unter Karl VI. finden wir nämlich dieses Gericht wieder in Thätigkeit, aber nicht mehr als das alte Standesgericht, son-

---

[1]) Moser a. a. O. ad L. O. III 30. „Recte ergo statuta a Jure comuni declaratoriam et passivam interpretationem accipiunt". Eine bezeichnende Probe einer solchen Interpretationsmethode ist folgende: die L. O. kennt kein ordentliches Erbrecht der Ehegatten und lässt ein solches nur ausnahmsweise in einem bestimmten Falle zu (III, 20); an einer anderen Stelle wird aber darin bestimmt, dass das erbliche Gut nach Abzug aller Schulden und Kosten dem Fiscus zufallen solle; da der etwa überlebende Ehegatte hier nicht ausdrücklich ausgeschlossen erscheint, soll derselbe nach Moser von dem Fiscus erben „de jure praetorio per bonorum possessionem ex edicto unde vir et uxor. Non enim hoc in passu Jus Comune per Statutum correctum reperitur, proinde quod non mutatur stare non prohibitur et Statuta sunt strictissimae interpretationis quo minus derogent Juri Comuni ut nec ex identitate rationis extensio fieri debeat".

[2]) Moser a. a. O. fol. 81.

dern als l. f. Einzelgericht, in welchem der Landeshauptmann, und nachdem der Sitz desselben im Jahre 1721 nach Innsbruck übertragen worden, ein Landeshauptmannschafts-Verwalter mit der Assistenz eines *rechtsgelehrten* Landschreibers *das ganze Jahr hindurch* die Jurisdiction über den Adel seines Amtsbezirkes ausübte. Im Jahre 1783 wurde dasselbe durch die sog. adelige Justiz-Administration unter dem Vorsitz des k. k. Kreishauptmanns in Bozen ersetzt, im Jahre 1794 reactivirt, und endlich 1804 für immer aufgelöst. Ueberall wo die besagte Umwandlung der Gerichte vor sich gegangen, hatte auch der *gemeine deutsche schriftliche Process* festen Fuss gefasst und das alttirolische Verfahren verdrängt. Auf dem Gebiete des *materiellen Civil- und Strafrechtes* galt die Subsidiarität des gemeinen Rechts in ihrer weitgehendsten Anwendung, ja in mehreren Punkten waren die Bestimmungen des Tirolischen Statuts zu Gunsten des gemeinen Rechts ausser Uebung gekommen.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.



BEITRÄGE

ZUR

ÖSTERREICHISCHEN

REICHS- UND RECHTS-GESCHICHTE

II.

GESCHICHTE DES LANDSCHAFTLICHEN STEUERWESENS IN TIROL.

VON K. MAXIMILIAN I. BIS MARIA THERESIA.

VON

DR. PHIL. ET JUR. **TULLIUS R. v. SARTORI-MONTECROCE**
PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT IN INNSBRUCK.



INNSBRUCK
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1902.



BEITRÄGE

ZUR

ÖSTERREICHISCHEN

REICHS- UND RECHTS-GESCHICHTE

II.

GESCHICHTE DES LANDSCHAFTLICHEN STEUERWESENS IN TIROL.

VON K. MAXIMILIAN I. BIS MARIA THERESIA.

VON

DR. PHIL. ET JUR. **TULLIUS R. v. SARTORI-MONTECROCE**

PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT IN INNSBRUCK.



INNSBRUCK

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1902.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Vorwort.

Indem ich hiemit einen zweiten Baustein zur Oesterreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte der Oeffentlichkeit übergebe, glaube ich hinsichtlich der Bedeutung der tirolischen Rechtsgeschichte auf das verweisen zu dürfen, was ich im Vorwort zum ersten Beitrag (Ueber die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landes-Ordnungen. Innsbruck 1895) bemerkt habe.

Was den Gegenstand der vorliegenden Arbeit anbetrifft, so bedarf die Wahl desselben meines Erachtens keiner besonderen Rechtfertigung; gehört ja doch die territoriale Steuergeschichte mit zu den interessantesten und am wenigsten bearbeiteten Zweigen der deutschen Rechts- und Culturgeschichte. Umsomehr schien mir das Steuerwesen Tirols, eines Landes, welches auch in dieser wie in so mancher anderen Richtung eine eigenartige Entwicklung aufweist, einer Untersuchung werth zu sein. Vor allem bestimmend war für mich der innige Zusammenhang zwischen der Steuergeschichte und der Verfassungsentwicklung im ständischen Territorialstaate. Nachdem die Geschichte der ständischen Verfassung Tirols seit Maximilian I. noch einer wissenschaftlichen Bearbeitung entbehrt, hoffe ich, das Verdienst beanspruchen zu dürfen, mit dieser Arbeit auch dazu einen nicht unwichtigen Beitrag geliefert zu haben. Ich war bestrebt, im ganzen Verlaufe der hier behandelten Periode den verschiedenen vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte

aus in Betracht kommenden Seiten der Steuergeschichte gerecht zu werden: dem ständischen Steuerbewilligungsrechte nicht minder, als dem Wesen und der Einrichtung der angewendeten Steuerarten, sowie der Steuerverwaltung und den Steuerreformen. Die dabei naturgemäss gebotene historische Behandlungsweise bereitete der Darstellung allerdings keine geringen Schwierigkeiten.

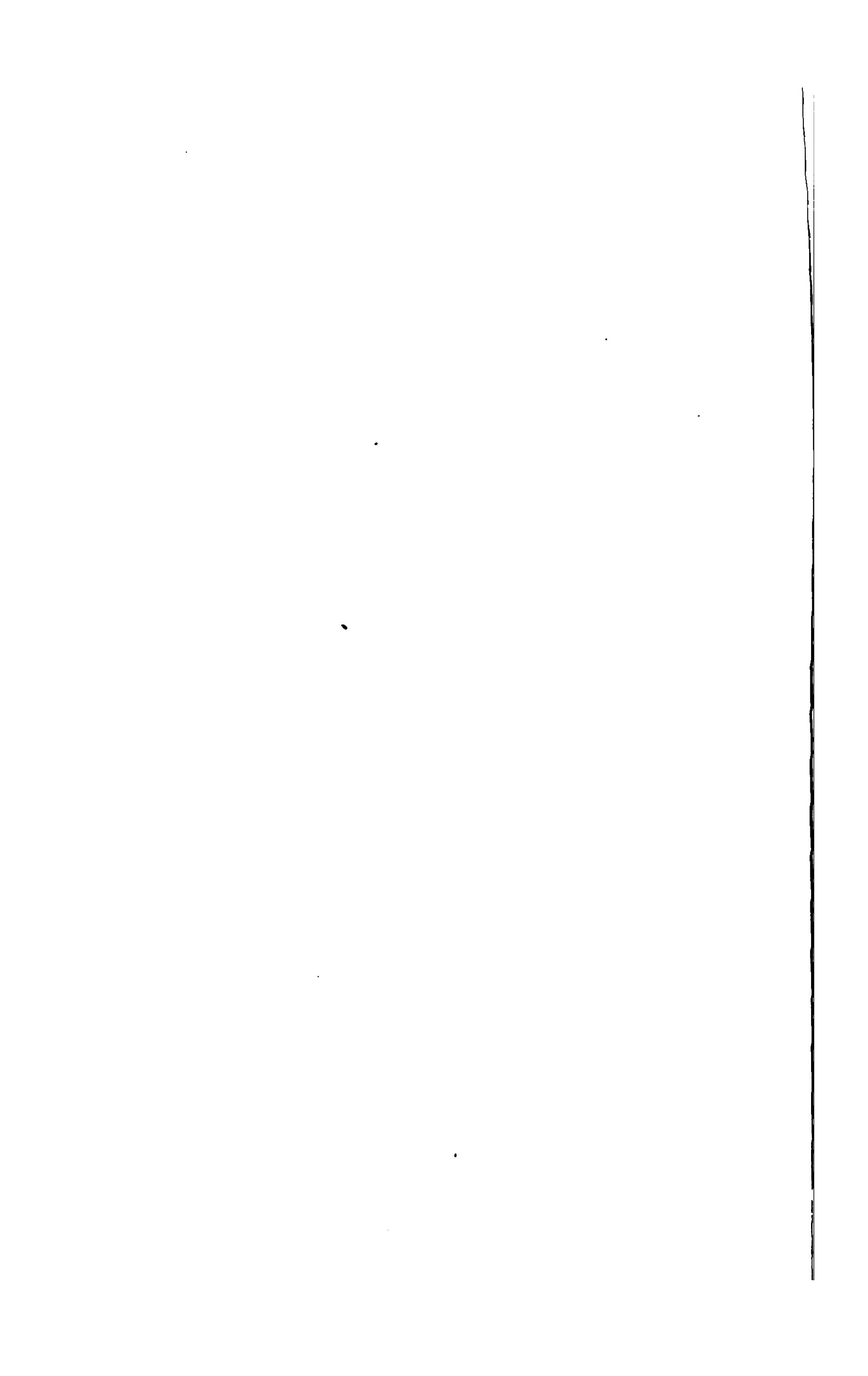
Wie schon der Titel andeutet, ist in der vorliegenden Schrift nicht das gesammte, auch landesfürstliche Regalien, wie Zölle, Mauthen etc. umfassende, sondern nur das landschaftliche Steuerwesen in Betracht gezogen. Unter dieser Bezeichnung fasse ich alle jene directen und indirecten Steuern zusammen, welche der ständischen Bewilligung unterworfen waren, und bei deren Einhebung oder Verwaltung die Landschaft in irgend einer Weise mitwirkte; dazu gehörte vor Allem die sogenannte Landsteuer, welche als die regelmässige Form der Landesbesteuerung in Tirol erscheint.

Meine Darstellung beginnt mit Kaiser Maximilian I., weil eben erst unter ihm das landschaftliche Steuerwesen ausgebildet und in eine feste Ordnung gebracht wurde. Für die mittelalterliche Steuergeschichte Tirols wird eine Untersuchung von anderer Seite vorbereitet. Das Jahr 1573 bezeichnet einen Wendepunkt in der tirolischen Steuergeschichte der Neuzeit, indem die Landschaft dort das Selbstbesteuerungsrecht dauernd erhielt und die Landsteuer in eine rein ständische ordentliche Steuer umgewandelt wurde. Dadurch war die Eintheilung des Stoffes in zwei Hauptabschnitte von selbst gegeben. Die volle Ausbildung des absolutistischen Regime's unter Maria Theresia drängte auch in Tirol das Ständewesen ganz in den Hintergrund, das „landschaftliche" Steuerwesen wurde seines autonomen Charakters völlig beraubt. Ich hielt es daher für gerechtfertigt, die eigentliche Untersuchung mit dem Regierungsantritt jener Fürstin abzuschliessen, und mich für die folgende Zeit auf eine summarische Charakterisirung zu beschränken, umsomehr, als die spätere Steuergeschichte, von der in der Literatur bereits behandelten Steuerperaequation abgesehen, nichts Neues mehr bietet.

Die ungeheure Fülle des einschlägigen Quellenmaterials erforderte mehrjährige Archivuntersuchungen, wobei die Ausbeute häufig genug in gar keinem Verhältnis zur aufgewendeten Mühe stand. Nicht wenig erleichtert wurde mir diese Arbeit durch die bereitwillige Unterstützung seitens der Herren Vorstände und Beamten des k. k. Statthalterei-Archivs, des Landschaftsarchivs und des Museum Ferdinandeum in Innsbruck, sowie durch die liebenswürdige Vermittlung des Herrn Prof. Dr. Adelgott Schatz O. S. B., welcher mir die Benützung der Albert Jäger'schen Materialiensammlung ermöglichte; Allen sei auch an dieser Stelle der gebürende Dank abgestattet.

Innsbruck im Sommer 1901.

v. Sartori-Montecroce.



Abkürzungen.

St. A. = K. K. Statthalterei-Archiv in Innsbruck.

L. A.	= Landtagsacten [1]).			
C.	= Steuer-Compromissacten.			
M.	= Abth. Maximiliana.			
Amb. A.	= Abth. Ambraser Acten.			
Ferd.	= Abth. Ferdinandeum.			
T.	= Registratur-Copialbücher,		Buch Tirol.	
G. v. H.	= „	„	„	Geschäft von Hof.
Cop. II.	= „	„	II. Serie.	
A. M.	= „	„	Buch	An Se. k. Maj.
V. M.	= „	„	„	Von Sr. k. Maj.
E. u. B.	= „	„	„	Embieten u. Befehl.
M. a. H.	= „	„	„	Missiven an Hof.
G. M.	= „	„	„	Gemeine Missiven.
A. D.	= „	„	„	An die Fürstl. Durchlaucht.
R. B.	= Raitbücher.			
Tr. d. Ab. Cp.	= Trientner Archiv, deutsche Abth., Capsa NN.			
Br.	= Brixner Archiv.			

Lsch. A.	= Landschaftliches Archiv in Innsbruck.			
L. Cop.	= „	„	„	Copialbücher.
L. R. B.	= „	„	„	Raitbücher.

F. Dip. = Museum Ferdinandeum in Innsbruck, Abtheilung Dipauliana.
I. A. = Stadt-Archiv in Innsbruck.
J. M. = Albert Jäger's hinterlassene, im Stifts-Archiv Marienberg verwahrte Materialiensammlung [2]).

---

[1]) Ueberall, wo bei Landtags- oder Ausschussverhandlungen keine Quelle citirt ist, verstehen sich die Landtagsacten im Statthalterei-Archiv zu dem betreffenden Jahre.

[2]) Dieselbe besteht fast ausschliesslich aus Excerpten aus den Copialbüchern des landschaftlichen Archivs.

Inhalts-Uebersicht.

Erste Periode 1490—1573.

I.

Seite

Seite

VII.

Zweite Periode. Seit 1573.

I.

II.

III.

Seite

IV.

V.

Seite

VI.

VII.

VIII.

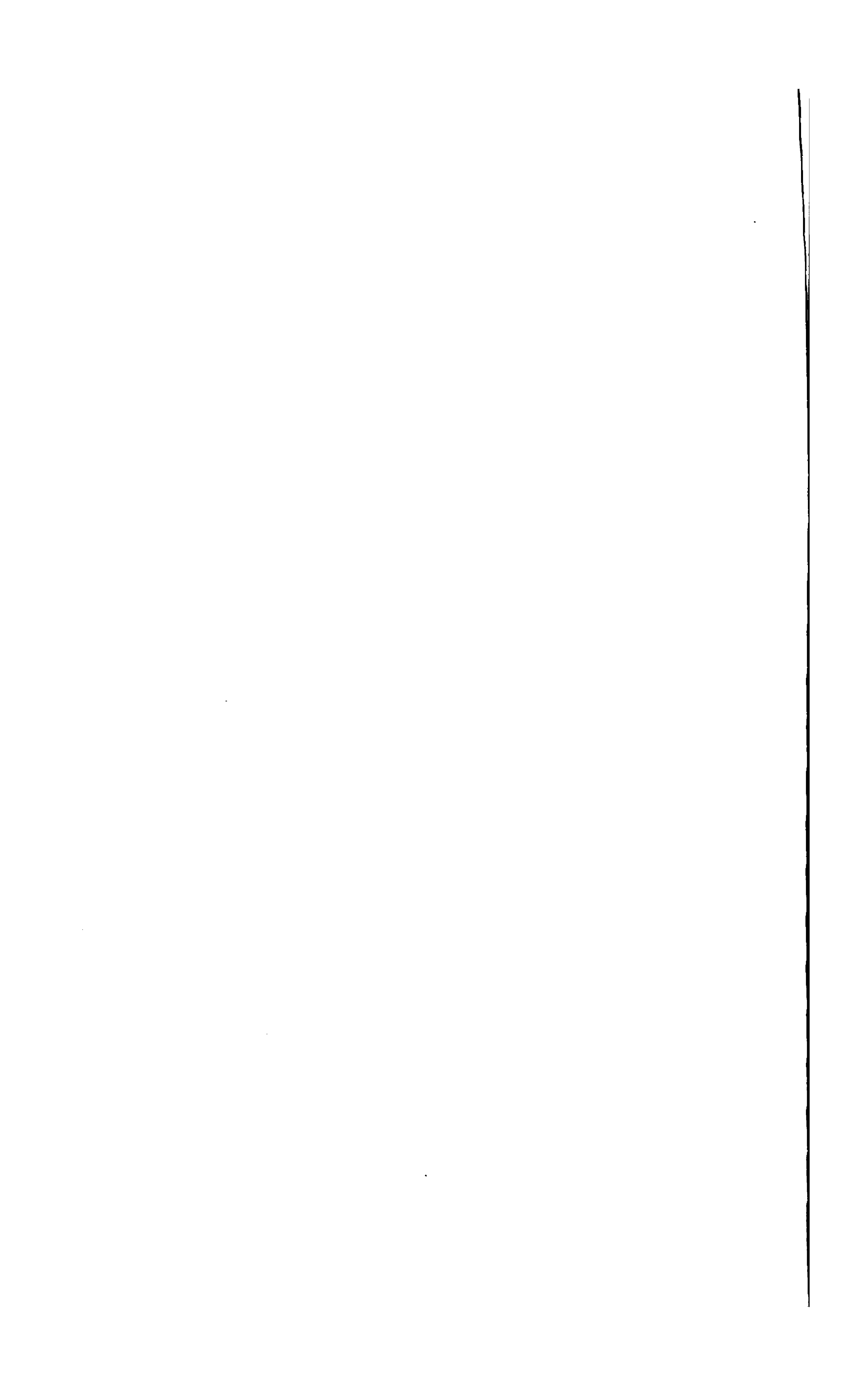
Seite

IX.

Geschichte

des

Landschaftlichen Steuerwesens in Tirol.



Erste Periode.

1490—1573.

I.

1. Maximilian des I. Regierung bedeutet auch für die Geschichte des tirolischen Steuerwesens den Eintritt in eine neue Epoche. Wenn auch die Tiroler Landschaft wohl schon seit einem Jahrhundert das Steuerbewilligungsrecht innehatte, so kam sie doch nur sehr selten in die Lage, dasselbe auszuüben, nämlich in Fällen ausserordentlicher Landesnoth, welche ausserordentliche Massregeln erheischte[1]). Von einem landschaftlichen Steuerwesen kann während des 15. Jahrhunderts noch keine Rede sein. Die Ausbildung desselben erfolgte erst unter K. Maximilian infolge der durch die vielen Kriege verursachten fortgesetzten Inanspruchnahme der Steuerkraft des Landes und dank der organisatorischen Kraft jenes Fürsten, welche zur Einführung des Landlibells vom Jahre 1511 führte; durch dasselbe gewann nicht nur das Landesvertheidigungs-, sondern auch das Landsteuerwesen Tirols auf Jahrhunderte hinaus eine feste Grundlage und eine beständige Ordnung.

Eine nähere Würdigung des genannten Landesstatutes, soweit es für unseren Gegenstand in Betracht kommt, erscheint

[1]) Vgl. Jäger. Landständische Verfassung Tirols II. 1. Th. 4. Absch. und 2. Th.

um so nothwendiger, als dessen Inhalt von den Geschichtsschreibern Tirols und insbesondere auch von Jäger in seiner Geschichte der landständischen Verfassung ungenau wiedergegeben [1]), und dessen Zusammenhang mit den vorhergehenden Landtagsabschieden und Zuzugsordnungen bisher nicht beachtet wurde.

Das auf dem Landtag im Juni 1511 zustandegekommene sogenannte eilfjährige Landlibell [2]) beruht im Wesentlichen auf einer Einigung unter dem Landesherrn, der Tiroler Landschaft, den beiden Hochstiftern Trient und Brixen und den neu erworbenen Gebieten, nämlich Pusterthal und den drei Unterinnthaler Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg; letztere erscheinen hier durchwegs als selbständige Gebiete neben der Tiroler Landschaft.

Auf Grund von Privilegien und Herkommen [3]) war die Kriegsdienstpflicht der Tiroler Stände, ähnlich wie beim Lehensadel in anderen österreichischen Ländern [4]), auf die Landesvertheidigung beschränkt, und zwar innerhalb der Landesgrenzen einen Monat lang auf Kosten und Zehrung, oder, wie der technische Ausdruck lautete, Lieferung des Landesfürsten; bei längerem Dienste hatte letzterer auch den Sold zu geben. Dem gegenüber bedeuteten nun die folgenden Bestimmungen der fraglichen Landesordnung eine von den Ständen freiwillig zugestandene theilweise Erweiterung ihrer Kriegsleistungen. Stände, Stifter etc. verpflichten sich auf Grund ihrer Vereinbarung, falls irgend ein Landestheil vom Feinde „überzogen oder vergewaltigt" würde, zur Gegenwehr innerhalb der Landesgrenzen ein Aufgebot von 1000 bis höchstens 20.000 Mann zu stellen, auf des Landesfürsten Lieferung, doch ohne Sold; Sold und Lieferung zusammen machten die volle Besoldung eines Kriegsknechtes aus und wurden dem Herkommen gemäss, ebenso wie in der späteren

---

[1]) II 2. p. 463 f.

[2]) Die Originalduplicate im Statthalterei-Archiv und im Landschafts-Archiv in Innsbruck. Gedruckt im Tiroler Almanach 1802 und bei Brandis Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. 1850. p. 411 ff.

[3]) Brandis a. a. O. 154 ff.; Jäger a. a. O. II. 1 p. 242 f.

[4]) Werunsky. Oest. Reichs- und Rechtsgeschichte. 1894—1900 p. 156.

Wormser Reichsmatrikel, auf monatlich 4 fl. für den Fussknecht und 10 fl. für den Reiter festgesetzt; die Hälfte dieser Beträge entfiel auf die Lieferung, welche ebenfalls in Geld entrichtet wurde. Von einer zeitlichen Beschränkung der Zuzugspflicht, beziehungsweise von einer Verpflichtung der Landesherrschaft, nach Ablauf einer gewissen Zeit auch den Sold zu geben, ist hier keine Rede mehr. Der Repartirung wird ein Normalcontingent von 5000 Mann zugrunde gelegt, welches auf 4 Gruppen nach folgendem Verhältnis vertheilt wird: 1. Die beiden Hochstifter zusammen mit den tirolischen Ständen von Prälaten und Adel stellen 1800; 2. die tirolischen Städte und Gerichte 2400; 3. Pusterthal, d. h. alle vier dort ansässigen Stände, 500; 4. die drei Städte und Gerichte Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel 300 Mann. Es ist dabei beachtenswert, dass, während die neu hinzugewachsenen Landestheile als selbständige Contingentsbezirke erscheinen, die Stifter mit kluger Berechnung in den Anschlag der Tiroler Landschaft selbst, beziehungsweise eines Theiles derselben, einbezogen wurden. Die weitere Umlegung der Contingente innerhalb der einzelnen Ständeclassen und Gebiete sollte nach dem Verhältnis des Grund- und Gültenbesitzes erfolgen. Von den übrigen einschlägigen Bestimmungen wird weiter unten die Rede sein.

Zieht man nun, soweit es die spärlichen Quellen gestatten, die Verhandlungen und Abschiede der vorhergehenden ständischen Versammlungen unter Maximilian zur Vergleichung heran, so stellt sich das interessante Ergebnis heraus, dass das elfjährige Landlibell inhaltlich zum grössten Theile auf früheren Anordnungen und Einrichtungen beruht und vorhergehende Landtagsabschiede theilweise wörtlich wiederholt. Folgende Angaben aus einzelnen in Betracht kommenden Landtagen mögen dies zunächst für die oben angeführten Hauptbestimmungen des Libells darthun.

Der Mitte August 1499 in Meran versammelte Landtag bewilligte in Sold und Lieferung der Landschaft 4000 Mann, wenn nöthig 8000 Mann; dieses Contingent wurde in 2 Quoten auf die beiden ständischen Gruppen, Prälaten und Adel, Städte und Gerichte, repartirt; erstere sollten 1750, letztere 2250 Mann

stellen; das Hochstift Trient verpflichtete sich zu 200 Mann, zu deren Aufbringung auch der Tridentiner Clerus mit einer Steuer von 4 fl. pro Monat und Knecht herangezogen wurde.

Auf einem bisher unbekannten Landtag im October desselben Jahres in Sterzing (Samstag vor Simon und Juda)[1]) wurde ein Contingent von 5000 Mann bewilligt, wobei das Plus von 1000 Mann auf obige Quoten zu gleichen Theilen geschlagen wurde; so ergaben sich die beiden Anschläge 2250 und 2750; der Knechtsold (für sich allein ist der Ausdruck gleichbedeutend mit „Sold und Lieferung") wurde mit 4 fl. monatlich berechnet[2]).

Eine neue verschiedene Vertheilung der 5000 Knechte fand durch den Landtag *trium regum* des Jahres 1508[3]) zu Bozen statt, und zwar besonders aus dem Grunde, weil diesmal auch Pusterthal und die drei Herrschaften, letztere jedenfalls zum erstenmal, in den Anschlag einbezogen wurden. Zum Römerzuge versprach die Landschaft 1000 Mann 3 Monate lang zu halten und zu besolden; für den Fall aber, dass durch die Romfahrt das Land selbst in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichteten sich die Stände zu einem Zuzug in der Stärke von weiteren 4000 Knechten, und bei äusserster Landesgefahr hätte man sich

---

[1]) Tr. d. Ab. Cp. 46 a.

[2]) Es ist bemerkenswert, dass Maximilian bereits bei dieser Gelegenheit eine Proposition über die Vereinbarung einer gegenseitigen Hilfe zwischen Ober- und Niederösterreich vorlegte; da jedoch Städte und Gerichte Mangel an einer bezüglichen Vollmacht geltend machten, wurden sie aufgefordert, die Angelegenheit heimzubringen und im nächsten Monat der Regierung die Beschlussfassung darüber anzuzeigen; wenn nicht Alle dafür wären, sollte die Mehrheit der Stimmen auch genügen. Die Anregung blieb, wie es scheint, erfolglos. Zehn Jahre später berichten die Quellen wiederum von einem ähnlichen Versuche Maximilians. Der Landtag vom Jänner 1509 beschloss nämlich über Aufforderung des Kaisers einige Abgeordnete aus seiner Mitte nach Salzburg zu senden, um wegen gegenseitiger Hilfeleistung mit den Deputirten der niederösterreichischen Lande zu unterhandeln, jedoch ohne jede Vollmacht, darüber Beschlüsse zu fassen. Auch diesmal scheint die Action im Sande verlaufen zu sein.

[3]) Tr. d. Ab. Cp. 46 c.: Jäger II. 2 p. 443.

zur Verdoppelung dieses Contingents herbeigelassen. Nachdem es sich aber eigentlich um einen provocirten Krieg handelte, so betonten die Stände, eine solche Hilfe sei aus „keiner Gerechtigkeit", sondern nur aus freiem Willen Sr. Majestät allein als Erzherzog und Grafen von Tirol bewilligt worden, was Maximilian durch einen Revers zu bestätigen versprach. Das Contingent der 5000 Mann wurde diesmal in 4 Quoten getheilt: auf die oberen Stände entfielen 1600 Mann (also um 650 weniger als im Jahre 1499), auf Städte und Gerichte 2400 Mann (um 350 weniger als i. J. 1499), von den übrigen 1000 Mann aber übernahmen Pusterthal und die drei Herrschaften je die Hälfte. Die Stände erklärten jedoch, sie wollten nur für diesmal in eine solche Repartirung einwilligen, dieselbe sollte in keiner Weise für die Zukunft präjudiciren. Dieser Vorbehalt erwies sich auch als nothwendig, denn die erwähnte Vertheilung erregte bei den unteren Ständen und den drei Herrschaften grosse Unzufriedenheit.

Im darauffolgenden Landtag zu Bozen im Mai desselben Jahres[1]) verlangten Städte und Gerichte, dass die beiden oberen Stände die Hälfte des ganzen Anschlags übernähmen, wogegen aber die Anwesenden vom Adel und Prälatenstand geltend machten, eine solche Vertheilung zu gleichen Theilen sei nie vorher im Brauche gewesen, sie könnten daher ohne Einwilligung aller anderen im Landtage nicht anwesenden Mitglieder ihrer Stände einer solchen Neuerung nicht zustimmen. Den drei Herrschaften, welche sich über den jüngsten Anschlag ebenfalls „grösslich" beschwerten, wurden von den 500 Knechten (in die 5000) 150 abgenommen, so dass sie in die für diesmal festgesetzte Zuzugsmannschaft von 10000 Mann statt 1000 nur mehr 700 zu stellen hatten, ohne Verpflichtung der anderen alttirolischen Städte und Gerichte, die dadurch ausfallenden 300 Knechte ihrerseits zu übernehmen. Diese Anordnung sollte nur provisorisch sein; zur Feststellung des endgiltigen Contingents der drei Herrschaften hätten dieselben gleich nach Beendigung des Krieges „beritten und mit ihren Feuer-

---

[1]) Tiroler Almanach 1803. Jäger II 2 p. 447 ff.

stätten eigentlich beschrieben" werden sollen. Mit den in diesem Gebiete ansässigen Geistlichen und Adeligen, welche sich bisher zu keiner Beitragsleistung herbeigelassen hatten, sollte durch das Regiment verhandelt werden.

Städte und Gerichte führten bei diesem Landtage auch darüber Beschwerde, dass beim vollen Aufgebot im Falle der höchsten Noth Prälaten und Adel nicht das ganze nach dem Verhältnis des einfachen Anschlags auf dieselben entfallende Contingent stellten, die unteren Stände daher in solchen Fällen ungleich stärker belastet würden. Um solche Irrungen und Beschwerden ein für allemal abzustellen, beschloss der Landtag, dass von nun an beim zweiten Aufgebot alle Stände ihre Contingente nach Verhältnis ihres Anschlags verdoppeln sollten, von 5000 auf 10.000, von 10.000 auf 20.000 Mann.

Der Abschied des zu Bozen im Januar (Samstag nach St. Erhard) 1509 abgehaltenen Landtages[1]) enthält endlich eine weitläufige Ordnung über den Zuzug, welche in fast allen wesentlichen Punkten und theilweise sogar wörtlich mit dem elfjährigen Landlibell übereinstimmt. Indem man diesmal den Klagen der unteren Stände und der drei Herrschaften über ungleiche Belastung noch mehr als früher Rechnung trug, und den letzteren von den 500 Knechten 200 abnahm und den oberen Ständen auflegte, gelangte man eben zu dem Repartirungsschlüssel, wie er sich im Landlibell findet. Gemäss einem bereits auf dem Landtag Mai 1508 gefassten Beschlusse sollten in den Anschlag von Adel und Prälaten auch die „Pfandschaften vom Hause Oesterreich" einbezogen werden; allein die oberen Stände wollten sich erst dann dazu herbeilassen, wenn die Landesherrschaft sich verpflichtet hätte, bei einer künftigen Ablösung auch die darauf entfallende Anschlagsquote zu übernehmen; der erwähnte Landtag d. a. 1509 beschloss nun, über diesen Punkt mit Maximilian Unterhandlungen zu pflegen; dieselben hatten, wie aus der betreffenden Stelle des Landlibells zu entnehmen, auch den gewünschten Erfolg.

---

[1]) Tr. d. Ab. Cp. 46 l.; Jäger a. a. O. p. 455 f.

Die Beschlüsse des Januar-Landtages 1509 blieben, wie sich aus den Verhandlungen der im December desselben Jahres in Bozen einberufenen Ständeversammlung[1]) ergibt, nicht unbestritten; insbesondere machten die drei Herrschaften und Pusterthal Schwierigkeiten; mit denselben musste noch verhandelt werden. Die Hauptschwierigkeit lag aber auf Seite der beiden Hochstifter Brixen und Trient; erst nach längeren Unterhandlungen konnten dieselben dazu gebracht werden, dauernd mit einem bestimmten Contingente der Tiroler Landesmatrikel beizutreten, wogegen Maximilian als Kaiser und als Landesherr von Tirol für sich und seine Nachkommen die Verpflichtung übernahm, die beiden Stifter für die Zukunft von allen Reichsanlagen zu entheben, beziehungsweise dieselben auf sich zu nehmen.

So kam endlich, mit vieler Mühe, wie spätere Aeusserungen hervorheben, das Landlibell vom 23. Juni 1511 zu Stande, welches inhaltlich zwar im Wesentlichen auf früheren Landschaftsabschieden beruhte, formell aber sich dadurch von denselben in bedeutungsvoller Weise unterschied, dass es auf Grund feierlicher Einigung aller betheiligten Factoren die Kraft und Geltung einer immerwährenden Ordnung erlangte.

Nachdem im Landlibell wohl die Zuzugspflicht, nicht aber eine Steuerpflicht der Stifter und Stände festgestellt werden sollte, so handelt dasselbe direkt nur von Leistung und Einrichtung der Kriegshilfe zur Landesdefension. Allein, wie schon bei den oben angeführten Repartitionsordnungen der Contingente bei den früheren Landtagen, findet sich auch hier an einer Reihe von Stellen die Wendung „raisen (d. h. Kriegs- beziehungsweise Zuzugsdienste leisten) und steuern“ in einem Zusammenhange, woraus zu folgern ist, dass die ganze Anlage der Mannschaftscontingente auch für die etwa von der Landschaft in Zukunft zu bewilligenden Steuern massgebend sein sollte. Thatsächlich erfolgte die Einrichtung des tirolischen Landsteuerwesens ganz auf der Grundlage des elfjährigen Landlibells, die Landsteuer erscheint hier ihrem historischen Ausgangspunkte sowohl, als

[1]) Tr. d. Ab. Cp. 46 L.; Jäger a. a. O. p. 459. Brandis a. a. O. p. 403.

ihrer Anlage nach als das in Geld umgesetzte Mannschaftscontingent. Infolge der durch Maximilian bewirkten Einführung von Söldnerheeren wurde auch in Tirol das „steuern" zu einem aequivalenten Tauschwerte für das „raisen", die von den Tiroler Ständen unter Maximilian gewährten Geldhilfen waren grösstentheils zu Kriegszwecken gewidmet und stellten sich als Ersatz dar für eine entsprechende Mannschaft. Die Anlage und Vertheilung der Steuern nach dem für die Zuzugspflicht aufgestellten System drängte sich ferner hier von selbst umsomehr auf, als für die Repartirung der Kriegscontingente eben die nach den damaligen volkswirtschaftlichen Verhältnissen vorzugsweise im Grundbesitze sich äussernde finanzielle Leistungsfähigkeit zum Masstabe diente.

Wenn nun auch ein causaler Zusammenhang im angedeuteten Sinne zwischen der Einführung des Söldnerwesens und der Ausbildung der Landsteuerverfassung auch für Tirol unbestreitbar erscheint, so kann jedoch hier die Landsteuer, entgegen der von Luschin vertretenen Ansicht[1]), rechtlich nicht aus einer Ablösung der Kriegspflicht abgeleitet werden. Die persönliche Kriegsdienstpflicht der Tiroler Stände beschränkte sich, wie bereits dargelegt wurde, sowohl nach den alten Freiheiten als nach dem Landlibell ausschliesslich auf den Zuzug zur Landesdefension unter den bekannten Clauseln und Bedingungen[2]). Nur eine zur Landesvertheidigung innerhalb dieser Grenzen statt des persönlichen Zuzugs geforderte Geldhilfe hätte den rechtlichen Charakter einer Ablösung in obigem Sinne gehabt. Die meisten Forderungen aber, die Maximilian an die Tiroler Landschaft stellte, gingen über jenen Rahmen hinaus, viele betrafen gar nicht die Landesvertheidigung, sondern Reichskriege; hier konnte von keiner Verpflichtung, daher auch von keiner Ablösung die Rede sein, die Hilfen wurden vielmehr „aus blosser Liebe zu dem natürlichen Erbherrn" freiwillig gewährt;

---

[1]) Oesterreichische Reichsgeschichte § 58.

[2]) Im Landlibell wird wiederholt und mit aller Schärfe hervorgehoben, dass die darin übernommenen Verpflichtungen ausschliesslich für den Fall eines feindlichen Einbruches zu verstehen seien.

es ist daher auch ohneweiters erklärlich, dass in Tirol die unter Maximilian sich ausbildenden Landsteuern von ständischer Bewilligung abhängig blieben [1]).

2. Es soll nun das tirolische Landsteuersystem, wie es auf Grund des Landlibells eingerichtet wurde, näher untersucht werden.

Während in früheren Zeiten bei ausserordentlichen Landesauflagen regelmässig die Quotitätsbesteuerung zur Anwendung kam [2]) und in anderen österreichischen Ländern dieses System auch in der Folgezeit überwog, wurde jetzt die Tiroler Landsteuer dadurch, dass sie sich an die Zuzugsordnung anlehnte, zu einer Repartitionssteuer und behielt diesen Charakter bis zu ihrer Beseitigung im 19. Jahrhundert bei [3]). In ähnlicher Weise wie beim System der Römermonate nach der späteren Reichsmatrikel wurde das Normalcontingent von 5000 Mann nach dem Monatssold in Geld veranschlagt, und es ergab sich somit ein Steuersimplum von 20.000 fl., welches nach demselben Verhältnis wie die Kriegsmannschaft repartirt wurde. Wenn nun die landschaftliche Steuerbewilligung auf eine Anzahl Knechte für einen oder mehrere Monate lautete, so wurden einfach, analog den Römermonaten, die entsprechende Anzahl Monatssolde à 4 fl. ausgerechnet und nach dem Verhältnis des Normalcontingents umgelegt. In solchen Fällen handelte es sich eben um eine Wehrhilfe, die sich unmittelbar in eine äquivalente Steuerhilfe umsetzte. Wenn dagegen, wie es in der späteren Zeit regelmässig vorkommt, von vorneherein eine Steuersumme gefordert und bewilligt wurde, so findet man zweierlei Berechnungsmethoden

---

[1]) Vgl. dem gegenüber Luschin a. a. O. p. 473.

[2]) Dies ist auch noch unter Maximilian der Fall. So z. B. bewilligte zwar der Landtag im Herbste 1490 eine bestimmte Geldhilfe, zu deren Aufbringung wurde aber trotzdem eine Quotitätssteuer ausgeschrieben; Prälaten und Adel sollten den zehnten Pfennig von ihren Gülten, die Städte und Gerichte von jeder Feuerstatt 1 fl. reichen. (Br. L. 51 Nr. 15 A 161). Ebenso wurden durch die Landtage in den Jahren 1499, 1500, 1507 ähnliche Quotitätssteuern auferlegt.

[3]) Eine contingentirte Steuer war auch die Ständesteuer in Baiern. Vgl. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Baiern, in Schmollers Forschungen Bd. IV Hft. 5 p. 54.

angewendet. Entweder hielt man an dem Normalwerte des Knechtes nach dem effectiven Monatssolde fest, dann war die Anzahl der Knechte die bewegliche Grösse, die Repartirung fand nach dem Verhältnis des Normalcontingents durch „mehren oder mindern" statt; z. B. bei einer Steuersumme von 45.000 fl. hatte nach dieser Berechnung eine im Matricularanschlag mit 2 Knechten belegte Partei 4½ Knechte = 18 fl. zu entrichten. Oder, was gewöhnlich der Fall war, es fand die Vertheilung unmittelbar nach dem Normalcontingente statt. Dann wechselte naturgemäss die auf den Knecht entfallende Steuerschuldigkeit je nach der Höhe der Gesammtsteuersumme; z. B. bei einer Steuerbewilligung von 66.000 fl. ergab sich folgende Berechnung: bei 20.000 fl. beträgt 1 Knecht 4 fl., daher trifft auf 1 Knecht in 1000 fl. 12 kr. oder 1 ℔ Berner, und in 66.000 fl. 13 fl. 12 kr.[1]). So wurde im Tiroler Landsteuerwesen der Ausdruck Knecht zur technischen Bezeichnung der Steuercontingentseinheit, man rechnete die einzelne Steuerschuldigkeit nach Knechten oder Bruchtheilen von einem Knechte aus.

Das Landlibell beschränkte sich, wie wir gesehen haben, darauf, die oberste Repartirung der Contingente auf die 4 Gruppen festzustellen, während die weitere Umlegung innerhalb derselben durch die betreffenden Stände selbst erfolgte. Die Grundlage der Steuerbemessung bildete für Prälaten und Adel vorzugsweise die capitalisirte grundherrliche Rente, für die unteren Stände der nach „Feuerstätten" bewertete städtische und ländliche Grundbesitz. Die Landsteuer war also eine Grundsteuer. Bei den oberen Ständen wurde aber dieselbe nach dem System der Subjectsbesteuerung am Domicil des Steuerpflichtigen, auf Grund einer das ganze Urbareinkommen in complexu umfassenden Selbsteinschätzung, bemessen und eingehoben; bei Städten und Gerichten hingegen kam die Objectsbesteuerung in Anwendung, jedes Stück wurde einzeln eingeschätzt und loco rei sitae zur Versteuerung

---

[1]) Nach der bis zum 19. Jahrhundert in Tirol in Geltung gebliebenen Währung rechnete man: 1 fl. rheinisch = 60 kr., 12 kr. = 1 ℔ Berner, 1 Kr. = 5 Vierer, 1 Vierer = 4 Berner, 1 Berner = 4 Pfennige.

gebracht. Ueber die Steuersätze enthält das elfjährige Landlibell naturgemäss keine Bestimmungen; dieselben sollten sich eben erst aus der Repartirung ergeben; auch in den späteren Quellen der Maximilianischen Zeit findet sich keine Angabe darüber.

Die „Feuerstätte“ erscheint hier nicht mehr, wie in der älteren Zeit, als die der Kopfbesteuerung zugrunde liegende natürliche Einheit des Familien- oder Hausherdes, sondern vielmehr als eine durch allerdings noch primitive Katastrirung ermittelte Werteinheit des Grundbesitzes. Mit anderen Worten, die Feuerstätte des elfjährigen Landlibells war die Steuereinheit in technischem Sinne für die Anlage der Grundsteuer bei den unteren Ständen. Auch darin bedeutet das genannte Statut keine Neuerung. Eine Grundsteuer und keine Kopfsteuer war jedenfalls schon die im Landtage 1490 ausgeschriebene Auflage von 1 fl. von jeder Feuerstätte[1]). Auf dem Bartholomäi-Landtag 1500 in Sterzing, bei welchem Städte und Gerichte „ebenso wie im Vorjahre“ eine Steuer von 4 ℔ Berner von der Feuerstatt auf sich genommen hatten, bemerkte Maximilian, er wisse von vielen Klagen über ungleichmässige Veranlagung der Feuerstätten, es solle darin bessere Ordnung geschafft werden[2]); im Zusammenhalt mit Andeutungen in Quellen der folgenden Jahre kann diese Aeusserung nur den Sinn haben, dass bei der Schätzung und Berechnung der Feuerstätten ungleich vorgegangen wurde. Erst die Verhandlungen des bisher unbekannten Landtages Matthäi 1506 in Sterzing[3]) geben, indem sie obige Auffassung bekräftigen, sichere Auskunft über die Feuerstättenanlage. Um den bei vielen Städten und Gerichten vorkommenden Klagen „der Feuerstätt halben“ abzu-

---

[1]) In dem erhaltenen Fragment des betreffenden Anlageverzeichnisses finden sich folgende Angaben: Meran 163, Naturns 97, Stadtgericht Bozen 142, Zwölfmalgreien des Landg. Bozen 128, die 3 Gassen zu Bozen 95, Gries u. Leifers 151, Ger. Sarnthein 341, Landg. Sonnenburg 400 Feuerstätten. Innsbruck zahlte in 2 Jahresterminen je 146 Mk. 7 ℔ 6 Kr. (= 293 $^1/_2$ fl. rh.), Hall je 163 Mk. (= 326 fl. rh.). [Max. XIII. 240].

[2]) Cop. II. 1500 p. 41 ff.

[3]) Tr. d. Ab. Cp. 46 b.

helfen, drang dieser Landtag auf Bestellung einer Anzahl verständiger erfahrener Leute durch die Regierung, beziehungsweise durch die Landschaft, jede in ihrem Bezirke, mit dem Auftrage, ein Verzeichnis aller Feuerstätten anzulegen; dabei sollten die Commissionen instruirt werden, „eine Feuerstatt für 100 fl. werth anzuschlagen, oder soviel Güter zu einander, die 100 fl. werth sind.“ Mit anderen Worten, je 100 fl. des Schätzungswertes von Immobilien sollten als Steuereinheit angesetzt werden. Die Gesammtzahl der Feuerstätten einer Gemeinde war infolge dessen naturgemäss verschieden von der Anzahl der Häuser oder Familien [1]).

Die Katastrirung der Feuerstätten stiess jedoch auf viele Schwierigkeiten. Im December 1509 sah sich der Landtag wiederum bemüssigt, festzustellen, es solle keine Feuerstatt unter 100 fl. angeschlagen und dabei zwischen Armen und Reichen eine gebührliche Ausgleichung durchgeführt werden; zur Entscheidung von sich dabei ergebenden Mängeln und Streitigkeiten sollte von der Regierung eine eigene Commission eingesetzt werden.

Das Landlibell v. J. 1511 erhöhte zu Gunsten der unteren Stände die Feuerstätte auf 150 fl. und wiederholte im übrigen die Bestimmungen des zuletzterwähnten Landtags [2]).

Auch mit dieser Veranschlagung der Feuerstätten war man jedoch im Lande vielfach unzufrieden, im Landtag 1512 kamen

---

[1]) Aehnlich verhielt es sich mit den „Bauernansässigkeiten“ in Böhmen, welche ebenfalls als Steuereinheiten fungirten und der wirklichen Anzahl der Bauernfamilien nicht entsprachen. (Vgl. Gindely, Geschichte der böhm. Finanzen. Denkschr. Akad. d. W. phil.-hist. Cl. XVIII. p. 118).

[2]) Es sollen auch . . . die Stett u. Gericht, vnnder Inen selbs, sich der Fewrstett halben miteinander verainen, vnd die Reichen vnd Armen darinn nach Gelegenheit Ihres vermügens beitragen, damit dieselbig Antzal gehalten werde; wo sy sich aber selbs jetz oder in künfftigen Anslägen nit verainen möchten, so sol vnnser Regiment zu Insprugg auf Ir ersuchen vnd begern etlich unverwont verstendig leut dartzu verordnen, die . . . gewalt haben sie deshalben zu vertragen und zu entschaiden . . . . Doch so soll dhain Fewrstatt für ain gantze Fewrstatt gerayt werden, vnnder annderthalb hundert Gulden Rheinisch.

gegen dieselbe viele Beschwerden vor, so dass Maximilian veranlasst wurde, 3 Verordnete zu beauftragen, im Verein mit Pfleger und Richter eines jeden Bezirkes die Beschwerden auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, und zu bestimmen, „um was eine Feuerstatt künftig gehalten werden soll.“ Es blieb jedoch beim Alten, so dass man im Januar-Landtag 1517 (Innsbruck) wieder darauf dringen musste, dass einmal eine Ausgleichung gemacht und die „Bereitung der Feuerstätten“ revidirt werde. Im Jahre 1519 kam auf dem Landtag dieselbe Forderung vor.

Während die Matricularbeiträge für die alttirolischen Stände auf Grund der schon vorliegenden Kataster durch das elfjährige Landlibell definitiv festgesetzt werden konnten, sollte die Belegung der neutirolischen Gebiete, des Pusterthals und der drei Herrschaften, wie das genannte Statut ausdrücklich hervorhebt, auch jetzt noch eine bloss provisorische sein, nachdem man die durch frühere Landtage (1508 und 1509) wiederholt angeordnete „Bereitung“ dh. Katastrirung jener Bezirke noch gar nicht begonnen hatte, und daher „des Wesens und Vermögens“ derselben „nicht hat entlichen wissen gehaben mögen.“ Laut einer aus dem Landtagsabschied vom Januar 1509 wörtlich herüber genommenen Bestimmung des Landlibells sollte eine allfällige Erhöhung dieser Anschläge den übrigen Gruppen entsprechend zugute kommen, eine etwaige Verminderung hingegen von denselben nicht entgolten werden. Thatsächlich blieben jedoch auch für Pusterthal und die Unterinnthaler Herrschaften die Anschläge des Landlibells für immer aufrecht, obwohl die Pusterthaler die Herabsetzung ihres Contingentes energisch betrieben. Erst nach Decennien konnte man im Pusterthal, wie sich im weiteren Verlaufe noch zeigen wird, zu einer endgiltigen Regelung des Landsteuerwesens gelangen. Eine wichtige Streitfrage jedoch bezüglich der Veranlagung der genannten Gebiete, welche wiederholt auf früheren Landtagen verhandelt worden war, wurde im Jahre 1511 definitiv entschieden. Es handelte sich nämlich darum, ob und inwiefern die aus Pusterthal und den drei Herrschaften von ausserhalb dieser Gebiete ansässigen Bischöfen, Prälaten, Adeligen „und Anderen“ bezogenen Gülten in die Matricular-

anschläge jener Landestheile einbezogen werden sollten. Das Landlibell setzte nun diesbezüglich Folgendes fest: was Pusterthal betrifft, bleiben diejenigen, welche unter Erzherzog Sigmund diese Gülten mit Tirol „verraist und versteuert" haben, im Contingente der (alt-) tirolischen Stände, die Anderen aber, die dazumal mit der Grafschaft Görz „geraist und Hilf gethan" haben, sollen zum Pusterthaler Anschlag concurriren; bezüglich der drei Herrschaften aber ist das fragliche Gülteneinkommen zur Quote der oberen ständischen Gruppe zu schlagen.

Gemäss einem bereits in früherer Zeit und namentlich unter Erzherzog Sigmund bei Ausschreibung ausserordentlicher Hilfen beobachteten Vorgange setzte das Landlibell das Princip fest, dass von nun an auch die Ausländer, welche in Tirol Güter oder Gülten besassen, zu Kriegs- und Steuerleistungen herangezogen werden sollten; wie aus späteren Quellen zu entnehmen, wurden dieselben häufig in stärkerem Masse als Inländer belegt. Nach Vorschrift des Landlibells hatten dieselben an den Orten, wo der grössere Theil ihrer Güter und Nutzungen gelegen, Stellvertreter oder Amtsleute zu bestellen, welche das, was auf die Güter „mit Volk oder Geld" angelegt, halten und bezahlen sollten, widrigenfalls die Pfleger oder Richter des betreffenden Bezirkes angewiesen wurden, die Renten und Nutzungen der ungehorsamen Ausländer bis zum Betrage ihrer Schuldigkeit in Beschlag zu nehmen.

Diejenigen Parteien, welche aus der Kammer oder aus landesfürstlichen Aemtern Gülten bezogen, sollten auch rücksichtlich dieses Einkommens der Besteuerung unterzogen werden, und zwar durch entsprechende Abzüge.

Eine Ausnahmsstellung wurde den Bergwerksleuten und den „Burgfriedern", d. h. den zur Vertheidigung gewisser befestigter Burgen verpflichteten Dorfgemeinden eingeräumt. Erstere wurden nur zum letzten Aufgebot „mit der ganzen Macht" von 20.000 Mann, zur Steuer aber gar nicht herangezogen. Bezüglich der Burgfrieder bestimmte der Landtag Februar 1506, dass dieselben sowohl in Raisen wie Steuern nur die Hälfte des sonst dem Besitzstande nach auf sie entfallenden Anschlags zu leisten ver-

pflichtet wären, und dasselbe beschloss man auch im Landtag Mai 1508. Der Januar-Landtag des Jahres 1509 aber beschränkte dieses Privilegium auf die Landsteuern, während beim Zuzug auch von ihnen das volle Contingent gestellt werden sollte, wenn sie nicht im einzelnen Falle zur Vertheidigung des betreffenden Schlosses aufgeboten würden. Diese Norm wurde ebenfalls wörtlich in das Landlibell aufgenommen.

Die Matricularbeiträge der beiden ständischen Gruppen, Prälaten und Adel, Städte und Gerichte, waren ein- für allemal festgesetzt worden, eine periodische Revision war nicht vorgesehen; dies hatte die Stabilität des beiderseitigen der Bemessung zugrundeliegenden Besitzstandes zur naturgemässen Voraussetzung. In Wirklichkeit kamen jedoch immer häufiger Besitzveränderungen auch zwischen der oberen und der unteren Ständegruppe vor, es musste daher vorgesorgt werden, damit das Repartitionsverhältnis trotzdem aufrecht erhalten und zugleich verhindert werden könnte, dass Steuerobjecte infolge des fraglichen Ueberganges und mangels an Evidenz überhaupt der Versteuerung entzogen würden. Diesen Zweck versuchte man nun durch folgende Anordnung zu erreichen, welche das Landlibell aus dem Landtagsabschiede ddto Bozen Advent 1500 [1]) herübernahm. Für die Zuweisung zur „Adel"- oder zur „gemeinen" Steuer (so bezeichnete man später die Contingente der beiden ständischen Gruppen) wurde der Besitzstand des Jahres 1500 als entscheidend angenommen; die seitdem erfolgten Besitzveränderungen sollten auf die Einrechnung der darauf entfallenden Kriegs- und Steuerlasten in die eine oder die andere Quote insoferne keinen Einfluss ausüben, als die betreffenden Objecte, Zinsen, Renten, Häuser oder sonstige Güter ohne Rücksicht auf den Uebergang noch weiter bei dem Stande, bei welchem sie früher in Anschlag gekommen, „verraist und versteuert" werden sollten. Für die

---

[1]) Die Akten dieses Landtages sind nicht mehr vorhanden; die betreffende Stelle nach einer späteren Wiederholung findet sich bei Rapp Das vaterländische Statutenwesen, in Beiträgen des Ferdinandeums III, Urk. Nr. 14. Artikel der Steuer.

Zutheilung der Steuerobjecte zu der einen oder zu der anderen der beiden Gruppen war die ständische Qualität der jeweiligen Besitzer an sich nicht massgebend [1]). Zum Zwecke der Evidenzhaltung aber sollten die Besitzveränderungen der in Rede stehenden Art zur Anzeige gebracht werden, und zwar, wenn es sich um Effecte von den oberen Ständen angehörenden Personen handelte, beim Landeshauptmann, respective bei der Regierungskanzlei, im anderen Falle bei der betreffenden Obrigkeit und den Steuereinnehmern; diese Anzeigen hätten in eigene Register eingetragen werden sollen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift, welche seitdem unzähligemale wieder eingeschärft wurde, trug zur späteren Zerrüttung des Landsteuerwesens sehr viel bei.

Die Landsteuer in Tirol unterschied sich von den ständischen Steuern in vielen anderen Ländern besonders auch dadurch, dass sie alle Stände unmittelbar belastete; von einer auffälligen Mehrbelastung der unteren Stände kann hier, wenigstens der ursprünglichen Anlage nach, nicht gesprochen werden, eine solche wäre in einem Lande und zu einer Zeit, wo Bürger und Bauern in der Landschaft immerhin noch eine gewichtige Stimme hatten, auch kaum möglich gewesen. Die Zinsbauern oder Bauleute versteuerten ebenfalls ihren Besitz, nach Abrechnung der darauf liegenden Lasten, unmittelbar in den Anschlag der Städte und Gerichte; von einer allgemeinen oder auch nur häufigen Ueberwälzung der Gültensteuer auf dieselben, was einer Doppelbesteuerung gleichgekommen wäre, kann in Tirol ebenfalls nicht die Rede sein; weder in den Landtagsacten noch in den unzähligen Steuerbeschwerden, welche sich im Landschaftsarchive vorfinden, ist eine Spur davon zu entdecken, obwohl die Bauern sonst im Vorbringen von Klagen gegen die höheren Stände nichts weniger als zurückhaltend waren [2]).

---

[1]) Jäger (a. a. O. p. 434) hat Sinn und Bedeutung dieser Norm unrichtig aufgefasst und infolge dessen auch unklar wiedergegeben; er meint, dieselbe hätte den Zweck verfolgt, zu verhindern, dass Prälaten und Adelige ihre Freiheit von Grundsteuern (?) auch auf die von den unteren Ständen ererbten Güter und Renten ausdehnen würden.

[2]) Vgl. dagegen Hirn. Ferdinand. II. I. Bd. p. 604 f.

Im Laufe der Jahre 1511 und 1512 wurde die Austheilung, beziehungsweise Revision der Anschläge für die Stifter und die vier alttirolischen Stände durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass von den 4200 Knechten rund 110 übrig blieben, welche nicht angelegt werden konnten, und zwar 54 bei Stiftern, Prälaten und Adel, 56 bei Städten und Gerichten. Das betreffende im Original nicht mehr vorhandene Anschlagsregister konnte ich aus späteren amtlichen Listen, die darauf beruhen und sich auch ausdrücklich darauf berufen, zusammenstellen; dasselbe findet sich im Anhang Beilage I. Für Pusterthal und die drei Herrschaften beschränkte sich das Anschlagbuch auf die Angabe der bekannten Gesammtcontingentsquoten.

Die unausgetheilt gebliebenen Knechte waren nicht der einzige Ausfall der tirolischen Landsteuer. Schon von Anfang an stellten sich jene chronischen Uebel ein, an welchen das Landsteuerwesen in Tirol während seines ganzen Bestandes krankte, Rückständigkeit und Steuerverweigerung. Maximilian klagte wiederholt darüber, dass an den bewilligten Hilfen regelmässig ein grosser Theil abgehe[1]). Die Grenzgemeinden im Süden und Südosten beanspruchten im einzelnen Falle wegen der erlittenen Kriegsschäden und der zur Abwehr des Feindes gebrachten Opfer, oder auch überhaupt unter Hinweis auf ihre stets gefährdete Lage theilweise oder gänzliche Steuerbefreiung[2]); so insbesondere Buchenstein, Abtei, Enneberg, Fassa[3]). Der grösste Theil der Gerichte und Gemeinden im Stifte Trient leisteten zwar den Zuzug zur Landesvertheidigung, von einer Steuerleistung wollten sie jedoch nichts wissen; dies waren Levico, Stenico, Judicarien, Tenno, Fleims, Tramin, Nonsberg.

---

[1]) Z. B. in der Instruction an die Commissäre für den Landtag 1517. (Innsbruck im Novemb.). Tr. d. Ab. Cp. 46. L. x.

[2]) M. a. H. 1515—16 fol. 164 f.

[3]) In einem Gesuche an Se. kais. Maj. ddto 28. April 1513 bittet Fassa um völlige Exemtion von den Steuern, da sie solche vorher nie gezahlt habe, und auch in Anbetracht ihrer exponirten Lage; beim Kriege Sr. Maj. mit Venedig hätten die Fassaner Tag und Nacht auf den Bergen wachen müssen, „es sei gut Wetter oder nit.“ Br. Lade 73 N. 18 B.

Aber auch eine Reihe tirolischer Orte und Gerichte werden als säumig angeführt: Pergine, Besenello, Castelcorno, Nomi, Telvano, Caldonazzo, Lavarone, Primiero, Neu- und Altspaur, Flavon, Castelfondo, Wolkenstein. Die Bischöfe von Chur und Feltre nebst ihrem Clerus in Vintschgau, respective Valsugana, und die Aebtissin von Sonnenburg wegen ihres Antheils am Gericht Enneberg wollten sich ebenfalls zu keiner Steuerleistung verstehen. Die Pusterthaler endlich blieben regelmässig von ihren 500 Knechten mindestens 100 schuldig. So kam es, dass von den 5000 Steuerknechten in Wirklichkeit schon unter Maximilian nicht mehr als ungefähr 3900 „gangbar“ waren. Dass öfters nichteinmal dieser Ertrag erreicht wurde und selbst die Willigsten sich gegen den Steuerdruck energisch wehrten, darf bei den unausgesetzten Forderungen Maximilians an Mannschaft und Geld nicht wundernehmen [1].

Die bisherigen Ausführungen haben dargelegt, dass der Tiroler Landschaft, abgesehen von dem Rechte der Steuerbewilligung, welches von Maximilian durch die in jedem einzelnen Falle ausgestellten Recognitionen förmlich anerkannt uud bestätigt wurde [2], auch sonst in der Einrichtung des Landsteuerwesens und insbesondere bei der Festsetzung des grundlegenden Statuts vom Jahre 1511 eine weitgehende Mitwirkung, zum Theil sogar volle Autonomie eingeräumt wurde. Auf dem Gebiete der Steuerverwaltung lässt sich ebenfalls eine ziemlich weitreichende Theilnahme der Stände schon für diese Zeit erkennen, obwohl jede feste Ordnung in dieser Beziehung noch fehlte. Bei der Erhebung, Verwahrung und Verwendung der Kriegshilfen und Steuern

---

[1] Vgl. Jäger a. a. O. pp. 474, 476, 480.

[2] Die auf dem Jänner-Landtag 1517 von den fürstlichen Regimentsräthen aufgeworfene Streitfrage, ob die Bewilligung der Steuern etwas Freiwilliges oder Gebotenes sei (Vgl. Jäger a. a. O. p. 489 f.), ist nur als ein bezeichnendes Symptom für die schon damals in Regierungskreisen auftauchende moderne Anschauung über die Rechtsgrundlage des Steuerwesens zu betrachten, eine positive Wirkung auf die ständische Steuerverfassung hat aber dieser Zwischenfall nicht ausgeübt.

finden sich in der Regel mit, beziehungsweise neben landesfürstlichen auch ständische Organe betheiligt. Dabei erscheint regelmässig die aus alter Zeit stammende und auch im Landlibell vorgesehene Eintheilung der Grafschaft Tirol in die zwei Verwaltungsbezirke „im Innthal" und „im Lande an der Etsch" festgehalten; der erstere umfasste die 3 Viertel Oberinnthal, Unterinnthal (und Wippthal) mit den drei Herrschaften und Pusterthal, der letztere die 5 Viertel Eisack, Burggrafenamt, Vintschgau, Etsch und das sog. untere Viertel [1]). Diese Unterbezirke hatten jedoch in der Steuerverwaltung unter Maximilian noch nicht die Bedeutung wie in späterer Zeit; sie waren in erster Linie militärische Bezirke und unterstanden als solche den Viertelhauptleuten, welche vorzugsweise für die Ordnung des Aufgebots, respective für Aufstellung und Erhaltung der Kriegscontingente zu sorgen hatten. Bei der engen Verbindung zwischen Kriegs- und Steuerwesen ist es erklärlich, dass die Viertelhauptleute gelegentlich auch in Sachen der Landsteuerverwaltung beschäftigt erscheinen, namentlich dann, wenn eine Steuer zur Aufstellung einer ständischen Miliz bestimmt war.

Nicht als ein landesfürstliches Reservat, sondern vielmehr als eine Concession an die Stände erscheint die im Landtagsabschied vom December 1509 vorkommende und im Landlibell wiederholte Bestimmung, dass bei in gegenwärtigen und künftigen Anschlägen vorkommenden Streitigkeiten, falls Bischöfe und Stände sich nicht selbst unter sich darüber vertragen könnten, etliche unbetheiligte und erfahrene Personen von der Regierung auf Kosten der Kammer mit der Entscheidung betraut werden sollten.

Die Execution gegen Ungehorsame in Raisen und Steuern sollte laut Vorschrift des Landlibells im nördlichen Bezirke der Regierung, im südlichen Bezirke dem Landeshauptmann im Verein mit dem Mustermeister und anderen ständischen Vertretern zustehen.

---

[1]) S. Brandis a. a. O. p. 445 f., und Jäger a. a. O. p. 493 und Anhang IV.

Die Steuereinnehmer, unter Maximilian gewöhnlich nur 2, je einer für jeden der beiden Bezirke, erscheinen in dieser Zeit, ähnlich wie der Landeshauptmann, in einer gewissen Doppelstellung als landesfürstliche und ständische Organe; dem entsprechend wurden ihre Dienste unter Umständen von beiden Seiten entlohnt [1]. In jedem Falle übte die Landschaft über die Gebahrung der Steuereinbringer eine Controlle aus und liess sich gelegentlich von denselben Rechnung legen [2]. Es kam aber auch vor, dass von Seite des Landesherrn mit Einnahmen und Ausgaben einer bestimmten Hilfe besondere Vertrauenspersonen beauftragt wurden [3]; und umgekehrt findet sich auch, dass die Landschaft für den einzelnen Fall eigene Steuerer verordnete.

Die Kosten der Steuereintreibung trug in der Regel die landesfürstliche Kammer, indem dieselben von der bewilligten Steuersumme abgezogen wurden.

---

[1] So beschloss man im Landtag 1506 zu Sterzing, der Steuereinnehmer Gerstl solle für die Steuern, die, er für die Landschaft eingetrieben, von ihr einen entsprechenden Sold bekommen, für die Steuern aber, die er im Namen und Auftrag Sr. Maj. eingezogen und der Kammer übergeben hatte, sollte er die Entlohnung vom Kaiser erbitten.

[2] Beispielsweise wurde auf dem erwähnten Landtag 1506 der Beschluss gefasst, denselben Steuereinnehmer aufzufordern, vor dem Landeshauptmann und anderen Bevollmächtigten der ganzen Landschaft über Einnahmen und Ausgaben aller vergangenen Steuern Rechnung zu legen.

[3] Auf den Befehl Maximilians ddto. 10. Aug. 1507 (G. v. H. 1507 f. 215), einen Auszug der Ausgaben von der im vorjährigen Landtag bewilligten Landsteuer einzusenden und vorläufig mit jeder weiteren Ausgabe stillzustehen, antwortete die Raitkammer, sie wisse nichts darüber, ob und wann diese Landst.-Bezahlungen zu leisten seien, sie hätte überhaupt mit Einnahmen und Ausgaben bei derselben nichts zu thun gehabt, dieselbe sei vielmehr auf Befehl des Regiments von „etlichen sonderen Personen“ eingezogen worden. Ddto 19. August 1507 (M. a. H. fol. 39 ff.).

II.

1. Die Verpflichtungen, welche Tirol auf dem Generallandtage 1518 [1]) sowohl den niederöst. Landen als dem Kaiser gegenüber übernommen hatte, liessen eine Revision der Steueranschläge und eine intensivere Inanspruchnahme der Steuerkraft des Landes als nothwendig erscheinen. Die behufs Ausführung der Tirol betreffenden Beschlüsse des Generallandtages vom 25. Juli bis 4. Aug. desselben Jahres in Innsbruck tagende Tiroler Landschaft[2]) setzte zur Veranlagung und Einziehung der von Tirol versprochenen Steuer von 120.000 fl. [3]) eine Commission ein, bestehend aus 3 Vertretern der Stifter und Prälaten und 3 vom Adel unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes, welcher „von Obrigkeit wegen dabei erscheinen sollte“; für die Vergleichung der unteren Stände, falls dieselben sich über ihre Anschläge beschwert hätten, sollte die Regierung Commissäre bestellen. Die für die genannten Commissäre vom Landtag festgesetzte Steuer-Instruction erscheint nun als der erste, allerdings nicht zur Verwirklichung gelangte Versuch, auch das bewegliche Vermögen und den Arbeitserwerb heranzuziehen; diese Neuerung hätte freilich nur die unteren Stände getroffen.

Diese Instruction schrieb in der Hauptsache Folgendes vor. Die Steuer wird in 4 Jahresraten zu je 30.000 fl. aufgebracht und jedesmal zu Weihnachten eingehoben; die Eintreibung der ersten Rate geschieht noch nach dem alten Anschlage, mit Vor-

---

[1]) Jäger a. a. O. p. 490 ff.

[2]) Von den interessanten Verhandlungen dieses Landtages findet sich in der Literatur keine Nachricht. Jäger führt zwar denselben an und erwähnt auch einen Punkt, der dort zur Sprache kam (a. a. O. p. 505), einige Seiten weiter scheint er aber dies schon vergessen zu haben, denn er bemerkt, dieser Landtag sei, vermuthlich wegen der Ermüdung der Stände, trotz aller Bemühungen des Landeshauptmannes, gar nicht zu Stande gekommen (ibidem p. 510).

[3]) Die von den Ausschüssen bewilligten 114.000 fl. wurden eben durch diesen Landtag auf die ursprünglich begehrte Summe von 120.000 fl. erhöht.

behalt der nachträglichen Ausgleichung. In die neue Anlage sind auch die Personen aufzunehmen, welche Provisionen oder Zinse aus der landesfürstlichen Kammer oder aus landesfürstlichen Aemtern und Zöllen beziehen. Eigene Commissäre sollen die vermöglichen Leute, die bisher nur ihre Feuerstätten wie andere gemeine Personen versteuert haben, ausfindig machen und den Viertelhauptleuten bekannt geben, welche ihrerseits das Verzeichnis im Innthale an die Regierung, im Etschland an den Landeshauptmann weiter zu leiten haben, damit auch das Vermögen ausser der Feuerstatt der Besteuerung unterzogen werden könne. Weiters sollen alle Hauptleute, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, Pfleger, Landrichter und Richter durch offene Mandate aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass alle denselben unterstehenden Handwerker, Dienstleute und Tagwerker, Mann und Frau, von jedem Gulden Jahreslohn oder jährlichem Erwerb 1 Kreuzer beisteuern. Die eingehenden Steuern sind durch die Viertelhauptleute den vom Ausschusslandtag zur Controlle über die Verwendung der bewilligten 400.000 fl. eingesetzten 8 Verordneten zu übergeben. Als Recursinstanz in Steuersachen hat das Regiment zu fungiren.

Alle diese Beschlüsse kamen infolge des Todes Maximilians nicht zur Ausführung, und die Eintreibung der betreffenden Landsteuer gerieth überhaupt ins Stocken. Der zum 9. Febr. 1519 vom Regiment einberufene Landtag [1]) anerkannte zwar noch die Verpflichtung zur Leistung der 120.000 fl., beschränkte sich aber vorläufig darauf, die völlige Einhebung der schon Ende 1518 verfallenen ersten Rate, welche bisher nur von Wenigen eingezahlt worden, anzuordnen; die Verwendung derselben in der vom Ausschusslandtage bereits gutgeheissenen Art wurde aber jetzt an die Bedingung geknüpft, dass vorher die dort vereinbarten Artikel in formgerechter Weise ausgefolgt und „endlich“ in Vollzug gesetzt würden Bis dahin sollten die 8 Verordneten das Geld in Verwahrung halten und im Falle einer Feindesgefahr hätte es zur Rettung des Landes dienen und trotzdem von den

---

[1]) Brandis a. a. O. p. 501 ff.

120.000 fl. seinerzeit abgerechnet werden sollen. Unter Hinweis auf die „grosse Unordnung und Ungehorsam," welche bei Einziehung dieser ersten Rate vorgefallen, drang der Landtag auf unverzügliche Durchführung der bereits beschlossenen „Steuervergleichung und Bereitung" durch die Regierung und den ständischen Ausschuss; dabei verwies man insbesondere auf Pusterthal und die von den Venetianern zurückeroberten Städte und Herrschaften an den wälschen Confinen, Roveredo, Riva und die vier Vicariate, auch letztere sollten in die Tiroler Matrikel aufgenommen, beziehungsweise zu den Landtagen beschieden werden.

Auf eben diesem Landtage wurde eine Einrichtung geschaffen, welche in späterer Zeit gerade auf dem Gebiete des Steuerwesens eine bedeutende Rolle gespielt und die Landtage selbst schliesslich entbehrlich machte. Es wurden nämlich ein grosser und ein kleiner Ausschuss, bestehend aus je 10, beziehungsweise je 2 Mitgliedern von jedem Stande, aufgestellt, „damit nicht die ganze Last auf das Regiment geladen werde;" diese Ausschüsse sollten von gemeiner Landschaft Gewalt haben, bis auf weiteres gemeinsam mit dem Regiment die Landtagsbeschlüsse in Vollzug zu setzen und bei allen sonst sich ergebenden Landessachen mitzuwirken, „ausserhalb Verhör, Rechtfertigung und der Partheien Handlungen." Dieses hier nur provisorisch geschaffene ständische Organ wurde bekanntlich zu einer dauernden Einrichtung, indem es bei jedem Landtag bestätigt, beziehungsweise erneuert wurde.

Wenn der erwähnte Landtag trotz des Ablebens Maximilians an der versprochenen Leistung der 120.000 fl. festhalten zu müssen glaubte, war man im Lande vielfach anderer Meinung. Verschiedene Gerichte im Inn- und Wippthale, welche trotz Verbot geheime Zusammenkünfte hielten, wollten davon nichts wissen und beschwerten sich heftig über den bezüglichen Landtagsbeschluss; das Regiment sah sich genöthigt, schon im April 1519 den grossen Ausschuss zu berufen, um über Massnahmen in der Angelegenheit zu berathen; den Vertretern der Gerichte wurde entgegengehalten, wie schimpflich es wäre, das, was Tirol gemein-

sam mit den andern Erbländern versprochen, nicht zu erfüllen[1]). Trotzdem liefen die Beiträge auch im Jahre 1519 nur sehr kärglich und nur von einzelnen Vierteln und Gerichten ein[2]), und in den folgenden Jahren stockte die Einzahlung ganz, bis Erzherzog Ferdinand auf dem gleich nach Ostern 1523 abgehaltenen Landtag die Landschaft von der im Jahre 1518 auf sich genommenen Verpflichtung gänzlich lossprach; allerdings geschah dies nur, um eine neue hohe Steuerforderung leichter durchsetzen zu können. Der Landtag bewilligte nämlich dafür 150,000 fl. in 4 Jahresterminen, 45.000 fl. zur Ablösung von Silber, Kupfer und Hüttwerk, und 5000 fl. als Ehrgeld an Ferdinands Gemahlin; die in die nachgelassene Hilfe d. a. 1518 schon eingezahlten Beträge sollten von der neuen Steuer pro rata abgezogen werden[3]).

2. Die seit einiger Zeit sich häufenden Beschwerden über ungleiche Vertheilung der Anschläge, noch mehr aber die starken Ausfälle, die sich bei den Landsteuern bisher ergeben hatten, drängten Erzherzog Ferdinand dazu, gleich zu Beginn seiner Regierung eine Revision der Steuerkataster in Angriff zu nehmen. Es wurden zu diesem Zwecke 12 dreigliedrige Commissionen eingesetzt, wovon jede in dem ihr zugewiesenen Bezirke[4]) unter

---

[1]) L. Cop. III. 190—198. Brandis a. a. O. p. 516.

[2]) Viertel Eisack 1038 fl., Viertel Nons 60 fl., Viertel Trient 63 fl., drei Herrschaften 450 fl., Persen 40 fl., Telphan 40 fl., Caldonazzo 8 fl. Im ganzen waren bis zum Schluss des J. 1519 nur fl. 8224 eingezahlt worden. R. B. d. a. 1519.

[3]) Brandis a. a. O. p. 537.

[4]) Die 12 Steuerveranlagungsbezirke waren in folgender Weise abgegrenzt:

1. Viertel Oberinnthal: Stadt Innsbruck, Landg. Sonnenburg, GG. Hörtenberg, Petersberg, Ehrenberg, Imst, Landeck, Laudeck, Pfunds.

2. Viertel Unterinnthal: Stadt u. Ger. Hall, GG. Thaur, Absam, Probstei Ambras, Rettenberg, Kolsassberg, Freundsberg, Rattenberg, Stubai; das untere Wippthal bis auf den Brenner, Matrei, Obernberg und Steinach.

3. Die drei Herrschaften.

Mitwirkung der Steuereinbringer und der Amtleute und Herrschaften, sowie unter Zuziehung von je zwei „verständigen“ Männern der betreffenden Gemeinde eine neue Einschätzung der Feuerstätten vorzunehmen hatte; dabei wurde ihnen, entsprechend der Bestimmung des 11jährigen Landlibells die Weisung gegeben, „immer so viel Höf, Soldhäuser und Güter zusammenzuthun und für 1 Feuerstatt zu raiten, dass dieselbe

---

4. Viertel Eisack: Stadt u. Landg. Sterzing, GG. Taufers, Rodeneck, Gufidaun, Wolkenstein, Castelruth, Vels, Steineck, Welschnofen, Deutschnofen, Wangen, Ritten, Villanders.

5. Stift Brixen: Stadt Brixen, GG. Bruneck, Clausen, Lazfons, Verdings, Velthurns, Albeins, Lüsen, Vahrn, Pfefferberg, Niedervintl sammt Zugehörung, Abtei u. Enneberg, soviel dem Stift zugehörig, Buchenstein, Fassa (Evas), Tiers, Neustift; G. Sonnenburg und Abtei und Enneberg, soviel dem Gotteshaus Sonnenburg zugehörig.

6. Städte u. Gerichte in Pusterthal.

7. Viertel an der Etsch: Stadt u. Landg. Bozen-Gries, GG. Enn u. Caldiff, Salurn, Königsberg, Grumeis, Segonzan, Neumetz, Curtatsch, Kaltern, Laimburg u. Altenburg, Missian, Terlan, Flass, Jenesien, Sarnthein.

8. Burggrafenamt: Stadt u. Landg. Meran, GG. Forst, Stein unter Lebenberg, Lana, Ulten, Tisens, Burgstall, Mölten, Gargazon, Schönna, Passeier.

9. Viertel Vintschgau: Stadt Glurns, Landg. Mals, GG. Nauders, Schlanders, Probstei Eyrs, Castelbell, Matsch, Abts von Marienberg Unterthanen.

10. Stift Trient: Stadt Trient, Comunen der Stadt Trient, Levico, Stenico, Judicarien, Tenno, Fleims, Tramin, Nons.

11. Das untere Viertel an der Etsch an den Confinen: Persen, Caldonazzo, Lavarone, Telvano, Ivano, Primör, Besenello, Calliano, Castelcorno, Nomi, Neuspaur, Altspaur, Flavon, Castelfondo.

12. Herrschaften, Städte und Gerichte unter Trient gelegen, die von den Venedigern erobert: Stadt u. Landg. Roveredo, Herrschaft Brentonico, Herrschaft Avio sammt District bis an die Confin, Folgaria, Herrschaft Penede, Stadt Riva mit Zugehörung, Graf- und Herrschaften, Städte und Gerichte Arco, Lodron, Gresta sammt Zugehörung. (Amb. A IV 50).

zum wenigsten 150 fl. werth sei“ [1]). Im Interesse einer gerechteren Vertheilung der Steuerlast wurde aber eine eingehendere Specialisirung des Werthkatasters vorgeschrieben; die Commissäre sollten bei der Schätzung insbesondere zwischen den im Gebirge oder abseits von den Verkehrsstrassen, und den in Märkten und Städten oder an den Strassen gelegenen Gütern den gehörigen Unterschied machen, und sich überhaupt womöglich durch Augenschein von Güte und Qualität der Feuerstätten überzeugen. Und nicht bloss der Grundbesitz, auch Handel und Gewerbe sollten bei der Einschätzung berücksichtigt werden. Die von den Commissionen in dieser Weise „bei guten Treuen an Eidesstatt“ angelegten Kataster sollten dem Landeshauptmann als Vertreter der Landschaft übersendet werden, welcher auch die Berichte der mit der Einschätzung der beiden oberen Stände betrauten Commissäre einzusammeln hatte. Auf Grund dieses Materials wäre dann eine gemischte Commission bestehend aus Vertretern der Regierung und ständischen Ausschüssen berufen gewesen, eine „allgemeine“ Ausgleichung und gleichmässige Taxirung vorzunehmen; ein Abgehen von der im 11jährigen Libell festgesetzten Vertheilung der 5000 Knechte unter die ständischen Gruppen wäre somit nicht ausgeschlossen gewesen.

Nun ergab sich aber eine Schwierigkeit bezüglich der Frage, wer die Kosten dieser Steuerregelung zu tragen hätte. Ferdinand wollte dieselben der Landschaft aufladen, allein der Landeshauptmann erklärte, die Landschaft werde sich dazu nicht herbeilassen und sei auch nicht dazu verpflichtet, umsoweniger, als „die neue Steueranlage Sr. k. Maj. selbst den meisten Nutzen trage“ [2]). Da die Commissäre sich entschieden weigerten, die Kosten vorläufig aus Eigenem vorzustrecken und die Regierung selbst darauf hinwies, unter Kaiser Maximilian seien die Kosten der Steueranlegung von ihm selbst bestritten worden, musste Ferdinand die Vorstreckung derselben bewilligen [3]),

---

[1]) T. I 262 ff.

[2]) A. M. 1523—25 fol. 9 ff.

[3]) Hiefür wurden in dem Anschlag der l. f. Kammer zunächst 900 fl. angesetzt. G. v. H. 1524 fol. 6.

allerdings nur in der ausdrücklichen Voraussetzung der seinerzeitigen Vergütung seitens der Landschaft [1]); daraufhin wurde fast in allen Vierteln mit den Arbeiten begonnen. Allein man stiess allenthalben auf heftigen Widerstand, und der Erzherzog und sein Berather Salamanca mussten bald gewahr werden, dass zu einem solchen Unternehmen die Zeit nicht unglücklicher gewählt werden konnte. Städte und Gerichte widersetzten sich, indem sie behaupteten, die ganze Action sei darauf gerichtet, sie zum Vortheil von Adel und Prälaten noch mehr zu belasten, und sich darauf beriefen, eine derartige Steueranlage sei vom Landtag nicht beschlossen worden [2]). Die Pusterthaler wollten erst abwarten, wie sich die „Tiroler" dazu verhalten würden, um sich darnach zu richten. Viele Commissäre wendeten sich an die Regierung mit der inständigen Bitte, ihres schweren Amtes entledigt zu werden. Angesichts der im ganzen Lande um sich greifenden Gährung hielt es der Landeshauptmann nach vorhergegangener bei dem Bozner Hofgericht gepflogener Berathung für geboten, die Katasterrevision vorläufig einzustellen, und auf Grund seines Berichtes sah sich auch die Regierung veranlasst, bereits am 24. October 1523 sämmtliche Commissäre anzuweisen, „aus fürgefallenen Ursachen" mit der Steuerbereitung bis auf weiteres überall stillzustehen [3]), ausgenommen in jenen Orten, welche bisher im Anschlag der Tiroler Landsteuer nicht begriffen gewesen, nämlich den von den Venetianern eroberten welschen Confinen. Erzherzog Ferdinand hätte zwar auch hier vorsichtshalber gewünscht, mit der Veranlagung innezuhalten; falls sich die Tiroler Stände darüber beschweren, hiess es im bezüglichen Erlass Ferdinands [4]), so sollte man sie mit der Versicherung beruhigen, dass man nächstens mit der Bereitung bei diesen Confinanten fortfahren würde; allein die Regierung sprach sich gegen die Sistirung aus. Hier hatten jedoch die Commissäre einen noch schwereren Stand, da sich diese

---

[1]) A. M. 1523—25 fol. 50 f.

[2]) Bericht ddto. 12. Nov. 1523. A. M. 1523—25 fol. 50 ff.

[3]) T. I 284 f.

[4]) T. I 299 f.; V. M. 1523—26 fol. 116.

Confinanten überhaupt zu keiner Steuerleistung herbeilassen wollten, indem sie ihre den feindlichen Angriffen stets ausgesetzte Lage und zum Theil alte Privilegien geltend machten; auch die Thatsache sollte für ihre Exemtion sprechen, dass sie bisher in die Tiroler Landsteuer nie etwas bezahlt hätten [1]). Schliesslich musste die Regierung selbst beim Erzherzog die vorläufige Einstellung der Feuerstättbereitung auch bezüglich der Confinanten beantragen [2]). Seit dieser Zeit datirt die durch Jahrhunderte fortgeschleppte, unzähligemale in den Landtagen in Verhandlung gezogene Frage über die Steuerpflicht, beziehungsweise die Steuerrenitenz der wälschen Confinanten, besonders der Herrschaften Arco, Lodron und Gresta.

So musste man vorläufig versuchen, die letztbewilligte Steuer nach dem bisherigen Anschlage einzutreiben. Da jedoch nach demselben die Einbringung der vollen Summe nicht möglich erschien, nahm man zugleich zu einer Art Zwangscontribution der von der öffentlichen Landsteuer nicht betroffenen vermöglichen Parteien die Zuflucht, indem an eine Reihe von anscheinend dem Bürgerstande angehörigen Leuten, „die im alten Anschlage nicht begriffen", einfach der Befehl ergieng, an einem bestimmten Tage vor der Regierung zu erscheinen und die ihnen auferlegten Beiträge zu entrichten [3]); ein ungewöhnlicher Vorgang, der den Geist Salamanca's verräth und nur durch die damals unter den Ständen selbst herrschende Uneinigkeit ermöglicht wurde.

Nicht weniger charakteristisch für die zu jener Zeit bestehenden Verhältnisse ist der Vorschlag, welchen der Landeshauptmann infolge einer vom Bozner Hofgericht gegebenen Anregung der Regierung machte, um den voraussichtlichen Ausfall an der jährlichen Steuerrate der 40.000 fl. wenigstens theilweise zu decken: die Regierung hätte kurzerhand eine weitere jährliche Zusatzsteuer von 2000 fl. ausschreiben sollen. Bei der im Lande herrschenden Stimmung scheute sich jedoch dieselbe vor einer

---

[1]) A. M. 1523—25 fol. fol. 179 f., 193, 199.
[2]) V. M. 1523—26 fol, 116.
[3]) Ddto. 2. März 1524. T. I 307 f.

solchen die Rechte der Landschaft verletzenden Massregel; sie antwortete, in der Sache nichts verfügen zu können, da diese Ergänzungssteuer von der Landschaft nicht bewilligt sei, auch keine Ermächtigung Sr. Fürstl. Durchlaucht vorliege; sie könnte umsoweniger dafür die Verantwortung übernehmen, als es ihr bekannt sei, dass in Bozen nicht mehr als 8 bis 10 Personen zugegen gewesen seien, und dazu ohne eine Vollmacht; es stehe jedoch dem Landeshauptmann frei, aus eigener Initiative diese Zusatzsteuer zustande zu bringen[1]. Der Versuch scheint nun zwar gemacht worden zu sein, indem man einfach die Steuereinnehmer anwies, von den Einzelnen eine entsprechend erhöhte Quote einzufordern; der beabsichtigte Erfolg wurde jedoch damit jedenfalls nicht erzielt.

Nicht mehr Erfolg hatte eine andere Anordnung, welche verhindern sollte, dass die Einzelnen durch Vergleichung der Anschläge zu Beschwerden über ungleiche Besteuerung, beziehungsweise zur Steuerverweigerung verleitet werden könnten; die Steuereinbringer erhielten nämlich die Weisung, die Steuerregister nicht herumzutragen, sondern jeder Parthei nur ihre eigene Steuerschuldigkeit vorzuweisen[2].

Ungeachtet aller Vorsichtsmassregeln und Bemühungen konnten die Steuerer nur von Rückständigkeit und Widersetzlichkeit berichten. Viele Gerichte unterliessen selbst die Repartirung ihrer Anschläge unter die steuerpflichtigen Gerichtsleute[3]; die Stadt Meran weigerte sich zu steuern, weil in der vom Erzherzog ausgestellten Bestätigung ihrer Freiheiten eine ihr bedenklich erscheinende Clausel enthalten war[4]; auch bei den oberen Ständen stiess die Einhebung der Landsteuer auf grosse Schwierigkeiten; viele Adelspartheien schützten Ueberlastung vor, und die in Unterinnthal ansässige sowie die zu Chur gehörige Vintschgauer Geist-

---

1) L. A. 1523.

2) V. M. 1523—26 fol. 38 f.

3) T. I 307.

4) Die Clausel, welche auch Innsbruck nicht annehmen wollte, lautete: doch der Fürstl. Durchlaucht und männiglichen Rechten unvergriffenlich und unschädlich. A. M. 1523—25 fol. 77 ff.

lichkeit machten Steuerfreiheit auf Grund „etlicher alter Privilegien“ geltend. Diesem letzteren Einwande, welcher immer wieder von verschiedenen Seiten vorgebracht wurde, begegnete die Regierung regelmässig mit einem Argumente, welches sich auf die Freiheit der ständischen Steuerbewilligung stützte: Exemptionsprivilegien helfen nichts, erklärte die Regierung, wo es sich um Steuern handelt, die nicht aus landesfürstlicher Macht aufgelegt, sondern von der Landschaft aus freiem Willen gewährt werden; die Tiroler Landschaft ist ja auch von jeder Steuerpflicht befreit, und doch leistet sie, was sie gutwillig versprochen[1].

Die Regierung erbat sich von Ferdinand eine Weisung, wie gegen die vielen Ungehorsamen vorzugehen sei. Darauf erwiderte der Erzherzog, in den niederöst. Landen sei es gebräuchlich, dass die Steuereinbringer auf die Güter der säumigen Parteien einen Ansatzbrief erhalten, kraft dessen sie Güter bis zur Höhe der geschuldeten Steuern einziehen könnten. Er überlasse es der Regierung, zu entscheiden, ob man in ähnlicher Weise auch in Tirol ohneweiters mit Pfändung und Confiscation, oder aber durch den Kammerprocurator im Processwege verfahren wolle; jedenfalls aber solle man zuerst dort anfangen, wo in den gegenwärtigen Zeitläufen unter den Uuterthanen am wenigsten Aufruhr und Empörung zu gewärtigen sei[2]. Bei letzterer Clausel musste es nun der Regierung kaum zulässig erscheinen, irgendwo mit Zwangsmassregeln vorzugehen; sie zog es daher vor, vorläufig den milderen Weg der gütlichen Verhandlung zu versuchen, besonders wo es sich um ganze Gemeinden oder Gerichte handelte. So wurden die Unterthanen und Gerichtsleute von Landeck, welche die Steuerleistung mit der Begründung verweigerten, sie seien schon genug seitens ihrer Herrschaft belastet, aufgefordert, ihre Vertreter nach Innsbruck zu schicken, um mit der Regierung und einem 12gliedrigen ständischen Ausschusse zu verhandeln; es kam zu einem Vergleiche, wornach die Landecker, ohne Präjudiz für

---

[1]) T. I 307, 311, 323.

[2]) Ddto. 28. Oct. 1524. V. M. 1523—26 fol. 196.

die Zukunft, in die Landsteuer der 150.000 fl. statt der auf ihre 55 Knechte entfallenden 1650 fl. nur 400 fl. in 4 Terminen zu zahlen hatten [1]).

Nach dem Gesagten kann es nicht Wunder nehmen, dass das Ergebnis dieser ersten dem Erzherzog Ferdinand bewilligten, in ihrer Höhe allerdings alle vorausgegangenen übertreffenden Landsteuer ein sehr mageres war. Ende 1525 waren statt der auf die ersten 2 Raten entfallenden 80.000 fl. nur 17378 fl. eingegangen, und nach Verfall aller Raten zu Ende des Jahres 1526 hatte man im ganzen nicht mehr als 52.800 fl. eingenommen [2]); einzelne Rückstände wurden noch in den folgenden Jahren eingetrieben.

Die Theilnahme der Stände an der Steuerverwaltung erscheint jetzt gegenüber der Maximilianischen Periode etwas zurückgedrängt. Die Bestellung der neuen Steuereinnehmer erfolgte einseitig durch Ferdinand, den Stiftern und Ständen wurde die Ernennung nur angezeigt [3]). In den bezüglichen von der Regierung in simili ausgefertigten Bestallungsbriefen [4]) tritt noch ein ausgesprochen privatrechtlicher Vertragsstandpunkt hervor [5]). Die Bestellung erfolgte auf monatliche Kündigung; an Besoldung erhielt jeder Einnehmer pro Monat (zu 30 Tagen gerechnet) 25 fl. wenn er sich auf einem Dienstritte befand, sonst 15 fl., ausser der Vergütung der für Botenlohn auflaufenden Kosten; Dienstreisen und Botengänge sollten daher von den Steuereinbringern „bei ihren Treuen“ genau aufgezeichnet werden.

Bezüglich der Kosten der Steuereinziehung hatte sich Ferdinand für das erstemal herbeigelassen, dieselben nach dem unter Maximilian beobachteten Vorgange auf sich zu nehmen, in einem künftigen Landtage sollte jedoch die Sache in anderer Weise geregelt werden [6]).

---

[1]) T. I 325, 343. A. M. 1523—25 fol. 149 f.

[2]) R. B. 1524—26.

[3]) Amb. A. IV. 50.

[4]) Ddto. 1. Nov. 1523 in T. I 286 f.

[5]) Im Eingange heisst es: Demnach haben wir uns anstatt F. D. bis auf Derselben Widerrufen und Gefallen mit ihm vertragen u. s. w.

[6]) V. M. 1523—26 fol. 38 f.

3. Im Märzlandtag 1525 drängte der Landesfürst infolge des bisherigen Misserfolges der Steuereintreibung neuerdings zu einer Steuerrevision, indem er auf die vielen Klagen über ungleiche oder übermässige Belastung als eine Hauptursache der grossen Ausstände hinwies; sein Versuch, durch eigene Commissarien eine neue Bereitung und Vergleichung der Anschläge durchzuführen, habe mehreren Ständen misfallen, dieselben hätten sich dagegen auf einen gemeinen Landtag berufen; nun solle die Landschaft selbst die Sache in die Hand nehmen. Der Landtag fasste nun thatsächlich einen bezüglichen Beschluss; dabei findet man zum erstenmale einen Grundsatz vertreten, welcher einer späteren Haupteinrichtung der landschaftlichen Steuerverwaltung zu Grunde liegt. Der Landtagsabschied bestimmte nämlich, die Katasterrevision und Steuerausgleichung seien von jeder der beiden ständischen Gruppen für sich durch selbstgewählte Vertrauensmänner durchzuführen. Hiemit folgte die Landschaft dem Beispiele der Städte und Gerichte an der Etsch, welche im vorhergehenden Jahre durch Uebereinkommen fünf Vertrauensmänner gewählt hatten, „welche in den Streitigkeiten und Beschwerden, die etwa unter ihnen des Anschlags wegen vorfallen sollten, nach Billigkeit ausgleichen und entscheiden sollten“; schon damals hatte Erzherzog Ferdinand die Regierung angewiesen, dafür zu sorgen, dass dieselbe Einrichtung, falls sie sich bewähren sollte, auch in dem ihr unmittelbar unterstehenden Bezirke „im Innthal“ Eingang fände [1]). Darin haben wir nun den ersten Ansatz zur späteren Ausbildung des Steuercompromissariats zu erblicken, welches in der Geschichte der ständischen Selbstverwaltung Tirols eine so grosse Rolle gespielt hat. Nach dem angeführten Landtagsbeschlusse sollte es aber dem Einzelnen gestattet sein, gegen die Entscheidungen oder Anordnungen dieser Schiedsmänner an eine Berufungsinstanz zu appelliren, als welche die Regierung und ein ständischer Ausschuss zu fungiren hatten. Bezüglich der Einschätzung der Feuerstätten musste man den unteren Ständen eine Erleichterung gewähren; „auf gemeiner Städte und Gerichte Ersuchen und ihnen zu

[1]) V. M. 1523—26 fol. 78 f.

Gnaden" bewilligte nämlich der Landtag in Abänderung der bezüglichen Bestimmung des 11jährigen Libells eine weitere Erhöhung der Steuereinheit; von nun an sollten, statt 150 fl., erst 300 fl. an Grundbesitz als 1 Feuerstatt gerechnet werden. Zum erstenmale erscheint hier auch der Steuersatz für die Feuerstätte bestimmt; zu dem Normalanschlag der 5000 Knechte oder 20.000 fl. hatte je 1 Feuerstatt 1 fl. beizutragen; es ergab sich somit eine Steuerschuldigkeit von 20 Kreuzer pro 100 fl. Katastralwerth in 20.000 fl. Steuer, beziehungsweise von 1 Kr. pro 100 fl. Katastralwerth in je 1000 fl. Steuer. Durch den kurz darauf ausgebrochenen Bauernaufstand wurde die Ausführung dieser neuen Steuerveranlagung wiederum verhindert.

4. Der im September 1526 einberufene Landtag bewilligte als Türkenhilfe den Knechtsold für 5000 Knechte auf 4 Monate, mithin 80.000 fl. Da die Stände es übernommen hatten, die entsprechende Mannschaft selbst aufzustellen, behielten sie sich auch die Verwahrung und Verwaltung der Steuer vor. Zur Aufbewahrung sollten 2 Truhen dienen, die eine zu Bozen, die andere zu Innsbruck, unter der Anfsicht des betreffenden Stadtrathes; jede Truhe hatte mit 3 Schlössern versehen zu sein, und dementsprechend wurden je 3 „Truhenbewahrer" bestellt. Diese Einrichtung findet sich von nun an immer im Gebrauch bei Landsteuern, die in landschaftlichem Verschlusse bleiben sollten. Die Einhebung dieser Steuer wurde diesmal nicht besonderen Einnehmern, sondern den ordentlichen Obrigkeiten jedes Viertels überlassen, welche das für die 4 Monate auf einmal eingetriebene Geld den Viertelhauptleuten einhändigen sollten; letztere hatten ihrerseits dasselbe an die Truhen abzuliefern, um daraus dann monatlich den entsprechenden Mannschaftssold zu empfangen. Den Viertelhauptleuten wurde mit Rücksicht auf die Bestimmung der Steuer auch die gütliche Entscheidung in den beim Steuergeschäft sich ergebenden Streitigkeiten und Beschwerden zugewiesen; nur wenn eine solche Ausgleichung nicht zustande käme, hätten sie den Fall mit ihrem Gutachten an die Regierung leiten sollen. Erzherzog Ferdinand scheint nicht ohne Widerstreben in die von der Landschaft in diesem

5. Die Erfahrungen, die man bisher mit den Landsteuern
d besonders mit der letzten gemacht hatte, liessen erkennen,
ss man eine rasche Hilfe damit vorderhand nicht erzielen
nnte; als daher im Jahre 1527 die Kriegslage in Italien und
ıissmayr's Umtriebe für Tirol die Nothwendigkeit ergaben, für
n Fall eines feindlichen Angriffes gerüstet zu sein, griff man
einem Auskunftsmittel, welches später immer öfter zur „Antici-
rung" von Landsteuern zur Anwendung kam, nämlich zu einer
ıleihe auf Namen der Landschaft. Da es, wie der Bischof von
·ient der Regierung gegenüber sich ausdrückte [1]), bei der noch
ımer im Volke herrschenden Stimmung misslich gewesen
ire, im Nothfalle auf das Tiroler Aufgebot allein angewiesen
ı sein, handelte es sich darum, so rasch als möglich einen
riegsreservefond aufzubringen, um damit gegebenen Falls
n fremdes geübtes Kriegsvolk anwerben zu können. Der darum
ıf den 25. Nov. 1527 nach Innsbruck einberufene Landtag be-
·hloss, „bei Städten, Kaufleuten und anderen Personen auf ge-
ührlich Interesse, als 5 bis 10 per cento, wie man es erlangen
ıag, auf gemeiner Landschaft und der Stände, oder wo noth
ürde, auf Privatpersonen von Ständen Obligacion" ein Darlehen
on 100.000 fl. auf zwei Jahre aufzunehmen. Für die Aufbe-
·ahrung dieser Summe und die Controlle über deren Verwendung
·urden ausserordentliche Massregeln vorgesehen, welche das Mis-
rauen seitens der Stände der Regierung gegenüber zur Genüge
ennzeichnen. Das Geld sollte zu 4 gleichen Theilen auf den
·chlössern Pergine, Rodeneck und Rattenberg und in der Stadt Hall
ınterlegt werden; jede Truhe sollte nicht nur mit 4 Schlössern
ersehen, sondern auch von 8 ständischen Vertretern, je 2 von
edem Stande, versiegelt werden; letztere hatten zugleich auch
ıls Truhe- und Schlüsselbewahrer zu fungiren und zwar in der
Weise, dass die 4 ständischen Delegirten aus dem Lande an
ler Etsch die Schlüssel zu den im Innthal befindlichen Truhen
verwahren sollten und umgekehrt; die Truhenbewahrer sollten

[1]) Gutachten an die Regierung ddto. 17. Oct. 1527. L. A.

sich ausserdem bei ihren Ehren und Treuen verpflichten, die Truhen nur dann zu öffnen und in das Geld zu greifen, wenn 4 Verordnete vom Auschusse sammt einem Regierungscommissär einen entsprechenden Befehl vorweisen würden; Ausschuss und Regierung ihrerseits hatten sich der Landschaft gegenüber zu verpflichten, nur im Falle der Kriegsnoth auf den Fond zu greifen; nur 20.000 fl. durften gleich zur Verproviantirung des Landes verwendet werden, auch dies durfte aber nur durch ständische Verordnete unter unmittelbarer Controlle der Landschaft stattfinden. Nach Ablauf der 2 Jahre behielt sich die Landschaft das Recht vor, falls keine Kriegsgefahr mehr vorhanden, die 100.000 fl. wieder zurückzuerstatten, oder aber noch weiter zur Landes Nothdurft in Verwahrung zu halten. Zur Bedeckung der bei der Aufnahme dieser Landesschuld sich ergebenden Auslagen, sowie zur Verzinsung des Darlehens und sonst „zu künftigen Irrungen Ausgaben und Nothdürften des Landes“ wurde die Landschaft durch den Landtag ermächtigt, eine Steuer von 14.000 fl. für das erste, und von 10.000 fl, für das folgende Jahr auszuschreiben. Letzterer Beschluss ist in doppelter Hinsicht zu beachten; erstens, weil darin zum erstenmal eine Selbstbesteuerung der Landschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zutage tritt, und ferner darum, weil hier der neue Gedanke zum Ausdruck kommt, dass eine Steuer nicht bloss für einen bestimmten unmittelbar vorliegenden Zweck, wie bisher, sondern auch zur Schaffung eines Vorraths, wie der technische Ausdruck lautete, bewilligt werden könne. Es bedeutete dies immerhin einen Fortschritt in der Erkenntnis der den Steuern im Staatswesen zukommenden Functionen.

Die Art und Weise, wie diese Landesanleihe aufgebracht und deren Tilgung sichergestellt werden sollte, ist sehr charakteristisch für die Schwerfälligkeit, an der die landschäftliche Verwaltung noch krankte; und nicht weniger bezeichnend für die damaligen Verhältnisse erscheint der Verlauf der betreffenden Action. Mit der Auftreibung der Darlehenscapitalien wurden 4 Commissäre, 2 vom Adel seitens der Regierung und 2 von Städten und Gerichten seitens der Landschaft betraut, und von letzterer

mit genauer Instruction versehen. Da eine Schuldübernahme der Landschaft als Gesammtperson bei den damaligen Verhältnissen, wie begreiflich, eine zu geringe Sicherheit darbot, es daher von vorneherein kaum möglich erschien, in dieser Form die Anleihe aufzubringen, setzte die Landschaft fest, dass für die einzelnen Ständeclassen, beziehungsweise Gebiete bestimmte Personen oder Gemeinschaften sich verschreiben sollten, und zwar nicht etwa zur gesammten Hand, sondern pro rata parte, indem sie die Bezahlung der auf den betreffenden Stand oder das betreffende Gebiet nach dem Verhältnis der Landsteuer entfallende Quote als eigene persönliche Schuld versprechen, und darüber eine Schuldurkunde ausfertigen sollten: die beiden Bischöfe anstatt ihrer Stifter, 2 Prälaten, 4 Adelige und die Städte Meran und Hall für die betreffenden Stände, und je ein benanntes Gericht für alle Gerichte des betreffenden Viertels; Pusterthal erscheint auch hier als ein Gebiet für sich mit eigenen Vertretern für alle 4 Stände; die drei Herrschaften sowie die Grafen und Herren von Arco, Lodron und Gresta sollten sich für sich selbst verschreiben Den einzelnen Schuldübernehmern wäre hingegen das Regressrecht dadurch gesichert worden, dass sich die Stiftsunterthanen jeden Standes, und alle einzelnen Prälaten, Adeligen, Städte nnd Gerichte ihrerseits durch Brief und Siegel [1]) zur Schadloshaltung pro rata parte verpflichtet hätten. Die ausländische Geistlichkeit, sowie die Stifter Salzburg, Freising, Chur und Feltre hätten, statt an der Anleihe als Mitschuldner zu participiren, ihre Contingente baar entrichten sollen [2]).

Die Hoffnungen, die man in dieses neue Auskunftsmittel gesetzt hatte, erwiesen sich ebenfalls als trügerisch; in einem Schreiben an den Landeshauptmann [3]) klagt die Regierung, die Ausführung der bezüglichen Beschlüsse des Landtages stosse auf so viele Schwierigkeiten, dass ein Scheitern der ganzen

---

[1]) Die Verschreibungen der Städte sollten durch den Stadtrath, die der einzelnen Gerichte durch den Richter und einen Gerichtsgenossen besiegelt werden.

[2]) L. Cop. III 302—306 in J. M.

[3]) Ddto. 4. März 1528 L. A.

Action zu besorgen sei: es möge der Landeshauptmann beim nächsten Hofgericht in Bozen mit den Ständen verhandeln, damit man mit dem Geschäfte möglichst rasch fertig werde. Die erste Schwierigkeit war die, dass man die Geldgeber nicht auftreiben konnte [1]). Abgesehen davon, erregte der noch ungewohnte und dazu sehr complicirte und weitschweifige Vorgang bei den Tiroler Ständen selbst Misstrauen und Widerwillen. Der Bischof von Trient wies auf die noch immer andauernde Steuerrenitenz der Mehrzahl seiner Unterthanen hin, welche es ihm unmöglich mache, sich für dieselben zu verpflichten, und erklärte, die Schuldverschreibung erst dann unterfertigen zu wollen, wenn er seinerseits die Schuldbriefe aller seiner Unterthanen in Händen haben werde; von denen, die bisher nie gesteuert, könne man es im besten Falle nur dann erreichen, wenn man ihnen durch Revers verbürge, dass damit kein Präjudicium geschaffen werde [2]). Die vier Adelspersonen, welche sich für den ganzen Stand verschreiben sollten, weigerten sich mit der Begründung, sie seien nicht sicher, ob man ihnen alles, was sie für die Anderen zu bezahlen hätten, auch wieder erstatten würde, da nach der gewählten Formel Jeder sich nur für seinen Antheil obligire, jedenfalls würden ihnen viele Kosten und Mühen daraus erwachsen, wenn sie seinerzeit ihr Geld bei jedem Einzelnen einfordern müssten. Aehnliche Bedenken äusserten mehrere Gerichte und die Stadt Hall; sie wollten sich nur für die Summe verpflichten, wofür ihnen von den vertretenen Gerichten und Städten vorher die Schadloshaltung ver-

[1]) Die damit betrauten 4 Commissäre berichteten, in Augsburg und Nürnberg, worauf man am meisten gebaut, sei überhaupt kein Geld zu bekommen, in den Vorlanden könne man bei Edlen und Bürgern Darlehen „mit einem leichten Interesse als 4—5 per cento“ wohl erhalten, aber nicht auf eine solche Verschreibung, wie sie die Landschaft vorgesehen; zu Strassburg, „da das meiste Geld liegt, sei der Brauch und Stylus, dass man Unterpfand und Bürgen geben muss, die im Bistum Strassburg liegen und wohnhaft seien, und stehen gewöhnlich alle Verschreibungen bei Leistung Acht und Bann mit genügsamen Verzicht aller Freiheiten,“ bei den Kaufleuten endlich seien die Zinsen zu gross. L. A.

[2]) Schreiben an die Regierung ddto 9. März 1528. L. A.

brieft werden würde, und für die seinerzeitige Eincassirung der betreffenden Theilbeträge sollte ohne ihre Mitwirkung gesorgt werden [1]). Zudem verweigerten mehrere unter den vom Ausschuss bestellten Commissären, welche den Auftrag hatten, die Gerichtsleute über das Geschäft aufzuklären und ihnen die Formularien der Schuldverschreibungen zur Unterschrift vorzulegen, ihren Dienst, und schickten die ihnen zugesendete Instruction mit der stereotypen Bemerkung zurück, „sie seien der Sachen und solcher grossen, langen nnd weitschweifigen Werbungen nit genug verständig"; die Viertelhauptleute, welche in derselben Weise mitwirken sollten, liessen sich auf den Ertrag der einzutreibenden Steuer von 14.000 fl. nicht vertrösten und wollten ihre „Zehrung" vorher ausbezahlt haben [2]). Im Allgemeinen war man bei allen Ständen eher geneigt, den Anschlag selbst innerhalb einer „ziemlichen" Frist zu erlegen, als sich dafür zu verschreiben, man scheute sich eben vor einer durch förmlichen Schuldschein zu übernehmenden Verpflichtung auf einen bestimmten Termin [3]). In dieser Weise zog sich die Sache so lange hinaus, bis durch die veränderte Lage der Dinge der Landtagsbeschluss vom November 1527 selbst gegenstandslos wurde und neue Forderungen an die Stände gestellt wurden.

6. Die Erweiterung der habsburgischen Macht durch die Erwerbung von Böhmen und Ungarn übte naturgemäss ihren Rückschlag auch auf Tirol, welches ebenso wie die anderen altösterreichischen Erbländer zu immer häufigeren und ausgiebigeren Hilfen herangezogen wurde; die Hauptrolle spielten dabei die

---

[1]) Bericht des Commissärs Jacob Fuchs Ritter, L. A. de 1528.

[2]) Regierung an Landeshauptm. unterm 4. Mai 1528; L. A.

[3]) Die Aebtissin von Sonnenburg und das Frauenkloster zu Meran erklärten sich bereit, ihre Quote sofort in die Truhe zu liefern mit der Bemerkung, man solle (durch das Betteln um eine Anleihe) die Tiroler Landschaft nicht dem Spotte des Auslandes preisgeben. Auch der Landeshaptmann und andere Vertreter vom Adel riethen dazu, von Allen, die es freiwillig gäben, das Geld anzunehmen und zur Ergänzung sich im Lande selbst um Anlehen umzusehen. Berichte vom 8. Juni und 2. Juli 1528. L. A.

T ü r k e n h i l f e n. Dadurch wurde aber auch die Entwicklung des Landsteuerwesens wesentlich gefördert, die Einrichtungen desselben gewannen mehr und mehr an Beständigkeit und Continuität.

Der anfangs Januar 1529 zum Zwecke einer Türkenhilfe einberufene Landtag ist für uns in mehrfacher Hinsicht von Interesse. Erzherzog Ferdinand setzte der Landschaft weitläufig auseinander, welche Steuern Oesterreich unter der Enns zur Türkenhilfe bewilligt hätte: die Hälfte von allem Grundeinkommen, auch von den Erbpachtzinsen, eine Vermögenssteuer der Bürgerschaft in Städten und Märkten im Betrage des zehnten Pfennigs, eine Kopfsteuer (Leibwochenpfennig) von allen den genannten Steuern nicht unterworfenen Bürgern und Bauern, eine Erwerbsteuer des zwanzigsten Pfennigs zu Lasten der fremden Kaufleute und Gewerbsleute, sowie der Bergleute und Gewerke, und endlich eine 6% Einkommensteuer von der in allen übrigen Anschlägen nicht betroffenen Geistlichkeit. Diese Art der Besteuerung, meinte Ferdinand, sei aber den Tirolern vielleicht fremd, und es möchte auch die Durchführung zu viel Zeit in Anspruch nehmen; er verlange dafür 8000 Mann auf 6 Monate und z w a r i n G e l d, da die Erfahrung schon wiederholt gezeigt habe, dass beim Anzug der Landesmannschaft viel Zeit und Geld nutzlos vergeudet werden, indem der Eine früher der Andere später zuziehe, und die Kosten für die Landesofficiere bei einer so kleinen Anzahl Volk unverhältnismässig grosse seien; dazu komme, dass das Land von Kriegsleuten nicht entblösst werden dürfe; Landleute, die freiwillig im Felde dienen wollten, würden aber vor Anderen angenommen werden [1]). Der Landtag bewilligte nur 5000 Mann auf 6 Monate, zu Geld gerechnet, nämlich 120.000 fl. in 2 Fristen [2]), welche von den ständischen Viertelhauptleuten einzuheben und in 2 Truhen von je 4 Truhenbewahrern im Namen der Landschaft in Verwahrung zu nehmen waren. Dafür sollten aber der Landschaft sowohl die im No-

[1]) Tr. d. Ab. Cp. 46 L. K.

[2]) Die Angaben über Forderung und Bewilligung sind bei Egger Gesch. Tirols sowohl hier (II B p. 125) als bei mehreren anderen Landtagen ungenau.

vember-Landtag vorgesehene Schuldübernahme, als auch die im Augsburger Generallandtag von den Tirolern versprochene Beitragsleistung von 120.000 fl., welche ebensowenig wie die de anno 1518 bezahlt worden war, gänzlich erlassen sein. Bezüglich des zweiten Punktes bemerkte Kaiser Ferdinand, dies bedürfe von seiner Seite keiner Erlaubnis, nachdem es sich um eine Vereinbarung der Länder untereinander handle.

Zu dieser „christenlichen Hilf" sollten die Ausländer in noch stärkerem Masse als gewöhnilch herangezogen werden, nämlich mit der Hälfte des Einkommens, welches sie aus Tirol bezogen; die Viertelhauptleute [1]) wurden angewiesen, Ausländer, die Gülten oder Güter im Lande innehätten, gleichviel ob sie schon vorher im Anschlag gewesen oder nicht, mit allem Eifer auszuforschen; wer von denselben die Steuer verweigert, dem wird die ganze Jahresnutzung sequestrirt, und wenn er dieselbe schon eingezogen hätte, soll auf die Gülten und Zinse des nächsten Jahres ein Verbot gelegt werden. Auch die Bergwerkstheilhaber (Bergwerksverwandte) in Schwatz, die dort Güter hatten, Zinsen von ihren Häusern bezogen, oder Gewerbe trieben, und sonst von der Landsteuer befreit waren, hatten diesmal zur Türkenhilfe beizusteuern [2]).

Ein aus 16 Vertretern von allen Ständen zusammengesetzter Ausschuss hatte darüber zu wachen, dass das Geld ausschliesslich zu dem im Landtag angegebenen Zwecke verwendet werde; falls die geplante Expedition gegen die Türken nicht stattfinden sollte, behielt sich die Landschaft Verwahrung und Verwendung

---

[1]) Instruction an dieselben vom 1. Febr. 1529; L. A.

[2]) Der Landrichter zu Freundsberg, der mit der Durchführung dieses letzteren Beschlusses betraut war, stiess dabei auf sehr heftigen Widerstand; ein Bote, der mit der Steuervorschreibung zu einem Bergwerksgenossen gekommen, wurde geprügelt und verjagt; es sei für einen Landrichter ein nicht zu bewältigendes Unternehmen, berichtete der Genannte an die Regierung, mit so schwierigen Leuten, wie die Bergwerksverwandten, wegen einer neuen Steuer zu handeln; sie solle dazu einen eigenen Commissär aus Innsbruck schicken, der im Verein mit dem Bergrichter vorgehen möge. Ddto 5. Aug. 1529 L. A. de 1529.

der Summe zur Landesnothdurft vor, eine Clausel, welche von da an bei jeder zu einem bestimmten Unternehmen des Landesfürsten erfolgten Bewilligung wieder begegnet.

Neben der „ordentlichen“ Landsteuer im erwähnten Betrage beschloss aber der Landtag noch eine Nebensteuer auszuschreiben, wodurch der schon im November 1527 gefasste, aber dann gescheiterte Plan verwirklicht werden sollte, ein „Landesvorrath“ für den Fall einer Landesnoth zu schaffen. Diese Nebensteuer beruhte aber auf einer ganz verschiedenen Grundlage, indem sie nur Personen treffen sollte, welche „vorher zu diesem Land mit keinem Stand gesteuert noch Mitleiden getragen haben“, beziehungsweise nur das der Landsteuer nicht unterworfene Vermögen; sie wurde daher im Gegensatze zur anderen die „extraordinari“ Steuer benannt. Dieselbe war eine Quotitätssteuer und bestand aus einer Combination von Einkommen-, Vermögens- und Personalclassensteuer mit noch sehr beschränkter Differenzirung; neben der Geldsteuer findet sich darin auch die Naturalsteuer. Die betreffende Steuerordnung [1]), welche nur für diesmal gelten sollte [2]), schrieb Folgendes vor:

1. nachdem viele vermögliche Personen im Lande sind, die darin ansehnliche Gülten und Güter besitzen, aber von denselben bisher nur höchstens einige Feuerstätten versteuert haben, so sollen dieselben den zehnten Pfennig ihres jährlichen Einkommens beisteuern.

2. Leute, die im Lande ansässig sind und an Baarschaft oder anderer Waare gutes Vermögen besitzen, oder auch gute Gewerbe treiben, ohne dieselben bisher mit Städten und Gerichten versteuert zu haben, sollen ausser [Speisen?], Eisen, Unschlitt und Oel, „so man zum Bergwerk braucht“, steuern: die Besseren 3 Vierer, die Geringeren 2 Vierer pro Gulden Hauptgut; diese Parteien sind zur Selbsteinschätzung „bei guten Treuen an Eidesstatt“ verpflichtet.

---

[1]) L. A. Abschied 1529.

[2]) Bei Egger a. a. O. II 140 wird dieselbe als eine für beständig zu geltende Einrichtung angeführt, und ebenso bei Hirn a. a. O. I 604, der sich eben auf Egger beruft.

3. Die Kapläne und Gesellpriester geben von ihrer Jahres- oder Wochenbesoldung und sonstiger Nutzung 2 Kreuzer pro Gulden.

4. Alle Pfleger, Amtleute, Richter, Gerichts- und andere Schreiber und Officiere, die bisher mit den Ständen nicht gesteuert haben, sollen ihre jährlichen Besoldungen und sonstiges Einkommen anzeigen und 2 Kreuzer pro Gulden leisten; ebenso alle Dienstleute, Knechte und Dirnen aller Stände im Lande.

5. Die Handwerksgesellen, die nach dem Wochenlohn arbeiten (Goldschmiede, Schuster, Schmiede, Schneider, Kürschner, Sporer, Weber. Bader, Säckler) sollen je 1 ℔ Berner beitragen.

6. Die anderen Handwerker, die nach dem Tagwerk arbeiten, (Steinmetzen, Maurer, Tischler, Zimmerleute, Binder, Steinbrecher) geben je 20 Kreuzer.

7. Die gemeinen Tagwerker (Schnitter, Mäher, Holzhacker, Weingartknechte) zahlen je 1 ℔ Berner, und die Tagwerkerinnen jede 6 Kreuzer.

8. Kämmerling [1]) oder andere ledige Gesellen, die bisher mit Städten und Gerichten nicht gesteuert, und doch eine Baarschaft oder Gewerb besitzen, oder auf Zins Güter oder Gülten ausleihen, sollen von der Obrigkeit je nach den Verhältnissen belegt werden.'

Zur Eintreibung dieser extraordinari Steuer hatten in Städten und Gerichten die Obrigkeiten verständige Leute zu bestellen, und zwar in den Städten ein Mitglied vom Rath, in den Gerichten einen Geschwornen; betreffs der im Dienste von Prälaten oder Adeligen sich befindlichen Steuerpflichtigen sollten die Herrschaften selbst das Geschäft besorgen; und in den Stiftsgebieten hatten die Bischöfe das Entsprechende zu veranlassen. Die eingezogenen Beträge sammt den Steuerrollen sollten den Viertelhauptleuten überantwortet werden. Den Ungehorsamen wurde die Strafe des doppelten Anschlages nebst Ersatz der Executionskosten angedroht.

---

[1]) Auch Kammerlär, Kammerleute oder Ingehäusen sind Bauernknechte, die nach dem Taglohn arbeiten und ein dem Bauern gehöriges Nebenhäuschen, Kammerl, bewohnen.

Mit der Durchführung der Landtagsbeschlüsse, sowohl bezüglich der ordentlichen als der ausserordentlichen Landsteuer, und mit der Oberleitung des ganzen Steuergeschäftes wurden nun diesmal Superintendenten bestellt, welchen insbesondere auch die Strafgewalt gegen die Ungehorsamen zustehen sollte; ihnen allein und sonst Niemanden durften die Viertelhauptleute die Ergebnisse der extraordinari Steuer mittheilen. Bereits im Jahre 1528 war von Seite des Landeshauptmanns und einzelner Vertrauensmänner vom Adel der Regierung gerathen worden, zur Oberleitung des damals schwebenden Anleihe- und Steuergeschäftes 2 Landherren als Superintendenten zu bestellen; in Thätigkeit finden wir ein solches Organ erst jetzt; es war jedoch eine nur vorübergehende Erscheinung, die später nicht mehr vorkommt. Für das Gebiet an der Etsch wurden die Superintendenten von der Landschaft eingesetzt, und zwar der Landeshauptmann und noch drei vom Adel, während für Nordtirol die Regierung dieselbe Anzahl zu ernennen hatte. Die Vollmacht der ständischen Superintendenten sollte, ebenso wie die der Ausschüsse, nur von einem Landtag zum anderen dauern, was daraus zu schliessen ist, dass dieselben im Septemberlandtag desselben Jahres ausdrücklich bestätigt wurden. Die Kosten für die Amtswaltung der Viertelhauptleute und Superintendenten und für die Steuereinziehung, ebenso wie die bei der „ordentlichen" Türkensteuer sich ergebenden Abgänge sollten aus der Nebensteuer ersetzt werden, der Ueberschuss derselben aber hatte als Vorrath liegen zu bleiben.

Nebst diesen Steuern wurde im ganzen Lande durch l. f. gedruckte Mandate die Aufstellung von Truhen in den Pfarren und Kirchen, „wie in allen Nieder-Oesterr. Landen auch geschehen", zur Aufnahme von freiwilligen Beiträgen zur Türkenhilfe angeordnet, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass es „mit Bewilligung einer ehrs. Landschaft" geschehe; auch dieser Fond sollte zu Handen der Landschaft bleiben [1]).

Der Bereitwilligkeit des Landtages entsprach auch diesmal der Erfolg sehr wenig. Ende April berichtete ein Commissär an

[1]) F. Dip. 971 I Nr. 5.

die Regierung, es seien noch sehr wenig Gelder, aber umso mehr Beschwerden[1]) eingelaufen. Ueber die Eingänge aus diesen Steuern geben die Quellen keinen Aufschluss; die Hauptsteuer wurde ge-

---

[1]) Einzelnes aus den bei der Regierung in grosser Anzahl eingereichten Beschwerdeschriften mag wegen der darin vorkommenden Hinweise auf die Steueranlage und deren Mängel hier angeführt werden. Der dem Adel angehörende Pangraz von Palaus protestirt gegen die ihm durch die Commissäre in die Türkensteuer der 120.000 fl. aufgelegten 2 Knechte oder 48 fl., und führt zur Begründung Folgendes aus. Aus dem beigelegten Erlass sei ersichtlich, dass er an (Natural-) Zinsen, nach Herrengült angeschlagen, nicht mehr als 15 fl. 4 ℔, und an trockenem Gelde 8 fl. 3 ℔, zusammen 24 fl. 2 ℔ beziehe. Dazu kämen einige Aecker, die er vom Gericht Rodeneck gekauft und selbst bebaue; „aber, so ich sie gleich hinliess (nämlich zu Erbpacht), würde ich 60 Staar Roggen, 2 Yrn Wein und 15 fl. Geld davon haben, 1 Staar Roggen pro 18 kr., 1 Yrn Wein zu 2 fl. nach gemeiner Nutzung angeschlagen, thuet Roggen 18 fl., Wein 4 fl., zusammen 37 fl.; beide Posten zusammen also 61 fl. 20 ℔"; davon könne man Einem doch nicht 2 Knechte aufladen; er sei jedoch bereit, um seinen guten Willen zu zeigen, in die 120.000 fl. 1 Knecht d. h. 24 fl. zu leisten unter der Bedingung, dass er für die anderen Güter, die er von seinen Eltern ererbt und im Eigenbau habe, nicht besteuert werde, „wie auch andere vom Adel ihre (Eigen-) Bau zu versteuern nicht schuldig"; aber selbst wenn man die 63 fl., die er aus diesen Gütern, wenn er sie zu Baurecht verleihen würde, nach Abzug der von ihm selbst davon zu leistenden Zinse, beziehen könnte, hinzurechnen wollte, ergäbe sich im ganzen ein Einkommen vom Grundbesitze im Betrage von rund 125 fl.; darauf könne man aber unmöglich mehr als 1 Kn. schlagen. Um gar nichts zu verschweigen, zeige er auch einen jährlichen Zins von $11\frac{1}{2}$ fl. an, den ihm Se. k. Maj. für das von ihm dargestreckte Silbergeschirr reiche, er hoffe jedoch, darum nicht belegt zu werden, es wäre denn, dass Andere ihr Pfandschilling ebenfalls versteuern würden. Das übrige Vermögen gehöre seiner Frau, welche ebenso wie ihre Voreltern dasselbe immer mit der Stadt Hall versteuert hätte. Falls seiner Beschwerde nicht stattgegeben würde, wolle er es auf einen Process von Seite des Kammerprocurators ankommen lassen. — Eine Reihe von anderen Beschwerden beziehen sich auf Fälle von Doppelbesteuerung, welche aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen über den Uebergang von Steuerobjecten von den oberen zu den unteren Ständen und umgekehrt sich ergaben; so beklagt sich, um nur ein Beispiel anzuführen, Kaspar von Spaur, dass er für ein in Bozen gekauftes Haus in den

sondert verrechnet und erscheint daher in den Kammerraitbüchern nicht ausgewiesen; die Landschaft aber hatte noch keine geordnete Buchführung, von den, wie der extraordinari Steuer, in ständischer Verwahrung bleibenden Steuern lässt sich daher für diese Zeit meistens das Ergebnis ziffernmässig nicht ermitteln. Jedenfalls waren die Einnahmen äusserst gering; als Hauptursachen dafür bezeichnete man die ungleichmässige und ungerechte Vertheilung der Anschläge, und die Steuerrenitenz der Trientner Stiftsunterthanen und der wälschen Confinen.

III.

1. Im Landtag 1527 hatte man den im Jahre 1525 gefassten Plan, die Ausgleichung der Anschläge innerhalb der beiden Ständegruppen durch selbstgewählte Schiedsmänner durchzuführen wieder aufgenommen. Der Adel wählte infolgedessen 6 (später 8) Vertrauensmänner oder „Compromittirte", welche auf Grund der bei Edelmanns Glauben vorzulegenden Urbare die Ausgleichung vorzunehmen hatten. Dabei ergab sich aber zunächst folgende Differenz mit dem Landesfürsten. Von einer extensiv interprätirten Stelle des 11jährigen Libells [1]) ausgehend verlangten näm-

Anschlag der Städte und Gerichte zu Handen der Gemeinde Bozen 8 fl. 9 kr. gezahlt habe, zugleich sei ihm aber Namens Sr. k. M. der Befehl zugekommen, in die Adelsteuer für dasselbe Haus 12 fl. beizutragen. — Zinsbauern beklagen sich, dass, obwohl sie Stücke von ihren Zinsgütern mit Genehmigung des Grundherrn als freies Eigen verkauft hätten, doch nicht bloss den ganzen Grundzins, sondern auch die Steuer dafür leisten müssten, während die Käufer gar nichts zahlten. Aehnlich verhielt es sich mit denjenigen Bauleuten, welche von ihren Zinsgütern einzelne Stücke, wie Hofstätten, Gärten etc. zu Aftererbrecht ausgethan hatten; sie wollten darum keine Steuer zahlen, „weil sie die Güter nicht besitzen." L. A. de 1529.

[1]) „Dieweil aber in diesem Anslag der Prälaten und Adels die Pfandschaften, so wir und unsere vorvorderen Fürsten von Oesterreich etc. loblicher Gedächtnuss von dieser Grafschaft Tirol, Denselben von Prälaten und Adel verphenndt oder auf widerkauf verkaufft, auch kumen

lich diese Vertrauensmänner des Adels von der Regierung ein genaues Verzeichniss aller In- und Ausländer, welche von der Kammer oder den l. f. Aemtern Zinsverschreibungen, Provisionen und Leibgedinge innehatten, nebst Angabe der Höhe der betreffenden Zinse und Bezüge, damit auch diese in die Contingentsquote des Adels einbezogen werden könnten [1]). Ferdinand erklärte dieses Verlangen als gänzlich unerfüllbar [2]), und zwar aus folgenden Gründen: erstens „weil dadurch allgemein bekannt werden würde, was wir an Zins, Provision und Leibgeding geben und mit unserem Kammergut handeln, das uns aber ganz unleidlich wäre"; ferner deshalb, weil sich die Gläubiger keinesfalls dazu herbeilassen würden, dieses Einkommen zu versteuern, und daher schliesslich die l. f. Kammer selbst die auf die fraglichen Zinsenbezüge entfallende Steuer entrichten, beziehungsweise den entsprechenden Abgang leiden müsste; auch würden in der Zukunft die Gläubiger jedenfalls bei den Verschreibungen auf ausdrückliche Zusicherung der Steuerfreiheit bestehen; betreffs der Provisionen und Leibgedinge endlich darum, weil dies keine Immobiliargüter, sondern Gnaden- und Dienstgelder sind, welche zum Theil als Belohnung für langjährige Dienste, zum Theil zur Ergänzung niedriger Besoldungen gewährt werden, wofür sich infolgedessen die Empfänger zu

---

sein, und damit deshalben die genannten Bischove, auch die von Prälaten und Adl in Irem Anslag, wo die aberlöst, nicht beswert werden, so sagen wir Inen hiemit zue, Ob wir, unnser Erben oder Nachkomen, solich Phanndtschaft, so der Zeit in den Auslag beder Bischove, auch der von Prälaten und Adel gezogen, aberlösen, oder sonnst durch Keuff, Fäll oder in annder weg güllten oder guetter an vnns bringen würden, Daz wir, dieweyl doch solichs allain vns, auch Land und Leuten zu gut beschehen und fürgenomen ist, Denselben Anslag aus den Embtern, Rennten, Gülten und Guettern, auch Einkomen derselben Phanndtschaften, oder annder Gueter, enntrichten und erstatten wellen, Das alsdann benannten Bischoven und den Zweien Stennden zu Hilff und statten kumen solle, und das auch alsdann denselben, so solich Phanndschafften aberlöst werden, Ir auferlegte Antzal der erlösten, erkaufften oder angefallen Güllten vnd gueter, sovil das in Anslag bringt, abgeen solle."

[1]) A. M. III fol. 138 ff.

[2]) Schreiben an die Reg. ddto 13. Sept. 1527 L. A.

keiner Steuer verpflichtet zu sein erachten; sollte man sie damit beschweren, so würde sich künftig Niemand mehr mit so geringen Provisionen und Leibgeding abfertigen lassen, es würde also auch hier eine Ueberwälzung auf die l. f. Kammer erfolgen; zu dem allem käme noch hinzu, dass der betreffende Anschlag wegen der fortwährenden Veränderungen der fraglichen Bezüge sehr unbeständig wäre. Die vom Adel liessen sich aber damit nicht abweisen; bezüglich der inländischen Inhaber solcher Zinse und Renten verharrten sie bei ihrer Forderung, indem sie erklärten, der Stand vom Adel würde wohl selbst dieselben zur Steuer heranzuziehen wissen; betreffs der Ausländer aber machten sie einen Vermittlungsvorschlag, sie wollten nämlich auf deren Besteuerung verzichten, wenn Se. K. Majestät dafür vom Anschlag des Adels 50 Knechte, d. h. 200 fl., am Normalcontingente erlassen würde; sobald sämmtliche ausländische Zinse abgelöst worden wären, hätte der Adel die 50 Knechte wieder auf sich genommen. Die Regierung rieth nun dem König auf letzteren Vorschlag einzugehen, nachdem sie überzeugt sei, dass ein genauer Anschlag der ausländischen Zinse auf Kammer und Aemter viel mehr ergeben würde, und Se. M. diese höhere Last wahrscheinlich doch statt der ausländischen Zinsgläubiger auf sich nehmen müsste [1]). Ferdinand erwiederte, nachdem die angezogene Stelle des Landlibells sich nicht bloss auf den Adel, sondern auch auf den Prälatenstand ausdrücklich beziehe, so wolle er vorher dagegen gesichert sein, dass nicht etwa auch die Prälaten nach dem Beispiel des Adels dieselbe Forderung geltend machen würden [2]). Diesbezüglich wurde, wie es scheint, eine Einigung erzielt. Im Landtag Januar 1529 konnte man verkünden, die Ausgleichung der Anschläge vom Adel sei so weit gediehen, dass von dieser Seite an der richtigen Bezahlung der Steuern kein Mangel mehr zu erwarten sei. Es gab jedoch noch immer Einzelne vom Adel, welche sich jenem „Compromiss“ nicht fügen wollten und gerichtliche Austragung ihrer Beschwerden über die

---

[1]) A. M. III fol. 138 ff.

[2]) T. II fol. 20.

von den „Compromittirten" festgesetzten Anschläge forderten; die Landschaft widerrieth aber der Regierung, auf eine solche Forderung einzugehen [1]). Für den Prälatenstand sollte der Landeshauptmann beim Bozner Hofgerichtstage eine Ausgleichung herbeizuführen trachten.

Was die Revision der Feuerstättenanlage anbelangt, waren zunächst von Regierungs- und Landschaftswegen Commissäre eingesetzt und mit eingehenden Instructionen versehen worden; letztere betrafen insbesondere folgende Punkte. Im Interesse einer möglichst richtigen Einschätzung der liegenden Güter, welche zur Berichtigung des Feuerstättenkataster (die Feuerstätte immer zu je 300 fl. gerechnet) nothwendig war, hatten die Commissäre womöglich den Verkehrswert zu ermitteln, und zu diesem Zwecke die Gerichtsbücher und die Kaufbriefe der letzten 20 Jahre einzusehen, eventuell auch die Unterthanen unter Eid darüber zu befragen, was die Güter in jedem Orte wert seien; die auf den Gütern etwa lastenden Zinse, Gülten oder sonstige Beschwerlichkeiten sollten von dem Schätzungswerte abgezogen werden. Wo schon bei den bisherigen Steueranlagen im Brauch gewesen sein sollte, auch die Gewerbe, Marktnutzungen und sonstige Vermögenswerthe ausserhalb des Grundbesitzes in den Anschlag zu bringen, dort sollte man auch fernerhin dabei bleiben. Für die Einreihung der Feuerstätten in die einzelnen Gerichtskataster sollte nicht der Aufenthalt des Besitzers, wie bei der Adelsteuer, sondern die Lage des Grundstücks massgebend sein [2]). In die Kosten dieser Katasterrevision hatten sich die Regierung einer-, Städte und Gerichte andererseits in der Weise zu theilen, dass erstere die Taggelder der Commissäre auf der Reise (die Zehrung auf den Strassen) übernehmen sollte, letztere dagegen für die während der Tagung der Commissionen auflaufenden Kosten

---

[1]) Thatsächlich wies beispielsweise Kaiser Ferdinand die von Langenmantel gegen den Kammerprocurator eingereichte Klage wegen des Anschlages unter Berufung auf jenes Compromiss zurück. Mandat. ddto. 20. Juli 1527 in Ferd. Fasc. Nr. 454 fol. 338.

[2]) Instruction ddto 24. Dec. 1527 und Landtags-Abschied Januar 1529, nebst einer Reihe gleichlautender Instructionen ddto 1. Feb. d. J.; L. A.

aufzukommen hatten; dadurch sollten offenbar die Städte und Gerichte auch angespornt werden, durch grössere Nachgiebigkeit und willigere Unterstützung die rasche Erledigung dieser Angelegenheit zu ermöglichen. Auf Grund der Katastrirungsergebnisse wurden einzelnen Orten einige Knechte abgenommen, anderen dagegen hinzugerechnet. Gegen das Operat dieser Commissäre erhoben jedoch eine Reihe von Städten und Gerichten Beschwerden und Verwahrungen, so dass auf dem im September 1529 gehaltenen Landtag beschlossen wurde, auch bei den unteren Ständen den Compromissweg zu beschreiten und zu diesem Zwecke auf den 15. November einen Ausschusstag der 6 Städte Innsbruck, Meran, Bozen, Hall, Sterzing und Glurns, und der sich beschwerenden Gerichte einzuberufen. Die beiden unteren Stände verlangten dabei, dass auch die neu hinzugekommenen Orte, Städte und Gerichte Riva, Rovereto, die vier Vicariate (Ala, Avio, Mori und Brentonico), Folgaria, Valdiledro, Nago, Penede, Torbole und Ampezzo (Heyden) dazu eingeladen würden, damit sie durch dieselben entsprechend entlastet werden könnten [1]; dass ferner, die in einer Stadt oder in einem Gerichte ansässigen und mit diesen Ständen steuernden Personen, welche Vermögen oder Einkommen ausserhalb ihres Wohnortes besässen, das sonst bei keinem anderen Stande zur Versteuerung käme, dasselbe zur theilweisen Entlastung der übrigen Bürger oder Gerichtsleute ebenfalls in den betreffenden Anschlag bringen sollten. Der Ausschusstag fand thatsächlich statt und dessen Ergebnisse sind, wenigstens theilweise, in einer Art Protocoll [2]) enthalten, in welches die bei einer Reihe von Städten und Gerichten getroffene Entscheidung, bezüglich des Anschlages nebst einer kurzen Begründung eingetragen wurden. (S. Anhang Beilage II).

Obwohl von den oberwähnten „welschen Flecken“ die Einen gegen ihre Besteuerung ausdrücklich protestirt, die Anderen den Ausschusstag gar nicht beschickt hatten, wurden auf dieselben doch 100 Knechte gelegt.

---

[1]) A. M. III. fol. 559 f.

[2]) L. A. 1529.

In Folge dieser Ausgleichung ergab sich folgende Vertheilung des Contingents der Städte und Gerichte nach Bezirken [1]).

Burggrafenamt:	242	Kn.
Vintschgau:	122	„
Ober-Innthal:	358	„
Unter-Innthal:	438	„
Wippthal;	228	„
Eisack:	314	„
Etsch:	406 1/2	„
Untere Viertel an den Confinen:	205	„
Die welschen eroberten Flecken:	100	„
	2413 1/2	Kn.

Das Elaborat des Ausschusses wurde der Regierung zur Genehmigung vorgelegt, mit der Bitte, keine Befreiungen zu gewähren, da sonst die ganze Ausgleichung gefährdet sein würde; weitere Aenderungen behielten sich jedoch Städte und Gerichte vor.

So konnte man in der gleich darauf abgehaltenen Landtagsversammlung für jeden Stand die durch die späteren Erfahrungen allerdings widerlegte Versicherung geben, man habe sich über den Anschlag verglichen, und es solle künftig kein Mangel mehr sein; die welschen Confinanten, die sich weigerten, den Anschlag anzunehmen, sollte Se. K. Maj. zum Gehorsam bringen.

2. Die bis 1532 fortbestehende Türkengefahr und der Anschlag der Schmalkaldener auf Würtemberg brachten es mit sich, dass in den nächstfolgenden Jahren König Ferdinand in mehreren Landtagen mit neuen Forderungen an die Tiroler Stände herantrat, welche zum Theile auch bewilligt wurden; nur im September-Landtage 1530 (zu Bozen) lehnte die Landschaft jede Hilfe ab und die Regierung selbst berichtete Sr. Maj., sie hätte mit Rücksicht auf die grosse Theuerung im Lande und die Erschöpfung der Stände nicht weiter in dieselben dringen wollen, da die Hilfe, wenn auch schliesslich bewilligt, doch nie geleistet worden wäre. Die landesfürstliche Forderung lautete regelmässig auf Mann-

[1]) Lsch. Steuersachen I.

schaft, die Leistung erfolgte zum Theil in natura durch Stellung von Knechten, zum grösseren Theil aber in Geld. Nicht bloss das Mass, auch die Art der Hilfeleistung, ob Volk oder Geld, wurde von der ständischen Bewilligung abhängig gemacht. Die Bereitwilligkeit der Stände suchte man auch bei diesen Türkenhilfen dadurch zu erlangen, dass man ihnen die Verwahrung der Gelder überliess, wobei sich die Landschaft ausdrüchlich das Recht vorbehielt, von den Truheherren Rechnungslegung zu fordern, oder wenigstens die Controlle über die Verwendung durch ständische Zahlmeister zugestand. Die Stände wachten strenge darüber, dass diese Bedingungen auch eingehalten und die bei der Steuerbewilligung gezogenen Schranken nicht überschritten würden; dies erscheint durch folgenden Vorfall in charakteristischer Weise bestätigt. Als die Regierung im Jahre 1538 von K. Ferdinand den Befehl erhielt, auf die 1536 mit Vorbehalt bewilligte Hilfe von 3000 Knechtsold hin Geld zur Anwerbung eines Kriegsvolks aufzutreiben, lehnte sie es entschieden ab, die Verantwortung dafür zu übernehmen, da es der Bewilligung nicht entspräche und die Landschaft ihr „lauter unter die Augen" hätte sagen lassen, „dass ohne ihr Vorwissen und Bewilligen nicht darin zu handeln sei"; die Deputirten des Adels zu Bozen wollten ebenfalls nicht ohne Mitwirkung der Vertreter der anderen Stände vorgehen, und man musste daher den ganzen Ausschuss berufen, welcher zwar die verlangte Ermächtigung gab, jedoch unter der Bedingung, dass das von Sr. Maj. anzuwerbende Kriegsvolk durch einen landschaftlichen Zahlmeister monatlich bezahlt und die Musterung nur in Gegenwart von landschaftlichen Viertelhauptleuten abgehalten würde [1]).

Wenn die Landschaft in dieser Weise darauf bedacht war, bezüglich der Verwahrung und Verwendung der Steuergelder sich eine möglichst weitgehende Mitwirkung zu sichern, so tritt bei ihr um dieselbe Zeit betreffs der Eintreibung der Steuern gerade das entgegengesetzte Bestreben zu Tage. Die Streitfrage, wer von beiden, der Landesfürst oder die Landschaft, dafür zu sorgen habe, bildete jetzt einen Gegenstand wiederholter

[1]) A. M. VI fol. 458, und Bucholtz Ferd. I. Bd. VIII p. 358.

Auseinandersetzungen; jeder der beiden Theile hätte das heikle und mühevolle, mit Kosten und selbst mit Gefahren verbundene Geschäft gerne dem anderen aufgebunden. Auf die Erklärung Ferdinands, dass zur Eintreibung der bewilligten Steuern die Landschaft verpflichtet sei, erwiderte der Landtag im November 1531, die Landschaft sei vorher nie (?) mit der Einbringung der Steuern beladen worden, dies sei vielmehr immer durch die von der Regierung bestellten Einbringer geschehen. Diese Behauptung entsprach, wie wir wissen, den Thatsachen nicht; die Regierung musste jedoch hierin vorläufig nachgeben [1]).

Obwohl die Landschaft bei Bildung des mit der Ausführung der Landtagsbeschlüsse betrauten Ausschusses jedesmal ausdrücklich hervorhob, dass derselbe zur Aufbringung von Geldern oder zu sonstigen die Landschaft belastenden Bewilligungen keine Vollmacht habe, sah sich der Ausschuss im Juli 1532 wegen der unmittelbaren Türkengefahr doch gezwungen, sich über diese Schranke hinwegzusetzen und auf Sr. Maj. Begehren im Verein mit der Regierung 4 Bevollmächtigte (je einen von Regierung und Kammer und zwei vom Ausschuss) zur Aufnahme eines Zwangs-Darlehens im Lande zu verordnen; zu diesem Zwecke wurden Listen zusammengestellt, in welchen vermögliche Personen, namentlich die beiden Fürstbischöfe und die Mitglieder der Regierung, dann Corporationen und Gemeinden mit einer bestimmten Darlehensquote belegt erscheinen [2]). Regierung und Ausschuss

---

[1]) In einem Schreiben an den Bischof von Brixen vom Jahre 1537 bemerkt die Regierung, es sei ihm wohl bekannt, dass die Landschaft die Execution der Steuereintreibung ihr zugeschoben habe, sie hätte sich mit Widerstreben derselben unterziehen müssen. Ferd. Fasc. Nr. 454 fol. 338 ff.

[2]) Es sollten beispielsweise beitragen: jeder der beiden Bischöfe 1000 fl., die betreffenden Domcapitel je 300, der Statthalter 500 fl., der Landescomthur 300, 3 Regimentsräthe und der Kanzler je 100 fl., die beiden der Regierung zugetheilten Doctoren je 50 fl., die Städte Innsbruck und Hall je 400 fl., jeder Abt 100 fl. (mit Ausnahme desjenigen von Stams, der mit 200 fl. taxirt wurde), jeder Probst 100 (der von Neustift aber 300 fl.), die Fugger 3000 fl., und so fort noch eine lange Reihe hervorragender Adelsgeschlechter. Ddto. 5. Juli 1532: L. A.

übernahmen die Bürgschaft für ihre vier Vertreter für den Fall, dass bis Lichtmess des nächsten Jahres von den bereits bewilligten Türkensteuern nicht soviel eingehen sollte, um die Darlehen zurückzuerstatten; Se. Maj. hinwiederum sollte sich Regierung und Ausschuss gegenüber für diesen Fall zur Schadloshaltung verpflichten.

Bisher haben wir immer gefunden, dass eine Landsteuer als eine ausserordentliche Hilfe zumeist für eine Kriegsgefahr oder ausnahmsweise für ein sonstiges vorübergehendes Bedürfnis gefordert und bewilligt wurde. Der auch sonst für uns nicht uninteressante Landtag, der im Jahre 1536 am 10. Sept. in Bozen zusammentrat, brachte nun in dieser Beziehung eine Neuerung. welche den ersten Versuch von Seite des Landesfürsten darstellt, die Landsteuer der ordentlichen landesherrlichen Finanzwirtschaft dienstbar zu machen. König Ferdinand sah sich nämlich durch die chronische Finanznoth der Kammer gezwungen, vom genannten Landtag auf 6 oder 7 Jahre 60.000 fl. jahrlich zur Unterhaltung des Hofes und seiner Kinder, zur Erhaltung der Bergwerke, und überhaupt zur Entlastung der Kammer zu fordern; oder aber es sollte die Landschaft selbst die Unterhaltung des Hofes, sowie des „Status“ von Regierung und Kammer in eigene Regie übernehmen. Der Landtag gieng auf erstere Proposition ein und stellte eine jährliche Beisteuer von 50.000 fl. durch sechs Jahre von Galli 1537 angefangen in Aussicht, jedoch sollte Tirol davon bloss 30.000 fl. übernehmen. während die übrigen 20.000 fl. den Vorlanden, welche ohnehin bezüglich der Landeshilfen regelmässig in ein bestimmtes Verhältnis zu Tirol gebracht wurden [1]), und der Grafschaft Görz mit Triest aufzuladen gewesen wären. Die Landschaft stellte geradezu an K. Ferdinand die eigenthümliche Forderung, die Grafschaft von Görz und Triest mit Tirol in Steuern und Raisen „zu einem Körper“ zu vereinen. Die Bewilligung wurde aber auch noch weiters an folgende Be-

---

[1]) So waren im Tiroler Landtag vom Nov. 1531 auch Ausschüsse der Vorlande anwesend und dieselben nahmen an den Berathungen über die Türkenhilfe theil.

dingungen geknüpft: die von den Ständen angeregte Reformirung des Hofes und der Regierung zum Zwecke der Sanirung des zerrütteten Finanzwesens soll wirklich in Angriff genommen und durchgeführt werden; Se. k. Maj. verpflichtet sich ferner, in diese Steuer nicht zu greifen, sondern dieselbe ausschliesslich zu den genannten Zwecken verwenden zu lassen; endlich sollen die Kammergüter auch nach Ablauf der 6 Jahre nicht weiter verpfändet werden. Ein landschaftlicher Ausschuss sollte für die sichere Verwahrung des Geldes in den Truhen sorgen und dasselbe an die Kammer gegen Quittungen nur verabfolgen lassen, wenn und solange man seitens der Landesherrschaft obige Bedingungen genau erfüllen würde. Alle Bedingungen erklärte Ferdinand anzunehmen, nur an dem Verlangen nach Einverleibung von Görz und Triest stiess er sich: dies scheine ihm wohl sehr schwer durchzuführen, Görz sei bisher in Steuern mit Niederösterreich verbunden gewesen, zur Lostrennung würde daher jedenfalls die Zustimmung der niederösterreichischen Stände erforderlich sein; er wolle jedoch die Sache weiter überlegen und sich darüber informiren. In der Replik trat die Landschaft wieder mit grossem Eifer dafür ein: Görz hätte schon einmal, bevor es an Oesterreich gekommen, zu Tirol gehört, und aus diesem Grunde hätte auch Maximilian I. „Goerz“ (hier offenbar im Sinne von Pusterthal) diesem Lande zugethan; nur infolge der Erbtheilungen sei die genannte Grafschaft zu Niederösterreich geschlagen worden, nun aber beide Länder einem und demselben Fürsten unterworfen, sei eine Wiedereinsetzung in den alten Stand natürlich und rathsam; Görz stimme auch in Sitten und Rechten mehr mit Tirol als mit Niederösterreich überein, und jedenfalls würde eine solche Incorporirung in Steuern und Raisen von grossem Nutzen sein. Dieser Wunsch der Tiroler gieng aber bekanntlich nicht in Erfüllung.

3. Der Erfolg aller bewilligten Landsteuern war selbst nach der von den Ständen mit so optimistischer Zuversicht begrüssten Steuerausgleichung des Jahres 1529 ein sehr geringer geblieben. Die in den Raitbüchern verzeichneten Einnahmen aus den Türkenhilfen stehen in gar keinem Verhältnis zu den be-

willigten Summen. Von der 1529 bewilligten Türkenhilfe von 120.000 fl. waren laut Rechnungslegung der 4 Truhenbewahrer zu Innsbruck bis Ende 1533 für das Gebiet „im Innthale" im ganzen 27.970 fl. eingelaufen, und davon 27.794 fl. verausgabt worden [1]); die Truhe an der Etsch hatte wegen der vielen Steuerrenitenten natürlich eine relativ noch viel geringere Einnahme zu verzeichnen. Fast in jedem Landtage klagte Ferdinand über den grossen Abgang der Landsteuern, mindestens ein Drittel der bewilligten Summen sei jedesmal ausständig; im Novemberlandtage 1531 wies er einen Steuerrückstand von 190.000 fl. nach; er hätte der Landschaft gerne die Eintreibung dieser Restanten zu ihrem eigenen Nutzen überlassen, gegen Bewilligung von 100.000 fl. für das kommende Jahr. So blieb die Frage der Besserung des Landsteuerwesens fortwährend auf der Tagesordnung. Die durch den Ausschuss für Städte und Gerichte im Jahre 1529 durchgeführte Revision der Anschläge hatte die Unzufriedenheit über die Steuerrepartirung nichts weniger als behoben und zu neuen Klagen und Protesten Anlass gegeben, woraus sich naturgemäss auch immer wieder Rückstände und Ausfälle ergaben. Die Beschwerdeführer wurden von der Landschaft an die Regierung gewiesen, diese hinwiederum forderte die Landschaft auf, darin Ordnung zu schaffen, das Uebel blieb jedoch bestehen. Mehrere Gerichte protestirten überhaupt gegen eine solche partielle Steuerbereitung, wie sie im Jahre 1529 stattgefunden, und wollten sich nur einer allgemeinen Neuanlage unterwerfen; sie seien nicht Willens, für jede Feuerstatt, zu 300 fl. gerechnet, 1 fl. Steuer zu leisten, solange es nachweisbar andere Gerichte gebe, welche davon nur $^1/_2$ fl. zahlen. Gegen diese widersetzlichen Gerichte mit Execution vorzugehen sei schwer, meinte die Regierung, da sich zweifellos kein Gericht in der Nachbarschaft herbeilassen würde, dazu behilflich zu sein [2]).

---

[1]) RB. de 1533.

[2]) Rathschlag über die Steuerabgänge de 1532; T. III 300.

Vor allem handelte es sich aber darum, den beharrlichen Ungehorsam jener Orte und Stände zu brechen, welche grundsätzlich jede Steuerleistung perhorrescirten; als solche werden jetzt angeführt: der grösste Theil des Stiftes Trient mit einem Ausfall von circa 400 Kn., die oben genannten wälschen Confinen (Anschlag 100 Kn.) sammt den Graf- und Herrschaften Arco, Lodron und Gresta (Anschlag 62 Kn.), die Brixner'schen Herrschaften und Gerichte im Pusterthal und an den Confinen Bruneck, Anras, Antholz, Buchenstein, Enneberg, Fassa und Abtei, mehrere Gerichte und Unterthanen des Stiftes Sonnenburg (Wengen, Sonnenburg, Flaurenz und die zum Stift gehörigen Theile von Abtei und Enneberg), die zu Chur und die zu Feltre gehörige Geistlichkeit (Anschlag 28 resp. 16 Kn.), und endlich die Burgfrieder, welche dem Landlibell zum Trotze volle Steuerexemtion beanspruchten. Die Pusterthaler wehrten sich auch noch immer gegen die Annahme ihres vollen Contingents und ihre wirkliche Steuerleistung erreichte im besten Falle nicht einmal die Hälfte desselben; manchmal blieben sie die Steuer auch ganz schuldig.

Die Landschaft forderte bei jedem Landtag die Regierung auf, diesen verderblichen Ungehorsam, der auch Andere durch das böse Beispiel zu ähnlicher Unbotmässigkeit verlocke, doch einmal zu brechen, und erklärte sich bereit, eine bezügliche Action der Regierung kräftig zu unterstützen; es wurden von beiden Seiten Rathschläge über Rathschläge verfasst, weitläufige Berathungen und Unterhandlungen gepflogen, aber Alles umsonst.

Bezüglich der wälschen Confinen im Lagerthale, der Stadt Rovereto mit Territorium und der vier Vicariate, wollte K. Ferdinand den Rechtsweg beschreiten, er liess daher auf dem Juli-Landtag 1531 die Landschaft auffordern, einige Procuratores zu bestellen, um gegenüber jenen Confinanten die Rechtsfrage auszutragen, ob dieselben verpflichtet seien, mit der Tiroler Landschaft zu steuern und raisen oder nicht; die Landschaft verwahrte sich jedoch dagegen, diese Verpflichtung dürfe überhaupt nicht in Frage gestellt werden. Ueber eine Supplik, welche Rovereto und die vier Vicariate in dieser Angelegenheit an die Regierung rich-

teten und worin sie sich auf Exemtionsprivilegien beriefen, äusserte sich der mit der Berathung in der Sache betraute Ausschuss, Kaiser Maximilian hätte sich seinerzeit der Landschaft gegenüber verpflichtet, die von den Venetianern zurückzuerobernden Gebiete mit dem Lande Tirol zu vereinigen, und keine spätere Exemtion könne dagegen Kraft haben; der Einwand, dass die das Steuerwesen und die Anschläge betreffenden Beschlüsse der Landschaft ohne Zustimmung der Beschwerdeführer gefasst worden seien, sei ebenfalls hinfällig, nachdem „es in Tirol Gebrauch und Gewohnheit sei, dass, wenn zwei Drittel der Landschaft dem Landesfürsten etwas bewilligen, der übrige Theil, seien Viele oder Wenige, sich fügen müsse" [1]). Inzwischen war aber nach langen Verhandlungen zwischen K. Ferdinand und dem Bischof Bernhard von Trient ein Vertrag [2]) zustande gekommen, welcher die über die Zugehörigkeit der genannten Confinen seit deren Rückeroberung schwebenden Differenzen endgiltig erledigen sollte. K. Ferdinand stellte das einst Castelbarkische Lagerthal dem Hochstift Trient zurück, jedoch mit dem Vorbehalte, dass Inhaber und Unterthanen dieser Herrschaften in Steuern und Raisen dem Grafen von Tirol auch in Zukunft verpflichtet bleiben sollten; und damit die etwaige Steuerrenitenz dieser Unterthanen nicht dem Hochstifte Trient oder den künftigen Lehensinhabern zur Last gelegt werden könnte, als ob es mit ihrem Einverständnis geschehe, sollten erstere in dieser Beziehung in derselben Lage belassen und ebenso behandelt werden, wie die unmittelbaren Unterthanen Tirols; mit anderen Worten, in Sachen des Zuzugs, des Steuerwesens und der Steuerexecution hatten diese Gebiete auch in Zukunft der unmittelbaren Gewalt der Tiroler Landesherrschaft zu unterstehen. Mit der Stadt Roveredo und den dazu gehörigen Dorfgemeinden liess sich K. Ferdinand vom Bischof nachträglich wieder belehnen, dieses Gebiet blieb infolge dessen überhaupt mit Tirol unmittelbar vereinigt; dies hinderte jedoch nicht, dass auch

[1]) T. III fol. 299.

[2]) Urkunde v. 4. März 1532 gedr. bei Bonelli Notizie istorico-critiche della Chiesa di Trento III p. 313 ff.

die Roveredaner noch längere Zeit jede Steuerleistung verweigerten [1]).

In ähnlicher Weise war die Steuerpflicht zu Gunsten Tirols auch bei der durch Karl V. im Jahre 1521 [1]) erfolgten Wiedereinsetzung des Bischofs Bernhard in den Besitz von Riva und Ledrothal, und bei der Abtretung der Herrschaft Pergine an Trient gegen Ueberlassung von Bozen im Jahre 1531 [2]) vorbe-

---

[1]) Die beiden landesfürstlichen Commissäre, Gebhard von Arco und Fried. von Breisach, welche im Jahre 1528 beauftragt worden waren, den Vermögensstand der Unterthanen an den Confinen, „in liegenden und fahrenden Gütern, in Baarschaft und Handtirung" auszuforschen, sendeten insbesondere über die finanziellen Verhältnisse von Roveredo einen sehr ungünstigen Bericht ein, worin sie dringend um Schonung „dieser armen Gegenden" ersuchten: in der Stadt selbst seien nicht mehr als 6—8 vermögliche Bürger (die Talben, die Fritzen, die Schwardala, die Seubanndy, die Perliner), draussen in den Communen aber könnten sie sich kaum des Hungers erwehren und müssten fortwährend Felder und Zinse um den halben Preis verkaufen. Dem Berichte legten die Commissäre ein Formular bei, nach welchem in der Herrschaft Roveredo gemäss altem Brauche die Repartirung einer Summe, welche Stadt und Communen unter sich aufbringen wollten, vorgenommen wurde. Der betreffende Anschlag wurde nämlich in 41 Carati eingetheilt, welche man nach folgendem Verhältnis umlegte:

Stadt Roveredo	10	Carati
Nusstorff (Volano)	6	„
Sack (Sacco)	4	„
Pleff Lizana (Lizzana)	5	„
Marco	5	„
Vallarsa	5	„
Laimb (Terragnolo)	2½	„
Trumaleit (Trambileno?)	3	„
Orill (Noriglio)	3	„
Castelbarco	2	„
San Lari (St. Ilario)	½	„
	41	Carati

Von einer Gesammtsumme von 100 fl. kamen somit auf 1 Carat. 2 fl. 26 kr. 1 Vr. 2 Pnr. In dieser Weise hätte auch der Landsteueranschlag (30 Knechte) vertheilt werden sollen. L. A. de 1528.

[1]) Urkunde ddto. Worms 3. Mai 1521 bei Bonelli a. a. O. p. 297 ff.

[2]) Urkunde ddto. 12. Januar 1531 Br. Lade 29 Nr. 5; die Urkunde

halten worden. Im ersteren Falle hatte der Bischof in einem Revers für sich und Nachkommen versprechen müssen, es zuzulassen und in keiner Weise hinderlich entgegenzutreten, falls Riva und die übrigen von Maximilian zurückeroberten Flecken in Raisen und Steuern wie andere Gebiete der Grafschaft Tirol angelegt werden sollten, beziehungsweise falls Se. k. Maj. mit denselben darüber unterhandeln und sie wirklich dazu bringen würde, sich solchen Leistungen zu unterziehen [1]). Hier war somit, ebenso wie für das Lagerthal, dem Grafen von Tirol das unmittelbare Collectationsrecht vorbehalten; im Tauschvertrage betreffend Pergine findet sich hingegen die Vermittlung des Bischofs ausdrücklich festgesetzt [2]).

Um die wälschen Confinen wegen ihrer fortgesetzten Steuerverweigerung zu bestrafen, sollten sie auch nicht mehr zu den Landtagen berufen werden. Die Regierung beauftragte sub dato 10. Mai 1536 den Landeshauptmann, die Stände seines Amtsbezirkes, da es wegen der Kürze der Zeit unmöglich sei, dem Brauche gemäss jeden Einzelnen besonders einzuladen, durch einen allgemeinen Aufruf zu dem Anfang Juni abzuhaltenden Landtag einzuberufen, mit dem Bemerken, sie sei der Meinung, dass die Ungehorsamen an den Confinen auch „nicht mehr“ einzuladen seien, sie könnte sich nicht erinnern, dass die Landschaft beschlossen hätte, dieselben „wiederum in die Landtage und zu

---

über die darauffolgende Besitzeinweisung ddto 24 Febr. d. J. bei Bonelli a. a. O. p. 308 f.

[1]) Urkunde ddto Trient im Schlosse Boniconsilii am 5. Sept. 1521: T. I fol. 371 ff.

[2]) Die betreffende Stelle lautet wörtlich: „Neben dem behalten wir (K. Ferdinand) uns und gedachten unseren Erben und Nachkommen hierinnen bevor ausdrücklich die Landraisen und Landsteuern, die sollen uns in die Anschläg unser fürstl. Grafschaft Tirol, wann und so oft uns derhalben einiche von derselben unser Landschaft bewilligt wird, wie bisher verfolgen; doch sollen allwegen ein Bischof zu Trient oder sein Hauptmann derhalben ersucht werden, dass sie solches mit den Unterthanen gedachter Herrschaft Persen verschaffen; sie sollen auch solches nit weigern, sondern schuldig sein, die Unterthanen darzue zu halten.“

Stimmen und Vota kommen zu lassen"; der Landeshauptmann solle sich übrigens darüber äussern. Thatsächlich finden sich die wälschen Confinen in der sonst vollständigen Matrikel zum September-Landtag 1536 nicht unter den Eingeladenen, und sie erscheinen seitdem überhaupt nicht mehr auf den Landtagen. Es lag aber jedenfalls eine Rechtswidrigkeit darin, dass Gebiete, welche in Raisen und Steuern unmittelbar mit Tirol verbunden sein und einen Theil der von der Landschaft bewilligten Lasten auf sich nehmen sollten, doch des Rechtes entbehrten, bei der Bewilligung selbst mitzuwirken.

Gegen die Grafen von Arco und Lodron und die Herren von Gresta sammt ihren Unterthanen erwirkte Ferdinand eine kaiserliche Declaration ddto Augsburg 28. Juli 1530, worin ihre Verpflichtung, die ihnen auferlegten Anschläge der tirolischen Steuern und Raisen zu leisten, neuerlich von Reichswegen, unter Bestätigung ihrer Exemtion von allen Reichsanlagen proclamirt wurde [1]; sie seien Mitglieder des tirolischen Adelstandes und mit ihren Graf- und Herrschaften „ohn Mittel im Stift Trient und Gezirk der fürstl. Grafschaft Tirol gelegen und derselben einverleibt", sie seien auch zu den Landtagen immer berufen worden [2]) und auf denselben auch erschienen, und hätten bei der Steuerbewilligung mitgewirkt; es sei auch recht und billig, und für Erhaltung der Fürstenthümer, Land und Leute, nothwendig, dass Alle, die so miteinander in einem Fürstenthum beschützt und beschirmt werden, auch gleiche Bürde und Hilfe mit einander tragen. Allein auch diese feierliche Intervention des Reiches war nicht im Stande, den starren Widerstand dieser mächtigen Dynasten zu brechen; umsoweniger, als K. Ferdinand selbst mit Rücksicht auf die Lage ihrer Herrschaften und die von seinen Vorgängern gemachten Erfahrungen alle Ursache hatte, gegen dieselben mit Schonung vorzugehen.

Mit der Ordnung der Landsteuer in Pusterthal kam man ebenfalls um keinen Schritt weiter. Die Gerichte daselbst er-

[1]) L. A. de 1530.

[2]) Dass dies thatsächlich der Fall war, ist aus den erhaltenen Landtagsmatrikeln ersichtlich.

klärten, obwohl sie von Steuern befreit und unter den Grafen von Görz nie zu Steuern, sondern nur zur Landesvertheidigung herangezogen worden seien, würden sie sich doch nicht länger weigern, wenn auch alle Fürsten, Prälaten, Adel und andere Personen, die aus dem Pusterthal Zinsen und Gülten bezogen, sich der Bestimmung des Landlibells gemäss herbeilassen würden, das entsprechende Contingent in die 500 Knechte wirklich zu leisten. Von diesen letzteren aber wollten Mehrere, und namentlich die Bischöfe von Salzburg, Freising und Brixen, mit Pusterthal darum nicht steuern, weil sie vorgeblich schon vor dessen Vereinigung mit Tirol die betreffenden Einkünfte in der Grafschaft Tirol versteuert hatten. Man versuchte es mit einer förmlichen Vorladung der Pusterthaler Gerichte durch den Kammerprocurator, und man erlangte dadurch das Versprechen, sie würden sich untereinander bezüglich des Anschlages vergleichen; zu diesem Zwecke wurde ihnen bewilligt, einen eigenen Tag zu halten, wozu auch die Inhaber von Zinsen und Gülten geladen wurden [1]). Damit wurde aber ebenfalls kein Resultat erzielt. Im Jahre 1529 entsendete die Regierung 2 Veranlagungscommissäre ins Pusterthal, dieselben stiessen jedoch überall auf heftigen Widerstand; die Pusterthaler wollten von einer auf dieses Viertel allein beschränkten Steuerbereitung nichts wissen, dieselbe sollte sich, wenn überhaupt, auf ganz Tirol erstrecken, da Pusterthal allein 500 Knechte nicht auf sich nehmen könne [2]). Bei den sich häufenden Steuereintreibungen wuchs die Erregung der Pusterthaler gegen Regierung und Landschaft; erstere berichtete an K. Ferdinand, dass man in Pusterthal „wegen der Steuer freventlich böse Reden führe“, sie hätte alle Obrigkeiten daselbst angewiesen, die Ursachen näher auszuforschen [3]).

Die im Jahre 1532 mit der Berathung über die Mittel zur Besserung des Steuerwesens betraute Regierungscommission

---

[1]) Ueber Datum und Verlauf dieser Pusterthaler Ständeversammlung findet sich in den Quellen keine weitere Nachricht.

[2]) Berichte der Regierung an K. Ferdinand vom 18. Juni und 5. October 1530. A. M. IV fol. 82 f. und T. II fol. 268.

[3]) Ddto Febr. 1532. A. M. V fol. 7.

erklärte sich zu Gunsten der von Pusterthal und auch von mehreren tirolischen Gerichten verlangten allgemeinen Steuerrevision; dazu bewog sie auch der Umstand, dass Mehrere vom Adel sich nur dann zur Steuerleistung bereit erklärt hatten, wenn man ihnen genau den Steuerfuss für die Herrengült bekannt geben würde; dies sei jedoch ohne eine neue Veranlagung nicht möglich, da diejenigen, welche bisher die Umlage der Steuern auf die einzelnen Personen (von Prälaten und Adel) besorgt, nicht ausgewiesen hätten „worauf sie die Tax gelegt und auf wie viel Gulden Gelds 1 Knecht in die 5000 Mann angeschlagen worden sei." Die zur Begutachtung dieses „Rathschlages" beigezogenen ständischen Commissäre nahmen jedoch entschieden Stellung dagegen; man dürfe an dem durch das Libell festgesetzten Vergleiche, den schon die Herzoge Friedrich und Sigmund öfters erfolglos angestrebt (?) und nur durch die Geschicklichkeit K. Maximilians „mit harter Mühe und Arbeit" zu Stande gebracht worden sei, nicht rütteln, und den Plan einer allgemeinen neuen Repartirung gar nicht vor den Landtag bringen, da man damit nur Verwirruung und Unfrieden verursachen würde; der einzig richtige Weg, die Mängel des Steuerwesens zu beheben, sei der im Landtagsbeschluss vom 15. Nov. 1520 gewiesene, nämlich eine Revision „Stand für Stand"; es bestehe kein Zweifel darüber, dass die Pusterthaler sich einer Einschätzung nicht widersetzen würden, wenn sie nicht mit Grund befürchten müssten, dass sich daraus eine noch grössere Steuerquote ergeben würde; es sei überhaupt unbillig, dass Pusterthal, als ein blosses Glied der Grafschaft, das Haupt zu einer Neubereitung drängen wolle. Diesem Standpunkte der landschaftlichen Vertreter musste schliesslich die Regierung sich anbequemen, und das betreffende Gutachten [1]) wurde auch von K. Ferdinand genehmigt. Mit der Ausführung kam man jedoch nicht vorwärts und neue Schwierigkeiten und Mängel gesellten sich zu den schon vorhandenen.

Die Bewilligung einer sechsjährigen Kammerhilfe im September-Landtag 1536 stellte die Nothwendigkeit einer Steuerberichtigung

[1]) Ddto März-April 1532 T. III 300 ff.; V. M. IV fol. 42.

wiederum in den Vordergrund; man beschloss, zu diesem Zwecke einen eigenen Landtag zu halten [1]), der zu dessen Vorbereitung eingesetzte ständische Ausschuss jedoch verfasste einen weitläufigen „Rathschlag“ [2]), worin vielmehr die Nothwendigkeit eines solchen Landtages bestritten und energische Execution gegen die Ungehorsamen. sowie Ausgleichung innerhalb der einzelnen Stände als die allein zweckentsprechenden Mittel empfohlen wurden. Dieser „Rathschlag“ ebenso wie ein zweiter [3]), der von den Landräthen im folgenden Jahre verfasst wurde und mit ersterem wesentlich übereinstimmt, blieben auf dem Papier. Die Commissäre, welche von der Regierung beauftragt waren, mit dem Bischof von Trient zu verhandeln, damit er die Stiftsunterthanen zum Gehorsam bringe, konnten nur wiederholt berichten, dass mit ihnen nichts Fruchtbares auszurichten sei; man erreichte nur, dass die betreffenden Trientner Gerichte sich bereit erklärten, zur Türkenhilfe eine Summe von 4000 fl. beizutragen gegen einen Revers, dass man von ihnen keine weitere Steuer begehren würde; allein die Regierung warnte K. Ferdinand entschieden davor, den Stiftsunterthanen in dieser Weise eine Sonderstellung einzuräumen; das dürfe man umsoweniger thun, da dadurch die Rechte der Landschaft verletzt würden [4]). Im Pusterthal stiess man auf eine neue Klippe: die Gerichte wollten dort nur dann eine Veranlagung der Landsteuer zulassen, wenn dieselbe in der Weise durchgeführt würde, „dass auf jede gemeine Feuer- oder Rauchstatt, ob hoch oder niedrig bewerthet, und ohne Rücksicht auf die liegenden Güter, ein halber oder höchstens ein Gulden geschlagen würde“; mit anderen Worten die Feuerstattanlage sollte dort auf das primitive Stadium einer Kopf- oder Herdsteuer zurückgeführt werden, was die ständische Steuercommission schon mit Rücksicht auf die übrigen Städte und Gerichte im Lande natürlich als unannehmbar erklärte [5]). So blieb vorläufig noch

[1]) A. M. VI. fol. 528.

[2]) Ddto 28. April 1537. L. A.

[3]) Ddto 11. Mai 1538. L. A.

[4]) Bericht ddto 9. Dec. 1538. A. M. VI. fol. 528.

[5]) Befehl d. Regierung an den Richter von Schöneck v. J. 1539. Ferd. Nr. 454 fol. 338. Rathschlag in Steuersachen v. 11. Mai, in L. A. de 1538.

Alles beim Alten und der Ertrag der sog. sechsjährigen Hilfe in den Jahren 1537 bis 1542 fiel dementsprechend sehr schlecht aus. Die Raitbücher weisen für die Jahre 1537, 1538 und 1540 folgende Einnahmen aus dieser Steuer auf.

1537.	vom Bischof von Trient in völligem Anschlag	fl.	390
	aus der Truhe in Innsbruck	„	7.000
		fl.	7.390
1538.	vom Bischof von Trient	fl.	390
	aus der Bozner Truhe	„	6.139
	aus der Innsbrucker Truhe	„	429
	aus dem Pusterthal	„	787
	verschiedene einzelne Posten	„	3.986
		fl.	11.731
1540.	aus der Bozner Truhe	fl.	9.751
	aus der Innsbrucker Truhe	„	8.245
	aus dem Pusterthal	„	1.058
	vom Etschgebiete	„	786
	verschiedene einzelne Posten	„	327
		fl.	20.168 [1].

Für die übrigen drei Jahre lassen sich die Eingänge der fraglichen Steuer aus den Raitbüchern nicht entnehmen; in den Jahren 1539 bis 1542 sind dieselben zusammen mit anderen Steuern verrechnet und pro 1541 fehlt überhaupt das Rechnungsbuch; dass der Ertrag auch in diesen Jahren nicht günstiger wurde, geht daraus hervor, dass aus der sechsjährigen Kammerhilfe von 30000 fl. und der Türkensteuer von 36000 fl. zusammen im Jahre 1529 nicht mehr als 23000 fl. und im Jahre 1542, mit Hinzurechnung älterer Restanten, 29000 fl. eingingen; geringe Restbeträge der Kammerhilfe erscheinen noch unter den Einnahmen der folgenden Jahre.

4. Trotzdem die Bewilligung der sechsjährigen Kammerhilfe gegen die Zusage erfolgt war, dass während dieser Zeit die Landschaft nicht weiter in Anspruch genommen werden würde, hatte

[1]) Bei der Addition wurden hier und in allen späteren Ausweisen auch die bei den einzelnen Posten vorkommenden Beträge in Kreuzern berücksichtigt.

der Landtag im März 1540 und im März 1541 über neue Forderungen wegen der Türkengefahr zu beschliessen; das erstemal wurde nichts bewilligt, das zweitemal 1500 „einfache Knechtsold“ auf 6 Monate. Diese Bezeichnung erklärt sich daher, dass der hergebrachte Normalsold von 4 fl. pro Monat zeitweise nicht mehr genügte, indem besonders für die Türkenkriege Knechte nur um einen höheren Sold zu bekommen waren; bereits der im Juni 1536 abgehaltene Landtag hatte bei der Bewilligung von 3500 „Knechtsold“ ausdrücklich hervorgehoben, dass damit ein effectives Mannschaftscontingent von nur circa 3000 Knechte aufgestellt werden könne; so ergab sich die Unterscheidung zwischen einfachem Knechtsold und Uebersold. Ein weiteres Beispiel hiefür bietet der im November desselben Jahres zur Wahl der Vertreter für einen Ausschusslandtag in Böhmen zu Innsbruck versammelte Landtag; die Ausschüsse wurden dort ermächtigt, eine dreijährige Türkenhilfe von 2400 Knecht „sammt den Uebersolden“ zu bewilligen, wovon jedoch Tirol nur $^2/_3$, $^1/_3$ aber die Vorlande hätten übernehmen sollen; die 2400 Knechte sollten in 6 Fähnlein eingetheilt und pro Fähnlein, d. h. für je 400 Mann, ein Uebersold von monatlich 80 Knecht, in Geld 320 fl., bezahlt werden; der Monatsübersold pro Knecht betrug hier somit 48 kr oder 4 ℔ Berner, und die Gesammtleistung Tirols hätte sich infolgedessen auf 7680 fl. monatlich, und 92160 fl. jährlich belaufen.

Um den auch bei dieser 3jährigen Türkensteuer sicher zu erwartenden Ausfall zu vermindern, hatte K. Ferdinand auf Anrathen der Regierung den Plan gefasst, die beiden unteren Stände in etwas stärkerem Masse zur Landsteuer heranzuziehen, und zwar durch Einschätzung und Belegung aller bisher unversteuerten im Besitze von Bürgern oder vermöglicheren Gerichtsleuten befindlichen Gülten, Grund- und Afterzinse. Mit diesem Steuergeschäft waren die beiden Steuereinnehmer betraut worden, welche die Regierung zur Einziehung der 3jährigen Türkenhilfe bestellt hatte [1]; laut der für dieselben verfassten In-

---

[1]) Dieselben erhielten diesmal eine Besoldung von je 300 fl. und

struction[1]) sollten die Unterthanen, welche mit Zinsen belastete Güter innehatten, durch die Obrigkeiten vorgeladen und aufgefordert werden, unter Eid anzusagen, wem? von welchem Gut? und wie viel? sie Grund- oder After-Zinse zahlen müssten, wobei die dem Adel zugehörigen Zinse ausser Betracht zu lassen waren. Die in dieser Weise ermittelten Zinse sollten zu Capital gerechnet, und von dem sich ergebenden „Hauptgut", zum Unterschiede von der sonstigen Feuerstättenanlage, nicht schon 300, sondern erst 500 fl. als 1 Feuerstatt angeschlagen werden; auf je 100 fl. Capitalswert wäre somit eine Steuer von 12. kr. in 20000 fl., resp. von 3 Vierer in je 1000 fl. entfallen; in die Türkensteuer der 92160 fl. hätten also die fraglichen Zinsinhaber von je 100 fl. an capitalisirten Zinsen 55 kr. 1 Vierer eingezahlt. Diese Steuer sollte aber auf indirectem Wege, nämlich von den Zinschuldnern eingehoben werden, welche sich durch entsprechenden Abzug bei der nächsten Zinszahlung schadlos halten sollten.

Soviel sich aus den Quellen entnehmen lässt, war auch diese Massregel, welche nicht auf den vorliegenden Fall beschränkt bleiben, sondern zur dauernden Aufbesserung des Landsteuerertrages dienen sollte, von keinem Erfolg begleitet[2]). In den Gerichten Rodeneck, Gufidaun, Villanders, Ritten, Castelrutt, Vels, Eppan, Kaltern, Kurtatsch, Neumetz, Salurn und Meran ging zwar das Geschäft anstandslos von Statten, und die neu zu belegenden Zinse wurden bereitwillig angezeigt. In den Städten aber, und namentlich in Bozen und Meran, wo die fragliche Steueranlage besonders ergiebig gewesen wäre, stiess man auf kräftigen Widerstand; nach gepflogener Berathung erklärte der Bürgermeister von Bozen im Namen der ganzen Stadt und des Landgerichtes, sowohl mündlich dem Landrichter als in einem

---

und ein Taggeld von 1 fl. für 2 Pferde während sie auf Amtsreisen waren, sonst von 30 kr.

[1]) St.-A. Cod. N. 64 fol. 69 ff.

[2]) Bericht des Steuerers im südlichen Bezirke ddto. 13. Oct. 1542; ferner 2 Schreiben des Stadtrathes von Bozen an die Regierung ddto. 8. Oct. und 29. Oct. 1542, und ein Regierungsbefehl an den genannten Stadtrath v. 18. Oct. desselben Jahres. L. A.

Protestschreiben an die Regierung, nachdem diese Beschreibung nicht rechtmässig durch die Landschaft oder derselben Ausschüsse bewilligt sei, hielten sie sich auch nicht für verpflichtet, dem betreffenden Befehl der Regierung zu gehorchen; man solle daher auf das Zusammentreten des Landtages warten, und wenn derselbe dies bewilligen würde, so wollten sie sich ohne weiters fügen. Der Steuereinnehmer meinte in seinem interessanten Berichte an die Regierung, man könne sich darüber wohl nicht wundern, dass den Boznern diese Steueranlage „ungeschmach" sei, nachdem er bloss in den zwei Gerichten Eppan und Kaltern, ausser den Grundzinsen, in die 42000 fl. Versatzung vorgefunden habe, welche grösstentheils an die Städte verzinst würden; von vielen Seiten werde der Einwand gemacht, warum diese neue Veranlagung der Zinse bloss bei Städten und Gerichten, und nicht auch bei den beiden oberen Ständen vorgenommen werde; man bedenke jedoch dabei nicht, dass Prälaten und Adel ihre Renten und Gülten auch bisher schon versteuert haben, während die Bürger und Gerichtsleute bezüglich ihrer erkauften After- und Grundzinse stillschweigend steuerfrei gelassen wurden; dass ferner ein Gulden für einen Bürger oder sonst eine „gemeine" vermögliche Person ausgiebiger sei, als für einen Landherrn, der standesgemäss leben wolle, fünf oder sechs Gulden; man hätte auch gedroht, falls die Besteuerung der fraglichen Zinse durchgeführt würde, keinen Zins mehr zu kaufen und das auf Verzinsung schon dargeliehene Geld sofort wieder abfordern zu wollen, und sollten auch die Schuldner dabei um Haus und Hof kommen; darüber sei nun der gemeine Mann sehr geängstigt, und er scheue sich seine Zinsschuldigkeit anzuzeigen, und zwar auch in der Voraussicht, dass die betreffende Steuer in Zukunft auf die geldbedürftigen Darlehensnehmer überwälzt werden würde, indem die Geldgeber einen entsprechend höheren Zins verlangen „oder um so viel weniger auf ein Fuder Wein leihen" würden. Durch das Verhalten der Bozner Bürgerschaft wurden auch mehrere Gerichte abspenstig gemacht, eine scharfe Zurechtweisung durch die Regierung hatte nur den Erfolg, dass der Bozner Stadtrath in der Form etwas nachgiebiger wurde, indem er erklärte,

die geplante Steueranlage sei den Boznern aus dem Grunde überflüssig erschienen, nachdem sie ohnehin stets ihre Steuer „mit Berücksichtigung aller Arten von Einkommen und ohne Verschonung von irgend Jemand“ angelegt hätten; nachdem aber Se. Maj. darauf bestehe, solle man mit Meran, Hauptstadt des Landes und Haupt des Standes von Städten, den Anfang machen, Bozen werde sich dann ganz so verhalten, wie jene Nachbarstadt. Von Meran hatte aber der Steuereinnehmer schon vorher der Regierung angezeigt, es sei ihm berichtet worden, dass er dort ganz denselben Widerstand wie in Bozen zu gewärtigen hätte.

Ueber diese Schwierigkeiten kam man nicht hinweg, K. Ferdinand musste diesen Versuch, einseitig, aus eigener Macht die Grundlage der Landsteuerbemessung für die unteren Stände zu erweitern, aufgeben. Eine im Jahre 1544 zur Steuervergleichung bei Städten und Gerichten eingesetzte Commission erklärte das einer solchen Erweiterung direct widersprechende Princip als die auch in Zukunft geltende Norm, dass nämlich in die „gemeine“ Steuer ausschliesslich Grundstücke und Häuser einbezogen werden dürften [1]).

Der wirkliche Ertrag der 3jährigen Türkenhilfe in den drei Jahren, für welche dieselbe bewilligt worden, war folgender [2]):

	1542	1543	1544
Innthal	18272 fl.	15013 fl.	27680 fl.
Land an der Etsch	17506 „	16640 „	22531 „
Pusterthal	— „	1669 „	137 „
	35778 fl.	33322 fl.	50348 fl.

In den folgenden Jahren wurden allerdings noch Nachtragszahlungen geleistet, in welcher Höhe lässt sich jedoch nich constatiren, da dieselben in den Raitbüchern mit anderen Restanten vermischt erscheinen.

Dieses Ergebnis der dreijährigen Türkenhilfe gab dem König Anlass, sich über den Zustand des tirolischen Landsteuerwesens bitter zu beklagen, und die Landschaft dringend zu einer Besserung

[1]) Entscheidung der Commission über ein Gesuch des Gerichtes Landeck. Lsch. Cod. Nr. 371.

[2]) R. B.

zu ermahnen. Allein die Stände drehten den Spiess um: sie forderten die Regierung energisch auf, gegen die Ungehorsamen ungesäumt mit Execution vorzugehen, widrigenfalls man „furter Sr. K. Maj. einiche ferrere Hilf mit nichten leisten, noch viel weniger bewilligen“ könnte; die Gehorsamen unter den Ständen würden nicht länger dulden, neben den Lasten auch noch „das fortwährende Geschrei“ wegen der Steuerausfälle auf sich nehmen zu müssen [1]). K. Ferdinand befahl nun zwar der Regierung gegen die Ungehorsamen einzuschreiten, und auf Grund der von ständischer Seite vorgelegten Steuerrathschläge die Landsteuer in Ordnung zu bringen; allein die Regierung antwortete, die Rathschläge seien wohl ganz gut, es mangle jedoch an der Execution, da ohne eine von der ganzen Landschaft beschlossene allgemeine Steuerbereitung weder Prälaten und Adel ihre Urbare auflegen und ihr Einkommen fatiren, noch Städte und Gerichte eine Katasterrevision zulassen würden; es handle sich nicht bloss um die Ungehorsamen in Trient, Brixen, den welschen Confinen und Pusterthal, wo allerdings der meiste Abgang sei, sondern im ganzen Lande und bei allen Ständen seien so viel Irrungen, Unrichtigkeiten und Klagen, dass die Einberufung eines eigenen Landtages zur Verbesserung des Steuerwesens unbedingt erforderlich erscheine; gegenwärtig sei dies jedoch nicht rathsam, da die Stände auf dem Landtag jedenfalls ein solches Geschrei wegen der verderblichen Truppendurchzüge erheben würden, dass die Steueraction eher behindert als gefördert werden würde [2]).

IV.

Im März 1544 kam der Steuerrevisionslandtag in Bozen zustande. Der weitläufige, sich ausschliesslich mit der Ordnung des Steuerwesens befassende Landtagsabschied ddto. 4. April lehnt sich grösstentheils an die erwähnten „Steuerrath-

[1]) L. A. Juli 1543.

[2]) Berichte der Regierung ddto 31. Juli und 15, Oct. 1543; L. A. u. A. M. VIII fol. 126.

schläge" der ständischen Ausschüsse und die einschlägigen Beschlüsse der letztvorhergehenden Landtage an. Zur Ausgleichung der Anschläge innerhalb der beiden Ständegruppen wurde auch diesmal, wie 1527—29, das Mittel des „Compromisses" gewählt, indem Prälaten und Adel auf 8, Städte und Gerichte auf 12 Fiduciare [4 Landleute, wovon 2 aus der Regierung, je 1 von den Städten Innsbruck, Hall, Meran und Bozen, und 4 von den Gerichten] „compromittirten", deren Entscheidungen als absolut bindend anzuerkennen sich die Stände ausdrücklich verpflichteten. Die Regierung wurde ermächtigt für die unbedingte Befolgung der Compromissbeschlüsse zu sorgen und gegen Ungehorsame ohne weiters mit Pfändung vorzugehen. Für diese Schiedsmänner begegnet hier zum erstenmal der Name Steuercompromissarien[1]; dieselben erscheinen von da an insoferne als ständige Organe analog den Ausschüssen, als sie von Zeit zu Zeit vom Landtage im Amte bestätigt, beziehungsweise ergänzt wurden; sie sollten dafür sorgen, dass die Ordnung der Anschläge aufrecht erhalten werde, und hatten daher auch die darauf bezüglichen Beschwerden zu erledigen; die Regierung pflegte solche an sie gerichteten Recurse mit dem Bemerken zurückzuweisen, nachdem die Steueranschläge weder durch den Landesfürsten, noch durch sie, sondern „von einer ehrsamen Landschaft wegen" auferlegt seien, stehe ihr eine Ermässigung nicht zu.

Das Collegium der 12 Compromissäre versammelte sich bereits am 12. Mai desselben Jahres in Innsbruck[2]; aus dessen Berathungen ergab sich jedoch die Nothwendigkeit, vor allem die Steueranlage im Pusterthal in Ordnung zu bringen, damit die Anschläge in Alttirol nicht etwa nachträglich, infolge der Ergebnisse in jenem Gebiete, noch einmal geändert werden müssten.

[1]) Der Codex Nr. 371 im Lsch. A., welcher das Elaborat dieser Steuercommission enthält, trägt die Ueberschrift „Compromissariensteuerhandlung."

[2]) Laut Landtagsbeschluss sollten die Kosten der Commission von der Kammer bestritten werden, während die einzelnen Städte und Gerichte, welche eine Revision verlangten, die Zehrung der eigenen Vertreter zu übernehmen hatten.

Zu diesem Zwecke wurden 6 dieser Commissäre ins Pusterthal entsendet und mit einer Instruction versehen, welche insbesondere den Auftrag enthielt, nicht nur mit den einzelnen Städten und Gerichten zu verhandeln, sondern auch alle Prälaten und Adelige, welche Güter oder Gülten dortselbst besässen, an einem Orte zusammenzuberufen und dieselben zur Fatirung dieses ihres Einkommens anzuhalten; dabei sollen die Prälaten ihr Bekenntnis bei ihren priesterlichen Würden, die vom Adel bei ihrem Treueid abgeben. Trotzdem diese Pusterthaler Commission durch wiederholte eindringliche Mandate der Regierung unterstützt wurde, musste sie unverrichteter Dinge wieder zurückkehren. Jedes Gericht brachte eine andere Entschuldigung vor, keines wollte vor den anderen eine Einschätzung zulassen, und aus ihren Aeusserungen geht deutlich hervor, wie wenig dazumal bei den Pusterthalern das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit Tirol noch ausgebildet war. Man protestirte dagegen, dass man gerade in diesem „rauhen armen“ Thale mit der Steuerbereitung den Anfang machen wolle, und nicht eher „bei den Höheren und Mehreren, den Tirolischen an der Etsch und Eisack, die doch sonst in allen anderen Sachen, es sei in Landtagen oder anderen Handlungen, immer vorgehen“; wenn diese Orte sich der Bereitung unterzogen hätten, was jedoch kaum anzunehmen sei, so wollten sich die Pusterthaler auch dazu bequemen; es sei übrigens auch zwischen Tirol und Görz (so nannten sie noch immer das Pusterthal) ein grosser Unterschied in allen wirtschaftlichen Verhältnissen [1]).

Im Verlaufe weiterer Verhandlungen kamen Regierung und Landschaft zur Ueberzeugung, dass eine Verständigung nur mehr auf dem Wege einer „gemeinen“ Zusammenkunft aller Stände Pusterthals zu erzielen sei, wodurch auch dem von den Pusterthaler Städten und Gerichten wiederholt gestellten Begehren entsprochen worden wäre [2]). So wurden im Namen und mit Be-

---

1) Bericht der Regierung an k. Maj. vom 30. Aug. 1544 über die Ausführung des Landtagsabschiedes. L. A. und Lsch. A. Fasc. 2 II. Schriften in Steuersachen.

2) Die Regierung hatte bereits im Jahre 1542 infolge des von der Mehrzahl der Pusterthaler Gerichte geäusserten Wunsches von K. Fer-

willigung Sr. K. Maj. „die vier Stände Pusterthals, nämlich Prälaten und Adel in eigener Person, Städte und Gerichte durch ihre Vertreter" zu einem eigenen Landtag nach Toblach auf den 17. Nov. 1544 eingeladen [1]). Nachdem dieser Pusterthaler Landtag [2]) in dieser seiner Eigenschaft bisher nicht bekannt war, und sich über denselben in der Litteratur überhaupt keine näheren Angaben vorfinden [3]), dürfte es nicht überflüssig erscheinen, darüber etwas eingehender zu berichten.

Die landesfürstlichen Commissäre [4]) versuchten zunächst die Pusterthaler Stände zu bewegen, unter sich selbst eine Repartiruug der ihnen im Jahre 1511 „vertragsweise" auferlegten 500 Knechte vorzunehmen, sei es kurzerhand im Wege eines gütlichen Vergleichsverfahrens, oder auf Grund einer für das ganze Pusterthal durchzuführenden Katasteroperation, widrigenfalls Regierung und Landschaft gezwungen wären, den „rauhen und unfreundlichen" Weg der Veranlagung von Amtswegen zu beschreiten. Die Antwort der unteren Stände lautete: man hätte unter den Grafen von Görz nie Steuern gezahlt sondern nur dem Aufgebote zur Landesrettung Folge geleistet, Maximilian aber hätte sie im Genusse ihrer alten Privilegien und Freiheiten bestätigt; man möge dazu ihre Armuth berücksichtigen, die so gross sei, dass viele Heublumen und Erde ins Brot backen müssten; der Grund

---

dinand die Ermächtigung zur Einberufung einer „gemeinen Zusammenkunft der Pusterthaler Städte und Gerichte" erbeten und auch erhalten: die Regierung fand jedoch die Sache nachträglich bedenklich, sie beschloss zuerst, noch alle Obrigkeiten im Pusterthal zu befragen, ob sie nicht etwa einen besseren Weg wüssten, und die fragliche Zusammenkunft wurde vorläufig verschoben. A. M. VII fol. 482, V. M. VII fol. 70; St. A. Codex Nr. 64 fol. 132 ff.

[1]) St. A. Codex Nr. 64 fol. 350 ff.

[2]) L. A. Sammlung der Landtagsabschiede.

[3]) Bei Egger a. a. O. II 142 wird dieser Landsag nur als gewöhnlicher Tiroler Landtag erwähnt; ebenso bei Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der Kirche von Brixen VII 403, welcher von Egger als Quelle angeführt wird.

[4]) Dr. Beatus Widmann, tirol. Kanzler, Sigmund von Thun, Jacob v. Brandis, Wilhelm v. Lichtenstein.

und Boden sei überall derart mit Zinsen überladen, dass es in keinem Gerichte mehr als 2 bis 3 Personen gebe, denen noch ein genügendes Einkommen übrig bleibe; auf keinen Fall könnten sie, selbst mit Einbeziehung der Gülten von Prälaten und Adel, mehr als die ursprünglich, nämlich vor dem 11jährigen Landlibell, bestimmten 300 Knechte ertragen; von einer „durchgehenden Steuerbereitung“ wollten sie nichts wissen, solange sie nicht in „Tirol“ durchgeführt wäre. Da die Commissäre die Weisung hatten, an den 500 Knechten festzuhalten, kam auch hier keine Einigung zu Stande, obwohl man insbesondere mit den Vertretern der Gerichte 5 Tage ununterbrochen verhandelte; letztere erklärten schliesslich, zur Einwilligung in die Uebernahme der 500 Knechte keine Vollmacht zu haben, und begehrten, dass im Landtagsabschied ihre Verwahrung ausdrücklich festgestellt werde, da sie sonst daheim ihres Lebens nicht sicher wären. Grössere Nachgiebigkeit fanden die Commissäre bei den oberen Ständen, die einer neuen Einschätzung zustimmten, und es gelang ihnen selbst die Stadt Lienz, welche bisher immer an der Spitze der Widerspenstigen gestanden, umzustimmen und von den Gerichten zu trennen. Bezüglich der letzteren beschloss der Landtag, dass deren Veranlagung durch die landesfürstlichen Commissäre auf Grund der bisherigen approximativen Schätzungen vorläufig bedingungsweise vorzunehmen sei; denjenigen Gerichten, welche sich durch diese Anschäge beschwert erachten sollten, wurde bis Lichtmess des nächsten Jahres das Recht vorbehalten, die Einschätzung zu begehren. In Ausführung dieses Beschlusses wurde folgende Repartirung vorgenommen:

Stadt Lienz	12	Kn.
Landgericht Lienz	42	„
Gericht Lienzer Klause	3	„
„ Virgen	11	„
„ Kals	4	„
„ Welsperg	36	„
„ Altrasen	25	„
„ Heimfels [1])	40	„

[1]) Bezüglich dieses und der drei folgenden Gerichte, welche Brixner

„	Uttenheim	7	„
„	Michelsburg	45	.
„	Schöneck	42	„

Der Stadt Lienz, welche bisher nur mit 6 Knechten belegt gewesen, sollte, trotzdem sie den Anschlag angenommen hatte, der Vortheil nicht benommen sein, ebenfalls die Katastrirung zu fordern. Die zum Stift Brixen gehörigen Gerichte Bruneck, Antholz und Anras wurden ebenfalls in das Pusterthaler Contingent gezogen, „da sie ihrer Lage nach zu Pusterthal gehören und bisher weder mit dem Etschland contribuirt, noch dem Bischof pro sua mensa gesteuert, sondern ganz frei gesessen"; ebenso die zum Stift Sonnenburg gehörigen Gerichte Sonnenburg und Enneberg; allerdings hielt man es doch für nothwendig, von Brixen und Sonnenburg die Einwilligung einzuholen, dass gegen diese ihre Unterthanen ebenfalls gemäss dem Landtagsbeschluss vorgegangen werde. Auf diese Gerichte wurden, auf Grund privater Erkundigung über ihren Vermögensstand, jedoch ebenfalls mit Vorbehalt eventueller Einschätzung, folgende Anschläge gelegt:

Amtsgericht Bruneck:	5	Kn.
Gericht Antholz:	6	„
„ Anras:	12	„
„ Sonnenburg:	4	„
„ Enneberg:	9	„

Die Burgfrieder[1]) sollten auch im Pusterthal den halben Anschlag leisten. Die Freisassen, die bisher mit den betreffenden Gerichten gesteuert, sollten auch künftig dabei bleiben.

Bei einer solchen Belegung der Städte und Gerichte, welche somit im Ganzen ungefähr 303 Knechte übernommen hätten, glaubten die Commissäre, laut ihrem Berichte an die Regierung,

Pfandherrschaften waren, hatte sich Maximilian I. die Landsteuern und Raisen ausdrücklich vorbehalten.

[1]) Die Burgfrieder waren im Pusterthal sehr zahlreich. Beispielshalber meldet das Gericht Heimfels, die meisten Gerichtsleute dortselbst seien Burgfrieder und Burgführer; ein jeder müsse nämlich in der Noth Weib und Kind, Haus und Hof, Hab und Gut verlassen, um der Schlossherrschaft Beistand zu leisten, und dazu alles Heu der Hofwiesen auf das Schloss führen.

dass es möglich sein würde, das volle Contingent der 500 Knechte in Pusterthal anzulegen; nach durchgeführter Einschätzung bei Prälaten und Adel könne nöthigenfalls einzelnen Gerichten noch etwas abgenommen und auf die obtren Stände geschlagen werden, falls sich ergeben sollte, dass letztere etwas Mehr ertragen könnten; nur bei dem Landgerichte Lienz sei von vorneherein ein Ausfall zu erwarten, nachdem die beiden Gerichte Windisch-Matrei und Lengberg von Sr. K. Maj. an Salzburg abgetreten worden [1]) und Tirol gegenüber nur mehr zur Mithilfe im Zuzug verpflichtet seien; einen solchen Ausfall müsste daher S. K. Maj. auch ertragen.

Mit der Steuerbemessung bei Prälaten, Adeligen und sonstigen Personen, welche Zinse und Gülten aus dem Pusterthal bezogen, wurden vom Landtagsabschied zwei von den acht Steuercompromissarien des Adels betraut; der Eine erhielt Oberpusterthal mit Bruneck, der Andere Unterpusterthal mit Lienz zugewiesen. Sie sollten von Oblei zu Oblei, von Gemeinde zu Gemeinde alle Unterthanen ohne Ausnahme an bestimmten Terminen vorladen, und jeden an Eidesstatt unter Androhung schwerer Strafe befragen, wem er Freistift, Herrenzinse, Grundzinse oder Zehnten reiche, und wieviel, mit der weiteren Ermahnung, dass, falls sie etwas verschweigen sollten, die darauf entfallende Steuer auf ihre Baurechte geschlagen werden würde. In dieser Weise sollten für jedes einzelne Gericht Steuerrollen, worin die Obleien und sonstigen Unterabtheilungen der Gerichtsbezirke auseinanderzuhalten waren, angelegt und wohlverschlossen an die Regierung eingesendet werden, welche dann dieselben an die acht Compromissarien zur weiteren Operation übermittelt hätte [2]). Ende März 1545 war man mit der Anlegung dieser Steuerbücher fertig, und die Compromissäre konnten zur Repartirung der Anschläge schreiten [3]).

Nun konnten sich auch die Steuercompromissäre der alttirolischen Stände von Städten und Gerichten wieder an ihre Arbeit

[1]) Vertrag Tirol-Salzburg ddto Innsbruck 1. Dec. 1533. T III f. 239 ff.
[2]) Bericht der Reg. an Ferd. v. 9. Dec. 1544. L. A.
[3]) A. M. VIII fol. 410.

machen, und „mit vieler Mühe“ gelang es ihnen, dieselbe auch durchzuführen. Es wurden hiebei nur die Steuersätze jener Gerichte einer Revision unterzogen, welche sich über die Bemessung vom Jahre 1529 beschwert hatten, oder damals zu niedrig taxirt worden waren; Beschwerden von Orten, welche im Jahre 1529 die revidirten Anschläge angenommen hatten, wurden dagegen grundsätzlich abgewiesen. (S. Anhang Beilage III). Die Städte und Gerichte hatten sich in die Ausgleichsoperation nur auf die Vertröstung hin eingelassen, dass dieselbe keine rückwirkende Kraft haben sollte, dass nämlich jene Stände nicht verpflichtet worden wären, für die neu zugeschlagenen, beziehungsweise für die bisher „strittigen“ und jetzt als zu Recht bestehend erklärten Knechte auch die darauf entfallenden Restanten zu entrichten [1]). K. Ferdinand erschien dies als eine zu weitgehende Concession, er drückte der Regierung sein Befremden darüber aus, dass das Werk der Compromissäre nur auf die Zukunft zu verstehen sei; die Regierung entgegnete jedoch, die Steuercommissäre seien überhaupt von der Auffassung ausgegangen, dass das im Landtag 1544 beschlossene „Steuercompromiss“ mit Rücksicht auf das darin vorkommende Wörtchen „hinfüran“ nur auf die Zukunft zu beziehen sei, und hätten auch die Unmöglichkeit eingesehen, bei Städten und Gerichten ohne ein solches Versprechen ein Resultat zu erzielen. Ferdinand musste sich schliesslich auch damit einverstanden erklären, er konnte jedoch nicht umhin zu bemerken, dies sei ihm sehr beschwerlich, da er in Ansehung der zwar bewilligten aber zum grossen Theil noch nicht bezahlten Steuern fortwährend Anlehen zu hohen Zinsen hätte aufnehmen müssen [2]).

Den Bemühungen der Compromissäre im Pusterthal war es gelungen, die Mehrzahl der dortigen Gerichte zur Annahme der im Toblacher Landtag festgesetzten Anschläge zu bewegen, allerdings auch nur unter der Voraussetzung, dass den-

---

[1]) A. M. VIII fol. 410 f.; L. A. de 1545.

[2]) Bericht der Reg. vom 2. Febr. 1546 und Erlass Ferdinands vom 19. März desselben Jahres. L. A.

selben keine rückwirkende Geltung beigemessen, und ausserdem an den zu einer ansehnlichen Höhe angewachsenen Steuerrestanten Pusterthals ein ziemlicher Nachlass gewährt werden würde; die Regierung selbst empfahl dringend die Gewährung dieser Erleichterungen, indem sie betonte, dass man sonst dazu kommen müsste, den grössten Theil der Pusterthaler Unterthanen von Haus und Hof zu verjagen, da fast alle Güter und Höfe im Pusterthal nicht Eigenthum der Unterthanen selbst, sondern von Prälaten, Adeligen und sonstigen vermöglichen Personen seien [1]).

Die bei den oberen Ständen Tirols durch die acht Compromissäre durchgeführte Revision [2]) ergab gegenüber dem Anschlag von 1511—12 einen weiteren Ausfall an Knechten. Als Hauptursache bezeichnete man dafür den Umstand, viele Zinse, Gülten und Zehenten seien seitdem in den Besitz von Städten und Gerichten übergegangen und würden von den neuen Inhabern verschwiegen; die Commission hätte es zwar unternommen, diese verborgenen Gülten auszuforschen, man sei ihr jedoch mit

---

[1]) A. M. VIII fol. 410 f. In einem späteren Berichte, in welchem die Regierung wiederum für nachsichtige Behandlung des Pusterthales eintritt, werden die bäuerlichen Rechtsverhältnisse dortselbst in folgender Weise gekennzeichnet: „So ist das Pusterthal durchaus also geschaffen, dass alle Güter derer von Prälaten, Adel und sonderer Personen Urbar- Stift- und Grundherrschaftsgüter sein, daran der gemeine arme Mann nichts hat, als was er darauf mit seiner harten Arbeit und dem Vieh gewinnt, und steht es bei der Grundherrschaft Willen, seinen Baumann, wo er nicht Baurecht hat, deren doch wenig sein, um schlechter Ursach willen jährlichen abzusetzen“; wollte man gegen die Unterthanen mit Execution vorgehen, so könnte man ihnen nur das Vieh abnehmen, was so viel bedeuten würde, als sie von Haus und Hof verjagen und auf die Strasse setzen, in welchem Falle auch die betreffenden Zinse, und damit die darauf entfallenden Steuern verloren wären. A. M. IX. fol. 251.

[2]) Dieselbe erstreckte sich auch auf das Stift Brixen, obwohl hier bereits 1542 durch den Bischof im Einverständnisse mit der Landschaft eine theilweise Berichtigung der Anschläge stattgefunden hatte. Der Anschlag des Bischofs selbst war auf Grund eines Vergleiches zwischen ihm und der Landschaft auf 100 (statt 130) Knechte herabgesetzt worden.

dem Einwand entgegengetreten, dass dazu eine ausdrückliche Bewilligung des Landtags fehle.

So konnte die Regierung Anfang November 1545 K. Ferdinand melden, die Steuerausgleichung sei im ganzen Lande fast durchwegs gelungen, ausgenommen im Stift Trient, an den welschen Confinen, bei den Brixner Grenzgerichten Buchenstein, Enneberg, Fassa, Abtei, und zum Thurn, und den zu Brixen und zu Sonnenburg gehörigen Gerichten in Pusterthal.

Was das Stift Trient und die Confinen betrifft, so hätte laut einer Weisung Ferdinands [1]) mit Denen, welche bisher ungehorsam gewesen und gegen das Stift nicht ausdrücklich in Steuern und Raisen vorbehalten worden waren, bloss wegen der dreijährigen Türkenhilfe, mit den „vorbehaltenen“ Gerichten hingegen wegen der Landsteuern überhaupt verhandelt werden sollen. Die Regierung rieth jedoch von einer solchen Unterscheidung energisch ab, da dieselbe bei den Ständen böses Blut erzeugen und den in dieser Weise bevorzugten Stiftsunterthanen und Confinanten als eine förmliche Anerkennung der von ihnen beanspruchten Exemtion von allen anderen tirolischen Landsteuern erscheinen müsste. Die Ansicht der Regierung und der zur Berathung beigezogenen Landräthe gieng dahin, man solle vorläufig mit allen widersetzlichen Orten und Herrschaften im Süden ohne Unterschied nur wegen der Türkensteuer verhandeln, damit man sie nicht dazu bringe, den Werbungen des Pabstes und der Venetianer zu Gunsten Frankreichs Gehör zu schenken; wenn das Landsteuerwesen sonst in Ordnung gebracht sein werde, könne man sie noch immer nach und nach auch zu den anderen Steuern. heranziehen. Auch der Bischof von Trient, der wiederholt um seine Vermittelung angegangen wurde, warnte unter Hinweis auf die unsichere Lage in Italien davor, die Gränzbewohner zu reizen und er gab bei aller Versicherung guten Willens deutlich zu verstehen, dass auf eine werkthätige Unterstützung seinerseits, namentlich gegenüber seinen eigenen Unterthanen, nicht zu rechnen sei; die Sache sei viel schwieriger, als man in Innsbruck anzunehmen scheine, und

---

[1]) V. M. VII fol. 307.

man müsse jedenfalls zwischen den Herrschaften Arco, Lodron und Gresta [1]) einerseits, und den Stiftsunterthanen andererseits unterscheiden; dass erstere, da sie immediate der Grafschaft Tirol unterworfen seien, mit der Landschaft steuern, halte er selbst für gerecht und billig, „aber mit unseren Stiftsleuten hat es viel eine andere Gestalt, wie der Regierung selbst wohl bekannt"; bei diesen sei es daher viel schwieriger etwas zu erreichen [2]). Im nächsten Jahre schien der Zeitpunkt günstiger zu sein, um wenigstens gegen die genannten Herrschaften an den Confinen energischer vorzugehen. Alle landesfürstlichen Hauptleute und Pfleger im Süden wurden angewiesen, das Einkommen, welches jene Herren von aussen bezogen, mit Beschlag zu belegen und ihrer Unterthanen Leib und Güter aufzuhalten; dasselbe Ersuchen wurde an den Bischof Madruzzo für sein Stiftsgebiet ge-

---

[1]) Ueber das Verhältnis der Grafen von Arco und Lodron und der Herren von Gresta zur Grafschaft Tirol hatte die Regierung kurz zuvor (10. Mai 1544) eine weitläufige Deduction an König Ferdinand abgefertigt, in welcher folgende Punkte festgesetzt erscheinen: dass Arco und Lodron „der Grafschaft Tirol Landleute, Lehensleute, Unterthanen und Verwandte sind" ergibt sich zweifellos aus den bei der Regierung befindlichen Urkunden; bezüglich der Herren von Gresta lässt sich ihre unmittelbare Zugehörigkeit zu Tirol indirect erweisen; sowohl die Familie als das Schloss Gresta stammen von den Castelbarco her, welche dem Lande Tirol mit Lehen und Unterthänigkeit von altersher unterworfen waren; die Gresta sind sowohl in den alten als in den neuen Tiroler Landtafeln neben Arco und Lodron angeführt, sie wurden zu den Landtagen geladen und haben auch daran theilgenommen. Wenn die drei Herrschaften sich eines „Possess" (nämlich einer Verjährung bezüglich der Steuerpflicht) berühmen, so ist dem entgegenzuhalten, dass dieselbe durch die kaiserliche Declaration (Karl V. vom J. 1530) ausgeschlosssen ist, abgesehen davon, dass publicae functiones gemäss den kaiserlichen Rechten überhaupt nicht verjähren können. Dem Berichte sind eine Reihe von Urkundenauszügen beigegeben, welche insbesondere darthun sollten, dass die genannten Grafen und Herren dem Grafen von Tirol mehrmals fidelitatem et obedientiam geschworen hatten. A. M. VIII fol. 265 ff.

[2]) V. M. VII fol. 359; dazu ein Schreiben des Bischofs ddto. 24. Juni 1544 in L. A. d. eod. a.

stellt [1]). Allein die Grafen Lodron appellirten an Ferdinand und erklärten sich, freilich nur zum Scheine, bereit, ihre Steuerquote auf sich zu nehmen; die Regierung erhielt darauf den Befehl, die Execution gegen die genannten Grafen einzustellen, und „um keine Ungleichheit zu machen“ verfügte sie dasselbe auch bezüglich der beiden anderen Herrschaften [2]). Derselbe Vorgang wiederholte sich in der Folge noch öfters, wie begreiflich ohne je zu einem Resultate zu führen. Wirkungslos blieben auch die an den Bischof von Trient wegen seiner Unterthanen gerichteten energischen Vorstellungen. Die Schwierigkeiten verschärften sich hier, da Bischof Madruzzo bezüglich der „nicht vorbehaltenen“ Stiftsgebiete, welche die Steuerleistung verweigerten, jetzt die principielle Rechtsfrage wegen der Verpflichtung aufwarf; er behauptete, aus den ganz allgemein gehaltenen Worten der Compactaten über die Verpflichtung des Bischofs, mit allen seinen Städten, Schlössern, Leuten, Gütern, Herrschaften etc. bei der Grafschaft Tirol zu verbleiben und dem Landesfürsten behilflich zu sein, könne die Steuerpflicht nicht abgeleitet werden. Die Regierung rieth dem Landesfürsten, gegen eine solche Auslegung Protest zu erheben, damit die Nachkommen des Bischofs sich nicht etwa darauf berufen könnten, man hätte dieselbe als richtig anerkannt. Die Aeusserung der Regierung, es sei besser darüber mit dem Bischof gütlich zu verhandeln als zu processiren, obwohl „in dieser Sache der Reichstürkensteuer der Rechtsweg vermöge des Speyerer Reichsabschieds wohl beschritten werden könnte“, deutet übrigens darauf hin, dass der Regierung selbst die allgemeine Steuerpflicht des Hochstifts Tirol gegenüber nicht so fest fundirt erschien, um sie vor dem Reickskammergericht mit Erfolg verfechten zu können. Und auch dem Bischof gegenüber wird die Pflicht zur Türkenhilfe beizusteuern in den Vordergrund gestellt und besonders darauf verwiesen, dass, wenn der Landesfürst das Hochstift in den Reichssteuern nicht vertreten würde, der Bischof seine Unterthanen auf Grund der Speyerer Be-

[1]) Regierung an Bischof v. Trient ddto 31. Juli 1545. L. A.

[2]) Reg. an Se. k. Maj. ddto. 2. Febr. 1546 L. A.

schlüsse verhalten müsste, in die Reichstürkensteuer $^{1}/_{2}$ fl. Procent von ihrem Vermögen zu contribuiren. Bei aller Wahrung des Rechtsstandpunktes musste übrigens die Regierung selbst anerkennen, dass ein anderes zwingendes Argument dafür spreche, die Stiftsleute für den Augenblick wenigtens mit Steuerforderungen zu verschonen, nämlich die dort herrschende „unglaubliche Armuth und Theuerung"; es sei jetzt wohl eher an der Zeit, schrieb die Regierung an Ferdinand, auf Mittel bedacht zu sein, um dort die Leute vor Hunger und Tod zu retten; wenn man sie jetzt dazu bringe, dass sie genug zu essen haben, so werde künftig auch an der Steuer kein Mangel sein; sie schlug daher vor, den Stiftsunterthanen Getreide auszufolgen gegen mässiges Entgelt und das Versprechen, ihr Steuercontingent annehmen und in längeren Fristen leisten zu wollen. K. Ferdinand ging darauf ein und schrieb in diesem Sinne an den Bischof; allein der letztere liess das Schreiben unerwidert, bis Venedig der Innsbrucker Regierung zuvorkam und eine Menge Getreide nach Trient einführte [1]).

Auch bezüglich der obangeführten Brixner und Sonnenburger Gerichte, welche sich ungehorsam verhielten, wurden mehrere Versuche unternommen, von denselben die Erfüllung der Steuerpflicht zu erzwingen. Allein auch hier fanden die Renitenten an ihren Herren selbst eine Stütze. Der Bischof von Brixen verweigerte seine Mitwirkung, da er nicht zugeben könne, dass man gegen diese armen Unterthanen, über ihren guten Willen hinaus, mit Zwang vorgehe [2]); die Aebtissin von Sonnenburg erklärte, sie werde sich ganz nach dem Verhalten des Bischofs richten. Die Regierung beschwerte sich beim Landesfürsten über diese

[1]) Reg. an Bischof v. Trient ddto. 31. Juli 1545. Reg. an Se. Maj. ddto 5. Nov. 1545, und 2. Febr. 1546. L. A. 1545—46 und A. M. VIII fol. 551 ff.

[2]) Eine Differenz ergab sich auch wegen der im Amtsgericht Bruneck ansässigen, von den Commissären mit $2^{1}/_{2}$ Knechten belegten bischöflichen Küchenmaier; der Bischof protestirte dagegen und erklärte, dass dieselben überhaupt zu landesfürstlichen Steuern nicht herangezogen werden dürften, nachdem dieselben „wo immer sie sitzen in das Corpus mensae episcopalis gehören und nur dem Bischof von Brixen zu steuern haben, wenn er es verlangt, wie im Jahre 1529 geschehen." Schreiben des Bischofs an die Reg. v. 9. Jänner 1546. L. A.

Haltung des Bischofs, wobei sie, nicht ohne Sophistik, die Verpflichtung desselben, bei der fraglichen Execution seinen Beistand zu leihen, und insbesondere den Pflegern seiner vier Pusterthaler Herrschaften die Arrestirung der innerhalb derselben betretenen ungehorsamen Unterthanen aufzutragen, daraus deducirte, dass bei der Verpfändung der genannten Herrschaften die Steuern und Raisen ausdrücklich vorbehalten worden waren; dazu gehöre aber auch Alles, was zur Handhabung dieser Rechte erforderlich sei [1]. K. Ferdinand wendete sich nun selbst an den Bischof mit einem eindringlichen Schreiben [2], jedoch ohne Erfolg.

So war die Action gegen die Steuerrenitenten auch diesmal überall gescheitert. Auch abgesehen davon, hatte das ganze Werk der Ausgleichung keine merkliche Besserung des Landsteuerwesens zur Folge; eben zu dieser Zeit wirkten Elementarereignisse, Misswachs und Truppendurchzüge auf die Steuerkraft des Landes ungünstig ein.

V.

1. Der Landtag vom Februar 1545 bewilligte eine neue Türkenhilfe von 120000 fl., zahlbar in 2 Jahresfristen, unter der Bedingung, dass alle Reichsstände ihre Contingente leisten würden. Ferdinand hätte nachträglich die ganze Summe im Jahre 1545 eintreiben wollen, und dachte daran, dies durch Mandate zu verfügen, allein die Regierung selbst rieth davon ab, da ein solcher Versuch, den Landtagsabschied kurzerhand durch einen Erlass abzuändern, bei den Ständen, namentlich bei Städten und Gerichten, heftigen Unwillen hervorrufen würde. Die Eintreibung dieser Steuer stiess aber überhaupt auf Schwierigkeiten, indem Viele dieselbe mit der Begründung verweigerten, die Voraussetzung der Landtagsbewilligung, ein Reichszug gegen die Türken, sei nicht eingetroffen. Es musste aus diesem Grunde ein neuer

[1] Bericht der Reg. v. 2. Juli 1546 L. A.
[2] Ddto 19. März 1546. L. A.

Landtag im Februar 1546 einberufen werden [1]), welcher jedoch nur die bereits verfallene Hälfte der Türkensteuer dem Landesfürsten zu bestimmten Zwecken überliess, das Uebrige aber auf eine künftige Landesnoth als Vorrath vorbehielt. Die Einnahmen aus dieser Steuer sind nicht bekannt, da die betreffenden Raitbücher fehlen; aus den Klagen der Steuereinnehmer und Ferdinands selbst geht jedoch hervor, dass sich die Steuereintreibung auch diesmal sehr schwierig und wenig einträglich gestaltete. Ferdinand warf der Regierung Saumseligkeit vor und drohte mit der Entsendung eines Hofbeamten nach Tirol zur Controlle. Dies veranlasste die Regierung zur Einsetzung von 2 Superintendenten, deren Stellung und Amtsfunction jedoch etwas verschieden waren, als bei den gleichnamigen Organen, denen wir früher begegnet. Sie waren nämlich ausschlesslich landesfürstliche Oberaufsichts- und Executivorgane, welche vor allem die Thätigkeit der Steuereinnehmer zu controlliren hatten, indem sie selbst die im Rückstande gebliebenen Parteien aufsuchen und sich von deren Zahlungsunfähigkeit überzeugen, nöthigenfalls mit Execution vorgehen sollten; sie hätten, wie die Regierung sich äusserte, die Leute zur Einsicht bringen müssen, dass die Steuereinziehung nicht etwa auf Rechnung des Uebereifers oder der Willkür der Einnehmer zu setzen, sondern vielmehr Wille Sr. Maj. und Gebot der Nothwendigkeit sei. Auf die Meldung der Regierung, sie hätte die beiden Superintendenten bereits mit Instructionen versehen und in alle Viertel des Landes abgefertigt, ertheilte K. Ferdinand dazu seine Genehmigung, er bemerkte jedoch, diese Massregel würde wohl auch wenig erspriesslich sein, wenn nicht die Regierung von nun an mit grösserer Energie die Controlle und Execution handhaben würde [2]). Die Thätigkeit der Superintendenten war thatsächlich nichts weniger als erfolgreich, was allerdings zum grossen Theil

[1]) Die in der landesfürstlichen Proposition enthaltene Rüge wegen dieser Steuerverweigerung musste von der Regierung gestrichen werden, da man es nicht wagen zu dürfen glaubte, dieselbe im Landtage vorzubringen.

[2]) Reg. an Se. Maj. 2. Febr. 1546 L. A.; A. M. IX fol. 222 ff., 251; V. M. IX fol. 12.

durch den im selben Jahre erfolgten Einfall der Schmalkalden und das infolgedessen erlassene allgemeine Aufgebot verschuldet war[1]).

Bei dem Landtage im März 1547 kam zum erstenmale das Ungeld aufs Tapet. K. Ferdinand liess dasselbe als eines von den Mitteln vorbringen, die man ihm angerathen hätte, um sich aus der durch den Schmalkaldner Kriegszug verursachten Finanznoth zu retten. Dies wirkte auf die Tiroler Stände wie ein Schreckgespenst; sie protestirten lebhaft dagegen und baten dringend, Se. Maj. möge sich durch Niemand auf solche Neuerungen verweisen lassen, da die Tiroler eine derartige Auflage weder bewilligen noch leisten könnten. Zur Bildung eines Reservefonds wurden dagegen 100000 fl. in 3 Jahresterminen bewilligt, welche in Verwahrung der Landschaft bleiben und ausschliesslich zur Landesnoth verwendet werden sollten, nachdem die schlimmen Erfahrungen der letzten Zeit die Stände überzeugt hätten, „dass man immer eine Geldbereitschaft haben müsse.“ Diese Bewilligung wurde jedoch von Ferdinand nicht genehmigt, er beauftragte vielmehr die Regierung, eine Proposition für einen neuen Landtag zu verfassen, in welcher er der Landschaft erklären wollte, er könne sich mit jenem Landtagsabschied nicht zufrieden geben, da ihm dadurch noch keine Mittel an die Hand gegeben seien, um die wegen der Schmalkalden contra-

---

[1]) Viele, die aus irgend einem Grunde nicht persönlich zugezogen, sondern an ihrer Stelle „ledige Gesellen“ oder unverheirathete Dienstleute geschickt hatten, beklagten sich, sie hätten ausser dem von Landesfürsten zu leistenden Liefersold noch 6—16 fl. pro Mann daraufzahlen müssen, und verlangten, dass die Mehrkosten von der Steuerschuldigkeit abgerechnet würden. Auf die bezügliche Beschwerde, welche zugleich die ausserordentlichen Steuerrückstände rechtfertigen sollte, erhielten jedoch die Stände von Ferdinand die Antwort, es sei nicht seine Schuld, wenn sich Einzelne von den ledigen Knechten hätten überhalten lassen; er selbst hätte eben beim Zuzug gegen die Schmalkalden statt der blossen Lieferung die ganze Besoldung übernehmen müssen; es sollten übrigens Mandate erlassen werden, dass alle ledigen Gesellen und unverheiratheten Dienstleute, Handwerksgesellen, Bauknechte etc. in Zukunft bei Strafe der Landesverweisung um die „ordinari“ Besoldung zuziehen müssten. A. M. IX fol. 222, und L. A. 1547.

hirte Schuld zu tilgen und die Befestigung der Landesgrenzen durchzuführen. Zugleich drang K. Ferdinand bei der Regierung wiederum auf energische Eintreibung der Rückstände, und befahl derselben gegen die Ungehorsamen mit der Steuerverdoppelung vorzugehen; die Regierung entgegnete jedoch, sie hätte die Androhung einer solchen Strafe in die Instructionen für die Steuereinnehmer nicht aufnehmen können, nachdem dieselbe weder im Landtagsabschied von 1544, noch in den späteren Abschieden vorgesehen, darin vielmehr nur von Personal- und Realexecution die Rede sei, und daher eine solche Neuerung bei der Landschaft Anstoss erregen würde [1]).

Die neuerliche Einberufung der Landschaft erfolgte erst im August 1549, da die Regierung zum Aufschub gerathen hatte, damit die Stände Zeit hätten, ihr Leid wegen der verderblichen Truppendurchzüge zu vergessen. In der landesfürstlichen Proposition wurde nun die Bewilligung der 100000 fl. als Landesvorrath für gänzlich unannehmbar erklärt; es sollten statt dessen 30000 fl. sofort als Reservefond der Landschaft aufgebracht, und dazu später 75000 dem König zur Brautausstattung seiner Tochter dargereicht werden [2]). Die Landschaft bewilligte als Brautgeschenk nur 60000 fl. in 2 Terminen (Martini 1549, Lichtmess 1550), und ausserdem 40000 fl. als Landesfond, zu dessen Aufbewahrung 8 Truhebewahrer mit der herkömmlichen Vertheilung aufgestellt wurden. Die landesfürstlichen Commissäre berichteten an Ferdinand, sie hätten sich zwar viel Mühe gegeben, eine höhere Bewilligung zu erlangen, die Stände seien jedoch auch diesmal, „wie sie auch vormals in Brauch gehabt",

---

[1]) A. M. IX fol. 251. V. M. IX fol. 30.

[2]) Eine Gegenüberstellung der von der Innsbrucker Regierung concipirten und der vom Hof richtiggestellten Instruction zu diesem Landtag zeigt, dass man diesmal bei Hofe grössere Vorsicht gegenüber den Tiroler Ständen für nothwendig hielt; es wurden nämlich hier alle Stellen ausgemerzt, welche irgendwie bei den Ständen hätten Schwierigkeiten hervorrufen und deren Bereitwilligkeit beeinträchtigen können; insbesondere war die Aeusserung über die andauernde Steuerrenitenz im Stifte Trient und an den Confinen gestrichen worden.

von der einmal verfassten Beschlussantwort nicht mehr abzubringen gewesen.

Von den 60000 fl. gingen im Jahre 1550 nur 35985 fl. ein, und zwar im Innthal 15382, im Lande an der Etsch 17780 und im Pusterthal 2822 [1]; Ferdinand befahl daher den Steuereinbringern, zur vollen Bezahlung der 60000 fl. auf die Eingänge zu dem landschaftlichen Vorrathsgeld zu greifen, und das Raitbuch weist thatsächlich eine Einnahme daraus von 5707 fl. auf; allein von ständischer Seite wurde die weitere Ausfolgung solcher Gelder sistirt, und erst ein im Juni 1551 zusammengetretener Auschusstag gab seine Einwilligung dazu, dass der betreffende Fehlbetrag nebst anderen Rückständen (im ganzen 14004 fl.) jenem Reservefond entnommen werde. Zugleich bewilligte der Ausschuss 10000 fl. als Ehrengeschenk für die aus Spanien nach Tirol gekommene Königin Maria von Böhmen.

2. Mit dem Ende December 1551 zusammengetretenen Landtag beginnen die Türkenhilfen wiederum auf eine Reihe von Jahren bei den tirolischen Landtagsverhandlnngen die Hauptrolle zu spielen. Ferdinands Sohn, Maximilian, trat im Auftrage seines Vaters mit der Forderung einer 3jährigen Türkenhilfe von 4000 Knechten vor die Landschaft; zudem sollte letztere für ein genügendes Vorrathsgeld sorgen; zur Aufbringung dieser Hilfen wurden eine Lohnsteuer auf Dienstboten und Taglöhner und wiederum das Weinungeld oder der Schenkpfennig im Ausmasse von 4 Kreuzern die Bozner Yhre in Vorschlag gebracht. Die Bewilligung blieb weit hinter dem Postulate zurück, was insbesondere auch durch eine Differenz zwischen den Tiroler Ständen und Ferdinand verursacht wurde, welche noch vom Einfall der Schmalkalden herrührte, und wiederholt schon zu erregten Auseinandersetzungen Anlass gegeben hatte. Die Landschaft wollte nämlich selbst von den am Schmalkaldener Bund betheiligten Städten eine Kriegsentschädigung von mindestens 100.000 fl. fordern, nöthigenfals beim Reichskammergericht darauf Klage führen; K. Ferdinand hatte ihr jedoch ent-

[1] R. B. 1550.

schieden verwehrt, ihm in dieser Sache vorzugreifen, da er allein zu einer solchen Forderung das Recht habe. Darüber beschwerten sich nun die Stände auf diesem Landtage wiederum heftig, und noch lange bekam Ferdinand denselben Vorwurf zu hören, so oft er an ihre Hilfe appellirte. Die Bewilligung lautete auf 140.000 fl. in 2 Terminen (Mittfasten und Martini 1552) zu Handen der vom Ausschuss zu bestellenden Truhebewahrer; davon sollten, falls sich die Nothwendigkeit eines Zuges gegen die Türken ergeben hätte, und unter der gewöhnlichen Voraussetzung, dass nicht Tirol selbst in Gefahr käme, 98.000 fl. als Sold für 3500 Knechte auf 7 Monate verwendet, das übrige als Landesvorrath verwahrt werden; die vorgeschlagenen neuen Steuerarten ebenso wie die angeregte neuerliche Steuerbereitung wurden abgelehnt, wobei gegen die seitens Ferdinands kundgegebene Absicht, neben den landschaftlichen auch eigene Steuercommissäre zu bestellen, als einen Ausdruck des Misstrauens und einen Eingriff in den ständischen Competenzkreis Protest erhoben wurde; dagegen erklärte sich die Landschaft bereit, die seitens der Inhaber verschwiegenen unversteuerten Pfandschaften, sei es Herrschaften Schlösser oder Aemter, eine Zeit lang mit der doppelten Steuerquote zu belegen.

Das Pusterthaler Steuerwesen beschäftigte diesmal neuerdings den Landtag. Obwohl schon im Jahre 1548 berichtet worden war, die Landsteuer sei dortselbst, abgesehen von einzelnen noch immer renitenten Gerichten, überall in Richtigkeit gebracht, hatte K. Ferdinand erfahren, dass die Pusterthaler sich neuerdings beschwerten, überlastet zu sein, worüber er von der Landschaft eine Aufklärung verlangte. Darauf erhielt er die Antwort, das Pusterthal könne zunächst aus dem Grunde die vollen 500 Knechte nicht mehr ertragen, weil Se. Maj. Windischmatrei und Lengberg, „ohne Wissen und Bericht einer ehrsamen Landschaft“, dem Erzbischof von Salzburg abgetreten habe, wodurch sich, unter Berücksichtigung der ebenfalls hinwegfallenden Gültenanschläge des Bischofs von Salzburg, des Domprobstes daselbst und des Pfarrers von Windischmatrei, ein Ausfall von 60 Knechten ergebe; abgesehen davon, behaupte das übrige Pusterthal, um

25 Knechte zu hoch belegt zu sein, man müsse daher trachten, diese Anzahl Knechte auf anderem Wege hereinzubringen.

Die Einnahmen aus der Landsteuer der 140.000 fl. betrugen[1]:

	1552	1553
im Innthal	27.936 fl.	7.160 fl.
„ Land an der Etsch	20.366 „	25.372 „
„ Pusterthal	2.725 „	3.791 „
	51.027 fl.	36.325 fl.
	87.352 fl.	

In den beiden folgenden Jahren wurden an Restanten 3293 fl., und später noch einzelne geringere Beträge eingetrieben. Dagegen musste die Regierung im Jahre 1552 zur Landesvertheidigung (gegen Moritz von Sachsen) mehr als 253.000 fl. borgen. Auch von den 10.000 fl. Ehrengabe ging sehr wenig ein, im Ganzen in beiden Jahren 1551—52 nur 3870 fl.

Im Jahre 1552 wollte K. Ferdinand wiederum den Landtag wegen einer Türkenhilfe einberufen, er musste jedoch darauf verzichten, da sowohl die Regierung als Maximilian, unter Hinweis auf die in Tirol herrschende Missstimmung, entschieden davon abriethen[2]; er musste sich vorläufig mit einer Anleihe im Lande selbst bei den vermöglicheren Leuten begnügen.

Die geringe Bereitwilligkeit der Tiroler Stände zeigte sich auch auf dem im März des folgenden Jahres zusammengetretenen Landtage, wo K. Ferdinand die bisher unerhörte Forderung von jährlichen 250.000 fl. auf 3 Jahre stellte, wovon 150.000 fl. ihm als Türkenhilfe ausgeliefert, die übrigen 100.000 fl. von der Landschaft als Nothreserve verwahrt werden sollten. Trotz eifrigsten Bemühens der Commissäre, eine grössere Hilfe zu erlangen, liessen sich die Stände nur auf 140.000 fl. für das laufende Jahr ein,

---

[1]) R. B. 1552 ff.

[2]) Maximilian schrieb unter Anderem an seinen Vater: „die Lieb unter den Ständen (zu dem Landesfürsten) ist ein zeither, bei den beschwerlichen Durchzügen und Steuern, von wegen der zwiespaltigen Religion und der Freiheit, die sie bei den Bündtnern und Eidgenossen zu sein vermeinen, nit wenig erloschen“; ddto 20. Jänner 1552. L. A.

und auch diese sollten zunächst in Verwahrung der Landschaft bleiben und zur Grenzbefestigung, eventuell zur Landesrettung verwendet werden; erst wenn für Tirol jede Gefahr verschwinden würde, hätte das übrige Geld der Kammer ausgeliefert werden können. Zugleich kam die Landschaft auf das Project der Besteuerung der landesfürstlichen Gläubiger zurück und begehrte, dass den Steuercompromissarien zu diesem Zwecke eine Liste aller Gläubiger, welche aus dem Haller Pfannhaus oder anderen Aemtern Zinsen bezogen, sowie ein Verzeichniss der noch unbelegten landesfürstlichen Pfandschaften mitgetheilt werde; nur auf diesem Wege könne man für die von Pusterthal abgeschüttelten 25 Knechte eine Deckung finden. Dieses Verlangen wurde jedoch auch diesmal unter Hinweis auf die Folgen, die sich zum Schaden des creditbedürftigen Landesfürsten ergeben müssten, kurzweg abgelehnt.

K. Ferdinand wollte sich mit jener Bewilligung nicht zufrieden geben und trug der Regierung auf, sofort den Landtag wieder einzuberufen; allein die Regierung sprach sich dagegen aus [1]), da man dadurch nur den Unwillen der Stände herausfordern würde; sie fügte zugleich eine Mittheilung hinzu, die bezeichnend ist für die Mittel, welche unter Umständen angewendet wurden, um vom Landtag etwas zu erlangen. Einzelne der Regierung nahestehende Landleute, welche bei den Ständen grossen Einfluss besassen, hatten sich nämlich, laut Regierungsbericht, da sie gemerkt, dass offen und ausdrücklich bei der Landschaft nichts mehr zuerreichen war, Mühe gegeben, „etwas oblique oder tacite“ herauszuschlagen, indem sie dafür gesorgt hatten, dass eine Stelle der landschaftlichen Duplik, in welcher für das nächste Jahr eine weitere Hilfe in Aussicht gestellt war, „nicht von allen Ständen so deutlich“ wahrgenommen werden könnte; auf Grund eben dieser Aeusserung der Duplik könne aber Se. Maj. gleich nach Weihnachten den Landtag wieder einberufen. Das letztere kam allerdings nicht zur Ausführung; dafür mussten einige im August desselben Jahres nach Innsbruck berufene Ver-

---

[1]) Bericht ddto 21. Mai 1553; L. A.

treter von Prälaten und Adel eine Urkunde ausfertigen, worin die Regierung unter landschaftlicher Bürgschaft ermächtigt wurde, ein Anlehen von 70.000 fl. als Landesvorrath aufzunehmen, welches mit der zu Weihnachten fälligen II. Rate der bewilligten Landsteuer zurückerstattet werden sollte [1]); ein Vorgang, der in der Folge immer häufiger zur „Anticipirung" späterer Steuertermine beobachtet wurde und zur Zerrüttung der Finanzen schon darum nicht wenig beitrug, weil eben die wirklichen Steuereingänge regelmässig weit hinter den bewilligten Beträgen zurückblieben. Es muss schon hier der Umstand auffallen, dass zu Acten, welche die ganze Landschaft verpflichten sollten, nur Vertreter der beiden oberen Stände herangezogen wurden; diese Tendenz tritt aber noch schärfer zu Tage in einem Vorfalle, welcher sich im darauffolgenden Jahre ereignete. Ende Mai 1554 wurden nämlich eine Anzahl Vertreter von Prälaten und Adel in aller Eile nach Innsbruck berufen, damit sie ihre Einwilligung dazu gäben, dass der Landesfürst in das aufgebrachte Vorrathsgeld greife; dieselben ertheilten nun zwar die gewünschte Ermächtigung, unter der Bedingung, dass bei Landesgefahr das Geld doch zur Landesrettung verwendet werde, sie erklärten jedoch, dass sie sich nur ausnahmsweise und mit starkem Widerwillen zu einer solchen Concession, ohne Wissen der beiden Stände von Städten und Gerichten, herbeigelassen hätten, da letztere glauben könnten, „man wolle gegen das alte Herkommen eine Sonderung eintreten lassen." Dieser an sich ungiltige Akt wurde dann von dem im Juni desselben Jahres einberufenen Landtag ratificirt. Auf demselben wurden statt der geforderten 200.000 fl. nur 150.000 fl. in drei in den Jahren 1554—55 zahlbaren Terminen bewilligt, unter Vorbehalt der letzten beiden Raten als Landesvorrath und unter der Bedingung, dass K. Ferdinand selbst ins Land käme, um die Beschwerden und Wünsche der Landschaft entgegenzunehmen. Die landesfürstlichen Commissäre bemühten sich umsonst, den Verzicht auf diese unbequeme Bedingung zu erlangen.

---

[1]) Laut Ausweis im Raitbuch pro 1553 wurden thatsächlich nur 61.000 fl. aufgenommen.

Das Ergebnis der von den beiden letzten Landtagen bewilligten Landsteuern war folgendes[1]:

	Steuer der 140.000 fl.			
	1553	1554	1555	
Innthal	15.595 fl.	15.577 fl.	1.200 fl.	
Etschthal	10.303 „	28.961 „	3.412 „	
Pusterthal	2.059 „	4.251 „	—	
				81.360 fl.

	Steuer der 150.000 fl.		
	1555	1556	
Innthal	27.176 fl.	11.468 fl.	
Etschthal	23.727 „	18.612 „	
Pusterthal	3.885 „	3.553 „	
Bischof v. Trient u. Brixen	1.150 „	3.704 „	
Confinen	—	389 „	
Vintschgau	—	125 „	
			93.792 fl.

Im Laufe dieser Jahre (1553—55) war es auch gelungen, eine grössere Summe Restanten einzubringen, insbesondere sämmtliche Restanten des Bischofs von Trient-Brixen zu den seit 1545 bewilligten Steuern, im Betrage von fl. 16·500.

3. Die Nothlage der landesfürstlichen Kammer, deren Einnahmsquellen zum grössten Theil verpfändet waren, drängte K. Ferdinand dazu, auf eine Sanirung der Finanzen bedacht zu sein. Die Regierung schlug vor, zur Berathung darüber eine aus Vertretern der Regierungen und Kammern, sowie aus Landräthen aller Länder zusammengesetzte Commission an den Hof zu berufen, „jedoch nicht als Ausschuss der Landschaften, sondern als Sr. Majestät Räthe und Diener“; da jedoch dazu geraume Zeit nöthig sei, sollten inzwischen Oberösterreich und die Vorlande eine ansehnliche Hilfe auf mehrere Jahre bewilligen. K. Ferdinand versprach sich jedoch von einer solchen Generalcommission nicht viel

[1]) R. B. 1553—56.

eine Rettung glaubte er vor Allem nur in einer Erhöhung des landesfürstlichen Einkommens, namentlich in der Erschliessung neuer Steuerquellen finden zu können. In Tirol sollten 100.000 fl. auf 10 Jahre gefordert und zur Aufbringung derselben neue Steuerarten eingeführt werden. Dagegen machte die Regierung geltend, eine Steuerleistung in solcher Höhe und auf einen so langen Zeitraum sei von den Tiroler Ständen in keinem Falle zu erlangen, ebensowenig dürfe man gegenwärtig von der Absicht, neue Steuerquellen zu eröffnen, etwas verlauten lassen, da die Landschaft „davor einen grossen Abscheuch und Widerwillen“ habe; sie bestand ihrerseits auf obigen Vorschlag, und die von ihr in dem Sinne verfasste Proposition zu dem auf Anfang October 1555 einberufenen Tiroler Landtag wurde schliesslich von Ferdinand genehmigt [1]). Darin wurde die Reform der Finanzverwaltung für die nächsten 2 Jahre in Aussicht gestellt, und die Tiroler Landschaft sollte dazu durch eine zweijährige Steuer von je 225.000 fl. mitwirken, wovon ein Theil als Beitrag zur Tilgung der zur Zeit der Landesnoth contrahirten Schulden im Betrage von 250.000 fl., das Uebrige für die Bedürfnisse der Regierung und Hofhaltung und zur Befestigung der Grenzpässe dienen sollte; nebenbei hätte die Landschaft auch für einen Reservefond zu sorgen gehabt. Nach vielen Verhandlungen bewilligte die Landschaft schliesslich 300.000 fl. auf 3 Jahre (1556—58) in 6 Raten, wovon die eine Hälfte für die Hofhaltung und Regierung, die andere Hälfte zur Abzahlung von Schulden, zur Grenzbefestigung und Bildung eines Landesvorrathes verwendet werden sollte; zugleich erklärte sie jedoch, dass, falls die versprochene Reform des Finanzwesens nicht innerhalb der bestimmten Frist in Angriff genommen werden würde, sie nicht mehr in der Lage wäre, solche ausserordentliche Hilfen noch weiter zu bewilligen; die Aufbringung eines Reservefonds wurde als ganz unmöglich abgelehnt. Hier sehen wir somit die Landsteuer bereits in ausgedehntem Masse als Beitrag zu den ordentlichen Staatsbedürfnissen herangezogen, während zugleich der landesherrliche Schuldenstand seinen

[1]) Reg. an Ferdinand ddto. 17. Sept. 1555. L. A.

Einfluss auf das Landsteuerwesen zu äussern beginnt.

Der Plan, eine Generalsteuercommission zu versammeln, fand die Zustimmung der Landschaft, wobei freilich die oben angedeutete Frage betreffs der Stellung dieser Commissäre, ob landschaftlich oder landesfürstlich, von der Regierung im Landtage nicht berührt wurde. Tirol könne allein nicht für Alles aufkommen, meinten die Stände, es sei jetzt ein Zusammenschluss aller Königreiche und Länder unerlässlich, um die Mittel zur Erhaltung Sr. Maj. Hofhaltung und Regierung aufzubringen. K. Ferdinand drang hier wiederum auf Berichtigung des Steuerwesens, in welchem Punkte sich zwischen ihm und der Landschaft Meinungsverschiedenheiten ergaben. Bezüglich der Ungehorsamen an den Confinen wollte Ferdinand, dass denselben mit Rücksicht auf ihre gefährdete Lage etwas von ihrem Anschlag abgenommen und auf die übrigen Bezirke vertheilt werde; die Unrichtigkeiten der Anschläge bei den gehorsamen Ständen sollten unter Mitwirkung der Regierung behoben werden, wobei als Grundsatz gelten sollte, dass für die Armen die Steuerlast etwas erleichtert, den Begüterten aber mehr aufgelegt werde. Die Landschaft erhob Widerspruch dagegen; bezüglich der Ungehorsamen im Trientner Stiftsgebiete und an den Confinen sei es gegenwärtig, mit Rücksicht auf die gefährliche Zeit und die dort herrschende grosse Theuerung, kaum rathsam, irgend eine Action zu unternehmen; keinesfalls könne man aber den welschen Confinanten einen Nachlass gewähren, da sonst alle Grenzbewohner dasselbe fordern würden; rücksichtlich der etwa bei den Gehorsamen noch vorkommenden Mängel seien zu deren Berichtigung in erster Linie die nun wiederbestätigten Steuercompromissäre, in zweiter Instanz die Ausschüsse und zuletzt die ganze Landschaft berufen, sonst aber Niemand; im Uebrigen wolle sich die Landschaft auf eine Reformirung des 11jährigen Libells und der vielen späteren Landtagsabschiede in keinem Falle einlassen. Ferdinand gab darauf die Versicherung, es sei nicht seine Absicht, vom Libell abzugehen, sondern vielmehr dessen volle und strikte Durchführung zu erzielen.

Noch bevor der erste Termin der in obigem Landtag bewilligten Steuer fällig wurde, im Mai 1556, musste sich die Landschaft wiederum mit dem Postulate einer Türkenhilfe beschäftigen. Die Stände erklärten, auf Grund der herkömmlichen Clausel, mit welcher auch die letzte Bewilligung erfolgt war, dass nämlich im Falle der Landesnoth das Geld zur Landesrettung verwendet werden müsse, hätten sie das Recht, nun auf jene dreijährige Steuer zu greifen, da der Anzug der Türken wohl als Landesgefahr betrachtet werden könne; trotzdem bewilligten sie 5000 „Sold“ auf 4 Monate d. h. 80.000 fl. zur Unterhaltung von 5 Fähnlein Landsknechte, welche dem Landesfürsten zu beliebiger Verwendung überlassen werden sollten; sie behielten sich aber vor, das Kriegsvolk wieder zurückzurufen, falls die Türken doch nicht vordringen, oder die übrigen Länder keine Hilfe leisten sollten. Nachdem jedoch dieses Geld nicht gleich, sondern in 6 halbjährigen Raten zusammen mit der dreijährigen Steuer der 300.000 fl. einzubringen war, sollten die Mittel durch eine Anleihe unter Gesammthaftung von Regierung und Landschaft „anticipirt“ werden. Umsonst bemühten sich die Commissäre, kürzere Termine zu erlangen, indem sie auf die grosse Schwierigkeit hinwiesen, ein so grosses Anlehen, selbst zu sehr hohen Zinsen (10—15 Proc.), für so lange Fristen zu erhalten; ebensowenig liess sich die Landschaft darauf ein, die ganze Schuld auf sich zu nehmen oder sich unmittelbar für die Hälfte zu verschreiben, unter Bürgschaftleistung für die anderre Hälfte. K. Ferdinand nahm die Bewilligung an, beauftragte jedoch die Regierung, den grossen Ausschuss einzuberufen, um statt des Kriegsvolks sofort das Geld zu seiner Verfügung zu erhalten. Die Regierung berichtete darauf an Ferdinand, sie hätte zunächst den Landeshauptmann beauftragt, unter den Ständen Erkundigungen einzuziehen, ob dieselben mit dem Begehren einverstanden wären, denn der Ausschuss könnte für sich, wenn er nicht dazu ermächtigt würde, auch nichts bewilligen; jedenfalls würden von der bewilligten Summe die Zinsen der Anleihe abgezogen werden[1]).

[1]) Bericht ddto 9. Juni 1556. L. A.

Der grosse Ausschuss versammelte sich thatsächlich am 26. Juni und gab zum landesfürstlichen Postulate seine Zustimmung, „da es über die Landtagsbewilligung nicht hinausgehe“; das Geld sollte jedoch nur in Monatsraten, wie sie eben zur Erhaltung des landschaftlichen Kriegsvolks erforderlich gewesen wären, ausbezahlt werden, und zur Controlle über die Verwendung wollte man einen ständischen Zahlmeister mitschicken. Nun erhielt aber die Regierung seitens einiger Ausschussmitglieder die sehr charakteristische Mittheilung, die Landtagsbewilligung sei nur zum Schein, mit Rücksicht auf den regelmässigen Ausfall von $^1/_3$, auf die Summe von 80.000 fl. gestellt worden, „damit der gemeine Mann, im Glauben, dies sei das wirklich bewilligte Contingent, auch den entsprechenden Anschlag auf sich nehme“; in Wirklichkeit hätte man jedoch zur Erhaltung der 5 Fähnlein nur circa 13.000 fl. monatlich, also auf 4 Monate im Ganzen 52.000 fl. benöthigt; hätte man die Bewilligung im Landtagsabschied nur auf diesen Betrag gestellt, so wäre der Bedarf unmöglich gedeckt worden, da sich Städte und Gerichte gegen die Zumuthung, für den durch die Steuerrenitenten und wegen der Unrichtigkeiten in den Anschlägen sich ergebenden Ausfall aufzukommen, mit allen Kräften widersetzt hätten; die Landschaft lasse sich infolgedessen auch nicht herbei, mehr als 52.000 fl. zu „anticipiren“ [1]).

Es ist unter solchen Umständen begreiflich, dass die Verbesserung des Landsteuerwesens dem Landesfürsten sehr am Herzen lag und als die wichtigste Vorbedingung für die Sanirung der tirolischen Finanzen erschien. Gemäss dem im Jahre 1555 von K. Ferdinand ertheilten Auftrag hatte sich eine gemischte Commission an die Ausarbeitung eines Projectes zur Reformirung der Steuer- und der Zuzugsordnung gemacht; bezeichnend für die Schwierigkeiten, auf die ein solches Unternehmen in Tirol immer stossen musste, ist die Aengstlichkeit, mit welcher das Elaborat der Commission geheim gehalten wurde; man vermied es sogar, den „Rathschlag“ vor das Plenum der Regierung

---

[1]) Reg. an Ferd. 3. Juli 1556. L. A.

zu bringen und Sr. Maj. wurde angezeigt, man würde denselben durch die an den Hof zur Berathung der allgemeinen Finanzreform berufenen Landräthe einsenden, man ersuche jedoch um die strengste Geheimhaltung [1]. Ueber diesen Reformplan fehlt jede weitere Nachricht, jedenfalls blieb derselbe unausgeführt.

Den nach Wien berufenen Landräthen aus Tirol legte dagegen K. Ferdinand ein Project zur Berathung vor, welches die Einführung einer Reihe neuer directer und indirecter Steuern in Tirol zum Gegenstande hatte; die Landräthe sprachen sich jedoch einmüthig dagegen aus. Darauf befahl Ferdinand der Innsbrucker Regierung, ihr Gutachten „über die in einem künftigen Landtag zu stellenden neuen Steuerpropositionen" abzugeben, es handle sich dabei um die Aufbringung der nothwendigen Mittel zur Fortführung des Krieges in Ungarn, zur Unterhaltung des Hofes und zur Tilgung der schweren Schuldenlast; er könne den Widerspruch der Tiroler Landräthe nicht begreifen, und es sei nicht einzusehen, warum die von den niederösterreichischen Landräthen für ihre Länder vorgeschlagenen Aufschläge auf Wein, Getreide und andere Waaren nicht ebensogut in Tirol und den Vorlanden eingeführt werden könnten. Das von der Regierung erstattete sehr weitläufige Gutachten [2] bezeichnete nun auffallenderweise die Haltung der Landräthe in dieser Frage als vollkommen gerechtfertigt und führte zur Begründung im Wesentlichen Folgendes aus: Tirol darf in Bezug auf Leistungsfähigkeit mit Niederösterreich nicht auf eine Stufe gestellt werden; es ist auch nicht rathsam, den Tirolern Niederösterreich als Vorbild vorzuhalten, denn erstere könnten aus den Bewilligungen der niederösterreichischen Lande entnehmen, dass dort gewisse Stände, namentlich in Bezug auf Pfandschaften und Güter, die auf Wiederkauf erworben, Steuerfreiheit geniessen, während in Tirol Adel und Prälaten ihr ganzes Einkommen ebenso zu versteuern schuldig sind, wie der gemeine Mann all sein Vermögen von Grund und

[1] Bericht der Regierung ddto 11. Sept. 1556 A. M. XIII fol. 240.
[2] Ddto. 12. Dec. 1556. A. M. XIII fol. 304 ff.

Boden. Auch aus politischen Gründen empfiehlt es sich, die Tiroler, welche ohnehin wegen der grossen Kriegsgefahren, denen ihr Land unterworfen, stark in Anspruch genommen sind, mit Steuerlasten nicht zu sehr zu beschweren, denn sie schauen von jeher gern auf ihre Nachbarn, die Schweizer, und der Vergleich mit der Freiheit der Eidgenossen könnte sie dazu bringen, von Oesterreich abzufallen und sich an die Bünde anzuschliessen; „als Erzherzog (sic) Friedrich die Unterthanen dieses Landes aus beweglichen Ursachen aller Leibeigenschaft, darinnen sie zuvor gewesen, befreit und auch ihnen Session und Stimmen in allen Landtagen gelassen, als sie solche Freiheiten erlangt, haben sie immer nach mehr Freiheit gerungen.“ Was die einzelnen in Vorschlag gebrachten Aufschläge betrifft, so kann die Getreidesteuer in Tirol schon darum nicht eingeführt werden, weil das darin producirte Getreide, besonders wegen der zahlreichen Bergwerksmannschaft, kaum ein Drittel des Bedarfes deckt, es muss daher das meiste Getreide aus Oesterreich, Schwaben und Baiern, zum Theil auch aus Italien, mit bedeutenden Kosten und unter Entrichtung von beschwerlichen Mauthen und Zöllen eingeführt werden, was zur Folge hat, dass die wohlfeilsten Getreidepreise Tirols für die Nachbarländer noch immer die theuersten sind; ein Getreideaufschlag würde somit eine unerträgliche Brodtheuerung verursachen. Bezüglich des Weinungelds findet sich in Niederösterreich sowohl eine Besteuerung des „unter dem Raiffen“ (d. i. in Fässern) verkauften, als des von den Wirten ausgeschenkten Weines; gegen die Einführung des ersteren haben sich sämmtliche Mitglieder der Regierung einmüthig ausgesprochen; die Belegung des in Fässern verkauften, insbesondere zum Export bestimmten Weines, und zwar in dem in Niederösterreich geltenden Ausmasse von 3 kr. pro Gulden Werth, ist in Tirol nicht annehmbar und wäre von der Landschaft auch in keinem Falle zu erlangen; die Weincultur an der Etsch ist sehr mühsam und bei weitem nicht so ergiebig wie in Oesterreich, auch darum nicht, weil die Taglöhner mit Lohn, Essen und Trinken schwer zu befriedigen sind; auch die Fässer sind im Preise so gestiegen, dass, wo man vor wenigen Jahren noch ein gutes Fass

um 15 Patzen bis 1 Krone bekommen konnte, jetzt ein solches um 15—17 ℔ Berner schwer zu finden ist; der Weinbauer muss daher, um überhaupt leben zu können, Steuer und Zins auf den Wein schlagen, und die Weinpreise sind infolgedessen schon so hoch, dass eine weitere Steigerung für den Weinhandel verderblich sein, namentlich die baierischen und schwäbischen Weinhändler abstossen würde; auch die ausländischen Prälaten, welche in Tirol Weingüter haben und ohnehin wegen der immerwährenden Steuern ihre Gülten mehr und mehr verkaufen, würden eine solche neue Besteuerung nicht dulden. Bezüglich der Schanksteuer aber ist die Regierung zwiespältiger Meinung; Einige sind auch gegen diese Form des Umgeldes, die Mehrzahl jedoch hat sich zu Gunsten derselben ausgesprochen; nach ihrer Ansicht könnte man den Wirten von jeder Mass Wein, die sie vom Zapfen ausschenken, auf 3 Jahre eine Steuer von etwa 1 Vierer auflegen, wogegen es den Wirten gestattet sein sollte, ihre Weinpreise um den entsprechenden Betrag zu erhöhen, wodurch der Aufschlag nur die durchwandernden Leute und das Gesindel, das gern im Wirtshaus liegt und sein Geld verthut, „welliches unnützen Volks viel im Lande ist“, treffen würde; es würden wohl auch die vom Adel und andere Landleute, die im Land reisen müssen, dadurch geschädigt, allein diese würden das Opfer mit Rücksicht auf die Nothlage Sr. Maj. wohl bringen. Gegen die Verkaufssteuer auf Luxuswaaren, als goldene und seidene Tücher, Sammt, Seide und wollene Stoffe, wäre geltend zu machen, dass in Tirol kostbare Kleider wenig gebräuchlich sind, und zudem muss ohnehin jeder (?) inländische Tuchwaarenhändler sein Gewerbe bei Städten und Gerichten versteuern, weil sonst letztere ihren vollen Anschlag nicht leisten könnten; eine solche Steuer wäre somit einerseits wenig ergiebig, andererseits für die Betroffenen als eine Doppelbesteuerung unerträglich[1]). Ebensowenig ist eine etwaige Erhöhung des Durchfuhrzolles für solche Waaren anzurathen, da dadurch die fremden Kaufleute

[1]) Die Möglichkeit einer Ueberwälzung dieser Steuer auf die Käufer wird von der Regierung ganz ausser Acht gelassen.

mehr und mehr von Tirol abgelenkt würden, zum grossen Schaden des Landes, welches ohnedem durch die „Doana" in Verona und die neue Strasse nach Salzburg stark beeinträchtigt ist. Statt einer solchen Luxussteuer wäre die auch von den Landräthen beantragte Einführung einer Kleiderordnung nach dem Beispiel Baierns empfehlenswerth, wobei auf Uebertretungen derselben empfindliche Geldstrafen gesetzt werden sollten [1]. Die vierte in Vorschlag gebrachte Steuerart, nämlich die Wuchersteuer, ist ebenfalls bedenklich; es liegt ein Widerspruch darin, dass man einerseits diejenigen, welche Geld auf Wucher ausleihen, ausdrücklich einer Steuer von den Wucherzinsen unterzieht, während andererseits durch das Wuchermandat d. a. 1544 die Forderung eines 5% übersteigenden Interesse als Wucher unter Strafe gesetzt ist; es würde dadurch wiederum indirect die Zulässigkeit des Wuchers anerkannt werden. Was endlich den letzten Vorschlag einer Besteuerung der unangesessenen Handwerker, der welschen Maurer, der Tagwerker und Dienstleute betrifft, so ist dagegen zu bemerken, dass in Tirol keinem Handwerker, der nicht angesessen, zu arbeiten gestattet wird, die Angesessenen aber, es seien Handwerker, Tagwerker, Sölleut oder Ingehäusen, schon der Steuer unterworfen sind; es werden daher auch die welschen Maurer, welche am meisten im Lande an der Etsch zur Verwendung kommen, nicht unbesteuert gelassen; von einer Besteuerung der Dienstpersonen aber ist sehr abzurathen, weil solche ohnehin nur mehr um hohen Lohn zu bekommen sind und schliesslich doch der Dienstherr die Steuer tragen muss, wodurch namentlich die Familienväter hart getroffen wären. Die Schlussfolgerung der Regierung war, Se. Maj. möge von jeder solcher Neuerung absehen und bei der „ordinari Landsteuer" bleiben, oder höchstens, nach dem Votum der Mehrheit, das Umgeld vom Schankweine im oben angegebenen Masse auf 3 Jahre beim Landtag postuliren.

Bei der bedrängten finanziellen Lage, in der sich Ferdinand befand, hatte die Regierung mit ihrem Gutachten wenig Erfolg.

---

[1] Eine solche Kleiderordnung wurde bekanntlich in Tirol erst im Jahre 1575 eingeführt.

Seine Erwiderung [1]) lautete; es sei der Regierung wohl bekannt, dass er wegen der fortwährenden Türkenkriege und sonstiger Beschwerungen, und mit Rücksicht auf die Erschöpfung der Kammer gezwungen sei, zu solchen Mitteln zu greifen; die Tiroler sollten bedenken, dass sie unter allen Unterthanen im Reiche die am wenigsten mit Steuern beschwerten seien. Nur bezüglich des Getreideaufschlages sehe er auch ein, dass derselbe in Tirol nicht wohl anwendbar sei. Die gegen die Besteuerung des Weinhandels vorgebrachte Einwendung finde er gar nicht stichhältig; Tirol brauche die Concurrenz fremder Weine wohl nicht zu fürchten, nachdem der Herzog von Würtemberg neuerdings auf jedes Fuder Wein einen Durchfuhrzoll von 1 fl. geschlagen habe, und fast alle nach Baiern und Tirol eingeführten Weine durch diesen Zoll müssten, wozu noch der auf die österreichischen Weine gelegte neue Aufschlag komme; trotz des beabsichtigten Ungeldes würde der in Tirol erzeugte Wein noch immer billiger sein als der importirte. Er wolle sich übrigens sowohl diese als die anderen Fragen, die neuen Steuern betreffend, noch überlegen. Das Resultat dieser Ueberlegung war, dass auf der im April 1557 tagenden tirolischen Ständeversammlung, neben dem Postulat einer „ordinari Landsteuer“ von 100.000 fl., der Landschaft die Bewilligung einer noch grösseren Anzahl von Verbrauchs- und directen Steuern zugemuthet wurde. Es handelte sich um dieselben Steuern, wie sie von den niederösterreichischen Landen bereits bewilligt worden waren, mit Ausnahme der Getreide- und Fleischsteuer, welche man in der Vorlage für Tirol weggelassen hatte; ein Exemplar der betreffenden niederösterreichischen Landtagsbeschlüsse wurde im Druck vorgelegt. Zu den oben erwähnten waren hier noch Steuern auf Branntwein, Honig und Fische, auf Hausirer und Vorkäufer hinzugekommen. Der Landtag lehnte jedoch jede einzelne Steuer mit einer mehr oder weniger eingehenden Begründung ab; einzelne der von den Ständen vorgebrachten Einwendungen mögen hier kurz angedeutet werden, soweit sie nicht schon in obigem Regierungsgutachten vorkommen.

---

[1]) Ddto 20. Dec. 1556. L. A.

An Branntwein und Honig sei der Verbrauch kein grosser, daher eine Umlage darauf wenig ergiebig wäre; Fisch sei ebenfalls nicht zur Besteuerung geeignet, weil man davon im Lande sehr wenig habe (?), man müsse die fremden Kaufleute noch bitten, dass sie aus Gefälligkeit und um theures Geld Fisch einführen. Gegen die Aufschläge auf Luxuswaaren, zunächst in Form von Einfuhrzöllen, wird unter anderem eingewendet, dass sich daraus für die fremden Kaufleute sehr lästige Plackereien ergeben würden, welche sie bestimmen könnten, andere Länder aufzusuchen: bisher seien nämlich die Waarenballen an den Zollgrenzen nur nach dem Gewicht verzollt worden, bei einer solchen Steuer auf bestimmte Waaren aber müssten die Ballen ausgepackt werden. Gegen die Steuer auf Hausirer und Vorkäufer wird derselbe Einwand erhoben, wie oben von Seite der Regierung gegen die Wuchersteuer; das Hausiren und der Vorkauf seien nämlich in Tirol überhaupt verboten, und könnten daher auch nicht besteuert werden. Schliesslich erklärten die Stände, sie könnten der Einführung solcher Aufschläge, wie immer geartet, überhaupt nicht zustimmen, weil sie den Landesfreiheiten und dem Herkommen widersprächen. Als Landsteuer bewilligten sie 80.000 fl., zahlbar in 4 Raten zusammen mit den in den Jahren 1557—58 fälligen Terminen der vorbewilligten Steuern. Trotz aller eindringlichen Gegenvorstellungen der kaiserl. Landtagscommissäre, welche dem erhaltenen Auftrag gemäss eifrig bemüht waren, wenigstens das Ungeld durchzubringen und als Ersatz für die übrigen Steuern eine Landsteuer von 150.000 fl. bewilligt zu erhalten, verharrte die Landschaft bei ihrem Beschlusse, und Kaiser Ferdinand musste sich damit begnügen; allerdings nahm derselbe, wie wir unten sehen werden, zu anderen Mitteln seine Zuflucht, um das Kammereinkommen in Tirol zu verbessern.

4. Der Erfolg der in diesen drei letzten Jahren 1555—57 bewilligten Landsteuern war nichts weniger als günstig; dies lässt sich mit Sicherheit behaupten, obwohl die Raitbücher für die Jahre 1557 und 1559 fehlen; für die übrigen in Betracht kommenden Jahrgänge sind folgende Einnahmen ausgewiesen:

Landsteuer der 300.000 fl., pro:

	1556	1558	1560
Innthal	10.958 fl.	23.402 fl.	1.112 fl.
Pusterthal	1.604 „	5.000 „	— „
Eisack und Etsch	8.761 „	12.124 „	3.000 „
Burggrafenamt und Vintschgau	4.190 „	7.228 „	— „
Welsche Confinen	2.639 „	4.512 „	— „
	28.154 fl.	52.267 fl.	4.112 fl.

Türkenhilfe der 80.000 fl., pro:

	1556
Innthal	3.000 fl.
Eisack und Etsch	2.494 „
Burggrafenamt und Vintschgau	1.158 „
Confinen	43 „
	6.695 fl.

Die beiden Türkenhilfen von je 80.000 fl., pro:

	1558	1560
Innthal	14.363 fl.	830 fl.
Etsch	11.447 „	— „
Burggrafenamt und Vintschgau	4.596 „	— „
Confinen	1.215 „	— „
Pusterthal	2.114 „	1.000 „
	33.737 fl.	1.830 fl.

Die Anzahl der Steuereinnehmer war jetzt auf 4 erhöht worden. Nachdem bereits früher für Pusterthal ein eigener Einnehmer bestellt worden, kam nun ein Vierter hinzu für das Stift Trient und die Confinen, da ein einziger Steuerer für den ganzen Süden als unzureichend erschien [1]). Anlass dazu gab der Tod des bisherigen Einnehmers an der Etsch, Heyrling, wobei sich zwischen der Regierung und der Landschaft wegen der Bestellung des Nachfolgers ein Conflict ergab, der bezeichnend ist für das Bestreben der letzteren, ihren Einfluss in der Steuerverwaltung zu erweitern. Die Landschaft hatte nämlich ohne-

[1]) Bericht der Reg. v. 17. Juni 1556. A. M. XIII. fol. 154.

weiters die freigewordene Stelle mit Jacob von Boymundt besetzt, und die Regierung nur ersucht, demselben die Steuerrollen und sonstige Behelfe ausfolgen zu lassen. Dagegen erhob die Regierung Widerspruch in einem Schreiben an den Landeshauptmannschaftsverweser [1]), worin sie ihre Verwunderung darüber aussprach, dass die Landschaft eigenmächtig vorgegangen sei, ohne vorher wenigstens die Zustimmung der Regierung einzuholen; es sei früher Regel gewesen, dass die Steuereinnehmer von Regierung und Kammer im Namen Sr. Maj. bestellt würden, so in den Jahren 1523 und 1528; die Aufnahme eines Steuereinbringers, „als eines Landesfürsten Dieners" stehe eben ausschliesslich Sr. Majestät oder deren Regierung zu; das gehe aus dem ganzen Amtsverhältnis dieser Beamten hervor, der Landesfürst ertheile denselhen den Amtsauftrag, er gebe ihnen die Besoldung aus den Steuern, und nicht bei der Landschaft, sondern allein bei des Steuereinnehmers Vermögen suche er einen Ersatz, wenn sich bei dessen Rechnungslegung ein Fehlbetrag ergebe; die Landschaft übernehme auch sonst keinerlei Verantwortung für die Steuereinbringer, eine solche werde auch von ihr nicht verlangt; sobald die Landschaft eine Steuer bewilligt habe, überlasse sie die Sorge um die Einbringung ganz dem Landesfürsten. Andererseits erklärte die Regierung, sie hätte nichts dagegen, dass, wie schon früher geschehen, bei der Ernennung eines Steuereinnehmers auch die Zustimmung der Landschaft, beziehungsweise der Landräthe oder Ausschüsse eingeholt werde, besonders in Anbetracht dessen, dass die Landschaft zuweilen die Einnehmer in eigener Sache, namentlich zur Eintreibung eines Landesvorrathes oder einer sonst ihr vorbehaltenen Steuer verwende. In gewisser Hinsicht anerkannte somit die Regierung ausdrücklich die Doppelstellung der Steuereinnehmer. Bezüglich der von der Landschaft gewählten Persönlichkeit, fand die Regierung dieselbe nicht ganz geeignet, wobei sie für das fragliche Amt folgende Qualification als erforderlich bezeichnete: ein Steuereinnehmer dürfe vor allem kein anderes Amt innehaben, damit er seine ganze Kraft der

[1]) Ddto 2. Juni 1556; T VII tol. 195 ff.

schwierigen Aufgabe widmen könne[1]), er solle ferner so unabhängig sein, dass er es eventuell auch nicht zu scheuen brauche, Jemanden zu erzürnen; schliesslich müsse er auch ein tüchtiger Schreiber, Rechner und Buchhalter sein, namentlich, seitdem durch das rasche Aufeinanderfolgen von Bewilligungen öfters mehrere Landsteuern zusammenträfen und dazu fast täglich der Kammer Rechnungsauszüge vorgelegt werden müssten. Statt Boymundt schlug daher die Regierung dem Landesherrn einen Anderen zur Ernennung vor, der früher „Diener“, d. h. Unterbeamter des Heyrling gewesen war; jeder Steuereinnehmer hatte jetzt mehrere solche „Diener“ unter sich, die er selbst aufnahm, und für deren Amtsführung er auch verantwortlich war.

Für die in der Einrichtung des Steuereinbringeramtes zu jener Zeit noch bestehende Verquickung privat- und öffentlichrechtlicher Momente ist die Art und Weise charakteristisch, wie die Amtsverhältnisse nach Ableben eines solchen Beamten geordnet wurden; die Regierung befahl nämlich der Wittwe und den Kindern Heyrling's, sich vom Landeshauptmannschaftsverweser unverzüglich Vormünder bestellen zu lassen, damit dieselben noch so viel als möglich alte Restanten eintreiben und dann Rechnung legen könnten; solange nicht Rechnung gelegt und die Erben des Dienstes entlassen seien, bestehe die Amtsverpflichtung und Verantwortung für die Familie auf Grund des Amtsauftrages des Verstorbenen noch fort[2]).

VI.

1. Nachdem das Project der Erschliessung neuer Steuerquellen in Tirol vorläufig gescheitert war, musste Kaiser Ferdinand um so eifriger auf die Hebung des schon bestehenden Steuerwesens bedacht sein. Er verlangte von der Regierung Aufklärung darüber, warum der katastermässige Ausfall im Normalcontingente der

---

[1]) Boymundt war Pfleger in Ulten.
[2]) T. VII fol. 202.

5000 Knechte nach dem ihm vorgelegten „Rathschlag“ mit nicht ganz $^1/_5$ berechnet sei, während thatsächlich jedesmal ungefähr $^1/_3$ abgehe? Eine Ursache könne seiner Meinung nach darin liegen, dass seit 1511 besonders viele Adelsgeschlechter ausgestorben oder verdorben und deren Güter zerstreut worden seien. Die Regierung gab zur Antwort [2]), darin bestehe eben eine Hauptbeschwerde des Standes von Prälaten und Adel, dass sie immer so besteuert seien, als ob sie noch im Besitze aller früheren Güter und Gülten wären; sie seien thatsächlich dermassen belegt, dass ein grosser Theil ihres Einkommens bei den fortwährenden hohen Contributionen auf die Steuer aufgehe, und sie zu ihrem Unterhalt in die Güter selbst greifen müssten; bei Prälaten und Adel sei auch unter den gehorsamen Ständen der meiste Steuerabgang. Schon zur Zeit der ersten Veranlagung nach dem Landlibell, wo noch ca. 50 adelige Stammgeschlechter im Lande gewesen, hätte sich bei den genannten Ständen (natürlich von Trient und Brixen abgesehen) ein Ausfall von durchschnittlich 170 Knechten ergeben, den Maximilian geduldet hatte, um den „Vertrag“ von 1511 sonst aufrechthalten zu können; nun gäbe es aber kaum mehr als 40 Adelsgeschlechter, und davon nicht viel mehr als 10 vermöglich; seither seien allerdings etliche aus den unteren Ständen geadelt worden, der grösste Theil ihres Vermögens verbleibe jedoch gemäss dem Landlibell im Anschlag der Städte und Gerichte. Dazu komme, dass der Uebergang von Gütern und Gülten der oberen Stände auf Städte und Gerichte vielfach verschwiegen werde, wodurch sich die betreffenden Objecte der Besteuerung entziehen; dies sei aber dadurch erklärlich, dass so mancher Adelige „sein Armuth, zum Theil aus Scham, wie denn Niemand gemeinen Rechten nach sein Schand zu entdecken schuldig, zum Theil, dass er seine Sun und Tochtern unentdeckt seiner Armuth desto pass zuebringen und verheirathen möge, in geheim erhält; welches, so sein Armuth ruchbar, bei der jetzigen Welt nit beschehen kundte“; so ein verarmter

---

[1]) Ddto. 11. Januar 1557. L. A.; dazu Bericht vom 12. Aug. 1559. A. M. XIV fol. 579 ff.

Edelmann nehme daher lieber die Steuer auch für das, was er nicht besitze, auf sich, bei den Erben trete aber dann der Ausfall zu Tage, ohne dass man wissen könne, wohin die Güter und Gülten gekommen; bei Städten nnd Gerichten kämen aber dieselben auch nicht zur Versteuerung, weil die neuen Besitzer sich eben auf die Bestimmung berufen, kraft welcher die fraglichen Steuerobjecte noch ferner im Steuerkataster der oberen Stände zu verbleiben haben. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hatte nun die Regierung neuerlich ein Mandat „über die verborgenen Güter und Gülten" vorbereitet, und dazu die Genehmigung Sr. Maj. erwirkt, sie hatte dasselbe jedoch noch nicht publicieren wollen, wegen des vom Hofe eingefügten Zusatzes, worin auch der umgekehrte Fall des Uebergangs von Gütern der unteren Stände an die oberen ausdrücklich hervorgehoben war. Der Regierung schien dieser Zusatz im Widerspruch zu stehen mit der einschlägigen Bestimmung des 11jährigen Landlibells und der Landesordnung [1]); sie fand dasselbe aber auch überflüssig, und für Prälaten und Adel sehr verletzend; denn letztere, meinte die Regierung, erfüllen aus eigenem Antriebe in diesem Punkte ihre Pflicht; und selbst wenn sie es unterliessen, die neuerworbenen Güter anzuzeigen und der Besteuerung zu unterziehen, würden Städte und Gerichte doch nicht beeinträchtigt werden, da sie ganz genau wissen, welche Objecte in ihre Steueranlage gehören und eifrig alles ausfindig machen, was bei ihnen zu versteuern ist; die grössere Evidenz des Steuerkatasters bei den unteren Ständen hängt eben mit der verschiedenen Art der Veranlagung zusammen, indem bei Städten und Gerichten die Steuern in specie auf jedes Gut und jeden Zins, bei den oberen Ständen dagegen auf Grund der ehrenwörtlich abgegebenen Fassionen in complexu auf das ganze Vermögen und Einkommen gelegt werden.

Zur weiteren Erklärung der von Ferdinand bemängelten Abweichung des veranschlagten vom wirklichen Steuerertrage verwies die Regierung noch auf den Umstand, dass es auch unter

[1]) Bezüglich des Landlibells traf dies nicht zu, denn darin siud beide Fälle ausdrücklich in Betracht gezogen.

den gehorsamen tirolischen Gerichten, deren Posten in den Steuerrollen als richtig angeführt, einzelne gab, von welchen seit einiger Zeit wenig oder gar nichts zu bekommen war, nämlich: erstens, die zu Tirol gehörigen Gerichte auf dem Nons, Castelfondo, Flavon, Altspaur und Neuspaur, mit einem Anschlag von 49 Knechten, welche durch das Beispiel der umliegenden Tridentiner Gerichte beeinflusst waren; ferner mehrere infolge von Kriegsschäden, Musterungen, Elementarereignissen u. s. w. in finanzielle Noth gerathene Städte und Gerichte, namentlich Ehrenberg, Landeck, Laudeck, Hörtenberg, Herrschaft und Stadt Lientz, und die von einem grossen Brande geschädigte Stadt Innsbruck.

Als den Krebsschaden des tirolischen Landsteuerwesens bezeichnete aber die Regierung nach wie vor die Steuerrenitenz im Stifte Trient und an den Confinen; solange man dieses Uebel nicht beseitigen könne, sei jede Steuerexecution gelähmt, da man doch gegen die Gehorsamen nicht strenger vorgehen könne, als gegen die Ungehorsamen [1]). Und dennoch war es gerade die Regierung, welche dem Kaiser namentlich gegenüber den von den Venetianern zurückeroberten Confinen Vorsicht und Schonung anrieth; es sei ihr bekannt, dass es sowohl im Lagerthale als in Riva und Val di Ledro Viele gebe, welche, da sie sich ehemals unter den Venetianern grosser Freiheiten erfreuten, noch jetzt „heimlich im Herzen gut Märkisch sind und sich recht freuen, wenn man den Venedigischen Sanct Marx nur nennt"; bei den gefährlichen Zeiten dürfe man daher diese Leute wegen der Steuern nicht in die Enge treiben, da sie nur zu leicht abfallen könnten [2]). So versuchte man es auch diesmal wieder, wie schon so oft, auf dem Wege gütlicher Verhandlungen zum Ziele zu gelangen. Kaiser Ferdinand richtete ein weitläufiges Schreiben an den Bischof von Trient [3]), worin versucht wurde, alle die von den ungehorsamen Stiftsunterthanen und Confinanten gebrauchten Ausflüchte und Einwendungen zu entkräften. Die von Nons, Fleims, Levico, Sulzberg, Judicarien und Tenno machten zu ihrer Rechtfertigung

[1]) A. M. XIV fol. 579 ff.

[2]) Schreiben der Reg. v. 11. Januar 1557. L. A.

[3]) Ddto 1559. T VII fol. 491—504

insbesondere geltend, sie hätten an der Steuerbewilligung nie theilgenommen, da sie überhaupt nicht in den Landtagen vertreten seien, und das Contingent des Bischofs in den tirolischen Landsteuern gelte auch für seine Unterthanen, während diese dem Bischof zinsen und steuern müssten. Dagegen hob Ferdinand hervor, die einzelnen Gerichte des Hochstifts seien im Landtag eben durch den Bischof vertreten, und der von demselben zu leistende Steueranschlag beziehe sich ja nur auf die Mensa und nicht auf die Unterthanen; die Zinspflicht der letzteren dem Bischof gegenüber könne sie von der Beitragsleistung zur Landsteuer nicht befreien, ebensowenig wie die Verpflichtung der grundherrlichen Unterthanen, ihren Grundherren Zinse und Gülten zu reichen, eine Exemption von der Landsteuer zur Folge habe; es sei überhaupt in der ganzen Welt Brauch, dass die Unterthanen ihrer Obrigkeit, es sei Fürsten oder Communen, für den Schutz, den sie von Seite derselben geniessen, Steuern reichen. Betreffs der ehemals venetianischen Gebiete wurde der Bischof wiederum an den Wortlaut der Verträge erinnert, und für den Fall beharrlichen Ungehorsams drohte Ferdinand mit der Wiedereinziehung.

Die Stadt Trient war zu jener Zeit um mehrere tausend Gulden im Rückstande, was dadurch verursacht war, dass mehrere Tiroler Adelsfamilien, welche seit 1500 Häuser und Güter im Distrikte Trients erworben hatten, sich weigerten dieselben, entgegen der unzähligemal bestätigten Norm des 11jährigen Landlibells, mit der Stadt zu versteuern; nachdem sich der Streit schon mehrere Jahre hingezogen hatte, wurde die Sache seitens der Stadt zur gerichtlichen Austragung vor die Regierung in Innsbruck, als die zuständige Instanz, gebracht, welche am 3. Januar 1556 das Urtheil gegen Sigmund von Thun, Simon Botsch und Nicolaus von Trautmansdorf als Vertreter der Beklagten verkündete; darin wurde die Verpflichtung der letzteren ausgesprochen, die auf die betreffenden Häuser und Grundstücke entfallende Quote in das Landsteuercontingent der Stadt Trient zu entrichten, und die Bezahlung aller bisherigen Restanten gefordert; ebenso sollten die betreffenden Adeligen die Communalauflagen gleich wie alle

anderen Bürger Trients tragen, soferne nicht der Eine oder der Andere ausdrücklich davon eximirt worden wäre [1]). Dieses Urtheil blieb freilich ganz wirkungslos, und so musste sich die Regierung in der Folge noch wiederholt mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

Mit den Grafen von Arco und Lodron und den Herren von Gresta war man ebenfalls um keinen Schritt weiter gekommen, obwohl sich einzelne Mitglieder dieser Familien wiederholt, allerdings unter mehreren Verklausulirungen, zur Contribution bereit erklärt hatten [2]), und Ferdinand gegen dieselben im Jahre 1556 von Kaiser Karl neuerdings eine mit der vom Jahre 1530 gleichlautende „Declaration" erwirkt hatte [3]). Von den Landtagen hielten sie sich ferne, vermuthlich, wie die Regierung bemerkte, um sich dadurch auch den Lasten zu entziehen. Im Jahre 1557 beschloss man, sie einzeln nach Innsbruck vorzuladen, und verfasste zu den mit ihnen bei der Regierung zu führenden Unterhandlungen eingehende „Instructionen", worin namentlich die von ihnen beanspruchte Reichsunmittelbarkeit entschieden in Abrede gestellt wurde, da sie nie zu den Reichstagen, dagegen immer zu den Tiroler Landtagen eingeladen worden seien; die Reichsabschiede von 1548 und 1551 hätten aber ausdrücklich declarirt, dass solche Grafen, Herren und Adelspersonen, welche im Reiche nicht

[1]) L. A. 1556; A. M. XIII fol. 229 und fol. 250 ff.

[2]) Im Jahre 1547 erboten sich alle Grafen von Lodron in einem Schreiben an K. Ferdinand, von nun an von den Gütern zu steuern, die sie von Tirol zu Lehen hatten, jedoch mit geziemender Berücksichtigung ihrer exponirten Lage und gegen einen Revers von Seite der Landschaft, „dass sie uns der Billigkeit nach in allen Aemtern, Würden und Handlungen für ihre Landleute und Tiroler erkenne, uns und unsere Güter schirmen helfe, und uns für unsere Personen als alte Reichsgrafen vermög unserer kaiserlichen Freiheiten nach wie vor halten und erkennen wolle." Dazu bemerkte die Regierung, solche Bedingungen würden wohl schwerlich von der Landschaft angenommen werden, jedenfalls müsste die Sache einem Landtag unterbreitet werden. Reg. an K. Ferd. ddto 7. Febr. 1548 L. A.

[3]) Gedr. bei Lünig. Codex diplom. Germ. II 810; vgl. Hirn a. a. O. II 14 n[2].

begütert und nicht unmittelbar sind, ihrem Landesfürsten zu steuern verpflichtet seien. Die genannten Herren scheinen der Vorladung, wenn dieselbe überhaupt ergangen ist, gar nicht Folge geleistet zu haben; später wurde noch öfters diese Massregel in Aussicht genommen, immer jedoch vergebens.

2. Der Anfangs April 1559 durch Ferdinands Sohn Karl eröffnete Landtag hatte über eine starke Steuerforderung zu beschliessen, welche sich wiederum auf eine Reihe von Jahren erstreckte; man begehrte auf 6 Jahre 200.000 fl. jährlich, wovon 120.000 fl. zur Erhaltung eines ständigen Kriegsvolks an der ungarischen Grenze und 80.000 fl. zur Ablösung der Kammerschulden, zur Hofhaltung und Versehung der Regierung verwendet werden sollten. Den Ständen bot sich ein neuer Angriffspunkt dar in der von Kaiser Ferdinand infolge des Mislingens seiner Steuerprojecte verfügten Erhöhung des Zolles auf alle Waaren, die aus oder nach Italien verführt wurden; sie klagten, dadurch sei eine grosse Theuerung in allen diesen Waaren entstanden, und der Kaufmannsverkehr sei derart beeinträchtigt, dass die meisten ausländischen Kaufleute ihre Gewölbe in Bozen bereits gekündigt hätten. Unter der Bedingung, dass diese neuen Zölle wieder abgeschafft werden würden, bewilligte der Landtag auf 4 Jahre (1560—1563) je 100.000 fl., und zwar 60.000 fl. als Türkenhilfe und 40.000 fl. zu den übrigen oben angegebenen Zwecken; auf wiederholtes Drängen Erzherzog Karls fügte man für die letzten 3 Jahre noch je 20.000 fl. hinzu. Bezüglich der Zollerhöhung versuchte Karl, welcher den Kaiser vom Gange der Verhandlungen durch Couriere informirt und zu jedem Acte Weisungen eingeholt hatte, die Stände zum Aufgeben der betreffenden Bedingung zu bewegen, indem er darauf hinwies, dieselbe Erhöhung sei auch in den niederösterreichischen Ländern eingeführt, zugleich aber eine Untersuchung über die angeblichen schädlichen Folgen jener Massregel in Aussicht stellte; allein die Stände hielten daran fest und machten betreffs Niederösterreich geltend, jene Länder seien von Italien im Handelsverkehre nicht so abhängig, wie Tirol. Ebensowenig liess sich die Landschaft von der auch diesmal, wie immer, angehängten Clausel, worin die bewilligten

Gelder im Nothfalle zur Landesrettung vorbehalten wurden, abbringen; Ferdinand hatte nämlich den Wunsch geäussert, dass eine solche Clausel im Landtagsabschiede weggelassen werde, da es selbstverständlich sei, dass der Landesherr das Land in der Noth nicht verlassen würde; allein die Stände erklärten, sie hätten zwar das grösste Vertrauen zu Sr. Majestät, könnten jedoch auf diese durch die Vorsicht gebotene Förmlichkeit nicht verzichten. Es ist beachtenswerth, dass dieser Landtag auch für die Bedürfnisse der landschaftlichen Verwaltung eine eigene Steuer bewilligte: zur Deckung der wegen Geschäftsführung in Landschaftssachen aufgelaufenen Kosten beschloss man nämlich, in den nächsten zwei Terminen zusammen mit der bewilligten Landsteuer je 1000 fl. aufzubringen, wobei die Verrechnung durch die „landschaftlichen" Steuereinbringer [1]) mittelst von landschaftlichen Vertretern ausgestellter Zahlungsanweisungen und unter Mitwirkung des Landeshauptmanns zu erfolgen hatte.

Bereits im November 1559 wollte Ferdinand, wie in den übrigen Erbländern, auch in Tirol wiederum die Landschaft einberufen, um aus Anlass seiner geplanten Heirath mit der Königin von England eine Hilfe von 80.000 fl. zu erlangen; auf dringendes Abrathen der Regierung, welche die Armut des Landes mit grellen Farben schilderte, wurde jedoch davon Abstand genommen. Bis zum Jahre 1563 blieb Tirol von weiteren Steuerforderungen verschont, und das Ergebnis der letztbewilligten im Ganzen 467.000 fl. betragenden Landsteuer war auch nicht darnach, um zu Mehrforderungen zu ermuthigen. Die Einnahmen stellten sich nach den Rechnungsbüchern wie folgt:

	1560	1561	1562
Innthal	23.461 fl.	30.692 fl.	27.168 fl.
Eisack u. Etsch	10.776 „	4.760 „	20.794 „
Burggraf. u. Vintschgau	5.476 „	1.764 „	3.108 „
W. Confinen	2.023 „	3.274 „	5.868 „
Pusterthal	2.446 „	4.513 „	3.492 „
	44.183 fl.	45.005 fl.	60.452 fl.

[1]) Es waren dies nicht etwa eigene landschaftliche Organe, son-

	1563	1564	1565
Innthal	42.120 fl.	— fl.	6.524 fl.
Eisack u. Etsch	38.357 „	6.263 „	160 „
Burggraf. u. Vintschgau	14.143 „	3.923 „	— „
W. Confinen	13.485 „	3.352 „	3.615 „
Pusterthal	12.798 „	1.500 „	— „
	120.904 fl.	15.039 fl.	10.300 fl.

Im Ganzen wurden also bis 1565, bis zu welchem Jahre die Restanten dieser Steuer gesondert ausgewiesen sind, nur 295.885 fl. eingebracht. Statt der in Aussicht genommenen Schuldenablösung musste die Kammer gerade in diesen Jahren, um die laufenden Ausgaben zu decken, zu starken Anleihen greifen [1]), wodurch der landesfürstliche Schuldenstand eine bedeutende Steigerung erfuhr.

Die Nothwendigkeit, dieser Finanznoth einigermassen zu steuern, drängte den Kaiser dazu, noch bevor der letzte Termin der 1559 bewilligten Landsteuer fällig wurde, nämlich im April 1563, an die Tiroler Landschaft mit ausserordentlichen Forderungen heranzutreten. Das landesfürstliche Postulat betraf zunächst ein Steuerproject, worin sich der Gedanke erkennen lässt, verschiedene Steuern systematisch zu verbinden, um wenigstens zeitweise die Einseitigkeit der Landsteuer zu corrigiren. Es handelte sich zunächst um Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer auf 5 Jahre; dieselbe war zum Unterschied von der „ordentlichen" Landsteuer als Quotitätssteuer vorgesehen, und sollte von allen nutztragenden beweglichen und unbeweglichen Gütern im Betrage von 1% des Capitalwerthes geleistet werden; Renten und Zinse aller Art sollten zu 5% kapitalisirt veranlagt werden, bei Grafschaften, Herrschaften, Obrigkeiten, Schlössern und Häusern hätte die Steuerbemessung auf Grund des in

dern die gewöhnlichen Steuereinnehmer, welche hier landschaftlich genannt wurden, was eben darum als berechtigt erschien, weil dieselben im gegebenen Falle im Namen und Auftrag der Landschaft ihres Amtes zu walten hatten.

[1]) Im Jahre 1561, 133.600 fl.; 1562, 261.954 fl., 1563, 318.318 fl. R. B.

obigem Fusse zu Capital gerechneten wirklichen Ertrages erfolgen sollen, „da diese Effekten nicht leicht unmittelbar in Geld zu schätzen“ seien; nachdem Darlehenscapitalien, sowie Handel und Gewerbe vielfach mehr als 5% Nutzen abwarfen, sollte bei der Berechnung des Capitals auch der entsprechend höhere Zinsfuss zugrunde gelegt werden. Jeder hätte „bei seinem Gewissen, Eid und Pflichten, womit er Sr. Maj. unterworfen“, sein Vermögen anzeigen und versteuern sollen, daher eine solche Vermögenssteuer von den Ständen Eidsteuer benannt wurde. Auch die Ausländer hätten mit ihrem in Tirol gelegenen oder untergebrachten Vermögen zu dieser Steuer beitragen müssen. Zur Ergänzung der Vermögenssteuer proponirte Kaiser Ferdinand eine Weinschanksteuer in der Höhe von 20 Kreuzer für die Bozner Yhre; nachdem die Eidsteuer am meisten eben die vermöglichen Leute treffen würde, von denen ein grosser Theil von jeher auch zur Landsteuer beigetragen habe, sei es nicht unbillig, daneben auch andere sonst exempt bleibende Bevölkerungskreise zeitweise zur Contribution heranzuziehen. Ausserdem begehrte Ferdinand von der Landschaft noch die Aufnahme einer Anleihe von 200.000 fl. zu 5% als ihre eigene Schuld zur Ablösung der beschwerlicheren Verpfändungen der Kammergefälle. Alle diese Hilfen sollten von der Kammer eingezogen werden, die Landschaft hätte jedoch einige Commissäre Sr. Maj. vorschlagen können, mit dem Auftrag, neben Regierung und Kammer die Verwaltung und Verwendung der Gelder zu überwachen.

Die Landschaft versuchte zunächst in längerer Ausführung den Kaiser von der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes zu überzeugen, und hob insbesondere hervor, man dürfe sich durch den hohen Schätzungswerth des Grundbesitzes in Tirol nicht verführen lassen, denn die Gründe seien hier im Verhältnis zu ihrem Erträgnis viel zu hoch bewerthet; es gebe Viele, die von einem Hof, der etwa um 800 bis 1200 fl. verkauft werden könnte, kaum soviel Ertrag bekämen, um sich und ihre Familie zu ernähren. Die Vermögenssteuer wurde als eine im Lande unerhörte, schädliche und den Privilegien der Landschaft wider-

sprechende Neuerung abgelehnt. Dafür bewilligte der Landtag zunächst eine Landsteuer von 500.000 auf 5 Jahre, zahlbar in halbjährigen Terminen zu je 50.000 fl., welche in erster Linie zur Erhaltung des Hofes und der Regierung dienen sollte; ein etwaiger Ueberschuss hätte ausschliesslich zur Ablösung von Pfandschaften verwendet werden dürfen. Ausserdem liess sich die Landschaft zum erstenmale herbei, eine Steuer zu bewilligen, welche in mehreren anderen österreichischen Ländern und im benachbarten Baiern schon längst im Gange war[1], nämlich das Ungeld; die Bewilligung erfolgte auf 5 Jahre, mit Vorbehalt der Landesfreiheiten und mit der speciellen Zweckbestimmung, dass es ausschliesslich zur Schuldentilgung verwendet werde. Dabei sprach der Landtag die bestimmte Erwartung aus, dass dadurch das Land in Zukunft desto weniger mit weiteren beschwerlichen und immerwährenden Steuern heimgesucht werden würde. Das Ungeld war in der Form eines Wein-Schenkpfennigs im Betrage von 10 Kreuzer pro Bozner Yhre durch eigene landschaftliche Einnehmer alle Quatember, von Martini 1563 angefangen, zu erheben, und den zu diesem Zwecke bestellten Landschaftscommissären zur Verwahrung zu übergeben. Frei von diesem Aufschlag sollte der im Haushalt, auch bei Wirthen, verbrauchte, und der an Taglöhner oder Dienstboten vom eigenen Gewächs abgegebene Wein sein. Ferner gewährte der Landtag, trotzdem sich Ferdinand dagegen aussprach, auch Denjenigen an den welschen Confinen in Roveredo, Valsugana und Val Lagarina Exemtion, welche zwar ihre Weine zeitweise ausschenkten (Buschschenken), aber sonst keine Wirtschaft hielten; dies wurde damit begründet, dass von dort kein Wein nach Tirol herausgeführt werden dürfe, der ganze Wein daher an Ort und Stelle verkauft werden müsse, und zwar so billig, dass der Schenkpfennig den halben Preis ausmachen würde. Dieses Ungeld sollte als indirecte Steuer wirken, es wurde daher die Ueber-

---

[1]) Vgl. Luschin Oest. R. G. § 33 n. 15 und § 51 n. 5; Werunsky Oest. R. G. p. 147 f. und 315 f. Oberleitner. Die Finanzlage Nieder-Oesterr. im 16. Jahrh. Wien 1863 p. 31. Oesterr. Staatswörterbuch p. 486 ff. Hoffmann, Gesch. der Steuern in Baiern. pp. 22, 56.

wälzung auf die Consumenten vorgesehen und zwar nicht, wie anderswo, durch Verkleinerung der Masse, sondern auf dem Wege der Preissteigerung; um jedoch eine Uebervortheilung seitens der Wirte zu verhindern, sollten im Sinne des 15. Titels VI. Buches der Landesordnung die Weinpreise im Schankverkehr von beeideten Sachverständigen festgesetzt werden. Ferdinand bemühte sich, von der Landschaft einen höheren Schenkpfennig zu erlangen, indem er darauf hinwies, derselbe treffe ja zum grössten Theile nur den fremden Wanderer; bei einem Aufschlag von 20 kr. pro Yhre würde auf eine Mass nicht viel mehr als 1 Vierer entfallen, während andererseits, wenn man nur 10 kr. bewilligen wollte, doch im Ausschanke auf jede Mass 1 Vierer geschlagen werden würde, da gegenwärtig in Tirol keine geringere Münze im Verkehre sei, wodurch eben nur die Wirte einen Vortheil hätten. Die Landschaft liess sich jedoch nur zu einer Erhöhung auf 12 kr. herbei, wobei sie bemerkte, die Schanksteuer treffe den fremden Wanderer nur an den Verkehrsstrassen, nicht aber in den davon abseits liegenden Orten, und der zweite von Sr. Maj vorgebrachte Einwand sei auch nicht ganz stichhältig, da die Mass nicht überall gleich sei; in Innsbruck gingen zwar auf 1 Yhre 96 Mass, anderswo aber weniger; die Wirte sollten allerdings vom Schenkpfennig keinen Vortheil, aber auch keinen Schaden haben, was eben bei einem höheren Aufschlag eintreten müsste. Bezüglich der Anleihe von 200.000 fl. erklärte sich die Landschaft bereit, sich durch ihre Commissarien, jedoch „sammt und neben der Regierung und Kammer“, für diese Summe zu verschreiben, falls Se. Maj. ein solches Darlehen zu 5 Procent auftreiben könnte; zur Versicherung der Landschaft und der Regierung sollten die mit diesem Gelde einzulösenden landesfürstlichen Güter und Einkünfte, sowie der Ertrag des Schenkpfennigs dienen. Zugleich stellte die Landschaft die Bedingungen fest, dass die ganze Action zur Sanirung der Finanzen und insbesondere das Schuldenablösungsgeschäft durch Regierung und Kammer, unter Mitwirkung der zur Vollziehung des Landtagsabschiedes aufzustellenden ständischen Commissarien, durchgeführt werde, dass ferner die zur Schuldentilgung bewilligten Gelder zu

nichts Anderem verwendet und die abgelösten Pfandschaften nicht wieder verpfändet werden durften. Als Commissäre wurden der beim Landtag anwesende Cardinal Ludwig Madruzzo als Vertreter der beiden Hochstifter und je Einer von jedem Stande bestimmt; für den Fall, dass diese engere Commission „wegen Wichtigkeit der Handlung" nicht genügen sollte, wurden weitere 10 Mitglieder designirt, je 3 für die oberen und je 2 für die unteren Stände. Auch diesmal beschloss die Landschaft, zur Deckung landschaftlicher Bedürfnisse eine eigene Steuer von 2000 fl. einzuheben, welche unter Controlle des Ausschusses verwaltet und verrechnet werden sollte; hiebei ist bemerkenswert, dass Kaiser Ferdinand es diesmal für nothwendig hielt, seine Genehmigung ausdrücklich auszusprechen. Schliesslich bewilligte der Landtag noch zu Gunsten des als künftigen Landesfürsten deklarirten Erzherzogs Ferdinand 100000 fl. in 5 Jahresraten [1]).

Die alte Klage über die Mängel der Landsteuer und den Ungehorsam kehrte auch auf diesem Landtag wieder. Ferdinand erklärte, mit einzelnen Verfügungen könne man eine Besserung nicht erzielen, eine allgemeine durchgehende Steuerrevision sei nunmehr unerlässlich; die Stände sollten schon jetzt einen Termin festsetzen, an welchem dies Werk in Angriff genommen werden sollte. Der Landtag beschloss die Steuercompromissarien zu beauftragen, im Einvernehmen mit Regierung und Kammer einen „Rathschlag" auszuarbeiten, welcher dann dem grossen Ausschusse, dem dazu unter Einem die Vollmacht ertheilt wurde, zur Genehmigung unterbreitet werden sollte.

---

[1]) Erzherzog Ferdinand hatte noch im März 1563 seinem Vater die Absicht mitgetheilt, auf dem nächsten Tiroler Landtag auch für sich eine Hilfe begehren zu wollen; ohne dem direkt entgegenzutreten, hatte der Kaiser jedoch seinem Sohne gegenüber die Besorgnis ausgesprochen, es könnte dies seinen eigenen Forderungen hinderlich sein, „nachdem uns das Land nun viel lange Jahre her aneinander ganz stattliche Hilfen bewilligt — derwegen auch unter der Gemain grosse Armuth vorhanden sein soll"; Tirol sei auch nicht gewohnt, so ansehnliche stattliche Steuern zu leisten wie etwa Niederösterreich. Schreiben ddto 12. März 1563. L. A.

Die Einrichtung der Steuercompromissarien weist jetzt Veränderungen auf, welche auch darum bemerkenswert sind, weil sie das entschiedene Uebergewicht kennzeichnen, welches die oberen Stände gegenüber den unteren auch in der Steuerverwaltung erlangt hatten. Von eigenen Steuercompromissarien für Städte und Gerichte ist keine Rede mehr; es erscheinen nur mehr die dem Prälaten- und Adelstande angehörigen Steuercompromissäre, deren Zahl jetzt von 8 auf 10 erhöht war (1 für die beiden Hochstifte, 1 für die Prälaten und 8 Adelige), „von wegen aller Stände", d. h. in Vertretung der ganzen Landschaft; „die soll und mag die Regierung und Kammer", wie es im Berichte an K. Ferdinand über die durch den Landtag erfolgte Bestätigung, resp. Ergänzung der Compromissarien heisst, „jederzeit in fürfallenden Steuerunrichtigkeiten zur Erledigung erfordern, sie sollen auch alles das zu handeln Macht haben, wie es der zu Bozen 1544 gehaltene Landtag ausweist." Allerdings war in der Zuständigkeit der Steuercompromissäre den beiden Ständegruppen gegenüber ein Unterschied gemacht, indem die sich über ihre Steueranschläge beschwerenden Prälaten und Adel unmittelbar an die Compromissäre gewiesen wurden, während die Beschwerden von Städten und Gerichten in erster Instanz von deren ordentlichen Obrigkeiten erledigt, und erst im Recurswege vor die Compromisscommission gebracht werden sollten; die Entscheidung in letzter Instanz wurde in beiden Fällen dem grossen Ausschuss vorbehalten.

Die zur Berathung der Landsteuerrevision eingesetzte gemischte Commission brachte wiederum ein sehr ausführliches Gutachten zu Stande, welches von der Regierung dem Kaiser mit dem Bemerken mitgetheilt wurde [1]), sie hätte es für räthlich gehalten, die Aeusserung Sr. Maj. darüber einzuholen, bevor es zur Beschlussfassung vor den grossen Ausschuss käme Dieser „Rathschlag" deckt sich zum Theil mit den früheren, ich beschränke mich daher darauf, einzelne neue Punkte daraus her-

[1]) Bericht v. 29. Juli 1563 in A. D. X. fol. 1107 ff.; dazu L. Cop. IV 130—182 in J. M. Vgl. auch Hirn a. a. O. I p. 604 n. 1.

vorzuheben. Der erste Punkt betraf die Frage, wo die „Unrichtigkeiten“ und Abgänge vorkämen? Zur Beantwortung dieser Frage wurden mehrere Anschlagsprospecte vorgelegt, aus denen sich folgende Daten gewinnen lassen. Die Steuerrollen selbst ergaben jetzt einen Ausfall von 253 Knechten, wovon 170 auf die Stifter und oberen Stände, 23 auf Städte und Gerichte, 60 auf Pusterthal entfielen; dazu kamen die viel grösseren Abgänge infolge der Steuerverweigerung, nämlich:

im Stifte Trient	480	Kn.
in den Stiftern Brixen und Sonnenburg . .	20	„
bei Grafen und Herren an den Confinen .	70	„
bei den ehemals venetianischen Confinen .	56	„
bei der zu diesen gehörigen Geistlichkeit .	5	„
bei den Burgfriedern	$16\frac{1}{2}$	„
beim Bischof von Chur	4	„
bei dessen Geistlichkeit	25	„
	$676\frac{1}{2}$	Kn.

Zu diesem regelmässigen dauernden Ausfall von rund 930 Knechten gesellten sich mehrere Abgänge und Rückstände, die auf vorübergehende Ursachen zurückgeführt wurden, so bei den tirolischen Gerichten auf dem Nons, welche seit einiger Zeit die auf die 49 Knechte entfallende Steuer schuldig blieben; ferner bei einer Reihe von Städten und Gerichten, welche in Folge von Elementar- oder Kriegsschäden insolvent geworden waren, und von denen mehrere vom Kaiser die zeitweilige Steuerbefreiung im Gnadenwege erwirkt hatten [1]), endlich auch bei vielen verarmten Adeligen und bei Pfarrern und Beneficiaten, von denen viele, laut Bericht der Commission, kaum genug zum Leben hatten.

Bezüglich der Mittel zur Besserung sprach sich die Commission entschieden gegen die vom Kaiser empfohlene allgemeine

[1]) Beispielsweise Meran, Lana, Tramin, Hörtenberg, Imst, Landeck, Laudeck, Ehrenberg; letzterem Gerichte waren von Ferdinand auf einmal 13.845 fl. an Restanten nachgelassen worden. Auch beim „unteren“ Pusterthal, d. h. bei Stadt und Gericht Lienz, Anras, Innichen, Heimfels und Welsperg, hatte sich gezeigt, dass der im Toblacher Landtag dafür festgesetzte Anschlag thatsächlich nicht geleistet werden konnte; daher kamen auch zum grossen Theil die starken Rückstände Puster-

durchgehende Steuerrevision aus, da dieselbe im ganzen Lande auf Widerstand stossen würde, besonders darum, weil man darin nur die Vorbereitung sähe, um den Tirolern die Vermögenssteuer aufzudrängen. Man brachte dagegen mehrere Massregeln in Vorschlag, die man schon wiederholt, und zwar erfolglos, versucht hatte. Eine sofortige Execution gegen die ungehorsamen rückständigen Parteien hielt die Commission nicht für rathsam: im Süden des Landes wegen Venedig, „ein Schalk, dem nicht zu trauen", und mit Rücksicht auf das Concil [1]), im Westen wegen der Bündtner, welche nur auf einen Anlass lauerten, um Tirol zu überfallen, im Innern des Landes endlich wegen der noch nicht erloschenen Dosser'schen Unruhen.

Als ein gutes Mittel, um die Abgänge der Landsteuer zu ersetzen, erschien den Commissären der Schenkpfennig, wobei sie jedoch das Bedenken aussprachen, es werde keine geringe Arbeit kosten, den Widerwillen des Landes gegen diese Neuerung zu überwinden. Die Ereignisse bestätigten vollauf diese Vermuthung. Die Abgeordneten, welche für die Einführung des Ungelds gestimmt und den Mehrheitsbeschluss zustande gebracht hatten, waren bei ihrer Heimkehr sehr übel empfangen worden, indem man ihnen vorwarf, darin eigenmächtig gehandelt zu haben. Die Durchführung des Beschlusses selbst aber stiess auf grosse Schwierigkeiten. Unter anderem ergab sich ein Conflict zwischen Regierung und Landschaft bezüglich der Frage, wer dazu berechtigt sei, in der zur Berathung über die Einrichtung der Schanksteuer eingesetzten gemischten Commission den Vorsitz zu führen. Der Statthalter hatte dazu seinen Mitregenten Christoph von Wolkenstein bestimmt, allein der Landeshauptmann protestirte dagegen, indem er darauf hinwies, nachdem

thals, die bis 1561 die Höhe von 40.635 fl. erreichten; infolge der immer wieder darüber vorgebrachten Klagen hatte die Regierung wiederholt Commissäre dahin entsendet und durch dieselben in Erfahrung gebracht, dass namentlich Lienz sehr stark durch den Verfall der Bergwerke geschädigt war, so dass dort ein Drittel der Häuser leer standen.

[1]) Eben wegen des Concils war die im Jahre 1562 gegen die Renitenten im Stift und an den Confinen verfügte Arrestirung wieder eingestellt worden. V. M. XIII fol. 393.

das Ungeld in landschaftliche Verwahrung und Verwaltung zu kommen habe, sei deren Einrichtung eine reine Landschaftssache, ihm gebühre daher der Vorsitz. In seinen Gegenausführungen zog der Statthalter die heikle Frage über das Verhältnis zwischen Landschaft und Regierung heran; Sr. Maj. Regierung sei die oberste Behörde im Lande, daher seien derselben auch die Landschaft und der Landeshauptmann unterworfen, letzterer habe überhaupt nur einen räumlich beschränkten Wirkungskreis (nämlich für das Land an der Etsch); die Verwahrung des Schenkpfennigs sei wohl der Landschaft allein eingeräumt worden, die Berathschlagung darüber hätte man aber der Regierung sammt Verordneten der Landschaft zugewiesen, die oberste Leitung stehe daher einem Regierungsorgane zu. Darauf erklärte der Landeshauptmann, er wäre persönlich bereit sich zu fügen, als Vertreter der Landschaft und in deren Auftrag müsse er jedoch den Recurs an Se. Maj. und deren geheimen Rath ergreifen [1]). In welchem Sinne diese Differenz beigelegt worden sei, lässt sich aus den Quellen nicht entnehmen, jedenfalls finden wir später die fragliche Commission in Thätigkeit. Zur Verwahrung des Schenkpfennigs wurden landschaftliche Truhebewahrer aufgestellt, und zwar je 3 für den nördlichen und den südlichen Bezirk. Dem grössten Widerstand begegnete die Auflage des Schenkpfennigs im Süden. Die Herrschaften Arco, Lodron und Gresta verweigerten selbstverständlich trotz wiederholter eindringlicher Mahnungen auch diese Steuer. Von allen Seiten kamen Beschwerden und Petitionen um Erlassung dieser Auflage, insbesondere von Pergine, Ampezzo, Trient, Roveredo [2]). So hatte, ebenso wie die Landsteuer, auch das Ungeld in Tirol von Anfang an besonders unter der Steuerrenitenz des südlichen Landestheils zu leiden, wobei hier auch der Umstand schwer ins Gewicht fiel, dass es sich um die weinreicheren Gebiete handelte. Der Ertrag

---

[1]) Bericht des Statthalters an K. Ferdinand v. 27. Juli 1563 A. M. X fol. 946.

[2]) Die Ampezzaner machten unter anderem geltend, sie müssten den Wein aus Italien beziehen, und ohnedies theuer genug bezahlen, wogegen die Regierung einwendete, in derselben Lage seien auch die

dieser Steuer blieb denn auch weit hinter den Erwartungen zurück, wie aus Aeusserungen bei den Landtagen hervorgeht; Ausweise sind darüber keine mehr vorhanden, in den Raitbüchern der Kammer finden sich die Einnahmen aus dieser Schanksteuer, wie erklärlich, nicht verzeichnet; laut einer Angabe im Landtag 1582 belief sich das Erträgnis des Schenkpfennigs in diesen 5 Jahren auf 23.000 fl. jährlich im Durchschnitt.

Die Einnahmen der im Landtage 1563 bewilligten Landsteuer von zusammen 120.000 fl. jährlich, stellten sich wie folgt[1]):

Pusterthaler, und doch werde der Schenkpfennig von denselben ohne Widerrede geleistet, zudem seien die Güter in Ampezzo zum grössten Theil frei von Bürden. M. a. H. 1563 fol. 270 und 1564 fol. 222 ff.

Die Stadt Roveredo stellte überhaupt die Verpflichtung zur Leistung der Schanksteuer in Abrede; sie hätte sich seinerzeit Maximilian I. nicht als Grafen von Tirol, sondern als Kaiser ergeben, und sei daher auch nicht der Grafschaft Tirol incorporirt; sie hätte auch keine Session und Stimme im Landtage, der betreffende Beschluss sei daher für sie in keiner Weise verbindlich; sie sei auch zu rechtlicher Austragung bereit. In einem Bericht an Hof trat die Regierung diesen Einwänden scharf entgegen; die von Roveredo hätten sich vor Zeiten auch zur Leistung der Landsteuer geweigert, sie seien aber einmal mit Gefängnis dazu verhalten worden, und seitdem wäre daran kein Mangel mehr; der Schenkpfennig sei aber schliesslich ebenso gut eine von der Landschaft bewilligte Steuer wie die Landsteuer; wer sich beschwert glaubt, dem stehe die Beschwerde an die ordentlichen Steuercompromissäre offen; man dürfe aber auf keinen Fall zugeben, dass die Minderheit gegen Beschlüsse der Mehrheit im Landtage den Rechtsweg beschreite, denn dadurch würde die ganze Einrichtung des Landtages zerrüttet werden; „das ist der unverdächtlich recht alt Brauch und Herkommen, was also durch das Mehrer in Landtägen durch ein Ehrsame Landschaft bewilligt, zugesagt und versprochen wird, das soll und muss durch das Weniger und alle Stänḋ durchaus gehorsambsten vollzogen und gelaist werden.“ Die Verhandlungen mit dem von Roveredo nach Innsbruck entsendeten Vertreter führten zu keinem Ergebnis, da derselbe dabei hartnäckig am Gebrauche der lateinischen Sprache festhielt, was die Regierung als ungebräuchlich und als ein nachtheiliges Präjudiz ablehnte. Erst durch das energische Vorgehen Ferdinands II. wurde die Widersetzlichkeit Roveredo's überwunden. M. a. H. 1564 fol. 222 ff.; Egger a. a. O. II 204 und Hirn a. a. O. II 41 ff.

[1]) Bei Hirn a. a. O. II 610 sind die Beträge der bewilligten Steuern

	1563 (I. Rate)	1564	1565
Innthal	475 fl.	32.283 fl.	36.019 fl.
Etsch	— „	5.722 „	15.306 „
Burggraf. u. Vintschgau	— „	3.328 „	9.191 „
Eisack	— „	7.535 „	13.484 „
Pusterthal	— „	4.903 „	9.773 „
Welsche Confinen	— „	800 „	7.761 „
	475 fl.	54.573 fl.	91.537 fl.

	1566	1567	1568
Innthal	27.151 fl.	29.723 fl.	33.488 fl.
Etsch	7.995 „	9.811 „	10.748 „
Burgggraf. u. Vintschgau	11.687 „	12.219 „	6.787 „
Eisack	11.639 „	11.739 „	10.537 „
Pusterthal	8.991 „	6.329 „	3.449 „
Welsche Confinen	7.767 „	7.825 „	3.943 „
„ „		1.876 [2])	
	75.234 fl.	79.526 fl.	68.955 fl.

Das Raitbuch pro 1569 fehlt, in den folgenden Jahrgängen finden sich über diese Steuer keine Ausweise mehr.

VII.

1. Trotz des durchwegs ungünstigen Ergebnisses waren die Landsteuern bereits zu einer der wichtigsten landesherrlichen Einnahmsquellen geworden, mit der man schon als einem regelmässigen Factor im Staatshaushalte zu rechnen begann. Als Erzherzog Ferdinand, als präsumptiver Landesfürst, von Regierung und Kammer ein Gutachten abverlangte, worauf sein Deputat von 85.000 fl. in Tirol und „incorporirten Ländern“ am sichersten fundirt werden könnte, erhielt er zur Antwort, das gesichertste

und der wirklichen Einnahmen für die Jahre 1564—1573 zum Theil unrichtig angegeben.

[2]) An Sammt und Seide vom Steuereinbringer an den Confinen.

Einkommen in Tirol seien gegenwärtig die Landsteuern[1]. Es sollte sich bald zeigen, welch hervorragende Stelle Erzherzog Ferdinand, seit 1564 Landesherr von Tirol und Vorlanden, den Landsteuern im landesfürstlichen Budget zuzuweisen gesonnen war.

Auf einem Landtage im Frühjahre 1566, also zu einer Zeit, wo noch die Steuern d. a. 1563 liefen, mussten die Stände eine Türkenhilfe von 60.000 fl. bewilligen[2]. Kurz darauf wurde auf Befehl des Erzherzogs der grosse Ausschuss einberufen und demselben bezeichnenderweise zugemuthet, das Gefälle des Schenkpfennigs der Kammer zur Abzahlung von Hofstaatsschulden und als weitere Türkenhilfe zu überlassen. Der Ausschuss lehnte zunächst jede Bewilligung „wegen Mangel an Vollmacht" ab, liess sich aber schliesslich zur Gewährung eines Darlehens von 32.000 fl. aus dem Schenkpfennig herbei, wogegen Erzherzog Ferdinand einen Revers ausstellen musste, worin die baldigste Rückerstattung aus anderen Steuern oder sonstigen Kammergefällen zugesichert wurde[3]. Demselben Fonde wurden auch, gegen seinerzeitige Ersetzung, 15.000 fl. entnommen, welche eine im selben Jahre zu Bozen gehaltene Ständeversammlung (wahrscheinlich aus Anlass eines Hofrechtes) als Ehrengabe zur Ankunft des neuen Landesfürsten in Tirol bewilligt hatte[4].

Der im März 1568, in welchem Jahre die 1563 bewilligten Steuern zu Ende gingen, einberufene Landtag[5] ist für die tirolische Steuergeschichte auch darum beachtenswert, weil auf demselben die Tiroler Stände sich zum erstenmale vor die Forderung gestellt sahen, die landesfürstlichen Schulden auf sich zu nehmen. Ferdinand begehrte, ausser einer jährlichen Steuer von 150.000 fl., die Uebernahme der ganzen nunmehr auf eine

[1]) Bericht ddto. 3. Dec. 1563 L. A.

[2]) Sinnacher Brixen. VII. 545 f.; Egger a. a. O. II 205. Von dieser Türkenhilfe waren, nach einem Bericht der Landtagscommissäre, im Jahre 1568 noch 44.440 fl. ausständig.

[3]) R. B. 1566.

[4]) R. B. 1566. Aus der Innsbrucker Truhe 4483
„ „ Bozner „ 10517
15000

[5]) L. Cop. V 42—79 in J. M.; Egger a. a. O. II 210 ff.

Million angewachsenen Schuldenlast der Kammer; zur Tilgung sollte insbesondere der auf unbestimmte Zeit wieder zu bewilligende Schenkpfennig dienen. Die Landschaft ging jedoch nicht darauf ein, sondern bewilligte nur auf 5 Jahre je 140000 fl., unter der Bedingung, dass die Schanksteuer mit dem laufenden Jahre „gänzlich ab sei"; 100.000 fl. wurden zur Erhaltung des Hofhalts, 40.000 fl. zur Schuldentilgung bestimmt, zu letzterem Geschäfte behielt sich die Landschaft wiederum ihre Mitwirkung vor, auch sollten die 40.000 fl. in den landschaftlichen Truhen verwahrt werden.

Der zur Ordnung der Finanzen in Gemässheit des Landtagsabschiedes aufgestellten gemischten Commission wurde auch die Aufgabe zu Theil, auf Grund des „Rathschlags" von 1563 über Mittel und Wege zur Besserung der Landsteuer zu berathen, insbesondere eine allgemeine Steuerrevision oder die von Ferdinand stark betriebene Einführung der Vermögenssteuer in Erwägung zu ziehen. Darüber berichteten nun die Commissäre der Regierung und Kammer an den Erzherzog unter anderem[1]: zwischen den oberen und den unteren Ständen sei betreffs der Steuerrevision ein Conflict entstanden, indem Prälaten und Adel sich bereit erklärt hätten, die beantragte „gemeine durchgehende Landbereitung" behufs Austheilung der noch abgängigen Knechte, oder auch eine allgemeine Vermögensschätzung durchzuführen, von Städten und Gerichten sei aber unbilligerweise dagegen Protest erhoben worden; formell wären letztere allerdings insoferne gerechtfertigt, als sie auch auf dem jüngsten Landtag dem widersprochen hätten, und dem Ausschuss im Landtagsabschied dazu keine Vollmacht ertheilt worden sei; allein ihr Widerstand sei vorzüglich auf die Besorgnis zurückzuführen, dass man dadurch ihre „Einfänge und Neugeräut" d. h. die durch Absteckung oder Rodung neuerworbenen Grundstücke, sowie die von den oberen Ständen in ihren Besitz übergegangenen Zinse und Güter ausforschen könnte; auch abgesehen von diesem „heftigen Widerwillen" der unteren Stände stelle sich übrigens eine allgemeine „Katasterrevision und neue Veranlagung, als ein un-

[1]) Ddto 16. Aug. 1568. Ferd. ad Nr. 454 fol. 338 Nr. 24.

mögliches und weitläufiges Werk" dar, welches grosse Unruhe und Streitigkeiten zur Folge haben würde.

Dieselbe Commission hatte sich mit einer ihr vom Landesfürsten vorgelegten Frage zu beschäftigen, welche das wichtigste, seit Maximilian I. nie mehr in Discussion gezogene ständische Grundrecht betraf, das Steuerbewilligungsrecht; allerdings handelte es sich diesmal nicht um die eigentlichen Landessteuern, sondern um die Reichstürkenhilfe; die Frage war so gestellt, ob die Oberösterreichischen Lande vermöge der letztwilligen Disposition Kaiser Ferdinands, worin der Antheil der einzelnen, seinen Söhnen zugefallenen Ländergruppen an den Reichscontributionen bestimmt war, verflichtet wären, zu der Reichstürkenhilfe beizutragen? Die Antwort der Commission lautete, unter Berufung auf die Privilegien der Landschaft, verneinend; Ferdinand I. hätte übrigens auch nichts Anderes im Sinne gehabt, als dass sich seine Söhne möglichst bemühen sollten, von ihren Ländern diese Hilfen zu erlangen; keinesfalls könne sich aber der Erzherzog dem Kaiser gegenüber zu einer Hilfe im Namen der Landschaft verpflichten, da er eben nicht wissen könne, ob letztere dieselbe auch bewilligen werde. Thatsächlich wurde auf dem Landtage des nächsten Jahres die von einem eigenen Vertreter des Kaisers postulirte jährliche Türkenhilfe ohne weiters abgelehnt. Die weitere Anfrage Ferdinands, ob er aus dem Schenkpfennigfonde etwas für die ihm obliegende Reichstürkenhilfe erlangen könnte, wurde ebenfalls verneint; dies sei unmöglich, da die Landschaft den Ertrag zu anderem Zwecke bestimmt und dem Ausschusse gemessenen Auftrag ertheilt hätte. davon ohne ihre Licenz nicht abzugehen; einen Landtag deswegen einzuberufen sei aber nicht rathsam.

Obwohl Ferdinand im Jahre 1568 versprochen hatte, Tirol wenigstens 5 Jahre lang mit weiteren Forderungen zu verschonen, trat er bereits im Februar des nächsten Jahres mit neuen Postulaten vor den Landtag, da es sich bei der Berathschlagung der Finanzreformen ergeben habe, dass trotz möglichster Einschränkung die bewilligten Mittel um ein Merkliches hinter den nothwendigen jährlichen Ausgaben zurückständen. Die Landschaft hätte für die

Bedürfnisse der Hofhaltung und Regierung zu den bewilligten 100.000 fl. noch je 12.000 fl. auf 5 Jahre hinzufügen, und dazu noch die Hälfte der jetzt auf 800.000 fl. sich belaufenden Kammerschulden sammt Verzinsung übernehmen sollen; Ferdinand klagte, dass ihm diese Schulden eine sehr drückende Last seien, da er davon 7 bis 10 Procent Interesse zahlen müsse. Als ein Mittel zur Tilgung dieser Schuld empfahl er wiederum auf das Eindringlichste den Schenkpfennig, als die am wenigsten beschwerliche Steuer. Abgesehen von der Forderung der 12.000 fl. lehnte die Landschaft beharrlich alles Andere ab, obwohl es Ferdinand an energischen Vorstellungen nicht fehlen liess; er wies namentlich auf das Beispiel der Länder ob- und unter der Enns hin, welche landesfürstliche Schulden im Betrage von 3,700.000 fl. mit 8- bis 10procentiger Verzinsung auf sich genommen und dazu noch Zuzüge und Türkenhilfen geleistet hätten; dasselbe hätten auch mehrere andere benachbarte Länder ohne besondere Beschwerde gethan, dies sei eben dadurch ermöglicht, dass Jeder nach seinem Vermögen besteuert werde; die Ablehnung sowohl der Vermögenssteuer als des Schankpfennigs seitens der Tiroler Landschaft könne nur von Privateigennutz herrühren, der sich hinter dem Vorwand der allgemeinen Landesinteressen verberge. Schliesslich liess sich die Landschaft nur noch dazu herbei, für eine aufzunehmende 5procentige Anleihe von 250.000 fl. Bürgschaft zu leisten, damit wenigstens die beschwerlicheren Schulden und Pfandschaften abgelöst werden könnten; die damit erledigten Güter und Einkünfte sollten den Ständen als Rückbürgschaft zugewiesen werden; je vier Vertreter von jedem Stande aus dem grossen Ausschusse erhielten die Vollmacht, die betreffende Schuldurkunde zu unterfertigen [1]).

[1]) Wie ernst es die Landschaft mit ihrer Controlle über das Schuldentilgungsgeschäft meinte, und wie consequent sie an der Einhaltung der gestellten Bedingungen festhielt, ergibt sich unter anderem aus einem Schriftenwechsel zwischen dem kleinen Ausschuss und der Kammer (August 1570), bezüglich einer Anzahl von Schuldurkunden, welche nach Bezahlung von 55216 fl. Schulden eingezogen worden waren; während die Kammer dieselben nur zur Ansicht vorlegen wollte und deren Rückstellung forderte, bestand der Ausschuss auf seinem Recht,

Der Erfolg der von den beiden letzten Landtagen bewilligten Landsteuern war wiederum ein sehr ungünstiger, was besonders auch durch die grosse Hungersnoth verschuldet war, welche Tirol zu dieser Zeit heimsuchte [1]. Die Einnahmen pro 1569 sind nicht bekannt, da das betreffende Raitbuch fehlt; für die folgenden Jahre werden dieselben mit folgenden Beträgen ausgewiesen:

	1570	1571	1572	1573
Innthal	44.928 fl.	32.383 fl.	46.187 fl.	39.348 fl.
Eisack	13.819 „	13.849 „	15.893 „	13.483 „
Etsch	11.242 „			
Burggraf. und Vintschgau	11.480 „	22.734 „	23.028 „	17.960 „
Pusterthal	1.403 „	2.699 „	5.178 „	4.176 „
W. Confinen	1.141 „	5.678 „	4.724 „	8.250 „
	84.037 fl.	77.344 fl.	95.012 fl.	83.220 fl.

2. In den Einichtungen der L a n d s t e u e r v e r w a l t u n g gingen in diesen ersten Jahren der Regierung Ferdinands II. einzelne Veränderungen vor sich.

Die Zahl der S t e u e r e i n b r i n g e r wurde auf sechs erhöht für die sechs Bezirke Innthal, Pusterthal, Eisack, Brixen, Etsch, Burggrafenamt-Vintschgau und Welsche Confinen [2]. Die Ernennung der neuen Einnehmer erfolgte noch immer durch den Landes-

dieselben wegen der Rückbürgschaft zurückzubehalten und begehrte noch dazu die Ausstellung von Schadlosbriefen zur Versicherung der Landschaft; ferner bemängelte der Ausschuss an dem ihm von der Kammer vorgelegten Ausweise über die abgelösten Schuldposten einzelne Punkte, als dem Landtagsabschied nicht genau entsprechend, und verlangte für noch ausständige Schuldbriefe über bereits als getilgt ausgewiesene Schulden eine provisorische Recognition. L. Cop. V 220 f. in J. M.

[1] „So stecken die Steuern mit Gewalt“, berichtete die Regierung dem Erzherzog, „und kann gar wenig davon eingebracht werden; dessen ist nit die geringste Ursache die grosse unerhörte Theuerung aller menschlichen Notdurft, damit sonderlich der gemeine Mann solchermassen gedrückt und beschwert wird, dass er kümmerlich sich, sein Weib und Kind vor Hungers und anderer unentbehrlicher Leibesnotdurft erhalten kann, geschweigen erst die Steuern auch bezahlen und erlegen soll.“ M. a H. 1570 fol. 92 f.

[2] Zeitweise finden sich aber wieder weniger, so seit 1571 nur mehr

fürsten, welcher deren Amtsdauer ausdrücklich von seinem Wohlgefallen abhängig machte [1]; Besoldung und Botenlohn sollten von den eingenommenen Steuern abgezogen werden [2]), fielen also dem Fiscus zur Last. Die Kammer machte zwar nun neuerdings den Versuch, die Bürde der Einziehung und Verrechnung der Landsteuer von sich auf die Landschaft abzuwälzen [3]), allein letztere liess sich nicht darauf ein. Die Amtsführung der Steuereinbringer war nicht immer die beste, die Missbräuche derselben waren mit Schuld an den grossen Steuerabgängen; diesbezüglich erliess Ferdinand mehrere Mandate, worin insbesondere gerügt wurde, dass die Steuereinnehmer vielfach die Steuergelder zu eigenem Nutzen verwendeten und damit sogar Güter kauften, wodurch sich bei der Rechnungslegung grosse Fehlbeträge ergaben, die sie trotz wiederholter Mahnungen nicht ersetzten [4]).

Eine weitere Aenderung betraf die Verwahrung der von der Landschaft vorbehaltenen Steuern; im Landtag 1559 wurde nämlich beschlossen, dass solche Steuern nicht wie bisher in zwei, sondern nur mehr in einer Truhe aufbewahrt werden sollten, und

5, weil der Einnehmer vom Viertel Vintschgau auch für das Viertel an der Etsch bestellt wurde. R. B. 1571 ff. und E. u. B. 1570 fol. 503.

[1]) E. u. B. 1568 fol. 384.

[2]) E. u. B. 1569 fol. 422 ff. Die Rechnungslegung der Steuereinbringer sollte dabei nach folgendem Formulare erfolgen:

„Summari Auszug über mein des N. N. Steuereinbringer in X. 1568—1569 Jahrs Steueramtsraitung.

Auf die 2 Termine 1568—1569 Jahrs eingenommen	fl. . . . .
Dagegen ausgeben als meine Besoldung, thut .	fl. . . . .
Mehr auf Zehrung und Botenlohn	fl. . . . .
Thut mein Ausgab	fl. . . . .
Rest noch	fl. . . . .
Daraus gebührt Sr. F. D. in die 120.000 fl., nämlich	fl. . . . .
Und dann einer Ehrs. Landsch. in die 40.000 fl. nämlich	fl. . . . .“

Die Steuereinnehmer hatten somit unter Einem und ungesondert sowohl die an den Kaiser als die in die landschaftlichen Truhen abzuführenden Steuern einzuziehen, die Zuweisung der Einnahmen an die eine und die andere Kasse geschah dann pro rata parte. E. u. B. 1569 fol. 433.

[3]) E. u. B. 1570 fol. 218.

[4]) E. u. B. 1571 fol. 6.

zwar in Bozen [1]); damit erreichte man eine Vereinfachung der Verwaltung und Controlle, zugleich verfolgte man aber dabei jedenfalls auch die Absicht, die landschaftliche Kassa dem unmittelbaren Machtbereiche der Regierung und Kammer zu entziehen.

Wichtiger waren die Neuerungen, betreffend die Einrichtung der Steuercompromisscommission. Die Kammer führte wiederholt Klage über das fortwährende Anwachsen unerledigter Steuerbeschwerden und anderer zur Competenz der Compromissarien gehöriger Steuersachen, wodurch die Eintreibung der Steuern noch mehr behindert werde. Bereits im Landtag Mai 1556 hatte K. Ferdinand die Stände aufgefordert, für den Bezirk Innthal mehr als drei Compromissäre zu ernennen, und dieselben zu selbständiger Entscheidung in den minderwichtigen laufenden Steuersachen zu bevollmächtigen [2]); damals war dies jedoch nicht zur Ausführung gekommen. Nun beantragte die Kammer beim Erzherzog, er möchte die Frage, „wie von nun an am zuträglichsten die Steuersachen fortlaufend erledigt werden könnten", durch den kleinen Ausschuss zusammen mit den Steuercompromissarien berathen lassen; nach Ansicht der Kammer hätte man zu einer solchen beständig functionirenden engeren Compromisscommission vorzugsweise solche Landleute bestellen sollen, welche am Sitze der Regierung, oder doch in nächster Nähe wohnten, denn darin sei eben bisher der grösste Uebelstand gelegen, dass die Compromissäre im ganzen Lande zerstreut gewesen und daher nur selten zusammengekommen seien; diese engere Commission sollte sich mindestens jede Woche einmal versammeln, während die übrigen Steuercompromissäre nur zu den wichtigeren Angelegenheiten zu berufen gewesen wären [3]). Ferdinand ging auf den Vorschlag ein und ertheilte an die Regierung den entsprechenden Auftrag [4]); der kleine Ausschuss und die Steuercompromissäre erklärten sich ebenfalls damit einverstanden und brachten als Mit-

[1]) G. M. 1568 fol. 1851. E. B. 1569 fol. 423.
[2]) L. A. 1556.
[3]) Schreiben v. 5. Juni 1568. M. a. H. 1568 fol. 586 f.
[4]) Ddto 28. Juli 1568. E. u. B. 1568 fol. 608.

glieder den Oberstkämmerer und zwei adelige Räthe „von der Regierung wegen", und Simon Botsch, Ritter, sowie den Abt von Wiltau von der Landschaft wegen „in Vorschlag" [1]); es ist hier zu beachten, dass diese Steuercommission keine rein landschaftliche, sondern eine gemischte war, und dass ständischerseits nur der Vorschlag erfolgte, die Ernennung aber dem Landesfürsten überlassen wurde.

Wir finden, dass jetzt die Regierung die Thätigkeit der Steuercompromissäre auch in Sachen controllirte, die zur eigensten Competenz der letzteren gehörte; so wurde der von den Compromissären für Christoph Freih. von Welsperg festgesetzte Steueranschlag von der Kammer als zu gering beanständet, und die Regierung liess durch andere „unverwandte und unbefreundete" Commissäre die Anlage berichtigen; dagegen appellirte die Partei an die Entscheidung des Bozner Adeligen Hofgerichts oder des Landtages, was die Regierung veranlasste, beim Erzherzog Protest zu erheben [2]): sie hätte zwar mit der Anlage der Landsteuer Nichts zu schaffen, nachdem dazu die Steuercompromissarien allein ermächtigt seien, allein es bleibe ihr immer vorbehalten, in solchen Fällen einzugreifen, wo dem Landesherrn ein Schaden erwachsen könnte, was beispielsweise dann zuträfe, wenn das, was einer Parthei von ihrer Steuerschuldigkeit abgeschrieben, nicht durch anderweitige Erhöhung ersetzt werden würde; unter keiner Bedingung könne sie aber die Zuständigkeit des Bozner Hofgerichts in der vorliegenden Sache anerkennen, und noch weniger dürfe man deswegen an einen Landtag appelliren, denn ein Landtag versammle sich nicht, mit grossen Kosten, um etwa über die Beschwerden der Herren von Welsperg zu verhandeln; dazu seien eben einzig und allein die Steuercompromissarien berufen.

---

[1]) A. D. 1568 fol. 607.
[2]) Ddto. 20. März 1572 M. a H. 1572 fol. 126.

Zweite Periode.

Seit 1573.

I.

1. Der Landtag Januar—Februar 1573 bildet einen Hauptmarkstein in der Geschichte des tirolischen Landsteuerwesens. Bereits in der vorausgehenden Periode hatte die Landschaft, wie sich gezeigt hat, auch abgesehen von der Ausübung des Bewilligungsrechtes, an der Einrichtung und Verwaltung der Steuern einen bald grösseren bald geringeren Antheil genommen, und in einzelnen Fällen hatte sich die Autonomie der Stände auf diesem Gebiete auch schon zur Selbstbesteuerung verdichtet. Durch die Beschlüsse dieses Landtags aber wurde die Landsteuer völlig und dauernd in die autonome Rechtssphäre der Landschaft verpflanzt und eine rein ständische Steuerverwaltung begründet, wenn auch der Landesherrschaft eine beschränkte Controlle vorbehalten blieb. Und während bisher die Landsteuer, bei aller Häufigkeit ihrer Bewilligung und trotz der schon eingebürgerten längeren Steuerperioden, doch noch lange nicht „zu einer constant und regelmässig zu leistenden Pflicht geworden" [1]) war, sondern vielmehr noch immer den Charakter einer ausserordentlichen, nur auf eine bestimmte Zeit und zu einem bestimmten Zweck gewährten Hilfe an sich trug, wurde sie von da an zu einer beständigen, jähr-

---

[1]) So Hirn a. a. O. I 603.

lich in demselben Betrage einzuhebenden „ordinari“ Landsteuer, neben welcher aber die Stände noch immer „extraordinari“ Steuern bewilligen mussten. Damit war nothwendig auch die Einführung beständiger landschaftlicher Verwaltungs-Einrichtungen verbunden. Die Errungenschaft einer selbständigen Finanzverwaltung mussten die Tiroler Stände allerdings theuer genug bezahlen, nämlich durch Uebernahme einer für ihren damaligen Vermögensstand ungeheueren Schuldenlast, welche sie nicht mehr ganz abzuschütteln vermochten. Die politischen Vortheile, welche den Ständen aus der Begründung eines autonomen „Steuerwerks“ erwuchsen, sind nicht sehr hoch anzuschlagen; dasselbe hinderte insbesondere nicht, dass bereits unter Ferdinand II. eine merkliche Verschiebung im Machtverhältnisse zwischen dem Landesherrn und der Landschaft zu Gunsten des Ersteren zu Tage tritt. Immerhin muss aber zugegeben werden, dass die Tiroler Stände ohne die Stütze eines eigenen Steuerwesens den absolutistischen Bestrebungen des Landesfürstenthums nicht so lange hätten Widerstand leisten können.

Bereits im März 1572 hatte Ferdinand der zur Finanzreform eingesetzten Commission seine Absicht kundgegeben, von den Ständen seiner Erbländer die Uebernahme von 4 Millionen Kammerschulden zu fordern, nnd zugleich den Auftrag ertheilt, die bezüglichen Vorlagen für die Landtage vorzubereiten. Für Tirol hatte er dabei als Mittel zur Schuldentilgung eine Vermögenssteuer und den Weinpfennig „nach dem Muster Baierns“, d. h. nicht bloss vom Schankwein, sondern auch von dem in der Hauswirthschaft verbrauchten Wein in Vorschlag gebracht; letzteren Aufschlag könnte er zwar selbst aus landesfürstlicher Hoheit einführen, und für sich allein verwenden, er wolle jedoch an den freien Willen der Landschaft appelliren und den Ertrag ihr zur Schuldentilgung überlassen. Das in diesem Sinne abgefasste Postulat, welches den Landtag 1573 [1]) beschäftigte, lautete auf Uebernahme von 2 Mill.

[1]) Näheres über diesen Landtag bei Hirn a. a. O. II p. 64 ff. und Egger a. a. O. p. 213 ff.

400.000 fl. zur Verzinsung und Tilgung. Das Endergebnis der langwierigen Verhandlungen war, dass die Landschaft 1,600.000 fl. Schulden zur Verzinsung und Rückzahlung innerhalb zwanzig Jahren übernahm, wobei jedoch die im letzten Landtage zugesicherte Bürgschaft für die Anleihe von 250.000 fl. zurückgezogen, beziehungsweise das, was davon bereits aufgebracht worden war, in obige Summe eingerechnet wurde [1]).

Sowohl die Vermögenssteuer, als der Weinpfennig [2]) wurden abgelehnt; dagegen verpflichtete sich die Landschaft jährlich 180.000 fl. in zwei Terminen zu Andrä und Georgi, zunächst mittelst einer „ordinari Landsteuer" aufzubringen, und zwar ohne Abrechnung der unangelegten und der „unrichtigen", d. h. strittigen oder wegen Renitenz abgängigen Knechte; mit anderen Worten, die Landschaft garantirte den vollen Betrag der angegebenen Landsteuer, in der Erwartung, dass in nächster Zeit die Mängel behoben sein würden. Da jedoch die Landsteuer für sich allein als unzureichend erschien, beschloss man, auch eine Capitalrentensteuer einzuführen, nämlich eine Steuer von 3 kr. pro Gulden, oder 5%, „von allen Aftergülten, ablösigen Zinsen und Interesse"; nur Kirchen, Spitäler und fromme Stiftungen sollten davon befreit sein. Für den Fall, dass sich diese

---

[1]) Auf die immerhin auffällige Erscheinung, dass die sonst so spröden Vertreter von Städten und Gerichten, noch dazu in Zeiten wirtschaftlichen Nothstandes, in eine so unerhörte Belastung einwilligten, wirft einiges Licht eine bezeichnende Aeusserung im geheimen Berichte der Steuercommission an Ferdinand ddto. 14. Nov. 1572 (L. A.); darin heisst es nämlich, nach Verlesung der landesfürstlichen Proposition im Landtage solle der Landeshauptmann beauftragt werden, den Adelsvertretern im Ausschusse vertraulich mitzutheilen, dass, falls es ihnen gelingen sollte, die Abgeordneten der unteren Stände zur Einwilligung zu bewegen, der Landesherr sich ihnen gegenüber besonders erkenntlich zeigen würde.

[2]) Die Ablehnung der Weinsteuer war dem Erzherzog um so unangenehmer, als er befürchtete, dass die Vorlande dem Beispiele Tirols folgen würden; die Regierung beruhigte ihn diesbezüglich mit dem Hinweis, das Ungeld sei in Vorderösterreich nicht so ungewohnt wie in Tirol.

Mittel als unzulänglich erweisen sollten, behielt sich die Landschaft vor, selbst und aus eigenem Antriebe andere Quellen ausfindig zu machen. Ferdinand verpflichtete sich feierlich[1]), die durch die Landschaft abgeledigten Kammereinkünfte ohne Consens der Landschaft nicht mehr zu verpfänden oder sonst zu beschweren, das Begehren der Stände jedoch, dass ihnen zur grösseren Sicherheit die betreffenden Aemter selbst, namentlich das Haller Salzmeieramt, verschrieben würden, lehnte der Erzherzog ab.

Die Hauptbedingung aber, unter welcher sich die Landschaft zur angegebenen Bewilligung herbeiliess, war, dass ihr das Steuerwesen bis zur vollendeten Schuldentilgung gänzlich überlassen werde. Ferdinand schien zwar Anfangs zu einer so weitgehenden Concession nicht geneigt zu sein; die Einziehung der Steuern durch eigene Einbringer wollte er der Landschaft überlassen, und dazu sollte ihr die Theilnahme an der Controlle und Verwaltung eingeräumt werden; zu diesem Zwecke forderte auch Ferdinand die Landschaft auf, einige Bevollmächtigte namhaft zu machen, die auch ihm genehm wären, damit dieselben zusammen mit den Vertretern der Regierung und Kammer die Amtsführung der landschaftlichen Steuereinnehmer überwachen, die Rechnungen aufnehmen und vorfallende Mängel erledigen könnten. Darauf gaben jedoch die Stände zur Antwort, sie hätten sich entschlossen, „das ganze Werk der Steuerhandlung und was dasselbe berührt, in ihrer eigenen Verwaltung und Regierung zu haben und zu halten“ und die Leitung den Steuercompromissarien zu übertragen. Als solche wurden jetzt dreizehn Personen bestimmt, nämlich 1 für beide Hochstifte, 1 für den Prälatenstand, 7 für den Adel, darunter der Landeshauptmann, und je 2 für die Städte und die Gerichte. Die genau specificirte Competenz des Steuercompromiss-Collegiums umfasste folgende Hauptagenden: Berichtigung der Landsteuer, Veranlagung der neuen Interessensteuer, Durchführung des Schuldentilgungsgeschäftes, Organisirung des Steuerverwaltungsapparates, Ernennung und Instruirung der landschaftlichen Steuerorgane, Auf-

---

[1]) Revers vom 11. December 1573. L. A.

nahme der Amtsrechnungen, Gewährung von Steuernachlässen, Erledigung der Steuerbeschwerden und sonstiger Steuersachen. Den Compromissarien wurde auch das Recht zugestanden, sich selbst sowie den grossen und kleinen Ausschuss bei entstehenden Lücken zu ergänzen. Dagegen wurde ihnen ausdrücklich die Befugnis abgesprochen, die bewilligten Steuern zu anderen, als den vom Landtag bestimmten Zwecken zu verwenden, neue Steuern einzuführen, oder sonst dem Lande schädliche Neuerungen zuzulassen, von wem immer dieselben ihnen zugemuthet werden möchten; dieselbe Einschränkung wurde auch für den grossen und kleinen Ausschuss ausgesprochen, gegen den ausdrücklichen Wunsch Ferdinands, welcher es gerne gesehen hätte, wenn der Ausschuss „mit voller Gewalt für alle künftigen vorfallenden Landesnöthen und Handlungen“ ausgestattet worden wäre. Die Landschaft erklärte weiter, sie hätte nichts dagegen, dass S. F. D. ebenfalls zwei Verordnete, je einer aus Regierung und Kammer, und zwar Landleute bestelle, welche jedoch die ausschliessliche Befugnis, an der Aufnahme der Schlussrechnungen theilzunehmen, sonst aber keinerlei Ingerenz in anderen landschaftlichen Sachen haben sollten.

Zur Durchführung der das Steuerwesen betreffenden Landtagsbeschlüsse versammelten sich die Steuercompromissarien um die Mitte desselben Jahres unter Beiziehung der beiden landesfürstlichen Commissäre [1]. Auf Grund des von dieser Commission festgesetzten Organisationsplanes wurde das landschaftliche Steuerwerk im Laufe der Jahre 1573 und 1574 in folgender Weise eingerichtet.

Die ordinari Landsteuer von 180.000 fl. wurde wiederum auf Grundlage des Normalcontingents der 5000 Knechte repartirt, es stellte sich daher der Steuerknecht jetzt auf 36 fl. Was die Adelsteuer betrifft, so wurden nun die Anschläge in folgender Weise berechnet [2]. Entweder erfolgte die Steuerbe-

---

[1]) Berathschlagung der Steuercomp. etc. ddto Juni 1573. L. Cop. Nr. 10 fol. 108 ff.; ferner F. Dip. 1046 II, und Lsch. Steuercompr.-Acten I.

[2]) Lsch. Schriften in Steuersachen Fasc. 11 Nr. 187 und F.Dip. 198.

messung unmittelbar nach der Grundrente selbst, so dass auf 1 fl. „Truckengeld oder Pfenniggülten", d. h. in barem Gelde zahlbare Gülten, 9 kr. und auf 1 fl. Naturalzinse 19 kr. Steuer geschlagen wurden. Oder aber die Renten wurden zu Capital veranschlagt und zwar 1 fl. Geldzins zu 25 fl., 1 fl. Naturalzins zu 35 fl., und den so ermittelten Capitalswerth belegte man nach dem Steuerfusse von $^3/_5$ respective $^9/_{10}$ pro 100; es entfielen nämlich:

bei Pfenniggülten:	auf 6.000 fl. Capital	1 Knecht =	36 fl.
	„ 1.000 „ „		6 „
	„ 100 „ „		36 kr.
bei Naturalgülten:	„ 4.000 „ „	1 Knecht =	36 fl.
	„ 1.000 „ „		9 „
	„ 100 „ „		54 kr.

Die Schätzung der Naturalzinse und Weisaten in Geld erfolgte nach einem festen Tarif, den ich hier folgen lasse:

1 Stär Weizen	14	kr.	1 Kitz	3	kr.
1 „ Roggen	12	„	1 Gans	3	„
1 „ Gerste	8	„	1 Kapaun	3	„
1 „ Hafer od. Futter	6	„	1 Henne	3	„
1 „ Magen	14	„	1 Huhn	1	„
1 „ Bohnen	12	„	10 Eier	1	„
1 „ Hirse	12	„	1 Schweinsschulter	3	„
1 „ Haidenweizen	6	„	1 Yhre Most od. Wein	36	„
1 „ Hirsbrei	20	„	1 ℔ Käs	4	„
1 „ Linsen	14	„	2 ℔ Schmalz	3	„
1 „ Nüsse	12	„	1 ℔ Pfeffer	12	„
1 „ Kastanien	12	„	1 Fuder Heu	30	„
1 „ Aepfel o. Birnen	4	„	1 „ Stroh	15	„
1 „ Zwiebel	10	„	1 „ Rüben	6	„
1 „ Fisolen	24	„	1 „ Scheitter	8	„
1 Spanferkel	3	„	1 Robotfuhr	12	„
1 Kastraun	20	„	1 Tagmader (-mäher)	4	„
1 Lamm	4	„	1 Recherin	2	„
1 Kalb	12	„	1 Bautag	4	„

1 Elle Loden . . .	8 kr.	1 Laib Brod . . .	1 kr.
1 Gülten-Oel . . .	24 „	1 Haas	3 „
1 Schenk-Oel . . .	8 „	1 Schaff Weinbeer .	6 „

Diese Tarifsätze. welche zum Theil schon zu jener Zeit weit hinter dem wirklichen Marktwerthe zurückstanden [1]), blieben nun bis zu der unter Josef II. zu Ende geführten Steuerperaequation unverändert in Geltung, ohne Rücksicht auf die inzwischen vor sich gegangene bedeutende Steigerung der Handelspreise. Darin lag aber hauptsächlich die Begünstigung der höheren Stände in der tirolischen Landsteuer, und zugleich eines der Hauptgebrechen derselben.

Was die gemeine Steuer bei Städten nnd Gerichten anbelangt, so ging man bei der Umlage der Ortscontingente nicht überall nach derselben Methode vor. In der Regel hielt man sich nach wie vor an die herkömmliche Feuerstättenanlage, es gab aber auch Orte, wo die Steuerbemessung unmittelbar nach der Einheit des Schätzungswerthes vorgenommen wurde. Während man sich ferner an den meisten Orten, dem Wesen der Landsteuer entsprechend, auf eine Belegung des Grundbesitzes beschränkte, wurden in mehreren Städten auch die Gewerbschaften herangezogen [2]), und zwar meistens in der Weise, dass die Häuser, mit denen ein „unveränderliches“ Gewerbe verknüpft war, entsprechend höher geschätzt wurden; allerdings kam die dadurch erzielte Mehreinnahme zumeist nicht dem Lande, sondern der betreffenden Gemeinde selbst zugute, indem sie als Gemeindewustungssteuer für die localen Bedürfnisse verwendet wurde [3]). Dies war beispielsweise auch in Inns-

[1]) Vgl. Hirn a. a. O. I 606 n [2])..

[2]) Vereinzelt war dies, wie sich oben gezeigt hat, schon früher im Brauch gewesen.

[3]) In einer „landschaftlichen Erklärung auf die von hochl. Wesen Deputation über das landschaftliche Steuerbereitungssystem herausgegebene Dubia oder Bedenken“ d. a. 1722 (L. A.) heist es diesbezüglich: „Wellich diese denen Stadt und Gerichtern überlassende Steuerbelegung der Gewerbschaften um so thunlich als billichen sein dürfte, als bekannterdingen ein und andere Stadt aus einem hergebrachten Municipalrecht oder Gewohnheit die Gewerbschaften zu belegen hergebracht zu haben prätendirt.“

bruck der Fall [1]). In Brixen dagegen widersetzte sich die Bürgerschaft energisch gegen die Forderung der dortigen Geistlichkeit und des Adels, dass auch die Gewerbe zur „Gewaltsteuer", wie man die Landsteuer dort bezeichnete, herangezogen würden [2]).

---

[1]) Anschlagbuch der Stadt Innsbruck d. a. 1575 I. A. Nr. 1800. Hier erscheint die Steueranlage nach Gassen eingetheilt, und bei den einzelnen Parteien findet sich neben dem Anschlag auf das Haus oder Grundstück auch das etwa vorkommende Gewerbe besonders belegt. Man vgl. auch das Steuerbuch derselben Stadt d. aa. 1611—1647. I. A. Nr. 1976.

[2]) Br. Lade 85 Nr. 5 u. Nr. 6 L. u. G. Aus der langwierigen „Streithandlung", die in Brixen zwischen der Stadtgemeinde und den exempten Personen gegen Ende des 16. Jahrh. wegen der Landsteuer ausgefochten wurde, verdient hier Einiges als interessanter Beitrag zur tirolischen Steuergeschichte näher dargelegt zu werden. Nach der Einführung des landschaftlichen Steuerwerks im Jahre 1573 hatte man in Brixen die Häuser und Grundstücke bei dem seit alter Zeit darauf gelegten geringen Anschlag, der früher eben die ganze Gewaltsteuer gedeckt hatte, belassen und die übrige Steuer durch eine Anlage „nach dem ungefähren Vermögen" der Bürgerschaft aufgebracht, so dass die nicht zur letzteren gehörigen Hausbesitzer, Geistliche und Adelige, stark im Vortheile waren. Auf die Länge wollte jedoch die Bürgerschaft eine solche Ueberlastung nicht ertragen und verlangte eine Reform der Landsteueranlage im Sinne einer gleichmässigen Belegung aller Grundbesitzer, gleichviel ob Bürger oder Nichtbürger. Die zu diesem Zwecke eingesetzte Commission fand es zweckmässiger, von der Anlage nach Feuerstätten abzusehen, „weil der Werth der Häuser so verschieden, dass eine Gleichheit nicht zu erreichen wäre, ausser man wollte schlechte Häuser gar zu $^{1}/_{20}$ einer Feuerstatt machen"; die Austheilung sollte dafür unmittelbar nach dem Schätzungswerthe, beziehungsweise nach dem Flächenmasse vorgenommen werden. Die 20 Knechte, beziehungsweise 720 fl., welche die Stadt Brixen in die Gewaltsteuer zu zahlen hatte, wurden dabei in folgender Weise umgelegt. Bei den Häusern setzte man den Steuerfuss auf $^{9}/_{10}$ Procent fest, d. h. von je 100 fl. Schätzungswerth hatte man jährlich 54 kr. und pro Termin daher 27 kr. Steuer zu entrichten, es entfiel somit 1 Steuerknecht auf 4000 fl.; bei anderen Grundstücken nahm man das Flächenmass als Steuereinheit an und bestimmte als Steuersätze für 1 Tagmadwiese pro Termin 12 kr., für 1 Star Samenacker 3 kr., für 1 Hauer Weingart 2 kr. Die Summe aller Häuser, Ställe, Stadln, Wiesen, Kraut- und Baumgärten im Weichbild der Stadt ergaben einen Schätzungswerth von 63.300 fl. und einen Gesammtanschlag von 284 fl. 51 kr. pro

Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Landsteuer wurden nun auch die Güter und grundherrlichen Einkünfte des Landesfürsten in den Anschlag einbezogen; nachdem es sich um ein

---

Termin; das Uebrige wurde auf die „äusseren Güter" gelegt, wozu 1164½ Hauer Weingart, 556½ Star Samenacker und 92 Tagmadwiesen gehörten, und es resultirte ein Anschlag von 85 fl. 22½ kr. pro Termin. Alles zusammen ergab pro Termin 370 fl. 13½ kr. und jährlich 740 fl. 27 kr., wobei der Ueberschuss der Gemeinde zugute kommen sollte. Das Domcapitel jedoch und die dem Hofgericht unterstehenden Personen, zumeist Adelige, wollten von einer solchen Besteuerung ihrer Häuser und Güter nichts wissen, indem sie sich auf die bisher thatsächlich genossene Steuerfreiheit stützten, und verlangten die Austragung des Streites im Processwege. Dagegen erhoben Bürgermeister und Rath zunächst in formeller Beziehung Protest, unter Hinweis auf die den Steuercompromissären in Steuerstreitigkeiten übertragene Vollmacht; in merito machten sie im Wesentlichen Folgendes geltend. Es ist leider richtig, dass in früheren Zeiten die Landsteuer, da sie noch gering war, thatsächlich ganz von der gemeinen Bürgerschaft getragen wurde, weil Geistlichkeit und Adel selbst den geringen Anschlag für ihre Häuser und Grundstücke nicht leisteten: dies kann aber jetzt bei der viel höheren Steuer eben nicht mehr so fortgehen; die neue landschaftliche Gewaltsteuer ist auch nicht etwa von der Stadt, welche ja keine Vertreter im Landtage hat, sondern von des Bischofs und Domcapitels Gesandten bewilligt worden. Damals wäre es Sache der Landschaft und der Stiftsvertreter gewesen, für eine ordentliche, beständige, gleichmässige und gerechte Austheilung der Landsteuer zu sorgen; dass das nicht geschehen, ist aber am wenigsten Schuld der Brixner Bürgerschaft. Die Zumuthung, dass die Bürger auch mit ihrem Gewerbe und beweglichen Vermögen herhalten sollen, ist unerhört, der Einrichtung der Landsteuer widersprechend und an anderen Orten nicht gebräuchlich (?); man hat von anderen Städten, so von Bozen und Sterzing Informationen eingeholt und dabei erfahren, dass dort die Landsteuer nur auf unbewegliche Güter gelegt und weder Geistliche noch Adelige davon befreit sind; es ist auch unzweifelhaft, dass die Land- oder Gewaltsteuer, welche die beiden Stifter dem Landesfürsten bisher bewilligt, seit jeher nur auf den unbeweglichen Gütern gelastet hat. Obige Zumuthung ist aber auch unbillig, denn die Bürger müssen ohnehin ihre Steuerschuldigkeit von ihrem Gewerbe und Vermögen bestreiten, und es würde zudem auch das Vermögen getroffen, das ein Bürger anderwärts besitzt und schon versteuert; das wenige Vermögen und Gewerbe der Bürger ist ohnehin durch die Küchlsteuer zu

der Kammerverwaltung entzogenes Einkommen handelte, sollte der Landesherr selbst die darauf entfallende Steuer entrichten [1]).

Gunsten der bischöflichen Mensa und durch die städtische Gepeusteuer (d. h. die zur Unterhaltung von Röhren- und Ziehbrunnen, Brücken, Ritschen, Pflaster und anderer der Stadt „Gepeu") genügend beschwert. Die Berufung auf bisherige Exemtion seitens der Gegenpartei ist hinfällig, denn die alten Steuerregister und Urkunden bezeugen, dass alle Häuser und Grundstücke ohne Unterschied mit Steuer belegt waren; jedenfalls obliegt die Beweispflicht demjenigen, der sich auf ein Privilegium beruft und nicht dem Gegner. Die Bürger sind nicht mehr in der Lage, wie es eine Zeit lang geschehen, für Andere, die vermögender sind, die ganze Last zu tragen. — Domcapitel und Hofgericht gaben ihren Widerstand um so weniger auf, als die Brixner Regierung sich, wie nicht anders zu erwarten, auf ihre Seite stellte und der Stadtgemeinde nun den guten Rath gab, sich bei den Steuercompromissären um Herabsetzung des Anschlages zu bemühen. Die Widersetzlichkeit dehnte sich sogar auf mehrere vom Domcapitel als Grundherrschaft abhängige Baurechtsinhaber, so dass der Stadtrath die Befürchtung aussprach, nachdem in Brixen fast alle Häuser, Stück und Güter ihre Grundherren hätten, könnte es bald dahin kommen, dass fast Niemand mehr steuern würde. Endlich (im Jahre 1600) kam auf Grund eines Compromisses ein Schiedsspruch des Bischofs zu Stande, und zwar insoferne zu Gunsten der Bürgerschaft, als nur das unbewegliche Vermögen der Steuerbemessung zu Grunde gelegt werden sollte. Durch verordnete Commissäre wurde darauf eine neue Einschätzung und Veranlagung vorgenommen, wobei der Steuersatz für die Häuser um mehr als die Hälfte verringert, dagegen für die anderen Grundstücke etwas erhöht wurde; bei Häusern betrug jetzt der Steuerfuss 25 kr. jährlich pro 100 fl. Schätzungswerth, bei anderen Liegenschaften entfielen auf 1 Tagmad Wiesen 36 kr., auf 1 Star Samenacker 8 kr., auf 1 Hauer Weingart 3 kr. Steuer jährlich; es wurde dabei auch die Bestimmung getroffen, dass jeder Hausherr für die Steuerleistung seitens der Ingehäusen zu haften habe.

[1]) M. a H. 1586 fol. 231. Als die Steuercompromissäre einmal der Kammer den Vorschlag machten, eine von der Landschaft geschuldete Hilfe gegen ihre Steuerforderung an den Landesfürsten für die Herrschaften Ambras, Rottenburg, Hörtenberg und den Edelsitz Weiherburg um den entsprechenden Betrag zu compensiren, lehnte die Kammer dies ab mit dem Bemerken, sie würde dadurch um die entsprechende Steuersumme gebracht werden, da der Landesfürst die Nutzungen aus jenen Herrschaften direct beziehe und von denselben die Steuern auch selbst abführen sollte.

Die im Weichbilde der Stadt Innsbruck gelegenen Güter, Häuser und Wirthschaftsgebäude des Fürsten sollten zum Contingente der Stadt herangezogen werden [1]).

Das von der Landschaft nun angelegte neue Anschlagbuch [2]) ergab im ganzen 4670 Knechte, welche sich auf die einzelnen Viertel folgendermassen vertheilten: Ober-Inn- und Wippthal 619 $^1/_4$ $^1/_6$; Unter-Innthal und 3 Herrschaften 866 $^1/_4$; Eisack und Stift Brixen 623 $^1/_{12}$; Pusterthal 399 $^1/_2$ $^1/_3$; Etsch 444 $^1/_2$ $^1/_{12}$; Burggrafenamt und Vintschgau 513 $^1/_2$; Trient und Welsche Confinen 1203 $^1/_4$ $^1/_{24}$ [3]). Unangelegt blieben somit rund 330 Knechte. Dieselben sollten durch Ermittelung der „verborgenen" Güter und Gülten hereingebracht werden. Zu diesem Zwecke und zur Anlage der Capitalrentensteuer bestellte man für jedes Viertel 1 Commissär, welcher die Ortsobrigkeit und einen sachkundigen Bürger, resp. Gerichtsgenossen zur Mitwirkung beiziehen sollte. Diese Commissäre erhielten den Auftrag, jeden Bürger, Markt- und Gerichtsunterthan nach einem ihnen mitgegebenen gedruckten Fragebogen genau über seinen Besitz, sowie über die von ihm geschuldeten Gülten, Grund- und Capitalzinse auszufragen [4]).

Bezüglich der Interessensteuer sollten nach der ursprünglichen Anordnung die in Wein, Getreide, Schmalz oder sonstigen Naturalien bestehenden Aftergülten und Leihzinsen zum Zwecke der Steuerbemessung nach dem jeweiligen Marktpreise zu Geld veranschlagt werden; später fanden jedoch die Steuercompromissarien diese Art der Berechnung, wegen der grossen Veränderlichkeit der Marktpreise nach Zeit und Ort, zu schwierig und sie bestimmten, dass die Veranlagung der Interessensteuer überhaupt nicht nach dem Zinsertrag, sondern nach dem Capital zu erfolgen habe; für je 100 fl. Hauptsumme sollten nämlich

[1]) M. a H. 1583 fol. 1. Die Kammer meinte, die Steuer für die Häuser in der Stadt solle denjenigen aufgeladen werden, die darin umsonst wohnen.

[2]) L. Cop. N. IX.

[3]) Das ausführliche Anschlagregister im Anhang Beilage IV.

[4]) T. X fol. 413; Lsch. Landtagsschriften d. a. 1573.

5 fl. Zins angenommen und darnach die Steuer berechnet werden, welche somit 15 Kreuzer pro 100 fl. Capital ausgemacht hätte. Prälaten und Adel, ebenso wie Städte und Gerichte wurden angewiesen, über ihre Aftergülten und Interessen eine jährliche Fassion einzureichen. Jeder Zinsnehmer sollte diese Steuer am Orte seines Domicils gleichzeitig mit der Landsteuer an den beiden Terminen entrichten [1]). Auch die von den Kammerschulden laufende Verzinsung wollten die Steuercompromissäre der Interessensteuer unterzogen wissen, gleichviel ob dieselbe den Kammergläubigern oder dem Landesfürsten zur Last fiele; selbst die Zinsen der von der Landschaft übernommenen Schulden sollten nicht befreit sein, wogegen die Kammer jedoch geltend machte, die Landschaft hätte sich verpflichtet, diese Schulden sammt Zinsen, „ganz so wie sie sind“ auf sich zu nehmen [2]).

Um die grösseren Kosten zu ersparen, die eine Concentrirung der ganzen landschaftlichen Steuerverwaltung in Innsbruck verursacht hätte, beschloss man, die Compromissäre, entsprechend der herkömmlichen Eintheilung des Landes in einen nördlichen und einen südlichen Verwaltungsbezirk, in zwei Collegien zu theilen; dem einen Collegium, mit dem Sitze in Innsbruck, wurden die Viertel Ober- und Unter-Innthal, Wippthal und Pusterthal, dem anderen, mit dem Sitze in Bozen, die übrigen Viertel zugetheilt. Jedes der beiden Collegien sollte sich alle Quatember versammeln, und zwar das Bozner Collegium im Anschlusse an das adelige Hofrecht über Einladung des Landeshauptmanns, das Innsbrucker Collegium sofort nach Schluss der Versammlung in Bozen, über Einladung der Regierung. Die wichtigeren Angelegenheiten sollten jedoch an einem oder dem anderen Orte durch alle Compromissarien erledigt werden. Diese Beschlüsse blieben allerdings insoferne auf dem Papier stehen, als die beiden Compromisscollegien thatsächlich nicht in Function traten und die den Steuercompromissären zugewiesenen Steuerangelegenheiten regelmässig vom gesammten Steuercompromiss bei Gelegenheit der Aufnahme der Jahresrechnung in Behandlung genommen wurden.

[1]) Gedrucktes Mandat v. 18. Juni 1575 T. X fol. 621.

[2]) M. a H. 1574 fol. 378.

Das „Directorium“ in der Steuerverwaltung wollte die Landschaft in einer Hand concentrirt wissen, sie übertrug dasselbe einem sog. Generaleinnehmer[1]). Derselbe hatte insbesondere für die ordnungsgemässe Verzinsung und Tilgung der Schulden[2]) zu sorgen, die Steuereinnehmer zu überwachen und von denselben die Quatemberrechnungen entgegenzunehmen; am Schlusse des Jahres sollte er auf Grund der Schlussrechnungen aller Steuereinnehmer die Gesammtrechnung oder sog. Generaleinnehmerraitung, in Gegenwart aller Compromissarien und der Regierungscommissäre ablegen. In der Regel erfolgte aber dies thatsächlich erst im Laufe des folgenden Jahres, und später nur alle zwei Jahre. Zwei „Secretari“, der Eine in Bozen der Andere in Innsbruck, wurden mit der Ausfertigung der Akten, mit der Registratur und Buchhalterei betraut; von deren Thätigkeit geben insbesondere Zeugnis die mehreren hundert „Copei-“ oder Registraturbücher, welche im Landschaftsarchive aufbewahrt sind. Alle das Steuerwesen betreffenden Acten wurden im südlichen Bezirke durch den Landeshauptmann, im nördlichen durch die Regierung, hier und dort aber im Namen der Landschaft expedirt;

---

[1]) Bestallungsbrief desselben v. 24. Nov. 1573 in Lsch. Steuercompr.-Acten I.

[2]) Zu diesem Zwecke wurde ihm von der Kammer ein übersichtliches Verzeichnis aller einzelnen Schuldposten und der Gläubiger, nebst Angabe der Höhe und Fälligkeit der Zinsen ausgefolgt, L. Cop. VIII; Amb. A. IX 5. Die der Landschaft überbundenen Schulden vertheilten sich auf eine Reihe von landesfürstlichen Aemtern wie folgt:

Salzmeieramt zu Hall . .	948.545 fl.,	jährl. Zins 54.000 fl.
Zoll- uud Wechselamt zu Rattenberg	96.458 „	„ „ 5.600 „
Münzwerk zu Hall und Hüttmeisteramt zu Kundl . .	44.000 „	„ „ 3.100 „
Zollamt am Lueg . . .	106.617 „	„ „ 6.170 „
„ am Kuntersweg . .	44.017 „	„ „ 2.300 „
Amt Bozen	102.045 „	„ „ 6.200 „
Kelleramt Tirol . . .	52.919 „	„ „ 3.100 „
Zollamt Sacco	24.500 „	„ „ 2.300 „ (zusammen mit Roveredo)
„ Roveredo	10.000 „	
Kammergefälle	170.900 „	„ „ 10.800 „

laut ausdrücklicher Bestimmung durfte jedoch die Regierung hiebei nur auf Anregung der Compromissarien oder des Generaleinnehmers und „dem Rathschlag und Beschluss derselben ganz gemäss und unverändert" eine Anordnung oder Erledigung hinausgeben.

Als rein landschaftliche Organe fungirten jetzt sechs Steuereinnehmer für die sechs Steuerbezirke, in die das Land unter Ferdinand eingetheilt worden war; die Zuweisung von mehr als einem Bezirke einem und demselben Einbringer wurde im Interesse einer guten Amtsführung für die Zukunft ausdrücklich ausgeschlossen. Um das schwierige Amt nicht Unkundigen anvertrauen zu müssen, übernahm zwar die Landschaft die bisherigen landesfürstlichen Einnehmer in ihre Dienste, Erzherzog Ferdinand musste sie aber, auf Wunsch der Stände, damit das eine Amt nicht durch das andere behindert würde, ganz der Dienstpflicht ihm gegenüber entledigen und mit der Eintreibung der Restanten aus früheren Steuern die Ortsobrigkeiten oder andere Organe betrauen[1]). Wegen dieser Restanteneintreihung auf Rechnung des Landesfürsten ergaben sich jedoch trotzdem Reibereien zwischen den Compromissarien und der Kammer, indem beiderseits über Behinderung geklagt wurde und dabei die Kammer für sich den Vorrang beanspruchte, da es vermöge der Steuerordnung seit jeher gebräuchlich gewesen sei, dass die alten Steuern vor den neuen eingezogen werden[2]); auf den Vorschlag Ferdinands, auch diese Restanten durch die eigenen Organe einziehen zu lassen und unter Abzug eines Drittels für ihre Unkosten an die Kammer abzuführen[3]), ging die Landschaft aber doch nicht ein.

Alle die angeführten landschaftlichen Organe wurden von den Steuercompromissarien in Eid und Pflicht genommen und nicht etwa auf bestimmte Zeit, sondern „auf der Landschaft Wohlgefallen" angestellt. Die Steuereinnehmer mussten dabei eine Caution von 10.000—15.000 fl. erlegen.

[1]) E. u. B. 1573 fol. 52 ff. M. a H. 1573 fol. 35.

[2]) L. A. de 1577 und E. u. B. 1577 fol. 242. Vgl. Hirn a. a. O. p. 610 f.

[3]) E. u. B. 1579 fol. 103.

Als regelmässige Besoldung erhielten[1]: der Generaleinnehmer 700 fl. und 100 fl. Zehrung; der Secretär in Innsbruck 300 fl., später 400 fl.; der Secretär in Bozen 300 fl.; die Steuereinnehmer je nach der Ausdehnung des Bezirkes 300—400 fl. nebst verschiedenen Zulagen für Zehrung, Botenlohn etc. Im Ganzen beliefen sich die Auslagen für Besoldungen und Dienstgelder durchschnittlich auf 3700—4000 fl. Mit Ausnahme des Generaleinnehmers, dessen Sold 1590 auf 1000 fl. und im 17. Jahrhundert auf 1500 fl. erhöht wurde, blieben die angegebenen Bezüge bis Ende des 18. Jahrhunderts unverändert. Die Compromissarien bekamen Zehr- oder Taggelder für die Zeit, wo sie von amtswegen ferne von ihrem Domicil verweilen mussten[2].

2. Im Landtagsabschied d. J. 1573 war dieses ganze landschaftliche „Steuerwerk" als eine nur vorübergehende Einrichtung vorgesehen, welche mit der binnen 20 Jahren durchzuführenden Schuldentilgung ihr Ende erreichen sollte. In Wirklichkeit blieb es jedoch ebensolange, als die ständische Verfassung überhaupt bestehen, weil die Landschaft ihre Schulden eben nicht mehr loswerden und die „ordinari" Landsteuer nicht mehr entbehren konnte. Einerseits kamen zu den jetzt übernommenen später noch weitere landesfürstliche Schulden hinzu, andererseits musste die Landschaft, deren Steuerkraft auch noch durch fortwährende ausserordentliche Steuern in Anspruch genommen wurde, immer wieder zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen. Ausreichende Aufklärung bieten diesbezüglich die von 1574 bis 1807 jährlich fortlaufenden Raitbücher der Landschaft, welche auf die Finanz- und Steuerverhältnisse derselben ein nichts weniger als günstiges Licht werfen und zu den auf den Landtagen immer wieder vorkommenden Klagen ein beredtes Commentar liefern[3].

---

[1]) L. R. B. 1574 ff.

[2]) Im Jahre 1574 finden sich an Zehrungskosten der Steuercompr. 2979 fl. ausgewiesen, da sie eben in den Jahren 1573—74 stark in Anspruch genommen worden waren.

[3]) Die im Landschaftsarchiv aufbewahrten Raitbücher präsentiren sich als eine stattliche, allerdings nicht vollständige Reihe von Codices in folio, welche progressiv an Umfang zunehmen. Dieselben enthalten die jährliche Generaleinnehmerraitung und sind im Wesentlichen fol-

Das Hauptübel, an dem das landschaftliche Finanzwesen krankte, war der regelmässige sehr bedeutende Ausfall an der ordinari Landsteuer. Das Ergebnis derselben in den ersten 25 Jahren war folgendes [1]:

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
1573—74	120.715 fl.	1584 . .	133.444 fl.	1592 . .	158.505 fl.
1576 . .	122.599 „	1585 . .	130.072 „	1593 . .	143.036 „
1577 . .	132.662 „	1586 . .	136.426 „	1594 . .	143.890 „
1579 . .	129.147 „	1587 . .	125.354 „	1595 . .	127.007 „
1580 . .	123.283 „	1588 . .	133.074 „	1596 . .	140.211 „
1581 . .	135.278 „	1589 . .	146.719 „	1597 . .	132.759 „
1582 . .	137.655 „	1590 . .	146.694 „	1598 . .	140.410 „
1583 . .	135.052 „	1591 . .	130.584 „		

Der besondere Tiefstand in den ersten fünfzehn Jahren findet vor allem auch darin seine Erklärung, dass während dieser Zeit nebenbei auch die der landesfürstlichen Kammer zukommenden Restanten aus früheren Steuern, und zwar ziemlich strenge, eingetrieben wurden; bloss in den beiden Jahren 1575 und 1576 zog die Kammer an solchen Restanten c. 50.000 fl. ein, und kleinere Beträge weisen die Raitbücher bis 1589 jährlich aus [2]). Im Uebrigen rührte das schlechte Ergebnis der Landsteuer eben daher, dass man trotz aller Mandate, Commissionen

gendermassen eingerichtet. Den Anfang bildet eine Einleitung des Generaleinnehmers, worin die vorausgegangenen Landtagsbewilligungen in chronologischer Folge mit ausfürhlicher Angabe der Zweckbestimmung, Termine, Bedingungen u. s. w. angeführt werden; darauf folgen: I. die Einnahmen mit den regelmässigen Posten: Remanenz vom verschinen Jahr, Steuergeld, Anlehengeld, gemeine Einnahmen. II. Ausgaben mit den Posten: Verzinsung (der von der Kammer übernommenen und der durch die Landschaft contrahirten Schulden), bezahlte Hauptgüter an der übernommenen Schuldenlast und an den neuen Anlehen, Unkosten von wegen der neuen Anlehen, auf der Steuercompromissarien Zehrung, Besoldung und Dienstgeld, an Bevelch (Zahlungsanweisungen, hauptsächlich betreffend die ausserordentlichen Hilfen an die Kammer), gemeine Ausgaben. Den Schluss bildet die Bilanz und eine ziemlich weitläufige Entlastungserklärung seitens der unterfertigten 3—6 Compromissarien und des landesfürstlichen Commissärs, mit der Clausel: „doch jedem Theil der Wandl Jahr und Tag, wie Rechnungs- und Landsrecht ist, vorbehalten.“

[1]) Die L. R. B. 1575 und 1579 fehlen.

[2]) Vgl. Hirn a. a. O. I 610 n [4]).

und Berathschlagungen die bekannten Mängel derselben nicht zu beseitigen vermochte. Nicht nur die von Erzherzog Ferdinand immer wieder angeregte neue Steuerbereitung blieb unausgeführt, es gelang auch weder die Wiedereinbringung der unangelegten oder verlorenen Knechte, noch die Heranziehung der Steuerrenitenten.

Selbst die mit grossem Aufwand an Mandaten, Instructionen und Commissionen [1]) unternommene Einführung der Capitalzinssteuer musste „umb allerlei eingefallener hochbedenklicher Ursachen willen“ [2]) aufgegeben werden. Die Hauptursache war der Widerstand der Gläubiger selbst, beziehungsweise die Gefahr, dass letztere die Steuer auf die Schuldner überwälzen würden; dieses Bedenken war besonders für den landesfürstlichen Fiscus massgebend, welcher eben die meisten Schulden hatte [3]). Im Jahre 1582 nahm man wiederum einen Anlauf zur Einführung der Interessensteuer, jedoch auch diesmal mit negativem Erfolge. Dass eine solche Steuer in Tirol ziemlich ergiebig gewesen wäre, lässt sich aus einem sehr umfangreichen „Auszug der im Lande bei einzelnen Personen etc. vorkommenden Afterzinse und Interessegülten“ entnehmen [4]).

Bei dem dauernd ungünstigen Ergebnis der Landsteuer musste dieselbe jährlich durch eine ansehnliche Anleihe ergänzt werden, damit nicht nur die Kosten der Verzinsung und landschaftlichen Verwaltung gedeckt würden, sondern auch der Verpflichtung gemäss eine jährliche Tilgungsquote abgeführt werden könnte. Auf diese Weise verminderte sich zwar nach und nach die alte, der Landesherrschaft abgenommene Schuld, es wuchs aber andererseits die neue Landesschuld stetig an. Der hier angedeutete Vorgang mag am besten durch folgenden Auszug aus den landschaftlichen Raitbüchern für die ersten 25 Jahre veranschaulicht werden.

---

1) In den ersten Jahren weisen die Raitbücher ziemlich bedeutende Beträge aus für Zehrungen, Schreiberlöhne und andere Auslagen zur Erkundigung der Aftergülten und Interessen.

2) L. R. B. 1577 Einleitung und T. XI fol. 692.

3) Vgl. Hirn a. a. O. I p. 606.

4) Lsch. A. Steueranschläge 1569—1574.

	1574	1576	1577	1579	1580	1581	1582	1583	1584	1585	1586	1587
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Neue Anlehen der Landschaft.	70.058	75.616	103.573	76.350	45.200	16.300	58.900	29.500	19.200	18.100	90.000	50.300
Verzinsung der übernommenen Hauptschuld.	91.624	77.578	75.275	59.758	55.011	47.980	42.001	44.600	40.383	38.140	35.666	27.276
Verzinsung der neuen Anlehen.	150	12.757	13.440	20.852	23.656	25.002	25.832	27.783	28.688	26.765	30.005	27.379
Tilgung der übernommenen Hauptschuld.	89.376	79.928	138.981	126.313	72.300	52.850	44.900	33.250	32.512	33.266	161.885	8.125
Tilgung der neuen Anlehen.	—	—	600	7.150	34.500	18.900	18.850	26.500	34.200	6.800	15.000	38.900

	1588	1589	1590	1591	1592	1593	1594	1595	1596	1597	1598	Summe 1574—1598
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Neue Anlehen der Landschaft.	51.200	44.200	139.400	56.600	36.000	10.600	34.400	31.750	18.300	51.000	64.600	1,144.947
Verzinsung der übernommenen Hauptschuld.	29.470	24.102	29.013 [1]	25.504	22.480	20.786	18.998	18.129	19.220	18.539	17.017	
Verzinsung der neuen Anlehen.	31.802	33.942	30.569	35.085	36.786	37.869	39.377	36.314	39.237	39.797	37.661	
Tilgung der übernommenen Hauptschuld.	83.200	56.225	37.300	6.300	17.200	9.534	6.400	4.000	19.681	1.050	42.090	1,156.726
Tilgung der neuen Anlehen.	42.952	57.150	52.500	16.050	12.250	18.100	22.100	45.800	31.750	42.600	74.062	616.714
Tilgung der 1590 neu von der landesfürstl. Kammer übernommenen 200.000 fl.	—	—	100.500	34.700	13.300	—	5.000	1.000	9.000	—	3.000	166.500

[1]) Von da an sind in dieser Post auch die Zinsen der 1590 neu übernommenen landesfürstl. Schulden inbegriffen.

Ein genaues Facit lässt sich wegen des Ausfalles der beiden Jahrgänge 1575 und 1578 nicht gewinnen; jedenfalls ergibt sich aber aus obigem Ausweis, dass die Landschaft in 25 Jahren von der übernommenen Schuldenlast von 1,800.000 fl. ungefähr 1,400.000 fl. abgeledigt, dafür aber über eine Million neue Schulden contrahirt und davon nur circa die Hälfte rückerstattet hatte, somit die Landesschuld im ganzen noch ungefähr über eine Million betrug; im Landtag 1597 gab die Landschaft einen Schuldenstand von rund 1,100.000 fl. an. Es muss schon hier auffallen, dass die jährlich aufgenommenen hohen Summen nicht in grösserem Masse zur Tilgung der alten Hauptschuld vor den neuen Schulden verwendet wurden; noch viel befremdlicher wirkt aber die Thatsache, dass die Schuld vom Jahre 1573 bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch immer nicht völlig getilgt war, vielmehr weiter verzinst wurde; die Erklärung liegt darin, dass sich das landschaftliche Steuerwerk eben an jene Schuld, als seine historische und rechtliche Voraussetzung knüpfte, und die Stände einen ganz besonderen Werth darauf legten, den Faden möglichst lange fortzuspinnen, der die Continuität mit dem Ursprung ihrer autonomen Steuerverwaltung herstellte [1]).

II.

1. Wesentlich beeinträchtigt wurde das Steuer-, beziehungsweise Schuldenablösungswerk der Landschaft auch durch den Umstand, dass die Steuerkraft des Landes gleich in der ersten Zeit durch weitere Postulate des Landesfürsten in Anspruch genommen wurde, wobei ins Gewicht fiel, dass jetzt, im Gegensatze zur

[1]) Bei der Steuercompromissversammlung des Jahres 1702 liess Kaiser Leopold anfragen, wieso es komme, dass „zu Dero grosser Bestürzung" die 1573 übernommenen 1,600.000 fl. in 129 Jahren noch nicht abgeledigt worden seien; durch eine so langsame Amortisirung werde „die sive per usum sive per abusum sogenannte ordinari Steuer der l. f. Hofkammer auf ewig entzogen." C. 1702.

früheren Zeit, die bewilligten Hilfen in der Regel auch voll ausbezahlt wurden, die Abgänge der Steuern somit nun der Landschaft selbst zur Last fielen.

Obwohl Ferdinand im Jahre 1573 feierlich versprochen hatte, durch zwanzig Jahre, ausser im Falle einer Landesnoth, keine Landtage einberufen und die Stände mit weiteren Forderungen verschonen zu wollen, musste die Landschaft bereits 1577 wieder zusammentreten, um dem nach wie vor von Finanznöthen bedrängten Fürsten unter die Arme zu greifen. Ferdinand wollte, dass die Schuldentilgung auf sechs Jahre eingestellt und der Ueberschuss der Landsteuer über die Verzinsung ihm überlassen, ausserdem der Schenkpfennig zu seinem Vortheil wieder eingeführt würde. Allein die Stände, welche sich anfangs, unter Hinweis auf die Armuth des Landes und den bisherigen unerwartet schlechten Erfolg ihres Steuerwerks, überhaupt gegen jede Hilfe sträubten, bewilligten schliesslich nur die Einhebung eines Schenkpfennigs auf längstens 5 Jahre zu Handen der Landschaft, woraus jährlich 30.000 fl. zum Hofhalt an die Kammer abgeführt werden sollten. Und auch diese Bewilligung kam nur durch die Stimmen der Prälaten und Adeligen zu Stande, welche vom Schenkpfennig am wenigsten getroffen waren, während man die unteren Stände gar nicht zu Worte kommen liess [1]). Im Abschied sprach die Landschaft wiederum die bestimmte Erwartung aus, dass sie bis zum vollendeten Tilgungsgeschäfte, dessen Endfrist um 5 Jahre verlängert wurde, mit ferneren Landtagen verschont bleiben würde. Allein die darauf ertheilte Schlussantwort des Erzherzogs klang diesmal nicht sehr beruhigend: er wolle die Stände mit Landtagen, Aufschlägen und Hilfen gerne „so viel möglich“ verschonen; falls er jedoch anders sein Auskommen nicht finden könnte, sollten sie es nicht als Ungnade aufnehmen, sondern als Gebot äusserster Nothwendigkeit.

Die von den Steuercompromissarien berathschlagte Schenkpfennigordnung wurde unterm 14. October 1577 vom Landesherrn kundgemacht [2]). Die Schanksteuer war in derselben Höhe fest-

[1]) Hirn a. a. O. I. p. 608.

[2]) Lsch. A. L. A. und T X fol. 662 ff.

gesetzt wie das erstemal, d. i. im Betrage von 12 kr. für die Bozner Yhre. Leute, die kein Schankgewerbe betrieben, sollten den in der Hauswirthschaft verbrauchten oder an Ehehalten und Handwerker vom eigenen Gewächs als Lidlohn verabreichten Wein zu versteuern nicht schuldig sein, daher den Wirthen und Weinschenken ebenfalls ein ihrem Haushalt entsprechender Nachlass zugestanden wurde. Jeder Wirt war kraft seines Unterthaneneides verpflichtet, die Quantität des ausgeschenkten Weines genau aufzuschreiben und zu jeder Quatember den Ortsobrigkeiten anzuzeigen; letztere hatten unter Mitwirkung des Stadt- beziehungsweise Gerichtsschreibers und von zwei Rathsbürgern als Gerichtsgeschwornen die Schanksteuer zu berechnen, einzuheben und gegen Quittung dem landschaftlichen Einbringer des betreffenden Viertels einzuhändigen. Wer an den bezeichneten Fristen nicht erschien, hatte 10 fl. für jeden Tag seines Ausbleibens zu zahlen und konnte unter Umständen mit Gefängnis bestraft werden. Auf Verschweigung oder absichtliche unrichtige Angaben wurde eine Geldstrafe von 50 fl. gesetzt; wer Armuth halber dieselbe nicht zahlen konnte, hätte eine Zeit lang nach Erkenntnis der Geschwornen mit Gefängnis bei Wasser und Brod bestraft werden sollen; bei mehrmaliger Rückfälligkeit wurden Entziehung des Gewerbes, Ehrverlust oder sonstige schwere Strafen an Leib und Gut angedroht. Die eingehenden Strafgelder sollten zu $^1/_3$ der betreffenden Ortsobrigkeit, welche die Uebertreter entdeckt hatte, zu $^2/_3$ der Landschaft zum Zwecke der Schuldentilgung zukommen. Der Steuer wurden auch jene Klöster und Gotteshäuser unterzogen, welche hin und wieder Wein ausschenkten. Für jeden vollen Tag, den die Obrigkeit mit Berechnung und Einziehung des Schenkpfennigs zubrachte, erhielt sie ein Taggeld von 36 Kreuzer; ebensoviel gebührte dem Stadt- oder Gerichtsschreiber, und die beiden Zugeordneten bekamen je 24 Kreuzer; diese Diäten waren vom eingehenden Schankpfennig abzuziehen.

Der Erfolg dieser Schanksteuer zeigte, dass sich die Landschaft auch hierin stark verrechnet hatte. Während sie jedes Jahr pünktlich volle 30.000 fl. „aus dem Schenkpfennig“ an die Kammer abführte, nahm sie thatsächlich nicht mehr als durch-

schnittlich 18.000 fl. jährlich ein. Im Einzelnen werden für die vier Jahre, für welche die Raitbücher vorhanden sind, folgende reine Einnahmen ausgewiesen:

	1579	1580	1581	1582
Innthal[1])	9.745 fl.	9.816 fl.	9.238 fl.	8.873 fl.
Eisack	1.681 „	1.580 „	1.511 „	1.482 „
Pusterthal	1.351 „	1.322 „	1.287 „	1.180 „
Etsch	2.577 „	2.461 „	2.350 „	2.271 „
Burggraf. und Vintschgau	2.263 „	2.361 „	2.242 „	2.010 „
Trient u. Confinen	1.040 „	1.496 „	1.611 „	1.440 „
	18.659 fl.	19.038 fl.	18240 fl.	17.258 fl.

Dieser geringe Ertrag der Schanksteuer wurde vor allem dem Verfall der Bergwerke und der Abnahme von Handel und Verkehr zugeschrieben. Dazu kam, dass, laut Anzeige der Steuercompromissarien, die Schenkpfennigordnung nicht eingehalten und allerlei Betrug angewendet wurde, um sich der Steuer zu entziehen; man versuchte dagegen durch ein neuerliches scharfes Mandat (1580)[2]) anzukämpfen, aber ohne merklichen Erfolg.

Trotz dieser schlechten Erfahrungen liess sich der im Jahre 1583 wiederum einberufene Landtag dazu herbei, die Schanksteuer auf weitere 5 Jahre zu prolongiren; die von Ferdinand postulirte Erweiterung des Schenkpfennigs zu einer allgemeinen Weinschanksteuer unter Verdoppelung des Steuersatzes wurde jedoch abgelehnt. Diesmal ergab sich zu Ungunsten der Landschaft ein noch viel grösseres Misverhältnis zwischen dem Ertrag

[1]) Die Landeshauptstadt Innsbruck, in welcher sich dazumal 30 bis 32 Gastwirtschaften, beziehungsweise Weinschenken befanden, betheiligte sich an der Innthaler Quote mit folgenden Beträgen:

1578	1.571 fl.
1579	1.412 „
1580	1.400 „
1581	1.391 „
1582	1.434 „

I. A. Nr. 1850.

[2]) F. Dip. 1090.

des Schenkpfennigs und der dem Landesfürsten zu leistenden Hilfe: einerseits wurden nämlich durch alle 5 Jahre an die Kammer je 40.000 fl. „an Schenkpfenniggeld" abgegeben, andererseits fiel aber das Erträgnis dieser Steuer noch schlechter aus, als bisher; die Raitbücher verzeichnen folgende Einnahmen:

	1583	1584	1585	1586	1587
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Innthal	9.134	9.731	10.391	9.334	6.411
Eisack	1.480	1.747	1.713	1.376	996
Pusterthal	1.170	1.336	1.420	1.436	959
Etsch	2.097	2.234	1.993	2.007	1.358
Burggraf. u. Vintschgau	1.781	2.154	2.113	1.787	1.223
Trient u. Confinen	—	—	1.111	—	—
	15.664	17.203	18.743	15.942	10 949

Im Jahre 1588 nachgetragene Restanten 2.133 fl.

Es ist dabei zu bemerken, dass im Viertel Trient, Nons und Welsche Confinen die Schanksteuer diesmal grösstentheils unbezahlt blieb; die Stadt Trient wollte dafür nur eine mässige Pauschalabfindung zusammen mit der Landsteuer leisten, was jedoch nicht angenommen wurde [1]). Es ist begreiflich, dass nach Ablauf der 5 Jahre die Landschaft sich, trotz dem Drängen des Landesfürsten, nicht mehr herbeiliess, eine so unpopuläre und dazu so wenig ergiebige Steuerquelle noch weiter fliessen zu lassen, Nachdem die Einhebung des Schenkpfennigs längst aufgehört hatte, wurden Klagen laut, dass die Weinpreise im Ausschanke trotzdem nicht billiger geworden seien, worüber Erzherzog Ferdinand sein Befremden ausdrückte; die Regierung

[1]) M. a. H. 1584 fol. 112 und 1586 fol. 302. Im Stiftsgebiete von Trient erwies sich die Einführung des Ungelds überhaupt als äusserst schwierig, aus welchem Grunde der Bischof seinen Vertretern beim Landtag d. J. 1590 auftrug, gegen eine solche Auflage auf das entschiedenste zu protestiren: „perchè altre volte si ha per esperienza veduto et conosciuto chiaramente, che per infinite difficoltà non si ha mai potuto eseguire li ordini sopracciò nel Vescovado." St. A. Landtagsabschied 1590 aus der Sammlung des Trientner Archivs.

jedoch erwiederte darauf, die Schanksteuer hätte wegen des kleinen Steuersatzes überhaupt keine Preissteigerung zur Folge gehabt (?) [1]; es ist jedoch kaum glaublich, dass die Wirte thatsächlich darauf verzichtet hätten, diese Steuer in irgend einer Weise auf die Consumenten zu überwälzen.

Obwohl den Steuercompromissarien ausdrücklich die Befugnis abgesprochen war, Steuern oder Hilfen zu bewilligen, gelang es Ferdinand, dieselben zur Bewilligung eines monatlichen Beitrages von 2500 fl. zur Hofhaltung zu bewegen. Darin zeigt sich nun, wie gerade jenes Organ, welches vor allem die autonome Verwaltung verkörperte, dem Bestreben des Landesfürsten gegenüber, das dem vollen Landtag vorbehaltene Steuerbewilligungsrecht zu umgehen, selbst wieder der ständischen Macht gefährlich werden konnte. Allerdings verschanzten sich die Steuercompromissarien hinter der Clausel, „dass, wofern die Landstände wider die Bewilligung etwas reden würden, als ob die Steuercompromissarien dessen ohne der ganzen Landschaft Beisein nit Gewalt gehabt hätten, S. F. D. sie gegen menigelichen ohn Schaden halten werde“ [2]). Der Landtag vom Mai 1590 erklärte diese Eigenmächtigkeit der Comprommissäre für diesmal nachsehen und passiren lassen zu wollen. Bei der finanziellen Lage der Landschaft und in Anbetracht des von Ferdinand wiederholt abgegebenen Versprechens, die Opferwilligkeit der Stände nicht weiter in Anspruch nehmen zu wollen, muss man geradezu staunen darüber, mit welcher Unbefangenheit der Erzherzog auf diesem Landtag die übertriebensten Forderungen stellte. Die Stände hätten den landesfürstlichen Fiscus um mindestens weitere 800.000 fl. entlasten, die Erhaltung der Regierung und Kammer und der Bergwerke übernehmen, zum Hofhalt jährlich 40.000 fl. beitragen, und ausserdem zur Unterhaltung der sequestrirten Herrschaften Arco und Penede 5000 fl. und zur Verproviantirung des Landes eine „stattliche Summe“ darreichen sollen. Es ist nach allem wohl nicht zu verwundern, dass

---

[1]) A. D. 1588 fol. 225.

[2]) L. R. B. 1588—1589, Rubr.: Auf Bevelch.

„dieser Landtag in seinen Bewilligungen sich besonders karg erwies“; die Bewilligung beschränkte sich auf eine jährliche Beitragsleistung von 30.900 fl. zum Hofhalt durch 5 Jahre, und auf Uebernahme von weiteren 200.000 fl. Schulden, jedoch unter der Bedingung, dass die Schuldenablösung an keine Frist mehr gebunden sein solle. Dadurch war erst die Landsteuer thatsächlich endgiltig in die Gewalt der Stände gegeben. Bezüglich dieses Landtags findet sich die Ansicht vertreten [1]), die Stände hätten durch die Weigerung, die Erhaltung des Regierungswesens zu übernehmen, die günstigste Gelegenheit versäumt, ihre Machtsphäre zu erweitern. Dem muss entgegengehalten werden, dass die Aussicht, etwa auf diesem Wege einen massgebenden Einfluss ausüben zu können, bei der damaligen Sachlage wohl viel zu gering war, um die dafür geforderten finanziellen Opfer zu rechtfertigen; insbesondere die Erfahrungen, welche die Landschaft mit der ausbedungenen Controlle betreffs der Erhaltung der Kammergüter und Einkünfte gemacht hatte, waren nichts weniger als ermuthigend, denn, ungeachtet aller Klagen und Vorstellungen der Landtage und der Steuercompromissäre, wurden landesfürstliche Herrschaften und Gefälle nach wie vor verpfändet und verschrieben.

Nicht genug an den eigenen Bedürfnissen, nahm Ferdinand die Tiroler Stände auch für Reichstürkenhilfen in Anspruch. Im Jahre 1592 verlangte er im Namen des Kaisers vom Ausschuss eine Türkenhilfe, und nach einigem Sträuben wegen „mangelnder Gewalt“ bewilligte der Ausschuss 66.000 fl. zur Ausrüstung eines Regiments Fussvolk unter Vorbehalt der Ratificirung durch den Landtag; in Wirklichkeit kostete die Erhaltung der 3000 Mann für „3½ Monate des Dienens und ½ Monat des Abzugs“ 68.000 fl. [2]) Diese Vollmachtsüberschreitung der Ausschüsse provocirte einen lebhaften Protest des nächsten Landtages im Jahre 1594, welcher obige Bewilligung zwar ratificirte, jedoch mit einer entschiedenen Verwahrung gegen ähnliche Zu-

---

[1]) Hirn a. a. O. II 69.

[2]) L. R. B. 1592.

muthungen für die Zukunft. Bei diesem Landtag betraf das Hauptpostulat wiederum eine Reichstürkenhilfe; die Stände sollten die dem Landesfürsten obliegende, sammt Rückständen auf 180.000 fl. sich belaufende Reichshilfe übernehmen; sie bewilligten nun zwar 150.000 fl. in 5 Terminen, erklärten jedoch, dass dies allein als eine Hilfe für den Landesherrn und nicht als eine Reichscontribution aufzufassen sei, da sie nicht gewillt seien, „sich auf dergleichen beschwerliche und unerhörte Neuerungen, beziehungsweise ausländische Sachen, die die Landschaft nicht berühren, einzulassen“ [2]). Nach ihrer Meinung sollte keinerlei Unterschied gemacht werden zwischen jener ausserordentlichen Hilfe und der diesmal wiederum auf weitere 5 Jahre bewilligten Beitragsleistung von jährlich 30.000 fl. zum Hofhalt, oder wie es diesmal zur genaueren Specialisirung der Verwendung hiess, „zur Küchennothdurft Sr. F. D.“ Bei letzterer Steuer, welche jetzt Küchensteuer genannt wurde, tritt somit wieder die Tendenz zutage, Landschaftssteuern zu regelmässigen Finanzquellen im landesfürstlichen Budget zu entwickeln.

Der zu Anfang des nächsten Jahres erfolgte Tod des Erzherzogs Ferdinand gab zur Streitfrage Anlass, ob die Land-

[2]) Angesichts der Sprödigkeit, mit welcher der Landtag den landesfürstlichen Postulaten begegnete, liess Ferdinand diesmal den Verdacht durchblicken, als ob Einzelne im Ausschusse die Schlussfassungen eigenmächtig in ungünstigem Sinne beeinflusst hätten. Dagegen verwahrten sich die Ausschüsse, indem sie den altherkömmlichen Geschäftsgang der Landtagsversammlungen darlegten (vide Hirn a. a. O. II 63) und folgende Bemerkung hinzufügten: „So hat es mit dem grossen und kleinen Ausschuss eine solche Gestalt, dass sich keiner mit Grund berühmen kann, dass er ein Sach für sich selbsten anderst hindern oder befürdern möge, als dass einem Jeden bevorsteht, seine Bedenken, Meinung und Gutachten anzuzeigen, hört einer den anderen gutwillig an und wirdet in den Stimmen durchaus kein Unterschied nicht gemacht, gültet einer soviel wie der andere; was dann mit einhelligem Rathschlag oder mehreren Stimmen verglichen wirdet, dabei bleibts, unergriffen der ganzen Landschaft Verbesserung. — Wenn die Ausschüsse für ihre uneigennützigen, ja mit Kosten und Versäumnis verbundenen Mühen durch solchen Verdacht bei Sr. F. D. belohnt werden, so wird es einem Jeden künftig beschwerlich fallen, sich dafür gebrauchen zu lassen.“ L. A.

schaft verpflichtet sei, die einem Fürsten bewilligten Hilfen auch dem Nachfolger zu leisten, was die Steuercompromissäre verneinten. Letztere liessen sich schliesslich nur unter Vorbehalt der Ratificirung durch den Landtag zur Flüssigmachung des dritten Termins der ausserordentlichen Hilfe von 150.000 fl. herbei [1]; es musste daher Erzherzog Mathias als Vertreter des Kaisers die Sache im Jahre 1596 vor den Landtag bringen, welcher grundsätzlich erklärte, die Verpflichtung zur Zahlung der besagten Hilfen sei mit dem Tode Ferdinands erloschen, da dieselben an dessen Person geknüpft gewesen seien. Die Auszahlung der Küchensteuer wurde dementsprechend verweigert und die Eigenmächtigkeit der Compromissäre gerügt, man bewilligte aber andererseits die Flüssigmachung der beiden letzten Termine der ausserordentlichen Hilfe nebst einem einmaligen Betrag von 25.000 fl. zur Abfertigung des Hofstaates Ferdinands II. Im Landtag 1597 kam der Kaiser wiederum auf die Forderung der Küchensteuer als „einer bereits bewilligten Sache" zurück, erhielt jedoch dieselbe abweisende Antwort.

2. Eine der Hauptbedingungen, unter denen die Landschaft im Jahre 1573 sich zur Ablösung landesfürstlicher Schulden verstanden hatte, war die, dass die Steuerrenitenten zum Gehorsam gebracht werden würden, und dies sollte nach wie vor in erster Linie Aufgabe des Landesfürsten und seiner Regierung sein. Allein auch Ferdinand II. war nicht imstande, dieses Erbübel des tirolischen Landsteuerwesens zu beseitigen, obwohl er es an mannigfachen Versuchen nicht fehlen liess und auch vor gewaltsamer Execution nicht zurückschreckte [2]. Selbst die mit Waffengewalt unternommene Action gegen die Graf- und Herrschaften an den welschen Confinen hatte in dieser Beziehung keinen Erfolg; die Huldigung wurde wohl erzwungen, die Leistung der Steuern aber konnte man auch jetzt nicht erlangen. Es ist auch begreiflich, dass die Einführung einer höheren beständigen und dazu rein landschaftlichen Steuer, wie sie 1573 erfolgt

[1] E. u. B. fol. 324 ff.

[2] Hirn a. a. O. I 613 ff. und II 16 ff.

war, die Ungehorsamen in ihrer Widersetzlichkeit nur bestärken musste; der Landschaft mochten insbesondere die Trientner Stiftsunterthanen und die Confinen noch weniger die Berechtigung zuerkennen, von ihnen Steuern zu fordern, als dem Landesfürsten. Die Steuercompromissarien äusserten sich Ferdinand gegenüber, ein Hauptgrund der beharrlichen Steuerverweigerung sei darin zu suchen, dass die Ungehorsamen die Befürchtung hegten, man würde sie auch zur Entrichtung der zu hohen Summen angewachsenen Restanten verhalten. Erzherzog Ferdinand erklärte darauf, im Interesse des landschaftlichen Steuerwesens auf alle bis 1573 fälligen Restanten verzichten zu wollen, soferne die Landschaft bezüglich der Restanten der ordinari Landsteuer dasselbe thäte [1]). Sowohl dieses Zugeständnis, als die Zusicherung, dass die betreffenden Anschläge herabgesetzt werden würden, blieben wirkungslos. Einen theilweisen Erfolg hatten die Bemühungen Ferdinands nur bei den Ungehorsamen im Stifte Brixen und im Pusterthal, insbesondere bei den Brixner und Sonnenburger Stiftsleuten in Enneberg und Buchenstein und bei der Gemeinde Ampezzo [2]).

Auch abgesehen von den seit jeher widersetzlichen Trientner Stiftsunterthanen, gestaltete sich unter Erzherzog Ferdinand das Verhältnis dieses Hochstifts zu Tirol auf dem Gebiete des Steuerwesens ungünstiger als vorher, trotz des bekannt energischen Vorgehens jenes Fürsten gegen den Bischof Ludwig v. Madruzzo [3]). Die durch den Conflict zwischen diesem Bischof und dem Erzherzog verursachte zehnjährige kaiserliche Sequestration des Hochstifts hatte zur Folge, dass nicht nur während derselben fast nichts an Steuern eingenommen, sondern auch nachher sowohl seitens des Bischofs als des Capitels und Clerus die Entrichtung der Restanten verweigert wurde [4]). Die Steuercompromissarien führten darüber fortwährend Klage und erwirkten von Fer-

---

[1]) E. u. B. 1579 fol. 103 ff.
[2]) Hirn a. a. O. I 617 f.
[3]) Hirn a. a. O. I 291 ff., 308 u. 613.
[4]) M. a. H. 1579 fol. 396 und 614.

dinand wiederholte Zahlungsmandate, welche jedoch erfolglos blieben [1]).

Auch bei der Stadt Trient ergaben sich mancherlei Schwierigkeiten und als Folge davon bedeutende Steuerrückstände [2]). Vor allem weigerte sich dort der Adel noch immer beharrlich, für seine im Stadtgebiete gelegenen Güter mit der Bürgerschaft zu steuern, obwohl unter Erzherzog Ferdinand noch drei Entscheidungen zu Gunsten der Stadtgemeinde erflossen waren. Dazu kam eine Differenz zwischen den Consuln der Stadt und den sog. Exterioren, d. h. den der städtischen Jurisdiction unterstehenden äusseren Landgemeinden, welche volle $^2/_3$ des auf Trient entfallenden Landsteuercontingents zu tragen hatten, also von den 100 Knechten $66^2/_3$; dieselben verweigerten jetzt die Entrichtung dieser Quote zu Handen der Consuln und verlangten, in der Anlage der „steura provincialis“ von der Stadt abgesondert zu werden, da die Stadtgemeinde ihre eigenen Umlagen auch auf das doppelt so grosse Landsteuercontingent der Exterioren schlage und zwar selbst dann, wenn es sich um ausschliessliche Bedürf-

---

[1]) Die Landschaft versuchte sich für diesen Ausfall dadurch schadlos zu halten, dass sie Ferdinand vorschlug, er möchte die Restanten des Hochstiftes gegen Nachlass von $^1/_8$ der neu bewilligten Hilfen auf eigene Rechnung übernehmen. Der Erzherzog entgegnete, er hätte auch die ihm zustehenden alten Restanten nur mit grösster Mühe und bedeutendem Verlust eintreiben können; er wolle zwar versuchen, den genannten Rest einzubringen und sei bereit, das was wirklich eingeht, von den neuen Hilfen abziehen zu lassen, auf einen bestimmten Nachlass könne er jedoch wegen der Unsicherheit des Erfolges von vorneherein nicht eingehen. E. u. B. 1582 fol. 302. Thatsächlich gelang dies nicht, denn im Jahre 1585 beklagten sich die Steuercompromissarien, dass die Restanten vom Anschlag des Bischofs sammt Capitel und Priesterschaft an der ordinari Landsteuer auf 34.000 fl. angewachsen seien. M. a H. 1585 fol. 417. Für die Gesinnung und den Standpunkt des Bischofs Ludwig Madruzzo hinsichtlich der Steuern ist die von ihm an seine Vertreter zum Landtag 1590 ausgefertigte Instruction bezeichnend, worin dieselben dringend ermahnt werden, gegen jede neue Steuer zu protestieren und entschieden für eine Herabsetzung des Trientner Anschlages in die Landsteuer einzutreten. St. A. Landtagsabschiede; ad a. 1590.

[2]) E. u. B. 1587 fol. 455; A. D. 1589 fol. 175 und 261.

nisse der Bürgerschaft handle [1]). Die zur Schlichtung dieses Streites bestellten Commissäre brachten einen Vergleich im Sinne der von den Exterioren begehrten Abtrennung zustande; dabei wurde auch bestimmt, dass die Adelsparteien mit ihrem Anschlage, je nach der Lage ihrer Güter, theils zur Stadt, theils zu den äusseren Gemeinden gewiesen werden sollten [2]).

Auch bei der Geistlichkeit stiess jetzt die Eintreibung der Steuern auf vielfachen Widerstand. Die Steuercompromissarien beschwerten sich beim Erzherzog, dass auch viele Pfarrer, Capläne und Beneficiaten sich der Steuer zu entziehen suchten, theils unter dem Vorwande eines zu hohen Anschlages, theils indem sie vorgaben, nichts zu besitzen und von Almosen zu leben. Ferdinand sah sich dadurch veranlasst, alle Obrigkeiten anzuweisen, Abschriften der Urbare aller Pfarreien, Caplaneien und Beneficiaten an die Steuercompromissäre einzusenden [3]).

III.

1. Nach Erzherzog Ferdinands Tode stand Tirol bis zum Jahre 1602 unter der kaiserlichen Regierung in Prag, und auch von dieser Seite sah sich die Landschaft mit übertriebenen Hilfsforderungen bedrängt. Vom Landtag des Jahres 1596 war oben schon die Rede. Bereits im folgenden Jahre liess Kaiser Rudolf den Tiroler Landtag wieder zusammentreten; dessen Verhandlungen sind insbesondere wegen der energischen Haltung der Stände und ihrer standhaften Vertheidigung des Rechtes freier Steuerbewilligung bemerkenswerth [4]). Das Postulat lautete auf Stellung eines Kriegsvolkes von 4000 bis 5000 Mann auf zwei Jahre gegen die Türken, Bereithaltung eines Landesvorrathes, Uebernahme von Kammerschulden und Leistung von 30.000 bis 40.000 fl. jährlich als Beitrag zum Deputat für die

[1]) M. a H. 1583 fol. 328.
[2]) E. u. B. 1584 fol. 14; M. a. H. 1584 fol. 180.
[3]) Gedrucktes Mandat vom 12. März 1579. F. Dip. 1090.
[4]) Vgl. Egger a. a. O. II 271 ff.

Witwe und Töchter des verstorbenen Erzherzogs. Als Mittel zur Aufbringung dieser Hilfen empfahl man der Landschaft die Einführung der Vermögenssteuer, oder die Einhebung des Schenkpfennigs; ausserdem wurde auch die Erhöhung der ordinari Landsteuer beantragt, d. h. es sollte „auf die Anzahl Knechte, so die Tiroler Landschaft ordinari zu versteuern, noch eine Summe Geldes geschlagen werden"; jedenfalls sollte das ordinari Steuerwerk reformirt werden, „damit nit der Eine mehr der Andere weniger leisten müsse, welches aber sowohl menschlicher Vernunft als göttlichem Befehl zuwider." Der Landtag bewilligte als Türkenhilfe auf 3 Jahre je 50.000 fl., verwahrte sich jedoch auch diesmal ausdrücklich dagegen, dass dies als Reichscontribution aufgefasst werde. Alle Neuerungen im Steuerwesen wurden verworfen, da jede neue Auflage bei der Erschöpfung des Landes das ordinari Steuerwesen nur noch mehr beeinträchtigen würde; die Einbringung der ordentlichen Steuer gestalte sich ohnehin immer schwieriger, so seien beim Stift Trient allein mehr als 51.000 fl. ausständig. Die Reform der Landsteuer lehnte man ebenfalls ab mit dem Bemerken, die gerügte Ungleichheit bestehe nicht, kein Stand trage die Bürde für den andern, „sondern sowohl Prälaten, Grafen, Herren und vom Adel ohne einiche Praerogativ oder Vortheil, wie etwa in anderen Landen sein möchte, als die Stadt und Gericht, je ein jeder Grund- oder Zinsherr versteuert das Seinige aus eigenem Säckel ohne einiche Entgeltnus des Anderen." Trotzdem der Vertreter des Kaisers, Cardinal Andreas, kein Mittel unversucht liess, um die Stände zur Nachgiebigkeit zu zwingen, war bei denselben nichts mehr zu erreichen; der Andeutung, Se. Maj. werde die Landesprivilegien nicht eher bestätigen, als die als Minimum bestimmte Forderung bewilligt sein werde, setzte die Landschaft die Erklärung entgegen, sie werde vor der Confirmirung der Freiheiten von den 150.000 fl. keinen Pfennig hergeben; und auf die Anzeige, der Kaiser habe den stricten Befehl ertheilt, die Stände nicht früher auseinandergehen zu lassen, als dem Begehren Genüge gethan, antwortete der Landtag, „es liege nicht an dem, was man begehrt oder haben will, sondern was

nisse der Bürgerschaft handle [1]). Die zur Schlichtung dieses Streites bestellten Commissäre brachten einen Vergleich im Sinne der von den Exterioren begehrten Abtrennung zustande; dabei wurde auch bestimmt, dass die Adelsparteien mit ihrem Anschlage, je nach der Lage ihrer Güter, theils zur Stadt, theils zu den äusseren Gemeinden gewiesen werden sollten [2]).

Auch bei der Geistlichkeit stiess jetzt die Eintreibung der Steuern auf vielfachen Widerstand. Die Steuercompromissarien beschwerten sich beim Erzherzog, dass auch viele Pfarrer, Capläne und Beneficiaten sich der Steuer zu entziehen suchten, theils unter dem Vorwande eines zu hohen Anschlages, theils indem sie vorgaben, nichts zu besitzen und von Almosen zu leben. Ferdinand sah sich dadurch veranlasst, alle Obrigkeiten anzuweisen, Abschriften der Urbare aller Pfarreien, Caplaneien und Beneficiaten an die Steuercompromissäre einzusenden [3]).

III.

1. Nach Erzherzog Ferdinands Tode stand Tirol bis zum Jahre 1602 unter der kaiserlichen Regierung in Prag, und auch von dieser Seite sah sich die Landschaft mit übertriebenen Hilfsforderungen bedrängt. Vom Landtag des Jahres 1596 war oben schon die Rede. Bereits im folgenden Jahre liess Kaiser Rudolf den Tiroler Landtag wieder zusammentreten; dessen Verhandlungen sind insbesondere wegen der energische[illegible] der Stände und ihrer standhaften Vertheidigung de[illegible] Steuerbewilligung bemer[illegible]swerth [4]). Das Post[illegible] [illegible]uf Stellung eines Kriegsvo[illegible] [illegible]on 4000 bis 500[illegible] [illegible]ei Jahre gegen die Tür[illegible] [illegible]eithaltung ei[illegible] Uebernahme von K[illegible] [illegible]ulden und [illegible] bis 40.000 fl. jä[illegible] Beitrag [illegible]

[1]) M. a H. 158[illegible]
[2]) E. u. B. 15[illegible] M. a. F[illegible]
[3]) Gedruckte[illegible] [illegible]om 12[illegible]
[4]) Vgl. Egg[illegible] [illegible] 27[illegible]

Rücksicht auf die Steuerfreiheit der Tiroler uud die anderen Umstände werde sich Se. Maj. diesmal mit dem Bewilligten begnügen müssen.

Der Kaiser wollte aber noch nicht nachgeben und befahl, mit dem Landeshauptmann und dem kleinen Ausschuss Unterhandlungen anzuknüpfen, um wenigstens einen Theil der angedeuteten Forderung herauszuschlagen. Der Landeshauptmann zeigte sich jedoch sehr ablehnend, er verwies auf den Mangel an Vollmacht und bemerkte, es sei mit den Ausschüssen in Tirol nicht so beschaffen, wie etwa in Niederösterreich; schliesslich liess sich der Ausschuss herbei, zu den Durchzugskosten eines italienischen Regiments 25.000 fl. vorläufig als Darlehen zu bewilligen, gegen durch Verschreibung der Kammer sicherzustellende Rückerstattung sammt Zinsen für den Fall, dass die Landschaft die Ratificirung verweigern sollte. Zugleich bat der Landeshauptmann, Se. Maj. möchte den Landtag regelrecht schliessen, widrigenfalls auch die Landschaft an ihre Bewilligung nicht mehr gebunden wäre. Die formelle Schlusserklärung nebst Annahme der Landtagsbewilligung und Recognition trafen nun endlich ein, der Landeshauptmann erklärte jedoch, letztere nicht annehmen zu können, weil sie nicht dem „althergebrachten Stylo“ entspreche, und weil darin die von der Landschaft verlangte Clausel der Schadloshaltung wegen der 150000 fl. gegenüber etwaigen Ansprüchen der Miterben Sr. Maj. nicht enthalten sei. Später machten die Steuercompromissarien Schwierigkeiten mit der Auszahlung der ersten Rate, weil die Privilegienbestätigung und die Erledigung der Landesgravamina noch nicht erfolgt waren [1]).

Es mag hier hervorgehoben werden, dass um diese Zeit der Gebrauch aufkommt, die ausserordentlichen Steuerhilfen „halb in deutscher und halb in welscher Münze“ zu bewilligen und zu leisten, wodurch sich bei Umrechnung in deutsche Währung ein Ausfall ergab, da die welsche Münze niedriger im Werthe stand. Den bezüglichen Vorstellungen des Landesfürsten begegnete die

---

[1]) T. XIII 1597 fol. 90.

Landschaft regelmässig mit dem Hinweis, sie bekomme im Süden die Steuer eben nur in welscher Münze.

Im nächsten Jahre wiederholte der Kaiser den Versuch, das Steuerbewilligungsrecht des Landtages zu umgehen, indem er die Innsbrucker Regierung anwies, sich bei den Steuercompromissarien und dem kleinen Ausschuss um eine weitere Türkenhilfe zu bemühen. Der darauf von der Regierung nach Prag eingesendete Bericht[1]) ist nun sehr charakteristisch für das damalige Verhältnis der Landesherrschaft zu den Ständen und zeigt, zu welchen kleinlichen diplomatischen Kniffen man noch greifen zu müssen glaubte, um der Landschaft Geld und immer wieder Geld auszupressen. Es wird darin zunächst hervorgehoben, die Steuercompromissarien und der kleine Ausschuss hätten in Tirol keine Gewalt, mehr zu bewilligen, als im Landtag schon votirt worden. Es sei jedoch bereits unter Erzherzog Ferdinand vorgekommen, dass man hin und wieder wegen Prolongirung der Türkenhilfen und anderer solcher Sachen, „so nit neue oder ausländige Bewilligungen gewest," mit den Compromissarien und Ausschüssen gehandelt habe, und zwar gewöhnlich zu einer Zeit, wo die genannten Organe ohnehin zur Aufnahme der Generaleinnehmerrechnung versammelt gewesen, damit es im Lande nicht auffiele und der l. f. Kammer die Zehrungskosten erspart blieben, die sonst den Ständen hätten erstattet werden müssen. Einen ähnlichen Versuch könne man auch jetzt machen; damit jedoch die Steuercompromissarien diese Absicht nicht merken und darum den Termin zur Jahresschlussrechnung nicht etwa hinausschieben, werde die Regierung bei einzelnen vertrauten Landleuten nur die Andeutung machen, sie hätte von Sr. Maj. wegen sehr wichtige Sachen vorzubringen, und sich vertraulich anfragen, ob dies nicht am besten bei Aufnahme der Generaleinnehmerrechnung geschehen könnte. Sollte man dabei eine neue Bewilligung nicht erlangen, so werde man sich wenigstens um eine Anleihe von 40.000—50.000 fl. gegen Vorbehalt der Ratificirung bemühen. Diese List scheint nun allerdings mislungen zu sein, nachdem in den Raitbüchern keine solche Ausgabe verzeichnet

[1]) M. a H. 1598 fol. 133 ff.

ist. Dagegen hatte der im folgenden Jahre erneuerte ähnliche Versuch einen Erfolg; mit Rücksicht auf die noch andauernde Türkengefahr und um die Kosten und Mühen eines Landtages zu vermeiden, liessen sich nämlich die Steuercompromissarien sammt dem kleinen Ausschuss herbei, für das Jahr 1600 eine weitere Rate von 50.000 fl. zu bewilligen. Man suchte eben dabei den Schein zu wahren, als ob es sich nicht um eine neue Bewilligung, sondern nur um die Prolongirung der früheren handeln würde; dieser Vorgang wiederholte sich in den folgenden Jahren immer häufiger und begünstigte naturgemäss die fortschreitende Abbröckelung der Macht des Landtages.

Der Kaiser war mit dieser Bewilligung nicht zufrieden; die kaiserliche Hofkammer wendete sich an den Reichspfennigmeister Geizkofler, als Kenner der Tiroler Verhältnisse, mit der Anfrage, ob man nicht mehr erlangen könnte. Geizkofler entgegnete, er hätte schon öfters dargelegt, dass bei dem gegenwärtigen in Tirol bestehenden Steuersystem die Landschaft thatsächlich nicht mehr leisten könne, wenn sie je aus den Schulden kommen wolle; es gäbe aber wohl Mittel und Wege, um ein ergiebigeres Steuerwesen einzurichten, wie es sonst im Reiche überall gebräuchig, namentlich müsste das Ungeld im ganzen Lande dreimal mehr tragen (?) als die jetzigen Steuern; dazu gehöre jedoch ein „wohlpräparirter" Landtag und es sei kaum zu erwarten, dass die Stände, welche im Landtag die Führung haben, sich vom hergebrachten System werden abbringen lassen. Mit diesem Ausspruche hat Geizkofler durch alle folgende Zeit Recht behalten.

Schon auf dem nächsten Landtage, im Mai 1601, drang der Kaiser auf Reformirung des Steuerwesens, namentlich auf Einführung besserer Steuerarten, wie Ungeld, Vermögenssteuer oder Interessensteuer; es seien viele vermögliche Leute im Lande, die wenig oder gar nichts steuern, besonders das ausgeliehene Geld sei von keiner Steuer belegt, während es in anderen Ländern nicht verschont werde. Alle diese Vorschläge wurden wie gewöhnlich abgelehnt und man verschanzte sich hinter dem gewohnten Ausspruch, die Landschaft gebe ohnehin, was ihr

möglich, aus blosser Gutherzigkeit und nicht aus einer Verpflichtung.

2. Erzherzog Maximilian der Deutschmeister, welcher 1602, vorläufig als Gubernator, die Regierung der oberösterreichischen Lande übernommen hatte, fasste den Plan, aus eigener Machtvollkommenkeit, ohne Befragung der Stände, ein allgemeines Weinungeld von 12—14 kr. die Bozner Yhre einzuführen; allein die Kammer selbst warnte ihn davor, und es ist dabei zu beachten, dass sie das Recht der Landschaft, „darumben erst ersucht zu werden", nicht auf deren Steuerbewilligungsrecht überhaupt zurückführte, sondern aus der Aufrichtung des ständischen Steuerwerks vom Jahre 1573 ableitete: „dergleichen und andere Mittel sind einer Ehrs. Landsch. gegen Uebernahme der Schuldenlast dergestalt bewilligt und eingeräumt worden, dass sie derselben zu Widerabledigung der übernommenen Schuldenlast ihrer Gelegenheit nach anstellen und gebrauchen mügen;" wollte man dessenungeachtet ohne Wissen und Willen der Landschaft derlei Neuerungen einführen, so würde sie für künftige ausserordentliche Hilfen um so weniger zu haben sein [1]).

Nachdem die Compromissarien und Ausschüsse im Jahre 1603 die „Verlängerung" der 1601 bewilligten Hilfe um weitere 50.000 fl. votirt hatten, sahen sich der Kaiser und Maximilian zu noch weitergehenden Forderungen ermuthigt. Im nächsten Jahre wollte nämlich Maximilian vom adeligen Hofrecht zu Bozen nicht nur die Prolongirung der 50.000 fl. Türkenhilfe, sondern auch die Uebernahme von 20.000 fl. ausländischer Zinsen, die auf dem Salzmeieramt lasteten, und die Leistung von jährlich 15.000 fl. zur Landesversicherung fordern, und zwar das alles „continuando" für eine Reihe von Jahren; dabei liess er die Bemerkung fallen, jedes Erbland sei dem andern in Kriegsnöthen beizustehen verpflichtet. Auch diesmal war es merkwürdigerweise wiederum die Innsbrucker Regierung, welche zu Gunsten der Landschaft eine Lanze brach: von einer solchen Verpflichtung Tirols, anderen Ländern zu Hilfe zu kommen, sei ihr nichts bekannt; was

---

[1]) M. a H. 1602 fol. 202.

seit Ferdinands II. Tode von diesem Lande an Türkenhilfen geleistet worden, sei nicht dem Kaiser, sondern dem Landesfürsten von Tirol gewährt worden; bei der geringen Ergiebigkeit der Landsteuer, der einzigen Einnahme der Landschaft, und bei der grossen Verschuldung dieser letzteren sei es dem Land jedenfalls unmöglich, 85.000 fl. jährlich zu leisten. Die stark beschickte Hofrechtsversammlung bewilligte, allerdings unter verschiedenen Bedingungen und Clauseln, auf 3 Jahre je 60.000 fl., wovon 50.000 fl. als Türkenhilfe und 10.000 fl. zur Landesbefestigung bestimmt waren [1]). Obwohl die Regierung hervorhob, die Ausschüsse hätten sich diesmal, trotz Mangel an Vollmacht, mehr als je angestrengt, war der Kaiser nicht befriedigt; in einem Schreiben an Maximilian äusserte er sich, es sei nicht länger zu dulden, dass die Stände Tirols zu ihrem Vortheile die alten Schulden anstehen lassen, um sich dann bei Hilfsbegehren immer damit auszureden; in dem Schenkpfennig sei ihnen seinerzeit ein solches Mittel eingeräumt worden, dass sie die Schulden damit längst hätten tilgen können. Er nahm nur den ersten Jahrestermin an und behielt sich vor, einen Landtag einzuberufen, was thatsächlich gleich am Anfang des Jahres 1605 geschah. Ausser allen anderen sehr hochgespannten Forderungen [2]) wurden hier der Landschaft die Uebernahme von 600.000 fl. Schulden vom Salzmeieramte und die Einführung eines zehnjährigen Schenkpfennigs auf Rechnung der Kammer zugemuthet; allerdings ohne Erfolg. Das Postulat einer Reichstürkenhilfe von jährlichen 120.000 fl. [3]) auf 3 Jahre gab Anlass zu einer Auseinandersetzung über das Verhältnis Tirols zum Reiche in den Reichsanlagen. Maximilian erinnerte an die Verpflichtung jedes Landesfürsten der Ober- und Vorderösterreichischen Lande, den dritten Theil der Reichsanlagen zu leisten und hob hervor, auch die anderen Reichsstände nähmen

[1]) Die Verhandlungen und Beschlüsse dieser engeren ständischen Versammlung wurden zum erstenmal nach Art und in der Form eines Landtagsabschiedes aufgezeichnet und zu einem Fascikel vereinigt.

[2]) S. Egger a. a. O. II 286.

[3]) Bei Egger irrthümlich 12.000 fl.

ihre Anschläge für das Reich nicht aus ihren Kammergefällen, sondern brächten dieselben durch Umlegung auf ihre Unterthanen auf. Dagegen verwahrte sich nun die Landschaft ganz entschieden; mit Tirol habe es keine solche Bewandtnis, als etwa mit anderen österreichischen oder dem Reiche incorporirten Ländern; Tirol sei vermöge seiner Privilegien zu keiner Steuer verpflichtet und am wenigsten zu einer Reichscontribution, die Reichstagsabschiede berührten das Land in keiner Weise; die beiden Hochstifte aber sei der Landesfürst dem Reiche gegenüber in Steuern und Anlagen zu vertreten schuldig. Es zeigt sich hier, wie die Landschaften aus der auf möglichste Emancipation der Erblande vom Reiche gerichteten Politik der Habsburger zum eigenen Vortheile die Consequenzen zu ziehen wussten. Maximilian hätte gern replicirt, allein die Regierung, von der er eine Aeusserung darüber einholte, hielt bezeichnenderweise die Streitfrage für bedenklich und rieth dem Erzherzog, sich darüber mit den Ständen in keine Disputation einzulassen, sondern den Punkt ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Der Landtag bewilligte zwar eine Türkenhilfe von 180.000 fl. auf 2 Jahre, aber wieder ausdrücklich dem Hause Oesterreich, nicht dem Reiche.

Im selben Jahre musste der kleine Ausschuss wiederum zusammentreten und eine Kriegshilfe für das von den Türken bedrohte Steiermark votiren, wobei die Verhandlungen schon ganz in derselben Weise wie bei einem Landtag geführt und in einem umfangreichen „Abschied" zusammengefasst wurden, welcher als erster Ausschussabschied auch in die Registraturbücher des Landschaftsarchivs Aufnahme fand. Auch hier hatten die Stände wiederum einen Versuch Maximilians abzuwehren, der darauf hinzielte, ein gefügigeres ständisches Organ zu schaffen, welches nicht nur den Landtag, sondern selbst den kleinen Ausschuss während der „gefährlichen Läuf" hätte ersetzen sollen; der Erzherzog zeigte nämlich die Ernennung einer Reihe von durchwegs dem Adelsstande angehörigen Landräthen mit der Aufforderung an, denselben eine grössere Gewalt, nicht bloss zu berathen, sondern auch zum Handeln, zu übertragen, da jedesmal Landtage auszuschreiben zu beschwer-

lich und auch oft wegen Dringlichkeit unmöglich sein würde. Die Ausschüsse lehnten aber dies ab mit dem Bemerken, nachdem der kleine Ausschuss, worin doch alle Stände vertreten seien, mit keiner solchen Vollmacht ausgestattet worden, könne dies um so weniger für die genannten Landräthe, die nur einen Stand repräsentiren, zugegeben werden; zudem könne der Ausschuss, der selbst keine Vollmacht habe, naturgemäss eine solche auch nicht auf andere übertragen. Eine ähnliche Forderung wurde auch in den folgenden Jahren wiederholt gestellt; jedoch immer ohne Erfolg.

Zugleich hatte sich derselbe Ausschuss gegen eine Eigenmächtigkeit des Gubernators zu verwahren; letzterer hatte nämlich die Viertelhauptleute angewiesen, zu veranlassen, dass jedes Mitglied der beiden oberen Stände 30—50 fl., und jeder angesessene Bürger oder Gerichtsgenosse 10—20 fl., sei es baar oder in Werthsachen, für den Nothfall als Darlehen an den Landesfürsten bereit halte; der Ausschuss bat um Rücknahme dieser Massregel [1]), da es eine unerhörte Neuerung sei, welche „bei der Landschaft ein seltsames Ansehen habe und die Unterthanen in die äusserste Kleinmüthigkeit versetzen", zudem auch das landschaftliche Steuerwerk sehr beeinträchtigen müsste, da jeder im Hinblicke auf diese anbefohlene Bereitschaft die Steuerzahlung verweigern würde.

Von da an bis zum Jahre 1613 finden wir nur mehr Ausschussversammlungen, welche sich infolge der politischen Ereignisse in den Nachbarländern und der im Hause Habsburg ausgebrochenen Streitigkeiten vorzugsweise mit Geldhilfen zur Ausrüstung und Sicherung des Landes zu befassen hatten. Es beginnt eben bereits die Substituirung der Landtage durch die Ausschüsse, infolgedessen die Unterscheidung von offenen Landtagen und Ausschusscongressen aufkommt. Allerdings hielt es Maximilian regelmässig für nothwendig, sich wegen Einberufung des blossen Ausschusses, soferne dieselbe nicht durch unmittelbare Gefahr im Verzuge geboten erschien, zu rechtfertigen, indem er

[1]) Bei Egger a. a. O. II 288 ist dieselbe irrthümlich als ein Beschluss des Ausschusses angeführt.

nisse der Bürgerschaft handle [1]). Die zur Schlichtung dieses Streites bestellten Commissäre brachten einen Vergleich im Sinne der von den Exterioren begehrten Abtrennung zustande; dabei wurde auch bestimmt, dass die Adelsparteien mit ihrem Anschlage, je nach der Lage ihrer Güter, theils zur Stadt, theils zu den äusseren Gemeinden gewiesen werden sollten [2]).

Auch bei der Geistlichkeit stiess jetzt die Eintreibung der Steuern auf vielfachen Widerstand. Die Steuercompromissarien beschwerten sich beim Erzherzog, dass auch viele Pfarrer, Capläne und Beneficiaten sich der Steuer zu entziehen suchten, theils unter dem Vorwande eines zu hohen Anschlages, theils indem sie vorgaben, nichts zu besitzen und von Almosen zu leben. Ferdinand sah sich dadurch veranlasst, alle Obrigkeiten anzuweisen, Abschriften der Urbare aller Pfarreien, Caplaneien und Beneficiaten an die Steuercompromissäre einzusenden [3]).

III.

1. Nach Erzherzog Ferdinands Tode stand Tirol bis zum Jahre 1602 unter der kaiserlichen Regierung in Prag, und auch von dieser Seite sah sich die Landschaft mit übertriebenen Hilfsforderungen bedrängt. Vom Landtag des Jahres 1596 war oben schon die Rede. Bereits im folgenden Jahre liess Kaiser Rudolf den Tiroler Landtag wieder zusammentreten; dessen Verhandlungen sind insbesondere wegen der energischen Haltung der Stände und ihrer standhaften Vertheidigung des Rechtes freier Steuerbewilligung bemerkenswerth [4]). Das Postulat lautete auf Stellung eines Kriegsvolkes von 4000 bis 5000 Mann auf zwei Jahre gegen die Türken, Bereithaltung eines Landesvorrathes, Uebernahme von Kammerschulden und Leistung von 30.000 bis 40.000 fl. jährlich als Beitrag zum Deputat für die

---

[1]) M. a H. 1583 fol. 328.
[2]) E. u. B. 1584 fol. 14; M. a. H. 1584 fol. 180.
[3]) Gedrucktes Mandat vom 12. März 1579. F. Dip. 1090.
[4]) Vgl. Egger a. a. O. II 271 ff.

Witwe und Töchter des verstorbenen Erzherzogs. Als Mittel zur Aufbringung dieser Hilfen empfahl man der Landschaft die Einführung der Vermögenssteuer, oder die Einhebung des Schenkpfennigs; ausserdem wurde auch die Erhöhung der ordinari Landsteuer beantragt, d. h. es sollte „auf die Anzahl Knechte, so die Tiroler Landschaft ordinari zu versteuern, noch eine Summe Geldes geschlagen werden"; jedenfalls sollte das ordinari Steuerwerk reformirt werden, „damit nit der Eine mehr der Andere weniger leisten müsse, welches aber sowohl menschlicher Vernunft als göttlichem Befehl zuwider." Der Landtag bewilligte als Türkenhilfe auf 3 Jahre je 50.000 fl., verwahrte sich jedoch auch diesmal ausdrücklich dagegen, dass dies als Reichscontribution aufgefasst werde. Alle Neuerungen im Steuerwesen wurden verworfen, da jede neue Auflage bei der Erschöpfung des Landes das ordinari Steuerwesen nur noch mehr beeinträchtigen würde; die Einbringung der ordentlichen Steuer gestalte sich ohnehin immer schwieriger, so seien beim Stift Trient allein mehr als 51.000 fl. ausständig. Die Reform der Landsteuer lehnte man ebenfalls ab mit dem Bemerken, die gerügte Ungleichheit bestehe nicht, kein Stand trage die Bürde für den andern, „sondern sowohl Prälaten, Grafen, Herren und vom Adel ohne einiche Praerogativ oder Vortheil, wie etwa in anderen Landen sein möchte, als die Stadt und Gericht, je ein jeder Grund- oder Zinsherr versteuert das Seinige aus eigenem Säckel ohne einiche Entgeltnus des Anderen." Trotzdem der Vertreter des Kaisers, Cardinal Andreas, kein Mittel unversucht liess, um die Stände zur Nachgiebigkeit zu zwingen, war bei denselben nichts mehr zu erreichen; der Andeutung, Se. Maj. werde die Landesprivilegien nicht eher bestätigen, als die als Minimum bestimmte Forderung bewilligt sein werde, setzte die Landschaft die Erklärung entgegen, sie werde vor der Confirmirung der Freiheiten von den 150.000 fl. keinen Pfennig hergeben; und auf die Anzeige, der Kaiser habe den stricten Befehl ertheilt, die Stände nicht früher auseinandergehen zu lassen, als dem Begehren Genüge gethan, antwortete der Landtag, „es liege nicht an dem, was man begehrt oder haben will, sondern was

IV.

1. Mit Erzherzog Leopold V., der nach Maxmilians Tode 1619 die Regierung in Ober-Oesterreich zunächst als Gubernator übernahm, beginnt auch für die Tiroler Landstände die Periode des letzten Entscheidungskampfes gegenüber dem nun energischeren Vordringen des Absolutismus. Die Gegensätze prallen häufiger und heftiger aufeinander, die Landschaft sieht sich gezwungen, ihre Position Schritt für Schritt zu vertheidigen und muss vor dem immer wieder erneuerten Vorstoss der landesherrlichen Macht bald da, bald dort zurückweichen.

Schon die Art und Weise, wie Leopold auf dem gleich nach seinem Regierungsantritte im März 1619 versammelten offenen Landtage sich bei den Ständen einführte, war sehr bezeichnend für seine Auffassung der Rechte und Aufgaben des Landtages und musste auf die Stände nichtsweniger als beruhigend wirken. Nachdem er nämlich eine Reihe von hohen Forderungen gestellt hatte, gab er der Landschaft deutlich genug zu verstehen, sie sei eigentlich nur dazu da, um über die landesfürstlichen Postulate zu beschliessen; alle unnöthigen Exceptionen und Replicationen, die gemeinen und Privatbeschwerden und alle unzeitlichen Lamentationen sollte sie bei Seite lassen: die Landtage seien nicht zu dem bestimmt, dass jedesmal Klagen und Beschwerden erneuert werden. Der Landtag wurde aufgefordert, zur Aufbringung der postulirten Hilfen zwei neue Steuern zu bewilligen. Erstens den Masspfennig, eine wegen ihrer Erträglichkeit in fast allen Ländern eingeführte Contribution, d. h. ein Aufschlag auf alle sowohl im Lande selbst verbrauchten als ins Ausland verkauften Weine; der Erzherzog erklärte sich bereit, dieser Taxe auch die Weine für die Hofhaltung unterziehen zu lassen. Zweitens eine Gebäudesteuer, „die

	Uebertrag	105.655 fl.
Besoldungen und Dienstgeld		5.060 „
An Befehlsausgaben (d. h. Landtagshilfen) und andere		38.000 „
Defensionswerk		21.776 „
Gemeine Ausgaben		6.799 „
	Summe	**177.291 fl.**
	Rest	**61.729 „**

in vielen Orten in Gebrauch und justitiae et aequitati distributivae allerdings ähnlich"; dieselbe sollte „sonderlich denjenigen, so eigene Häuser haben, ex proportione imponirt werden." Es ist dabei zu beachten, dass beide genannten Steuern, ihre Einziehung, Verwaltung und Verwendung unmittelbar der Kammer überlassen werden sollten, und der Landschaft nur eine Controlle bezüglich des Weinumgeldes ausdrücklich zugestanden wurde, die sie durch zwei oder drei den von der Kammer verordneten Commissären „adjungirte" Personen hätte ausüben dürfen.

Die Ausführungen, womit die Landschaft die Ablehnung der gedachten neuen Steuerquellen begründete, sind von besonderem Interesse, indem sie einen Einblick in die steuerpolitischen und volkswirtschaftlichen Anschauungen jener Zeit und jener Kreise gewähren; neben verkehrten Ansichten kommt dabei manch richtiger Grundsatz vor, im Ganzen lässt sich ein Fortschritt in der Auffassung der Principien und Ziele der Besteuerung nicht verkennen.

In erster Linie wurde die allgemeine principielle Frage erörtert, ob überhaupt neue Steuermittel einzuführen seien; zu diesem Punkte machten die Stände im wesentlichen Folgendes geltend.

Bevor man zur Einführung neuer Steuern schreitet, muss doch untersucht werden, ob nicht die Steuerkraft der Bevölkerung schon vollständig ausgenützt sei, denn es kann wohl nicht in der Absicht des Landesfürsten liegen, dass das **Vermögen** angegriffen werde, die Contributionen dürfen vielmehr, salvo capitali, nur vom **Einkommen** genommen werden; es muss daher zuerst nach dem Einkommen des Landes geforscht werden, und dazu dienen folgende zwei Momente:

1. Was und wie viel wird exportirt, beziehungsweise importirt, und in welchem Verhältnis stehen Import und Export zu einander?

2. Ist das Land im allgemeinen und insbesondere seit dem Bestehen der jetzigen Landsteuer reicher oder ärmer geworden? Ist das letztere der Fall, so kann es offenbar nicht mehr leisten.

Ad 1. Exportartikel ist für Tirol nur Wein; aber auch auf einem anderen Wege wird Geld von Aussen nach Tirol gebracht, nämlich durch die durch das Land reisenden Fremden; es ist zwar ungewiss, was beides für ein Erträgnis abwirft, jedenfalls steht aber dasselbe in keinem Verhältnisse zu dem, was alles ins Land eingeführt werden muss, nämlich Getreide, Vieh, Fische, Schmalz, Eisen, Haar, Wachs, Alles was zur Bekleidung nothwendig, endlich auch Wein. Unter solchen Umständen ist es kaum begreiflich, wie auch nur die schon bestehenden Steuern aufgebracht werden können, ohne dass das Hauptgut dabei geschmälert werde.

Ad 2. Es ist allbekannt, dass die Landschaft so voll Schulden steckt, dass sie sich selbst nicht mehr zu helfen weiss, geschweige denn Anderen; ebenso ist das Land selbst sehr verarmt, namentlich Städte und Gerichte sind wegen Abnahme von Handel und Gewerbe sehr heruntergekommen; der Eine muss dem Andern den Schweiss aussaugen und wo Einer aufnimmt, müssen drei oder vier Andere abhausen; an der Etsch sind ganze Dörfer, die noch vor 30 Jahren grösstentheils mit Eigenthümern besetzt waren, so zurückgegangen, dass oft nicht ein Bauersmann, sondern alles nur Beständner darin zu finden sind. Ein Indiz des wirtschaftlichen Rückganges des Landes ist auch die Thatsache, dass ausländische Prälaten, namentlich aus Schwaben und Baiern, immer mehr Höfe und Güter aufkaufen, namentlich im Burggrafenamt und an der Etsch, und sowohl sie als andere Ausländer, besonders deutsche und welsche Handelsleute, grosse Summen im Lande auf Hypothek liegen haben.

Selbst angenommen, dass neue Steuern eingeführt werden könnten, so müsste sich die Landschaft dieselben zur Abledigung ihrer Schuldenlast vorbehalten, denn so lange sie so tief in alten Schulden steckt, kann sie nicht daran denken, der Kammer neue Einnahmsquellen zu eröffnen.

Auf die beiden proponirten Steuerarten insbesondere übergehend, brachte der Landtag folgende Einwendungen vor.

Der Masspfennig würde den weinbautreibenden Landestheil viel härter treffen als die übrigen Gebiete; denn erstens müssten

die Weinbauer ihre Güter im Gegensatze zu den anderen Grundbesitzern doppelt versteuern, nämlich nicht nur den Grund wegen der Landsteuer, sondern auch die Nutzung; zweitens ist der Weinconsum dort nothgedrungen viel grösser als in den übrigen Gegenden, weil die Leute dort „wegen Unfruchtheit des Landes, schlechten Wassers und harter Weinbauarbeit sich und all ihr Hausgesind, klein und gross, Weibs- und Mannspersonen, das ganze Jahr durch und durch mit Wein speisen" müssen; die Weinproducenten wären schliesslich auch insoferne benachtheiligt, als die Weinsteuer, gleichviel ob allgemeiner Mass- oder bloss Schenkpfennig, den Weinverkauf, insbesondere ausser Land erschweren würde, weil man die Concurrenz anderer Länder dann nicht ertragen könnte. Leopold fand diese Einwendungen „so geringer Importanz, dass er nicht einsehen könne, wie solche in Obacht zu nehmen und derwegen ein so bequemes Mittel unversucht zu lassen wäre"; die behauptete Ungleichheit zwischen den Weingegenden und den übrigen Landestheilen werde dadurch ausgeglichen, dass die Bewohner Nordtirols die hohen Transportkosten zahlen müssen; an eine Beeinträchtigung des Weinhandels sei nicht zu denken, denn die Erfahrung in den Nachbarländern, wo das Ungeld bestehe, insbesondere in Salzburg, Baiern, Augsburg, zeige, dass dort nach wie vor viel Wein eingeführt werde, namentlich eben aus dem Etschlande. Darauf replicirten die Stände: die Ungleicheit liegt vor allem darin, dass in den nicht weinbautreibenden Gegenden der gemeine Bauersmann, wenn er will, sich dieser Contribution entziehen kann, was im Etschlande eben nicht möglich ist; die anderen Länder, wo der Masspfennig besteht, haben entweder gar keinen Weinbau, oder derselbe ist gleichmässig auf das ganze Gebiet vertheilt; sollte der Wein in Tirol selbst durch die Steuer vertheuert werden, so würden Baiern, Salzburg und Augsburg den Wein anderswoher beziehen. Der Schenkpfennig ist ebenso schlecht als der allgemeine Masspfennig, wie die Erfahrung in Tirol gezeigt hat; zur Zeit, als diese Steuer bestand, kam es vor, dass so mancher Wirth nicht einmal so viel baares Geld besass, um quatemberlich die Weinsteuer zu zahlen, den Wein selbst blieb

er dabei schuldig; wo früher drei bis vier Wirthe an einem Orte waren, konnte in Folge Einführung des Ungeldes kaum einer Stand halten, die meisten sind ins Verderben gerathen; was auch daraus hervorgeht, dass der Schenkpfennig seinerzeit von Jahr zu Jahr weniger und schliesslich nur halb so viel als anfangs eingetragen hat. Die Schanksteuer ist auch insoferne ungerecht, als sie wohl den armen kranken Mann trifft, der den Wein kleinweise vom Wirthe beziehen muss, nicht aber die Reichen, welche die Fässer voll Wein im Keller haben; schliesslich spricht gegen den Schenkpfennig auch die Thatsache, dass derselbe in der Stadt Trient und deren „exterioren“ Gemeinden, ebenso in Lagarina, Valsugana und anderen Confinen und auch bei der Geistlichkeit gar nicht eingebracht werden konnte.

Gegenüber der anderen postulirten Steuer hatte die Landschaft einen viel leichteren Stand, denn die Unzweckmässigkeit derselben lag auf der Hand. Wenn die Gebäudesteuer anderswo im Gebrauche ist, äusserten sich die Stände, so handelt es sich eben um Länder, wo die Gebäude nicht schon von einer anderen Steuer belastet sind, wie in Tirol; die Hausbesitzer würden dahier also doppelt besteuert werden, während die vermögenden Leute, welche ihr Geld in anderer Weise fruchtbringend angelegt, ganz frei wären; eine solche Doppelbesteuerung würde besonders hart die Bauern treffen, deren Häuser keinen Nutzen bringen und doch der Güter wegen mit schweren Kosten erhalten werden müssen.

Die Schlussfolgerung der Landschaft lautete: nachdem die Schulden ebenso wie die Hilfen alle ohne Unterschied proportionaliter treffen sollten, die vorgeschlagenen Steuern aber diesem Principe nicht entsprechen, so bitten die Stände, sie damit zu verschonen.

Erzherzog Leopold liess sich durch diesen Misserfolg nicht abhalten, auf den ständischen Versammlungen der nächstfolgenden Jahre immer wieder auf Einführung neuer Steuerarten zu dringen: bald sollte es eine Anlage von 1 fl. pro Haus „in medio“ und pro 100 fl. Fahrhabe und Gewerbe, bald eine Quotitätsgrundsteuer (von jeder Feuerstätte und von jeder Gülteinheit ein gewisser Steuersatz),

bald eine Eidsteuer, oder eine Capitalzinssteuer, oder der Schenkpfennig sein. Ueber diese verschiedenen Steuerprojecte wurde auch das Gutachten des Landeshauptmannes eingeholt [1]), welcher sich äusserte, er wisse vorläufig kein besseres Mittel zur Besserung der Landesfinanzen als eine Generalrevision der Landsteuer, denn es sei unläugbar, dass alle anderen Mittel in Tirol nur noch mehr Beschwerungen und Ungleichheiten zur Folge hätten; eine Interessensteuer wäre an sich nicht unbillig und auch ergiebig, allein sowohl die Landschaft als die Oberösterreichische Hofkammer hätten ihren Gläubigern Steuerfreiheit zugesichert und müssten daher die Steuer selbst tragen, und auch die Privatgläubiger würden sich entschieden weigern, von dem geringen gesetzlich erlaubten Zins von 5 Procent auch noch eine Steuer zu entrichten.

Gegen das Ungeld insbesondere reichten zur selben Zeit die Etschländer, von welchen vorwiegend die Opposition gegen diese Steuer ausging, bei der Regierung ein weitläufiges Memoriale [2]) ein, worin die drei, wenn auch nicht der Benennung nach, so doch sachlich auseinandergehaltenen Erhebungsformen, Productions-, Handels- und Schanksteuer, einer Kritik unterzogen wurden. Zu den oben schon wiedergegebenen Einwendungen wurden hier noch mehrere neue hinzugefügt, von denen einzelne wirtschafts- und culturgeschichtlich von Interesse sind, und hier angedeutet werden mögen. Der Gegeneinwand, dass die Nordtiroler den Weintransport zahlen müssten und dadurch die Gleichheit hergestellt sei, ist nicht stichhältig; denn erstlich halten die meisten Nordtiroler keinen Wein im Keller und trinken das ganze Jahr überhaupt keinen Wein; ferner geben die Klöster, Spitäler, Pfarren etc. dort den Wanderern und Hausierern nicht Wein, wie drinnen im Süden, sondern Brod und sonstige Esswaaren; andererseits müssen die Südtiroler aus Vintschgau, Pusterthal und Innthal Vieh, Getreide, Schmalz, Salz u. a. beziehen. Zudem werden in vielen Gerichten an der Etsch die Güter um die halbe Weinnutzung bestandweise geliehen; solche armen Bestandleute nun, welche zumeist nur von ihrer harten Arbeit leben und ihren Dienst-

[1]) Ddto. 27. März 1621. L. A.

[2]) L. A. d. a. 1621.

leuten ebenso wie alle Anderen Wein reichen müssen, wären durch das Ungeld gegenüber anderen Bauern sehr überlastet. Eine gleichbleibende Weinsteuer wäre auch wegen des fortwährenden Wechsels der Weinpreise ungerecht und jetzt noch ungeeigneter als früher, nachdem in Innsbruck, im ganzen Innthal und an anderen Orten die Schankpreise behördlich festgesetzt werden; denn die Wirthe berechnen jetzt danach auch die Preise, die sie den Weinbauern zahlen können, indem sie die Transportkosten, die Hefe, ihre Mühe und Arbeit und dazu eine Gewinnstquote in Abzug bringen, sie würden nun in derselben Weise auch die Steuer draufschlagen und dieselbe dadurch ebenfalls auf die Etschländer Bauern überwälzen. Nachdem die Weinsteuer, wie dargelegt, nicht alle im Lande gleichmässig trifft, dürfte sie auch auf keinen Fall durch einen blossen Mehrheitsbeschluss der weniger betroffenen Stände (also der Nordtiroler und Pusterthaler) eingeführt werden, sondern es wäre dazu die Zustimmung aller Interressenten erforderlich.

Trotz Gutachten und Memoriale brachte Leopold auf dem Landtag Juni—August 1621 widerum Schenkpfennig und Vermögenssteuer in Vorschlag. Diesmal war besonders letztere Steuer Gegenstand eingehender Erörterung seitens der Stände. Da ein Haupteinwand gegen die Vermögens- oder Eidsteuer eben die eidliche Fassion war, suchte Leopold dem durch die Versicherung zu begegnen, eine förmliche Beschwörung sei gar nicht nothwendig, es genüge, wenn Jeder auf Treu und Glauben und nach seinem Gewissen so viel beitrage, als seinem Vermögen entspreche. Allein die Landschaft hatte noch allerlei dagegen vorzubringen. Die „Pflicht- und Gewissenssteuer“ sei eine grosse Gefahr für die Seelen sowohl als für Ehre und Vermögen; der Eine würde aus Unverstand oder des Ansehens halber zu viel, der Andere zu wenig fatiren; wegen der Veränderlichkeit des Vermögens müsste ferner die Anlage jedes Halb- oder Vierteljahr erneuert werden, und die im Steuerertrage so nothwendige Beständigkeit wäre nicht zu erwirken; die Offenbarung des Vermögens jedes Einzelnen würde endlich den Credit zerstören; ein grosser Theil der Leute, und zwar nicht bloss der unteren sondern

auch der höheren Stände, welche reich scheinen, sei voll Schulden, und sobald das bekannt würde, wäre es um ihren Credit geschehen, ihre Töchter könnten nicht mehr heirathen u. s. w.

2. Wenn sich die Stände gegen Einführung neuer Steuern auch beharrlich sträubten, so mussten sie andererseits selbst einsehen, dass sie mit dem bisherigen System, die Mittel zur Tilgung älterer Schulden und zur Entrichtung von Hilfen an den Landesfürsten immer nur durch Aufnahme neuer Schulden aufzubringen, nicht fortfahren konnten, ohne schliesslich den vollständigen finanziellen Ruin herbeizuführen. [1]) In ihrer Verlegenheit verfielen sie jedoch auf einen Ausweg, wodurch die so oft beklagten Mängel der Landsteuer naturgemäss noch wesentlich verschärft werden mussten. Der Landtag März—April 1620 beschloss zur vollen Aufbringung der bewilligten Kriegs- und Landesdefensionshilfe von 200.000 fl. eine unverzinsliche Zwangsanleihe „nach dem ordinari Steuerfuss" und in derselben Höhe der Landsteuer zu erheben; an den beiden herkömmlichen Fälligkeitsterminen sollte also Jeder neben seiner Steuerquote die gleiche Summe als Darlehen vorstrecken [2]). Dieses Darlehen wurde aber in Wirklichkeit nicht mehr zurückerstattet, so dass thatsächlich auf diesem Wege für jenes Jahr eine Verdoppelung der Landsteuer erzielt wurde. Im nächsten Jahre wurde vom Landtag wiederum die „Duplirung eines Landsteuertermines" votirt, diesmal jedoch von vorneherein „nicht anlehensweise sondern als eine freie Gabe und Hilfe." Auf diese Weise fand eine Einrichtung Eingang, welche in der folgenden Zeit immer häufiger zur Anwendung kam und schliesslich zur Regel wurde. Zur Aufbringung von ausserordentlichen Hilfen oder zu Landesvertheidigungszwecken wurden nämlich neben der fortlaufenden einfachen Landsteuer 1 oder 2 „Termine", oder auch $^1/_2$ oder

---

[1]) Die Landschaftsschulden waren bis zum Jahre 1620 auf 1,623.000 fl. angewachsen.

[2]) Im Jahre 1620 wurden an dieser Zwangsanleihe 116.708 fl. eingebracht; im folgenden Jahre gingen noch 11.541 fl. ein und noch lange nachher finden sich in den Raitbüchern Nachtragszahlungen ausgewiesen.

$^{3}/_{4}$ Termin nach dem ordinari Steuerfuss aufgelegt, so dass der Steuerknecht in dem betreffenden Jahre beziehungsweise auf 54, 72, 45 oder 49$^{1}/_{2}$ fl. zu stehen kam; und in späterer Zeit, als die einfache Landsteuer überhaupt nicht mehr ausreichte, musste man deren Erhöhung um wenigstens 1 Termin regelmässig jedes Jahr eintreten lassen.

Das Auskunftsmittel der Erhöhung, beziehungsweise Verdoppelung der Landsteuer forderte begreiflichermassen die Kritik des Erzherzogs Leopold heraus, der eben darauf hinwies, auf diese Weise würden die so oft beklagten Ungleichheiten dieser Besteuerung noch viel drückender werden. Allein die Stände verwahrten sich nachdrücklichst gegen die Auffassung, als ob damit eine bleibende Einrichtung geschaffen werden sollte, daran sei um so weniger zu denken, als sonst die Unterthanen bei ihrer gegenwärtigen Erschöpfung das Geld vom Capital nehmen oder aufleihen müssten. Es sollte nur ein provisorischer Nothbehelf sein, bis zur Durchführung einer allgemeinen Landsteuerrevision, deren dringliche Nothwendigkeit der Landtag d. J. 1620 ausdrücklich anerkannte. Von dieser Erkenntnis bis zur wirklichen Durchführung der Revision sollten freilich mehr als anderthalb Jahrhunderte vergehen.

Das Project einer allgemeinen Steuerbereitung scheint von da an den Ständen gleichsam als Schild gedient zu haben, womit sie sonstige vom Landesfürsten immer wieder angeregte Neuerungen im Steuerwesen abzuwehren suchten.

Auf dem Landtag 1621 setzten sich die Stände mit um so grösserem Eifer für eine Revision der Landsteuer ein, als Erzherzog Leopold mit allem Nachdrucke gegen dieselbe und für die Ersetzung der Landsteuer durch ergiebigere und rationellere Steuerarten, insbesondere durch die Vermögenssteuer eintrat. Er hob dabei hervor, durch eine neue Bereitung könne der Hauptfehler der Landsteuer nicht behoben werden, der darin liege, dass dieselbe eben nur den Grundbesitz, daher vorzugsweise die Bauernschaft treffe, während das anderweitige Vermögen, „so sich weit auf ein mehreres läuft", insbesondere auf Interesse ausliegende Capitalien und Baarschaft ganz frei aus-

gingen; die Stände mögen sich daran erinnern, dass seinerzeit der Landesfürst auf die Ausübung des landesfürstlichen Regals der Collectation zu Gunsten der Landschaft nur zu dem Zwecke und so lange verzichtet habe, bis die Schulden völlig abgeledigt sein würden; sollte nun bei dieser „Subcollectation" ein Modus angewendet werden, der weder der Herrschaft noch dem Lande nützlich, so könnten sich die Stände nicht beschweren, wenn der Landesfürst das Steuerwesen selbst wieder in die Hand nehmen würde. Letztere charakteristische Bemerkung, welche von der historisch nicht begründeten Voraussetzung ausging, als ob die Landsteuer in Tirol vor dem Jahre 1573 einseitig vom Landesfürsten eingeführt und gehandhabt worden wäre, rief den entschiedensten Widerspruch der Stände hervor, welche betonten, ohne der Landschaft Gunst und guten Willen dürfe eine Steuer in Tirol weder begehrt noch angelegt werden, und auf Grund der Landtagsabschiede 1590 und 1594 sei das landschaftliche Steuerwerk, beziehungsweise die Schuldentilgung an keine zeitliche Gränze mehr gebunden.

Noch während dieses Landtages wurde eine weitläufige Instruction zur Durchführung der Catasterrectificirung ausgearbeitet und dem Erzherzog vorgelegt, wobei ausdrücklich hevor gehoben wurde, das Elaborat sei nicht, wie sonst gebräuchlich, bloss von den Ausschüssen berathen, sondern unter Mitwirkung aller Stände und der Stiftsgesandten zu Stande gebracht worden.

Die Grundzüge dieser Instruction waren folgende. Die Einschätzung erfolgt bei Städten und Gerichten durch die Obrigkeiten unter Zuziehung erfahrener Personen, die am Orte ansässig, bei Prälaten und Adel durch eigene Commissionen. Wer, namentlich vom Adel, an der Beschreibung und Taxirung seiner Güter theilnehmen will, kann es auf eigene Kosten thun; die mit eigener Iurisdiction ausgestatteten Prälaten haben selbst für die Katastrirung innerhalb ihrer Gebiete zu sorgen. Als Grundlage sollen die vor ungefähr 25 Jahren bei gerichtlichen Inventaraufnahmen, Verlassenschaftsabhandlungen etc. vorgenom-

menen Schätzungen dienen; [1]) es soll auf die Qualität und Ertragsfähigkeit der Güter im allgemeinen, nicht aber auf den Zustand Rücksicht genommen werden, in welchem sich einzelne Güter aus besonderen Ursachen (z. B. wegen mangelhafter Cultur) zur Zeit befinden; auch die durch Elementarereignisse oder sonstige Schäden gänzlich verödeten Gründe sind in Evidenz zu halten, damit sie bei künftiger Wiederinstandsetzung zur Steuer herangezogen werden können. Die auf den Gütern lastenden Schulden werden, wie schon früher gebräuchig, vom Schätzungswerte nicht abgezogen. Die vom Landesfürsten oder den fürstlichen Stiften herrührenden Lehensgüter sollen um 1/4 geringer geschätzt werden als Eigengüter. Bei Einschätzung von Gebäuden ist besonders darauf zu sehen, ob dieselben einträglich sind, oder, wie bei Schlössern, nur Kosten verursachen, ob es Häuser mit oder ohne Gewerbe sind. Die Ermittelung der Grundzinse, Gülten, Zehnten, auch Dienstbarkeiten und Roboten hat auf zweierlei Weise zu geschehen: einerseits haben alle Besitzer von Grundstücken bei Treu und Pflichten anzuzeigen, was, wie viel und wem von denselben gezinst wird; andererseits ist jeder Inhaber von Gülten etc. verpflichtet, Abschriften ihrer Urbare, offen oder versiegelt, den Commissären oder Obrigkeiten einzuhändigen; die jährlichen Nutzungen unbenannter Zehnten sind nach einem siebenjährigen Durchschnitt zu taxiren; wer falscher Angaben überwiesen wird, verliert das betreffende Einkommen. Die beiden fürstlichen Stiftsherrschaften Trient und Brixen führen die Katasterrevision in ihren Gebieten nach denselben Regeln aber durch eigene Organe durch. Die von den Bergwerksleuten in Kitzbühel, Schwatz und anderen Orten bisher angemasste Steuerfreiheit soll von nun an abgethan sein. Die Hof-, Regiments- und Kammerbeamten und Diener Sr. F. D. sind ebenfalls nicht ausgenommen. Bis zum Georgitermin des nächsten Jahres soll die Katasteraufnahme fertig und das ganze Materiale in den Händen der Steuercompromissarien sein, welche dann unter Zuziehung des

[1]) Der Grund dieser Anordnung war die in der letzten Zeit infolge der Münzverschlechterung (der langen Gelder) eingetretene unnatürliche Steigerung der Güterpreise.

kleinen Ausschusses die neue Veranlagung durchzuführen haben. Die Kosten sind am Schlusse vom Generaleinnehmeramte zu liquidiren. Die Landschaft behält sich eine künftige Verbesserung oder auch Aufhebung des neuen Steuerwerks vor.

Leopold holte über diesen Reformplan das Gutachten der Regierung ein, welches zwiespältig ausfiel. Die Mehrheit sprach sich zu Gunsten desselben aus: dem vorgelegten Entwurfe sei zu entnehmen, „mit was eifriger Angelegenheit und vernünftiger Consideration aller Circumstantien“ die Stände das Werk unternehmen wollen; man könne daher nichts anders erwarten, als dass es zum rechten Zwecke geschehe, nämlich zur Besserung der Landesfinanzen und Erreichung einer billigen Gleichmässigkeit; nur gegen einzelne Punkte wurden von dieser Seite Einwendungen erhoben; so sollten bei der Einschätzung die auf den Gütern liegenden Schulden in Abzug gebracht werden, denn sonst müssten viele ein Vermögen versteuern, das sie gar nicht besässen; erst dann könne die angestrebte Aequalität erreicht werden, „quae consistit in proportione secundum aes et libram“; die Bergwerksleute sollten bei ihrer immer genossenen Exemption bleiben, „weil sie in fortwährender Gefahr nur auf Hoffnung bauen und den Wohlstand des Landes befördern.“ Die Minderheit im Regierungscollegium, auf deren Seite auch der Präsident stand, war dagegen für Belassung des status quo und fand, der gemeine Mann sei mit der bisherigen Landsteuer ganz zufrieden gewesen (?); eine neue Steuerbereitung würde keine wesentliche Besserung bringen und andererseits grosse Unzufriedenheit im Lande verursachen; es genüge, wenn die bisher unversteuerten Güter und Gülten herangezogen und die Renitenten zum Gehorsam gebracht werden.

Leopold schloss sich der Ansicht der Majorität an und erklärte dem Landtag: nachdem sich die Stände von einer Neubereitung der Landsteuer so viel versprechen, und dieselbe einhellig von der ganzen Landschaft beschlossen worden sei, so wolle er dazu seine Zustimmung geben, jedoch mit dem Vorbehalte, dass, falls sich diese Reformirung als unzulänglich er-

weisen sollte, die Vermögenssteuer eingeführt werde. Dabei machte er noch die im Regierungsgutachten angeregten Aenderungen zur Bedingung und fügte einige Clauseln hinzu, welche den Ständen widerum als Eingriffe in ihre Rechtssphäre erscheinen mussten: nachdem die Landsteuerrevision jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen werde, könne er den Masspfennig wohl nicht erlassen, er werde jedoch denselben so eineinrichten, dass er am wenigsten beschwerlich falle; bei künftig vorfallenden Beschwerden über ungleiche Besteuerung solle ferner dem Landesfürsten „eine gebührende Moderation“ vorbehalten bleiben; zur Steuerreform wolle er endlich ebenfalls Commissäre verordnen. Die Landschaft erhob gegen alle diese Vorbehalte Widerspruch und machte zum letzten Punkte insbesondere geltend, nach den Landtagsbeschlüssen von 1573 stehe der landesfürstlichen Herrschaft nur das Recht zu, je einen Vertreter von Regierung und Kammer an der Aufnahme der Generaleinnehmerraitung theilnehmen zu lassen, welche Regierungscommissäre aber sonst mit landschaftlichen Sachen nichts zu thun haben sollten; da zudem die l. f. Commissäre auch überall bei der Katasteraufnahme anwesend sein müssten, würde das den Fortgang des Unternehmens sehr verzögern; es handle sich ja diesmal nicht um eine neue Einrichtung oder um einen actus jurisdictionalis, sondern bloss um Verbesserung des schon bestehenden Wesens, und der landesfürstlichen Autorität sei Genüge geschehen, wenn Se. F. D. die dazu nothwendigen Mandate erlasse. Leopold bestand trotzdem auch noch in der Schlussschrift auf einer eigenen Abordnung, da er auf diesem Wege auch eine genaue Information über alle Verhältnisse und Beschwerden erhalten könne.

Die Katasterrevision konnte in den nächsten Jahren nicht einmal begonnen werden; nicht genug, dass Tirol von dem Kriege Oesterreichs mit den Bünden stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, hatte das Land gerade zu dieser Zeit unter dem Kipper- und Wipperunwesen und der dadurch verursachten Theuerung und Noth ungemein schwer zu leiden [1]).

[1]) Vgl. Egger a. a. O. II 335 ff.

3. Erst im Jahre 1626 ergingen an alle Obrigkeiten und an die Steuerbereitungscommissäre die landesfürstlichen Mandate [1]) zur Vornahme der Güterbeschreibungen, und im Landtag desselben Jahres sprach Leopold die Erwartung aus, die Landschaft werde das Werk binnen längstens 2 Jahren zu Ende führen. Zugleich drang er aber bei derselben Landtagsversammlung wiederum auf Ergänzung der „für sich allein ungenügenden und unbilligen Grundsteuer" durch andere Mittel, wobei er gegen den auch diesmal beschlossenen Modus der Ordinaristeuerverdoppelung seine Misbilligung aussprach und auf den unter den Ständen selbst dagegen erhobenen Widerspruch hinwies. Diesmal hatte die Mahnung Erzherzog Leopolds endlich einen wenn auch vorübergehenden Erfolg. Der Landtag hielt zwar an der Doppelsteuer fest, indem er erklärte, der Widerspruch dagegen rühre nur von 5 oder 6 Vertretern der Gerichte und einigen Adeligen aus dem Pusterthal her, die grosse Mehrheit sei jedoch damit einverstanden, und jedenfalls habe sich dieser modus bereits eingelebt, während ein neuer viel schwerer durchzuführen wäre. Zur Ergänzung der „zu allen Auslagen und Bewilligungen nicht hinreichenden Doppelordinaristeuer" wurde jedoch auf 3 Jahre eine Capital- und Gewerbesteuer nach folgender Ordnung bewilligt.

Alle Inländer, die Hochstifter inbegriffen, welche Geld auf Afterzins oder Gewerbschaften, sei es bei der Hofkammer, oder der Landschaft, oder bei Privatpersonen, im In- oder Auslande, kündbar oder unkündbar, liegen haben, zahlen, zu einiger Entlastung des kleinen Mannes, von 100 fl. Capital eine Steuer von 15 kr., also ¼ Procent; die ausländischen Gläubiger sollen diesmal frei bleiben, damit sie nicht dazu veranlasst werden, ihre Capitalien in Tirol zu kündigen. Jede Ueberwälzung dieser Steuer auf den Schuldner ist, ohne Rücksicht auf etwaige die Steuerfreiheit der Gläubiger sicherstellende Clauseln der Schuldverschreibungen, gänzlich untersagt [2]). Von

[1]) Amb. A. V 91.

[2]) Es ist wohl sehr fraglich, ob sich eine solche Verfügung, welche

der Capitalsteuer befreit sind Pfarr- und Zukirchen, Spitäler, Stiftungen und Bruderschaften, ferner diejenigen Personen, deren Capitalien 100 fl. nicht erreichen, sowie die im Auslande liegenden Capitalien, die dort bereits besteuert sind. Von den Gläubigern der Kammer soll die Steuer durch Abzug an den Zinsen eingebracht werden, wobei der entsprechende Betrag der Landschaft gutzuschreiben ist. Die Steuerbemessung hat auf Grund gewissenhafter Fassionen zu geschehen, sub poena confiscationis bei wissentlich falschen Angaben oder Verschweigung; die Fassionen der Prälaten und Adelspersonen sollen durch die Steuereinnehmer, die der Bürger und Bauern durch die Obrigkeiten abgefordert und den Steuercompromissarien eingeliefert werden. Die Einziehung der Steuer erfolgt in derselben Weise durch die Steuereinnehmer, beziehungsweise durch die Obrigkeiten.

Die Durchführung dieser sogenannten Capital- und Gewerbschaftssteuer begegnete mancherlei Schwierigkeiten, namentlich verweigerten die Leistung derselben die Hof-, Kammer- und Regierungsbeamten. Auf den Ausschussversammlungen der folgenden Jahre beschwerten sich die Stände immer wieder darüber, auch bei dem Steuercompromiss d. a. 1632 klagte man, die Renitenz der landesfürstlichen Beamten hätte Andere zur Nachahmung verleitet, und die Brixner Stiftsgesandten sowie mehrere Prälaten und andere Stände hätten erklärt, aus dem Grunde ihre bereits eingezahlten Beträge zurückfordern, beziehungsweise an künftigen Steuern abziehen zu wollen. Im Jahre 1632 liess sich Leopold endlich auf Drängen der Landschaft herbei, eine Resolution gegen die Beamten zu erlassen; allein dieselbe blieb auf dem Papier, obwohl sie auch von der Erzherzogin Claudia bestätigt wurde. Noch 1634 beklagt sich der Ausschuss, dass die landesfürstlichen Raths-, Regierungs-, Münz-, Pfannhaus- und Bergwerksbeamten nicht nur nicht gezahlt, sondern nicht einmal ihre Capitalien fatirt hätten.

Der Erfolg dieser Steuer ist aus folgender Zusammenstellung aus den landschaftlichen Raitbüchern ersichtlich.

---

einen Eingriff in die Privatrechtssphäre bedeutete, in praxi auch durchführen liess.

Viertel	Angezeigte Capitalien	Anschlag	Davon wurden eingebracht in den Jahren 1627	1628	1629	in den folgenden Jahren (bis 1636) an Restanten	In Summa
Oberinn- und Wippthal . .	1,771.990	4429	3.243	3.890	1.874	597	9.604
Unterinnthal und drei Herrschaften	2,500.000*)	6253*)	—	—	15.146	612	15.758
Eisack-Brixen	496.000*)	1240 1/3*)	—	—	3.721	—	3.721
Pusterthal	?	?	—	—	2.177	1.145	3.322
Etsch	1,852.800*)	4632	3.255	5.028	1.254	1.354	10.891
Burggrafenamt u. Vintschgau	1,794.800*)	4487	3.394	1.955	4.335	2.721	12.405
Obere welsche Confinen . .	?	?	—	—	1.200	206	1.406
Untere welsche Confinen . .	396.844	992	978	849	1.468	36	3.331
							60.438 fl.

*) Diese Zahlen sind in den Raitbüchern nicht angeführt, ergeben sich jedoch, wenigstens annäherungsweise, durch Berechnung aus den anderen Daten.

Erzherzog Leopold war von der Bewilligung des letzten Landtages nicht befriedigt. Er entschloss sich im selben Jahre zu einem Schritte, der eine schwere Misachtung der von den Landständen beanspruchten Rechte bedeutete und als ein deutliches Symptom des Verfalles der ständischen Macht in Tirol angesehen werden kann. Im Jahre 1626 erfolgte nämlich hier zum erstenmale, was in anderen Ländern schon viel früher begegnet, die einseitige Auflage des Ungeldes durch den Landesfürsten.

Obwohl der Landtag den Weinpfennig entschieden abgelehnt und dabei an die „angeborne österreichische Sanftmuth, Milde und Gütigkeit" des Erzherzogs appellirt hatte, erliess derselbe kurz darauf eine Resolution [1]), womit eine Schanksteuer von Wein, Branntwein, Meth und Bier eingeführt wurde. Allerdings scheute Leopold noch die volle Oeffentlichkeit und war bestrebt, die Neuerung möglichst ohne Aufsehen durchzuführen; er wies nämlich die Obrigkeit an, die bezüglichen Mandate und Instructionen nicht zu veröffentlichen, sondern nur den betheiligten Parteien mitzutheilen. Die Steuer betraf die von Wirten, Gastgebern oder auch anderen Personen um Geld ausgeschenkten Getränke und war in folgendem Ausmasse festgesetzt: vom Wein für die Bozner Yhre 1 fl. 30 kr. (wobei eine Patzeide pro Yhre für den Haustrunk und für Hefe und Füllwein abgezogen werden sollte), vom Meth ebensoviel, von der Yhre Bier 45 kr., von einer Patzeide Branntwein 15 kr. Diese Getränkesteuer wurde trotz fortgesetztem Widerspruch der Stände von der Kammer bis einschliesslich 1633 eingetrieben, und sie erwies sich als sehr ergiebig, wie aus folgender Tabelle zu entnehmen, trotzdem das Hochstift Trient gar nichts zahlte und Brixen den Schenkpfennig zu eigenem Nutzen einzog [2]).

---

[1]) Ddto 17. Oct. 1626. F. Dip. 1168 II.

[2]) Gutachten des kl. Ausschusses v. 14. April 1632. L. A.

Ungeldertrag.

	1629[1]	1630	1631	1632	1633
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Oberinn- u. Wipptahl	7.870	11.516	15.615	14.702	11.538
Unterinnthal und 3 Herrschaften	21.880	31.406	33.303	33.726	28.538
Etsch und Nons	8.876	9.554	8.093	6.150	4.646
Pusterthal u. Eisack	6.890	6.084	8.591	9.085	6.415
Burggrafenamt und Vintschgau	7.215	9.415	9.584	6.780	10.436
Welsche Confinen	1.740	790	160	686	1.747
	54.473	68.766	75.348	71.131	63.324

Der oberwähnte Landtag des Jahres 1626 ist für die Geschichte der Beziehungen zwischen Tirol und den Hochstiftern, insbesondere dem Stifte Trient, von besonderer Bedeutung. Hier begann nämlich ein Conflict über die Ausdehnung der Contributionspflicht der beiden Hochstifte, welcher sich dann durch die ganze folgende Zeit fortschleppte und zur Verschlechterung des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens nicht wenig beitrug. Der Trientner Gesandte gab nämlich sowohl im kleinen Ausschuss als dem Erzherzog gegenüber im Auftrage des Bischofs die Erklärung ab, auf Grund des 11jährigen Libells und der sonstigen Verträge mit Tirol erstrecke sich die Beitrags**pflicht** der Hochstifte nur auf die zur Landesvertheidigung unumgänglich nothwendigen Mittel; wenn das Hochstift Trient früher auch dei anderen Hilfen theilgenommen, so sei dies ganz aus freiem Willen geschehen, und könne daraus keine Verpflichtung gefolgert werden; von nun an könnte sich aber das Hochstift auf weitere ausserordentliche Hilfeleistungen zu des Schutzherrn Particularunterhaltung oder zur Besserung des Kammerwesens nicht einlassen und müsste es überhaupt der eigenen Entscheidung vorbehalten, was ihm zur Besserung der Landesfinanzen zu thun möglich sei; es müsse denn doch zwischen einem conföderirten Fürsten und den eigenen

[1]) Die Raitbücher 1627—28 fehlen.

Unterthanen des Erzherzogs ein Unterschied gemacht werden. Der Brixner Stiftsgesandte schloss sich dieser Erklärung an. Der kleine Ausschuss, von Leopold um ein Gutachten angegangen, warnte dringend vor jeder Nachgiebigkeit, indem er namentlich auf die bedenklichen Consequenzen hinwies, die sich dann ergeben könnten, wenn man eine sich in dieser Weise stricte an den Buchstaben klammernde Auslegung des Libells und der Compactaten seitens des Hochstifts Trient zulassen würde; so oft eine dringende Landesnoth zu einer auch noch so unbedeutenden Abweichung vom Inhalte des Landlibells zwingen würde, könnte sich dann der Bischof, unter dem Vorwande, dass der Vertrag von der andern Seite nicht genau eingehalten werde, jeder Leistung entziehen. Auch jede Hoffnung, die Confinen zur Steuerleistung heranzuziehen, würde dann für immer verloren sein und die Stadt Trient sammt Exterioren sowohl als die Freisassen zu Persen würden dem bösen Beispiele bald folgen.

Die energischen Vorstellungen des Erzherzogs und die Proteste der Stände hatten im Landtag selbst nur den Erfolg, dass die beiden Stiftsgesandten sich herbeiliessen, an den bestrittenen Landtagsbeschlüssen sub conditione ratificationis theilzunehmen.

Noch mit einer zweiten heiklen Streitfrage in Steuersachen musste sich der oft angeführte Landtag 1626 beschäftigen und auch diese sollte sich durch viele Jahre fortspinnen und zu endlosen Verhandlungen Anlass geben. Infolge der wiederholten Verdoppelung der Landsteuer sah sich nämlich der zur Trientner Diöcese gehörige Clerus veranlasst, dem Erzherzog ein Memoriale zu unterbreiten, worin er unter Berufung auf die geistliche Immunität erklärte, ausser der herkömmlichen einfachen ordinari Landsteuer ohne päpstliche Einwilligung keine weitere Auflage auf sich nehmen zu dürfen. Die Landschaft meinte zwar, man brauche auf diese Verwahrung keine Rücksicht zu nehmen, da ja der Clerus keine Stimme im Landtage habe; allein der Fall gestaltete sich schwieriger, als man dachte. Den Dechanten und Pfarrern wurde von der geistlichen Obrigkeit befohlen, sich mit allen Kräften gegen eine Bereitung und Be-

schwerung ihrer Güter und Einkünfte zu widersetzen. Die Regierung erliess als Antwort darauf ein Mandat [1]), worin alle Obrigkeiten angewiesen wurden, in Befolgung eines gemessenen Befehls Sr. F. D. mit der Steuerbereitung „als einem von allen Ständen einhellig eingewilligten Werk", unnachsichtlich auch gegenüber der Geistlichkeit vorzugehen.

Die Folgen des Steuerconflicts mit den Stiftern und der Trientner Geistlichkeit machten sich insbesondere durch das Anwachsen der Steuerrestanten unangenehm bemerkbar; auch die Bereitwilligkeit der Stände wurde dadurch merklich herabgestimmt. Erzherzog Leopold dachte daran, den Processweg zu beschreiten und holte darüber das Gutachten der Regierung ein, welche unter grossem Aufwand an spintisirender Gelahrtheit die Gründe pro und contra auseinandersetzte, um schliesslich zum Ergebnis zu gelangen, die Sache sei zweifelhaft und man könne vorläufig gar nicht voraussehen, ob S. F. D. auf dem Rechtswege etwas erreichen würde [2]).

---

[1]) F. Dip. 1090.

[1]) Gutachten v. Febr. 1629. L. A. Die Regierung musste darin zugeben, dass die buchstäbliche Auslegung des Landlibells zu Gunsten der Stifter spreche und auch die Stilisirung der Compactaten nach dem Sprachgebrauch nicht auf ein absolutes Besteuerungsverbot des Landesfürsten von Tirol schliessen lasse, sondern viel eher einem Appell an den aufrichtig guten Willen entspreche. Andererseits könnte jedoch die Beitragspflicht der Hochstifter zu den Kammerhilfen aus dem Landlibell selbst insoferne gefolgert werden, als es dem Landesfürsten ohne Kammerhilfe nicht möglich wäre, den ihm nach demselben Grundvertrage obliegenden Beitrag zur Landesdefension zu leisten. Auch die hundertjährige „Praescription" könne gegen die Hochstifter nicht angeführt werden, da dieselben ihre Contributionen, insoweit sie über die Verpflichtung nach dem Landlibell zur Landesdefension hinausgingen, laut den jedesmal ausgestellten landesfürstlichen Reversen immer nur freiwillig geleistet hätten. Bezüglich des Clerus wäre die Bulle des Papstes Nicolaus V. heranzuziehen, worin er dem Kaiser Friedrich und seinen Erben das Recht eingeräumt, pro maritandis puellis (Prinzessensteuer) et incumbentibus negotiis perfacendis den Clerus libere et licite zu collectiren; dagegen müsse man aber zugeben, dass diese Concession sich nur auf das Reich beziehe und dass darin die collectatio

Bezüglich des Trientner Clerus verfassten auch die Steuercompromissarien im Auftrage des Erzherzogs eine sehr eingehende „Adumbration“ [1]), welche nach dem ursprünglichen Plane einem in Rom weilenden Agenten Leopolds zur Grundlage dienen sollte, um beim Papste die Sache zu vertreten, schliesslich aber bloss zu einem Schreiben an den Bischof von Trient benützt wurde [2]).

Weder die Vorstellungen an den Bischof, noch die wiederholten Mandate an den Clerus waren jedoch imstande, denselben gefügiger zu machen, die Widersetzlichkeit zog vielmehr immer weitere Kreise. Die zu Feltre gehörige Geistlichkeit in Valsugana folgte dem Beispiele, und das Stift Brixen weigerte sich, die Beschreibung und Einschätzung der geistlichen Güter zuzu-

---

auf subsidia moderata juxta taxam et consuetudinem antiquam eingeschränkt sei.

[1]) Ddto 26. April 1630 L. A.

[2]) Die Hauptargumente, welche hier geltend gemacht wurden, waren folgende. Nachdem sich der Clerus zur einfachen ordinari Steuer verbunden erklärt, somit seine Steuerpflicht grundsätzlich anerkennt, kann der Höhe der Steuerschuldigkeit keine principielle Bedeutung beigemessen werden. Ebenso wie im Reiche der einfache oder vielfache Römerzug, je nach dem Bedürfnis, aufgelegt wird, so wechselt auch im Lande der Steuerknecht, eine Erhöhung desselben kann daher von der Geistlichkeit nicht als eine solche Neuerung betrachtet werden, wofür der päpstliche Consens erforderlich wäre. Hätte man, statt der Doppelsteuer, noch mehr Darlehen aufgenommen, so würde schliesslich doch auch die Geistlichkeit zur Schuldentilgung, wozu man ja einmal kommen müsste, pro rata parte beitragen müssen, die Gläubiger würden sich aber dann wohl nicht auf Sr. päpstlichen Heiligkeit Consens verweisen lassen, und man könnte sich dann auch nicht auf den ordinari Steuerfuss der 36 fl. pro Knecht berufen, man wäre vielmehr genöthigt, die auf jeden Knecht entfallende Tilgungsquote der Gesammtschuldenlast zu leisten. Capitel und Clerus von Trient haben einen ungesonderten Anschlag von 65 Knechten, und die Auftheilung derselben nach dem Schlüssel von $10^5/_{12}$ für das Capitel und $54^7/_{12}$ für die Geistlichkeit ist eine bloss interne Abmachung, die ohne jede Einflussnahme der Landschaft erfolgt ist; wie sich nun das Capitel nicht weigert, seinen Antheil, sei es in simplo oder in duplo, zu zahlen, ebensowenig kann sich der Clerus der Leistung seines Contingents entziehen.

lassen, ebenfalls unter Hinweis auf den Mangel der päpstlichen Einwilligung. Auf dem offenen Landtag des Jahres 1632 erklärten die beiden Stiftsgesandten, in ihren Gebieten würde die Neubereitung nur unter der Bedingung zugelassen, dass der bisherige Anschlag nicht erhöht werde.

Die Katasterrevision wurde auch sonst durch mancherlei Schwierigkeiten gehemmt; die Landschaft beklagte sich auf allen Congressen, dass von sehr vielen Obrigkeiten und Commissären entweder gar keine, oder nur lückenhafte Katasterlisten zu erlangen seien [1]).

[1]) Bezeichnend ist in dieser Hinsicht ein Erlass des Landeshauptmannes d. a. 1631, worin alle säumigen Obrigkeiten seines Bezirkes aufgefordert werden, die Katasterverzeichnisse bis Lichtmess 1632 vorzulegen, oder sich auf das Rathhaus zu Bozen in Arrest zu stellen. L. A. — Als ein Beispiel, in welcher Weise die Katastrirung vorgenommen wurde und mit welchen Schwierigkeiten dieselbe unter anderem zu kämpfen hatte, mögen folgende Angaben aus der „Relation" des Steuerbereitungscommissärs für die Adelsteuer im Viertel Eisack-Brixen dienen. (F. Dip. 878 d. a. 1629). Das betreffende Katasterlibell ist gemäss dem System der Subjectbesteuerung nach den einzelnen Adelsfamilien eingetheilt, und fasst die wenn auch zerstreuten Güter einer Herrschaft zu einem Ganzen zusammen. Bei der Herrschaft Rodeneck werden zunächst die hohen Erhaltungskosten hervorgehoben und darauf alle Dienste und Robotten aufgezählt, welche die Burgfrieder (86 an der Zahl) mit ihren Gütern der Schlossherrschaft schulden; dem stehen eine Reihe von „Oblagen" entgegen, und zwar: des Pflegers Burghut (zu Geld 300 fl.), Besoldungen der Guardiknecht und Jäger, Stiftsgeld, Almosen Kosten für Eintreibung der Urbarsgefälle (zusammen 652 fl.). Was die Schätzung betrifft, „haben ich und mein Beisitzer uns nicht zu entschliessen gewusst, denn es ist zwar als grosser weiter Bau hoch zu schätzen, allein ausser den angegebenen Herrlichkeiten bringt er keinen anderen Nutzen als die blosse Wohnung, so zu Friedenszeiten wegen des abgelegenen Ortes nit so hoch zu achten, — daher wird die Schätzung den Steuercompromissarien überlassen." Dasselbe geschieht auch bei den anderen Schlössern des Bezirkes. Der zu Rodeneck gehörige Grund wird wie folgt geschätzt: Acker bei 15 Jauch, jeder Jauch für 6 Star Samen gerechnet gibt 90 Star Samen, pro Star à 25 fl. macht 2250 fl.; Tagmahdwiesen bei 25, à 50 fl. macht 1250 fl.; ein Burgwald bloss zur Nothdurft des Schlosses; welche Aecker, Wiesen und Wald alle Eigen und nicht zinsbar sind. Es folgt eine Aufzählung der Urbarsgefälle nach Mass oder Zahl, ebenfalls ohne Schätzung. Zum Schlusse

Bezüglich des Trientner Clerus verfassten auch die Steuercompromissarien im Auftrage des Erzherzogs eine sehr eingehende „Adumbration“ [1]), welche nach dem ursprünglichen Plane einem in Rom weilenden Agenten Leopolds zur Grundlage dienen sollte, um beim Papste die Sache zu vertreten, schliesslich aber bloss zu einem Schreiben an den Bischof von Trient benützt wurde [2]).

Weder die Vorstellungen an den Bischof, noch die wiederholten Mandate an den Clerus waren jedoch imstande, denselben gefügiger zu machen, die Widersetzlichkeit zog vielmehr immer weitere Kreise. Die zu Feltre gehörige Geistlichkeit in Valsugana folgte dem Beispiele, und das Stift Brixen weigerte sich, die Beschreibung und Einschätzung der geistlichen Güter zuzu-

---

auf subsidia moderata juxta taxam et consuetudinem antiquam eingeschränkt sei.

[1]) Ddto 26. April 1630 L. A.

[2]) Die Hauptargumente, welche hier geltend gemacht wurden, waren folgende. Nachdem sich der Clerus zur einfachen ordinari Steuer verbunden erklärt, somit seine Steuerpflicht grundsätzlich anerkennt, kann der Höhe der Steuerschuldigkeit keine principielle Bedeutung beigemessen werden. Ebenso wie im Reiche der einfache oder vielfache Römerzug, je nach dem Bedürfnis, aufgelegt wird, so wechselt auch im Lande der Steuerknecht, eine Erhöhung desselben kann daher von der Geistlichkeit nicht als eine solche Neuerung betrachtet werden, wofür der päpstliche Consens erforderlich wäre. Hätte man, statt der Doppelsteuer, noch mehr Darlehen aufgenommen, so würde schliesslich doch auch die Geistlichkeit zur Schuldentilgung, wozu man ja einmal kommen müsste, pro rata parte beitragen müssen, die Gläubiger würden sich aber dan[illegible] nicht auf Sr. päpstlichen Heiligkeit Consens verweisen lasse[illegible] könnte sich dann auch nicht auf den ordinari Steuerfuss [illegible] Knecht berufen, man wäre vielmehr genöthigt, die auf [illegible] entfallende Tilgungsquote der Gesammtschuldenlast [illegible] Capitel und [illegible] Trient haben einen ungesondert[illegible] von 65 Kn[illegible] Auftheilung derselben nach de[illegible] und $54^7/_{12}$ für die Geistlichkeit [illegible] ohne jede Einflussnahme der L[illegible] Capitel nicht weigert, seinen A[illegible] zu zahlen, ebensowenig kann [illegible] tingents entziehen.

lassen, ebenfalls unter Hinweis an [illegible] Einwilligung. Auf den offenen [illegible] klärten die beiden Stiftsgesandten [illegible] Neubereitung nur unter der [illegible] herige Anschlag nicht [illegible]

Die Katasterrevision [illegible] Schwierigkeiten gehemmt [illegible] Congressen, dass von sehr [illegible] entweder gar keine oder nur [illegible] langen seien [1]).

[1]) Bezeichnend ist [illegible] mannes d. a. 1631, worin [illegible] fordert werden, die Katasterverzeichnisse [illegible] oder sich auf das Bauamt zu [illegible] ein Beispiel, in welcher Weise [illegible] mit welchen Schwierigkeiten dieselbe [illegible] mögen folgende Angaben aus dem [illegible] särs für die Adelsteuer im Viertel [illegible] 1629). Das betreffende Katasterlibell [illegible] besteuerung nach den einzelnen [illegible] wenn auch zerstreuten Güter einer Herrschaft [illegible] sammen. Bei der Herrschaft [illegible] haltungskosten hervorgehoben [illegible] aufgezählt, welche die Burgfrieden [illegible] der Schlossherrschaft schulden [illegible] entgegen, und zwar: des Pflegers [illegible] der Guardiknecht und Jäger [illegible] treibung der Urbarsgefälle [illegible] trifft, haben ich [illegible] denn es ist zw[illegible] den angegeb[illegible] die blosse W[illegible] mit so ho[illegible]

[illegible] att [illegible] niger [illegible] uesten [illegible] zurücker- [illegible] dabei in er- [illegible] die Steuercom- [illegible]

[illegible] 66.393 fl. [illegible] sammt [illegible] fl.)

[illegible] über den Schenkpfennig [illegible]

4. Der fünfte offene Landtag, den Erzherzog Leopold auf den März 1632 einberief, ist von besonderem Interesse wegen des heftigen Aneinandergerathens des Landesfürsten und der Stände in der Frage des Weinungelds[1]). Es ist bezeichnend, dass hier Leopold es schon wagen konnte, offen und direct gegen eine der von den Ständen am eifersüchtigsten gehüteten Prärogativen aufzutreten. Als nämlich der Landtag die schon auf den vorhergehenden Ausschusscongressen vorgebrachte Beschwerde über die „widerrechtliche" Einhebung der Weinsteuer mit Nachdruck wiederholte, kehrte Leopold den Spiess um und verwahrte sich in sehr entschiedenem Tone gegen einen solchen Eingriff in die landesfürstlichen Hoheitsrechte, wozu auch die Einhebung des Ungelds gehöre. Dagegen brachten nun die Stände eine historische Deduction vor, worin sie sich auf ihre Steuerprivilegien und die einschlägigen Landtagsverhandlungen beriefen. Allein Leopold stellte sich auf den Standpunkt, in den Privilegien sei nur von Landsteuern die Rede, welche ohne Vorwissen der Landschaft nicht aufgelegt werden könnten, das Ungeld könne er jedoch nicht als Landsteuer gelten lassen; er rügte die „anmassende misverständige Extension der Landtagsacten", welche nur das beweisen könnten, dass der

---

kommt eine Verwahrung der Familie Wolkenstein, laut welcher, falls erwiesen würde, dass das Schloss und die dazu gehörigen Güter und Gerechtsame vorhin steuerfrei gewesen, die jetzige Katasteraufnahme ganz unpräjudicirlich sein sollte; eine Clausel, welche eben in directem Widerspruche zu den Grundbestimmungen und Zielen der Steuerbereitungsordnung stand. Derselbe Commissär zeigte ferner an, die Trostburger hätten sich beharrlich geweigert, das Urbar ihres Schlosses vorzuweisen, und bezüglich der Herrschaft Wolkenstein habe er ebenfalls nichts Genaueres ermitteln können, da die betreffende Familie sich jeder Mitwirkung entschlagen. Im Gebiete des Stiftes Brixen sei noch weniger zustande gebracht worden, da die vorgerufenen Adelsparteien sich hinter einem Verbot des Bis hofs verschanzt hätten; aus demselben Grunde habe er in der Herrschaft Taufers 2 Pfarren und 3 Beneficien bei Seite lassen müssen. — Wie aus verschiedenen Angaben hervorgeht, befanden sich nun die Steuerbereitungscommissäre so ziemlich überall in denselben Nöthen.

[1]) Vgl. Egger a. a. O. II p. 352 ff.

Landesherr dem Ersuchen der Stände um Enthebung vom Schenkpfennig, beziehungsweise Ueber-lassung desselben, gnädigst und gutwillig nachgegeben habe. Jeden weiteren Disput kühl ablehnend, gab er dem Landtag zu bedenken, ob einzelne Concessionen oder Vereinbarungen, ohne förmliches und ausdrückliches Privilegium, die Kraft haben können, die Fürsten ihrer Hoheitsrechte zu berauben; er wolle übrigens auf diese Finanzquelle verzichten, sobald die Landschaft sich zur Einführung anderer Steuern herbeilasse.

Nachdem dies auch jetzt nicht geschah, mussten die Stände die Einziehung der Tranksteuer noch länger dulden. Erzherzog Leopold hielt es jedoch für angezeigt, seinen Standpunkt durch die Juristen seiner Regierung noch besonders vertreten zu lassen; dieselben verfassten in seinem Auftrage, als Antwort auf das ständische Memoriale, eine sehr weitläufige, mit theoretischen Deductionen und vielen lateinischen Citaten ausgestattete Abhandlung [1]), welche in dem Satze gipfelte, das Ungeld sei keine Steuer, sondern ein Vectigal.

Der Stand der landschaftlichen Finanzen war zur Zeit trostloser denn je. Die Landsteuer war in den letzten Jahren sogar unter das frühere Minimum der 130.000 fl. gesunken und ergab im Jahre 1632 nur 115.967 fl., was zum Theil eben durch die „Separation" der Hochstifte und die Renitenz des Clerus verursacht war. Die Doppelsteuertermine, welche von der Landschaft selbst von vorneherein nur auf höchstens 60.000—70.000 statt 90.000 fl. veranschlagt waren, hatten meistens noch viel weniger ergeben, und die Steuereinbringer mussten nebst der neuesten Steuer Restanten eintreiben, die sich auf Decennien zurückerstreckten; die unbezahlten Restanten häuften sich dabei in erschreckender Weise. Beim Landtag 1632 legten die Steuercompromissarien folgende Restantenliste vor:

Obere welsche Confinen . . .	66.393 fl.
(davon Bischof und Capitel sammt Clerus von Trient 28.801 fl.)	

[1]) Lsch. A. Schriften über den Schenkpfennig Fasc. I.

Untere welsche Confinen . . .	29.130 fl.
Etsch	4.666 „
Burggrafenamt und Vintschgau . .	13.964 „
Pusterthal	7.088 „
Unterinnthal	3.231 „
Eisack und Brixen	? „
Oberinnthal	? „

Der Vorschlag des kleinen Ausschusses vom Nov. 1630, der Steuerrückständigkeit durch Einführung von 5% Verzugszinsen für jeden versäumten Termin entgegenzutreten, blieb unausgeführt. Die Schulden waren auf 2 Millionen gestiegen und deren Verzinsung verschlang schon den grössten Theil der Einnahmen, es mussten daher fortwährend sehr bedeutende Anleihen aufgenommen werden.

5. Der Widerstand, auf den die Doppelsteuer besonders seitens der Hochstifter und der Geistlichkeit stiess, nöthigte die Landschaft, hin und wieder zu anderen Steuermitteln zu greifen. Als sich der kleine Ausschuss im August 1632, bei der fortdauernden Gefahr eines feindlichen Ueberfalles, in die Nothwendigkeit versetzt sah, eine „eilende Kriegshilfe" aufzubringen, beschloss man, dies durch eine „Personalsteuer" zu versuchen. Nach der vom Ausschusse festgesetzten „Instruction" handelte es sich um eine Classensteuer mit ziemlich weitgehender Differenzirung, wobei die Classen in erster Linie nach der Standesqualität, zum Theil aber auch nach dem Vermögen, respective Einkommen, abgestuft erscheinen. Im Einzelnen werden folgende Classen unterschieden:

	Steuer
Jedes der beiden Hochstifter	500 fl.
Andere Fürsten, die sich dermalen im Land befinden und desselben Schutz geniessen	150 „
Jeder Domprobst und Domdechant	100 „
Jeder Domherr jeden Standes	30 „
Jeder Chorherr	20 „
Jeder Abt für sich und Kloster (Bettelorden ausgenommen)	100 „

	Steuer
Der Landcomenthur	100 fl.
Jeder andere Comenthur	40 „
Jeder Pfarrer, der ein Einkommen von mindestens 500 fl. jährlich hat . . .	15 „
Jeder andere Pfarrer	6 „
Jeder Caplan und gemeine Beneficiat . .	3 „
Organisten, Singschulmeister, Musikanten und Messner, die weder Bürger noch Inwohner	— „ 30 kr.
Ein Graf mit Familie	100 „
Eine gräfliche Witwe	25 „
Ein Freiherr	75 „
Eines Freiherrn Witwe	20 „
Ein immatriculirter Ritter oder Adeliger für sich und Familie	25 „
Die Witwe eines solchen	10 „
Nicht immatriculirte Adelige, Doctoren der Rechte oder der Arznei und Licentiaten, je	15 „
Die Witwen von solchen	5 „
Advocaten bei der Regierung oder dem Bozner Hofgericht, Secretarien, Pfleger, Pflegsverwalter, Factoren, Cassiere, Buchhalter und andere dergleichen vornehme Officiere und Beamte, die nicht nobilitirt, und diejenigen, die Dienst- und Freibrief haben, je .	10 „
Die Witwen von solchen, je . . .	4 „
Concipisten und Kanzlisten, je . . .	5 „
Die Witwen, je	2 „
Bürgermeister, Stadtrichter und Landrichter, Stadt- oder Gerichtsschreiber, Anwälte, Rathsbürger, Bürger, die ein Gewerbe treiben, ausser den nobilitirten, je . . .	5 „
Die Witwen, je	2 „

	Steuer	
Ein vornehmer Handelsmann . . .	25 fl.	
Die Witwe	10 „	
Vornehme Gastwirte in Städten und Märkten und bei den Landstrassen	10 „	
Andere vermögliche Wirthe in Dörfern . .	5 „	
Geringere Wirthe	2 „	30 kr.
Die Witwen in allen drei Fällen die Hälfte.		
Ein gemeiner Bürger und Handwerker, der Bürgerrecht hat	3 „	
Die Witwe	1 „	30 kr.
Inwohner in Städten und Märkten, die ein Gewerbe treiben, aber kein Bürgerrecht haben, je	1 „	
Handwerksgesellen in Städten und Märkten,, je	— „	30 kr.
Handwerksgesellen in Dörfern, je . . .	— „	20 kr.
Die Witwen, je	— „	30 kr.
Inwohner, die kein Handwerk treiben, Knappen, Tagwerker, Boten u. dgl., je . . .	— „	20 kr.
Dienstpersonen beim Herren- und Bürgerstand.: Eines vornehmen Herrn Diener vom Adel	2 „	
Andere Diener, je	1 „	
Keller-, Hausknechte u. s. w., je .	1 „	
Dienerinnen und Köchinnen, je .	— „	30 kr.
Eine geringere Dienstmagd . .	— „	20 kr.
Ein angesehener Gerichts- oder Bauersmann, dessen Güter über 2000 fl. werth . .	3 „	
Ein geringerer	2 „	
Die Witwe in beiden Fällen die Hälfte.		
Ein Bestandner oder Baumann . . .	— „	30 kr.
Herberger, Söllleute oder Ingehäusen, je .	— „	20 kr.
Ledige Bauernknechte, die um den Lohn dienen und nicht bei ihren Eltern sind, je .	— „	20 kr.
Eine Dienstdirne	— „	10 kr.

	Steuer
Savoyer und dergleichen Krämer, die eine vornehme Kram haben, je	3 fl.
Geringe vagirende Krämer, je . . .	1 „
Ein gar schlechter	— „ 30 kr.

Und im vo' tehenden Allen sollen auch die unvogtbaren Pupillen ihren verstorbenen Vater repräsentiren.

Die Obrigkeiten hatten alle Steuerpflichtigen in ein Verzeichnis zu bringen und bis längstens Michaeli die Steuern einzutreiben und den eigens bestellten Commissären einzuantworten; zur Bewahrung wurden 3 Truhen, in Bozen, Brixen und Innsbruck, aufgestellt. Streitigkeiten und Beschwerden sollten im südlichen Bezirke vom Landeshauptmanne, im nördlichen von den Commissären entschieden werden.

Erzherzog Leopold machte zu dieser Ordnung einzelne Abänderungsvorschläge: man solle die Klöster und Kirchen höher taxiren und unter ihnen wieder Unterschiede machen; die strittigen Sachen hätten im nördlichen Bezirke an ihn selbst geleitet werden sollen, er wollte dann darüber unter Mitwirkung der Commissäre oder der Steuercompromissarien entscheiden. Gegen letzteres Begehren hatte der Ausschuss nichts einzuwenden, bezüglich des ersteren jedoch bestand er auf obiger Ordnung, „besonders um der Geistlichkeit keinen Anlass zur Klage zu geben“; nur das königliche Stift Hall setzte man unter die fürstlichen Personen mit einem Steuersatze von 250 fl.

Trotzdem der Ausschuss die bestimmte Erwartung ausgesprochen hatte, die Hochstifter würden bei der dringenden Noth die Disputationen über das jus collectandi beiseite setzen und nicht nur selbst ihre Contributionen ohne Widerstand leisten, sondern auch ihre Unterthanen dazu anhalten, stiess diese Personalsteuer in Trient und Brixen auf unüberwindliche Hindernisse. Der Bischof von Trient erklärte, eine Collectirung „per capita“ sei dort, namentlich wegen der Opposition des Clerus, schwer durchzuführen, er wolle selbst für einen anderen modus sorgen, um eine dem ordinari Steueranschlag proportionirte Quote auf-

zubringen. Der Bischof von Brixen aber reagirte in viel schärferer Weise, er erhob gegen die Beleguug des Stiftes mit einer „Kopfsteuer" heftigen Protest, unter Androhung der höchsten geistlichen Censuren und der Maledictionen [1]. Das beeinträchtigte naturgemäss wesentlich den Erfolg dieser Steuer, der, nach einer Aeusserung des nächsten Ausschusscongresses im Jänner 1633, ein sehr geringer war; ziffernmässig lässt sich derselbe leider nicht angeben, da die Erträge aus dieser Kriegssteuer nicht vom Generaleinnehmer, sondern von den eigenen Commissären verrechnet, daher auch nicht in den Raitbüchern ausgewiesen wurden.

V.

1. Die nun folgende Zeit, in welcher Erzherzogin Claudia nach dem Tode ihres Gemahls die Regierung Tirols im Vereine mit dem Kaiser führte, erhält durch die Kanzlerschaft Bienners ihr characteristisches Gepräge.

Die rücksichtslose, stets kampfbereite Energie, mit welcher der mächtige Kanzler für die Rechte und Ansprüche des Landesfürstenthums eintrat, machte sich insbesondere auch auf dem Gebiete des Steuerwesens geltend, und richtete sich namentlich mit aller Schärfe gegen die in dieser Beziehung von der Landschaft beanspruchte Autonomie, sowie gegen die Widersetzlichkeit der Hochstifter und des Clerus. Dabei ging Bienner mit einer souverainen Missachtung althergebrachter Gewohnheiten und historisch festgegründeter Rechte und Einrichtungen vor.

Der Standpunkt Bienners sowohl den Stiftern als den Ständen gegenüber trat schon zu Beginn des Jahres 1633 bei der Frage über die Steuerexecution mit einer nicht misszuverstehenden Deutlichkeit hervor. Der kleine Ausschuss hatte über Aufforderung der Regierung ein Gutachten darüber vorgelegt, durch

---

[1] Bericht des kl. Ausschusses v. 2. Sept. 1632. L. A.

welche Mittel „dem für das Steuerwerk verderblichen Uebel der Steuerversäumnisse„ abgeholfen werden könnte. Man berief sich darin auf den von Leopold „bis auf weiteres“ ratificirten Beschluss der Ausschussversammlung vom November 1630, wonach „die völlige Direction in Steuerexecutionen“ ebenfalls den Steuercompromissären überwiesen wurde; dies sollte nun nicht bloss für die Ordinaristeuer sondern auch bei allen anderen extraordinari Contributionen gelten. Im übrigen wäre nach wie vor die herkömmliche Steuerexecutionsordnung zu beobachten gewesen, welche wesentlich auf folgenden Normen beruhte: bei Geistlichen oder Adelspersonen werden die Einkünfte und Nutzungen ohne weiteres eingezogen, bei den unteren Ständen von Städten und Gerichten führen die Steuereintreiber die Execution nach Kammergutsrecht gegen die Obrigkeiten, die Steuerprocuratoren oder die sonstigen mit der Einziehung der betreffenden Ortssteuerquote betrauten Organe (welche somit dafür die Verantwortung tragen) in den drei Acten der Pfändung, Feilbietung und Schätzung an drei aufeinander folgenden Tagen; die Obrigkeiten etc. können dann in derselben Weise regressive gegen die einzelnen säumigen Partheien vorgehen; die Steuereintreiber haben auch die Gewalt, solche Obrigkeiten u. s. w., wenn sie sie auf fremdem Jurisdictionsgebiete antreffen, in Arrest zu nehmen und darin so lange zurückzuhalten, bis sie die rückständigen Steuern ihrer Jurisdiction bezahlt haben.

Die von der Regierung darüber verfasste Gegenäusserung trägt nicht nur die Unterschrift Bienners sondern auch das nicht zu verkennende Gepräge seiner Persönlichkeit; er führte darin hauptsächlich Folgendes aus. Es ist entschieden abzurathen, den Steuercompromissarien die angesprochene Oberleitung in der Steuerexecutive einzuräumen und dadurch sich selbst aller Jurisdiction und Controlle darin zu berauben und gleichsam eine Nebenregierung aufzurichten, noch dazu in diesem Lande, wo ohnehin die beiden Stifter alles durchdringen. Es sollen einfach die landesf. Obrigkeiten angewiesen werden, über Anzeige der Steuereinnehmer in derselben Weise wie sonst bei des Landesfürsten Kammergut und Steuern executiv vorzugehen, was auch

den Vortheil hat, dass es nichts kostet, wogegen die Compromissarien ohnedem fortwährend starke Zehrungskosten beanspruchen und auch erhalten. Die Stände selbst gestehen ja zu, dass sie schliesslich der landesfürstlichen Autorität und Hilfe bedürfen, nachdem sie sich dieselbe dringend erbitten, es ist daher ganz überflüssig, neue höchst praejudicirliche und gleichsam nach dem Scepter greifende Instantiae aufzurichten und auf Umwegen und mit Kosten ein Resultat anzustreben, das man auch unmittelbar und gratis erzielen kann. Am wenigsten dürfte man den von den Stiftern bestellten Compromissarien die fraglichen Befugnisse zuerkennen, denn das wäre der beste Weg zu der so lang „meditirten Separation“; man hat den Stiftern ohnehin bisher den Zaum zu weit gelassen und namentlich in der neuen Steuerbereitung über Gebühr nachgegeben, so dass die landesfürstliclhen und landschaftlichen Commissäre von den stiftischen verdrängt wurden. Den Bischöfen und den ordentlichen Obrigkeiten in ihren Gebieten muss zwar, ebenso wie bei anderen Gerichtsherren im Lande, in erster Instanz die Steuerexecution überlassen werden, allein der Landesfürst muss sich dabei die Controlle in einer Weise reservieren, dass er das Heft in Händen behalte, um, bei Saumseligkeit der Bischöfe oder ihrer Organe, selbst eingreifen zu können.

Das Ergebnis war, dass die Steuercompromissarien die Executionsgewalt nicht erhielten. Der im Frühjahr 1633 einberufene Landtag bewies aber, dass auch die Hochstifter nichts weniger als zur Nachgiebigkeit geneigt waren. Bezüglich der Steuerexecutionen behaupteten die Stiftsgesandten, auf Grund der Abschiede von 1544 und 1553 sei die Execution in Steuersachen für die Stiftsgebiete den Bischöfen, nicht den Steuercompromissarien, zugesprochen worden; sie sprachen auch die Erwartung aus, Ihre F. D. werde nicht zugeben, dass, entgegen den canonischen Vorschriften, irgend eine weltliche Obrigkeit gegen die Geistlichkeit mit Exaction oder Execution vorgehe. Dagegen replicirte der kleine Ausschuss, in den angezogenen Abschieden sei nur von einer Mitwirkung der Bischöfe bei Execution gegen die Confinanten die Rede, und abgesehen davon,

dürfe man jetzt nicht über das Jahr 1573 zurückgreifen, da in demselben das Steuerwesen neu „stabilisirt“ worden sei.

Die Stiftsgesandten erneuerten aber auch zugleich ihren Protest gegen die Bewilligung von Beiträgen zur Hofhaltung und zur Kammerhilfe, insoweit dadurch auch die Stifter hätten verpflichtet werden sollen, und lehnten jede Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen ab. Dies gab der Regierung, beziehungsweise dem Kanzler Bienner Anlass, sich in einem Gutachten wiederum in charakteristischer Weise über das Verhältnis zu den Stiftern, namentlich bezüglich des Steuerwesens, auszulassen[1]; daraus verdienen insbesondere folgende Stellen hervorgehoben zu werden. Es sei irrig und ungeschickt, wenn die Stände das elfjährige Libell als die allgemeine einzige und ewige Ordnung für alle Hilfen und Steuern erklären; dadurch würden auch die Separationsbestrebungen der Stifter unterstützt, indem letztere in ihrer Meinung bestärkt würden, als ob durch das Libell alle älteren Pacta und Jura abgethan, und sie infolgedessen zu nichts anderem als zu dem verpflichtet wären, was ausdrücklich im Libell enthalten. Die natürliche Folge der angemassten Separation der Bischöfe wäre beispielsweise, dass sie auch den Schenkpfennig selbständig anstellen und für sich einziehen könnten, was in Brixen auch thatsächlich geschehen. Man müsse trachten, den noch fortlaufenden Brixner Weinpfennig direct oder indirect abzuschaffen, da derselbe dem jus collectandi der Landesherrschaft zum Schaden gereiche. Auf gütlichem Wege sei von den Stiftern, wie die Erfahrung zur Genüge gelehrt, nichts zu erlangen, man dürfe sich vor allem nicht durch jeden Protest oder Widerspruch derselben irremachen lassen, müsse vielmehr die Mehrheitsbeschlüsse des Landtages ohne weiteres auch für sie als bindend betrachten. Wenn man seinerzeit gegen die welschen Grafen und Herren energischer vorgegangen wäre, hätten wahrscheinlich auch die Bischöfe keine solchen Separationsgelüste bekommen. Nach der jetzigen Reichsmatrikel seien Trient und Brixen mit je 532 fl. belegt; würde man nun zusammenrechnen, was die beiden Stifte

[1]) Ddto. 20. Mai 1633; L. A.

seit Einführung der ältesten Reichsmatrikel im Jahre 1467 im Lande contribuirt haben, und was sie dagegen zu den Reichs- und Kreisanlagen hätten beitragen müssen, so würde sich ergeben, dass sie stark im Vortheile seien. Von nun an müsse auch äusserlich im Verkehr mit den Stiftern Alles vermieden werden, was auf eine Trennung hindeuten könnte. So, um einen Punkt hervorzuheben, hätte man in den ältesten Landtagen unter der Gesammtbenennung Landschaft oder Stände auch die beiden Stifter begriffen (?), erst später habe man, doch bloss honoris causa, angefangen, die beiden Bischöfe oder deren Gesandte getrennt neben den Ständen anzuführen [1]; dadurch sei den Stiftern eine Handhabe geboten worden, um sich in allen ihren Schriften als nicht zum Corpus der Landschaft gehörig hinzustellen; in Zukunft solle bei allen Regierungsschriften der alte Stil wieder eingeführt und auch die Landschaft dazu verhalten werden [2]. Es müsse überhaupt auch in den geringfügigsten Sachen immer die Einheit des Landes hervorgekehrt werden, nie und nirgends dürfe man darin nachgiebig sein. So sei es eine bedauerliche Schwäche gewesen, dass man den Stiftern gelegentlich die Verwahrung von Hilfsgeldern in einer eigenen Casse zugestanden, ebenso, dass man ihnen die Durchführung der Steuerbereitung in eigenem Namen überlassen habe. Ebenso verkehrt sei es, den Bischöfen die Erlassung von Steuermandaten einzuräumen.

Es ist wohl begreiflich, dass unter dem Einfluss so radicaler Anschauungen eine Einigung mit den Hochstiftern nicht leicht zu erzielen war, der Steuerconflikt vielmehr immer heftiger wurde und zu Gewaltmassregeln gegen dieselben führte, wodurch hinwiederum die gegnerische Seite zu schärferer Abwehr veranlasst wurde [3].

---

[1]) Jedenfalls begegnet dies schon unter Maximilian I. und insbesondere auch im elfjährigen Landlibell.

[2]) Thatsächlich findet sich von da an auch in den Landtagsschriften immer häufiger die Form: die Hochstifte und die übrigen Stände. Darüber beschwerten sich aber die Stiftsgesandten immer wieder auf den Landtagen.

[3]) Vgl. darüber: Hirn, Kanzler Bienner und sein Process. Inns-

Die Opposition der Hochstifter hatte für die landesfürstlichen Finanzen auch insoferne unangenehme Folgen, als die Stände anfingen, ihre Contributionen von der Beitragsleistung der Stifte abhängig zu machen; sie gaben eine diesbezügliche Erklärung im vorerwähnten Landtag des Jahres 1633 ab, und demgemäss verweigerten sie später die dort zur Unterhaltung der Erzherzogin und ihrer Kinder, sowie zur Abfindung des früheren Hofstaates bewilligten 90000 fl.

2. Die wegen noch immer drohender Kriegsgefahren im Frühjahr 1634 abgehaltene Ausschussversammlung liess sich dank der eifrigen Bemühungen Bienners [1]) zu einem Schritte herbei, den die Ausschüsse in früheren Zeiten wohl nicht gewagt hätten, nämlich zur Wiedereinführung des Schenkpfennigs. Im vorhergehenden Jahre hatte Erzherzogin Claudia mit Einwilligung des Kaisers, „zum Troste und zur Erleichterung der Armen“ und um die Stände für die Landtagspostulate um so leichter zu gewinnen, die Aufhebung des Umgeldes mit Ende 1633 verfügt [2]); die Absicht, der vom Stift Brixen angemassten Einziehung des Schenkpfennigs damit ein Ende zu bereiten mag auch mitbestimmend gewesen sein. Der Auschuss beschloss nun, selbst die Schanksteuer wiederum einzuführen, jedoch vorläufig nur auf ein Jahr und mit einem etwas niedrigeren Satze, nämlich von 1 fl. für die Bozner Yhre Wein, Meth und Bier. Die Erzherzogin bemühte sich umsonst, die Beibehaltung des vorher in Gang gewesenen Steuersatzes von 1 Thaler oder wenigstens die Erhöhung auf 1 fl. 12 kr. zu erlangen. Gewissermassen zu seiner Rechtfertigung hob der Ausschuss hervor, seit Einstellung der Schanksteuer seien die Wirte mit den Preisen für Getränke und Mahlzeiten noch nicht

bruck 1898 p. 53—68 und Beilage II.; Egger a. a. O. II p. 374 ff.; Sinnacher a. a. O. VIII. 412 ff.

1) Siehe Hirn a. a. O. p. 56.

2) Resolution vom 25. Mai 1633; L. Cop. XVIII 154 in J. M. Bei Egger a. a. O. p. 358 ist irrthümlich von einer Ueberlassung des Schenkpfennigs durch Erzh. Leopold an die Landschaft in der Ausschussversammlung vom August 1632 die Rede.

heruntergegangen, es sei daher unbillig, ihnen diesen Mehrgewinn zu überlassen. Den Hochstiftern kam man mit dem Zugeständnis entgegen, dass in ihren Gebieten die Schanksteuer durch bischöfliche, jedoch mit den landesfürstlichen gleichlautende Mandate ausgeschrieben, und deren Umlegung und Einziehung durch die bischöflichen Obrigkeiten besorgt werden dürfe; trotzdem nahmen die Stiftsgesandten den Beschluss nur ad referendum zur Kenntnis. Das Votum für Einführung des Schenkpfennigs kam freilich auch diesmal nur durch Stimmenmehrheit zu Stande, denn die Vertreter der Städte und Gerichte vom Viertel an der Etsch und vom Burggrafenamte erhoben dagegen Protest, da sie dadurch am meisten beschwert seien. Mit beissender Ironie, die unverkennbar den Bienner'schen Stempel trägt, wird bei der landesfürstlichen Ratificirung dieses Ausschussbeschlusses bemerkt, Ihre F. D. hätte wohl Grund genug, die Zustimmung zu verweigern, nachdem die Landschaft bisher die Schanksteuer immer als eine unerträgliche Belastung der Unterthanen erklärt hätte.

Kanzler Bienner rechnete es sich bei seinem Processe als besonderes Verdienst an, dass es ihm gelungen war, die Stände zur neuerlichen Einführung des Ungelds zu bewegen [1]. Bei dem Umstande jedoch, dass dasselbe bereits sieben Jahre lang ohne Zustimmung der Landschaft vom landesfürstlichen Fiscus eingehoben worden war, und gegenüber der energischen Betonung des Regaliencharakters dieser Steuer durch Leopold im Landtag 1632, erscheint die Wiedereinführung des Schenkpfennigs durch ständischen Beschluss, unter Ueberlassung desselben in landschaftlicher Verwaltung immerhin als ein Rückzug des selbstherrlichen Fürstenthums vor der ständischen Macht. Allerdings sollte es nur ein vorübergehendes Zurückweichen sein.

Da das Ungeld als nicht genügend angesehen wurde, um die bewilligte Kriegshilfe (150.000, im Nothfalle 200.000 fl.) aufzubringen, und das erst im Vorjahre angewendete Mittel einer

[1]) Siehe Hirn. Bienner p. 56 [2]).

Zwangsanleihe sich für den Augenblick ebensowenig empfahl als die gewöhnlich sehr mager ausfallende Doppelsteuer, musste der Ausschuss auf andere Finanzquellen bedacht sein, wobei verschiedene Steuerprojecte ventilirt wurden. Man dachte zunächst an eine *Landesluxussteuer* „auf etliche Sachen, so zum Ueberfluss ins Land gebracht, allein zur Hoffahrt und kostbarlichem Wohlleben taugen und im Lande verbraucht und verzehrt werden, eingedenk des politischen dicti, quod vectigal Deo gratissimum Principi honestissimum subditis utilissimum sit, quod iis rebus imponitur, quae ad mores corrumpendos faciuntur". Das Project erschien jedoch mangels an genügenden Informationen seitens erfahrener Handelsleute als noch nicht spruchreif und man brachte daher für die augenblicklichen Bedürfnisse eine *Steuer auf Behausungen oder Feuerstätten* in Vorschlag; dem Wesen nach war jedoch dieselbe ebenfalls eine Art Personalclassensteuer. Der Ausschuss legte auch den Entwurf einer bezüglichen Steuerordnung [1]) vor; allein die

[1])

Eine fürstliche Hofhaltung (auch das königl. Stift zu Hall)	300 fl.
Ein Kloster (ausgenommen die der Bettelorden) .	100 „
Eine Landcomenthurei	100 „
Domprobstei, Dechantei und einfache Probstei .	25 „
Pfarrwidums, mit einem Einkommen von 500 fl. und darüber	15 „
Geringere Pfarrwidums	5 „
Ein vornehmes Schloss	100 „
Eine Comenda, vornehme Burg oder Palast . .	50 „
Ein geringeres Schloss	25 „
Fürnehme adelige befreite Ansitze und Amtshäuser	20 „
Geringere derselben Art	10 „
Ein fürnehmes Gewerbhaus in Städten und Märkten, auch die fürnehmen Wirtshäuser bei den Landstrassen und in den Dörfern	25 „
Ein mittleres	10 „
Ein geringeres	3—5 „
Ein fürnehmes Haus ohne Gewerbe in Städten und Märkten	8 „
Ein mittleres	4 „

Erzherzogin sprach sich dagegen aus, mit Rücksicht auf die grossen Ungleichheiten und die langwierige Practicirung, wegen der schwierigen Schätzung, die viele Beschwerden verursachen würde, und endlich weil die Hausbesitzer dadurch unbilligerweise doppelt besteuert, andere vermögliche Leute dagegen ganz frei geblieben wären. Ein weiterer Vorschlag betraf einen Gastpfennig, d. h. eine Fremdensteuer zu Lasten Aller, die durch das Land reisen. Schiesslich griff man zu dem schon erprobten Mittel, der eigentlichen Personalclassensteuer[1]; dieselbe sollte aber nur unter dem Namen „eilende Noth- und Kriegshilfe" ausgeschrieben werden, offenbar aus dem Grunde, weil der Widerstand der Geistlichkeit ganz besonders gegen die „Personalsteuer" gerichtet war. Gegenüber derjenigen von 1632 sollte diese Steuer „in etwas erhöht und reformirt" sein. Thatsächlich zeigt eine Vergleichung der beiden Steuerinstructionen, dass in der neueren zunächst die Steuersätze, ausser bei den ärmeren Classen, fast durchwegs erhöht wurden, und zwar beim geistlichen Stand um ein Drittel, bei den anderen Ständen unterschiedlich mehr und weniger; der Anschlag der Witwe erscheint hier grundsätzlich mit $1/3$ des Betrages festgesetzt, den der betreffende Ehegemahl hätte zahlen müssen. Eine Witwe aber, welche Erbin ihres Gatten wäre, oder den vollen Fruchtgenuss des ehemännlichen Vermögens erhalten hätte, sollte auch den vollen Anschlag leisten. Minderjährige Kinder, wenn verheirathet und mit selbständigem Haushalt, sollte man ebenfalls mit der vollen Taxe der betreffenden Classe besteuern. Beim Bauernstande findet sich noch eine oberste Stufe eingeschaltet: ein angesessener Ge-

---

Ein schlechteres	2 fl.
Ein vornehmes Bauernhaus	4 „
Ein mittleres	2 „
Ein geringeres, doch noch 100 fl. und darüber werth	1 „
Ein noch geringeres	24 kr.

Befreit sind die ganz armen, ebenso die zerfallenen oder unbewohnten Schlösser, Ansitze und Behausungen.

[1]) Ausgeschrieben mit Mandat vom 27. März 1634 F. Dip. 971 I Nr. 10.

richts- oder Bauersmann, der die Arbeit nicht selbst von eigener Hand verrichtet und guten Vermögens ist, zahlt 7 fl. 30 kr. Die Belegung der „Hof-, Regiments- und Kammerverwandten" behielt sich die Landesherrschaft vor, wobei bemerkt wird, es sei hiefür anderwärts (?) Vorsorge getroffen. Bezüglich Trient und Brixen enthält die Steuerordnung diesmal keine Steuersätze, sondern nur den Vermerk: bleibt beim Anerbieten ihrer Gesandten. Das Stift Trient, welches jetzt überhaupt grössere Nachgiebigkeit als Brixen zeigte, erklärte, die „eilende Noth und Kriegshilfe" in seinem Gebiete anlegen zu wollen; in Wirklichkeit geschah es freilich nicht; nach einem im folgenden Jahre geschlossenen Vergleiche hätte das ganze Stift zu dieser Personalsteuer 20.000 fl. beitragen sollen, gezahlt wurde aber nichts[1]). Brixen lehnte zwar eine Mithilfe nicht ab, behielt sich jedoch „einen dem Stift genehmen modum collectandi" vor. Der Vorbehalt der Collectation seitens der Stifter rühre daher, meinte die Erzherzogin, dass dieselben unter dem Deckmantel der Landtagsrecesse und Steuerbewilligungen von ihren Unterthanen noch höhere Contributionen einziehen, welche somit zum Theil den Bischöfen selbst zugute kommen, was ein unverantwortlicher Missbrauch sei; für diesmal wolle sie jedoch sine praejudicio den Bischöfen die Collectation überlassen.

Die beiden 1634 angewendeten Steuermittel hatten folgendes Ergebnis[2]):

Schenkpfennig:

	Anschlag (nach Abzug der Kosten)	Ertrag
Viertel Oberinn- und Wippthal	7.175 fl.	6232 fl.
„ Unter-Innthal und 3 Herrschaften	18.166 „	17.392 „
Uebertrag		23.624 fl.

[1]) Bericht des Steuereinnehmers an die Erzherzogin vom 24. April 1640 L. A.

[2]) L. R. B. 1634 ff.

		Uebertrag	23.624 fl.
Viertel	Eisack-Brixen	1.535 „	1.490 „
„	Pusterthal	3.067 „	2.948 „
„	Etsch	5.008 „	4.691 „
„	Burggrafenamt und Vintschgau	6.268 „	5.548 „
„	Obere welsche Confinen	? „	244 „
„	Untere welsche Confinen	? „	753 „
		Summe	39.298 fl.

Im folgenden Jahre wurde die Schanksteuer nicht nur nicht eingestellt, sondern der Ausschuss liess sich sogar herbei, dieselbe auf 1 Thaler die Yhre zu erhöhen; in diesem Ausmasse wurde sie von der Landschaft bis einschliesslich 1637 eingehoben.

Die Einnahmen beliefen sich:

1635 auf 39.540 fl.
1636 „ 53.598 „
1637 „ 41.648 „;

bis zum Jahre 1642 gingen noch Restanten ein im Gesammtbetrage von 3311 fl.

Personalclassensteuer:

		Anschlag	Ertrag
Viertel	Oberinn- und Wippthal	14.447 fl.	7.419 fl.
„	Unter-Innthal und 3 Herrschaften	23.698	18.753 „
„	Eisack-Brixen	?	4.869 „
„	Pusterthal	8.127	6.643 „
„	Etsch	14.303	12.385 „
„	Burggrafenamt und Vintschgau	13.348	8.621 „
„	Obere welsche Confinen	22.851	20.432 „
„	Untere welsche Confinen	6.024	3.460 „
		Summe	82.582 fl.

Einige Restanten wurden dazu noch in den folgenden Jahren eingetrieben.

3. Auf dem Ausschusscongresse im Jahre 1635 kam wieder die Landsteuerrevision zur Sprache. Auf die energische

Mahnung der Erzherzogin, „die nun schon acht Jahre hinausgezogene Bereitung“ endlich zu Ende zu führen, replicirten die Stände, die Steuercompromissarien hätten im vergangenen Herbst die bis dahin eingelaufenen Katasterverzeichnisse eingesehen und durchberathen, dabei wären sie jedoch auf allerhand wichtige Bedenken und Mängel gestossen, so dass sie den Beschluss gefasst hätten, von jedem Stande ein Gutachten abzufordern, in welcher Weise das Unternehmen am besten fortzusetzen wäre; diese Gutachten seien aber noch ausständig. Die Regierung gab ihre Aeusserung in dem Sinne ab, die neue Landsteuerbereitung begegne so vielen Schwierigkeiten, dass deren volle Durchführung sehr zweifelhaft erscheine und es besser wäre, „eine so ungleiche Verrichtung ganz bei Seite zu lassen“. Die bisherigen Katastrirungsarbeiten hatten aber der Landschaft schon ziemliche Kosten verursacht; dieselben beliefen sich für die Zeit von 1626 bis 1634 auf 29.174 fl. [1])

Mit Rücksicht auf den schleppenden Fortgang der Landsteuerbereitung liess Claudia dieselbe Ausschussversammlung dringend auffordern, andere Mittel zur gründlichen Besserung der Landesfinanzen ausfindig zu machen. Der Ausschuss erklärte jedoch, dies sei Sache eines vollen Landtags; immerhin liess er sich dazu herbei, ausser der schon angedeuteten Erhöhung der Schanksteuer, die Einführung einer neuen Verbrauchssteuer zu bewilligen, nämlich eines Fleischpfennigs, nach folgender Ordnung. Die Metzger ebenso wie die Wirthe, welche Fleisch schlachten und verkaufen, zahlen davon 2 Vierer pro Wiener ℔. Die Privatpersonen, welche in ihrer Wirthschaft Vieh halten und schlachten, gleichviel ob das Vieh gekauft oder von Zinsen, Weisaten etc. herstammt, zahlen: für 1 Ochsen 1 fl. 30 kr., für mindere Schlachtrinder 30 kr., für ein Schwein 20 kr., für 1 Kalb oder 1 Bock 6 kr., für 1 Schaf oder 1 Ziege 4 kr.; noch geringeres Vieh ist steuerfrei. Die Metzger sind zu beeidigen und haben die betreffenden Ausweise wöchentlich den Obrigkeiten

[1]) Lsch. Steuerbereitungsacten Nr. 33.

zu übergeben, welche die Steuer einziehen, monatlich verrechnen und den landschaftlichen Steuereinnehmern übergeben. Bezüglich der Wirthe und Privatpersonen sind die Dorf- und Ortsvorstände in Eid und Pflicht zu nehmen, dass sie den Fleischconsum genau überwachen und die Steuer gewissenhaft eintreiben und abführen. Auch die höheren Stände sind verpflichtet (aber nicht unter Eid!), Verzeichnisse anzulegen und den Steuereinnehmern auf Verlangen vorzuweisen [1]) Der Ausschuss sprach die Erwartung aus, dass die landesfürstlichen Beamten sich nicht auch dieser Steuer entziehen würden, wie früher, trotz der landesfürstlichen Resolution, der Capitalsteuer und zum grössten Theil auch der Personalsteuer.

Das Ergebnis des Fleischpfennigs war im Jahre 1635 folgendes [2]):

		Anschlag	Ertrag
Viertel	Ober-Inn- und Wippthal (einige Orte ausgenommen, die nicht einmal Ausweise vorlegten)	2.485 fl.	1.628 fl.
„	Unter-Innthal etc.	10.503 „	10.241 „
„	Eisack	1.060 „	862 „
„	Pusterthal	1.988 „	1.823 „
„	Etsch	4.083 „	3.833 „
„	Burggrafenamt und Vintschgau	1.656 „	1.613 „
„	Obere welsche Confinen	? „	325 „
„	Untere welsche Confinen	? „	723 „
		Summe	21.048 fl.

Für das Trientner Stiftsgebiet waren auf Grund einer Vereinbarung Schanksteuer und Fleischpfennig pro 1635 in einem Pauschalbetrage von zusammen 8000 fl. zu entrichten; in Wirklichkeit wurde jedoch nichts gezahlt. Im Brixner Gebiete wurden die beiden Steuern zwar angelegt, aber wiederum nicht

---

[1]) Steuermandat vom 26. Mai 1635. L. A.

[2]) L. R. B.

in die landschaftliche Casse abgeführt. Später übernahm der Bischof von Brixen im Vergleichswege für die Personalsteuer d. a. 1634 und für Fleisch- und Weinpfennig ein Pauschalcontingent von 15.000 fl.

Die Fleischsteuer wurde durch entsprechende Steigerung der Fleischpreise auf die Consumenten überwälzt; das geht aus einer Beschwerde des Ausschusses im folgenden Jahre hervor, wonach die Metzger im Innthal unter dem Vorwand dieser Steuer die Preise über Gebür erhöht hatten.

Im Jänner 1636 beschloss der Ausschuss den Fleischpfennig vorläufig noch weiter laufen zu lassen; trotzdem wurde in Innsbruck die Einhebung desselben eingestellt, und auch an mehreren anderen Orten verweigerte man dessen Bezahlung „unter dem Vorwande der Ungleichheit", so dass das Erträgnis dieser Steuer sehr herabsank; 1636 betrug dasselbe nur 3642 fl., 1637, mit Restanten, 12.147 fl. Mit Rücksicht auf die geringe Ergiebigkeit beschloss daher der Ausschuss im Juli 1637 *per vota majora* mit Zustimmung der Landesherrin den Fleischpfennig von Fasten des nächsten Jahres an abzuthun; bis dahin wurden noch 4409 fl. und in den folgenden Jahren an Restanten noch 1290 fl. eingenommen.

Das Jahr 1637 brachte den Ständen eine empfindliche und bleibende Einbusse an ihren Rechten und zugleich eine dauernde bedeutende Belastung. Auf der Versammlung des grossen Ausschusses im Juli kündigte die Landesfürstin ihre Absicht an, das Ungeld, „welches einige Jahre der Landschaft überlassen worden, nun wieder zu incamerieren" [1]), und sie hielt trotz aller dringenden Proteste der Ausschüsse daran fest, wobei sie die Regalienqualität dieser Steuer in ähnlicher Weise geltend machte wie schon Leopold auf dem Landtag d. a. 1632. Es ist bemerkenswerth, dass dem Ungeld vor allem aus dem Grunde die Zugehörigkeit

[1]) Unterm 26. August erging ein gedrucktes Mandat der Erzherzogin an alle Obrigkeiten, worin dieselben angewiesen wurden, vom Jahre 1638 an die Evidenzhaltung und Einziehung des Umgeldes im Namen des Landesausschusses zu überwachen. F. Dip. 1168 II.

zur Kategorie der Landsteuern, „worauf sich die Privilegirung der Tiroler Landschaft allein bezieht", abgesprochen wurde, „weil es keine allgemeine, sondern nur eine Eventualsteuer ist, die diejenigen zahlen, welche Wein etc. zu ihrem Gewinn ausschenken oder massweise trinken, gleichviel ob Einheimische oder Fremde". Und doch hatte man kurz vorher den Fleischpfennig, ebenfalls als Landsteuer in diesem Sinne behandelt, indem man denselben der ständischen Bewilligung unterzogen und der Landschaft in eigener Regie überlassen hatte. Diesmal sollte die Incamerirung der Schanksteuer eine endgültige sein; der Landschaft gelang es trotz der eifrigsten Bemühungen nicht mehr, deren Abschaffung oder Ueberlassung zu erwirken.

Der Ertrag des Ungeldes stieg bezeichnenderweise von dem Momente an, wo es vom landesfürstlichen Fiscus eingezogen wurde, wiederum beträchtlich, besonders in der ersten Zeit; im Jahre 1638 wurden über 72.000 fl., im folgendem Jahre sogar über 90.000 fl. eingenommen [1]). Im Jahre 1639 beabsichtigte die Erzherzgin das Ungeld auch auf den im Haushalte verbrauchten Wein auszudehnen, und von demselben 30 kr. pro Yhre zu erheben, „jedoch mit gebührlicher Berücksichtigung der Gebiete an der Etsch und welschen Confinen". Die zum Ausschusstage im October entsendeten Commissäre erhielten den Auftrag, diese Resolution den Ständen mitzutheilen. Nach Schluss des Congresses entschuldigten sie sich jedoch in einem Berichte an Claudia, sie hätten diesen Auftrag nicht ausgeführt, weil der Landeshauptmann und andere Persönlichkeiten dringend davon abgerathen; eine solche Neuigkeit hätte die Stände noch mehr gereizt und die übrige Bewilligung stark beeinträchtigt; nachdem übrigens die Resolution ihnen nicht als „Proposition, worüber das Parere und Consens der Landstände einzuholen, sondern blos zur Publication" mitgetheilt worden sei, könne dies, falls Ihre F. D. darauf bestehen sollte, viel zweckmässiger mittelst Schreiben an den Landeshauptmann geschehen. Das Project wurde daraufhin vorläufig in suspenso gelassen; erst vier Jahre später erging ein landesfürst-

[1]) R. B.

liches Mandat (ddo. 24. September 1643), worin die Erzherzogin bekannt gab, dass sie gezwungen sei, das Ungeld auch auf den Haustrunk auszudehnen, um der Finanznoth der Kammer und „den so vielen, täglich vorkommenden bedauerlichen Lamentationen" der Gläubiger in etwas abzuhelfen. Bereits zwei Jahre später musste Claudia diese Neuerung wiederum abstellen, jedoch unter neuerlicher ausdrücklicher Betonung des landesfürstlichen Reservatrechts auf das Ungeld, „welches keine Steuer sondern eine Gabella" sei [1]).

4. Die fortwährenden Kriegsgefahren mit den dadurch verursachten übermässigen Lasten, die Missernten und Epidemieen, der Verfall von Handel und Gewerbe und die Zerrüttung des Münzwesens hatten um diese Zeit das Land Tirol in eine trostlose Lage gebracht, die sich naturgemäss auch im Steuer- und Finanzwesen der Landschaft abspiegelte. Letztere drängte aus dem Grunde zur Einberufung eines vollen Landtages, welcher vor allem die Aufgabe gehabt hätte, die Sanirung der Finanzen in Berathung zu ziehen. Claudia liess sich nach langem Zögern endlich dazu herbei, und am 7. Mai 1640 trat ein offener Landtag zusammen, welcher bis zum 20. Juli 1640 versammelt blieb. Bei demselben wurden die finanziellen Verhältnisse der Landschaft sehr eingehend besprochen und vom Hofkanzler Bienner in seiner gewohnt aggressiven Weise einer scharfen Kritik unterzogen.

Die Restanten der verschiedenen Steuern hatten sich, wie aus umstehender, nach einem der Erzherzogin vorgelegten amtlichen Ausweise [2]) zusammengestellter Tabelle zu ersehen, in erschreckendem Masse gehäuft.

---

[1]) Gutachten der Reg. v. 16. Mai 1645. L. A.

[2]) L. A. 1640.

Viertel	Landsteuer (ordin. u. extraordin.)	Personal-steuer	Inter-essen-steuer	Ungeld	Fleischpf.	Zwangs-anleihen	Summe
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Oberinn- und Wippthal . . .	46.923	7.347	?	4.581	1.276	1.222	61.353
Unterinnthal und drei Herrschaften	12.355	2.160	3.250	264		1.639	21.704
Eisack-Brixen	18.687	1.066	—	46	266	7.883	27.948
Pusterthal	22.682	1.474	—	—	92	5.462	29.710
Etsch	47.453		?	953	242	11.200	59.841
Burggrafenamt u. Vintschgau .	?	?	?	?	?	?	65.966
Obere welsche Confinen . . .	100.239	16.417	493	4.780		10.221	116.303
Untere welsche Confinen . . .	27.834	591	?	?	?	7.300	35.725
							418.554

Die Landschaftsschulden waren jetzt auf 2,834.715 fl. angewachsen; darunter rührten 237.990 fl. noch von den seinerzeit der Kammer abgenommenen Capitalien her; vom übrigen Betrage waren 2,322.468 fl. neue Anlehensschulden und 274.256 fl. Zinsrückstände. Die jährliche Verzinsung allein verschlang daher schon den ganzen Ertrag der ordinari Landsteuer. Dazu kamen die ziemlich hohen regelmässigen Ausgaben für Verwaltung und Landesdefension, und zwar im Durchschnitte:

Zehrungen der Steuercomprom. und Ausschüsse	8.000 fl.
Ordentliche Besoldungen	5.510 „
Ordentliche Landsdefensionskosten . . .	20.000 „
Allerlei „gemeine“ Ausgaben (Steuerbereitungs- und andere Commissionskosten, Reisegelder der Steuereinnehmer, Botenlohn, Post, Steuernachlässe, Verrechnungen, Münzconversionen u. s. w.	8.000 „

Die Durchschnitts-Jahresbilanz ergab eine Einnahme von 1,300.000 fl. und eine Ausgabe von 170.000 fl. Es wurde daher für die Landschaft bei ihrem stark erschütterten Credit immer schwieriger, zu annehmbaren Bedingungen Darlehen aufzutreiben. Bienner rügte unter anderem heftig die fortwährende Steigerung der Auslagen für Lieferung und Besoldung der ständischen Ausschüsse und Beamten; die Landschaft replicirte jedoch, es sei nicht ihre Schuld, wenn die Ausschüsse so häufig einberufen und die Compromissarien, Steuereinbringer und Generaleinnehmer immer stärker in Anspruch genommen werden, so dass sie fortwährend auf Erhöhung ihrer Besoldungen drängen.

Zur Besserung der Landesfinanzen beschloss der Landtag, folgende Mittel anzuwenden.

a. Die Durchführung der ins Stocken gerathenen Landsteuerrevision. Diesbezüglich erhob Bienner den Einwand, dieselbe werde ungleichmässig bewerkstelligt, da man bei den unteren Ständen die Güter ziemlich genau und hoch nach dem gegenwärtigen Kaufwerthe, die Gülten und Zinse der höheren Stände dagegen nach dem niedrigen alten Herrenanschlag einschätze; man

solle sich endlich für die Vermögenssteuer entscheiden, denn es sei nicht daran zu zweifeln, dass, wenn man jeden Unterthan einzeln befragen würde, derselbe jene Steuerart als die beste erklären würde. Die Landschaft stellte jedoch die gerügte Ungleichheit in der Katastrirung in Abrede; die Gülten seien zwar znm Theil beschrieben worden, deren Schätzung aber habe man vorläufig, bis zur endlichen Veranlagung, beiseite gelassen; mit der so oft besprochenen und nie acceptirten Vermögenssteuer möge das Land ein- für allemal verschont werden.

b. Unnachsichtliche Execution gegen die säumigen Parteien, wobei nochmals die Bitte gestellt wurde, „die volle Direction, zu welcher sie ohnehin kraft des Landtagsabschieds 1573 Gewalt erhalten", den Steuercompromissarien zu überlassen. Andererseits wälzten jedoch die Stände die Mühe, die Restanten einzutreiben, zum Theil selbst auf die Landesherrschaft über, indem sie 150.000 fl. an Restanten bewilligten, welche die Landesfürstin auf ihre Rechnung durch die eigenen Beamten eintreiben durfte; ein Auskunftsmittel, welches von da an öfters zur Anwendung kam.

c. Einzelne Gläubiger sollten bewogen werden, einzuwilligen, dass ihre Zinsforderungen zum Capital geschlagen würden.

d. Die immer mehr überhand nehmende Vermengung der „ungeheueren" Gemeinde- oder Gerichtswustungen mit der Landsteuer sollte energisch abgestellt werden, denn dieselbe „schneidet dem Hauptsteuerwesen die Gurgel ab." So oft nämlich wegen Einquartierung oder Musterung von Kriegsmannschaft, wegen Brücken-, Strassenbauten oder sonstiger dringender Bedürfnisse in einem Gericht oder einer Gemeinde eine unaufschiebliche Auslage nothwendig wurde, war es zum regelmässigen Gebrauch geworden, dass die Obrigkeiten oder andere vermögliche Leute den nöthigen Betrag vorstreckten, welcher dann zur Ersparung weiterer Kosten einfach nach dem Steuerknechtanschlag auf die einzelnen Landsteuerschuldigkeiten geschlagen und durch die gewöhnlichen Einnehmer eingetrieben wurde. Gegen die Einrichtung an sich hätte zwar die Landschaft selbst nichts einzuwenden gehabt, sie fand dieselbe nicht unbillig, besonders

nachdem die neue Landsteuerbereitung durchgeführt sein würde; das Bedenkliche liege aber darin, dass der gemeine Mann, über diese Operation im Unklaren gelassen, die ganze durch solche Zuschläge oft ums Doppelte oder Dreifache gesteigerte Steuerschuldigkeit für Landsteuer halte und daher zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit getrieben werde; die Obrigkeiten sollten angewiesen werden, die Gemeinde- oder Gerichtsauflagen getrennt einzuheben und darüber genaue Rechnung zu legen [1]).

e. Einführung der schon früher einmal erprobten Interesse- und Gewerbschaftssteuer. Die auf landesüblichen Zins ausliegenden Capitalien wurden mit 15 kr. pro 100 fl., die in einem Gewerbe angelegten Capitalien mit 20 kr. pro 100 fl. belegt; niemand sollte davon befreit sein, namentlich auch nicht die Hof- und Regierungsbeamten. Von der Gewerbesteuer wurden aber die ausländischen Kaufleute ausgenommen; die Landschaft wollte, jedenfalls mit Rücksicht auf die Schanksteuer, diese Exemption auch auf die Wirte ausdehnen, allein die Erzherzogin erhob dagegen Widerspruch, und wohl mit Recht; denn die Wirte zogen allem Anscheine nach aus dem Ungeld nur einen Vortheil, indem sie einerseits die Preise für Getränke und Gastmähler gesteigert hatten, andererseits den Weinbauern unter Hinweis auf den Schenkpfennig geringere Preise zahlten, worüber sich die Gerichtsvertreter aus dem Etschviertel und dem Burggrafenamte wiederholt beklagten. Die Stiftsgesandten nahmen das Conclusum bezüglich der Capital- und Gewerbesteuer nur *ad referendum* an und erklärten, die Hochstifter könnten im besten Falle „derlei neue impositiones nur quoad quotam et salvo jure et modo collectandi“ auf sich nehmen.

Die in diesen Landtag gesetzten grossen Hoffnungen erwiesen sich als trügerisch, denn eine Sanirung der Finanzen und namentlich eine Besserung des Landsteuerwesens wurde auch diesmal nicht erreicht. Was insbesondere die Capitalrenten-

[1]) Bereits im Jahre 1569 beschwerte sich die Kammer bei der Regierung über den Missbrauch, die Geweindewustungen mit der Landsteuer zu vermengen. E. u. B. 1569 fol. 801 f.

steuer betrifft, so ergab dieselbe eine äusserst geringe Einnahme, wie aus folgendem Ausweis hervorgeht [1]).

	1640	1641
Viertel Oberinnthal etc.	2.064 fl.	1.746 fl.
„ Unterinnthal etc.	2.776 „	2.291 „
„ Pusterthal	188 „	171 „
„ Etsch	1.300 „	1.200 „
„ Eisack-Brixen	— „	388 „
„ Burggrafenamt etc.	626 „	461 „
„ Obere w. Confinen	150 „	91 „
„ Untere w. Confinen	400 „	449 „
	7.596 fl.	6.801 fl.

In den folgenden Jahren wurden an Restanten noch 5000 fl. eingetrieben.

Die Katasterrevision wurde zwar fortgesetzt und bis zum Jahre 1643 soweit durchgeführt, dass der Landtag im Februar-März desselben Jahres melden konnte, die Bereitung der „gemeinen“ Güter „im Lande“ (d. h. in der Grafschaft Tirol) sei nahezu vollendet, ausser einzelnen Lücken in den unteren welschen Confinen, die aber bald ergänzt sein würden. Mit der Katastrirung der Adelsgüter, Schlösser, Ansitze, Gülten und Zehenten kam man jedoch nicht vom Fleck, weil die meisten Grafen und Herren den wiederholt an sie ergangenen landesfürstlichen Mandaten, bei sonstiger Confiscation der Gülten ihre Urbare vorzulegen, nicht Folge leisteten. Das grösste Hindernis bildeten aber die Stifter, welche sich die Durchführung der Steuerbereitung innerhalb ihrer Gebiete vorbehalten hatten, wegen der fortbestehenden Steuerconflikte jedoch das Werk ruhen liessen, und selbst dagegen protestirten, dass die in der Sache an den Adel gerichteten l. f. Mandate auch den in den Stiftsgebieten domicilirten Grafen und Herren intimirt würden. Um die Mängel und Ungleichheiten der ordinari Steueranlage vorläufig, bis zur Vollendung der Reform, „so viel es in der Eile möglich“ etwas

[1]) L. R. B. 1640 ff.

zu beheben, machte derselbe Landtag der Erzherzogin den Vorschlag, „in Städten und Gerichten“ bei Anlage von „Extraordinari d. h. Doppelsteuern“ die Austheilung mit möglichster Berücksichtigung der gegenwärtigen Besitz- und Vermögensverhältnisse bewerkstelligen zu lassen, damit dadurch die Armen etwas entlastet und die Vermöglichen etwas stärker herangezogen würden; bei Praelaten und Adel aber sollte es vorläufig auch in der „Extraordinari Landsteuer“ beim bisherigen Anschlag bleiben. Der Antrag, der offenbar von den oberen Ständen ausging, fand nicht die Zustimmung der Landesfürstin, obwohl man sich eifrig dafür einsetzte; Claudia und ihr Hofkanzler mögen darin nur einen Versuch erblickt haben, durch eine provisorische partielle Ausgleichung, welche voraussichtlich eine stärkere Inanspruchnahme der unteren Stände zur Folge gehabt hätte, die allgemeine definitive Steuerbereitung noch länger hinauszuschieben.

Auf oberwähntem Landtag erhoben die Stände einen Protest gegen eine bei den l. f. Recognitionen über ständische Bewilligungen eingeführte Neuerung, welche für die Politik Bienners characteristisch ist. Die zuletzt ausgestellten Reversalien enthielten nämlich den „ungewöhnlichen, dem alten Stylo nicht gleichförmigen Zusatz“: „dagegen erklären auch Ihre F. D., dass solche Bewilligung denselben (Ständen) an ihren Privilegien, Freiheiten und Concessionen wie auch der Erzfürstlichen Herrschaft selbsten an Ihren Rechten und Gerechtsamen unpraejudicierlich sein solle“. Durch diesen Vorbehalt, meinte die Landschaft, sei die Anerkennung der Freiwilligkeit der ständischen Steuerleistungen illusorisch gemacht und eine Handhabe geboten, um eine Verpflichtung der Stände abzuleiten. In der erzherzoglichen Antwort berief sich Bienner auf ähnliche Clauseln in landesfürstlichen Reversschreiben aus älterer Zeit und bemerkte, ein solcher Vorbehalt verstehe sich, wenn er auch nicht ausdrücklich beigesetzt sei, stillschweigend überall von selbst; daher gelte der Spruch: „quae tacite insunt expressa non nocent“. Dagegen legten die Stände eine mit einer Reihe von Abschriften früherer Recognitionen belegte historische Deduction vor, zum Beweise dafür,

„dass vormals die Landesfürsten um Steuern und Hilfen die Landschaft gebeten, und, wenn man dieselben auf solche Bitten gewährte, darum gedankt und die Reverse darüber ohne landesfürstlichen Reservat ausgestellt haben"; die vom Hofe angezogenen Reversalien seien meistens Confirmationen der tirolischen Landesfreiheiten, in welchen auch verschiedene landeshoheitliche Rechte, Justiz- und Polizeisachen enthalten, daher ein landesfürstliches Reservat in denselben wohl begründet erscheine. Bienner musste diesmal nachgeben; Claudia gab in einem von ihm gefertigten Rescript an den Landeshauptmann die Erklärung ab, sie wolle keine Neuerung einführen sondern die Landschaft bei ihrem alten Herkommen belassen, und die Recognitionen wurden „dem alten Stylo gemäss" umgeschrieben.

Die Landschaft hatte aber auch noch über andere Eingriffe in ihre Zuständigkeitssphäre zu klagen. Von Seite der Hofregierung und Kammer ergingen nämlich jetzt öfters Zahlungsanweisungen und andere Aufträge unmittelbar an den Generaleinnehmer oder an die Steuereinnehmer, ohne Zustimmung, beziehungsweise Vermittlung der Steuercompromissarien; auch sonst kam es vor, dass die Regiernng Anordnungen traf, wozu gemäss dem Landtagsabschied vom Jahre 1573 nur die Steuercompromissare, oder in deren Abwesenheit der Landeshauptmann berechtigt gewesen wäre. Einen Erfolg hatten die dagegen vorgebrachten Proteste offenhar nicht, denn in den Generalbeschwerden späterer Landtage finden sich dieselben wieder vor.

5. Der wegen neuer Kriegsgefahren im März 1645 einberufene Ausschuss nahm zur Aufbringung einer bewilligten Kriegshilfe von 100.000 fl. neuerdings zu einer Personalclassensteuer die Zuflucht, welche auch diesmal unter dem weniger Anstoss erregenden Namen einer eilenden Schutz- und Nothsteuer ausgeschrieben wurde. Es wurde dabei besonders hervorgehoben, die Anlage sei allerdings „auf die Personen gemeint", sie solle aber doch „mit Rücksicht auf Vermögen, Handel, Gewerbe, Besoldungen und Alles was Nutz und Gewinn bringe" gemacht werden. Wenn auch die Stände sich beharrlich gegen die Einführung einer ständigen Vermögenssteuer sträubten, so erkannten sie doch

die Einseitigkeit der Landsteuer als einen Mangel, und suchten auf diese Weise von Zeit zu Zeit eine Remedur zu schaffen. Die bezügliche Steuerinstruction unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen d. a. 1634: einzelne Sätze sind erhöht und es finden sich einige weitere Classen eingefügt, als:

Vornehme Metzger in Städten und Märkten .	20 fl.
Geringere Metzger in Städten und Märkten .	10 „
Metzger am Land	6 „
Gemeine Goldschmied, Maler und dergleichen .	2 „
Ausländische Scolaren, so sich derzeit im Lande befinden	20—10 kr.
Schafmeister	3 fl.
Schiffsleute	30 kr.
Kaminkehrer	30 „
Jüdische Kaufleute, je nach der Einträglichkeit ihres Handels	50—30—15 fl.
Juden ohne Gewerbe	30 kr.

Bezüglich der Hauskinder kam die Bestimmung hinzu, dass die verheiratheten oder im Haushalte des Vaters lebenden Kinder den halben Anschlag ihres Standes, die unverheiratheten aber, welche das 15. Jahr erreicht, für jeden Gulden Steuer des Anschlages ihrer Eltern 3 kr. leisten sollten. Erzherzogin Claudia gab auch dazu ihre Einwilligung, dass alle Hof-, Regierungs- und Kammerbeamte und Dienstleute, sowie die Salz- und Bergwerksverwandten, Factoren, Verweser, Zöllner, Gegenschreiber, Umgelds- und Wegelohnseinnehmer, Zeughausbedienstete u. s. w. nach Massgabe des Amtes, Gehaltes und Vermögens taxirt und besteuert würden. Befreit waren nur Bettler. Den beiden Stiftern musste auch diesmal überlassen werden, „eine proportionirte Quota“ nach ihrem eigenen Ermessen, *salvo jure et modo collectandi,* aufzubringen und zu diesem Ende die Belegung der Geistlichkeit selbst zu besorgen. Den zur Anlage und Einhebung eingesetzten 16 Commissären (je zwei für jedes Viertel) wurde die Vollmacht ertheilt, notorisch unvermögenden Personen einen Nachlass zu gewähren, dagegen die „Hauptreichen

und gar hohen Vermögens" mit einer höheren als der im Anschlag vorgesehenen Quote zu belegen.

Der Erfolg dieser Personalsteuer blieb wiederum weit hinter den Erwartungen zurück. Insbesondere blieb das Stift Trient den grössten Theil seiner Quote schuldig. Der Bischof berichtete an Clau ia, er hätte die „Rett- und Nothsteuer, soweit sich die Stiftsquota erstreckt, angelegentlichst urgirt und angetrieben, aber wegen Renitenz der Unterthanen nur ein gar Geringes hereingebracht" [1]). Die Einnahmen betrugen im Jahre 1645 nur 12.577 fl.; in den folgenden drei Jahren wurden aber noch 54.540 fl. eingebracht [2]).

VI.

1. Der zum Regierungsantritte des Erzherzogs Ferdinand Karl, Claudias Sohn, einberufene Huldigungslandtag April—Mai 1646 ist für uns besonders wegen der über die Bedeutung des elfjährigen Landibells enstandenen Differenz von Interesse. Wie schon aus dem oben angeführten Gutachten betreffend das Verhältnis zu den Stiftern zu entnehmen, war jenes Libell dem Kanzler Bienner von jeher ein Dorn im Auge, weil sich sowohl die Landschaft als die Stifter immer wieder darauf beriefen, als auf eine durch Vertrag mit dem Landesfürsten zustande gekommene, in Sachen des Landsteuerwesens und der Landesvertheidigung für immer grundlegende Ordnung. In seinem Bestreben, den ständischen Freiheiten nach Möglichkeit den Boden zu entziehen und zugleich die Oberherrschaft Tirols über die Stifter zu festigen, liess sich Bienner keine Gelegenheit entgehen, die Bedeutung jener Landesordnung herabzudrücken. Auf dem Landtag 1643 sprach er von einem „Landtagsrecess, den man jetzt gleichsam per antonomasiam das elfjährige Landlibell zu nennen pflegt", und den „alt-

---

[1]) L. Cop. XIX 504 in J. M.
[2]) L. R. B.

hergebrachten modus quotationis nach Steuerknechten" leitete er ostentativ nicht von demselben ab sondern von der schon vorher getroffenen Einrichtung, „gestalten sie anno 1509 sonderheitlich kraft Landtagsschluss und gar nit per viam confoederationis vergriffen worden". Daher begehrte die Landschaft jetzt im Huldigungslandtag vom Erzherzog, dass er die versprochene Privilegienbestätigung ausdrücklich auch auf das elfjährige Landlibell ausdehnen möchte. Darauf liess nun Bienner den Erzherzog ganz offen erklären, das angezogene Libell sei nichts anderes als ein gemeiner Landtagsschluss, bei dem es eben nur so lange sein Bewenden habe, bis Zeit und Umstände nicht andere Consilia erfordern; in letzterem Falle sei er übrigens bereit, die Landschaft nicht bei Seite zu setzen. Die Stände gaben aber nicht nach und erneuerten am Schlusse ihre Verwahrung gegen eine solche Auslegung des Landlibells.

2. Die Kriegsgefahr, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1646 dem Lande in unmittelbare Nähe rückte, nöthigte die Landschaft, neuerdings ihre Steuerkraft durch Ausschreibung von „Extrasteuern" in stärkerem Masse anzuspannen.

Die Ausschussversammlung Januar-Februar 1647 beschloss, eine Zwangsanleihe von 100.000 fl. im Lande aufzutreiben, wobei die Exactionscommissäre die Weisung erhielten, „Doctores, Advocaten und dergleichen, welliche mehrist von dem Entgelt des gemeinen Mannes sich im Land wohl accomodirt befinden und bishero bei keiner Vorfallenheit Schaden gelitten" stärker als Andere heranzuziehen [1]). Diese Zwangsanleihe war aber theilweise eine Personalbesteuerung, indem bestimmt wurde: ärmere Partheien, welche nicht so viel Geld haben, dass es sich lohnen würde, bei denselben ein Darlehen aufzunehmen, sollen dafür ein subsidium charitativum leihen; die vielen Savoyer und die lothringischen und französischen Krämer, „welche durch ihre auf den Schein zugerichtete Waren

[1]) Egger a. a. O. II p. 402 spricht irrthümlich von einer Doctoren- und Advocatensteuer.

starken Gewinn erzielen und bisher immer exempt gewesen" (wohl mit Ausnahme der Personalclassensteuern?), sollen in jedem Viertel zusammenberufen und zur Leistung einer entsprechenden Contribution angehalten, im Weigerungsfalle aber des Landes verwiesen werden. Der Erzherzog hätte statt der Zwangsanleihe eine wöchentliche „Generalcollecte" vorgezogen, welche, „da sie alla minuta zu leisten, niemand beschwert hätte"; allein die Stände lehnten dieselbe ab, da sie zuviel Mühe verursacht und auch die Armen in Mitleidenschaft gezogen haben würde. Zur Versicherung der Darlehensgeber, beziehungsweise um die Tilgung der Anleihe zu ermöglichen griff der Ausschuss wiederum zum Fleischpfennig; derselbe sollte 4 Jahre lang im Ausmasse von 2 Vierer pro Wiener Pfund von jeder Fleischgattung erhoben werden [1]). Der jährliche Ertrag wurde auf durchschnittlich 25.000 fl. veranschlagt.

Sowohl die Zwangsdarlehen als die subsidia charitativa gingen so spärlich ein, dass die Steuercompromissarien schon Ende März dem Erzherzog erklärten, man müsse nothwendig auf andere Finanzmittel bedacht sein, und zu diesem Zwecke die sofortige Einberufung der übrigen Ausschussmitglieder beantragten. Dem darauf (am 8. April) wiederum zusammengetretenen Ausschusscongresse wurden von Bienner eine Mahlsteuer, der Weinpfennig vom Haustrunk und wieder die „collecta alla minuta" proponirt. Trotz der früheren Erklärungen über den ausschliesslich landeshoheitlichen Charakter aller Verbrauchssteuern musste man also doch noch immer die Einführnng solcher Steuerarten von der Einwilligung der Stände abhängig machen. Der Ausschuss lehnte alles ab, wobei derselbe unter anderem erklärte, zur Bewilligung ganz neuer Steuermittel, wie Mahlsteuer und „colletta alla minuta", seien die Ausschüsse übèrhaupt nicht ermächtigt. Man versuchte nun zwar die Stände durch die Drohung gefügig zu machen, dass bei fortgesetzter Weigerung „Ihr F. D. auch in Ihrem Gewissen genöthigt wäre, zu den treuherzig communicirten Mitteln zu greifen, wie Sie es dann von landesfürst-

[1]) Mandat v. 11. Febr. 1647 L. Cop. XX. p. 133 ff. in J. M.

licher Macht wegen, besonders tali necessitate, befugt"; allein da der Ausschuss bei seiner Weigerung verharrte, wagte es der Hof doch nicht, eigenmächtig vorzugehen, und appellirte lieber an die ganze Landschaft [1]).

Ende Juni desselben Jahres trat nun der offene Landtag zusammen, bei welchem obige Steuerprojecte wiederum vorgelegt aber auch neuerdings abgelehnt wurden. Dagegen wurde der Beschluss gefasst, zu einer freiwilligen Kriegshilfe eine monatlich einzuhebende Personalsteuer auf 6 Monate anzulegen, und der kleine Ausschuss legte darauf dem Landesfürsten den Entwurf der betreffenden Steuerinstruction vor. Die von Bienner verfasste erzherzogliche Aeusserung darüber rügte zunächst scharf, dass diese Instruction nicht vorher dem grossen Ausschusse und der ganzen Landschaft mitgetheilt und deren Zustimmung eingeholt worden sei; diese Anmassung des kleinen Ausschusses sei um so verwunderlicher, als derselbe bei den Ausschussversammlungen sonst immer gerne Mangel an Vollmacht vorschütze. In sachlicher Hinsicht wurde bemerkt, diese „Designation" enthalte im wesentlichen, wenn auch mit verändertem Titel, nichts anderes als eine „collectio alla minuta", gegen die man sich sonst so sehr gesträubt habe; sie weise übrigens so viele „Disproportiones" auf, dass die Klagen über ungleiche Steuervertheilung dadurch nur vermehrt werden würden; es sei, um nur ein Beispiel anzuführen, ganz unverantwortlich, die reichen Prälaten, die dreissig oder mehr tausend Gulden Vermögen hätten, nicht höher zu belegen, als irgend ein anderes armes Convent oder Collegium. Der Ausschuss blieb die Antwort nicht schuldig: der vorgelegte Anschlag sei eben nur ein Entwurf, der selbstverständlich unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags abgefasst worden; im Jahre 1632 hätte Erzherzog Leopold gerade den entgegenge-

---

[1]) In seiner „Desperation" wegen der dringenden Geldnoth wendete sich der Ausschuss sogar an die Erzherzogin mit der Bitte um ein Darlehen, dieselbe gab jedoch nach einiger Zeit zur Antwort, sie hätte umsonst auch in den wichtigsten Handelsplätzen Italiens um eine Anleihe werben lassen, überall hätte man sich mit der „strettezza di denaro" entschuldigt. L. A. 1647.

setzten Vorgang getadelt, dass man nämlich den Entwurf der Personalsteueranlage gleich auf offenem Rathhause verhandelt und nicht zuerst ihm mitgetheilt habe; bezüglich der sachlichen Mängel, hätte man dieselben durch weitere Abtheilung einzelner Classen zu beheben versucht, man erwarte im übrigen bessere Vorschläge seitens der Regierung. Diese besseren Vorschläge scheinen aber ausgeblieben zu sein, denn mit landesfürstlichem Mandat vom 6. September wurde die Steuer genau nach dieser „verbesserten" Designation des Ausschusses ausgeschrieben.

Diese Steuerordnung deckt sich im wesentlichen mit der vom Jahre 1645, wobei regelmässig $^1/_6$ des dortigen Steuer satzes als Monatsquote bestimmt erscheint; sie unterscheidet sich von der früheren nur durch eine weitergehende Differenzirung, indem hier bei den meisten Classen eine zwei- oder dreifache Abstufung nach dem Vermögen, beziehungsweise Einkommen oder nach dem mehr oder weniger günstigen Sitzort des Gewerbes, (z. B. in Städten und Märkten, oder „auffn Gey" d. h. in Gebirgsorten) vorgesehen erscheint. In Ermangelung von barem Gelde konnte die Steuerschuldigkeit durch Naturalien ergänzt werden, doch sollten dieselben zu einem so niedrigen Schätzungswerthe angenommen werden, dass sie gleich versilbert werden könnten. Bezüglich der landesfürstlichen Beamten und Diener hatten die Stände zwar die Belegung dem Landesfürsten überlassen, jedoch unter der Bedingung, dass keinerlei Exemtion gewährt und die Anschläge nach demselben Verhältnis bestimmt und dem Ausschusse mitgetheilt würden; dagegen betonte die Regierung in ihrem Gutachten an den Erzherzog, den Ständen stehe über die landesfürstlichen Beamten und Diener keine Steuergewalt zu und es sei jedenfalls nicht nöthig, die Anlage derselben dem Ausschusse bekannt zu geben; die Regierungs- und Kammerbeamten ersuchten zugleich, mit Rücksicht auf ihre schlechte Besoldung, dabei mit Schonung behandelt zu werden. Eine weitere Differenz ergab sich bezüglich der Organe, welche die Personalsteueranlage hätten durchführen sollen. Die Stände wollten für Adel und Praelaten landschaftliche Wahlcommissäre bestellt wissen und im Ausschussentwurf waren dieselben auch namhaft

gemacht; allein die Regierung sprach sich diesmal gegen die Ueberlassung des „maneggio“ und der Einforderung an landschaftliche Deputirte aus, da dies immer mit grossen Kosten verbunden sei, und die ständischen Commissäre erfahrungsgemäss, sei es aus Nachlässigkeit oder wegen Mangel an Erfahrung, ihre Aufgabe gewöhnlich sehr schlecht durchgeführt hätten. Das Regierungscollegium fand es aber auch unzulässig, wie es vom Hofe angeregt war, „den gemeinen Gerichtsobrigkeiten und also den niederen Ständen, welche bewusstermassen (wegen des Zuzugs) mit den höheren in heftigem langwierigem Streite sich befinden, die Gewalt einzuräumen, die höheren Standesmitglieder nach ihrem Gefallen zu veranschlagen und in eine oder die andere Classe der Designation einzureihen“; die ordentliche Obrigkeit des Adels sei der Landeshauptmann, beziehungsweise die Regierung. Der Erzherzog entschied sich zwar für Ablehnung der Landschaftscommissäre und ausschliessliche Verwendung der Stadt- und Gerichtsobrigkeiten; dieselben wurden aber angewiesen, für die oberen Stände und die von ihrer Jurisdiction eximirten Personen ein getrenntes Verzeichnis anzulegen, und der Regierung, beziehungsweise dem Landeshauptmann zur Revidirung und etwaigen Verbesserung einzusenden [1]). Bei den Unterthanen in Städten und Gerichten dagegen wurden die Obrigkeiten ermächtigt, die Anlage selbständig durchzuführen, beziehungsweise in den Dörfern durch Anwälte, Vierteldorfmeister und Rigler durchführen zu lassen [2]). Da der sonst beobachtete Vorgang, die Steuer bei jeder Partei zu holen, zu beschwerlich erschien, liess man in allen Orten den Aufruf ergehen, dass jeder sub poena dupli monatlich seine Quote den Obrigkeiten etc. zu übergeben habe; letztere sollten dann die gesammelten Beiträge den landschaftlichen Steuereinnehmern einhändigen.

Der Ertrag der Personalsteuer sollte nach dem ursprünglichen Plane in die landschaftlichen Cassen geliefert und zur

---

[1]) L. f. Instruction an die Obrigkeiten v. 6. Sept. 1647. L. A.

[2]) Früher war es dagegen Brauch gewesen, dass die Obrigkeiten selbst im Bezirke herumritten.

Unterhaltung der bewilligten Mannschaft verwendet werden; allein auch hierin musste der Landtag schliesslich dem Drängen des Erzherzogs nachgeben und die sechsmonatliche Kriegshilfe ihm zur freien Disposition überlassen. Die ebenfalls postulirte Ueberlassung des Fleischpfennigs aber wurde standhaft verweigert mit dem Hinweis, derselbe sei ausschliesslich zur Tilgung der Zwangsanleihe bewilligt worden. Die Stiftsgesandten hatten sich auch diesmal *quotam, jus et modum collectandi* vorbehalten, und der Ausschuss hatte bei Vorlage des Designationsentwurfes die bezügliche stiftische Erklärung ohne den üblichen Gegenprotest beigefügt; dies trug dem Ausschusse selbst einen heftigen Verweis, den Stiftsgesandten aber eine schroffe Abfertigung ein, und in die revidirte Instruction mussten auch die beiden Hochstifter einbezogen und mit je 100 fl. monatlich belegt werden. Das hinderte aber nicht, dass die Stifter die Leistung sowohl der Personalsteuer als des Fleischpfennigs verweigerten; der Bischof von Trient insbesondere erklärte, er lasse sich nur zu einer der wirklichen Leistung der vier Stände proportionirten Quote der Landesdefension herbei [1]).

Dieser Landtag des Jahres 1647, bei welchem der Gegensatz zwischen den Ständen und dem Landesfürstentum „von Gottes Gnaden" überhaupt in besonderer Schärfe zum Ausdruck kam [2]), führte auch zu einer spitzigen Auseinandersetzung bezüglich der Bedeutung und Tragweite der Landtagsbeschlüsse d. a. 1573 *in materia steurarum.* Die Landschaft fand sich durch eine Bemerkung des Erzherzogs veranlasst, die ihr in jenem Jahre übertragene Gewalt in Steuersachen in Erinnerung zu bringen, und behauptete, dieselbe habe sich von vorneherein nicht bloss auf die ordinari Landsteuer, sondern auch auf alle extraordinari Steueranlagen bezogen [3]); sie berief sich dabei auf den Wortlaut jenes Landtagsabschiedes [4]), sowie auf die seitdem

---

[1]) Bericht der Reg. v. 18. Dec. 1647. L. A. Siehe auch Hirn. Bienner p. 100 f.

[2]) Vgl. Hirn. Bienner p. 102 u. Egger a. a. O. II p. 402 ff.

[3]) Vgl. die Aeusserung der Regierung auf Seite 168.

[4]) Siehe S. 135.

immerwährend „ohne einiche Condition oder Vorbehalt oder widrige Zumuthung“ festgehaltene Uebung. Hofkanzler Bienner dagegen liess den Erzherzog erklären, die Behauptung, dass die Stände seit 1573 *in possessione juris exigendi steuras extraordinarias* gewesen, sei unrichtig, ihnen wäre vielmehr nichts weiteres als das *nudum ministerium,* und zwar nur von Fall zu Fall aus landesfürstlicher Gnade überlassen worden; und in der landesfürstlichen Schlussschrift wurde noch besonders Protest erhoben gegen das, „was von den Ständen von dem übelberühmten jure exactionis aus dem Abschied 1573 impertinenter hieher angezogen worden.“

Der Ertrag des 1647 bewilligten Fleischpfennigs lässt sich mangels an Ausweisen in den Raitbüchern nicht ziffermässig angeben. Aus einem späteren Gutachten der Regierung über diese Steuer ist jedoch zu entnehmen, dass die Einnahmen im Viertel Unterinnthal jährlich 10.000 fl. und ungefähr ebensoviel in allen anderen 7 Vierteln zusammengenommen betrugen. Im März 1649 ward nämlich die Regierung vom Erzherzog aufgefordert, sich darüber zu äussern, ob es nicht angezeigt wäre, „die für den gemeinen Mann sehr beschwerliche Fleischsteuer“, trotz der von den Ständen auf 4 Jahre festgesetzten Frist, gleich aufzuheben. Das Parere fiel zwiespältig aus. Die Minderheit im Regierungscollegium meinte, die einseitige Aufhebung wider den ratificirten Beschluss von 1647 „inauditis statibus et sine causae cognitione“ sei unzulässig und würde die Stände „disgustiren“; die Mehrheit dagegen sprach sich für die Einstellung aus, allerdings mehr aus egoistischen Gründen: den erzfürstlichen Beamten und Dienern sei die Fleischsteuer sehr beschwerlich, weil dadurch nicht bloss die Metzger, sondern auch andere Kaufleute, Handwerker und Arbeiter zur Preissteigerung veranlasst würden; es herrsche bei dieser Steuer auch eine grosse Ungleichheit, indem das Unterinnthal fast die ganze Bürde tragen müsse, während die Stifter sich ganz frei gemacht und die Viertel Etsch und an den Confinen nur gerade das leisten, was ihnen beliebt; auch im oberen Innthal hätten mehrere Gerichte nicht einmal die Ausweise über den Fleischconsum vorgelegt; der Fleischpfennig

diene nur den Metzgern zur Bereicherung, weil sie denselben auch auf die Zuwag schlagen, während sie ihrerseits nur die vier Viertel vom Schlachtvieh „verumgelten"; von der 100.000 fl.-Anleihe, zu deren Rückzahlung der Fleischpfennig bestimmt worden, habe man übrigens in Wirklichkeit nur sehr wenig aufbringen können, so dass statt der versprochenen 1000 nur 600 Mann von der Landschaft aufgestellt worden, und auch von diesen seien viele wegen schlechter Behandlung davongelaufen [1]. Zu Ostern desselben Jahres wurde die Fleischsteuer thatsächlich eingestellt.

Die Einnahmen aus der 6monatlichen Classensteuer beliefen sich auf 46.230 fl. [2].

3. Auf dem Ausschusscongresse im Mai-Juni 1648 hatten die Stände Anlass, in zwiefacher Beziehung für Wahrung ihres Rechtes freier Steuerbewilligung einzutreten. Ferdinand Carl forderte nämlich zunächst eine „Hochzeitsverehrung" von 60.000 fl. für seine Schwester anlässlich ihrer Verheirathung mit Kaiser Ferdinand III., und berief sich dabei auf ein altes Herkommen im Hause Oesterreich und auf die geistlichen und weltlichen Rechte. Die Stifter und Stände verwahrten sich entschieden gegen die Zumuthung einer solchen Verpflichtung und gegen die Annahme eines bezüglichen Herkommens, wenigstens was Tirol betreffe; wenn sie bei früheren Anlässen solche Hilfen geleistet, so sei es nur aus freiem Willen und aus Zuneigung geschehen. In zweiter Linie handelte es sich um Bewilligung einer Hilfe zur Grenzbefestigung. Der Ausschuss weigerte sich darauf einzugehen mit der Begründung, dieses Postulat sei in der Ausschreibung des Ausschusslandtages nicht enthalten gewesen, das alte Herkommen aber verlange, dass in den Ausschreibungen die Ursachen der Einberufung genau angezeigt seien, damit die Stände und insbesondere die Gemeinschaften, als Städte und Gerichte, sich zuvor mit ihren „Deputatis" besprechen und dieselben gehörig instruiren könnten.

---

[1]) Bericht ddto 9. März 1649 L. A.

[2]) R. B. de a. 1648.

Der bald darauf wieder einberufene Ausschuss bewilligte als Kriegshilfe einen Extrasteuertermin, welcher jedoch nicht bloss nach der Anlage der ordinari Landsteuer sondern mit Einbeziehung der sonst exempt gebliebenen in- und ausländischen Partheien, „welche mit Gewerben, Capitalien oder sonsten mit Vermögen versehen und des Landes Schutz und Commoditäten geniessen", angelegt werden sollte.

Die auf dem dritten Ausschusslandtage des Jahres 1648 (im November) gepflogenen Verhandlungen über die brennende Frage, wie der wirtschaftlichen Noth des Landes und Erschöpfung der landschaftlichen Finanzen abzuhelfen wäre, bewirkten, dass sich Landesfürst und Stände wiederum eingehend mit dem Unternehmen der Landsteuerrevision beschäftigten.

Die 1643 beschlossene und von der Erzherzogin Claudia ausgeschriebene Vollversammlung der Steuercompromissare und der Viertelcommissarien zum Zwecke der Schlussrevision hatte nicht stattfinden können, weil die zwei Truhen füllenden Katasterlibelle sich als zu mangelhaft erwiesen und viele Bereitungen überhaupt fehlten. Auf Antrag der Ausschüsse und Steuercompromissare hatte Claudia darauf verfügt, dass eine engere Deputation, bestehend aus je 2 Vertretern der Regierung und der Landschaft unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns, das vorliegende Materiale prüfen und über dessen Verbesserung berathen sollte. Diese Deputation hatte eine Reihe von Sitzungen abgehalten und erst am 3. Mai 1645 darüber ein weitläufiges Gutachten [1]) erstattet. Dasselbe betraf hauptsächlich folgende Punkte:

a. Bei der Katasteraufnahme im untern Innthal hatten die Commissäre auf landesfürstlichen Befehl die Beschreibung aller dem erzherzoglichen Hause selbst gehörigen Herrschaften und Güter, wovon einige „etlichen Klöstern und Gotteshäusern in Innsbruck und Hall applicirt", unterlassen. Die Deputation erbat sich nun darüber Aufklärung, ob das, was bisher der Kammer davon als Steuer abgeführt, von den Anschlägen der betreffenden

[1]) L. Cop. XIX, p. 438—451 in J. M.

Orte und Bezirke abgezogen und getrennt verrechnet werden sollte, oder ob die Erzherzogin nicht geneigt sei, („wie unser Parere wäre“), vorläufig auch diese Güter in die Katastrirung der betreffenden Viertel einbeziehen und in einen proportionirten Anschlag bringen zu lassen, unter Vorbehalt weiterer Resolution nach Vollendung des ganzen Werkes. Die Regierung und Kammer bemerkten dazu in ihrer Aeusserung [1]) über das Gutachten, es sei zwar seltsam, dass der Landesfürst seine eigenen Güter der ständischen Besteuerung unterziehen lassen solle, nachdem jedoch die früheren Landesherren aus besonderer Neigung dies geduldet, so sei es räthlich, dermalen noch dabei zu bleiben, um so mehr, als man dann mit um so grösserem Nachdrucke die Renitenten und die rückständigen Partheien zur Steuerleistung antreiben könne.

b. Nicht bloss mehrere Burgfriedergemeinden, sondern auch viele andere Orte, besonders im Innthale und den 3 Herrschaften (so die Unterthanen von Kolsassberg, Görgering, Brixlegg, Stein berg, Unter-Thierberg u. a. m.), schützten, theils wegen ihrer Verpflichtung zu Robotten und Dienstbarkeiten, theils wegen angeblicher Privilegien, Steuerexemtion vor, und hatten daher ihre Aufnahme ins Kataster nicht zugelassen. — Die Katastrirung sollte auch hier durchgeführt und die betreffenden Partheien angewiesen werden, eventuell die Belege für ihre praetendirte Steuerfreiheit einzubringen. Nach Ansicht der Regierung waren die Burgfrieder um so mehr in das Kataster aufzunehmen und zur Steuer heranzuziehen, als viele Schlösser verfallen und damit auch die dazu gehörigen Dienstverpflichtungen in Abgang gekommen waren, und ausserdem die Burgfrieder vielfach viel mehr Güter an sich gebracht, als sie vor Zeiten besessen.

c. In mehreren Bezirken waren Häuser und Güter, die durch Elementarereignisse zerstört oder beschädigt worden, nach ihrem derzeitigen Zustande beschrieben und taxirt, so dass die betreffenden Objecte auch nach ihrer Wiederinstandsetzung ganz oder theilweise steuerfrei geblieben wären. — Der Anschlag sollte in

---

[1]) L. Cop. XIX. p. 451—462 in J. M.

solchen Fällen auf Grund einer Durchschnittsberechnung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen späteren Ertragsfähigkeit gemacht werden.

d. Die Bereitungscommissäre hatten in einzelnen Vierteln jeweils zwei oder mehrere Baurechtsgüter, die verschiedenen Inhabern gehörig, unter eine Schätzung und Taxe gebracht, wodurch bei künftigen Veräusserungen die betreffende Steuerquote leicht verloren gehen konnte. — Man müsse darauf dringen, dass die Katastrirung specialiter für jedes Gut gemacht werde, damit man genau wisse, welche Steuer auf jedem einzelnen Zinsgut laste, und von welchem Inhaber man sie zu fordern habe.

e. Bei vielen Zinsgütern war zwar ursprünglich von den Obrigkeiten eine Schätzung gemacht worden, nachträglich hatten jedoch die Bereitungscommissäre den Vermerk hinzugefügt, die darauf liegenden Lasten seien viel grösser als der Werth der Güter selbst. — Dies erschien der Deputation kaum glaublich; es müsse der betreffende Zinsbauer aus der Wirtschaft doch eine Uebertheuer gewinnen, sonst würde er ja das Gut nicht länger behalten sondern dem Grundherrn heimlassen. Die Regierung fand jedoch diese Erscheinung dadurch erklärlich, dass bei Veräusserungen die Verkäufer öfters einen Theil der Lasten von den betreffenden Grundstücken wegnahmen und auf die übrigen Güter übertrugen.

f. Bei mehreren Libellen waren zwar die Rubriken für die Gerichtsherren und andere Herrschaften angebracht, aber die betreffenden Blätter leer gelassen. — Nach Ansicht der Deputation mochte der Grund darin liegen, dass die Gerichtsobrigkeiten die Einschätzung ersterhand „aus gewissem Respect“ unterlassen, die Commissäre aber die Lücken nicht beachtet hatten.

g. Bei einzelnen „welschen“ Libellen war nicht zu erkennen, ob von der ausgewiesenen Schätzungssumme die auf den Gütern lastenden „aggravii“ abgezogen worden seien oder nicht.

h. Es fanden sich öfters im Kataster einzelner Partheien auch Güter einbezogen, von denen der Inhaber angeblich nie etwas gesteuert und wofür er auch für die Zukunft Steuerfreiheit beanspruchte. — In solchen Fällen könnte die Gesammtanschlag-

summe erst dann für richtig angesehen, beziehungsweise richtig gestellt werden, nachdem die Frage der Exemption auf Grund der abzuverlangenden Belege entschieden sein würde.

i. Mit den Bereitungen der „gemeinen" Güter waren vielfach auch die Anschläge von geistlichen Pfarrwidums- und Spitalstiftungsgütern sowie von im Genusse „gemeiner" Personen befindlichen, aber zur Adelsteuer gehörigen Zinsen, Zehnten und Gülten vermengt; dieselben sollten davon ausgeschieden werden.

Noch unvollkommener und lückenhafter erwiesen sich die Bereitungslibelle für die Adelsteuer. In den meisten war das Einkommen an Urbarsgefällen nur in Bausch und Bogen nach den Hauptarten angegeben, bei sehr wenigen fanden sich die vier vorschriftsmässigen Hauptfragen beantwortet: Wer? Wem? Von welchem Gute? Wie viel? Dazu kam, dass die bei Stiftsunterthanen liegenden Zinse und Gülten gar nicht berücksichtigt worden waren. Ueberdies fand die Deputation, dass nach ungefährer Schätzung mehr als die Hälfte der adeligen Kataster noch abgiengen.

Daraufhin hatte Claudia den Bereitungscommissären den Auftrag ertheilt, die Rectificirung und Ergänzung der Katasterlibelle im Sinne obigen Deputationsgutachtens durchzuführen. Durch die in der Folge über Tirol gekommenen Kriegsgefahren und infolge anderer Hindernisse war jedoch im Unternehmen eine neuerliche Stockung eingetreten.

So war man bis Ende 1648 um keinen Schritt weitergekommen; die fehlenden Katasterlibelle, sowohl der Städte und Gerichte als der oberen Stände, hatte man trotz wiederholter Mahnungen noch nicht eingebracht, und die angeordnete Richtigstellung und Ergänzung der vorhandenen Adels-Kataster war seitens mehrerer Commissarien entweder ganz unterlassen oder nicht gemäss den von der Deputation gegebenen Directiven durchgeführt worden. Die Steuerbereitungscommission äusserte daher in ihrem Bericht vom 19. December 1648 [1]) ihre Bedenken da-

[1]) L. Cop. XX 376—386 in J. M.

rüber, ob man auf diesem Wege überhaupt zum Ziele gelangen könne, und gab dem Erzherzog zu erwägen, ob das Unternehmen nicht rascher und zweckmässiger in anderer Weise durchzuführen wäre, wobei sie insbesondere auf das vom Landeshauptmann und Bereitungscommissär für die Viertel Etsch und Burggrafenamt-Vintschgau Grafen Benno Brandis unterm 9. Januar 1648 der Regierung vorgelegte Parere hinwies.

Es handelte sich in erster Linie um die Hauptfrage, ob man das hergebrachte System der Anlage nach Steuerknechten, beziehungsweise der Contingentirung nach dem Vertheilungsschlüssel des elfjährigen Landlibells beibehalten, oder aber „eine für alle Stände durchgehende gleichmässige Vertheilung der Steuer nach dem Gulden des (Grund-) Vermögens", mit anderen Worten das Quotitätssystem zur Anwendung bringen sollte. Die Vertreter dieser letzteren Meinung wollten dabei die Veranlagung in folgender Weise durchgeführt wissen. Die Urbarsgefälle und Dienstbarkeiten sollte man mit Rücksicht auf ihre Veränderlichkeit ganz bei Seite lassen und den Anschlag nur auf die liegenden (sowohl adeligen als gemeinen) Güter im ganzen Lande nach einem einheitlichen Steuersatze machen, als ob alles freie Allodialgüter wären; die Besitzer von belasteten Gütern aber sollten hinwiederum an den von ihnen geschuldeten Gefällen einen entsprechenden Betrag nach einem festzusetzenden Steuerfusse zurückbehalten [1]. Dagegen wurde aber unter anderem eingewendet, dass man bei einem solchen Verfahren die Arbeit wieder von vorne anfangen müsste, und dass ferner alle Besitzer von zur erzfürstlichen Herrschaft sowie zu Kirchen und Spitälern gehörigen Zinsgütern unbilliger Weise die ganze Steuerlast tragen müssten, nachdem solche Urbarsgefälle steuerfrei seien.

In dem oberwähnten sehr interessanten Gutachten [2]) sprach

[1]) Die Quelle (L. Cop. XX 376 ff.) führt folgendes Beispiel an. Ein Haus wird „als freiledig und luteigen" auf 1000 fl. geschätzt; nach dem Steuerfuss von 3 Vierer pro 1 fl. würde die Steuer 10 fl. ausmachen; der Besitzer muss also dem Grundherrn 5 fl. Zins zahlen, er kann daher etwa den 10. Theil davon zurückbehalten, d. h. 30 kr. jährlich.

[2]) Considerationes und Bericht über das langwierige Steuerbereitungswerk etc. L. Cop. Bd. XX p. 425—443,

sich der Landeshauptmann Brandis für Beibehaltung des alten Systems aus, wobei er aber die bisher angewendete Methode einer eingehenden Kritik unterzog und, „allein zum Nachdenken, ohne die geringste Massgebung", seine eigenen Vorschläge auseinandersetzte. Er führte im wesentlichen Folgendes aus.

Die richtige Katastrirung der zur Adelsteuer gehörigen Urbarsgefälle kann in der bisherigen Art und Weise nicht erreicht werden, besonders darum, weil viele Grundherren selbst keine genaue und vollständige Kenntnis von ihrem Urbareinkommen und keine brauchbaren Urbarbücher in Händen haben, und weil es auf diesem Wege beinahe unmöglich ist, alle die im Besitze von Nichtadeligen und im ganzen Lande verstreuten Gülten auszuforschen. Die Zinse, Gülten, Zehnten, Dienstbarkeiten sollen vielmehr aus den Katastern der „gemeinen" Güter bei Städten und Gerichten ermittelt, daraus ausgezogen und in eigene Verzeichnisse gebracht werden. Die Unterthanen haben am meisten Interesse, alle die auf ihrem Besitz lastenden Giebigkeiten und Dienstbarkeiten genau anzuzeigen, nachdem sie wissen, dass dieselben bei der Schätzung in Abzug gebracht werden; falls aber der Eine oder der Andere mehr Zinse etc. angeben würde, als er thatsächlich zu leisten schuldig, so würde der betreffende Grundherr selbst sich dagegen wehren und die Richtigstellung veranlassen, wobei der Zinsmann, bei erwiesener „malitia", zu bestrafen wäre. Bei Gütern, die mit Zinsen oder anderen Lasten beschwert sind, sollen Zinsmann und Zinsherr die auf den Schätzungswert des Gutes entfallende Steuerschuldigkeit pro rata parte übernehmen, so dass die Anschläge der Zins- und Gülteninhaber einerseits und der Bau- und Zinsleute andererseits, zusammengenommen, genau dem Gewinnstanschlag der als freie Allodia geschätzten Güter entsprechen müssten [1]). Dabei müsste aber auch die Ver-

[1]) Beispiel. Ein Gut wird auf 100 fl. geschätzt, trägt aber 1 fl. Grundzins, der zu Capital angeschlagen mit 25 fl. berechnet wird; Baumann und Grundherr müssten hier die auf die 100 fl. entfallende Steuer im Verhältnis von 75 zu 25 leisten, bei einem Steuerfuss von 1% also der erstere 45 kr. und der letztere 15 kr.

schiedenheit der grundherrlichen „Regalien" in Anschlag gebracht werden, was bisher weder von den Obrigkeiten noch von den Revisoren beachtet wurde; das Auf- und Abzuggeld beträgt beispielsweise bei einigen Grundherren 4 kr. von jedem Gulden Kaufgeld, bei anderen aber nur 2 oder 1 kr., und anderswo, besonders an der unteren Etsch, gar nur 1 ℔ Pfeffer; 1 fl. Grundzins, zu dem grössere „Regalien" gehören, ist aber auch höher zu taxiren, es müsste also auch eine entsprechend höhere Quote vom Steueranschlag der betreffenden Güter zu Gunsten des Baumanns abgezogen und dem Grundherrn auferlegt werden. Die Einschätzung der Gebäude soll überall und bei allen Ständen nach ihrer wirklichen Nutzbarkeit und nicht nach dem Werthe erfolgen, sonst müsste ein Herr für ein Schloss um etliche tausend Gulden mehr Steuer zahlen, als ein sonstiger Hausbesitzer, obwohl er davon auch nicht mehr hat als die Wohnung. — Die Katasteranschläge bei Städten und Gerichten sind selbst bei der jetzigen Revision sehr ungleich ausgefallen, indem sich die Commissäre nicht an die Weisung gehalten haben, die früheren Schätzungen (welche seinerzeit wegen der „langen Währung" nach den „vor 20 Jahren" gegoltenen Kaufpreisen gemacht worden waren) gleichmässig nach dem damaligen Verkaufswerthe richtigzustellen, sondern nach Willkür bald die Hälfte, bald ein Drittel oder ein Viertel des früheren Schätzungsbetrages angesetzt haben, wobei jeder bestrebt war, seinen eigenen Bezirk am meisten zu schonen. Man soll es zunächst den Städten und Gerichten selbst überlassen, ihre alten Anschläge unter sich auszutheilen und auf die einzelnen Unterthanen umzulegen, jedoch mit dem stricten Auftrage, sich im ganzen Lande an denselben Steuersatz und an dieselbe Schätzungsgrundlage zu halten; als solche hätte der gegenwärtige Verkaufswerth zu dienen, entweder voll, oder um ein Drittel verringert. Jede Gemeinde würde dann im eigenen Interesse dafür sorgen, dass Alle zur Steuer nach Gebür herangezogen werden.

Der Zwiespalt in den Ansichten der massgebenden Factoren gerade über die oben angeführte Grundfrage, ob das alte Steuersystem beizubehalten oder durch ein neues zu ersetzen wäre, kam

auch in den späteren „Rathschlägen", Instructionen und Mandaten immer wieder zum Ausdruck und trug wesentlich zur Verschleppung des Reformwerkes bei. Es fehlte auch nicht an Stimmen, welche sich dafür aussprachen, das ganze veraltete System der Landsteuer über Bord zu werfen und durch eine Vermögenssteuer zu ersetzen [1]). Dabei hatte man für die Landsteuerrevision bis zum Jahre 1649 bereits 48.000 fl. ausgegeben.

---

[1]) Unter den verschiedenen Rathschlägen und Reformplänen aus dieser Zeit verdient ein anscheinend von einem Mitglied der Regierung herrührendes Gutachten über die Ursachen der landschaftlichen Finanznoth und die Mittel zur Besserung hervorgehoben zu werden. Die Schrift beleuchtet in drastischer wenn auch offenbar nicht unparteiischer Weise die Mängel der landschaftlichen Verwaltung und ist auch insoferne von Interesse, als daraus zu entnehmen, welche Beurtheilung das Landschaftswesen in gegnerischen Kreisen erfuhr. Das Schriftstück ist zwar den Landtagsacten d. a. 1668 beigeschlossen, der Inhalt weist jedoch darauf hin, dass die Abfassung um die obangegebene Zeit erfolgt ist. Einzelnes daraus mag hier angeführt werden. — Die Hauptursache des finanziellen Niederganges der Landschaft sind: die fortwährende, zum Theil unnothwendige Aufnahme neuer Darlehen, die „lange Währung" und die allzu kostspielige Verwaltung. Der Generaleinnehmer hat einen Gehalt von 1500 fl., obwohl er nicht den dritten Theil Mühe hat als der Kammermeister; seine Buchhaltung und Verrechnungsart sind noch sehr primitiv und einfach. Die Steuereinnehmer sind in kurzer Zeit reich geworden und, obwohl sie ihre Adjuncten haben, welche für sie die Steuereinhebungsritte besorgen und dafür auch besonders entlohnt sind, werden ihre Besoldungen bei jeder neuen Anlage vermehrt. Bei der Leichtigkeit, mit der man die Steuerrestanten passiren lässt, konnten die Steuereinnehmer auch anstandslos ihre Amtsreste verschweigen und vorenthalten, und auf diesem Wege sind viele Tausende von Gulden in Rauch aufgegangen. Der Landschaftssecretari, „so ein gemeiner Mensch, mit Reisen und Studien nicht gebildet, der sonst seinem Stand und Hauswesen nach mit 200 fl. genug haben sollte", bekommt jährlich, abgesehen von sonstigen Sporteln, an Besoldung über 1200 fl., also mehr als ein geheimer Hof- oder Regimentsrath. Die Lieferungen bei landschaftlichen Conferenzen haben oft mehr betragen, als die Posten, um welche man deliberirt; zum Beispiel, ein Deputirter von Städten und Gerichten, der in seiner Heimat an einer Generaleinnehmerraitung theilnimmt, bekommt täglich 6 fl., obwohl er zu Haus essen und sonst seinen Ge-

Ende 1652 und Anfang 1653 fanden wiederum Conferenzen einer aus stiftischen, ständischen und Regierungsdeputirten zusammengesetzten Commission statt, welche neuerdings eine weitläufige „Hauptberathschlagung" abfasste [1]). Darin wurde wie-

---

schäften nachgehen kann. Während man früher die Executionen einfach durch die Obrigkeiten prakticirt hat, werden in neuerer Zeit dazu Commissäre verordnet, wodurch wiederum kostspielige Lieferungen aufgehen; wenn die zu exequirende Steuer 1 fl. ausmacht, betragen die Executionskosten oft 2 fl. Um den Commissären und Einnehmern die Liefergelder auszuzahlen, wird die ordinari Landsteuer hergenommen, kein Wunder daher, dass man nicht Geld genug hat, um den Gläubigern die Zinsen zu bezahlen, und selbst alten Stiftungen, Almosen, Spitälern, Witwen und Waisen die Zinsen vorenthält, während Andere sogar ihre schlechten „langen" Capitalien ausbezahlt bekommen; u. s. w. Was die Mittel zur Besserung betrifft, bin ich zwar zu gering, meint der Verfasser, um zu prätendiren, die Sache zu bessern, aber die Devotion zur erzherzoglichen Herrschaft zwingt mich dazu, einige Vorschläge zu machen. Vor allem ist Reducirung der Ausgaben nothwendig. Dann soll Jeder zum ersten Angriff von seinem Jahreseinkommen den vierten Theil contribuiren, wobei die Gläubiger den auf sie entfallenden Beitrag als Anzahlung für ihre Zinsforderung behalten könnten. Nachdem, wie die Erfahrung genugsam gezeigt, keine Hoffnung besteht, die Steuerbereitung zu Ende zu führen, und selbst wenn es gelingen sollte, daraus nur noch mehr Ungleichheit sich ergeben würde, soll statt dessen eine „Vermögenssteuer" (eigentlich eine Einkommensteuer) eingeführt werden, und zwar müsste man den so-vielten Theil des Einkommens festsetzen, dass man daraus jährlich 180.000—200.000 fl. gewinnen könnte.

[1]) Ddto April 1653. Lsch. Ausschusschriften 7. u. L. Cop. VII 118 ff.; dazu das von Reg. und Kammer darüber abgegebene Gutachten vom 30. Sept. d. J. L. A. — Bemerkenswerth sind im Commissionsreferat insbesondere die Vorschläge betreffs der Behandlung der neu belasteten Güter und der ablösigen Grundzinse. Es komme immer häufiger vor, dass die Unterthanen ihre freien lutheigenen Güter an Grundherren zu Zinsrecht auftragen, so dass zu gewärtigen sei, man werde in Zukunft fortwährend um entsprechende Steuerabschreibung unter gleichzeitiger Ueberweisung zu Lasten der Grundherren einkommen. Um nun die dadurch verursachte Verwirrung des einmal festgeordneten Landsteuerwesens zu verhindern und zugleich zu dem Zwecke, „damit die Unterthanen nit so leichtlich ihre Eigenthumsgüter beschweren und dienstbar machen," sollten

derum das Hauptgewicht auf die Heranziehung der Steuerrenitenten im Stift Trient und an den Confinen gelegt. In dieser Beziehung stand noch alles beim Alten, ungeachtet der mit den Herrschaften Arco und Lodron abgeschlossenen feierlichen Vergleiche.

Bereits im Jahre 1614 war es nämlich dem Erzherzog Maximilian gelungen, mit sämmtlichen Grafen von Arco eine „Capitulation" [1]) zustande zu bringen, worin sich dieselben für alle Zukunft verpflichteten, den jeweiligen Grafen von Tirol als ihren Erbherrn anzuerkennen. Der 55 Punctationen umfassende Vertrag setzte bezüglich der Landsteuer Folgendes fest.—Den Grafen von Arco werden nicht bloss alle die bis 1573 der Landschaft geschuldeten, sondern, mit Einwilligung der Landschaft, auch alle die seit jenem Jahre fälligen Restanten der ordinari Landsteuer erlassen; von 1614 an aber werden ihnen, „obwohl sie inständig gebeten, sie der Steuern und Raisen gänzlich zu entheben", in die jährliche Landsteuer 7 Knechte (statt der früheren 12) d. h. 252 fl. auferlegt; im Falle einer Generalsteuerbereitung soll mit ihnen in Vorweisung specificirter Urbare und Vermögenseinschätzung ebenso verfahren werden, wie mit allen anderen Landständen; für die von den Grafen von Arco gegenwärtig besessenen oder künftig zu erwerbenden Güter, ausserhalb der Graf- und Herrschaften Arco und Penede, sind sie, unbeschadet der 7 Knechte, mit den Städten und Gemeinden, wo die betreffenden Güter gelegen, in die gemeinen Landsteuern zu contribuiren schuldig. — Trotzdem waren die Grafen von Arco auch die ganze

---

die Anschläge der betreffenden Güter unvermindert gelassen, und dessenungeachtet die neu begründeten Herrengülten zum Vortheil der Landschaft belegt werden. Im umgekehrten Fall der Ablösung von (ablösbaren) Gülten sollte der Besitzer oder Eigenthümer der Güter, bei welchen die vorher zwischen ihm und dem Gülteninhaber getheilten Steuerquoten durch die Ablösung zusammenfallen, von da an auch die abgelösten Gülten versteuern, und zwar, auch wenn er ein gemeiner Unterthnn sei, mit dem Adel.

[1]) Ddto. Innsbruck 24. März 1614. Ms. in der Universitätsbibliothek in Innsbruck Nr. 828. Abschrift in J. M.

folgende Zeit hindurch die Landsteuern schuldig geblieben und sie widersetzten sich auch jetzt der Katastrirung, ebenso wie die anderen Grenzherrschaften.

Bezüglich der Grafen von Lodron hatte der demselben Geschlechte angehörige Erzbischof von Salzburg im Jahre 1647 sich dazu erboten, die (also implicite doch anerkannte) Landsteuerpflicht der Familie sammt Unterthanen mit einer ansehnlichen Summe für immer abzulösen. Dem Ausschusse, welcher sich mit diesem Vorschlag beschäftigte, erschien das Project als ein sehr willkommenes Mittel, sich „in gegenwärtiger Extremität" einiges Geld zu verschaffen. Man verhehlte sich jedoch nicht, dass gewichtige Bedenken dagegen sprachen, und jedenfalls wollte man sich nur auf eine sehr beträchtliche Ablösungssumme einlassen, um für alle abgelaufenen und künftigen ordinari und extraordinari Landsteuern und sonstige Auflagen einen entsprechenden Ersatz zu haben; man hob dabei hervor, die Restanten der Lodron seit 1573 seien auf 62.000 fl. angewachsen. Ferner wollte der Ausschuss die Ablösung nur auf jene Herrschaften und Unterthanen, welche zur Zeit, als die Veranlagung der Knechte erfolgt war, schon zu Lodron gehörten, und nur auf den Mannstamm der Familie beschränkt wissen, so dass nach Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft für die betreffenden Herrschaften, Güter und Orte die frühere Steuerpflicht wieder hätte aufleben sollen. Der Ausschuss erbat sich darüber die Aeusserung des Landesfürsten, damit die Sache dann dem allgemeinen Landtag zur Ratification vorgelegt werden könnte. Erzherzog Ferdinand Carl, bei dem bereits eine Deputation aus Salzburg vorgesprochen hatte, erklärte, sich in eine solche Verhandlung gar nicht einlassen zu können, besonders darum, weil das Bestreben der Grafen Lodron nur darauf hinziele, sich von jeder Subjection frei zu machen, was zu bewilligen ihm weder zuträglich noch bei der Posterität verantwortlich erscheine [1]). Im nächsten Jahre kam aber doch ein Vergleich zwischen dem Erz-

[1]) Bericht des kl. Ausschusses v. 11. April, und l. f. Resolution v. 15. April 1647. L. Cop. XX p. 171 ff. in J. M.

herzog und dem Erzbischof von Salzburg als Vertreter aller Grafen von Lodron ddto. Salzburg 27. Juli 1648 zustande, in welchem sich die Lodron für die Zukunft zur Erbhuldigung unter gewissen Vorbehalten verpflichteten und bezüglich der Steuern folgende Normen festgesetzt wurden. — Die bisher verfallenen Steuern jeder Art werden erlassen; rücksichtlich der künftigen Steuern sollen die Grafen Lodron und deren Nachkommen bezüglich ihrer eigenen zu den Herrschaften Castellano, Castelnovo, Castelromano und Lodron gehörigen Einkünfte und Gefälle von den ordinari und extraordinari Landsteuern, sowie von allen anderen Anlagen gänzlich frei bleiben, von ihren übrigen Gütern und Einkommen aber die Steuern wie alle Anderen entrichten. Die Unterthanen der Herrschaften Castellano und Castelnovo sollen zur Landesdefension dann besteuert werden, wenn die Unterthanen der benachbarten vier Vicariate ihre Steuern wirklich entrichten werden, und der Anschlag der letzteren soll in diesem Falle verhältnismässig auch auf erstere angewendet werden. Dasselbe hat für die Unterthanen der Herrschaft Lodron gegenüber den Unterthanen der anstossenden Herrschaften Condino, Pieve di Buono und Rendena zu gelten. Für den Fall verpflichten sich die Grafen von Lodron, zur Vornahme der Katasterschätzungen ihre Assistenz zu leihen. — Es ist beachtenswerth, dass von einer Mitwirkung der Landschaft bei diesem auch die Interessen der letzteren unmittelbar berührenden Vergleiche keine Rede ist; im Schlussartikel heisst es nur, Se. F. D. habe zur grösseren Versicherung des Lodronischen Geschlechtes die Mittheilung des Vergleichs „der tirolischen Landschaft zur Nachricht" verfügt [1]). Dies geschah bei der engeren Ausschussversammlung im November desselben Jahres, allein dieselbe erklärte, dies gehöre vor einen vollen Landtag, nachdem der Nachlass auf Kosten der übrigen Stände erfolgt sei. Im oberwähnten Deputationsgutachten vom April 1653 aber be-

[1]) Verträge der tirol. Landesfürsten mit den Bischöfen von Trient. Brixen und Salzburg. Ms. in d. Univ.-Bibl. in Innsbr. II 44 B 828 (2) und L. Cop. XX p. 365—369 in J. M.

zeichneten die ständischen Commissäre die den Lodron im Vergleiche gewährte Steuerbefreiung als für die Landschaft unannehmbar, solange derselben nicht eine gebürliche Abschlagszahlung geboten würde.

Die Herren von Gresta hatte der Erzherzog ebenfalls dadurch zu gewinnen versucht, dass er ihnen unterm 25. Mai 1650 alle bis dahin aufgelaufenen Steuerrückstände nachgelassen hatte; ein Erfolg war jedoch auch hier noch nicht zu verzeichnen.

Bezüglich der Stiftsunterthanen in Judicarien wurde der Gedanke erörtert, ob man sie nicht bewegen könnte, die Steuer an die Landschaft auf sich zu nehmen, und dafür die Colta an den Bischof nicht mehr zu zahlen; dagegen machte man jedoch geltend, diese Colta sei nicht *ratione steurarum* angelegt, sie sei m. a. W. keine Steuer, sondern eine Grundherrlichkeit.

Der gesammte Clerus von Tirol widersetzte sich jetzt ebenfalls der Steuerbereitung; auch dagegen nahmen die genannten Revisionscommissäre in einer besonders eingehenden Deduction Stellung.

Der Trientner Commissär erklärte, die Beschlüsse der Deputation nur ad referendum annehmen zu können; der Brixner Stiftsgesandte aber meldete, die Steuerbereitung wäre in seinem Gebiete bereits durchgeführt, und es handle sich nur mehr darum, die Anschläge durch Vergleichung mit den angrenzenden Vierteln in eine Gleichmässigkeit zu bringen.

Das ganze Ergebnis dieser Commissionsberathungen d. J. 1653 war ein neues Steuerbereitungsmandat, welches Ferdinand Carl unterm 15. Februar 1654 erliess [1]). Weiter kam man auch diesmal nicht, und dieser Versuch blieb unter diesem Fürsten der letzte. Und doch wäre das letzte Decennium seiner Regierung dem Unternehmen besonders günstig gewesen, nachdem die Kriegsgefahr gänzlich geschwunden war, und die Landschaft mit Steuerpostulaten ziemlich verschont blieb. Immerhin kam dies den ständischen Finanzen zugute, so dass die bis 1651 auf

[1]) F. Dip. 1091.

3,265.778 fl. angewachsenen Schulden um eine ganze Million verringert werden konnten.

4. Von 1661 an sind es wiederum die Türkenkriege, welche den Tiroler Ständen besondere Opfer auferlegen.

Dem in Februar 1664 einberufenen kleinen Ausschuss proponirte Erzherzog Sigmund Franz, der Nachfolger seines Bruders Ferdinand Karl, zu einer Türkenhilfe eine Personalsteuer wie im Jahre 1645, eine fünfpercentige Gewerbesteuer und eine Capitalsteuer; nachdem auch Baiern seit einigen Jahren 10 % der an tirolische Unterthanen geschuldeten Capitalzinsen zurückbehielt, sollten die ausländischen Gläubiger, zum grossen Theil eben Bayern, auch in Tirol höher belegt werden. Der Ausschuss bewilligte eine „Kopfsteuer", jedoch mit viel niedrigeren Sätzen als in den früheren Fällen, nebst einer Gewerbesteuer von 3 % und ferner eine ausschliesslich auf die ausländischen Capitalien beschränkte Capitalzinssteuer in der Höhe von 10 % der fünfpercentigen Interessen, beziehungsweise 30 kr. pro 100 fl. Capital [1]).

Mit dem vorgelegten Entwurfe [2]) der Personal- und Gewerbesteuerordnung war der Erzherzog zunächst nicht zufrieden, namentlich schienen ihm die Steuersätze zu niedrig bemessen, dieselben hätten nur für die mindest Bemittelten gelten sollen, für die Anderen wollte er aber zwei höhere Stufen eingefügt haben. Eine über seinen Auftrag eingesetzte gemischte Commission besorgte auf Grund längerer Berathungen die Revision des Entwurfes.

Im Vergleich zu den älteren Personalsteuerordnungen findet sich hier theilweise eine beschränktere Differenzierung. Allein den Commissären beziehungsweise Obrigkeiten war aufgetragen, je nach den Verhältnissen bei Einzelnen eine entsprechende Erhöhung oder Minderung der Steuersätze eintreten zu lassen. Und ausserdem tritt in der Verbindung der Personalssteuer mit einer Gewerbe-, Lohn- und Besoldungssteuer das Bestreben zu Tage,

---

1) L. Cop. XXVII 1 ff.

2) Lsch. Landtagsschriften de a. 1664.

den Grundsätzen der Einkommenbesteuerung näher zu kommen. Alle Handel- und Gewerbetreibende hatten auf Grund eidlicher Fassionen vom im Gewerbe angelegten Capital 3 Procent zu steuern. Die Lohn oder Besoldung beziehenden Parteien aber erscheinen hier nicht wie früher mit festen Sätzen belegt, sondern es findet sich diesmal nur der Einheitssatz bestimmt: Diener, Keller- und Hausknechte, Handwerksgesellen, Dienerinnen und alle sonstigen Ehehalten sollten $1\,^1/_2$ kr. pro 1 fl., ledige Bauernknechte und Dirnen, Jäger und Fischer, Organisten, Sing- und Schulmeister, Musicanten, Messner, sowie alle höheren und niederen Beamten 1 kr. pro 1 fl. contribuiren; Beamte, deren Besoldungssteuer weniger betrug, als die ihrem Stande entsprechende Personalsteuer, hatten ihre Quote um die Differenz zu ergänzen.

Zur Anlage und Einhebung dieser Steuern bei den oberen Ständen, beziehungsweise zur Revision der von den Ortsobrigkeiten durchzuführenden „Beschreibung“ bei Städten und Gerichten wurden diesmal wieder ständische Commissäre verordnet. Der ganze Betrag sollte nach Abzug der Erhebungskosten an die Kammer abgeliefert werden. Seitens der beiden Stiftsgesandten wurde der gewöhnliche Vorbehalt bezüglich des *jus et modus collectandi* vorgebracht.

Das Erträgnis dieser Steuern war auf 75.000 fl. veranschlagt, in Wirklichkeit blieb es hinter dieser Ziffer weit zurück, wie aus folgendem Auszug aus den Kammerraitbüchern zu entnehmen.

		1664.	1665—68 (an Restanten).
Viertel	Oberinnthal	5.668 fl.	300 fl.
„	Unterinnthal etc.	10.548 „	1.088 „
„	Pusterthal .	300 „	4.631 „
„	Etsch	8.242 „	— „
„	Wippthal	7.619 „	— „
„	welsche Confinen (Ivano)	231 „	— „
	Uebertrag	32.608 fl.	6.019 fl.

Uebertrag	32.608 fl.	6.019 fl.
Stadt u. Podestaria von Trient (als Pauschalbeitrag)	6.000 „	— „
Deuschordensbaley an der Etsch	169 „	— „
Stift Trient	— „	2.075 „
Rovereto	— „	242 „
Verschiedene Orte u. Partheien zusammen	— „	3.090 „
	38.779 fl.	11.426 fl.

Summe 50.205 fl.

VII.

1. Die im Jahre 1665 erfolgte Vereinigung Tirols mit den übrigen Erbländern unter der kaiserlichen Linie hatte auf dem Gebiete ständischer Verfassung und Verwaltung zunächst, wenigstens formell, keinerlei Veränderung zur Folge. Allein von da an beginnt in Wirklichkeit ein rascherer Verfall der ständischen Macht in Tirol sich bemerkbar zu machen.

Der von K. Leopold I. im April 1668 einberufene Landtag bewilligte statt der postulirten 3 Extratermine nach dem Vorgange von 1664 neuerdings eine „Kopf-, Gewerbe- und Interessensteuer“ mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass deren auf 60.000 fl. veranschlagte Erträgnis in Verwahrung und Verwaltung einer landschaftlichen Deputation verbleiben sollte; für letztere wurde eine eigene Instruktion verfasst. Zu diesem Vorbehalte erklärten die Stände um so eher berechtigt zu sein, als die bei früheren Gelegenheiten bewilligten Landesdefensionshilfen vielfach zu anderen Zwecken verwendet worden seien. Der Kammer wollte man höchstens das Recht einräumen, ihrerseits einen Commissär zur Controlle zu verordnen, welcher jedoch ausserdem keinerlei Befugnis haben sollte. In Folge eines Gutachtens der Regierung und des geheimen Rathes, worin die fragliche Bedingung „als

praejudicirlich für Sr. Maj. Hoheiten und von weit aussehender Consequenz, und zumal als ein Zeichen öffentlichen Misstrauens" bezeichnet wurde, erhoben die kaiserlichen Landtagscommissäre dagegen Widerspruch; in der Schlussschrift erklärten sie, unter Vorbehalt der kaiserl. Ratification, die obere Direction und die Verwendung der Steuer solle Sr. Maj. und der Regierung zustehen, nur das „maneggio" der Einnahmen und Ausgaben könne den ständischen Deputirten „cumulative" mit der Hofkammer überlassen werden. Selbst zu dieser Concession verweigerte Leopold seine Zustimmung, wobei er das im Vorbehalte des Landtages zu Tage tretende Misstrauen rügte; er könne nur gestatten, dass die Einnahmen aus der fraglichen Steuer nicht mit den übrigen Kammeralgefällen vermengt, sondern von eigenen Commissären in Empfang genommen und für sich verrechnet werden, wobei es der Landschaft frei stehen sollte, sich über die Verwendung Ausweise vorlegen zu lassen. Die Regierung scheute sich, diese kaiserliche Resolution, nachdem der Landtag schon längst auseinandergegangen war, den Ständen zu intimiren; sie berichtete an den Kaiser, es sei sicher zu gewärtigen, dass die Stände betreffs des „Geldmaneggio" nicht nachgeben würden, denn während des Landtages seien sie trotz der eindringlichsten Vorstellungen der kaiserlichen Commissäre davon nicht abzubringen gewesen; wenn man darauf bestehen sollte, die ständische Mitwirkung gänzlich auszuschliessen, so würden namentlich die Stifter, sowie Städte und Gerichte die Leistung dieser Steuer verweigern. Als Antwort darauf kam der strikte Befehl, die kaiserliche Resolution durchzuführen, nachdem eine solche Mitwirkung der Stände in anderen Erbländern nicht üblich sei. Ob diesmal der kaiserliche Wille durchgedrungen, bleibt zweifelhaft; sicher ist jedoch, dass bei den in den folgenden Jahren bewilligten ausserordentlichen Steueranlagen der Landschaft eine Mitwirkung wiederum zugestanden werden musste.

Die Anlage [1]) dieser „Kopf-, Gewerbe- und fremder Capitalien-Steuer" unterscheidet sich nicht bloss durch die höheren

[1]) Instruction publicirt mit kaiserl. Mandat vom 28. Sept. 1668. Lsch. L. A.

Sätze, sondern auch sonst in mehrfacher Beziehung von derjenigen d. a. 1664.

Bei der Personalclassensteuer erscheint theilweise wieder eine grössere Differenzirung. Bezüglich der Ausländer sind diesmal nicht bloss die Bischöfe, Fürsten und Prälaten, sondern überhaupt Alle „so Güter, Grundgülten oder Zehent im Lande haben“ herangezogen, und beim ausländischen Adel finden sich die 3 Classen der Grafen, Freiherren und Adeligen unterschieden, wobei jede mit dem halben Anschlag des entsprechenden inländischen Standes belegt ist.

Bei der Lohn- und Besoldungssteuer sind dieselben Classen und Sätze wie im Jahre 1664, nur sind die oberösterreichischen Hof-, Regiments- und Kammerräthe und Bediente zum erstenmal ausdrücklich ausgenommen. Der Landtag hatte zwar die Belegung aller landesfürstlichen Beamten dringend begehrt und dabei sich darüber beschwert, dasselbe sei im Jahre 1664 wohl auch beschlossen aber nicht befolgt worden; allein die Replik der kaiserlichen Commissäre lautete: Sr. Maj. bleibe das Recht vorbehalten, die Beamten und Diener mit der Kopfsteuer zu belegen oder auch zu eximiren, und die O.-Oe. Wesen sprachen sich natürlich auch diesmal gegen ihre Besteuerung aus, „da sie ohnehin stets pro salute patriae gespannt und dafür laboriren müssen“. Die Landschaft entgegnete allerdings, sie würde aus der Exemtion der Beamten die nothwendigen Consequenzen ziehen und die nach der Berechnung d. J. 1664 auf deren Besoldungen entfallende Quote von den bewilligten 60.000 fl. abziehen; nachdem jedoch die Verwahrung und Disposition darüber der Landschaft entzogen waren, konnte auch jene Drohung nicht mehr verwirklicht werden.

Was endlich die Gewerbe- und Capitalzinssteuer anbelangt, so enthält die diesmalige Steuerordnung darüber viel ausführlichere und grösstentheils neue Bestimmungen, die ich hier folgen lasse.

„Ein Kauf-, Handelsmann oder Lädler, so mit Waren, welche sich ein oder mehr Jahr aufbehalten lassen, handlet, solle schuldig sein, bei seinem Eid und Confiscirung dessen, so er verschweigen würde, getreulich anzuzeigen, wieviel er im letzten

Jahr seiner Handelschaft am mehristen in Kaufmannsgütern, Gewerb und Wechslgeld, in und ausser Land, gehabt, und von jedem 100 fl. 3 fl. bezahlen.

Ein Kaufmann u. s. w. aber, welcher mit Waren, so sich nicht aufhalten lassen, handlet, solle schuldig sein, bei seinem Eid u. s. w. anzuzeigen, wie viel er im ganzen letzten Jahr in Wechsel, Gewerb und Waren liegend gehabt, davon verkauft und noch im Laden hat, und davon steuern wie oben.

Kaufleute, die mit beiderlei Waren handeln, sollen auch beide Anzeigungen thun und darnach contribuiren. Jeniger, so allein mit Wechsel, Cambien oder Ausleihung auf aggio handelt, solle gleichfalls zu gehörter Anzeigung, wie viel er am mehristen das letzte Jahr ausligend gehabt, bei Eid und Confiscation, und von 100 Gulden 3 Gulden zu bezahlen verbunden sein.

Wann ernannte Kauf- und Handelsleute, was sie an denen Waren etc. hinaus schuldig, abzuziehen begehren, solle es ihnen anderst nit erlaubt sein, als dass sie nit allein solche Schulden hinaus specificiren, sonder auch bei Vermeidung der Confiscation an Tag geben, was hingegen sie für Corrent- und auch Hauptschulden herein zu suchen haben, als welche (allein die Herr- und Landschaft-Schulden ausgenonmmen) vorderist von den Schulden hinaus sollen defalcirt werden, und alsdann erst die verbleibende Debita von der Gewerb Summa abzuziehen zugelassen sein".

Die Wirthe, die man 1664 freigelassen hatte, wurden diesmal ebenfalls der Gewerbesteuer unterzogen mit der Begründung, die Getränkesteuer werde ja nicht von ihnen, sondern von den Consumenten getragen.

„Ein Wirth, so neben dem Weinausschenken Gastung haltet, solle von jedem hundert, so er auf dem Gewerb liegen hat, 3 fl. bezahlen, und die proportion oder Gewissheit dessen dahero genommen werden, dass, soviel Yhren Wein er verumbgeltet, soviel 3 fl. 30 kr. er an Wein, Fütterei und Victualien im Gewerb zu haben geachtet, und darnach belegt werden, dass also jeniger, welcher in letzteren Jahren 100 Yhren Wein verumbgeltet hat, 10 fl. 30 kr. zu reichen schuldig sein solle. Ein Wirth oder Weinschenk, so allein mit Vertreibung des Weins und nit auch

mit Fütterei und Victualien Gewerb treibt, hat auch von hundert 3 fl. zu bezahlen, und ist aber dergestalten zu bedenken, dass er allein sovielmal 2 fl. 30 kr. im Gewerb liegend zu haben geschätzt werde, als viel Yhren Wein er im letzten Jahr verumbgeltet, und hat also einer, so hundert Yhren ausgeschenkt, 7 fl. 30 kr. zu erlegen. Die Bierpreuen sollen .... den Wirthen ganz gleich gehalten werden, doch dass 2 Yhren Bier nur soviel als 1 Yhrn Wein im Gewerb ausliegend zu sein gerechnet werden.

Die Metzger, Becken und andere Handwerker, so Läden und Gewerb haben, sollen auch bei ihrem Eid und Confiscation dessen, was sie verhalten würden, getreulich anzeigen, wieviel sie im letztern Jahr im Gewerb geführt, verkauft und noch im Laden oder im Gewerb haben, welches zu einer Summa gerechnet und die Hälfte dessen für ein Gewerb-Capital geachtet und von jedem hundert 3 fl. bezahlt sollen werden".

Allen mit einer Gewerbesteuer belegten Partheien sollte bei hoher Strafe verboten sein, dieselbe auf irgend eine Weise auf die Waren zu schlagen. Die Gewerbetreibenden, deren Standessteuer höher wäre, sollten diese und nicht die Gewerbesteuer entrichten.

Bezüglich der Capitalsteuer von ausländischen Capitalien hatte man im Jahre 1664 die Erfahrung gemacht, dass dieselbe unmittelbar von den Creditoren nicht zu erlangen war; indem man sich vorbehielt, diesen Ausstand von denselben noch gelegentlich einzufordern, beschloss man diesmal die Steuer indirect auf dem Wege des Zinsenabzugs hereinzubringen. Alle, geistlichen und weltlichen Standes, sollten bei ihrem Gewissen, respective bei Strafe anzeigen, wie viel Capital sie ausländischen Creditoren schuldig seien und davon 30 kr. pro 100 fl. erlegen, wogegen ihnen das Recht zugesprochen wurde, ungeachtet aller gegentheiligen Vertragsklauseln, den entsprechenden Betrag von den Zinsen zurückzubehalten.

Da diese Steuern nicht von der Kammer sondern von eigenen Commissären getrennt verrechnet wurden, ist deren Ertrag aus den Raitbüchern nicht zu entnehmen; jedenfalls war derselbe auch diesmal sehr mangelhaft, denn in der Ausschussversamm-

lung vom Juni 1670 wurde der Landschaft der grosse Ausstand an den Steuern d. J. 1668 vorgehalten.

2. Auf dem Ausschusscongress März-April 1675 proponirten die kaiserlichen Commissäre zur Aufbringung einer Defensionshilfe entweder eine wöchentliche (oder monatliche) Vermögenssteuer, jedoch nicht auf Grund beeideter Fassionen, sondern nur „auf Gewissen", oder aber neuerdings eine Kopf-, Gewerbe- und Capitalsteuer. Der Ausschuss entschied sich für eine „Personal- und Vermögenssteuer", welche 120.000 fl. ertragen sollte; deren Anlage wurde von einer gemischten Commission durchberathen und festgesetzt [1]). Dabei zeigt sich zum erstenmal das Bestreben, die Landsteuer- und die Personal-Vermögenssteuer in ein gewisses systematisches Verhältnis zu einander zu bringen, indem für jene Partheien, bei welchen eine Cumulirung beider Steuern eintreten sollte, niedrigere Steuersätze bestimmt wurden.

Diese „Personal- und Vermögenssteuer" stellt sich zum Theil als Personalsteuer, zum Theil als Einkommenclassensteuer dar. Bei den oberen Ständen der Praelaten, des Adels und der eximirten Personen ist die individuelle Besteuerung durchgeführt; darunter findet sich eine Reihe von Regimentsräthen, Doctoren und Professoren an der Innsbrucker Universität mit Steuersätzen von 10—20 fl. Die „ausländischen Studiosi" an der Universität sind ebenfalls berücksichtigt und mit folgenden Taxen belegt: Grafen und Freiherren 3 fl., Adelige 1 fl. 30 kr. Andere, die auf eigene Kosten studiren, 1 fl. Ausländische Prälaten, Domherren und andere Capitel, die im Lande begütert, hatten, wenn der Landsteuer unterworfen, von 1000 fl. an Capital oder sonstigem Vermögen 1 fl., sonst von 100 fl. 24 kr. zu steuern. Die beiden Stifter wurden ebenfalls mit einer bestimmten Quote belegt; die diesen Diöcesen unterworfene niedere Geistlichkeit auf tirolischem Gebiete sollte ihre nach dem Einkommen abgestufte Steuer (ein Decanus ruralis, Pfarrer oder Vicarius mit einem Ein-

---

[1]) Die vollständige Steuerordnung ist nicht mehr vorhanden, bei den betreffenden Ausschussschriften finden sich nur Bruchstücke vor.

kommen von 700 fl. aufwärts zahlt 20 fl., ein solcher mit geringerem Einkommen 9—5 fl., Capellane und Gesellpriester 3 fl., Curaten und Beneficiaten 5 bis 3 fl.) den Ordinarien übergeben, welche dieselbe in die Kriegscasse abzuliefern hatten. Sonst wurden zur Einhebung landschaftliche Viertelcommissäre bestellt.

Die Durchführung stiess auf grosse Schwierigkeiten, besonders wegen der Geistlichkeit; der Bischof von Trient gab nachträglich die Erklärung ab, er könne eine solche Collectirung des Clerus ohne päpstlichen Consens nicht zulassen.

Auch diese Steuer wurde von den Kriegscommissären getrennt verrechnet, es findet sich jedoch im Kammerraitbuch d. a. 1680 das bis dahin erzielte Gesammtergebnis ausgewiesen; dasselbe belief sich auf 108.693 fl.

3. Auf dem offenen Landtag im Jänner 1678 wurde wiederum eine sogenannte Universal-Extraordinari-Personal- und Vermögenssteuer bewilligt, durch welche 150.000 fl. hätten aufgebracht werden sollen. Die betreffende „Anlageinstruction", worüber „der O. Oe. geheimb. und deputirte Rath mit den Gesandten . . . und Ständen sich verglichen" [1], unterscheidet sich aber merklich von der vorhergehenden, denn von einer Personal- oder Individualbesteuerung ist hier nichts mehr zu finden, das Princip der Vermögens- beziehungsweise Einkommenbesteuerung ist darin zur Alleinherrschaft gelangt.

Auch diesmal war das bereits von der Grundsteuer getroffene Vermögen in geringerem Masse belegt. — Die Kirchen, Bruderschaften und Spitäler zahlen vom schon besteuerten Vermögen pro 100 fl. Capital 9 kr., sonst 30 kr. Dasselbe gilt für alle weltlichen Personen jeden Standes, jedoch haben die Landschaftsgläubiger von den betreffenden Capitalien nur 20 kr. pro 100 fl. zu steuern. Alle Ausländer, welche im Lande begütert sind oder Capitalien liegen haben, zahlen vom unbesteuerten Vermögen 42 kr. pro 100 fl., vom besteuerten 1 fl. 30 kr. pro 1000 fl.; die Steuer von ausländischen Capitalien wird vom Schuldner erlegt, welcher sich dann durch Zinsenabzug schadlos hält. Decane, Pfarrer,

[1]) Lsch. Sammlung gedruckter Mandate und Verordnungen Nr. 62.

Vicare, Capläne, Curate, Beneficiate und Gesellpriester steuern von jedem Gulden Einkommen 3 kr. Die Beamten und Bedienten jeden Rangs steuern, ausser der auf ihr Vermögen entfallenden Steuerquote, von ihrem jährlichen Diensteinkommen (Besoldung, Pension, Deputat u. s. w.) 3% „oder soweit Ihr K. Maj. es allergnädigst placidiren.“ Die Gewerbsleute jeder Art zahlen, auf Grund ihrer gewissenhaften Anzeige, von je 1000 fl. an in Gewerbe oder Handelschaft investirtem Capital 5 fl. Alle anderen Unterthanen, welche sich von ihren Händen, Handwerken oder Diensten ernähren, sind in demselben Verhältnis „nach Gestaltsame ihres Vermögens und Proportion ihres Lohnes und Besoldungen zu belegen“, und zwar: ein gemeiner Bürger und Handwerker in Städten und Gerichten mit 30 kr. bis 3 fl.; ein Tagwerker, Bote u. dgl. mit 15—30 kr.; Organisten, Musicanten, Schulmeister und Messner mit 2 kr. von jedem Gulden Besoldung oder Einkommen. Die Dienstleute steuern: bei Herren und Bürgern von jedem Gulden Lohn 2 kr., bei Bauern 1 kr., wobei auch die in Naturalien (Kleidung) bestehenden Löhne in Anschlag zu bringen sind.

So war man also allmählich doch, wenn auch nur bei einer ausserordentlichen Hilfe, zu der verhassten „Vermögenssteuer“ gelangt, gegen die sich die Stände seit jeher so beharrlich und hartnäckig gesträubt hatten. Allerdings hielt man es dabei für nothwendig, ausdrücklich zu versichern, dass man „hierdurch die höchst beschwärliche Eids- oder Vermögenssteuer, wegen nach sich ziehenden Gefahren, nit zu introduciren, sondern nur die gottliebende Gleich- und Billigkeit zu erheben gemeint.“ Als ausschlaggebend erschien dabei der Unterschied, dass die Anlage nicht auf Grund eidlicher Bekenntnisse, gegen die sich der Widerstand der Stände eben vor allem gerichtet hatte, sondern durch commissionelle Einschätzung erfolgen sollte; zur weiteren Beruhigung derjenigen, welche in der durch die Vermögenssteuer bedingten Ausforschung der gesammten Vermögensverhältnisse der Einzelnen eine Gefährdung des Personalcredits erblickten, sollte die Bestimmung dienen, dass jeder einzelnen Partei nur ihr eigener Posten, nicht die ganze Steuerrolle, vorgewiesen werden dürfe.

Mit der Anlage bei den oberen Ständen und exempten Personen wurden 12 landschaftliche Viertelcommissäre betraut, welche, wie herkömmlich, auch die von den ordentlichen Obrigkeiten in Städten und Gerichten anzulegenden Steuerlibelle zu revidiren hatten. Die Schlussrevision und Exemtion wurden dem auf Ende März nach Bozen einzuberufenden engeren Ausschusse vorbehalten. Den Stiftern blieb, wie gewöhnlich, die Aufbringung ihrer Quote nach eigenem Ermessen überlassen; dem Bischof von Brixen insbesondere musste noch ausserdem die Befugnis eingeräumt werden, den Clerus, die Klöster, Kirchen, Bruderschaften und Spitäler, sowie die Messner und Organisten seiner Diöcese auch hinsichtlich des im tirolischen Gebiete liegenden Vermögens zu collectiren und in die Stiftsquote einzubeziehen. Von dem Erträgnis dieser Steuer sollten 85.000 fl. an die Hofkammer abgeführt, das Uebrige in den beiden landschaftlichen Kriegscassen in Innsbruck und Bozen zurückbehalten werden [1]).

Auch diese Steuer wurde sowohl auf Seite der Landschaft als der Hofkammer getrennt für sich verrechnet; bis zum Jahre 1680 hatte die Kammer nicht mehr als 50.253 fl. 34 kr. be-

---

[1]) Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Anlage dieser Vermögenssteuer in der Stadt Innsbruck kennen zu lernen; darin sind die von der Stadtobrigkeit eximirten Parteien vom Adel naturgemäss nicht begriffen. (I. A. Nr. 350).

1. Die Kirchen, Spital und Bruderschaften, so durch geistliche und weltliche Obrigkeiten belegt worden.

	fl.	kr.
Die St. Jakob-Pfarrkirche für das landschaftliche Capital von 2740 fl.	9 fl.	08 kr.
Das Gotteshaus Dreiheiligen von 3000 fl. landsch. Capital	10 „	— „
Gotteshaus St. Nikolaus	12 „	— „
Allerheiligen ausser Hötting	15 „	— „
Das Bruderhaus auf dem Graben	5 „	— „
Stadtspital	18 „	20 „
Die Barbara-Bruderschaft	6 „	30 „
Die St. Anna-Bruderschaft	5 „	— „
	80 fl.	58 kr.

kommen [1]); und der Ausschuss vom Jahre 1679 beklagte sich, dass das Erträgnis der Vermögenssteuer wiederum weit hinter dem Anschlag zurückgeblieben sei. Die Ausschussversammlung

2.	Kirchendiener	10	fl.	36	kr.
3.	Rathsverwandte, so keine Gewerbe haben	158	„	23	„
4.	Handelsleute	799	„	37	„
5.	Wirte und Gastgeber	276	„	34	„
6.	Goldschmied, Maler, Bildhauer u. Glaser	84	„	17	„
7.	Bank- und Schweinemetzger	97	„	14	„
8.	Bäcker	115	„	50	„
9.	Tischler und Drechsler	23	„	12	„
10.	Schneider	70	„	19	„
11.	Grieber und Hafner	18	„	13	„
12.	Zinngiesser und Kupferschmied	21	„	—	„
13.	Weber	10	„	09	„
14.	Weiss- und Rothgerber	18	„	59	„
15.	Schlosser, Büchsen- u. Uhrmacher, Gürtler u. Messerschmiede	34	„	27	„
16.	Sattler, Säckler u. Kürschner	18	„	—	„
17.	Borten- u. Knöpfmacher	20	„	07	„
18.	Barbiere	35	„	07	„
19.	Schuhmacher	32	„	56	„
20.	Fuhrleute u. Olesiner*)	57	„	53	„
21.	Schmiede u. Rädermacher	15	„	57	„
22.	Fächer- und Buchbinder	17	„	53	„
23.	Steinmetze, Maurer u. Zimmerleute	35	„	08	„
24.	Procuratores u. Schulmeister	13.	„	—	„
25.	Wittib u. Pupillen (aller obenangeführten Gruppen)	204	„	06	„
26.	Frächtler	43	„	01	„
27.	Kaminfeger u. Fischer	10	„	29	„
28.	Gemeine Tagwerker	31	„	35	„
		1918	fl.	48	kr.
	Summe	2354	fl.	18	kr.
	Nachtrag	19	fl.	30	kr.
	Totale	2373	fl.	48	kr.

Geschlossen und mit dem Stadtinsigl versehen am 24. März 1678.

[1]) R. B. 1680.

*) Olesiner verderbt aus Nolesiner nach dem ital. „noleggini“ Schiffsvermiether oder Verfrachter.

im Jahre 1682 sprach sich überhaupt gegen diese „Extrasteuermodi" aus, da die Erfahrung gelehrt habe, dass die Eintreibung der Personal- und Vermögenssteuern jedesmal noch viel langsamer und schwieriger vor sich gehe, als bei den Extraterminen der Landsteuer, und noch mehr Klagen und Unkosten verursache; der veranschlagte Betrag sei nie auch nur annähernd erreicht worden, zum grossen Schaden der Landschaftscasse, welche den Abgang habe ersetzen müssen.

Dies hinderte nicht, dass bereits der offene Landtag des Jahres 1683 wegen der Türkengefahr neuerdings eine Vermögenssteuer bewilligen musste, welche genau in derselben Weise und nach demselben Steuerfusse wie 1678 angelegt, deren Erträgnis jedoch auf Grund der dort gemachten Erfahrungen nur auf 90.000 fl. veranschlagt wurde. Die Steuerlisten d. a. 1678 wurden den Obrigkeiten, beziehungsweise den Viertelcommissären mit der Weisung zurückgestellt, dieselben unverändert zu gebrauchen, insoweit nicht etwa durch seither erfolgte bedeutende Veränderungen in den Vermögensverhältnissen eine Correctur nothwendig erscheinen sollte. Neu ist, gegenüber der Instruction d. a. 1678, nur das übrigens in früheren Fällen schon vorgekommene Verbot an die Gewerbsleute, die Steuer ganz oder zum Theil durch Preisaufschlag auf die Abnehmer zu überwälzen. Die Schlussrevision wurde diesmal den Steuercompromissarien zugewiesen.

Auch die beiden offenen Landtage in den Jahren 1691 und 1693 bewilligten zur theilweisen Aufbringung von Kriegshilfen wiederum Vermögenssteuern; die betreffenden Anlageinstructionen [1]) sehen denen aus den Jahren 1678 und 1683 ganz ähnlich, nur in folgenden Punkten weisen dieselben Unterschiede auf. Auf Vorschlag der Regierung, welche auf den in den angrenzenden Fürstenthümern, wie Baiern und Salzburg, bestehenden Brauch hinwies, die Ausländer höher als die Inländer zu besteuern, wurde der Steuerfuss für die Ausländer erhöht und zwar von 9 auf 12 kr. pro 100 fl. (oder 2 fl. pro 1000 fl.) bei schon versteuertem, und von 42 kr. auf 1 fl. pro

---

[1]) F. Dip. 1092.

100 fl. bei unversteuertem Vermögen. Bei der Anlage d. a. 1693 wurde der Steuerfuss von 30 kr. pro 100 fl. oder $^1/_2$ % auch auf die Landschaftscapitalien ausgedehnt „weil dieselben jetzt nicht schlechter stehen als andere Capitalien." Bezüglich der Inländer wurde jetzt ausdrücklich angeordnet, dass nur das nach Abzug der Schulden übrig bleibende Effectivvermögen der Steuerbemessung zugrunde gelegt werden solle, und dass in die Belegung des sonst unversteuerten Vermögens nach dem höheren Steuerfusse, ausser den Gülten, Zehenten, Afterzinsen und Pfandschillingen auch die Neuräute und sonstiger Zuwachs an Grundstücken oder Gebäudeerweiterungen einzubeziehen seien. Gegen die von der Landschaft vorgesehene Belegung der geheimen Räthe, Kammerherren, Cavaliere und Hofstaatspersonen, Regierungs-, Kammer- und Kriegsräthe etc. erhoben Regierung und Geheimrath im Jahre 1691 Protest, weil dies früher, von ausserordentlichen Ausnahmsfällen abgesehen, immer der Landesherrschaft anheimgestellt worden sei; nachdem jedoch Se. k. Maj. die Absicht kundgegeben habe, auch von ihnen einen Beitrag zu fordern, wollten sie sich herbeilassen, von ihrem Vermögen ihre Quote zu entrichten, nicht aber von ihren Besoldungen und Dienstgenüssen, welche ja „in locum alimentorum dienen"; die Belegung und Exaction sollten aber bei ihnen nicht durch landesfürstliche Commissäre, sondern durch Deputirte aus ihrer Mitte erfolgen; Se. k. Maj. möge entscheiden, ob die Contribution der genannten Beamten etc. in die Landtagsbewilligung eingerechnet, oder aber „wie sonsten" für sich abgesondert Sr. Maj. zur Verfügung gestellt werden solle. Zur schliesslichen Revision der Steuerlisten war jetzt wiederum der kleine Ausschuss berufen; die Regierung beantragte aber auch die Entsendung von landesfürstlichen Commissären, „da in solchen Fällen der kleine Ausschuss nicht in seiner gewöhnlichen Function zu Steuerbewilligungen etc., sondern in der Eigenschaft eines Steuercompromisses zusammenkomme" [1]). Zur Kostenersparung sollten die Anlage-

[1]) Gutachten der Regierung über die landschaftliche Anlage-Instruction, v. 20. April 1691. L. A.

commissäre und Obrigkeiten zwar die früheren Listen zugrunde legen, es wurde ihnen jedoch trotzdem die genaue Ermittelung der gegenwärtigen Vermögens- und Eigenthumsverhältnisse zur Pflicht gemacht, „weilen in den vorherigen beschehenen Belegungen grosse Partialitäten und Ungleichheiten unterloffen.“ Bezüglich der beiden Hochstifter wurde jetzt im Vergleichswege für die Beitragsleistung zu den „extraordinari“ Steuern ein- für allemal ein bestimmtes Qrotenverhältnis festgesetzt; in je 100 fl. extraordinari Steuern hatte das Stift Trient, exclusive der niederen Geistlichkeit, welche im Anschlage davon abgesondert war, 7 fl. und das Stift Brixen 6 fl. zu entrichten.

Der Voranschlag dieser beiden zuletzt besprochenen Vermögenssteuern betrug 135.000 fl.[1]), welche Summe auch voll an die Hofkammer abgeführt wurde; den Ausfall musste daher wiederum die Landschaft tragen. Für die noch ausständigen Restanten aus den Personal- und Vermögenssteuern der Jahre 1675, 1678 und 1683 entrichtete die Landschaft als Abfindung noch 12.000 fl.

4. Die Erfahrungen, die man bei den besprochenen Versuchen mit der Vermögens- beziehungsweise Einkommensteuer gemacht hatte, waren nichts weniger als geeignet, zu einer häufigeren oder gar regelmässigen Anwendung derselben zu ermuthigen. Die beliebtere und regelmässige Art „extraordinari“ Contributionen aufzubringen blieb nach wie vor die der Ausschreibung von Extraterminen nach dem Fusse der ordinari Landsteuer [2]). In vereinzelten Fällen wurde wohl der Versuch gemacht, „zu

---

[1]) Die Anlage in der Stadt Innsbruck pro 1691 ergab:

Von Kirchen und Kirchenbedienten . . .	48 fl.
von der Bürgerschaft	2327 „
Nachtrag	131 „
	2506 fl.

I. A. Nr. 797.

[2]) Seit den vierziger Jahren des 17. Jahrh. erscheinen die Extratermine schon so regelmässig, dass dieselben in den Landschafts-Raitbüchern nicht mehr, wie früher, für sich abgesondert, sondern zusammen mit der ordentlichen Landsteuer ausgewiesen werden.

einiger Sublevirung" der überbürdeten Grundbesitzer auch das Capital zur Aufbringung von Extraterminen der Landsteuer heranzuziehen: sei es direct, indem es den Ortsobrigkeiten überlassen wurde, nach ihrem Ermessen einen modus collectandi anzuwenden, wodurch auch das sonst freie Einkommen getroffen werden könnte [1]); sei es indirect, indem den verschuldeten Grundbesitzern das Recht zugesprochen wurde, bei Abführung der Capitalzinse an die Gläubiger einen einmaligen bestimmten Abzug vorzunehmen [2]). Von solchen vereinzelten Massregeln abgesehen, ruhte die ganze Bürde der Landsteuer nach wie vor ausschliesslich auf den Schultern der Grundbesitzer, und die beständige Erhöhung beziehungsweise Verdoppelung derselben durch Extratermine liess die Ungleichheiten und sonstigen Mängel des Steuerkatasters immer stärker hervortreten. Die Beschwerden darüber häuften sich [3]) und das Bedürfnis nach einer Rectificirung des

---

[1]) Siehe die Ausschusscongresse von Nov. 1671 und August 1676 nebst den darauf bezüglichen Gutachten der Regierung. L. A.

[2]) Eine solche Verfügung findet sich zum erstenmal als Nachtrag zur kaiserl. Schlussschrift im Ausschusscongresse d. a. 1687, wobei ein Abzug von 30 kr. für je 100 fl. an 5% Capitalien, also von 6 kr. pro jeden Gulden Zins festgesetzt wurde. Der Landtag 1695 fasste einen gleichen Beschluss, nur war hier der Abzug auf 4 kr. pro Gulden herabgesetzt; dagegen erhoben jedoch diesmal die Stiftsgesandten Protest, weil dadurch ganz besonders die Geistlichkeit, Kirchen und geistliche Anstalten getroffen wurden; die Regierung aber erklärte sich in ihrem Gutachten damit einverstanden, obwohl sie der Ansicht war, die Grundbesitzer könnten im gegenwärtigen Zeitpunkte wohl ohne Entgelt der Creditores ihre Steuer abführen, da, wegen der herrschenden Theuerung der Früchte, die auf ihren Gütern liegenden Capitalien sich sehr gut fructificiren liessen. Bezüglich des stiftischen Protestes äusserte sich die Regierung, derselbe rühre eben daher, dass Kirchen und Geistlichkeit die meisten Forderungen innehätten; dieselben seien aber ebenso gut Creditores wie jeder andere, ihre geistliche Qualität sei nur ein accidens und komme in der vorliegenden Frage gar nicht in Betracht; bei Kirchen, kirchlichen Anstalten und Stiftungen seien bei der fraglichen Massregel natürlich nicht die von der ersten „Fundation" herrührenden, sondern nur viel später angelegte Capitalien gemeint.

[3]) Ein interessantes Beispiel dafür bieten die Beschwerden der Stadt Hall, beziehungsweise eines Theiles der Einwohnerschaft derselben. —

Katasters erschien immer dringender; dieselbe wollte jedoch noch immer nicht gelingen.

Im Jahre 1679 reichte die Stadt selbst ein Gesuch um Herabsetzung des Anschlages ein. Nach der alten Schätzung vom 16. Jh. sei der gesammte Grundbesitz im Haller Weichbilde auf 84.414 fl. bewerthet worden. Im Jahre 1629 habe zwar eine neue Einschätzung 206.801 fl. ergeben, allein dazumal seien die Häuser um $^2/_3$ mehr werth gewesen; seitdem sei auch der Verfall von Handel und Verkehr hinzugekommen, so dass man gegenwärtig höchstens die Hälfte jener Schätzungssumme annehmen könne. Jedenfalls besitze Hall nur $^1/_5$—$^1/_6$ des Vermögens von Bozen oder Innsbruck, und doch müsse es 58 Knechte steuern, während jene Städte mit nur je 45 Knechten belegt seien. Bei einer Vermögenssteuer von 1 fl. 30 kr. pro 1000 fl. würde Hall nicht mehr als 300 fl. zahlen, während es jetzt an Landsteuer 2088 fl. entrichte. Die Folge davon sei, dass die Stadt „bis über den Kopf" in Schulden stecke. — Auf diese Beschwerde hin bewilligten die Steuercompromissare eine Herabsetzung des Normalcontingents auf 1400 fl. für 6 Jahre. (Lsch. A. Schriften in Steuersachen Fasc. Nr. 13). Vor Ablauf dieser Frist versuchte der Haller Stadtrath der Bürgerschaft durch eine neue Repartirung der Landsteuer Erleichterung zu verschaffen, indem die Wiesen, Aecker und Gärten sammt den darauf stehenden Gebäuden mit einem höheren Anschlag belegt wurden. Die Adeligen, die Exempten und auch reichere Bürger, welche durch diese Massregel in erster Linie getroffen waren, richteten dagegen eine Beschwerde an das Steuercompromiss, worin sie unter anderem Folgendes ausführten. — Eine solche Neuerung ist nicht, wie sonst selbst bei viel weniger wichtigen Sachen, dem alten Herkommen und den Freiheiten gemäss in öffentlicher Versammlung der gesammten Bürgerschaft sondern „separatim" vom Stadtrath beschlossen worden. Wegen des bekannt engbegränzten Stadtgebietes von Hall sind hier die liegenden Güter ohnehin viel höher geschätzt, als sonst in der ganzen Umgebung. Nach dem neuen Anschlag würde ein kleines Mad (deren drei erst in der Grösse einen Tagbau ausmachen) schon mit 30 Kreuzer Steuer belegt werden, während sonst im Lande von einem ganzen Tagbau kaum soviel gesteuert wird. Hall ist seinerzeit wegen des blühenden Salz- und Eisenhandels, des einträglichen Niederlagsprivilegiums, des ausschliesslichen Rechtes des Weinhandels mit den fremden Kaufleuten u. s. w. sehr hoch belegt worden: obwohl nun das alles seitdem geschwunden ist, blieb der hohe Anschlag bestehen, so dass Hall, selbst nach dem jüngsten Nachlass von einem Drittel, noch um die Hälfte mehr belastet ist, als andere Städte und Gerichte in derselben Lage. Infolge der neuen Aus-

Im Jahre 1675 wurde dazu wiederum ein Anlauf genommen; diesmal trägt jedoch das Unternehmen schon mehr das Gepräge einer landesfürstlichen, denn einer landschaftlichen Aktion. Mit der Durchführung der Katasteraufnahme wurden die ordentlichen Obrigkeiten vom Kaiser „Kraft von Uns hiemit empfahenden Commission und Gewalts“, allerdings auch „mit Gutbefinden“ des im Juni-Juli d. J. versammelten Steuercompromisses betraut und dazu mit eingehender Instruktion versehen [1]). Da-

---

theilung würde sich aber noch ein Ueberschuss von ungefähr 260 fl. zu Gunsten der Stadtkammer ergeben, so dass, mit Hinzurechnung der 500 fl., welche die Gewerbschaften jährlich zu Hilf der Landsteuer contribuiren, vom Stadtrath aber nicht mehr in letztere einbezogen werden, die Stadt jetzt aus der Landsteuer einen Nutzen von 760—800 fl. gewinnen würde. Wir vom Adel und Exempte, die wir im Burgfrieden Güter haben, halten uns aber nicht für verpflichtet, auf diese Weise für die gemeinen Bedürfnisse des Stadtsäckels aufzukommen, oder der Stadt die Schulden bezahlen zu helfen; dies sollte durch eine eigene Auflage auf die Bürger allein geschehen etc. — Nach Ablauf der 6 Jahre erneuerte die Stadt Hall ihr Ansuchen, und zwar bat man diesmal um einen beständigen Nachlass und um einen grösseren, als der 1697 gewährte, nachdem man nicht einmal die 1400 fl. aufzubringen imstande sei. Dabei wurde noch folgender bemerkenswerther Umstand ins Treffen geführt. Bei der ersten Anlage der Landsteuer sind Städte und Märkte auch mit Berücksichtigung der damals ihnen allein zukommenden Handels- und Gewerbegerechtigkeiten belegt worden, die Gerichte und Dorfschaften dagegen bloss in Ansehung ihrer liegenden Güter; seitdem ist aber bekanntlich sehr viel Handel und Gewerbe von Städten und Märkten aufs Land gewandert; gerade bei Hall ist dies in besonders hohem Masse geschehen, wo in der ganzen Umgebung, und zwar nicht bloss in Dörfern, sondern wo überhaupt „nur ein Häusl oder Hütten steht“, in nächster Nähe des Burgfriedens Gewerbe getrieben und dadurch der Stadt entzogen werden. — Das Steuercompromiss gewährte diesmal einen einjährigen, im Jahre 1690 dann wiederum einen sechsjährigen Nachlass u. s. w. Ein ständiger Nachlass wurde grundsätzlich unter Verweisung auf die künftige Steuerrevision verweigert. Lsch. A. Schriften in Steuersachen Fasc. 14 Nr. 303.

[1]) Kais. Mandat an alle Stände, Obrigkeiten und Unterthanen Tirols vom 10. Dec. 1675. — Instruction, Ordnung und ausführliche Erklärung auf was Weis in der ganzen Fürstl. Grafsch. Tirol Unsere nachge-

mit aber von Seite der eximirten Stände nicht aus formellen Gründen Schwierigkeiten gemacht werden könnten, wurden alle ordentlichen Obrigkeiten mit Zustimmung der Landschaft für diesen Fall als landesfürstliche Commissäre erklärt und verordnet.

Statt an die früheren Arbeiten anzuknüpfen, die eben selbst schon veraltet waren, nahm man jetzt das Werk wiederum von vorne in Angriff. Die Katastrirung sollte diesmal auf Grund von Selbsteinschätzungen durchgeführt werden, eine Methode, die jetzt als viel zweckmässiger und billiger angesehen wurde, als die früher beliebte commissionelle Bereitung. Die zu diesem Zwecke im ganzen Lande verschickten gedruckten Formulare sollten von den Parteien ausgefüllt werden. Ausser den Personalien hatte jede Fassion folgende Hauptpunkte zu enthalten: 1. Die Liegenschaften jeder Art mit Angabe des Flächenmasses, ebenso alle Grund- und Lehensherrlichkeiten, Zehnten, Roboten und Dienstbarkeiten, die die Partei von Anderen zu fordern hat. 2. Alle auf den Gütern lastenden Beschwerden, als Grundherrlichkeiten, Zehnten, Roboten, Lehens- und sonstige Dienstbarkeiten, Stiftungen etc., von welchem Gute, in welchem Ausmasse, wem dieselben zu leisten sind, oder früher waren, falls sie abgelöst worden. 3. Die auf die Güter etc. entfallende Steuerschuldigkeit, beziehungsweise ob und von welchen Gütern bisher keine Steuer geleistet worden. 4. Der ungefähre Schätzungswerth jeder Liegenschaft, nach Abzug aller darauf liegenden Lasten (mit Ausnahme der ablöslichen Current- oder Capitalschulden); hiebei sollte eine Gesammttaxirung nur bezüglich solcher Grundstücke zulässig sein, welche mit einem Hof so verbunden wären, dass sie eine untrennbare Pertinenz desselben bildeten. Wer in mehreren Bezirken Güter besass, hatte für jeden Bezirk eine eigene Fassion einzubringen. Bei wissentlich unrichtigen Angaben war der Verfall des betreffenden

---

setzte Obrigkeiten . . . aigentliche Erkundigung und Information einholen sollen, was jedes Gericht und die Particularen für Vermögen an liegenden Gütern haben, damit alsdann die für rathsamb angesehene Introduction besserer Gleichheit in Steuern eingerichtet werden könne. 10. Dec. 1675 (Lsch. A. Verordnungen in Steuersachen VIII.).

Grundstücks angedroht, und bei auffallend niedriger Werthangabe sollte die Schätzung von Amtswegen auf Kosten der Partei erfolgen. Auf Grund der Fassionen hätten dann die Obrigkeiten für jeden Bezirk ein übersichtliches Katasterlibell anlegen und den Viertelcommissarien übersenden sollen.

Diese Anordnungen blieben ebenso auf dem Papier wie alle vorhergehenden, die wenigsten Parteien leisteten denselben Folge; eine Hauptursache war jetzt die, dass man allgemein als das Endziel der Steuerbereitung eine Erhöhung der Steuerlast vermuthete. Kaiser Leopold musste infolgedessen zur Beruhigung in einem eigenen Mandate [1]) Aufklärungen und Zusicherungen geben, welche ein Abgehen vom ursprünglichen Plane einer Universalsteuerbereitung bedeuteten. Es sei nur beabsichtigt, den Abgang von den 5000 Knechten zn ersetzen und eine billige Ausgleichung der Anschläge herbeizuführen; dies könne im Wesentlichen erreicht weren durch: 1. Einbeziehung der Neuräute und der bisher unversteuert gebliebenen Güter und Gülten; 2. Specificirte Katastrirung und Belegung aller zur Adelsteuer gehörigen Objecte nach dem Princip der Realbesteuerung, unter Zuweisung derselben an das Steuereinnehmeramt rei sitae; 3. Erhöhung der auf die Güter und Gülten der Ausländer entfallenden Steueranschläge um $^1/_3$; im Uebrigen könne jede Stadt und jedes Gericht bei ihrem Anschlag bleiben, beziehungsweise stehe es denselben frei, selbst durch Bürgermeister und Rath, respective durch Obrigkeit und Ausschüsse eine Berichtigung vorzunehmen. Ausserdem versuchte Leopold die Durchführung des Unternehmens auch dadurch zu erleichtern, dass er die beiden Hochstifter davon ausnahm; dieselben sollten bei ihrer Anlage verbleiben, freilich unter der Bedingung der genauen Einhaltung derselben. Allein selbst in dieser wesentlich reducirten Form gelang das Werk nicht, obwohl Leopold in der Sache noch eine Reihe von Mandaten erliess [2]) und das Steuercompromiss jedesmal darüber Berathungen hielt.

---

[1]) Ddto 17. April 1680; F. Dip. 1092/324.

[2]) Ddto. 30. Juli 1696, 1. Juli 1698, 22. April 1699. L. A.

Im Jahre 1700 finden wir eine ständische Deputation damit beschäftigt, aus den eingesendeten Katasterlibellen eine Liste der Neuräute und sonstiger noch unbesteuerter Objecte auszuziehen. Allein es waren dabei noch eine ganze Reihe von Katastern ausständig, insbesondere von den Städten Innsbruck und Meran, von 20 Gerichten des Innthales, von den drei Herrschaften und vom Viertel an der Etsch; und auch abgesehen davon kam die Deputation mit ihrer Arbeit über das Pusterthal nicht hinaus, und die infolge des spanischen Erbfolgestreites über Tirol hereingebrochene Kriegsnoth drängte das Unternehmen wieder auf längere Zeit bei Seite [1]).

Nebenbei beschäftigte die Frage der Beseitigung der Steuerrenitenz fortwährend die Steuercompromissconvente, aber auch hierin hatte man nur Misserfolge zu verzeichnen. Bei den Grafschaften an den welschen Confinen war trotz Verträge und Restantennachlässe nichts erreicht worden [2]); insbesondere bezüglich der Grafen Lodron schwebte noch immer ein Streit zwischen Kaiser Leopold und denselben betreffs des oberwähnten Vergleichs zwischen Tirol und dem Erzbischof von Salzburg [3]).

---

[1]) C. 1700, 1702, 1708.

[2]) Bis zum Jahre 1694 betrugen die Ausstände:

bei den Grafen Lichtenstein:		
an Landsteuern seit 1663	fl.	7.777
an Personal- und Vermögenssteuern von 6 Anlagen zu je 80 fl.	fl.	480
bei den Grafen Lodron.		
an Landsteuern seit 1663	fl.	32.697
an Personal- und Vermögenssteuern von 6 Anlagen zu je 300 fl.	fl.	1.800
bei den Grafen von Arco:		
an Landsteuern seit 1678	fl.	5.670
an Vermögenssteuern von 3 Anlagen zu je 200 fl.	fl.	600
bei den Grafen Castelbarco:		
an Landsteuern seit 1663	fl.	12.425
an Personal- und Vermögenssteuern von 5 Anlagen zu 375 fl.	fl.	2.250
Summe	fl.	63.702

[3]) Im Jahre 1698 ertheilte Leopold dem Vicefiscal bei der Innsbrucker

Die Städte und Gerichte an den Confinen hätten nach einer Berechnung des Generaleinnehmers allein an Restanten der „ordinari“ Landsteuer 2,531.520 fl. geschuldet. Die vier Vicariate hatten um diese Zeit auffallender Weise sogar eine kaiserliche Resolution erwirkt, worin ihre „quasi possessio libertatis“ anerkannt und die Landschaft „ad petitorium“ gewiesen wurde. Dagegen legten die Steuercompromissare Verwahrung ein, wobei sie geltend machten, ein solches Rescript könne nur erschlichen sein, nachdem die Landschaft in possessorio niemals angehört worden, und es sei auch fraglich, ob eine quasi possessio hier überhaupt angenommen werden könne, umsomehr, als „dieselben Renitenten zu dem Zuzug, worauf sich das völlige Steuerwesen fundirt, verbunden und in publico catastro eingetragen“ seien. Auch bei den „gehorsamen“ Ständen und Unterthanen gab es übrigens Steuerrückstände zu Hunderttausenden, und es mussten fortwährend Nachlässe daran gewährt werden, und zwar am meisten, wie die Compromissare berichteten, bei den Vornehmeren und Reicheren. Zum Theil waren aber die Ausstände durch die Steuereinnehmer selbst verschuldet, welche bei ihrer Schlussrechnung oft beträchtliche Summen schuldig blieben, die schliesslich ganz oder theilweise nachgelassen werden mussten [1]).

5. Unter Kaiser Leopold erneuerten die Stände den Versuch, die Abschaffung des Umgelds zu erwirken. In den allgemeinen Landesbeschwerden, welche die Klage über die unrechtmässige Einhebung dieser Steuer als ständigen Punkt enthielten, verwies die Landschaft unter Anderem darauf, ein grosser Theil des Landes bezahle diese Steuer gar nicht, nämlich die Stifter und deren Gebiete, ferner die Unterthanen vieler Herrschaften,

---

Regierung den Auftrag zur gerichtlichen Austragung; dazu verfasste der Landschaftssyndicus Bartl ein Rechtsgutachten, welches einen ganzen Folioband ausfüllt. Lsch. A. Schriften in Steuersachen. Fasc. Nr. 11.

[1]) C. 1700. Es wurde aus diesem Grunde beim Steuercompromiss d. a. 1700 die Bestimmung beantragt, dass von nun an jeder Steuereinnehmer, der bei der Abrechnung mit einem namhaften Betrage selbst im Rückstand bleiben und bis zum nächsten Steuercompromiss denselben sammt Zinsen noch nicht abgeführt haben sollte, ohneweiters als entlassen zu betrachten sei.

wie Nomi, Ivano, Telvano, Rovereto, Grumeis, Nonsberg, Buchenstein und andere Orte an den Confinen. Und in den „Particularbeschwerden“ machten die Etschländer geltend, sie seien „wegen der Hitze, schlechten Trinkwasser und anstrengender Feldarbeit im Weinbau gezwungen, zur Erhaltung ihrer Gesundheit bei den Wirthen Wein zu trinken, welches sonst im Lande wegen Frischigkeit des Lufts auch guten Wässern nit vonnöten ist“; damit schien allerdings der Umstand in Widerspruch zu stehen, dass in Nordtirol das Umgeld doppelt so viel ergab, als in allen übrigen Vierteln zusammengenommen; die Stadt Innsbruck allein versteuerte öfters wenigstens ebensoviel an Wein wie das ganze Etschland, was die Regierung als Beweis dafür anführte, dass das Umgeld nicht so sehr die weinbauende Bevölkerung als die Handwerker, Durchreisende etc. treffe.

Auf die kaiserliche Erklärung, der Schenkpfennig müsse zum Unterhalt der verwitweten Erzherzogin und ihrer Töchter dienen, replicirte die Landschaft im Landtag 1665, sie sei zu einem solchen Unterhalt nicht verpflichtet und könne sich, wie sie schon oft klar ausgesprochen, zur Verhütung des gänzlichen Ruins der Unterthanen einer weiteren Bezahlung des Umgeldes, welches seit dessen rechtswidriger Incamerirung über 3 Millionen eingetragen habe, nicht unterziehen. Darauf gab K. Leopold zur Antwort, er könne an einen Verzicht auf das Umgeld nur dann denken, wenn die Landschaft ein geeignetes Ersatzmittel an die Hand geben werde. Um vorläufig wenigstens ihren formellen Standpunkt zu wahren, bewilligten die Stände daraufhin den Weiterbezug des Umgelds auf 5 Jahre, nach deren Verstreichen dasselbe von selbst aufhören sollte. Allein der Ausschusscongress vom Juni 1670 musste sich, gegenüber der Erklärung, dass Se. Maj. jenem Landtagsbeschluss keine Geltung zuerkenne, da er nicht ratificirt worden sei, zu einer neuerlichen Bewilligung auf 4 weitere Jahre herbeilassen. Nach Ablauf dieser Frist wurde aber der Schenkpfennig auch ohne Bewilligung, ja gegen den Protest der Stände weiter eingehoben. In der folgenden Zeit musste sich die Landschaft regelmässig damit begnügen, in den Generalbeschwerden darum zu bitten, dass das Umgeld mindestens „mit weniger

rigor." eingetrieben werde. Im Jahre 1684 erliess K. Leopold eine neue „Instruktion und Ordnung über die Einhebung des Umgelds [1])" ohne dass dabei von irgend einer Mitwirkung der Landschaft die Rede wäre.

6. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten sich die Landesfinanzen nicht unerheblich gebessert, was auch aus obangeführter Bemerkung über die Landschaftscapitalien in der Instruktion zur Vermögenssteueranlage d. a. 1693 zu entnehmen. Seit 1650, in welchem Jahre die Landschaftsschulden noch 2,414.521 fl. betragen hatten, waren zwar von der Landschaft bis 1698 an Darlehen 180.646 fl. aufgenommen, dagegen aber 816.987 fl. an Capitalschulden abgeledigt worden, so dass im letztgenannten Jahre der Schuldenstand auf 1.778.179 fl. herabgesunken war; auch die Zinsenschuld. welche sich im Jahre 1653 auf 700.000 fl. belaufen hatte, betrug jetzt nur mehr 104.000 fl. [2]). Dabei rühmten sich die Stände im Jahre 1698, sie hätten im Laufe der letztten 7 Jahre, trotz der grossen Opfer, welchen sich das Land auch sonst, besonders wegen der durchziehenden Kriegstruppen, hatte unterziehen müssen, 950.000 fl. Hilfen nicht bloss bewilligt, sondern bis auf einen kleinen Rest auch bezahlt [3]).

---

[1]) F. Dip. 1168 II.

[2]) L. R. B. und C. 1700.

[3]) Kaiser Leopold war allerdings mit der Finanzgebarung der Landschaft nichts weniger als zufrieden. Im Steuercompromissconvente d. a. 1702 liess er „dero grosse Bestürzung" darüber äussern, dass die ursprünglich von der Landschaft übernommenen Schulden nicht nur nicht getilgt, sondern sogar vermehrt worden seien. Dagegen verwiesen die Stände auf die im Jahre 1640 gegen denselben Anwurf der Erzherzogin Claudia vorgebrachte ausführliche Rechtfertigung, mit dem Bemerken, die genannte Fürstin hätte sich darüber beruhigt, und von den beiden folgenden Fürsten, die doch im Lande selbst residirt und daher vom Gebaren der Landschaft genaue Kenntnis gehabt, sei dieser Punkt nie mehr berührt worden. Bei den unaufhörlichen übermässigen Anforderungen an die Landschaft sei es vielmehr verwunderlich, dass man den Schuldenstand doch so weit herabgesetzt habe, dies sei nur der guten Haushaltung zuzuschreiben; „so dörfte man doch schier sagen," bemerkte der Landschaftssyndicus Dr. Jacob Bartl in einem Memoriale über die landschaftliche Finanzgebarung d. a. 1705 (den

In Folge der hohen Contributionen, welche in den Jahren 1696 und 1698 bewilligt werden mussten und zur Aufnahme grosser Anleihen nöthigten, trat jedoch in der finanziellen Lage der Landschaft wiederum eine bedeutende Verschlechterung ein. In den genannten Jahren wurden nämlich an den engeren Ausschuss Postulate in einer Höhe gestellt (je 350.000 fl.), wie sie bisher nur vor einen allgemeinen Landtag gebracht worden waren, was von den Ständen auch als eine „unerhörte Neuerung" gerügt wurde. Allerdings hatte der Kaiser das erstemal es für nöthig befunden, die Steuercompromissarien zu Rathe ziehen zu lassen, ob zur Bewilligung einer so hohen Summe ein offener Landtag oder aber „zur Entfliehung vieler dabei einlaufender Difficultäten und Weitläufigkeiten" nicht besser ein engerer Ausschuss einzuberufen wäre; nachdem jedoch von dieser Seite kein Widerspruch erhoben worden und der Ausschuss selbst, durch den Hinweis auf die Dringlichkeit beruhigt, nahezu das volle Postulat bewilligt hatte, trug K. Leopold keine weiteren Bedenken, zwei Jahre später dasselbe Experiment zu wiederholen. Diesmal erhob zwar der Ausschuss einen schärferen Protest, wobei derselbe insbesondere hervorhob, im Jahre 1696 hätte man schon aus dem Einberufungsschreiben die Höhe des kaiserlichen Begehrens entnehmen können, und dort seien die Ausschüsse, eben wegen der Gefahr im Verzuge, ermächtigt worden, sich ausnahmsweise auf eine stärkere Bewilligung einzulassen; alles dies treffe aber im vorliegenden Falle nicht zu. Dementsprechend wurden diesmal auch nur 180.000 fl. bewilligt. Allein das Praejudiz war doch geschaffen und die Wirkung trat in der folgenden Zeit deutlich zu Tage: im 18. Jahrhundert erscheinen die vollen Landtage fast ganz verdrängt durch die engeren Ausschusscongresse [1]).

Dem im December 1700 einberufenen Ausschuss liess Kaiser Leopold durch den Landeshauptmann mittheilen, er sei wegen

---

Steuercompromissacten d. a. 1702 beigeschlossen) „dass vielleicht in allen österreichischen Landen tam in cameralibus quam provincialibus keine genauere Oeconomie als bei der tirol. Landschaft geführt werde"!

[1]) Vgl. Egger a. a. O. II p. 458 f.

des Krieges mit Frankreich genöthigt. zum Zwecke der Aufstellung einer Armee von 300.000 Mann in allen Erbländern eine sog. Centesima d. i. eine Vermögenssteuer von 1% nach folgender Ordnung aufzulegen. Jeder, (die im Lande begüterten Ausländer inbegriffen), habe binnen 4 Wochen an die verordneten Steuercommissäre eine genaue Fassion über das gesammte Vermögen jeder Gattung, jedoch unter Abzug der Schulden, einzuliefern; ausgenommen seien nur diejenigen, welche weniger als 1000 fl. Vermögen besässen, also vor allem die ohnehin schon erschöpften Bauern und Unterthanen. In den Fassionen solle das Vermögen in folgende 4 Rubriken eingetheilt werden: 1. Güter und Häuser. 2. Anliegende Activcapitalien (unter Angabe der Schuldner). 3. Baares Geld. 4. Silber, Geschmeide und sonstiges Mobiliar, was Geldeswerth hat. Beim Abzug der Passiva sollten auch die Creditores namhaft gemacht werden [1]). Obwohl im kaiserlichen Erlasse bemerkt war, Se. Maj. könne hierin auch für Tirol und Vorarlberg keine Ausnahme machen, so hegte man augenscheinlich bei Hofe selbst keine Hoffnung, eine solche Steuer bei den Tiroler Ständen durchbringen zu können, denn der geheime Rath liess sich dem Landeshauptmann gegenüber vernehmen, Se. Maj. würde auch nichts dagegen haben, wenn die Landschaft lieber ein anderes äquivalentes Mittel anwenden wollte. Der Ausschuss lehnte thatsächlich die Centesima ab, mit der Begründung, „dergleichen sei wider die Freiheiten und eine Sache, so vor das gesammte Land gehört“; es wurde aber auch kein „äquivalentes Steuermittel“ bewilligt, sondern beschlossen, 100.000 fl. durch eine Anleihe aufzubringen [2]).

Unter dem Drucke der unmittelbaren Gefahr eines feindlichen Ueberfalles liess sich der Ausschuss im Mai 1703 doch wiederum zur Bewilligung einer Vermögenssteuer herbei, aber ohne Fassionen und nach demselben Steuerfuss wie in den Jahren 1791 und 1793. Neu war diesmal vor allem die Cumulirung

[1]) Erlass vom 21. Nov. 1700 „in consilio camerae resolvirt,“ L. Cop. LXI fol. 56 ff.

[2]) J. M.

der Vermögenssteuer mit einer „Kopf- und Standsteuer" indem ausser der Alle, In- und Ausländer, umfassenden Besteuerung des Vermögens respective Einkommens, deren Durchführung eben eine längere Frist erforderte, auch eine Personalclassensteuer auferlegt wurde, welche in den ersten 14 Tagen a die publicationis erlegt werden sollte [1]). Was insbesondere die Vermögenssteuer anbelangt, so wurden diesmal die schon der Grundsteuer unterworfenen Objecte ganz freigelassen, mit Ausnahme der in ausländischem Besitze befindlichen Güter; hinsichtlich der letzteren wurde gegenüber Baiern Repressalie geübt, indem der Steuerfuss für die baierischen Unterthanen von $^1/_5$ auf $^1/_2$ % bei den steuerbaren, und von 1 auf 2 % bei den unversteuerten Gütern und Effecten erhöht wurde. Die Anlage der Personalsteuer entspricht in der Classeneintheilung und der Abstufung im Wesentlichen den älteren „Designationen" dieser Art, wobei die Sätze sich zwischem einem Maximum von 20 fl. (ein Graf für sich und Familie, mit Ausschluss der Kinder mit separatum focum) und einem Minimum von 6—12 kr. (Dienstleute in Städten und Gerichten) bewegen. Die Durchführung dieser Steuerordnung und insbesondere die Revision der Steuerlibelle wurde den beiden ohnehin schon in Thätigkeit befindlichen landschaftlichen Deputationen in Innsbruck und Bozen zugewiesen.

Als man im Landtag Februar 1704 zur Aufbringung einer Defensionshilfe von 200.000 fl. wiederum auf ausserordentliche Geldquellen bedacht sein musste, griff man merkwürdigerweise zunächst auf die monatliche Personalclassensteuer des Jahres 1647 zurück, wobei man von der damaligen Anlage nur in soweit abwich, als man eine grössere Specialisirung der Subjekte und eine bei den höheren Ständen bedeutende Erhöhung der Steuersätze eintreten liess [2]). Bei der Einschätzung, respective Eintheilung der Einzelnen in die eine oder die andere Classe einer Standesgruppe sollte hauptsächlich das unversteuerte Vermögen

---

[1]) Mandat ddto 6. Juni 1703 F. Dip. 1093/449$^1/_2$, L. Cop. LXI.

[2]) Mandat und Instruction vom 7. April 1704. F. Dip. 1093/455

berücksichtigt werden. Neben dieser sechsmonatlichen „Capitationssteuer" [1]) beschloss aber der Landtag zur Versicherung der Gläubiger, welche die Hilfe mittelst Darlehen anticipiren sollten, beziehungsweise zur Bildung eines entsprechenden Tilgungsfondes auch noch eine Salzaccise von allem im Lande verbrauchten Salz in der Höhe von 48 kr. per Fuder zu erheben. Gegen letzteren Beschluss legte Brixen unter Hinweis auf die schlimmen Erfahrungen, welche die Landschaft mit dem Umgelde gemacht hatte, Verwahrung ein. Durch die Einführung einer neuen landschaftlichen Verbrauchssteuer hofften die Stände, den Kaiser zur Einstellung oder Ueberlassung des Schenkpfennigs zu bewegen; eine Hoffnung, die sich freilich als trügerisch erwies. Der ganze durch die Anleihen, beziehungsweise durch die genannten Steuern aufgebrachte Fond sollte in die Kriegscassen abgeliefert, und von der Kammer unter Mitwirkung der nun neu aufgestellten ständischen Landräthe verwaltet werden.

Der Erfolg der Capitationssteuer wurde besonders durch eine neue Einquartirung wesentlich beeinträchtigt, indem sich die davon betroffenen Landesviertel weigerten, dieselbe zu leisten; infolge dessen und wegen der verweigerten Abstellung des Umgeldes wurde nur ein Theil der bewilligten Summe an die Hofkammer, beziehungsweise in die Kriegscasse abgeführt [2]). Bei der grossen Schwierigkeit, Darlehen aufzubringen, beschloss ein im October

---

[1]) Bei Egger a. a. O. 512 ist fälschlich von einer Capitalsteuer die Rede.

[2]) Einigen Ersatz sollte dafür eine Lehenssteuer bieten, welche auf Grund einer kaiserlichen Resolution vom 24. Jänner 1703 im April desselben Jahres in Tirol ausgeschrieben, dann aber wegen der feindlichen Invasion eingestellt und erst unterm 10. December 1704 wiederum intimirt worden war. In letzterem Mandat verlangte der Kaiser „von allen Vasallen des Erzhauses Oesterreich in Ober- und Vorderötserreich zu Redimirung der uns als Lehensherrn sonsten von ihnen zu Kriegszeiten zu praestiren habenden Lehensdiensten je nach Proportion des Werthes der Lehen ein subsidium ... um so unbedenklicher, als eine solche Steuer in natura ipsa und Eigenschaft der Lehen selbst gegründet." Die Steuer sollte im Ausmasse von $^{1}/_{4}$ des reinen Jahresertrages der Lehensgüter entrichtet werden

abgehaltener Congress der Landräthe, die Salzaccise vorläufig auf 1 Jahr dem Grosshandelsmann Taschen in Hall zu verpachten, wogegen sich letzterer zu einem Darlehen von 28.000 fl. verpflichtete. Im selben Jahre musste aber andererseits wegen der vom Land erlittenen Kriegsschäden die ganze Jahresordinaristeuer in derHöhe von 133.000 fl. nachgesehen, beziehungsweise zurückerstattet werden.

Die Salzaccise wurde vom Ausschusscongresse im Herbste 1705 mit kaiserlicher Genehmigung auf weitere 4 Jahre erstreckt und dieser Ertrag zur Verzinsung und Amortisirung einer auf Stifter und Stände repartirten Anleihe von 60.000 fl. bestimmt. Kraft weiterer theils ausdrücklicher. theils stillschweigender Prolongirungen wurde diese Salzsteuer zu einer beständigen Finanzquelle der Landschaft; allerdings findet man dieselbe regelmässig zur Sicherung neuer Darlehensforderungen auf mehrere Jahre im Voraus an die Gläubiger verpfändet. Der durchschnittliche Jahresertrag belief sich auf 15—20.000 fl.; Ende der dreissiger Jahre des 18. Jahrh. ging derselbe über 30.000 fl. hinaut.

VIII.

1. Der bedenkliche Zustand, in den die Finanzen der Landschaft zu Beginn der 18. Jahrh. infolge der Kriegsereignisse gerathen waren, liess die Nothwendigkeit darin Ordnung zu schaffen, neuerdings als sehr dringlich erscheinen, und bot der kaiserlichen Regierung einen erwünschten Angriffspunkt. Im Jahre

(F. Dip. 1093/468). Als Kaiser Karl VI. im Jahre 1717 denselben Vorgang wiederholte und alle Lehensvasallen Tirols zur Leistung eines Fünftels aller Lehensfrüchte als Türkenhilfe aufforderte, erhoben die Landstände dagegen Protest „anstatt und im Namen aller Lehensvasallen“, unter Hinweis auf die persönliche Zuzugspflicht derselben zur Landesdefension, auf die Verpflichtung zur Leistung der Landsteuern und aut die uralten Privilegien, kraft welcher die Tiroler Vasallen zu keinem Kriegsdienst ausser Landes verbunden seien. L. Cop. LXXVIII p. 194 ff.

1704 wurde von Wien aus eine „Hauptinquisitionscommission“ nach Tirol entsendet, welche durch ihr schroffes Vorgehen den heftigsten Unwillen der Stände hervorrief, ohne einen nennenswerthen Erfolg zu erzielen. Die Landschaft beschwerte sich in einer Supplik an den Kaiser [1]), die genannte Commission, welche von Sr. Maj. dahin instruirt worden sei, „zur Gangbarmachung des theils von Alters her unrichtigen, nunmehr aber durch gegenwärtige Calamität zeitlich in Verwirrung gerathenen Steuerwesens der Landschaft kräftige Assistenz zu leisten“, hätte in dieser ihrer Hauptaufgabe gar nichts gethan, dagegen aber den Versuch gemacht, die „durch feierliche Recesse stipulirte landschaftliche Administration“ über den Haufen zu werfen; um aber den voraussichtlich sehr ungünstigen Bericht der Commission unschädlich zu machen, wurde noch ausserdem eine vom Landschaftssyndicus verfasste „ausführliche Beschreibung und Vertheidigung des landschaftlichen Wesens, Freiheiten und Verwaltung“ dem Kaiser überreicht, worin die Wahrung der ständischen Autonomie auf das kräftigste verfochten erscheint [2]). Die Wirkung, die man sich davon erwartet hatte, trat jedoch nicht ein; von da an sahen die Tiroler Landstände vielmehr ihre Autonomie, und insbesondere deren beide Grundfesten, das Steuerbewilligungsrecht und die selbständige Steuer- und Finanzverwaltung, fortgesetzten Angriffen ausgesetzt und gegenüber dem Alles umfassenden Absolutismus und Centralismus mehr und mehr erschüttert.

---

[1]) Ddto. 1. März 1705 L. Cop. LXVI pp. 4—7, 375—378 u. 437 in J. M.

[2]) Diese interessante Schrift, welche vom Verfasser Philipp Jacob Bartl im August 1705 persönlich in Wien überreicht wurde, theilt sich in folgende Abschnitte: 1. Von der F. Gf. Tirol Situation. 2. Frucht- und Unfruchtbarkeit. 3. Einnahmen. 4. Freiheiten. 5. Stifter Trient und Brixen. 6. Steuerwesen und Verwaltung. 7. Remedirung der Mängel. 8. Landtag 1704. 9. Weinpfennig. 10. Landesdefension. 11. Ausführliche Deduction gegen die projectirte Concentrirung der tirol. Hofkammer nach Wien unter Hinweis auf die exceptionellen Verhältnisse Tirols. St. A. Landtags- und Compromisslibelle aus dem Trientner bischöfl. Archiv ad a. 1705.

2. Man war auf landesfürstlicher Seite zunächst bestrebt, das Hauptorgan des ständischen Steuer- und Verwaltungswesens, das Steuercompromiss, einer strengeren Controlle zu unterziehen, beziehungsweise in eine grössere Abhängigkeit von der Regierung zu bringen. Dies rief aber naturgemäss den entschiedensten Widerspruch der Landschaft hervor, welche um so ängstlicher bemüht war, jeden auch noch so geringfügigen Eingriff in die Selbständigkeit jenes Organes abzuwehren, als sie sonst ihren Einfluss und ihre Macht mehr und mehr schwinden sah.

An den ordentlichen Steuercompromisscongressen, auch kurz Steuercompromisse genannt, nahmen, wie schon bekannt, zwei dem immatriculirten Landes-Adel [1]) angehörige landesfürstlche Commissäre theil, welche jetzt jedesmal vom geheimen Rathe in Innsbruck, gemäss den vom Hofe erhaltenen Weisungen, mit einer schriftlichen Instruktion versehen wurden, die zur Mittheilung an das Compromiss bestimmt war. Nun nahm aber die kaiserliche Regierung daran Anstoss, dass Convente der Steuercompromissare auch „zwischendrein“, ohne Zuziehung landesfürstlicher Commissäre, stattfanden, beziehungsweise dass bei den ordentlichen Steuercompromisscongressen auch mitunter „durch separate Einholung der Vota der Steuercompromissare praeteritis Commissariis“ Beschlüsse gefasst wurden. Von nun an sollten keinerlei Zusammenkünfte ständischer Organe, sei es Compromissare, Ausschüsse oder Landräthe, erlaubt sein, wo nicht zuvor der geheime Rath davon verständigt und mit dem genauen „Programm“ bekannt gemacht worden wäre, damit erforderlichenfalls ein kaiserlicher Vertreter dazu entsendet werden könnte. Umsonst protestirte die Landschaft gegen eine solche Anordnung, unter Hinweis auf den Recess d. a. 1573, wonach l. f. Commissäre ausschliesslich bei Aufnahme der Jahresrechnungen anwesend sein sollten, und mit Berufung auf das alte Herkommen, dem-

---

[1]) Auf dieser Qualität der Commissäre bestand die Landschaft mit Entschiedenheit gegenüber der seitens der Wiener Regierung aufgeworfenen Frage, ob dies nicht in arbitrio principis beruhe. L. Cop. LXVI pp. 367 und 563 in J. M.

gemäss seit jeher, besonders im Anschlusse an Landtage oder Ausschusscongresse, Steuercompromissconvente ohne Beisein von Regierungsvertretern stattgefunden hätten [1]).

Eine weitere Forderung der Hofregierung bestand darin, dass für die Steuercompromisse ein ständiger landesfürstlicher Commissionsactuarius bestellt würde, welcher als Schriftführer und Sekretär der landesfürstlichen Commissäre hätte fungiren sollen; dies wurde auch damit begründet, auf diese Weise könnten die l. f. Commissäre, welche laut einer kaiserlichen Resolution d. a. 1681 jedesmal gewechselt werden sollten, besser informirt und auf dem Laufenden erhalten werden [2]). Gegen diese Neuerung wehrte sich die Landschaft sehr energisch: dieselbe sei ganz überflüssig, da beim Steuercompromiss schon ein landschaftlicher Actuar die Protocollführung besorge und das Compromiss nur als ein Corpus unter dem Directorium des Landeshauptmannes gelte; dieser einheitliche ständische Charakter desselben sei auch daraus zu entnehmen, dass, mit Ausnahme der Generaleinnehmerrechnungen, alle sonstigen Akte und Dekrete allein im Namen der Landschaft vorgenommen resp. erlassen würden. Die Hofcommissäre äusserten sich dagegen in ihren Berichten, ein solcher Widerspruch sei ganz unberechtigt, „nachdem dieses Steuerwesen von Sr. Maj. abhängt, die damit nach eigenem Belieben, tamquam de re propria, umgehen kann"; der eigentliche Grund des Widerstandes sei darin zu suchen, dass die Stände befürchten, dadurch einer strengeren Controlle unterzogen zu werden. Mit unverkennbarer Ironie wird in der kaiserlichen Instruktion an die Commissäre zum Compromiss im November 1708 bemerkt, dass es der Landschaft vielmehr zur Ehre und Freude gereichen müsste, ihre redliche und getreue Administration des nur auf Tilgung der überwiesenen herrschaftlichen Schulden abgetretenen sogen. Ordinari-Steuerwesens vor möglichst vielen Zeugen zu offenbaren; doch wolle Se. Maj. die Sache vorläufig noch in

---

[1]) C. 1700 u. 1708.
[2]) C. 1705 und 1708.

suspenso lassen. Beim nächsten Compromiss wurde jedoch die Zuziehung des Commissionsactuars neuerdings gefordert und da die Landschaft es wiederum nicht zuliess und den Protest dagegen wiederholte, liess Kaiser Karl VI derselben einen scharfen Verweis ertheilen, und sie zur stricten Vollziehung des kaiserlichen Willens und Befehles auffordern; im Falle weiterer Widersetzlichkeit sollte aus landesfürstlicher Macht auctoritative vorgegangen werden. Dabei verdient folgende Stelle aus dem kaiserlichen Rescripte hervorgehoben zu werden, weil dieselbe am besten die nunmehr bei Hofe geltende Auffassung über die Stellung der Landschaft und des Steuercompromisses charakterisirt: Se. Maj. könne nicht begreifen, heisst es darin, mit welchem Rechte die Landschaft es wagen dürfe, sich dem kaiserlichen Befehle zu widersetzen, „so schwerlich eine auswärtige auch feindliche Macht unternehmen würde", umsoweniger, als es eine unwidersprechliche Thatsache sei, „dass bei den Steuercompromisscongressen nicht so viel der Landschaft als Sr. K. Maj. eigen landesfürstliches Interesse tractirt werde" [1]. Die Landschaft verharrte trotzdem hartnäckig auf ihrem Standpunkte und ihr Syndicus verfasste in ihrem Auftrage eine Gegenvorstellung, worin unter Anderem die fragliche Neuerung als eine für die Stände sehr beschwerliche Verletzung des „onerosen Vertrages" d. a. 1573 bezeichnet wurde [2]. Daraufhin sah sich die kaiserliche Regierung vorläufig veranlasst nachzugeben und bis auf weiteres auf die Beiziehung des Actuars unter der Bedingung zu verzichten, dass den landesf. Commissären gleich am Schlusse jedes Steuercompromisses eine beglaubigte Abschrift des vom Landschaftssekretär geführten Protokolles eingehändigt werde [3]. Seit 1632 aber erscheint der Regimentssekretär als Commissionsactuar, trotz des fortgesetzten Widerspruchs der Landschaft, zu den Compromisscongressen beständig beigezogen, und zwar mit dem Auftrage, die Motive der Beschlüsse,

---

[1]) Ddto. 29. Jän. 1712. Lsch. A. Landtagsacten 1711 p. 238—242 in J. M.
[2]) Ddto. 10. April 1712. Lsch. A. Landtagsacten 1711 p. 84 ff. in J. M.
[3]) Kais. Resolution ddto. 9. Nov. 1712. C. 1714.

das Stimmenverhältnis und die Person jedes Abstimmenden genau zu vermerken [1]). Im Jahre 1738 beantragten die Hofcommissäre beim Kaiser sogar die Beiziehung eines zweiten Sekretärs, „um eine gründlichere Revision der Landschaftsgebarung zu ermöglichen“; man liess es jedoch bei dem Einen bewenden.

Auch in der Bestellung landschaftlicher Beamten, insbesondere der Steuereinnehmer, sollten die Steuercomprommissare eingeschränkt werden. Der Kaiser liess bei jeder Gelegenheit letztere daran erinnern, dass solche Ernennungen nur durch den ordentlichen Compromisscongress im Einvernehmen mit den Hofcommissären, in der Zwischenzeit aber nur mit Vorwissen und Zustimmung des geheimen Rathes erfolgen dürften, widrigenfalls der neuernannte Beamte oder Diener suspendirt werden würde. Die Landschaft machte dagegen ihr Recht auf selbständige Ernennung ihrer Beamten auf Grund des „Vertrages“ d. a. 1573 geltend und wollte höchstens die Verpflichtung anerkennen, dem geheimen Rath von der erfolgten Ernennung Mittheilung zu machen [2]).

Die Regierung, beziehungsweise die Regierungscommissäre erhielten weiters vom Hofe die Weisung, das Ausgabewesen des Generaleinnehmers strenger zu überwachen und „übermässige und unnothwendige Ausgaben“ bei der Rechnungsrevision nicht mehr zu genehmigen; zugleich sollte die Landschaft dazu verhalten werden, bei namhaften Ausgaben vorher die Einwilligung des geheimen Rathes einzuholen [3]). Gegenüber dem Proteste der Landschaft, welche das Recht der freien Selbstverwaltung ihrer Fonde in Anspruch nahm, begründeten die Hofcompromisscommissäre jene Anordnung damit, die landschaftliche Finanzverwaltung beruhe auf dem Steuerwesen, dieses letztere aber sei der Landschaft nur *quoad ministerium,* nicht aber *quoad proprietatem et dominium* zu beliebiger Verfügung, überlassen worden [4]).

---

[1]) C. 1732 ff.

[2]) C. 1708—1732.

[3]) C. 1732.

[4]) C. 1732 und 1734.

Auch das vom Steuercompromiss beanspruchte Recht, die Generaleinnehmerrechnungen entgiltig abzuschliessen, wurde demselben streitig gemacht, indem sich der Kaiser eine nachträgliche Ueberprüfung und die Bestätigung vorbehielt; auch dies wurde von den Ständen als eine Rechtsverletzung perhorrescirt [1], allein die Hofcommissäre erhielten den Auftrag, den Steuercompromissaren „in glimpflichen Terminis" begreiflich zu machen, dass ihre Rechnungsrevision naturgemäss nur *sub conditione ratificationis* zu verstehen sei, nachdem es der Landschaft doch nicht beifallen könne, anzunehmen, „dass ein Landesfürst als Pater Patriae ein purer Mitwisser dessen, was sie gethan, sein solle" [2].

Die Gewährung von Steuernachlässen, welche öfters durch die Steuercopromissare erfolgte, sollte ferner nur mehr den Compromiss-oder Ausschusscongressen, oder wenigstens nur mit Vorwissen und nach Weisung des geheimen Rathes gestattet sein, nachdem es der kaiserlichen Regierung daran liege, zu wissen, in welchem Stand das Steuerwesen der Landschaft sich befinde [3].

Bei der im Vorstehenden angedeuteten Entwicklung ermöglichte es die Einrichtung des Steuercompromisses der Hofregiernng, „durch dasselbe", wie sich der Ausschuss in einer Beschwerde v. J. 1739 ausdrückte, „die Landschaft selbst zur Verantwortung zu ziehen" [4]. So wird es erklärlich, dass auf Seite der Regierung sich nach und nach das Bestreben geltend machte, auf eine Erweiterung der Befugnisse und Agenden des Steuer-

[1]) C. 1734 und 1736.

[2]) C. 1738.

[3]) C. 1734. Die immer eingehendere pedantischere Controllirung der gesammten landschaftlichen Verwaltung bei den Compromissen, beziehungsweise die sich daraus nothwendig ergebenden Auseinandersetzungen, Verhandlungen und Controversen hatten auch ein bedeutendes Anwachsen der Compromisscongressacten zur Folge. Dieselben bestanden nun regelmässig aus folgenden Hauptstücken: 1. Instruction der Hofcommissäre; 2. ausführliches Protocoll über die gewöhnlich mehrere Wochen dauernden Verhandlungen; 3. Rechenschaftsberichte der Steuereinnehmer; 4. gedruckte „summarische Extracte" der Generaleinnehmer-Amtsraitungen; 5. Relation der Hofcommissäre an den Kaiser, resp. an den geheimen Rath.

[4]) L. A. 1739.

compromisses auf Kosten der Ausschusscongresse hinzuwirken. Die Hofcommissäre beklagten sich, durch den immer wieder vorgebrachten Einwand, dies oder jenes gehöre vor den Ausschuss, würden fortwährend wichtige Angelegenheiten verschleppt; Stifter und Stände sollten aufgefordert werden, das Steuercompromiss künftig mit grösserer Vollmacht zu versehen; alles, was irgendwie mit dem Steuerwesen zusammenhänge, sollte durch das Steuercompromiss und nicht bei den Ausschusscongressen erledigt werden [1]).

3 Ebensowenig als die Freiheit in der Verwaltung vermochten die Tiroler Stände nunmehr das Recht der freien Steuerbewilligung aufrecht zu erhalten.

Auch in dieser Beziehung vollzog sich bereits unter Karl VI die entscheidende Wendung, und zwar hauptsächlich infolge der vom Kaiser nach dem Vorgange anderer Staaten beschlossenen Aufstellung eines stehenden Heeres. Dem Ausschusscongresse im Mai 1722 liess der Kaiser ankündigen, zur jährlichen Unterhaltung einer Kriegsmacht sei er wegen Unzulänglichkeit des aerarii genöthigt, die Hilfe seiner Erbländer pro rata in Anspruch zu nehmen. Die Tiroler Stände, welche sich dadurch sowohl in ihrer Steuerfreiheit als in ihrer geliebten Sonderstellung verletzt sahen, erhoben dagegen einen lebhaften Protest. In erster Linie wendete sich derselbe gegen die dem Vertrag von 1511 widersprechende Zumuthung einer solchen die Landesdefension nicht betreffenden Militärsteuer, dann aber ganz besonders gegen den etwa beabsichtigten Versuch, die „bis daher so oft und treugehorsamst bezeugte Freiwilligtkeit in eine allgemeine Concurrenz mit anderen Ländern, und eine fast alljährliche und beständige Uebung zu verkehren". Der Ausschuss bewilligte schliesslich 130.000 fl. (statt der geforderten 228.000) nur unter der Bedingung, „dass die Freiwilligkeit in keine Gewohnheit und noch minder in eine jähliche Consequenz gezogen, und von den andern Landen keine Comparation mit Tirol gemacht werde". Zugleich verwahrten sich die Stände gegen die postulirte Bei-

[1]) C. 1732 und 1734.

tragsleistung von 8000 fl. zur Erbauung eines Gymnasiums, da sie nie vorher eine Bausteuer geleistet hätten.

Allen Protesten und Beschwerden zum Trotz wurde das Postulat zur Erhaltung des kaiserlichen Heeres durch zehn Jahre alljährlich in der Höhe von 120—140.000 Gulden wiederholt, und der Ausschuss musste sich auch jedesmal dazu bequemen, 65.000—70.000 fl. zu bewilligen; es wurde allerdings immer die Verwendung zum Nutzen des Landes ausbedungen, allein der Kaiser hielt sich durch diese ebensowenig wie durch die anderen Bedingungen und Vorbehalte für gebunden, und ein diesbezüglicher Vorwurf wurde den Ständen geradezu als „unanständig" verwiesen [1]).

Auch in Bezug auf das Quantum setzte man der Beschlussfassung der Ausschüsse eine Schranke. Vom Hofe aus wurde nämlich regelmässig im voraus ein Minimum festgesetzt, und zwar in der Höhe von 70.000 fl., unter welches die Bewilligung nicht herabgehen dürfe, und demgemäss ergieng an die Stände öfters die Mittheilung, sie würden nicht früher entlassen werden als nach Votirung jenes bestimmten Mindestbetrages; blieb aber die Bewilligung trotzdem, wenn auch um ein Geringes, hinter dem Minimalpostulate zurück, so wurde der Ausschusscongress mit dem Vorbehalte verabschiedet, dass, soferne Se. Maj. mit der bewilligten Summe nicht zufrieden sein sollte, auch der zum Minimum noch fehlende Betrag als bewilligt gelten würde. Dadurch erschien allerdings, wie die Stände klagten, „die ehevor noch jederzeit diesfalls unbeschränkt genossene althergebrachte freiwillige Handlung in einen Zwang umgewandelt" [2]).

Der Ausschusscongress d. a. 1726 knüpfte seine Bewilligung an den Vorbehalt, dass es das letzte Postulat in Friedenszeiten sei, da in Zukunft die „Principalen" zu solchen Bewilligungen keine Vollmacht mehr ertheilen würden; allein auch dieses Mittel blieb wirkungslos; in den beiden folgenden Congressen wurde noch pro forma dieselbe Erwartung ausgesprochen, später gab man

---

[1]) Ausschuss 1726. L. A.

[2]) Ausschuss 1723. L. A.

auch diese Clausel auf. Der Wortlaut der kais. Proposition zum Ausschusscongresse d. a. 1731 forderte aber wiederum den lebhaften Widerspruch der Stände heraus. Da nämlich darin „pro ordinario" 140.000 fl. und „pro aucto milite" 50.000 fl. gefordert wurden, verwahrte sich der Ausschuss gegen die anscheinende Zumuthung eines Ordinariums, beziehungsweise gegen die Auffassung der bisher bewilligten „ausserordentlichen" Hilfen als ein Ordinarium; dazu könne sich die Tiroler Landschaft umso weniger verstehen, als sie ohnehin zur Tilgung der Schulden mit einem Ordinarium d. h. der Landsteuer belastet sei. Da der Ausschuss jede Bewilligung verweigerte, bevor der Ausdruck nicht aufgeklärt würde, holte man mittelst eines Eilboten eine Erklärung aus Wien ein; dieselbe lautete beruhigend, indem die fragliche Ausdrucksweise auf den Heeresstand bezogen wurde. So sehen wir die Stände, im wachsenden Gefühle ihrer Ohnmacht, bestrebt, wenigstens die Form und den Schein zu wahren.

Der 1733 ausgebrochene polnische Erbfolgekrieg brachte insoferne eine Aenderung mit sich, als die Tiroler nun wieder in die Lage kamen, zur Vertheidigung des eigenen Landes Hilfen zu bewilligen. In den letzten Jahren unter Karl VI. Regierung setzten aber die regelmässigen Heerespostulate wieder ein, allerdings diesmal unter dem Titel der Türkenhilfen; ein Theil der bewilligten Summen durfte dabei von der Landschaft zur Compensirung der Durchzugskosten zurückbehalten werden. Der Ausschusscongress d. J. 1737 erklärte zwar, dass, soferne Se. Maj. noch einmal namhafte Postulate stellen wollte, die Einberufung eines vollen Landtages erforderlich sei; allein der geheime Rath sprach bezeichnenderweise über einen solchen Einfall, als etwas aussergewöhnliches, seine Verwunderung aus, und es blieb auch in der Folge bei der regelmässigen Einberufung der blossen Ausschüsse.

Aus der erwähnten Uebung, die Bewilligung an ein Minimum von 70.000 fl. zu knüpfen ging dann die Einrichtung des ordentlichen jährlichen Steuerpostulates in eben dieser Höhe hervor, wie es unter Maria Theresia und ihren Nachfolgern in Tirol begegnet.

4. Die Aufbringung der Postulate geschah während der ganzen Periode unter Joseph I. und Karl VI fast ausschliesslich durch Extratermine der Landsteuer.

Mehrmals wurde auf den Ausschusscongressen zur Erleichterung der ordinari Steuerlast und um den Mängeln der Landsteuer wenigstens von Fall zu Fall in etwas abzuhelfen, beschlossen, dass es den Schuldnern frei stehen solle, auf 1 oder 2 Jahre von den Zinsen gewisse Prozente zurückzubehalten [1]; meistens blieb jedoch die kaiserliche Ratificirung dieser Beschlüsse aus, da sich die Regierung regelmässig dagegen aussprach, mit der Begründung, eine solche Massregel komme doch nur den einzelnen Partheien zu gute, ohne den Steuerertrag zu erhöhen, und könne entweder eine Zinsenerhöhung oder die Kündigung der Capitalien und deren Abströmen ins Ausland zur Folge haben. Als im Jahre 1739 der Ausschuss sich neuerdings für eine indirekte Heranziehung der Capitalisten in der angegebenen Weise aussprach, wurde derselbe auf eine kaiserliche Resolution d. a. 1723 verwiesen, wornach ein solcher modus ohne Einführung einer Landtafel nicht mehr zulässig sein sollte.

Nur dreimal griff man während dieser fünfundreissig Jahre wiederum auf ausserordentliche Steuermittel.

Der Ausschuss congress vom Februar 1717 beschloss eine Türkenhilfe von 170.000 wenigstens zum Theile durch eine „Universal-, Kopf-, Vermögens- und Gewerbesteuer" aufzubringen. Ihrer Anlage nach war dieselbe eine Verbindung von allgemeiner Vermögens- und speciellen Einkommensteuern, wie sie bereits in den Jahren 1678, 1683 und 1691 zur Anwendung gekommen war; die „Instruktion und Anlagsregel" [2]) weicht nur in einzelnen Punkten von derjenigen des Jahres 1691 ab.

Der inländische Regular- und Saecular-Clerus wurde mit Rücksicht auf die demselben auferlegte päpstliche Decimationssteuer mit $1\frac{1}{2}$ Kreuzer pro Gulden des jährlichen Einkommens belegt. Den

---

1) Ausschüsse 1715, 1723, 1724, 1729, 1738, 1739. L. A.

2) Lsch. A. Landtagsacten d. a. 1717; dazu das kaiserl. Begleitmandat ddto. 26. Juni 1717. Ebenda.

Steuersatz für das bereits der Grundsteuer unterworfene Vermögen setzte man von 9 auf 6 kr. pro 100 fl. herab. Die Landschaftscapitalien sollten „aus seinen Ursachen und Umständen“, nicht direct belegt, sondern nur *per indirectum* bei der Einschätzung der betreffenden Gläubiger *aliqualiter* berücksichtigt werden.

Bei den der Gewerbesteuer zu unterziehenden Partheien wurden diesmal mehrere Classen unterschieden: vornehme Wechselherren und Grosshandelsleute, die Weinhändler, welche mit nicht selbsterzeugtem sondern aufgekauftem Wein Handel „all' in grosso“ treiben inbegriffen, zahlen von je 1000 fl. an investirtem Capital 8 fl. Steuer; wohlhabende Kaufleute 6 fl. vom 1000; „minderere“ Kaufleute und Lädler 4 fl.; bei Allen verstehen sich diese Sätze ausser der auf ihr sonstiges Vermögen entfallenden Steuer. Die Belegung der „ordinari“ Gewerbsleute mit einem ihrem Erwerbe entsprechenden und ebenfalls mit der eventuellen Vermögenssteuer zu cumulirenden Gewerbesteuer überliess man den Obrigkeiten, welche die Veranlagung in Städten und Gerichten vorzunehmen hatten.

Auch alle Gewerker und Bergwerksbesitzer sollten diesmal, „in Bedenkung, dass sie sonsten ordinariter zu den gemeinen Lands-Oblagen wenig oder gar nicht concurriren“, eine 3%-Steuer vom jährlichen Ertrage leisten.

Mit der Collectirung der oberen Stände und der Revision der von den Obrigkeiten anzulegenden Steuerlibelle wurden zwei „ganz enge landschäftliche Deputationen“ aus allen vier Ständen mit dem Sitz in Innsbruck und Bozen betraut; für Pusterthal und die welschen Confinen hatten die Deputationen wegen der Entfernung Commissäre zu delegiren. Die Belegung aller landesfürstlichen Civil-, Cameral- und Militärbeamten und Bediensteten wurde sowohl bezüglich ihres Vermögens als ihrer Besoldungen den O. Oe. Centralstellen vorbehalten, nur die Vermögensbesteuerung der ausser Innsbruck befindlichen Beamten wurde aus Gründen der Zweckmässigkeit den Deputationen überlassen. Die Besoldungssteuer wurde für die landesfürstlichen Beamten, „in Bedenkung der mehrfältigen Arrhen“, die sie davon

zu bezahlen hatten, mit $1^{1}/_{2}$ %, für die landschaftlichen Beamten und Land-Militär-Ober- und Unterofficiere mit 3% berechnet. Die von Ausländern geschuldeten Steuern sollten im Lande selbst bei deren Amts-, Bestands- oder Bauleuten, beziehungsweise Schuldnern von den verfallenen Früchten und Grund-, Bestands- oder Capitalszinsen eingetrieben, nöthigenfalls sollte gegen dieselben auch die Execution geführt werden. Die eingehenden Steuergelder hatten in die bei jeder der beiden Deputationen aufgestellte landschaftliche „Extracassa" eingeliefert und von da aus dem Kaiser zur Verfügung gestellt zu werden.

Der Ausschusscongress des folgenden Jahres meldete, die Einschätzung des gesammten steuerbaren Vermögens sei diesmal bei jeder einzelnen Partei mit der grössten Genauigkeit vorgenommen worden, was als ein bisher noch nie beobachteter Vorgang bezeichnet wurde; trotzdem habe sich herausgestellt, dass man durch eine solche Vermögenssteuer in Tirol derzeit, nach Abzug der Kosten, höchstens 100.000 fl. erzielen könne. Es ergab sich dabei folgende Vertheilung der Anschläge[1]):

Prälaten, Ritter und Adel . . .	18.835 fl.
Städte und Gerichte:	
Viertel Oberinn- und Wippthal .	15.765 „
„ Unterinnthal	19.320 „
„ Eisack	8.270 „
„ Etsch	9.720 „
„ Burggrafenamt u. Vintschgau	9.350 „
„ Pusterthal	6.110 „
„ welsche Confinen . . .	4.630 „
	92.000 fl.

Nach Abzug der Kosten für Anlage und Eintreibung, welche auf 5000 fl. veranschlagt wurden, verblieben 87.000 fl., welche seitens der beiden Hochstifter nach dem herkömmlichen Schlüssel zu 100.000 fl. ergänzt werden sollten. Wirklich eingenommen

[1]) Lsch. A. Steueracten 1717.

wurden bis zum Jahre 1720 80.461 fl., dazu in den folgenden Jahren an Restanten noch 14.174 fl.[1]); darin ist jedoch die Steuerquote der landesfürstlichen Beamten und Diener nicht inbegriffen, welche in den Landschaftsrechnungen nicht ausgewiesen erscheint, da sie direct an die Bancalcasse abzuliefern war[2]).

Im Jahre 1724 versuchte man es mit einer in dieser Form in Tirol noch nie angewendeten Steuerart. Nach „sehr harter und schwerer Consultation" entschied sich nämlich der Ausschuss „per vota maiora" zur Ausschreibung einer allgemeinen in 2 Terminen zu entrichtenden „Kamin- oder Rauchfangsteuer", in Erwägung, dass „die gewöhnlichen Extrasteuertermine je länger je mehr durch die zunehmende Ungleichheit auch an Unflüssigkeit zunehmen." Auch hier sollte das Umlegesystem insofern zur Anwendung kommen, als man vorerst für jedes Viertel ein Verzeichnis aller darin vorkommenden Rauchfänge anlegen und nach Massgabe der ermittelten Gesammtanzahl derselben die Steuersätze mit Rücksicht auf das aufzubringende Contingent von 70.000 fl. bestimmen wollte.

Gemäss der vom Ausschuss ausgearbeiteten Instruction wurden die Obrigkeiten angewiesen[3]), die Beschreibung aller Rauchfänge ihres Bezirkes, und zwar auf Grund einer ihnen dazu ertheilten Specialvollmacht auch bei den exempten Parteien, vorzunehmen, beziehungsweise durch die untergeordneten Gemeindeorgane vornehmen zu lassen. Dabei sollte man sowohl die Qualität der Kamine, ob Küchen-, Stuben- oder Werkstättenkamine, ob einfach, doppelt oder mehrfach, als Stand und Gewerbe der Inhaber unterscheiden. Prälaten und Geistliche, ausgenommen diejenigen, welche zur Steuerquote der beiden Hochstifter gehörten, hatten die Beschreibung ihrer Rauchfänge selbst zu besorgen[4]).

---

[1]) L. R. B. 1720—1731.

[2]) Der Ausschuss d. a. 1718 beschwerte sich, dass der Landschaft noch immer nicht angezeigt worden sei, ob und wieviel die Regierungsbeamten beigetragen hätten.

[3]) Erlass ddto. 12. Sept. 1724, Lsch. A. Verordnungen in Steuersachen Nr. 74.

[4]) Wie bei der Beschreibung der Rauchfänge vorgegangen wurde,

Erst im April oder Mai des folgenden Jahres konnte der „freiwillig“ zu Sterzing tagende engere Ausschuss auf Grund der allerdings nicht vollständig vorliegenden Verzeichnisse die „Anlage-Instruction und Ordnung“ festsetzen, welche mit kaiserlichem Patent vom 5. Juni 1725 kundgemacht wurde [1]. Nach dieser Ordnung stellt sich diese Kaminsteuer als eine Art von Personal-Classensteuer dar, wobei folgende 8 Classen unterschieden werden:

I. Die Gewerken und Bierbrauereibesitzer zahlen von jeder zum Hauswesen oder zum Gewerbe (Biersud) dienenden Feuerstätte . . . . . . auf jeden Termin 1 fl.

Bezüglich der den Gewerken gehörigen Schmelzöfen nebst den dazu erforderlichen Rauchfängen ist die Belegung „nach Proportion und Billigkeit“ vorzunehmen.

II. Die immatriculirten Prälaten und alle übrigen Klöster, exceptis Mendicantibus, von jedem Küchen- oder Stubenfeuerherd . . . . . . „ „ „ 40 kr.

III. Die Schlösser, Adelsitze, exempte und bürgerliche Häuser, gleichviel ob im Besitze von Geistlichen, Adel oder Bürgerschaft, welche bisher unbesteuert geblieben, von jedem Küchen- und Stubenrauchfang „ „ „ 40 kr.

IV. Schlösser, Adelsitze, zu Pfand-Lehenschaft, Burgfrieden oder Hofmark

---

kann man aus der den Ausschussacten d. a. 1724 beigelegten Anlage der Kamine von den Häusern der geheimen Räthe und der sonstigen zum Hofe gehörigen Exempten in Innsbruck, vorgenommen durch eine aus Regierungs- und Landschaftsdeputirten zusammengesetzten Commission unter Beiziehung von Kaminfegern als „Sachverständigen“ entnehmen. Es wurden dabei 262 Kamine verzeichnet und in folgende Classen eingetheilt: Küchen-, Ofen-. Backofen-, Waschküchenkamine, separate und in einem Einfang verbundene, deutsche und welsche Kamine, Ofenrohre.

[1]) Lsch. A. Verordnungen in Steuersachen Nr. 75.

mark gehörigen Herrschafts-, Bürger- oder Gerichtshäuser, welche bereits mit der Adelsteuer belegt sind, von jedem Rauchfang . . . . . . auf jeden Termin 30 kr.

V. Die der Weltpriesterschaft gehörigen Häuser, welche ordinariter mit der Landschaft steuern und nicht von altersher zur Stiftsquote beitragen, von jedem Rauchfang „ „ „ 20 kr

VI. Die den Gewerbsleuten, als Kaufleuten, Wirten, Goldschmieden, Apothekern, Bäckern, Müllern gehörigen Häuser von jedem Stuben-, Küchen- und Gewerbs-Feuerherd und Rauchfang:

1. in den Städten . . . . „ „ „ 24 kr.
2. in den Märkten, Dörfern und an der Landstrasse . . . . . „ „ „ 18 kr.
3. Auf dem Lande und im Gebirge (auf dem Gey) . . . . . „ „ „ 15 kr.

VII. Die Handwerker und Handtierer, als Uhr- und Büchsenmacher, Schlosser, Schmiede, Färber, Stück-, Glocken- und Zinngiesser, Spängler, Gürtler, Sporer, Hafner, Bader, Hutmacher, Schwertfeger, Waffen-, Rohr-, Nagel- u. Kupferschmiede, von jedem zu ihrem Handwerk dienenden Feuerherd (die Küchen- und Stubenrauchfänge sind in die folgende Classe eingereiht):

1. wie ad VI. 1. . . . . „ „ „ 20 kr.
2. wie ad VI. 2. . . . . „ „ „ 18 kr.
3. wie ad VI. 3. . . . . „ „ „ 12 kr.

VIII. 1. Alle gemeinen bürgerlichen Häuser in den Städten von jedem Stuben- oder Küchenrauchfang . „ „ „ 18 kr.

2. Gemeine Häuser in Märkten und Dörfern und alle Bauernhäuser, zu

denen Grundstücke gehören, von jedem Rauchfang . . . . . . auf jeden Termin 15 kr.

3. Söld-, gemeine Tagwerks- und sonstige geringe Häuser und Hütten, die keine Güter- oder andere Nutzbarkeit haben, von jedem Rauchfange . . . . . „ „ „ 6 kr.

Die vom Ausschuss vorgesehene Einbeziehung der Bergknappen wurde vom Kaiser nicht genehmigt mit der Begründung, die Kaminsteuer solle ja nur ein Surrogat der Extraordinari Landsteuer sein, zu der die Knappen eben nie concurrirt hätten.

Um die Hauseigenthümer, welche grösstentheils als solche schon der Landsteuer unterworfen waren, ein wenig zu entlasten, wurden dieselben ermächtigt, von ihren Miethparteien eine Beitragsleistung von mindestens der Hälfte der Steuerquote einzufordern, welche auf die im Gebrauche der Parteien selbst stehenden Feuerherde entfiel; es sollte ihnen jedoch freistehen, das Verhältnis durch Vereinbarung in anderer Weise zu regeln.

Mit der Durchführung der Anlage wurden die landschaftlichen Activitäten zu Innsbruck und Bozen, von denen weiter unten noch die Rede sein wird, betraut; die Einziehung der Steuer sollte bei den obern Ständen durch die landschaftlichen Steuereinnehmer, bei Städten und Gerichten durch die Obrigkeiten erfolgen. Die Arbeit der Veranlagung zog sich aber in die Länge und stiess auf mancherlei Schwierigkeiten. Von mehreren Seiten waren trotz aller Betreibungen nicht einmal die Verzeichnisse der Rauchfänge zu bekommen, so von Innsbruck und Hall. Die meisten Orte an den Confinen ergriffen gegen die neue Besteuerung den Recurs an die Regierung, und die Bergwerks- und Zollbeamten wollten ebenfalls davon nichts wissen. So konnte man erst im Jahre 1726 zur Eintreibung der Kaminsteuer schreiten und der Erfolg war im Vergleich zur Mühe und zu den Kosten so gering, dass man den ursprünglichen Gedanken, diesen modus durch einige Zeit als Surrogat der Extratermine anzuwenden, aufgeben musste. Bis zum Jahre 1728, wo dem Steuercompromiss Berichte aller einzelnen Steuereinnehmer vorgelegt wurden, war das Ergebnis folgendes[1]:

[1]) C. 1728.

Viertel	Anschlag	Ertrag nach Abzug der Kosten
	fl.	fl.
Oberinn- und Wippthal.	11.471	9.336
Oberinnthal. accordirter Pauschalbeitrag . . 8.500 fl.		
Wippthal. Anschlag . . 2.971 „		
(Darunter:		
Landg. Sterzing . . . 1.250 „		
Stadt „ . . 456 „		
Landg. Steinach . . . 797 „		
Markt Matrei . . . 211 „		
Kloster Waldrast . . 12 „		
u. s. w.).		
Unterinnthal.	Wegen Abgangs mehrerer Libelle (so von Innsbruck und Hall) noch nicht abgeschlossen.	10.605
Einzelne Anschläge:		
Landg. Sonnenburg . . 1.137 „		
Ger. Stubai . . . . . . 376 „		
Ger. u. Probstei Ambras 236 „		
Ger. Thaur . . . . . 815 „		
„ Rattenberg . . . . 449 „		
„ Freundsbg. u. Schwaz 814 „		
Landg. Rattenberg . . . 1.433 „		
Stadt „ . . . 185 „		
Landg. Kufstein . . . . 1.546 „		
Stadt „ . . . . . . 198 „		
Landg. Kitzbühel . . . 1.446 „		
Stadt „ . . . 175 „		
Ger. Rottenburg . . . . . 777 „		
Stadt Innsbruck: à conto 500 „		
„ Hall: „ „ 700 „		
Eisa k	3.338	2.363
Pusterthal	4.601	3.110
Oberetsch	?	3.241
Einzelne Anschläge:		
Stadt Bozen . . . . . 950 „		
Ger. Stein am Ritten . . 659 „		
„ Sarnthal . . . . . 495 „		
„ Wangen . . . . . 97 „		
Unteretsch	3.443	3.154
Burggrafenamt u. Vintschgau	5.010	4.678
Obere welsche Confinen	1.465	880
Untere welsche Confinen	?	128
	Summe	37.497

In die bisher erzielte Gesammtsumme von 37.497 fl. hatten nach dem gewöhnlichen Vertheilnngsschlüssel Trient 7 % d. h. 2624 fl. und Brixen 6 % d. h. 2249 fl. einzuzahlen, welche Beträge nach dem Beschluss des Steuercompromisses vorläufig, mit Vorbehalt späterer Nachträge, von den Stiftern abgefordert werden sollten. In den folgenden Jahren gingen an Restanten noch 10.614 fl. ein [1]), es verblieben aber noch viele Rückstände, die zum Theil „wegen praetendirter Compensationen" nie bezahlt wurden. Das Steuercompromiss urgirte noch im Jahre 1736 die Bezahlung der auf 778 fl. sich belaufenden Kaminsteuer der Kameral- und herrschaftlichen Häuser, jedoch ohne Erfolg, und ebensowenig konnte die Steuer von den Bergwerks-Beamten und Bediensteten eingetrieben werden.

Das drittemal nahmen die Stände wiederum zu der gewöhnlichen „Kopf- und Standessteuer" ihre Zuflucht. Der betreffende Beschluss war zwar bereits vom Ausschuss im December 1734 gefasst und im Juni 1735 vom Kaiser genehmigt worden; zur Ausführung kam er jedoch erst im Jahre 1737 [2]). Die Anlage entspricht im Wesentlichen derjenigen der Kopf-, Stand- und Vermögenssteuer d. J. 1704, indem auch hier die Standes- und Berufsclassen durchgängig 2—3 Unterabtheilungen nach dem Vermögen, beziehungsweise Einkommen, aufweisen. In der vom Ausschuss 1736 dem geheimen Rathe zur Revision vorgelegten Ordnung findet sich die Anlage auch für die unteren Stände im Einzelnen festgesetzt, die mit kaiserl. Patent kundgemachte Instruktion dagegen weist nur die Anschläge für Praelaten, Adelige und Beamte auf, während bezüglich der unteren Stände nur die allgemeine Norm für die Obrigkeiten aufgestellt wird, dass sie in 3 Classen einzutheilen seien, entsprechend den Vermögenssätzen von 3000, 2000 und 1000 fl. Neu ist die Bestimmung, dass bei vorkommender Concurrenz mehrerer Berufe, Standescharaktere oder Handwerke in einer Person, keine mehrfache Besteuerung platzgreifen, sondern nur die höchstbesteuerte Qualität berücksichtigt

---

[1]) L. R. B.

[2]) F. Dip. 1096 NN. 937 und 966.

werden dürfe, „weil diese Steuer nur auf jeden Kopf und nicht auf dessen Mittel und Güter angesehen ist“.

Die Einnahmen betrugen bis Ende 1740 nicht mehr als 34.478 fl. [1]), während der Voranschlag sich auch diesmal auf 70.000 fl. bezifferte.

Bezüglich des Umgeldes erneuerte die Landschaft auch unter den Kaisern Joseph und Karl ihre Proteste dagegen, und noch im Jahre 1737 brachte der Ausschuss eine umfangreiche schriftliche Deduction vor, womit der landschaftliche Ursprung und Charakter der Getränkesteuer erwiesen werden sollte. Dies hatte so wenig Erfolg, dass vielmehr eine theilweise Erhöhung beziehungsweise Erweiterung der fraglichen Steuer eintrat. Das Bierumgeld wurde von 45 kr. auf 51 kr. pro Yhre erhöht [2]), die Weinsteuer auch auf den besonders an der Etsch seitens der Weinbauer selbst üblichen Verkauf „alla minuta“ ausgedehnt [3]) und das Umgeld vom Branntwein aus einer Schanksteuer in eine allgemeine Transport- beziehungsweise Productionssteuer umgewandelt [4]). Immerhin erwirkte die Landschaft im Jahre 1736

---

[1]) L. R. B.

[2]) Kais. Rescript v. 1725. F. Dip. 1168 II. Die Regierung rechtfertigte diese Massregel mit der Nothwendigkeit, die Beamtengehalte zu verbessern, wogegen der Ausschuss hervorhob, Beamte und Bedienstete zu entlohnen sei Sache der landesf. Herrschaft ohne Entgelt des Landes.

[3]) Ausschuss 1723. Mit Rücksicht darauf, dass der Wein in diesen improvisirten sog. Buschschenken um einen viel niedrigeren Preis verkauft wurde, als in den Wirtsschänken, wurde die betreffende Steuer mit nur $^1/_3$ des sonstigen Schenkpfennigs, d. i. mit 30 kr. pro Yhre berechnet.

[4]) Die Ausschusscongresse 1737 und 1739 beschwerten sich, dass seit neuestem ein Umgeld von 3 fl. von jedem „Brennhafen“ bei den Branntweinbrennern selbst erhoben werde, ohne Rücksicht darauf, ob der Unterthan bloss „zur Gesundheit“ Enzian, Meisterwurz, Kranewit oder Kirschwasser brenne, was wider allen Brauch und Herkommen sei. Man klagte ferner darüber, dass die Branntweinsteuer von 3 fl. die Yhre nicht mehr von den Wirten, sondern schon von den Frachtführern beim Zollamt in Kollmann eingetrieben und sogar für den ausser Landes geführten Branntwein nicht mehr zurückerstattet werde.

die Ueberweisung von jährlichen 10.000 fl. aus dem Umgelde auf 15 Jahre „zur leichteren Abledigung ihrer Schulden“ [1]) und im Jahre 1746 verfügte Kaiser Karl, dass die Einhebung der Getränkesteuer wieder auf den früheren Stand eingeschränkt werde [2]).

Neben dem Umgeld bestand seit 1730 auch ein sog. Weingroschen, ein landschaftlicher Zoll, dessen Einführung durch den Ausschusscongress jenes Jahres zur Aufbesserung der Landschaftseinnahmen beschlossen worden war, und welcher von dem das Zollamt in Kollman passirenden Wein in der Höhe von 1 Groschen pro Yhre erhoben wurde. Bereits im Jahre 1733 hätten die Stände den Weingroschen gerne wieder abgeschüttelt, „da derselbe wenig eintrage und eine ungleiche Belastung sei, nachdem er nur die äusseren Viertel (d. h. Nordtirol) treffe“. Die Regierung hielt jedoch dem Begehren der Ausschüsse entgegen, es handle sich um eine durch Se. Maj. auf Anhalten der Landschaft resolvirte Sache, die daher nur mit kaiserlicher Genehmigung wieder abgethan werden könnte; diese Genehmigung konnte aber trotz wiederholten Ansuchens nicht erwirkt werden [3]).

Die Einnahmen aus dem Weingroschen beliefen sich in den ersten Jahren auf 7—8000 fl. und darüber, sanken aber dann auf 6—5000 fl. herab [4]).

IX.

1. Ungeachtet der seitens der Regierung geübten strengeren Controlle, und trotzdem die Einnahmen infolge der nun jedes

[1]) Kais. Resol. v. 14. März 1736; Ausschussacten d. a. 1737.

[2]) Instruction an die Umgeldseinnehmer v. 2. April 1740. F. Dip. 1168 II und Ausschuss 1740. — Der Ertrag des Umgelds war in den Jahren 1703—1707 auf durchschnittlich 29.000 fl. herabgesunken, stieg aber in der folgenden Zeit wieder auf 60.000 fl. und erreichte in den dreissiger Jahren die Höhe von 70.000—80.000 fl.; R. B.

[3]) Ausschusscongresse 1734, 1736 und 1740.

[4]) L. R. B. 1730 ff.

Jahr laufenden Extratermine und durch das Hinzukommen neuer Einnahmsquellen, wie Salzaccise und Weingroschen, bedeutend erhöht worden waren, wiesen die landschaftlichen Finanzen auch in dieser letzten Periode keine Besserung auf.

Die ordinari Landsteuer sammt Extraterminen ertrug im Decennium 1711—1720 im Durchschnitte jährlich 179—180.000 fl., in den späteren zwanzig Jahren regelmässig über 200.000 fl. [1]). Dazu kamen an ordentlichen Einnahmen: die Salzaccise mit 22—23.000 fl. (in den Jahren 1737 und 1738 je 31.000 fl.), sogen. gemeine Einnahmen mit durchschnittlich 2400 fl. und seit 1730 der Weingroschen mit 5—6000 fl. An ausserordentlichen Einnahmen kommen für diese Zeit im Wesentlichen nur die beiden Personalsteueranlagen und die Kaminsteuer in Betracht, für die letzten Jahre auch die aus dem Umgeld zugewiesenen 10.000 fl.

Die Landschaftsschulden beliefen sich im Jahre 1714 auf 2,115,031 fl., wobei zu beachten ist, dass darunter 173.020 fl. noch von den Kammerschulden herrührten, und zwar zum grösseren Theile (109.836 fl.) von der Schuldübernahme d. a. 1573. Bis 1732 war die Schuldenlast auf 2,411.853 fl. gestiegen, und 1740 erreichte dieselbe fast die Höhe von 3 Millionen. Die jährlichen Zinsausgaben betrugen durchschnittlich 125—130.000 fl.

Die Kosten der landschaftlichen Verwaltung hatten durch die Vermehrung des Beamten- und Bediensteten-Personale und die theilweise Erhöhung der Besoldungen und Diäten, ferner infolge der Einführung ständiger Ausschüsse und wegen der häufigen Abhaltung von Ausschusscongressen eine beträchtliche Steigerung erfahren. Das „ordinari" Erfordernis der Landschaft umfasste, abgesehen von der Verzinsung und Amortisirung der Schulden, noch folgende Posten:

---

[1]) Anfangs der vierziger Jahre belief sich der „gangbare" ordinari Landsteueranschlag pro Termin auf 68.789 fl.; zusammen mit den jährlich laufenden 2 halben Extraterminen ergaben sich somit jährlich 206.367 fl. — C. 1740 ff.

1. Besoldungen.	Generaleinnehmer	1500 fl.
	Landschaftssekretarius . .	400 „
	Steuersekretarius . . .	300 „
	Buchhalter	250 „
	Die 9 [1]) Steuereinnehmer je .	3—400 „
	Landschaftssyndicus . .	350 „
	Landschaftlicher Advocat an der Etsch	150 „
	Landhausmeister . . .	100 „
	2 Landschafsboten zusammen .	37 „
	Landschaftsarzt . . .	225 „
	Landschaftliche Activitäten .	4000 „
	Renumeration des Landeshaup-tmanns	1200 „
2. Pensionen	. . . .	200—250 „
	Summa ungef.	12.000 fl.

3. Liefergelder (Diäten). Für Ausschusscongresse cca. 5—6000 fl.
für Compromisse alle zwei Jahre cca. . . . 4—5000 fl.
Summe jährl. ungef. 8.000 fl.

4. Sold für Officiere u. Spielleute der Landmiliz. cca. 8000 fl.

5. Steuerrückerstattungen wegen Elementarschäden cca. . . . . 4—5000 fl.

6. Beitrag zum Bau der Mariahilfcapelle . . 1500 fl.

7. Gemeine Ausgaben cca. . . . . . . 5—6000 fl.

Das ordentliche Gesammterfordernis erreichte somit die Höhe von 162—168.000 fl. [2]).

Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, dass die Landschaft zur Aufbringung der jährlichen landesfürstlichen Postulate, der Schuldentilgungsquoten und der sog. Marschconcurrenzkosten (seit 1729), welch letztere bis 1740 allein über 1¼ Million ausmachten, fort-

[1]) Seit Beginn des 18. Jahrh. war der Einnehmerbezirk Etsch in 2 Viertel, Ober- und Unteretsch, abgetheilt worden.

[2]) Diese Angaben gründen sich auf den L. R. B. 1711—1740, sowie auf einer amtlichen „Information über die Landschaftsfinanzen“ vom Steuercompromiss d. a. 1732. F. Dip. 1208 II.

während neue Schulden contrahiren musste. Die Compromiss-Hofcommissäre drangen immer wieder auf grössere Sparsamkeit in der Landschaftsverwaltung, namentlich hätten die Besoldungen und Liefergelder gemindert werden sollen. Die Steuercompromissare bemühten sich jedoch, die Unmöglichkeit jeder Einschränkung der Verwaltungskosten darzulegen; insbesondere die Besoldungen, welche seit Jahrhunderten trotz der allgemeinen Preissteigerung fast unverändert geblieben, seien für die gegenwärtige Zeit so niedrig bemessen, dass Niemand mehr von denselben allein leben könnte [1]).

Der von ständischer Seite angeregte Plan, die Zinsen der Landschaftsschulden auf 4% herabzusetzen, beziehungsweise alte mit 5% verzinsliche Capitalien mittelst neuer vierpercentiger Anleihen zu tilgen erwies sich für die creditschwache Landschaft als undurchführbar [2]).

Die Hauptschuld an dem finanziellen Nothstand der Landschaft wurde aber auch jetzt dem fortschreitenden Verfall des Landsteuerwesens beigemessen. Von den zur Verbesserung desselben unter Joseph I. und Karl VI. unternommenen Versuchen soll im Folgenden noch gehandelt werden.

2. Im Steuercompromiss des Jahres 1708 kam wieder einmal die Dringlichkeit der Steuerbereitung zur Sprache; man wies auf Salzburg hin, wo das Steuerperaequationswerk in 3 Jahren durchgeführt worden sei, auf Vorarlberg, wo die Ersetzung der Repartitions-Grundsteuer durch eine Vermögenssteuer „von kaiserlich landesfürstlicher Macht aus" im Zuge war [3]). Die Steuercom-

---

[1]) C. 1734.

[2]) C. 1732 und 1734.

[3]) Kais. Mandat v. 7. Jänner 1707 und Mandat des Gubernators Herzog Karl Philipp v. 28. Aug. 1708. F. Dip. 1093 fol. 486 u. 503. — Auch hier war 1511 eine Ordnung für das Schutz- und Steuerwesen, ähnlich wie in Tirol, aufgerichtet worden, welche jedoch im Laufe der Zeit, mangels einer Katasterrevision, ebenfalls in Verwirrung gerathen war. Im Jahre 1647 hatten die Stände zwar eine Steuerreform beschlossen, aber nicht durchgeführt. Im Gegensatze zu den Tirolern verlangten nun in Vorarlberg die Stände selbst, „dass zur Behebung dieser Ungleichheit die schon ehevor an vielen Orten, besonders in Städten, auch

promissare fanden jedoch „die Conjuncturen in Tirol für eine Steuerbereitung derzeit nicht günstig", und begnügten sich mit der Erklärung, das wichtige Werk dürfe man deswegen doch nicht ganz in Vergessenheit gerathen lassen.

In der Absicht, vorläufig wenigstens der in bedenklicher Weise immer weiter um sich greifenden Renitenz und Rückständigkeit [1]) Einhalt zu thun, übertrug K. Karl auf Wunsch der Landschaft dem Steuercompromiss die volle Executionsgewalt in Steuersachen, was übrigens bereits von K. Leopold im Jahre 1704 probeweise auf 4 Jahre bewilligt worden war. Damit sollte auch dem von den Ständen bei jeder Gelegenheit zur Rechtfertigung des schlechten Steuerganges vorgebrachten Einwand begegnet

---

in den im Bregenzerwald situirten Gerichten und Gemeinden übliche Vermögens- oder Eidsteuer durchgehends eingeführt werde." Dementsprechend wurde aus landesfürstlicher Macht die Katastrirung des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens auf Grund von eidlichen Bekenntnissen angeordnet, wobei zum Zwecke gegenseitiger Controlle jeder Stand verpflichtet sein sollte, auf Verlangen seine Fassion den andern Ständen vorzuweisen, welche jedoch darüber das Geheimnis zu bewahren hatten. Praedia rustica und Bauernhäuser sollten steuerfrei bleiben, Häuser, die ausser der Wohnung keinen Nutzen trugen, nur um ein Viertel ihres Werthes geschätzt und belegt werden. Bei Klöstern, Spitälern und geistlichen Körperschaften sollten das Fundationsvermögen und die Fahrhabe frei bleiben. Ausländische Creditores hatte man vorläufig zu verschonen, da sonst eine allgemeine Kündigung der Capitalien zu gewärtigen sei. Den Ständen wurde es überlassen, nach 3 Jahren nöthigenfalls eine neue Repartirung vorzunehmen.

[1]) Im Steuercompromiss 1708 wurde folgende Restantenliste vorgelegt:

Oberinnthal	52.326 fl.
Unterinnthal	80.504 „
Pusterthal	21.497 „
Eisack-Brixen	25,083 „
Burggrafenamt und Vintschgau	18.572 „
Etsch	31.218 „
Obere welsche Confinen	42.915 „
Untere welsche Confinen	40.961 „
Summe	313.076 fl.

Dabei waren die Renitenten an den Confinen nicht inbegriffen.

werden, dass es an der gehörigen Execution seitens der landesfürstlichen Obrigkeiten mangle. Mit kaiserlichem Patente ddto. 3. März 1708[1]), welches jährlich in den Ehehaft-Taidingen verlesen werden sollte, wurde allen Ständen und Obrigkeiten kundgethân, dass die Landschaft und in deren Namen das Steuercompromiss mit eigener Executionsgewalt ausgestattet, daher insbesondere ermächtigt worden sei, wider die „Morosos" ohne weitere rechtliche Klage mit Execution vorzugehen, die Güter, Gülten, Zinse und Zehnten zu sequestriren und einzuziehen, nöthigenfalls, wenn die Ermittelung oder Sequestrirung dieser steuerbaren Objekte schwierig oder zeitraubend erscheinen sollte, auf anderes Vermögen oder Einkommen, als Besoldungen, Capitalien, Commercien, Werthsachen und sonstige Fahrhabe zu greifen, ja, bis zur Erlangung anderer Mittel, selbst den Personalarrest zu verfügen. Diese Executionsmittel sollten insoweit und solange angewendet werden, bis ausser der verfallenen Steuer auch die poena dupli und eine 6 % Verzinsung a die liquidationis völlig hereingebracht worden wären. Mit der Steuerexecutionsgewalt war auch das Recht verbunden, gegen Jedermann, sei es weltlichen oder geistlichen Standes, ob Exempt oder nicht, Verfügungen, Befehle, Vorladungen etc. zu erlassen, welchen bei schwerer Geld- oder Leibesstrafe Folge geleistet werden sollte.

Infolge dieser Anordnung beschloss nun die Landschaft, die schon 1573 vorgesehene aber bisher nie verwirklichte Aufrichtung von zwei „dem Steuercompromiss in corpore subordinirten" Collegien zu Innsbruck und Bozen, bestehend aus je vier Compromissarien und einem Schriftführer, als welcher an der Etsch der Steuersecretär, im Innthal der Landschaftssyndicus zu fungiren hatte; den Vorsitz sollte an beiden Orten der Landeshauptmann, in dessen Abwesenheit der Compromissarius aus dem Ritterstande führen. In diesen Collegien war eine Vertretung der Stifter nicht vorgesehen, doch sollte bei wichtigen Sachen mit denselben correspondirt und nöthigenfalls Deputirte derselben sowie der Regierung beigezogen werden. Ausser den bereits anno 1573 den

[1]) C. 1708.

Collegien zugedachten Agenden, sollten dieselben insbesondere die dem Steuercompromiss nun zustehende Steuerexecutionsgewalt ausüben; das Recht, Steuern zu bewilligen oder darüber zu verfügen, wurde ihnen dagegen ausdrücklich abgesprochen. Für den Fall einer Execution gegen mächtige Herren oder gegen ganze Gemeinden wurde die Aufstellung einer eigenen Mannschaft unter einem Wachtmeister vorgesehen.

Diese Beschlüsse blieben nun allerdings vorläufig auf dem Papier; die Collegien traten nicht in Wirksamkeit und noch 1720 berichteten die Compromisshofcommissäre, die Landschaft mache von ihrer Executionsgewalt keinen Gebrauch. Immerhin ward aber hier der Anstoss gegeben zur Errichtung der aus zwei ständischen, in Innsbruck respective in Bozen residirenden Deputationen bestehenden sog. Activität, welche sich nur darin von den früher geplanten Compromisscollegien unterschied, dass sie nicht bloss periodisch zusammentreten sondern beständig in Function bleiben sollte. Der betreffende vom gewesenen Landschaftssyndicus und nunmehrigen Brixner Kanzler Bartl verfasste Organisationsentwurf [1]) wurde im Steueuercompromiss des Jahres 1716 durchberathen und im folgenden Jahre durch eine Deputation in Wien vorgelegt. Erst der offene Landtag im December 1720 genehmigte jedoch einstimmig den Vorschlag, worauf ein ausserordentlicher Compromissconvent im März 1721 die „Instruktion für die landschäftliche Activität“ festsetzte [2]); die kaiserliche Ratificirung erfolgte mit Resolution vom 17. März 1722 [3]). Die beiden Activitätscollegien wurden angewiesen, mit einander in beständigem Contact zu bleiben und sich ihre Anordnungen gegenseitig mitzutheilen. Sie hatten der Ueberwachung der Steuereinnehmer ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und nach jedem Steuerritt dieselben zur Vorlage einer eingehenden Steuerrelation vorzuladen; auf Grund dieser Steuerberichte sollte dann zweimal jährlich eine allgemeine Revision unter Mitwirkung des Generaleinnehmers

---

[1]) St. A. Landtagsabschiede aus d. Trientner Archiv, Bd. d. a. 1717.
[2]) L. Cop. LXXVIII p. 388 ff. Vgl. Egger a. a. O. II 555 ff.
[3]) Lsch. A. Verordnungen in Steuersachen

stattfinden. Die Abführung der Zinsen von landschaftlichen Schuldcapitalien sollte nicht mehr, wie bisher, nach dem freien Ermessen des Generaleinnehmers oder der Steuereinbringer, sondern unter der Aufsicht und nach den Weisungen der Activitäten geschehen. Die Vertreter der Hochstifter waren nicht bloss zu den vorerwähnten Revisionen der Steuereinnehmerrechnungen, sondern überhaupt zu allen wichtigeren Verrichtungen und Berathungen einzuladen. Nachdem K. Karl die Uebertragung des Steuerexecutionsrechtes an die Landschaft förmlich erneuert hatte[1]), deckte sich die Zuständigkeit der Activität auch in dieser Beziehung mit derjenigen der 1708 vorgesehenen Compromisscollegien.

Dem Charakter der Activität, als einem ständig funktionirenden Organ entsprechend, wurden den Mitgliedern derselben feste Besoldungen zugestanden[2]), welche man zum guten Theile durch die in Zukunft zu gewärtigende Ersparung von Liefergeldern hereinzubringen hoffte.

Neben den fortlaufenden Verwaltungsagenden und den Steuerexecutionen sollte die Durchführung der Landsteuerrevision die Hauptaufgabe der Activität bilden. Seit Karl VI. Regierungsantritt war diese Angelegenheit unausgesetzt Gegenstand von Ausschuss- und Compromissberathungen, allein die Geneigtheit der Stände dazu erschien jetzt um so geringer, als man nach der ganzen Sachlage mit Grund befürchten zu müssen glaubte, dass die Katasterrevision und die damit verbundene Offenbarung

[1]) Rescript v. 17. März 1722, worin der Landschaft „unbeschränkte, absolute und vollkommene Executionsgewalt, sei es auf Civil- oder militärische Art" verliehen, resp. bestätigt wird. Lsch. A. Verordnungen in Steuersachen.

[2]) Das Steuercompromiss d. a. 1722 setzte, vorläufig auf 2 Jahre, folgende Besoldungen fest:

Landeshauptmann	500	fl.
Landeshauptmannschafts-Verwalter	400	„
Die dem Prälaten- und Adelsstande angehörigen Mitglieder je	350	„
Die Vertreter von Städten und Gerichten je	250	„
Die beiden Actuarien je	200	„
Die beiden Diener je	50	„

des gesammten Immobiliarvermögens auch eine allgemeine Erhöhung der Steueranschläge zur Folge haben würde [1]). Daraus erklärt sich nun auch, dass die Landschaft, durch die eindringlichen Mahnungen des Kaisers in die Nothwendigkeit versetzt, an das Werk ernstlich heranzutreten und insbesondere über die anzuwendende Methode endlich schlüssig zu werden, sich zwar wiederum für eine allgemeine Steuerrevision entschied [2]), jedoch den Werthkataster verwarf und auf eine rohere primitivere Form der Katastrirung zurückgriff, welche die Möglichkeit darbot, eine übersichtliche und unmittelbare Klarlegung des tirolischen Ver-

---

[1]) In dieser Hinsicht ist folgende Aeusserung des Brixner Stiftsgesandten bei einer Ausschussberathung vom 26. Febr. 1713 (L. A.) besonders charakteristisch. — Es wäre einerseits wohl billig, heisst es da, die Steuerperäquation endlich vorzunehmen, nachdem fast ein Viertel der Liegenschaften im Lande der Landsteuer entzogen sind. Allein es ist zu besorgen, dass, wenn alles Vermögen beschrieben und in Evidenz gebracht wird, der Kaiser den Tirolern, „sonderlich bei jetziger wunderlicher Beschaffenheit verschiedener Subjecte", eine grössere Last aufbürden werde, umsomehr, als bei der Hofregierung in Wien auf die Beschwerde Tirols wegen der vielen zu Durchmärschen aufgewendeten Millionen die Aeusserung gefallen ist, nun komme der Betrug der Tiroler an den Tag, welche sich immer für arm ausgegeben hätten. — Auch von anderer Seite wurde bei dieser Gelegenheit die Ansicht vertreten, die beabsichtigte Steuerbereitung bedeute eine schwere Gefahr für Tirol; und im Jahre 1718 meldeten die Hofcommissäre in ihrer Relation an den Kaiser, das Steuercompromiss habe sich nicht einmal dazu bestimmen lassen, Deputirte zu einer Conferenz mit Regierungsvertretern behufs Berathung der Katasterrevision zu wählen; es sei nothwendig, über das Ziel der letzteren beruhigende Erklärungen abzugeben. C. 1718.

[2]) Der 1680 vom Kaiser Leopold vorgesehene modus einer im Wesentlichen nur auf Heranziehung der unbesteuerten Güter gerichteten Steuerbereitung wurde aufgegeben, da eine Ausgleichung der Anschläge doch allseitig gefordert wurde und die Gerichte sich nicht herbeigelassen hätten, ihre Neuräute, welche besonders in einzelnen Gerichten seit zwei Jahrhunderten einen sehr beträchtlichen Zuwachs darstellten, zu dem Zwecke besteuern zu lassen, um die beim Adel verlorenen und bei den Renitenten nicht einzubringenden Knechte zu ersetzen. Vide Instruction für die nach Wien entsendete Deputation d. a. 1717; St. A. Landtagsabschiede aus dem Trientner Archive Bd. d. a. 1717.

mögens an Grund und Boden zu vermeiden [1]). Der in diesem Sinne von einer ständischen Deputation ausgearbeitete und vom grossen Ausschusse am 30. December 1720 genehmigte Steuerbereitungsentwurf [2]) erhielt durch die Patente vom 17. März und 8. April 1722 auch die kaiserliche Sanction.

Darin war in der Hauptsache Folgendes festgesetzt:

1. Die Anlage von 5000 Steuerknechten ist derzeit nicht mehr möglich, nachdem der jetzige Abgang an verlorenen und uneinbringlichen Knechten 1420 beträgt [3]); von nun an soll daher

[1]) Der bezügliche Vorschlag kam zuerst auf einem ständischen Congresse im Juli 1719 zur Berathung; man sprach sich hier dafür aus, die Steuerbemessung solle nicht nach dem Geldwerth, sondern auf dem Wege der Classificirung nach Mass, Lage und Qualität erfolgen, „et hoc ad occultandum capitale provinciae.“ Den Hofcommissären gegenüber rechtfertigte das Compromiss v. April 1720 den Beschluss damit, „die Taxation in Geld sei patriotisch misrathen worden,“ weil in Tirol der Grund und Boden wegen der allgemeinen Theuerung und in Anbetracht der Freiheit der Unterthanen im Verkehre viel höher geschätzt sei als in anderen Ländern.

[2]) St. A. Landtagsabschiede aus dem Trientner Archiv Bd. d. a. 1720. Als ergänzende Quelle dazu eine „Landesfürstliche Erklärung auf die von hochlöblicher Wesensdeputation über das landesfürstliche Steuerbereitungssystem herausgegebenen Dubia oder Bedenken.“ Lsch. A. Landtagsacten 1721—22.

[3]) Nach den der Instruction beigelegten Ausweisen gab es im Einzelnen folgende Abgänge:

1. Bei der Anlage d. a. 1574 unausgetheilt geblieben, weil verloren: beim Adelanschlag . . .	Kn. 251
beim gemeinen Anschlag . .	„ 113
[Nach d. Anschlagb. d. a. 1574 (s. Anh. Beil. IV) wären nur rund 330 Kn. unausgetheilt geblieben]	
2. Seit jeher uneinbringlich:	
a) Im Stift Trient	„ 450
b) „ „ Brixen	„ 36 1/2
c) An dem übrigen Adelsanschlag . . .	“ 88
d) an dem gemeinen Anschlag . . .	„ 47
3. Jetzt nicht mehr einbringlich:	
a) Das Stift Chur und der dazu gehörige Clerus im Vertrage d. a. 1667 mit den Bünden von der Steuerpflicht enthoben; daher Ausfall	„ 26 1/4
Uebertrag	Kn. 1011 3/4

der Anschlag bloss auf 4000 Knechte oder 144.000 fl. gemacht werden.

2. Die Steuerobjekte sind, unter Benützung der schon vorhandenen Katasterlibelle, bloss *quoad numerum et quantitatem* zu beschreiben. Darauf hat eine eigene Commission nach Massgabe des beiläufigen Ertrages die Qualität der Güter festzustellen und dieselben in der Weise zu classificiren, dass bei den Häusern beispielsweise ein Söld- oder Tagwerkerhäusl für $^1/_4$, bessere Häuser für $^1/_2$ oder $^3/_4$, und eine grosse oder einträgliche Behausung für eine ganze Feuerstatt angeschlagen, und auch bei ganzen Feuerstätten Unterschiede nach der Einträglichkeit gemacht werden.

3. Die zur Adelsteuer gehörigen Urbarsgefälle sind bei der Katastrirung der „gemeinen" Objekte zu ermitteln und aufzuzeichnen.

4. Nach Beendigung der Katasteraufnahme in einem Viertel hat die betreffende Activitätsdeputation die Repartirung der auf die einzelnen Orte und Parteien entfallenden Anzahl der richtigen und gangbaren Knechte nach Anzahl, Mass und Güte der Objecte vorzunehmen. Eine Gegenüberstellung der Kataster der einzelnen Orte mit Rücksicht auf Quantität und Qualität der Güter wird dann zur Aufdeckung der in den Steueranschlägen noch bestehenden Ungleichheiten führen.

5. Die Adelsteuer hat von nun an „in loco rei sitae" als ein onus reale, auch in Abwesenheit der Partei von deren Ingehäusen, Bestand- oder Baumann, nicht mehr wie bisher „in loco domicilii personarum" eingetrieben zu werden.

Das obangeführte Patent vom 17. März 1722 stellte auch ein für allemal die den Grundsätzen des Absolutismus entspre-

	Uebertrag	Kn. 1011 $^3/_4$
b) Dem Bischof von Salzburg vom Pusterthaler Anschlag erlassen		„ 60
c) Bei der Stadt Hall wegen übermässigem Anschlag Abgang		„ 15
4. Seit 1574 verloren		„ 333
	Summe	Kn. 1419 $^3/_4$

chende Norm auf, **alle Besitzer von steuerbarem Vermögen im Lande seien ohne jeden Unterschied des Standes und ohne Rücksicht auf Privilegien oder Exemtionen der Landsteuer unterworfen**; eine Norm, auf die man sich in der Folge immer wieder als auf eine sog. sanctio pragmatica, berief.

Bezüglich der beiden Hochstifter liess man die Entscheidung noch in der Schwebe; entweder sollte auch dort die Veranlagung nach denselben Grundsätzen durchgeführt und der Anschlag nach dem effectiven Güterbestande bemessen, oder aber bloss das Contingent der beiden Stiftsgebiete festgesetzt werden, sei es „ad mensuram des alten Associationsfusses d. a. 1511", sei es nach dem für ausserordentliche Steuern geltenden Quotenverhältniss.

Die Katasteraufnahme sollte zunächst „probeweise" in den Stadt- und Gerichtsbezirken Innsbruck-Sonnenburg und Bozen-Gries in Angriff genommen werden. Die Schlussrevision und die Genehmigung des ganzen Steuerbereitungswerkes blieben einem Landtag oder Ausschuss vorbehalten.

Die landschaftliche Activität, in die man diesbezüglich so grosse Hoffnungen gesetzt, brachte in dieser Sache ebensowenig etwas zu Stande, als alle früheren Steuerbereitungscommissionen. Zehn Jahre später war man über eine Probekatastrirung des Gemeindebezirkes Hötting noch nicht hinausgekommen [1]).

Vergeblich waren auch alle Bemühungen, die Tiroler zur Einführung einer **Landtafel** oder eines **Weisbotenamtes** nach dem Vorbilde Inner- beziehungsweise Nieder-Oesterreichs zu bewegen, obwohl die Hofcommissäre nie müde wurden, bei den Steuercompromissversammlungen jene Einrichtungen als „den Grundstein der Steuerverbesserung" auf das eindringlichste zu empfehlen [2]).

[1]) Laut Bericht der landesfürstlichen Compromisscommissäre (1732) ergab sich aus diesen Katasterproben, dass zwar die Katasteraufnahme durch beeidete Feldmesser und Taxatores ordnungsmässig vorgenommen, nachträglich aber viel zu hohe Abzüge gemacht worden waren, so dass bei Durchführung der Steuerbereitung in dieser Weise der Gesammtertrag der Landsteuer niedriger ausgefallen wäre als bisher. C. 1732.

[2]) „Wir begreifen nicht," heisst es in der kaiserlichen Instruction

Nur in Bezug auf das nicht minder schwierige Problem der Beseitigung des Steuerungehorsams wurden nun einzelne Erfolge erzielt. Mit den gräflichen Herrschaften Arco, Lichtenstein und Lodron kam es wiederum zum Abschluss von Verträgen, kraft welcher sich dieselben zur Leistung von neuerdings herabgesetzten Landsteuercontingenten verpflichteten. Die Arco hatten 6 Knechte[1], die Lichtenstein für die Herrschaft Castelcorno 2 Knechte[2], die Lodron für die Herrschaften Castellano, Castelnovo, Castelromano und Lodron $3^1/_2$ Knechte zu leisten[3]. Die Unterthanen der Herrschaften Castellano und Castelnovo, sowie die der Spaur'schen Herrschaften Neuspaur und Flavon liessen sich vergleichsweise zur Leistung von 4, resp. $1^1/_2$ Knechten herbei[4]. Auch der Clerus von Trient und von Feltre wurde wiederum zur Leistung der ordinari sowohl als der extraordinari Landsteuer gebracht, und vom Bischof von Feltre erlangte man eine schriftliche Erklärung, womit er sich verpflichtete, in Zukunft die Landsteuer nach dem herabgesetzten Normal-Anschlag von 30 fl. pünktlich zu bezahlen[5]. Die Thalgemeinde Ampezzo liess sich wenigstens zur Entrichtnng der „ordinari“ Steuer herbei. Trotz der angebotenen Herabsetzung der Anschläge verharrten dagegen die Grafen von Gresta-Castelbarco, die Stadt Arco sammt Territorium, die Gerichte Castelcorno, Enneberg und

---

zum Steuercompromiss 1734, „warum die Landschaft die Introduction der Landtafel so nachdrucksam deprecire, nachdem sie doch den guten Effect davon in Innerösterreich vor Augen hat; und wir zweifeln nicht, dass bei gründlicher Untersuchung der Sache sie uns selbst darum bitten werden.“ C. 1734.

[1]) Vertrag ddto 30. Mai 1712. Die Steuerbemessung geschah jetzt auf Grund einer genauen Katasteraufnahme, wobei jedoch mit Rücksicht auf die exponirte Lage ein niedrigerer Steuerfuss angesetzt wurde. Von je 1000 fl. an Liegenschaften sollten 1 fl. 13 kr., von je 1000 fl. an capitalisirten Urbarsgefällen 1 fl. 40 kr. (in welscher Münze) an Steuer entrichtet werden. Nach demselben Anschlag waren auch die Restanten der letzten 10 Jahre zu bezahlen. C. 1736.

[2]) Vertrag ddto 24. Febr. 1723. C. 1736.

[3]) Vertrag ddto. 18. Nov. 1723. C. 1736.

[4]) C. 1736.

[5]) C. 1724—1726.

Wolkenstein und die Vier Vicariate in ihrer Widersetzlichkeit. Letztere lehnten überhaupt jede Unterhandlung ab und erboten sich zu gerichtlicher Austragung „in petitorio"; die Landschaft weigerte sich jedoch darauf einzugehen, unter Hinweis auf die durch kaiserliche Resolutionen festgestellte Norm, dass in Sachen öffentlicher Steuern Processe überhaupt unstatthaft seien. Die Steuercompromisscongresse bezeichneten als das einzig wirksame Mittel gegen diese Renitenten die militärische Execution, allein die Hofcommissäre machten dagegen dasselbe Bedenken geltend, durch welches man seit Jahrhunderten vor jeder energischen Massregel zurückgehalten worden war: mit den Ungehorsamen an den welschen Confinen müsse man ex rationibus publicis möglichst vorsichtig und schonend vorgehen. Bezüglich der vielen Renitenten und Morosen innerhalb der beiden Hochstifter erklärte sich die Landschaft überhaupt für machtlos; hier könne nur Se. Maj. durch Verhandlungen mit den Bischöfen etwas erreichen.

Im Jahre 1740 unternahm Karl VI. aus eigener Initiative einen neuerlichen Versuch zur Verbesserung des Landsteuerwesens, nachdem es gelungen war, den Widerstand der Stände gegen das von jeher perhorrescirte System der Fassionen zu überwinden [1]. Im selben Jahre wurde nämlich durch kaiserliches Patent eine neue Steuerbereitungsordnung erlassen, welche vom jüngsten ständischen Entwurfe in wesentlichen Punkten abwich. Dem Patente waren eingehende Instruktionen für die Activität und für die Obrigkeiten nebst einem Fassionsformulare angehängt [2].

Die Landsteuerrectificirung sollte nach folgenden Hauptgrundsätzen erfolgen:

1. Alle Güter ohne Unterschied sind der Steuer unterworfen; alle entgegenstehenden Privilegien werden ein für allemal aus landesfürstlicher Macht kassiert; ausgenommen sind nur Kirchengebäude, Friedhöfe, Spitäler, Bruderhäuser, Klöster und Widums,

---

[1] „Die Tiroler Landschaft", heisst es in einem kaiserl. Rescript v. 5. März 1740, „hat im letzten Steuercompromiss endlich den von uns per viam fassionis angeregten modus als den besten anerkannt." L. A. d. a. 1740.

[2] F. Dip. 1052 VIII 6 ff.

nebst den dazugehörigen Gärten, falls sie nicht etwa auf einem schon vorher besteuerten Fundus sich befinden.

2. Die Katastrirung erfolgt auf Grund von schriftlichen Fassionen, welche in den betreffenden Gemeindeversammlungen vorzulesen sind, damit etwaige Lücken oder falsche Angaben aufgedeckt werden können.

3. Die Einschätzung ist durch beeidete Taxatores vorzunehmen und nicht in die Fassiones sondern in eigene Protokolle einzutragen.

4. Die Schätzung hat sich nach dem Ertrage zu richten, indem derselbe bei Grundstücken nach dem Fusse eines 5%, bei Häusern nach dem Fusse eines 7% Interesse zu Capital berechnet wird. Bei Häusern ist als Ertrag der Zins anzunehmen, den ein Haus, wenn man es in Bestand gegeben hätte, abwerfen könnte. Häuser, die von den Strassen weit entfernt oder im Gebirge stehen, müssen auf 1/6 des Werthes entsprechender Häuser an den Strassen, in Märkten und Städten geschätzt werden.

5. Auf Grund der Schätzung sind die Objekte in 3 Classen einzutheilen.

6. Die auf gemeinen Gütern liegenden und bei deren Schätzung in Abzug zu bringenden Realbeschwerden werden ebenfalls nach 3 Classen taxirt, und zwar folgendermassen:

I. Cl. Jene Grundherrlichkeiten, welche an Auf- und Abzug mehr als 1 kr. pro 1 fl. eintragen, oder sonst einen grösseren Nutzen abwerfen als die gewöhnlichen Grundherrlichkeiten in Tirol; ferner die Leibgeding-, Freistift- und Freilehensgüter;

II. Cl. Die Eigenthumsgrundherrlichkeiten, welche nur 1 kr. an Auf- und Abzug erfordern, oder bei der Veränderung den doppelten Grundzins beziehen, ferner die Sackzehnte.

III. Cl. Die lehenbaren adeligen Gülten und Zehnte, die Feldzehnte, Robote, ewige Zinse und Gülten, die mit keiner Grundherrlichkeit verbunden, die Grundherrlichkeiten, die entweder keine Auf- und Abzugsgebühr oder nur 1 ℔ Pfeffer geben, und endlich die Jurisdictionsnutzbarkeit.

Ein Gulden an ordentlichem Ertrag ist bei der I. Cl.

zu 30 fl., bei der II. Cl. zu 25 fl. und bei der III. Cl. zu 22 fl. Capital zu veranschlagen.

Den Activitätsdeputationen wurde aufgetragen, die genaue Durchführung der Katasteroperationen durch die Steuereinnehmer und andere vertraute Organe zu überwachen, die Fassiones und Taxationes zu revidieren und schliesslich die Austheilung der Landsteuercontigente juxta regulam societatis vorzunehmen und dernach zu bestimmen, wie viel pro 100 fl. Capitalswerth in die 5000 Knechte einzuwerfen sei. Die Schlussrevision sollte durch einen offenen Landtag erfolgen.

Gleichzeitig wurde das Steuerexecutionsrecht der Landschaft wieder abgenommen und einer neu zu creirenden landesfürstlichen Instanz, einer sogenannten Hofcommission zugedacht, an welche die Activität alle sich ergebenden Beschwerden und Streitfälle leiten sollte; den Ständen wurde dabei nur insoferne eine Concession gemacht, als man ihnen die Beiziehung eines Tiroler Landmanns zusicherte.

Das im selben Jahre erfolgte Ableben Karl VI. bereitete auch diesmal dem Revisionswerke ein vorzeitiges Ende.

Unter Maria Theresia und ihren nächsten Nachfolgern schrumpften auch in Tirol ständische Verfassung und Verwaltung zu inhaltsleeren Scheingebilden zusammen, obwohl es die Tiroler Landstände an energischen Versuchen, ihre Selbständigkeit zu behaupten, auch jetzt nicht fehlen liessen. Das Steuerbewilligungsrecht sank gegenüber dem jedes Jahr unabänderlich gestellten „ordentlichen Postulate“ zu völliger Bedeutungslosigkeit herab, und die landschaftliche Verwaltung verlor unter der strengen Aufsicht und Bevormundung der staatlichen Gewalt ganz und gar ihren autonomen Charakter; ja die landschaftlichen Organe wurden selbst in den bureaukratischen Staatsorganismus eingefügt, beziehungsweise der Regierung unmittelbar untergeordnet.

Erst jetzt aber, unter dem voll ausgereiften absolutistischen Regime, sollte es in Tirol gelingen, zwei Unternehmen glücklich

zu Ende zu führen, um die sich der Ständestaat seit Jahrhunderten erfolglos bemüht hatte; die Ueberwindung der Steuerrenitenz bei den Stiftsunterthanen und den welschen Confinen, und die Rectificirung des Landsteuerwesens.

Letztere bereitete allerdings auch jetzt noch grosse Schwierigkeiten und schleppte sich seit dem Regierungsantritte M. Theresias noch durch vier Decennien hin.

Nach dem Steuerrevisionspatente M. Theresias vom 22. September 1746 [1]) hätte sich die Bereitung auf die Städte und Gerichte, von welchen eben die meisten Klagen kamen, beschränken und die Adelsteuer unberührt bleiben sollen. Dieses Patent kam aber nicht zur Ausführung. Erst mit den Patenten und Instructionen der Jahre 1771, 1772 und 1774 [2]), welche eine allgemeine Katastrirung anordneten, trat das langwierige Unternehmen in seine letzte Phase. Während im Patente vom Jahre 1746 eine behördliche Güterbeschreibung vorgesehen war, griff jetzt M. Theresia wiederum auf die von K. Karl 1740 angeordnete Katastrirungsmethode auf Grund von Fassionen zurück. Die Einschätzung erfolgte dann, gemäss dem Patente und der Instruction vom 26. März 1777 [3]), durch amtliche Taxatores und die Steueranlage wurde durch eine gemischte Peraequationscommission, in den beiden Stiftsgebieten durch eigene Commissäre durchgeführt. Erst im Jahre 1784 war die Landsteuerperaequation in Tirol vollendet. Durch dieselbe wurde die tirolische Landsteuer in ihrem Wesen nicht verändert. Der bisherigen Unterscheidung zwischen Adelsteuer und gemeiner Steuer entsprechend, theilte sich die Landsteuer in eine Dominical- und eine Rusticalsteuer, wobei für die Einreihung der Steuerobjecte in die eine oder die andere Kategorie ausschliesslich die reale Qualität den Ausschlag gab; alle Liegenschaften, gleichviel ob Herrschafts-, Bürger- oder Bauerngüter, wurden der Rusticalsteuer, die grundherrlichen Gefälle und sonstigen unab-

[1]) Lsch. A. Verordnungen in Steuersachen.

[3]) Lsch. A. Steuerperaequationsacten.

[2]) Lsch. A. Steuerperaequationsacten. Dieselben sind in beiden Landessprachen kundgemacht worden.

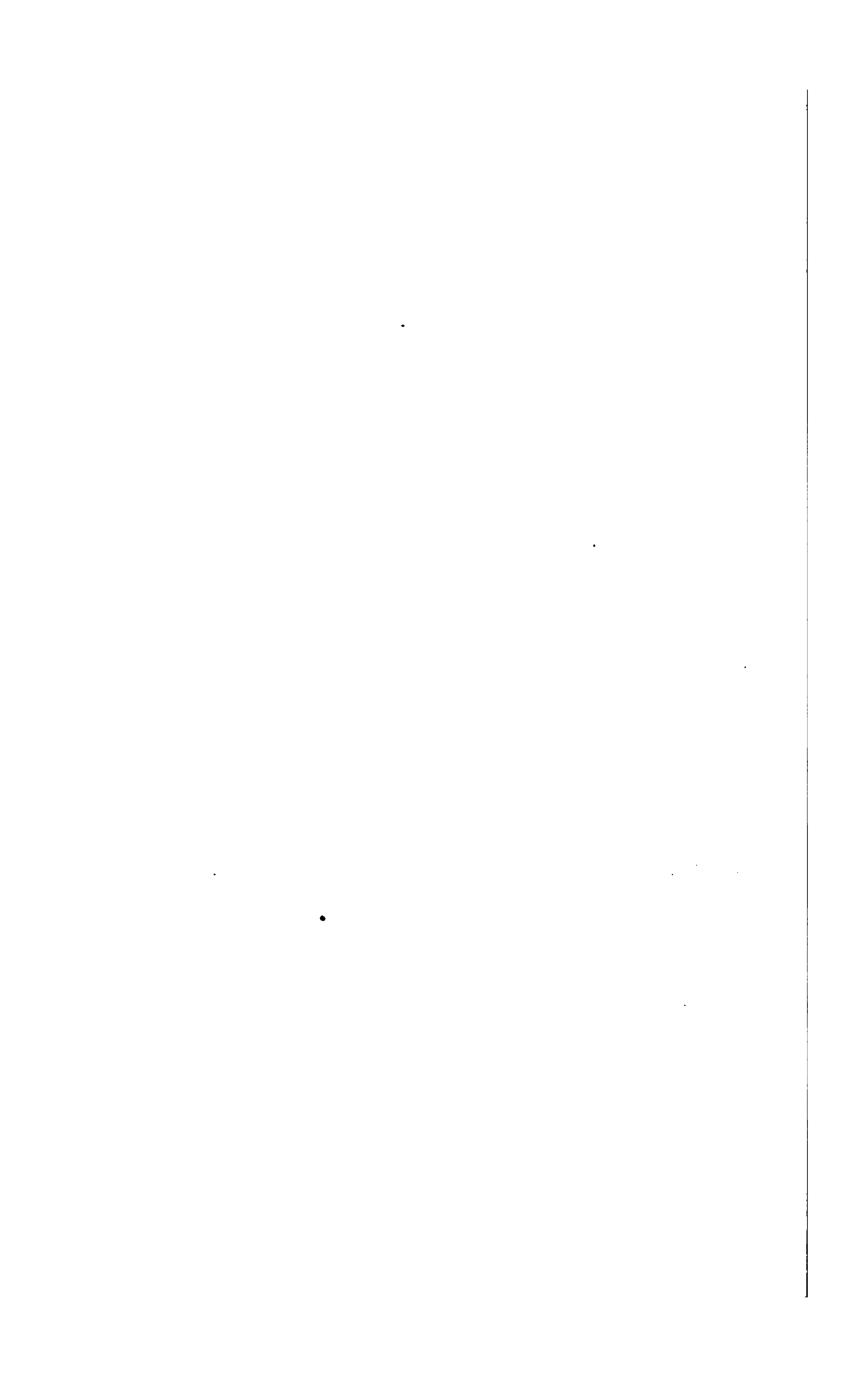
löslichen Giebigkeiten aber der Dominicalsteuer zugewiesen. Die Anlage geschah auch jetzt nach dem Repartitionssysteme, indem das hergebrachte Contingent von 5000 Steuerknechten à 36 fl. auf den reinen Gesammtschätzungswerth des tirolischen Immobiliarvermögens umgelegt wurde. Um dieses Contingent immer voll zu erhalten, fügte man ein Plus von 278 Knechten als Sicherungsfond hinzu [1]). Die schon früher thatsächlich zu einer regelmässigen Einrichtung gewordene Erhöhung der ordentlichen Landsteuer um 2 halbe Extratermine wurde nun zur Sicherstellung des jährlichen ordentlichen Postulates gesetzlich festgestellt. Das Landsteuercontingent betrug also nunmehr anschlagmässig 270.000 fl. [2]).

In einer Beziehung freilich unterschied sich diese rectificirte Landsteuer wesentlich von derjenigen, welche auf dem elfjährigen Landlibell und dem Landtagsrecesse d. a. 1573 sich gründete: sie hatte nämlich infolge der angedeuteten Verfassungsentwicklung eigentlich aufgehört, eine landschaftliche Steuer zu sein.

---

[1]) Später musste man besonders wegen der bei der Anlage unterlaufenen Rechnungsfehler so viele Abstriche vornehmen, dass von diesen überschüssigen 178 Knechten nur mehr 40 übrig blieben.

[2]) Auf die Steuerperaequation näher einzugehen scheint mir überflüssig, nachdem alle bezüglichen Daten in folgenden zwei Druckwerken vorliegen: Darstellung des tirolischen Steuersystems von Christian Volie. Innsbruck 1827. Compilationswerk über das Steuer- und Peraequationswesen Tirols. Innsbruck 1793.



Anhang.

Beilage I.

Steueranschlag-Register des Jahres 1512[1].

A. Adelsteuer.

I. Hochstift Trient.

	Knechte
a) Die bischöfliche Mensa .	65
das Domcapitel . . .	65
b) Stadt und Bezirk Trient . .	100
Levico	15
Stenico	20
Judicarien	60
Persen	38
Tenno	10
Fleims	40
Tramin	10
Nons-Sulz	250
	673

II. Hochstift Brixen.

	Knechte
a) Bischof von Brixen sammt Pfarrern und Priesterschaft	130
Domcapitel	13
Uebertrag	143

---

[1]) Ich habe davon nur 3 Abschriften aus späterer Zeit auffinden können, und zwar im Ladschaftsarchive: die eine unter den Landtagsacten des Jahres 1573, die zweite im Fascikel: Schriften in Steuersachen I, 1 1465—1529 Nr. 1—13, die dritte in der „Compromiss-Steuerhandlung" d. a. 1545; keine derselben ist vollständig, aber sie ergänzen sich gegenseitig.

	Knechte
Uebertrag	143
b) Stadt Brixen . . .	20
„ Bruneck . . .	20
„ Klausen . . .	10
Gericht Lazfons und Verdings .	20
„ Velthurns . . .	10
„ Buchenstein . . .	8
„ Abtey und Enneberg .	10
„ Tiers	3
„ Evas (Fassa) . .	10
„ Lüsen, Pfefferberg und Vahrn . . .	15
„ Albeins . . .	4
„ Niedervintl . . .	10
Hofgericht Brixen . . .	22 1/2
	305 1/2

III. Geistlichkeit, so ausländischen Bisthümern zugethan.

	Knechte
Stift Chur	26
„ Salzburg	15
„ Freising	3
„ Feltre	16
Andere geistliche Ausländer .	63 3/4
	123 3/4

IV. Inländischer Prälatenstand.

	Knechte
Abt von Stams . . .	8
„ „ Wilthau . . .	8
„ „ Georgenberg . .	2
„ „ Marienberg . .	2
Probstei Neustift . . .	12
Uebertrag	32

	Knechte
Uebertrag	32
Probstei Gries	3
„ St. Michael	3
„ Trient	3
Aebtissin von Sonnenburg	7
Ger. Enneberg (soweit zu Sonnenburg gehörig)	10
Aebtissin von Meran	2
Prior von Schnals	1½
Priorin in Steinach	1
Aebtissin in Münsterthal	2
	64½
V. Inländischer Adel	539
VI. Burgfrieder	40½

Summa Anschlag Stifter Prälaten und Adel 1746¼ Knechte.

B. Gemeine Steuer.

I. Städte und Landgerichte.

	Knechte
Meran	90
Bozen-Gries	90
Innsbruck	50
Hall	50
Glurns und Mals	20
Sterzing	125
	425

II. Gerichte.

	Knechte
a) Viertel Etsch.	
Enn und Caldif	50
Salurn	15
Uebertrag	65

	Knechte
Uebertrag	65
Königsberg	25
Grumeis	2
Zugezan (Segonzano)	3
Neumetz	10
Curtatsch	15
Kaltern	25
Laimburg	3
Altenburg	45
Missian	5
Terlan	20
Flass	2
Jenesien	10
Sarnthein	60
	290

b) Viertel Burggrafenamt.

	Knechte
Tisens	15
Stein unter Lebenberg	45
Ulten	30
Vorst	2
Gargazon	2
Schenna	20
Passeier	30
Burgstall und Mölten	12
	156

c) Viertel Vintschgau.

	Knechte
Castelbell	25
Schlanders	60
Probstei Eyrs	5
Nauders	10
	100

d) Das untere Viertel a. d. Confinen.

	Knechte
Persen *)	45
Pisanell	5
Castelcorn . . .	15
Nomi	8
Telvan	40
Flavon	8
Caldinätsch und Lafraun .	8
Ivan	40
Primör	25
Altspaur	5
Neuspaur . . .	15
Castelpfund . . .	22
	236

e) Viertel Eisack.

	Knechte
Steineck und Welschnofen	10
Deutschnofen . . .	20
Vels	10
Castelruth . . .	20
Villanders . . .	25
Wangen	5
Wolkenstein . . .	5
Gufidaun	50
Rodeneck . . .	65
Taufers	65
Ritten	35
	310

f) Viertel Oberinnthal.

	Knechte
Pfunds	12
Laudeck	30
Uebertrag	42

*) Persen ist auffallenderweise hier zum zweitenmal angeführt.

	Knechte
Uebertrag	42
Landeck	55
Imst	75
Ehrenberg . . .	100
Petersberg . . .	60
Hörtenberg . . .	70
	402

g) Viertel Unterinn- u. Wippthal.

	Knechte
Landger. Sonnenburg .	70
Landger. Thaur . .	40
Axams	25
Probstei Ambras . .	20
Rettenberg . . .	35
Matrei	15
Steinach	75
Freundsberg . . .	55
Kolsassberg . . .	5
Rottenburg . . .	45
Stubai	30
Obernberg . . .	10
	425

Summa gemeiner Steuer 2344 Knechte.

Pusterthal	500
Die 3 Herrschaften . . .	300

Gesammtanschlag 4890 1/4 Knechte.

Beilage II.

Die Katasterrevision des Jahres 1529 [1]).

	Knechte	
Stadt- und Landgericht Meran	97	[Davon entfielen auf die Stadt 25 und auf das Landgericht 72].
Gericht Schlanders . .	59	
„ Nauders . . .	16	
„ Laudeck . . .	20	[„Hat bisher statt 30 nur 12—15 Kn. geleistet"].
„ Landeck . . .	47	[„Hat bisher statt 55 nur 35 Kn. geleistet"].
„ Imst	67	
Landgericht Sonnenburg .	76	[„Dieses grosse Gericht mit den Städten Innsbruck und Hall und 24 an der Strasse gelegenen Dörfern kann diese Steigerung von 6 Knechten wohl ertragen"].
Probstei Ambras . . .	25	[„Dieselbe wurde immer mit $^1/_3$ des Anschlages vom Landgericht Sonnenburg belegt"].
Gericht Kolsassberg . .	4	
„ Rettenberg . .	32	
„ Rottenburg . .	47	
„ Gufidaun . . .	55	
„ Ritten . . .	43	
„ Taufers . . .	62	
„ Castelruth . . .	22	

[1]) L. A. 1529. Ich gebe hier nur den wesentlichen Inhalt des betreffenden Revisionsprotocolles wieder.

	Knechte	
Gericht Neumetz . . .	8	
„ Altenburg . . .	37	
„ Königsberg . .	20	
„ Segonzano . . .	2	
„ Primör . . .	17	[Hat von 25 Kn. immer nur die Hälfte geleistet].
„ Flavon . . .	11	
„ Castelpfund . .	32	
„ Neuspaur . . .	12	
„ Steinach . . .	77	
Markt Matrei . . .	11	
Gericht Stubai . . .	23	
„ Freundsberg . .	51	
„ Hörtenberg . .	75	
„ Petersberg . .	67	
„ Ehrenberg . . .	67	
„ Lazfons und Verdings	15	
„ Velthurns . . .	15	
„ Albeins . . .	7	
„ Niedervintl . .	15	

Beilage III.

Katasterrevision des Jahres 1545[1]).

	Knechte
Landgericht Sonnenburg	75
Markt Matrei	12
Gericht Steinach	76
„ Rettenberg	32
„ Freundsberg	52½
„ Imst	69
„ Hörtenberg	73
„ Landeck	27
„ Ehrenberg	69
„ Latzfons und Verdings	9
„ Albeins	3
„ Niedervintl	12
Stadt Bruneck	15[2])

[1]) Lsch. A. Nr. 371; Amb. A. IV. 50; A. M. VIII. fol. 410.

[2]) Das Anschlagsregister führt noch eine Anzahl Gerichte an, bei welchen der Anschlag d. a. 1529 beibehalten wurde. Einzelne, so Petersberg, erklärten, lieber auf einen Nachlass verzichten zu wollen, als sich einer neuen Einschätzung zu unterziehen.

Beilage IV.

Steuer-Anschlagregister des Jahres 1574 [1]).

I. Viertel. Oberinnthal.

	Knechte
1. Adelsteuer.	
a) Prälaten.	
Prälat zu Stams	8
b) Adel	$23\frac{3}{4}\frac{1}{6}$
2. Gemeine Steuer.	
Gericht Pfunds	$5\frac{1}{2}$
„ Laudeck	20
„ Landeck	47
„ Imst	69
„ Ehrenberg	79
„ Petersberg	67
„ Hörtenberg	73
	$392\frac{1}{4}\frac{1}{6}$

II. Viertel. Wippthal.

	Knechte
1. Adelsteuer.	
Burgfrieder	$2\frac{1}{2}$
2. Gemeine Steuer.	
Markt Matrei	12
Uebertrag	$14\frac{1}{2}$

[1]) L. Cop. Nr. IX. Die Anschläge der Adeligen und der niederen Geistlichkeit habe ich addirt und gebe hier nur die Summe an.

	Knechte
Uebertrag	$14^1/_2$
Die Nachbarn am Obernberg .	$9^1/_2$
Gericht Steinach	76
Stadt und Landgericht Sterzing .	127
	227

III. Viertel. Unterinnthal und drei Herrschaften.

	Knechte
1. Adelsteuer.	
a) Prälaten.	
Abt von Wiltau	8
„ zu Georgenberg	5
b) Ausländische Prälaten, Klöster und Geistliche	$37^3/_4\ ^1/_8$
c) Adel des unteren Innthales . ,	$51^1/_2$
d) Geistlichkeit in den drei Herrschaften	$12^3/_4\ ^1/_8$
e) Adel in den drei Herrschaften .	$14^3/_4\ ^1/_6$
2. Gemeine Steuer.	
Landgericht Sonnenburg . . .	75
Gericht Thaur	48
„ Axams	25
„ Stubei	27
„ und Probstei Ambras .	25
Stadt Innsbruck	45
„ Hall	58
Gericht Rettenberg	34
„ Freundsberg sammt Markt Schwaz	$52^1/_2$
Gericht Rottenburg	47
Stadt Rattenberg	17
Landg. Rattenberg	81
Stadt Kufstein	10
Landg. Kufstein	71
Stadt Kitzbühel	12
Landger. Kitzbühel	105
Urbarsleute in der Herrschaft Itters	4
	$866^1/_4$

IV. Viertel. Eisack.

	Knechte
1. Adelsteuer.	
a) Prälaten.	
Probst zu Neustift	9
Domprobst zu Brixen wegen Gravetsch	$\frac{1}{2}$
Aebtissin zu Sonnenburg	$4\frac{3}{4}$
b) Adel	$59\frac{1}{3}\,\frac{1}{8}$
c) Burgfrieder	15
2. Gemeine Steuer.	
Gericht Rodeneck	61
„ Taufers	62
„ Gufidaun	55
„ Villanders	24
„ Ritten	39
„ Castelruth	22
„ Vels	11
„ Karneid	12
„ Teutschnofen	7
„ Wangen	5
	$386\frac{3}{4}$

V. Stift Brixen.

	Knechte
Bischof v. Brixen sammt Geistlichkeit	85
Capitel sammt Beneficiaten	15
Stadt Brixen	20
„ Bruneck	16
„ Clausen	10
Gericht Latzfons und Verdings	9
„ Velthurns	15
„ Lüsen	$6\frac{2}{3}$
Vahrn	$6\frac{2}{3}$
Pfefferberg	$6\frac{2}{3}$
Albeins	3
Nieder Vintl	12
Uebertrag	205

	Knechte
Uebertrag	205
Buchenstein (Diese Anschläge werden nicht bezahlt)	10
Abtey und Enneberg (Diese Anschläge werden nicht bezahlt)	10
Fassa und Tiers (Diese Anschläge werden nicht bezahlt)	6
Adel im Hofgericht Brixen	$5^2/_3$
	$236^2/_3$

VI. Viertel. Pusterthal.

1. Adelsteuer.	
a) Prälaten und Geistlichkeit.	
Bischof von Freising	9
Probst zu Neustift	7
Landcommenthur	$^1/_2$
Aebtissin zu Sonnenburg	$2^1/_2$ $^1/_8$
Capitel zu Innichen	8
Probst „ „	$1^1/_2$
Capitel zu Brixen	$2^2/_3$ $^1/_4$
Dechant zu Innichen	$^1/_3$
Frauenkloster zu Meran	$^1/_{20}$
„ „ Brixen	$^1/_8$
„ „ Innichen	$^1/_2$ $^1/_{16}$
„ „ Lienz	$1^1/_3$
Uebrige Geistlichkeit und Bruderschaften	$21^1/_5$
b) Adel	65
c) Singularpersonen	$8^1/_2$
d) Freisassen und Burgfrieder	$3^1/_2$ $^1/_3$
2. Gemeine Steuer.	
Stadt Lienz statt 12	9
Landgericht Lienz statt 41	34
Gericht Lienzer Klause	2
„ Virgen u. Teferecken statt 10	7
„ Kals	3
„ Anras statt 12	9
Uebertrag	$196^2/_3$

	Knechte
Uebertrag	$196\frac{2}{3}$
Gericht Heimfels statt 34 . .	$32\frac{1}{2}$
Markt Innichen statt 5 . .	$4\frac{1}{2}$
Gericht Welsberg u. Toblach st. 33	32
„ Altrasen statt 25 . .	$23\frac{1}{2}$
„ Uttenheim statt $5\frac{1}{2}$.	5
„ Schöneck statt 40 . .	38
Landgericht Michelsburg statt 44	$41\frac{2}{3}$
Gericht Antholz	4
Amtsger. Bruneck u. Küchenmaier	5
Gericht Sonnenburg . . .	4
ungangbar { Gericht Enneberg . . .	9
ungangbar { Gemeinde Haiden (Ampezzo) .	4
	$399\frac{1}{2}\frac{1}{3}$

VII. Viertel. Etsch.

	Knechte
1. Adelsteuer.	
a) Prälaten.	
Probst zu Gries	$3\frac{1}{2}$
b) Geistliche Ausländer.	
Stift Augsburg	6
Capitel Augsburg . . .	1
Andere Parteien	$3\frac{1}{2}$
c) Adel	$61\frac{1}{12}$
2. Gemeine Steuer.	
Stadt u. Landger. Gries und Bozen	97
Gericht Enn und Caldiff (darunter die ungangbaren $11\frac{2}{5}$ Kn. des Viertels Castell) . . .	56
Gericht Salurn . . . . ,	15
„ Curtatsch . . .	18
„ Unterfennberg . . .	1
„ Tramin	10
Uebertrag	$272\frac{1}{12}$

		Knechte
	Uebertrag	$272\,^1/_{12}$
Gericht Kaltern	. . . . .	26
„ Laimburg	. . .	$3\,^1/_2$
„ Altenburg	. . .	48
„ Hocheppan	. . .	4
„ Flass	. . . . .	2
„ Jenesienberg	. . .	11
„ Sarnthal	. . . .	56
„ Terlan oder Neuhaus	.	22
		$444\,^1/_2\,^1/_{12}$

VIII. Viertel. Burggrafenamt u. Vintschgau.

		Knechte
1. Adelsteuer.		
a) Prälaten.		
Abt von Marienberg	. . .	3
Aebtissin in Münsterthal	. .	2
„ „ Meran	. . .	3
Pfarrer „ „	. . .	4
Prior in Schnals	. . . .	$2\,^1/_2$
Priorin in Steinach	. . .	1
b) Ausländische Prälaten u. Geistliche.		
Stift Salzburg	. . . .	$1\,^1/_2$
Kloster Weingarten (jetzt Stams)		$3\,^1/_2$
„ Steingaden	. . .	$3\,^1/_2$
Andere geistliche Parteien	. .	$1\,^1/_2\,^1/_6$
c) Bischof von Chur (ungangbar)	.	$28\,^3/_4$
d) Adel im Burggrafenamt	. .	46
e) „ in Vintschgau	. . .	$40\,^3/_4\,^1/_5$
f) Schildhöfe in Passeyr	. . .	$1\,^1/_{12}\,^1/_{20}$
g) Burgfrieder von Schloss Tirol	.	5
2. Gemeine Steuer.		
Stadt Meran	. . . . .	25
Landgericht Meran	. . .	67
	Uebertrag	$239\,^1/_2$

	Knechte
Uebertrag	$239\frac{1}{2}$
Gericht Stein unter Lebenberg und Unterlana	43
Gericht Passeyr	30
„ Schenna	17
„ Vorst	$1\frac{1}{2}$
„ Burgstall	2
„ Mölten	$10\frac{1}{2}$
„ Tisens	15
„ Ulten	30
„ Gargazon	2
„ Castelbell	19
„ Schlanders	59
„ Eyrs	3
„ Glurns und Mals	26
„ Nauders	16
	$513\frac{1}{2}$

IX. Viertel. Stift Trient, Nons und welsche Confinen.

	Knechte
a) Prälaten.	
Bischof von Trient sammt Capitel	130
Domprobst von Trient	$3\frac{1}{2}$
Bischof von Feltre	2
Probst zu St. Michael	4
Pfarrer in Primör	1
Prior in Primör	2
Andere Geistliche an den Confinen	$10\frac{1}{6}$
b) Adel an welschen Confinen	$43\frac{3}{4}\frac{1}{6}$
c) Adel auf dem Nons	$37\frac{2}{3}\frac{1}{24}$
d) Städte und Gerichte.	
Stadt Trient	100
„ Roveredo	30
Uebertrag	$364\frac{1}{4}\frac{1}{24}$

	Kuechte
Uebertrag	364 1/4 1/24
Gemeinde Folgaria . . .	3
Primör	17
Pergine	38
Telvano	32
Ivano	32
Caldonazzo	5
Calliano und Besenello . . .	4
Nomi	3
Königsberg	30
Neumetz	12
Castelfondo	22
	562 1/4 1/24

Es folgen die unrichtigen Knecht, darauf man Nichts zahlen will.

		Knechte
a)	Geistlichkeit	8 1/2
b)	Grafen von Arco	12
	„ „ wegen Penede	1
	Unterthanen von Arco . . .	18
	„ zu Nago . . .	10
	Grafen Lodron	21 1/2
	Herren von Gresta (Castelbarco) .	8
	Andere Herren	1 1/2
	Freisassen zu Pergine . . .	1/2
	Einzelne Adelige	3
c)	Städte und Gerichte.	
	Stadt Riva	15
	Levico	15
	Stenico	20
	Judicarien	60
	Tenno	10
	Uebertrag	214

		Knechte
	Uebertrag	214
	Fleims	40
	Nons	280
	Ledro	20
	Castelcorno	5
	Flavon	11
	Altspaur	4
	Neuspaur	12
	Grumeis	1
	Segonzano	3
	Burgfrieder zu Pergine	1
d)	Die vier Vicariate	40
	Die Inhaber der von den Herrschaften der vier Vicariate verkauften Zinse, Zehenten und Alben	10
		641

Gesammtanschlag $4670\frac{1}{4}\frac{1}{24}$ Knechte.

Register.

Berichtigungen

S. 72 Z. 7 v. o. lies sollten statt sollen.
S. 85 n. 1 Z. 3 v. o. lies vom statt von.
S. 136 Z. 17 v. o. lies: welche jedoch ausschliesslich die Befugnis.
S. 158 Z. 10 einzulassen [1]) statt einzulassen [2]).
Anm. [1]) statt [2]).
S. 193 Bei der zweiten Anmerkung [statt [1]) lies [2])] Z. 4 v. o. lies Besteuerungsrecht statt Besteuerungsverbot.
S. 201 Z. 5 v. o. lies Allem statt Allen.
S. 219 Z. 19 v. u. lies 130.000 statt 1,300.000.
S. 239 [1]) Z. 4 v. o. lies aber statt also.
S. 293 Z. 12 v. u. lies Eisack.
S. 298 Z. 13 v. o. lies Remuneration statt Renumeration.

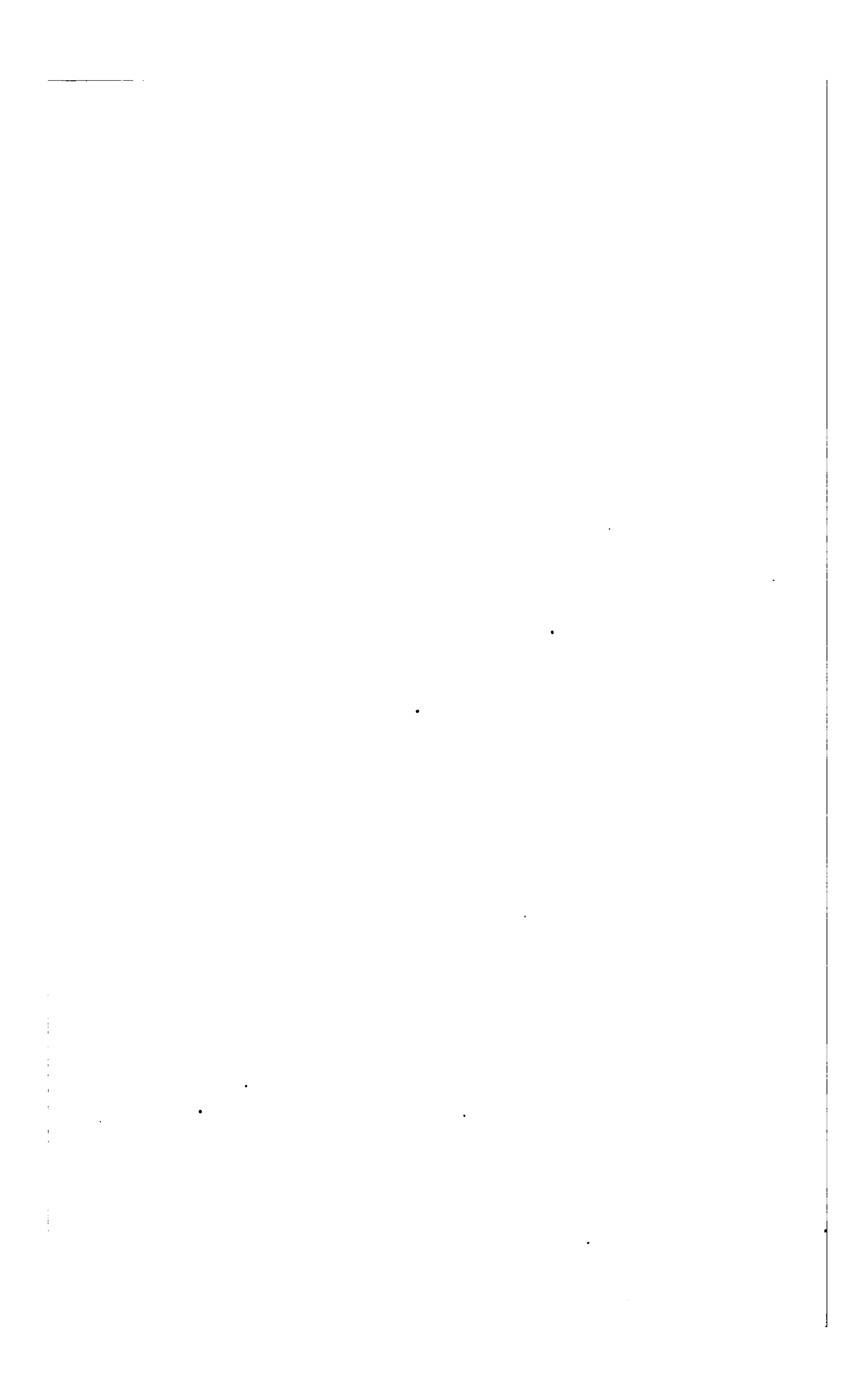
Inhalts-Uebersicht.

Erste Periode 1490—1573.

I.

II.

III.



Seite

VI.

VII.

VIII.